te

nds

l. Gr. 423

<36607831560017

<36607831560017

Bayer. Staatsbibliothek

Geſchichte
Griechenlands

von der

Ankunft König Otto's in Nauplia bis zu ſeiner Thronbeſteigung.

(Vom 6. Februar 1833 bis 1. Juni 1835.)

Mit vier Portraits, einer Anſicht und einem Stadtplan von Athen.

Stuttgart.

E. Schweizerbarts Verlagshandlung.

1839.

Geschichte Griechenlands
256 D.
86 BS div

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zu ſeiner Thronbeſteigung.

(Vom 6. Februar 1833 bis 1. Juni 1835.)

Der Charakter der Periode, die wir zu beſchreiben unternehmen, iſt durchaus verſchieden von dem der früheren Perioden. Es gibt Nichts mehr zu erzählen von Waffenthaten zu Land und zur See; Nichts von ſtürmiſchen Debatten der Redner in geſetzgebender Verſammlung. Die Kraft der Parteien, deren Kampf dem Vaterlande verderbenbringender war als der auswärtige Feind, beginnt zu ermatten; eine neue Macht richtet kühn und mit Zuverſicht ihr Banner auf und ruft die Nation herbei, ſich um daſſelbe zu ſammeln. Eine vorherrſchende Richtung, Eine Thätigkeit beſeitigt, verſchlingt beinahe jegliche andere; es iſt die Thätigkeit des Organiſirens, das Streben nach Aufführung und Einrichtung eines neuen

Gebäudes in europäiſch-deutſchem Styl und Geſchmack, in welchem der erwählte König ſeine Wohnung finde.

Schon wird der Boden, auf den es zu ſtehen kommen ſoll, geſäubert und geebnet. Was überall noch aufrecht ſteht aus alter Zeit von Einrichtungen und Bräuchen, wird vollends niedergeriſſen, wird gleich einem unbrauchbaren morſchen Möbel, das zu der neuen Hauseinrichtung nicht mehr taugt, zertrümmert oder bei Seite geſchoben. Der Primate ſieht ſeine Macht und ſein Anſehn ſchwinden; mit Argwohn wird der Klephte bewacht; der Palikare, ohne Heimath und Heerd, ſchließt ſich vermöge ſeiner Ungefügigkeit von der neuen Ordnung der Dinge ſelbſt aus und verläßt grollend das Land, das er mit ſeinem Blute erkämpft; der Stand der Prieſter, dießmal überliſtet, bietet von ſelbſt die Hände den Feſſeln dar, die man gekommen, ihm anzulegen.

Andere Tugenden, als in der vergangenen Zeit, machen ſich geltend und nehmen den Vorrang ein. Griechenland ſoll in die Familie der civiliſirten Staaten Europa's eintreten: Dieß iſt die Aufgabe, und Menſchen und Dinge müſſen ſich ihr fügen. Der Heldenmuth auf dem Schlachtfelde iſt fortan überflüſſig und ſinkt von ſeiner bisherigen Stellung auf eine niedrigere Linie herab: denn an die Stelle des Schwertes tritt das Geſetz. Der Opfer, welche die Vaterlandsliebe

der Hellenen durch Hingabe von Blut und Leben gebracht, wird nur in ſo weit gedacht, als die Individuen, welche ſich mit ſolchen Verdienſten ſchmückten, Selbſtaufopferung genug beſitzen, der allgemeinen Ordnung ſich zu unterwerfen, und als ſie fortan ihren Ehrgeiz darein ſetzen, die neue Ordnung der Dinge befeſtigen zu helfen. Der Ruhmliebe, dem Thätigkeitstriebe, dem Unternehmungsgeiſte ſind andere Bahnen geöffnet, ein andres Ziel, andere Preiſe geſteckt. Die Liebe zu ungemeſſener Freiheit, wie ſie dem ungebändigten kühnen Sohn der Gebirge und des Meeres inwohnt, muß eine Schranke anerkennen, einer Regel ſich unterwerfen, die Allen gilt. Der bisher beſtandene Particularismus muß ſchwinden, jene patriarchaliſche Herrſchaft von Stammeshäuptlingen, jenes orientaliſche Emirthum, jenes Regiment von Militärchefs muß aufhören, dagegen müſſen nun Alle an allen Enden des Reichs Ein Haupt und Ein Geſetz als gemeinſchaftliches Band und gemeinſamen Mittelpunkt für die Intereſſen Aller anerkennen. Herkommen und Gewohnheit wandelt ſich in feſtes Geſetz, die Willkür und das Gutdünken des Richters in unabweisliche Statuten; der Rache, der Selbſthülfe iſt der Arm gelähmt. Die Gebiete menſchlicher Thätigkeit ſondern, regeln ſich unter ſchützenden Normen; öffentliche Ordnung und Sicherheit iſt das höchſte

Geſetz; aus Bewohnern des Landes werden Bürger eines Staates.

Die unter dem Schutz der europäiſchen Mächte vollzogene Emancipation Griechenlands und die Erhebung eines europäiſchen Prinzen auf den griechiſchen Thron bezeichnet den erſten Verſuch: ob und in wie weit europäiſcher Monarchismus und europäiſches Staatsverfaſſungs- und Verwaltungsweſen mit orientaliſchen Menſchennaturen, was die Griechen ſind, ſich vertragen. Die als erſte Ordner und Regenten dahin geſandten baieriſchen Staatsmänner machten einen Bauriß, und ſchickten ſich an, das Gerüſte aufzuſchlagen. Da tritt ein Zwieſpalt der Meinungen ein, verſchiedene Syſteme machen ſich geltend. Ein Theil der Organiſateure zieht ab, neue werden aus der Fremde berufen und treten an ihre Stelle. Der Bau geräth ins Stocken, Nichts ordnet, Nichts entwickelt ſich, und als zu feſtgeſezter Zeit der König ſeinen Thron beſteigt, findet er faſt noch Alles in ſeinen Anfängen.

Große Mißgriffe geſchahen; allein man müßte ſich eher wundern, wenn keine geſchehen wären. Die Gründung und Einrichtung von Staaten gehört zu den ſchwierigſten und höchſten Problemen des menſchlichen Geiſtes, und dieſer müßte mit vollkommenen Kräften der Erkenntniß und des Willens ausgerüſtet

ſeyn, wenn er nicht in Irrthümer gerathen ſollte, die ſich hier eben deßhalb ſo ſehr bemerklich machen, weil ſie an Gegenſtände und Intereſſen von der höchſten Wichtigkeit ſich anhängen. Außer den Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen, kommen in Griechenland noch diejenigen hinzu, welche aus dem durch die lange Revolution und frühere Regierungen begründeten Zuſtande der Zerrüttung, aus dem Verhältniß der Inſeln zum Feſtlande und auf lezterm aus dem Verhältniß der einzelnen Landſchaften zu einander, ſo wie aus der nicht zu überſehenden Einmiſchung hervorgehen, durch welche einige europäiſche Mächte ihren Einfluß in die griechiſchen Angelegenheiten zu behaupten ſuchen; eine Rivalität, welche ſo bald noch nicht aufhören wird und von der Löſung der orientaliſchen Frage überhaupt bedingt iſt. Mit allem Dem hängt endlich die Frage der Verfaſſung zuſammen, in welcher gleichſam alle Schwierigkeiten zuſammenlaufen, und die früher oder ſpäter ein Gegenſtand der Beantwortung werden muß.

Erſte Abtheilung.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zur Regentſchaftsſpaltung *).

(Vom 6. Februar 1833 bis 31. Juli 1834.)

Erſtes Kapitel.

König Otto's Einzug in Nauplia. Proklamation an das griechiſche Volk.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zu ſeinem feierlichen Einzuge in dieſe Stadt verſtrich eine volle Woche. Einerſeits wollte man vorerſt den Truppen Zeit zur Ausſchiffung und zu ihrer Unterkunft laſſen; andrerſeits war hinſichtlich des Ceremoniells bei dem bevorſtehenden Einzuge gar Manches zu ordnen, über Manches Erkundigung einzuziehen; ja ſogar ſchon einige Prinzipienfragen, zum Theil von komiſcher Art, waren während des Aufenthalts der Regentſchaft an Bord des Madagaskar zur Entſcheidung gekommen.

---

*) Als Quellen wurden benuzt außer den Journalen und verſchiedenen Flugſchriften insbeſondere: Das griechiſche Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834 von G. L. v. Maurer, 3 Bände.

Es hatten ſich nämlich mehrere Deputationen zur Aufwartung bei dem Könige und der Regentſchaft gemeldet. Als ſich unter anderen auch die Adminiſtrativkommiſſion dem Könige vorſtellte, wollten einige Mitglieder derſelben, namentlich Andreas Zaimis, vor dem Könige die griechiſche Mütze nicht abziehen, ſich darauf berufend, daß man ſogar vor dem Sultan ſie nicht abzuziehen pflege. Die Frage ſchien wichtig genug, um eine förmliche Berathung zu veranlaſſen, deren Reſultat dahin ausfiel, daß es den griechiſchen Abgeordneten freiſtehen ſolle, den König entweder auf orientaliſche Weiſe zu begrüßen und ſich ſofort vor demſelben niederzuwerfen, ihm die Füße zu küſſen und dergl., und in dieſem Falle die Mütze aufzubehalten, oder ſich auf europäiſche Weiſe vorſtellen zu laſſen und dabei die Mütze abzuziehen. Die Beſuchenden wählten die leztere Form, und hiemit war dem europäiſchen Ceremoniell für Immer ſein Uebergewicht geſichert.

Nachdem der Punkt der Etikette glücklich in Ordnung gebracht war, richtete der Sprecher der Kommiſſion an den König folgende Anrede:

König! Die Hand des Herrn erhob den gebeugten Hellenen und brachte ihn unter den Schutz des königlichen Thrones. Alle Hellenen betrachten den Thron als den einzigen Anker ihres Heils. Die, welche die hohe Ehre genießen, heute vor Eurer Majeſtät zu erſcheinen, ſind in den Angelegenheiten ihres Vaterlandes während der ganzen Zeit des Aufſtandes thätig geweſen, und haben hieraus die Lehre gezogen, lebhafter als irgend Einer nach langwieriger und leidenreicher Erfahrung, daß der aufgerichtete Thron die

einzige Stütze ihres politiſchen Beſtehens und der unerſchütterliche Fels des Nationalglückes für ſie ſey. In dieſer Ueberzeugung preiſen ſie ſich glücklich, daß ſie heute perſönlich vor den Füßen des Thrones die Verſicherung ihrer vollkommenen Huldigung, ihrer Treue und Unterwürfigkeit niederlegen dürfen.

König Otto erwiderte mit Würde:

Die Verſicherung, meine Herren, die Sie ſo eben mir ertheilt haben, daß Sie in dem königlichen Throne die Grundlage und die Bürgſchaft einer beſſern glücklichen Zukunft Ihres und nun auch meines ſchönen, von der Vorſehung ſo reich ausgeſtatteten Vaterlandes erkennen, iſt mir um ſo erfreulicher, als ſie aus dem Munde von Männern kommt, die in den vergangenen ſchweren Zeiten ſo oft und vielfältig ihren warmen Eifer für das Wohl Griechenlands bethätigt und ſich eine genaue Kenntniß der wahren Bedürfniſſe ſeiner Bewohner und ihrer Wünſche und Geſinnungen erworben haben. Seyen Sie überzeugt, daß mir Nichts mehr am Herzen liegt, als die Erwartungen und Hoffnungen zu erfüllen, die Sie ausgeſprochen haben, und daß Griechenlands Glück und Wohlfahrt, und ſein Ruhm und ſeine Ehre fortan das Ziel aller meiner Beſtrebungen ſeyn, und daß ich in der Erreichung dieſes Zieles mein höchſtes Glück finden werde.

Außer der eben genannten Adminiſtratiokommiſſion hatte ſich auch eine Deputation des Senats, ſo wie eine Deputation der Nationalverſammlung von Pronia eingefunden. Allein jener Senat war durch einen Beſchluß der Nationalverſammlung für aufgelöst erklärt worden; er hatte hierauf, troz jenes Beſchluſſes, und nachdem ihm alle materielle Gewalt entzogen war, durch Intriken, durch Dekrete und Proklamationen die Nationalverſammlung bekämpft und trug

durch ſein Benehmen einen großen Theil der Schuld an der Verwirrung Griechenlands. Außerdem galt er allgemein nur als der Ausdruck der ſogenannten ruſſiſchen Partei, während andrerſeits in der Nationalverſammlung die engliſche und franzöſiſche Partei repräſentirt war. Da die Regentſchaft gleich von Vornherein jeden Anſchein vermeiden wollte, als ob ſie irgendwelcher Partei Gehör leihe oder gar ſich zu der einen oder andern hinneige, ſo wurde weder die Deputation des Senates, noch die der Nationalverſammlung angenommen und über Anerkennung oder Nichtanerkennung des Senates und der Nationalverſammlung gar Nichts ausgeſprochen. Die Frage über alsbaldige Einberufung oder Nichteinberufung einer Nationalverſammlung war zwar damit noch nicht entſchieden; doch lag in der Zurückweiſung jener Deputation bereits eine Andeutung, auf welche Seite ſich die Regentſchaft in Betreff jenes Punktes hinneige.

Für die gehörige Feierlichkeit und für Beobachtung eines geziemenden Ceremoniells bei dem Einzuge wurde große Sorge getragen. Die Regentſchaft erließ in dieſer Hinſicht ein ſehr ausführliches Programm, in welchem die Ordnung des Zugs und alle bei der Landung und Huldigung zu beobachtenden Förmlichkeiten genau regulirt und vorgeſchrieben waren. Mittlerweile hatte ſich eine unbeſchreibliche Volksmenge aus der Nähe und Ferne bei Nauplia verſammelt und bivouacquirte, vom heiterſten Himmel begünſtigt, in den Umgebungen der Stadt. Ebenſo war das Meer mit unzähligen Schiffen und Böten bedeckt,

auf welchen die Inſelbewohner herbeigekommen waren, um Zeugen und Theilnehmer bei den bevorſtehenden Feſtlichkeiten zu ſeyn. Mit jedem Tage wuchs die Ungeduld, während man Triumphbogen baute und die Stadt mit Myrthenzweigen ſchmückte, ſo gut als es bei der allgemeinen Noth und Armuth möglich war. Zwar gab es eine Klaſſe von Leuten, die aus der bisherigen Verwirrung den größten Gewinn gezogen und denen der Gedanke an eine geordnete und kräftige Regierung, wie ſie allgemein erwartet wurde, nimmermehr angenehm ſeyn konnte. Die Maſſe des Volkes aber gab ſich den Gefühlen der froheſten Hoffnung und ungeheuchelter Freude hin. Man erblickte in der Ankunft eines Königs die Morgenröthe einer beſſern Zeit; man glaubte, daß nun wie mit Einem Schlage alle jene Drangſale, unter denen Griechenland bisher geſeufzt, gehoben, daß der gränzenloſen Unordnung, die in allen Zweigen der Staatsverwaltung geherrſcht, daß dem Kampfe der Parteien, den Erpreſſungen der Kapitanis ein ſchnelles Ziel geſezt werden werde. Namentlich der Landmann, der ſich täglichen Plünderungen preisgegeben ſah, hoffte Befreiung von dem Drucke, der bisher auf ihm gelaſtet, und betrachtete den Tag der Landung als den Tag ſeiner Erlöſung.

Am 6. Februar in der Frühe gaben 21 Kanonenſchüſſe von dem Fort Itſchkale der in und um Nauplia verſammelten Menge das Signal zum Anbruch der Feſtlichkeiten. Auf dieſen Morgengruß antworteten in gleicher Weiſe alle im Hafen von Nauplia

gelegenen Kriegsſchiffe von England, Frankreich, Rußland und Griechenland; gleichzeitig zogen dieſelben, ſo wie alle anweſenden Handelsſchiffe, ſämmtliche Flaggen auf — ein herrliches, langentbehrtes Schauſpiel für Griechenland: denn ſeit den Zeiten der Venetianer lagen nie ſo viele Schiffe gleichzeitig auf der Rhede dieſer Stadt, nie aber zu gleicher Zeit ſo viele große Fahrzeuge fremder Staaten. Gegen Mittag ſezten ſich ſämmtliche Abtheilungen des baieriſchen Armeekorps in Marſch und wurden in der Nähe des Landungsplatzes auf der von Nauplia nach Argos führenden Straße, dem alten Tyrinth gegenüber, aufgeſtellt. Nachdem Dieß ausgeführt war, verkündigten drei Kanonenſchüſſe die Ausſchiffung des Königs und der Regentſchaft. Abgeholt von einer Deputation der griechiſchen Nation, beſtehend aus Andreas Miaulis, Konſtantin Bozzaris und Plaputas Koliopulos, gefolgt von den feſtlich geſchmückten Barken der Geſandten und Admirale Englands, Frankreichs und Rußlands und von mehreren griechiſchen Schaluppen, fuhr Otto durch ein langes Spalier von Schiffen und Böten hin, das durch die Eskadre der drei Großmächte und durch ſämmtliche im Hafen befindliche griechiſche Schiffe gebildet war. Alle Kriegsſchiffe paradirten während der Ueberfahrt; die Matroſen derſelben waren an den Maſten aufgeſtellt, die Flaggen wehten, und die Kanonen gaben ihren Gruß. Eine ungemeine Menſchenmenge war am Ufer verſammelt; Hunderte ſtanden bis in die

Mitte des Leibes im Meerwaſſer und aus Aller Munde ertönte der freudige Zuruf: Viele Jahre dem Könige!

Bei dem Ausſteigen wurde König Otto und die Regentſchaft von den Mitgliedern der proviſoriſchen Adminiſtrativkommiſſion und den zu Nauplia anweſenden Notabilitäten des Civil- und Militärſtandes empfangen. Der Präſident jener Kommiſſion richtete an ihn in griechiſcher Sprache folgende Anrede, welche der Staatsſekretär Trikupi ſogleich in franzöſiſcher Sprache verdolmetſchte:

Unvergeßlich wird in unſerm Gedächtniſſe und in dem Gedächtniſſe der kommenden Geſchlechter von Hellas der heutige Tag bleiben, an welchem Hellas unter den Schutz des Thrones gebracht wird, den alle Hellenen als den Anker ihres Heiles betrachten. Ja, König! die langwierige und leidenreiche Erfahrung hat uns gezeigt, daß der Thron die einzige Stütze unſers politiſchen Beſtehens und die ſicherſte Bürgſchaft für unſer Nationalglück iſt. An dieſem Tage des Volksheiles eilt denn auch die Regierungskommiſſion des Königreichs, Eurer Majeſtät die Macht, welche ihr die Nation proviſoriſch anvertraut hat, zu Füßen zu legen. Als treue Unterthanen hinfort werden die Glieder der Regierungskommiſſion ihren Ruhm darein ſetzen, daß ſie die Pflichten, welche mit ihrer Unterwürfigkeit verbunden ſind, gewiſſenhaſt erfüllen.

Der König ertheilte in freier deutſcher Rede ſeine Antwort, welche durch den Dragoman der Regentſchaft, Ritter v. Henigſtein, in griechiſcher Sprache wiederholt wurde:

Der gegenwärtige Augenblick, meine Herren, in welchem ich zum Erſtenmale den griechiſchen Boden betrete, iſt für

mich der feierlichſte und denkwürdigſte meines Lebens; er wird auch der glücklichſte ſeyn, wenn mit demſelben, wie ich hoffe und wünſche, unter dem Beiſtande der göttlichen Vorſehung eine neue beſſere Zukunft für Griechenland beginnt. Meine Geſinnungen und mein Wollen ſind in der Proklamation ausgeſprochen, welche die Regentſchaft heute in meinem Namen erlaſſen hat. Ich habe mich von heißgeliebten Eltern und Geſchwiſtern, und von einem treu ergebenen, meinem Herzen über Alles theuren Volke getrennt — ich habe ruhige und glückliche Lebensverhältniſſe verlaſſen, ja ich habe dem ganzen Plane, welchen ich für mein künftiges Leben entwarf, entſagt, um mich der Wiedererhebung Griechenlands aus ſchweren Leiden zu widmen; was ich dafür von ſeinen Bewohnern, und vor Allem von ſeinen Notabeln verlange, iſt redliche Mitwirkung zur Erreichung dieſes Ziels, Eintracht und Achtung für Recht und Geſetz — ich bin dann für die gebrachten Opfer reichlich belohnt. Sie, meine Herren, haben die Verwaltung Griechenlands unter ſchwierigen Verhältniſſen geführt. Ich weiß dieſe Schwierigkeiten und Ihre Leiſtungen zu würdigen, und danke Ihnen für die ſo eben ausgeſprochenen, mir ſehr erfreulichen Geſinnungen.

Beſondern Nachdruck legte König Otto auf die Worte: „meine Geſinnungen und mein Wollen ſind in der Proklamation ausgeſprochen, welche die Regentſchaft heute in meinem Namen erlaſſen hat;“ mit beſonderer Wärme und Rührung ſoll er die Stelle über die Trennung von ſeinen Eltern, von ſeinen Geſchwiſtern und ſeinem Vaterlande geſprochen haben. Ein tauſendſtimmiges Lebehoch ertönte, nachdem er geendet. Hierauf beſtieg er ſelbſt, ſeine Adjutanten, die Mitglieder der Regentſchaft, die Admirale mit ihrem Gefolge und die zahlreichen griechiſchen

Notabeln, welche größtentheils in ihrer prachtvollen albaneſiſchen Kleidung anweſend waren, die in Bereitſchaft gehaltenen Pferde. Auf der Straße von Argos bewegte ſich der ſtattliche Zug, der gegen zwei Stunden dauerte, gegen das Landthor von Nauplia, wo der König unter einem Triumphbogen von den Demogeronten der Stadt empfangen wurde, und wo ihm der ſeitherige franzöſiſche Platzkommandant die Schlüſſel der Stadt überreichte. Von da begab ſich der Zug durch die Spaliere der franzöſiſchen Garniſon und des griechiſchen taktiſchen Korps zu der Kirche des heiligen Georg, an deren Vorhalle die geſammte Geiſtlichkeit in großem Ornate verſammelt war. Der Erzbiſchof von Korinth hielt hier an den König folgende Anrede, die der aus München zurückgekommene Archimandrit Apoſtolides ſogleich ins Deutſche übertrug:

Majeſtät! Der Klerus des Königreichs Griechenland und insbeſondere jener dieſer Stadt, ſo wie alle hier anweſenden Biſchöfe, meine in Chriſto verſammelten Brüder, drücken durch mich Ew. Majeſtät die innigſte Freude über das Glück aus, Gott in dieſem heiligen Tempel für Höchſtderſelben ſo lange erflehte Ankunft lobzupreiſen. O, welcher Jubel aller Zungen! Welche himmliſche Freude in den Tempeln Gottes! Wie kräftig wird unſer Freudenruf in dieſen Tempeln wieder erſchallen, in Tempeln, welche ſo oft von chriſtlichem Märtyrerblute beſprizt worden ſind! Heute iſt der Tag, wo die Fundamente unſerer Tempel ſtark, feſt und kräftig geworden durch die Kirche und Staat mächtig ſchirmende und ſchützende Hand unſers hochgefeierten Königs Otto, des hehren Abkömmlings eines Max Emanuel. Heute beginnt für Kirche und Staat die Epoche der Sicherheit, des

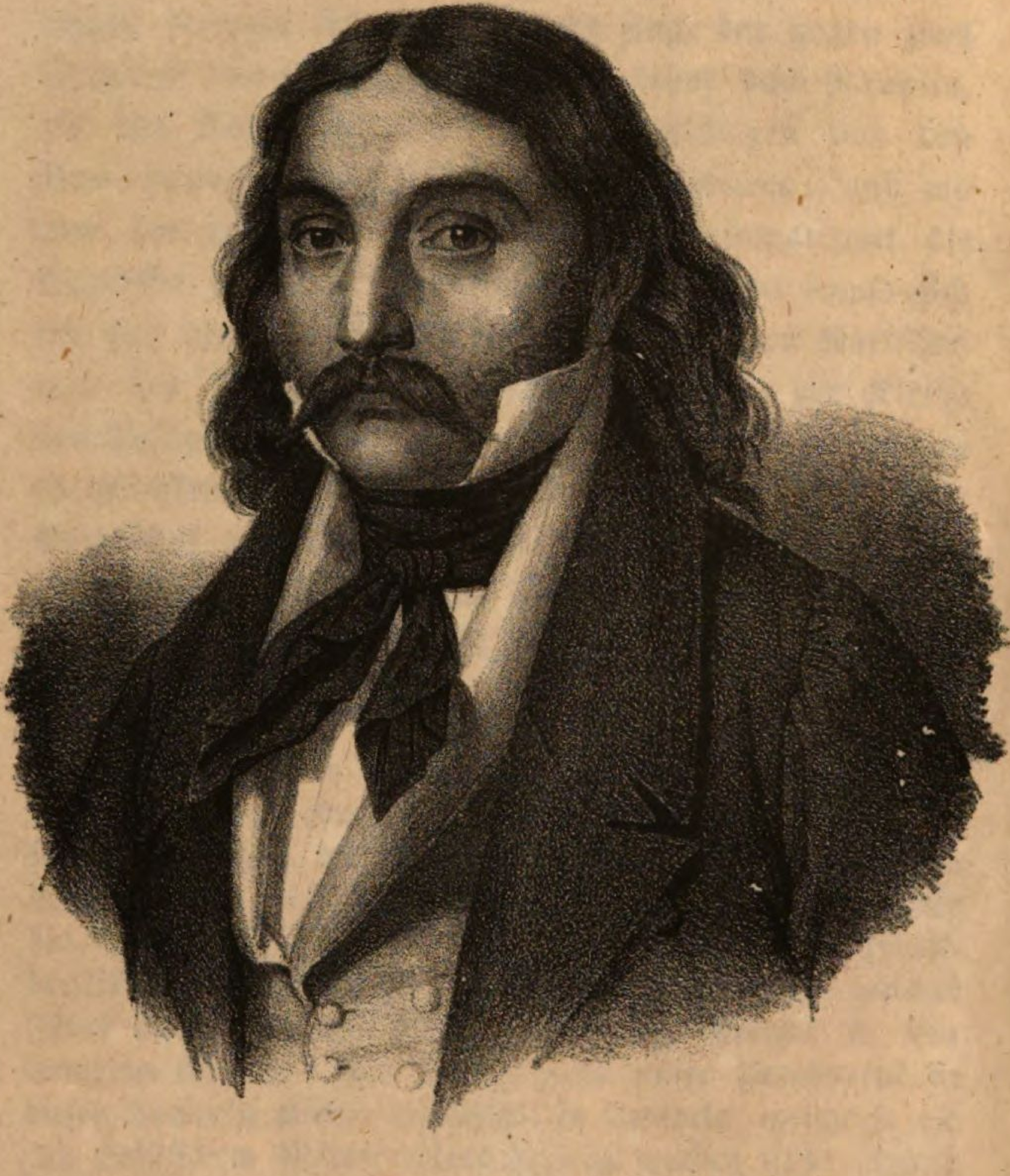

A. MAVROCORDATO.

Glücks und des Segens des Allmächtigen! Wir Alle bitten Gott, den Allmächtigen, er möge Ew. Majeſtät ein langes Leben, unbezwingbare Kraft und eine ungeſtörte Wohlfahrt geben! Gelobet und gebenedeiet ſey Der, der da kommt im Namen des Herrn!

Hierauf erwiderte der König:

Die Geſinnungen, mein Herr Erzbiſchof, welche Sie ſo eben gegen mich ausgeſprochen haben, gereichen mir zum beſondern Vergnügen. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Glück der Staaten wie der Einzelnen ohne wahre Religioſität nicht beſtehen kann. Die griechiſche Kirche darf meines ernſten und kräftigen Schutzes in allen Vorkommniſſen verſichert ſeyn. Sie, mein Herr Erzbiſchof, und die übrige Geiſtlichkeit meines Reiches werden, ich bin Deſſen gewiß, auf dem Wege zum allgemeinen Wohle immer mit mir Hand in Hand gehen.

Nach Abſingung eines feierlichen Tedeums, in welches die Kanonen der Forts ihren Donner miſchten, berührte König Otto mit der rechten Hand das ihm dargereichte Evangelienbuch und küßte es, worauf die ſämmtlichen anweſenden griechiſchen Notabeln, die Häupter der verſchiedenen Parteien, die ſich ſo bitter bekämpft und die hier friedlich neben einander ſtanden, Kolettis, Kolokrotonis, Maurokordato, Zaimis und viele Andere „Treue dem Könige und Gehorſam den Geſetzen“ ſchworen. Der Eidesleiſtung folgte ein allgemeines Gebet für den König, der ſich nun zu Fuße nach der für ihn zugerüſteten Wohnung begab, von deren Balkon aus er das unten verſammelte Volk freundlich grüßte. Gleich darauf erfolgte die Vorſtellung der Admirale und Reſidenten, der franzöſiſchen Offiziere und der

ausgezeichnetſten Griechen. Unter dieſen hatte ſich auch Kolokotronis zur Vorſtellung gemeldet, ward aber erſt am folgenden Tage zugleich mit Kalergis vorgelaſſen und erhielt von dem Könige gegen das Verſprechen der Treue und des Gehorſams die Zuſicherung der Gnade und Verzeihung.

Nach Beſchreibung der Feſtlichkeiten dieſes Tages, die mit einer allgemeinen Illumination der Stadt Nauplia ſchloſſen, haben wir nun noch jener von der Regentſchaft entworfenen Proklamation an das griechiſche Volk Erwähnung zu thun, auf welche ſich König Otto in ſeiner Antwort auf die Anrede des bisherigen griechiſchen Präſidenten bezog und in welcher, ſeiner Erklärung zufolge, die Griechen den Ausdruck ſeiner eigenen Geſinnungen erkennen ſollten. Dieſe Proklamation lautete folgendermaßen:

Hellenen! Berufen durch das Vertrauen der erlauchten großherzigen Vermittler, mit deren mächtigem Beiſtande Ihr aus einem nur allzu langen Vertilgungskriege glorreich hervorgegangen ſeyd, — berufen durch Eure eigene freie Wahl, beſteige ich den Thron Griechenlands, um die Verpflichtungen zu löſen, die ich mit der mir übertragenen Krone ſowohl gegen Euch als gegen die vermittelnden Großmächte übernommen habe. In langem blutigem Kampfe habt Ihr mit williger Aufopferung der höchſten und theuerſten Güter Euch wieder erkämpft, was für jede Nation die Grundbedingung des Glücks und der Wohlfahrt enthält — die Unabhängigkeit, die Selbſtſtändigkeit. Ihr habt durch Euern Heldenmuth Euch als würdige Nachkommen jener großen Vorfahren bewährt, deren Name in ungeſchwächtem Glanze aus dem Dunkel ferner Jahrhunderte herüberſtrahlt. Aber noch immer entbehrt Ihr der Früchte Eures ruhmvollen

Kampfes! Eure Felder ſind verödet, Euer Gewerbfleiß liegt in tiefer Unmacht und Euer ſonſt ſo blühender Handel ſiechet; noch harren Künſte und Wiſſenſchaften vergeblich der Stunde, in der ihnen geſtattet ſeyn wird, unter dem Schutze des Friedens wiederzukehren in ihre alte Heimath; an die Stelle der Willkürherrſchaft iſt die Anarchie getreten und ſchwingt ihre blutige Geißel über Eure Nacken; was Vaterlandsliebe in der edelſten Begeiſterung errungen, zerſtört innere Zwietracht in unlauterer Selbſtſucht. Dieſen Zuſtand zu beenden, bei welchem die herrlichſten Kräfte in zerſtörendem Bürgerkriege ſich gegenſeitig aufreiben; alle Beſtrebungen fortan nur Einem Ziele, der Blüthe, dem Glücke und dem Ruhme des gemeinſamen Vaterlandes, nun auch meines Vaterlandes zuzuwenden; durch die Segnungen des Friedens und der öffentlichen Ordnung die zahlreichen Spuren alten und neuen Unglücks, die Euer ſchönes, von der Natur ſo reich ausgeſtattetes Land bedecken, allmälig zu vertilgen; die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleiſteten Dienſte in das Auge zu faſſen; Euer Eigenthum und Eure Perſonen mit der Aegide des Geſetzes und der Gerechtigkeit gegen Willkür und Zügelloſigkeit zu ſchirmen; durch wohlgereifte, feſt gegründete, dem Zuſtande des Landes und den gerechten Wünſchen der Nation entſprechende Inſtitutionen Euch die Wohlthaten wahrer geſetzlicher Freiheit zu gewähren und ſo die Wiedergeburt Griechenlands zu vollenden: — Das, Hellenen! iſt die große Aufgabe des eben ſo rühmlichen als beſchwerdevollen Rufes, dem ich folge und dem ich in eben jener Geſinnung, in welcher mein königlicher Vater zuerſt unter allen Monarchen in Eurem heldenmüthigen Befreiungskampfe die helfende Hand Euch geboten, ein frohes glückliches Daſeyn in dem geliebten Stammlande meines Hauſes bereitwillig zum Opfer bringe. Vertrauensvoll richte ich meine Stimme an Euch, Hellenen, und fordere Euch auf, Eure Kräfte fortan in brüderlicher Eintracht und gemeinſam mit mir nur dem allgemeinen Beſten zu weihen und nicht zuzulaſſen, daß die Erfolge, die Ihr Eurem

Muthe, Eurer Ausdauer in Gefahren, Eurer Vaterlandsliebe und Eurem Vertrauen auf die göttliche Vorſehung verdanket, unter den Zuckungen und Krämpfen der innern Zwietracht und der Anarchie wieder untergehen, und daß Euer Name, dem ſo viele Heldenthaten die Unſterblichkeit ſichern, durch die Verirrungen unwürdiger Leidenſchaften befleckt werde. Wie groß auch immer die Anſtrengungen ſeyn mögen, die das hohe Ziel von uns heiſchet — ſeine Erreichung wird uns überreichen Lohn gewähren. Indem ich Griechenlands Thron beſteige, ertheile ich die feierliche Verſicherung, daß ich Eure Religion gewiſſenhaft beſchirmen, die Geſetze treulich handhaben, Gerechtigkeit gegen Jeden üben, und Eure Unabhängigkeit, Eure Freiheit und Eure Rechte mit dem göttlichen Beiſtande gegen Männiglich aufrecht erhalten werde. Meine erſte Sorge wird die Herſtellung und Befeſtigung öffentlicher Ruhe und Ordnung ſeyn, damit Jeder ungeſtört und ungefährdet der gleichen Sicherheit genieße. Die politiſchen Verirrungen der Vergangenheit dem Vergeſſen überliefernd, erwarte ich mit Vertrauen, daß Jeder von Euch, Hellenen! den Geſetzen und den mit ihrem Vollzuge beauftragten Obrigkeiten fortan den gebührenden Gehorſam leiſten und zu ſeinem Herde friedlich zurückkehren werde; — ich hoffe mit Zuverſicht, ſo der ſchmerzlichen Nothwendigkeit mich enthoben zu ſehen, gegen Störer des öffentlichen Friedens und gegen Rebellen die Strenge der ſtrafenden Gerechtigkeit walten zu laſſen. Möge denn die göttliche Vorſehung unſere vereinten Beſtrebungen ſegnen und in verjüngtem Glanze das ſchöne Land wieder aufblühen laſſen, deſſen Boden die Aſche der größten Männer und der größten Bürger bedeckt, deſſen Vorzeit eine der ſchönſten Epochen der Weltgeſchichte bezeichnet und deſſen jüngſte Vergangenheit der Mitwelt gezeigt hat, daß in ſeinen Bewohnern der Heldenmuth und der Hochſinn der unſterblichen Ahnen nicht erloſchen iſt.

Dieſe Proklamation erfuhr die verſchiedenſten

Beurtheilungen, nicht bloß in Griechenland ſelbſt, ſondern auch in auswärtigen Staaten, namentlich in Frankreich und England. So ſehr es auch allgemeinen Beifall finden mußte, daß der König und die Regentſchaft ihren feſten Willen erklärten, der bisherigen Anarchie und Zügelloſigkeit durch Aufbietung aller ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel ein Ende zu machen, die öffentliche Sicherheit herzuſtellen, unparteiiſche Gerechtigkeit gegen Männiglich zu handhaben und durch freiſinnige Inſtitutionen die Wiedergeburt des Landes herbeizuführen; ſo gewiß man alle Urſache hatte, an die Aufrichtigkeit dieſer Zuſicherungen zu glauben, ſo wurde doch Eines ſchmerzlich vermißt, — es war das unzweideutige Verſprechen einer Konſtitution, einer repräſentativen Verfaſſung. Allein es waren, wie uns eines der Regentſchaftsglieder, der baieriſche Staatsrath Maurer in ſeinem Werke „Das griechiſche Volk“ Bd. II verſichert, ſogar die Häupter der ſogenannten konſtitutionellen Partei, beſtehend aus der engliſchen und franzöſiſchen, damit einverſtanden, daß man unter den gegenwärtigen Umſtänden keine Nationalverſammlung einberufen ſolle, indem das Chaos in materieller wie in geiſtiger Hinſicht einen zu hohen Grad erreicht habe, als daß man von einer damals zu berufenden Nationalverſammlung irgend etwas Gutes erwarten könne. Sie hätten zugeben müſſen, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen ſey, und ſogar der aufgeklärteſte der griechiſchen Führer, Kolettis, ſoll ſich gegen die übereilte Einführung einer Repräſentativverfaſſung

erklärt haben. Das war denn eben die eifrig verfochtene Anſicht der Regentſchaft ſelbſt. Sie ſelbſt, und nur ſie wollte Hand anlegen zur Konſtituirung des Landes, um, wie ſie ſich ausdrückte, jenen definitiven und rechtlichen Zuſtand, nach welchem man bisher vergeblich geſtrebt, vorzubereiten. In der Zuſammenberufung einer Nationalverſammlung erblickte ſie keine wahre Hülfe, ſondern im Gegentheil nur Hemmniſſe bei Ausführung ihrer wohlmeinenden Abſichten und ſomit eine Benachtheiligung der wahren Intereſſen des Landes. Vorerſt wollte ſie dasſelbe zur Ruhe bringen, Ordnung ſowohl in den Köpfen als in den verſchiedenen Zweigen des Staatshaushalts herſtellen und alsdann zuſehen, ob die Griechen nach ihrem Benehmen, ihrer Haltung und den Fortſchritten, die ſie unter einer geordneten Verwaltung gemacht, zu einer ſolchen Form der Regierung auch reif wären.

Doch ſollte man, meinten Manche, die Nationalverſammlung wenigſtens nur auf einige Tage berufen, und ſich, wie Capodiſtrias gethan, von derſelben zu Vornahme aller Regierungsmaßregeln, wenn auch nur der Form nach, autoriſiren laſſen. Allein die Regentſchaft wies auch dieſen Vorſchlag mit Entſchiedenheit zurück; ſie erklärte eine ſolche Handlung für eine Farce, die einer königlichen Regierung unwürdig geweſen wäre; ſie erſchien ihr als etwas Ueberflüſſiges, da es, weil Griechenland nun einen König habe, einer ſolchen Autoriſation gar nicht mehr bedürfe; es ſey eine Frage, worüber die Regentſchaft gar nicht

zu entſcheiden habe, die man dem Könige ſelbſt, wenn er einmal majorenn geworden, anheim ſtellen müſſe; es galt, wie Staatsrath Maurer unumwunden ſich ausdrückt, „die Rettung des monarchiſchen Prinzips auch in jenem Lande,“ und dieſer lezte zurückgehaltene Grund war vielleicht der gewichtigſte bei der Endentſcheidung über die ganze Frage.

Man muß nun immerhin zugeben, daß die augenblickliche Einberufung einer Nationalverſammlung und die ſofort von derſelben vorzunehmende Berathung über Entwerfung einer Verfaſſung gar leicht dem noch all zu regen Parteigeiſte neue Nahrung gegeben und dem heilſamen Wirken der Regierung Hemmniſſe in den Weg gelegt haben würde; auch iſt nicht abzuſehen, wie die des Griechiſchen nur unvollſtändig kundige baieriſche Regentſchaft, ohne ihre und des Königs Intereſſen in Gefahr zu bringen, ſich einer vielredneriſchen, von Parteileidenſchaften aufgeregten Nationalverſammlung in einem Augenblicke hätte anvertrauen ſollen, wo es ihr noch darum zu thun ſeyn mußte, das Terrain kennen zu lernen und ein lebendiges Bild von dem Zuſtand des Landes zu gewinnen, wo es ſich vor allen Dingen darum handelte, einige Ordnung aus dem Rauhen heraus zu arbeiten, ehe man ſich zu Maßregeln von höherer Wichtigkeit wenden durfte: kurz, man muß zugeben, daß die Einführung einer Repräſentativverfaſſung nicht das Erſte ſeyn konnte, womit ſich die Regentſchaft zu beſchäftigen hatte. Gleichwohl iſt hiedurch jenes gänzliche Schweigen der Regentſchaft über den Konſtitutionspunkt

nicht gerechtfertigt. Unbeſtreitbar hatte das griechiſche Volk an dieſem ſo hochwichtigen Tage, wo ſeine bisherigen Führer dem neuen Könige huldigten, gerechten Anſpruch an die unzweideutige Zuſicherung einer repräſentativen Verfaſſung, die ihm zu Theil werden ſollte, ſobald nur die Rückſicht auf die Umſtände die Einführung derſelben erlauben würde. Denn daß in Griechenland ſelbſt das Verlangen nach einer Konſtitution mit dem Verlangen nach einem Könige ſtets verſchwiſtert war, dafür gibt es hinreichende Belege. In ſeinem Schreiben an den Prinzen Leopold vom 25. März 1830 beſchwerte ſich Kapodiſtrias, als damaliger Vertreter der Geſinnungen Griechenlands, daß das Protokoll vom 3. Febr. 1830 auch nicht ein Wort von den öffentlichen Freiheiten und Rechten der Hellenen und von der Regierungsweiſe des ihm zugedachten monarchiſchen Oberhauptes ſage. Derſelbe Präſident erklärte am 12. April 1830 den Reſidenten der drei Mächte, daß das gänzliche Stillſchweigen des genannten Protokolls über nationale Inſtitutionen das Land für die Zukunft in Gefahr ſetze. Ebenſo verwies der Senat in ſeiner Denkſchrift vom 10. April 1830 ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, die Nationalfreiheit zu befeſtigen, die er für eben ſo koſtbar halte, als das Leben ſelbſt. Ueberhaupt war ſowohl vor als nach König Otto's Ankunft in Griechenland die Erwartung allgemein, daß er durch einen feierlichen Vertrag mit den Abgeordneten der Nation das Band, das ſich zwiſchen ihm und ſeinem Volke knüpfen ſollte, heiligen und befeſtigen, und daß der

in der ſeitherigen Hauptſtadt auch nur die nothdürftigſte Ordnung zu erhalten, in ihrer nächſten Umgebung dem Eigenthum und den Perſonen Schutz zu gewähren — welcher Schluß läßt ſich auf die Lage des übrigen Landes machen, das ſeit einer Reihe von Jahren erſt den Verheerungen des Feindes, ſodann den Plünderungen ſeiner Beſchützer und Vertheidiger preisgegeben war. Es ſchien, als ob die Zeiten mittelalterlichen Fauſtrechts über Griechenland hereingebrochen wären. Ueberall klägliche Armuth, große Landſtrecken unangebaut, die Bäume umgehauen, nirgends Schutz gegen die Bedrückungen der unbezahlten, vom Raube lebenden Banden, nirgends eine Spur von polizeilicher Ordnung, von einem Rechtszuſtande, wie wir in civiliſirten Staaten uns denſelben zu denken gewohnt ſind.

Gleich groß wie in materieller Hinſicht war auch die Verwirrung in den Köpfen und in geſellſchaftlicher Beziehung. Was vorerſt die Stellung der Parteien betrifft, ſo iſt durch die im vorigen Bande gegebene Darſtellung der Parteikämpfe Jedem eine genügende Aufklärung über dieſen Punkt dargeboten. Schon zum Voraus läßt ſich denken, daß dieſe Parteien und vor Allem ihre Häupter nicht auf Einmal wie durch einen Zauberſchlag durch die Landung eines fremden, noch unbekannten Prinzen wahrhaft verſöhnt und zur Ruhe gebracht ſeyn konnten; daß ſie, ſo wie ſie vorher um die Herrſchaft gekämpft hatten, nun Allem aufbieten würden, bei der neuen Regierung Einfluß zu gewinnen, ihre Gegner zu verdrängen,

mit Hülſe der Regierung die Angelegenheiten des Landes je nach ihren Ideen und ihrem Vortheile zu leiten, und wenn ihnen Dieß nicht gelang, gegen die Regierung ſelbſt zu komplottiren und ihre Exiſtenz zu gefährden. Welche Gefahren und Verwickelungen hieraus der Regentſchaft erwuchſen und zu welchen ernſten Maßregeln ſie ſich hiedurch genöthigt ſah, wird ſich uns im Verlauf der folgenden Darſtellung ergeben und kann hier nur vorläufig angedeutet werden. Dagegen mag hier ein Blick auf den geiſtigen Zuſtand des Volkes und auf die ſocialen Verhältniſſe, über welche wir nebſt Pouqueville und Thierſch ebenfalls durch Maurer manche Aufſchlüſſe erhielten, an ihrem Orte ſeyn. „Es exiſtirt wohl kein Land in Europa,“ erzählt der Leztere, „vielleicht keines in der ganzen bis jezt bekannten Welt, in welchem ſo heterogene Elemente durcheinander brauſen, in welchem die Art und der Grad der Bildung ſo verſchiedenartig iſt, wie das heutige Griechenland. Neben dem gänzlichen Mangel an Bildung ſteht die größte Verbildung. Neben dem vollkommenſten Zuſtande des Mittelalters findet man die allermodernſten Grundſätze über Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angeſeſſenen Ackersmann umherziehende Nomaden, die bald hier, bald dort ihre Zelte aufſchlagen, wo ſie gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der größten Treuloſigkeit die treueſten Seelen, die lezteren zumal unter den Palikaren, Bauern und Dienſtboten. Neben den größten Intriguanten die biederſten und geradeſten Männer, auch dieſe hauptſächlich

und die auch durch mehr als tauſendjährigen Gebrauch ſo alltäglich gemacht worden ſey, daß jezt gemeinhin dabei, wenn Etwas, kaum etwas Anderes gedacht werde, als die höchſte menſchliche Erhabenheit der Regierungsgewalt, oder daß auch dieſe ihren lezten Grund habe in dem unerforſchlichen Willen einer weltregierenden göttlichen Weisheit.

Zweites Kapitel.

Zuſtand des Landes und der Bevölkerung bei der Ankunft König Otto's und der ihn begleitenden Regentſchaft.

Um die Aufgabe zu würdigen, welche der Regentſchaft geſtellt war, wollen wir einen Blick auf den Zuſtand werfen, in dem ſich das Land und die Bevölkerung Griechenlands in materieller wie in geiſtiger und ſozialer Hinſicht befand, als ſein neuer König es betrat. Staatsrath Maurer, dem wir manche bisher unbekannte Notizen verdanken, entwirft in ſeinem Werke, betitelt „das griechiſche Volk," in Uebereinſtimmung mit anderen Berichterſtattern ein höchſt kägliches Bild von dem allgemeinen Nothſtande, in den dieſes von der Natur ſo reich begabte Land in Folge des Kampfes gegen die türkiſche Oberherrſchaft, mehr noch in Folge der unglückſeligen Parteizwiſte verſunken war.

„Wo man hinſah," erzählt der genannte Verfaſſer, „erblickte man Nichts als nackte kahle Felſen, unbebautes, öde daliegendes Land, nirgends Wege, keine Straßen, keine Brücken; die Bewohner Griechenlands

entweder in Höhlen oder in Hütten, die von Lehm oder einigen übereinander gelegten Steinen erbaut waren; Ruinen nicht allein von einzelnen Häuſern, ſondern von ganzen Dörfern und Städten. Athen beſaß vor dem Freiheitskampfe etwa 3000 Häuſer, zur Zeit der Ankunft der griechiſchen Regentſchaft nicht 300. Alle übrigen Häuſer lagen im Schutte. Alle Bäume in der Gegend von Nauplia, ſo wie in anderen Theilen des Landes, ſo zahlreich ſie auch in früheren Zeiten geweſen ſeyn ſollen, waren verſchwunden. In den erſten Tagen nach König Otto's Ankunft waren in der Ferne noch mehrere rauchende Häuſer ſichtbar. Niemand durfte ſich, ohne Gefahr geplündert zu werden, weit von der Stadt entfernen. In Nauplia kein Pflaſter, dagegen eine Menge Ruinen und Schutt. Eben ſo der Platanenplatz voll Schutthaufen von umgeſtürzten Häuſern. Itſchkale mußte man erklettern, denn Wege dahin exiſtirten nur dem Namen nach. Von einem Wege vor der Stadt und um den Palamides herum war gleichfalls keine Spur vorhanden. Die ſo dringend nothwendige Waſſerleitung von Aria nach Nauplia war voller Oeffnungen und Löcher, durch welche der größte Theil des Waſſers entſtrömte und kleine Sümpfe bildete. Der Wallgraben war ein ſtinkender Sumpf und dennoch von mehreren griechiſchen Familien und von Schweinen bewohnt; Feſtungswerke und Arſenal waren im größten Verfall.“

Wenn es ſo ausſah an dem bisherigen Sitze der Regierung, wenn dieſe nicht im Stande geweſen war,

Sohn eines konſtitutionellen Königshauſes nach konſtitutionellen Prinzipien regieren würde.

Allein nicht bloß in Griechenland war das Verlangen nach einer Repräſentativverfaſſung allgemein wach und rege; ſogar die Londoner Konferenz ſelbſt hatte ſowohl vor als nach dem Traktat vom 7. Mai kein Bedenken getragen, die Idee einer Konſtitution für den neuen Staat laut werden zu laſſen. In ihrem Protokoll vom 22. Dez. 1828 Beilage F ward den Griechen ausdrücklich eine konſtitutionelle, nicht eine abſolute Regierung verheißen. Ferner hatte die Londoner Konferenz am Tage des Abſchluſſes des Traktates vom 30. Juni 1832, durch welchen dem Prinzen Otto die erbliche Herrſchaft über Griechenland angeboten wurde, zugleich ein Protokoll aufgenommen, dem eine in Griechenland zu erlaſſende, nachher zu Nauplia am 30. Aug. ergangene Proklamation beigefügt war, worin den Griechen die Erhebung Griechenlands zu einem Königreiche und die Ernennung des Prinzen Otto zum Könige von Griechenland bekannt gemacht wurde. In dieſer Proklamation wurden unter Anderm die Griechen ermahnt, „den König in ſeinem Beſtreben, dem Staat eine definitive Konſtitution zu geben,“ zu unterſtützen — wofern dieß Wort nicht „Staatsverfaſſung“ überhaupt bedeuten ſoll.

Daß nun troß all dieſer Vorgänge bei Otto's wirklicher Thronbeſteigung gerade über den Punkt, auf welchen Alles geſpannt war, ein ſo gänzliches Stillſchweigen beobachtet wurde, wäre kaum erklärbar,

würde uns nicht durch die Verhandlungen, welche in der franzöſiſchen Deputirtenkammer über die Garantie des neuen griechiſchen Anlehens gepflogen wurden, der Schleier ein wenig gelüftet. Denn als auch hier die künftige Regierungsform Griechenlands zur Sprache kam und mehrere Redner mißliebig der Nichterwähnung einer konſtitutionellen Charte gedachten, erklärte der Berichterſtatter, daß jenes Schweigen ſeinen Grund gehabt habe in einer zarten Rückſicht auf den Abſolutismus einer Regierung, der ruſſiſchen, welcher kontrahirender Theil war.

Nach dieſem Haupttadel, der auf die Proklamation geworfen wurde, erſcheint ein zweiter, der hie und da vernommen wurde, von geringerm Belange; es iſt die Einführung Otto's als Griechenlands König „*von Gottes Gnaden*“ (ἐλέῳ θεοῦ). Zwar ſoll dieſer Titel den meiſten Griechen als eine üble Vorbedeutung erſchienen ſeyn; indeſſen liegt, wie *Klüber* in ſeinem Werke über Griechenlands Wiedergeburt richtig bemerkt, den hierüber geäußerten Bedenklichkeiten wohl nur Mißverſtand zu Grunde. Die allgemeine Kunde von der Entſtehungsart dieſes Königreichs, ſagt *Klüber* unter Anderm, werde immer den Gedanken an eine unmittelbare Uebertragung der Gewalt von Seiten der Gottheit ferne halten, und es werde darum auch nicht zu befürchten ſeyn, daß gewiſſe Rechte aus der Annahme einer Titelform abgeleitet werden möchten, deren ſich ſämmtliche konſtitutionelle Regenten Europa's, mit Ausnahme des franzöſiſchen ſeit 1830, ganz unverfänglich bedienen

Banden umwandelten, ergibt ſich aus der Lage der Sachen.

Nach den Primaten haben wir die gemeine griechiſche Bevölkerung, die Ackersleute, zu nennen. Maurer ſchildert ſie als wenig verſchieden von den Kolonen des Mittelalters, die in Hinſicht auf ihr Gewerbe noch auf der homeriſchen Stufe ſtehen, den altheſiodiſchen Pflug führen und nicht einmal den Gebrauch des Düngers kennen noch wollen. So wie ſie vor der Revolution größtentheils ohne eigenes Grundeigenthum waren, ſondern das den türkiſchen Großen und Moſcheen gehörige Land anbauten und denſelben davon den Zehnten und manche andere Abgaben entrichteten, ſo bauten ſie es nunmehr für die Primaten, die in den Zeiten der Verwirrung einen großen Theil des früher der türkiſchen Regierung, ſpäter dem griechiſchen Staate gehörigen Landes um nichtsſagenden Preis erworben, oft nicht einmal dieſen bezahlt, und außerdem, troz den Beſtimmungen mehrerer Nationalverſammlungen, da, wo Etwas zu nehmen war, ohne weitern Rechtstitel zugegriffen hatten. Von dieſen Gütern lag ein großer Theil unbebaut und wurde zu bloßer Weide benuzt. Zwar waren die für die Primaten das Land bauenden Ackersleute, wie ſchon oben bemerkt, nicht die Hörigen derſelben, aber dennoch um ihrer Armuth willen in jeder Weiſe von ihnen abhängig; die nicht im Dienſte eines Primaten ſtehenden Ackersleute, ſo wie die Gewerbsleute der Städte waren ohne Schutz allen

Plakereien und Räubereien der Primaten und Palikaren ausgeſezt.

Ob wir nun gleich nach der bisherigen Darſtellung in den Primaten einen über die übrigen hervorragenden Stand erblicken, ſo gab es doch in Griechenland keinen eigentlichen Adelsſtand, ausgenommen auf den joniſchen Inſeln, wo ſich eine große Zahl venetianiſcher Grafen und Nobili erhalten hatte. Die genannten Verhältniſſe hielten ſich gleichſam noch auf der Stufe unſers eigenen germaniſchen Mittelalters, und obgleich die Stellung und Würde eines Primaten gewiſſermaßen auf privatrechtliche Weiſe in den Familien erblich war, ſo hatten ſich doch jene Begriffe von Standesvorrechten, wie ſie ſich bei uns aus dem mittelalterlichen Zuſtande heraus entwickelt hatten, in Griechenland noch nicht gebildet. Die Regentſchaft fand ſomit bei ihrer Ankunft zwar eine große Zahl von Primaten mit großen Anſprüchen, viele Tauſende von gewaltthätigen Palikaren, ſo wie eine zwar freie, aber aufs Höchſte gedrückte und mißhandelte Bevölkerung armer Ackers- und weniger Gewerbsleute, jedoch noch keinen geſchloſſenen Adelsſtand, keinen von jenem abgeſonderten, für niedriger geachteten Stand der Bürger.

Eine ganz beſondere Schilderung verdient die Bevölkerung der Inſeln des Archipelagus. Dieſelben hatten ſich nie vollſtändig der türkiſchen Herrſchaft unterworfen, ſondern waren bloß tributbar. Theils waren ſie der Favorit-Sultania als Apanage angewieſen, theils hatten ſie dem Kapudan-Paſcha, der

der Mainotten," ſchreibt Maurer, „erkennt zwar auch jezt noch das Haupt der Familie Mauromichali als ſeinen oberſten Chef, wie Dieß noch im Jahr 1828 in einer Urkunde förmlich ausgeſprochen worden iſt. Im Uebrigen zerfällt es in eine zahlloſe Menge größerer und kleinerer Genoſſenſchaften, Kapitaneien genannt, und dieſe zerfallen wieder in Familienverbindungen. Jedes Haupt einer Familie beſizt ſeinen eigenen Thurm zum Schutz und Schirm ſeiner Familie. Die Regentſchaft fand noch etwa 800 ſolcher Thürme oder mittelalterlichen Schlöſſer. Jede dieſer größeren oder kleineren Genoſſenſchaften bildet ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem vollſtändigen Recht der Fehde. Unter den Genoſſen einer Familie entſtandene Streitigkeiten ſchlichtet die Familie ſelbſt. Die Frauen beſorgen das Haus und das Feld. Der Mann trennt ſich nie von ſeinen Waffen, liebt Jagd, Fehde, Beute und Raub. Er iſt im Uebrigen unwiſſend und roh, aber tapfer und kräftig, in gar vieler Beziehung ein Bild des alten Spartaners." Auch anderwärts beſaßen bedeutende Kapitanis ihre befeſtigten Zufluchtsörter; Theodor Kolokotronis hatte ſogar eine eigene bedeutende Feſtung, Karitene, die mit Vorräthen und Kanonen wohl verſehen war und bei König Otto's Ankunft den baieriſchen Truppen übergeben wurde.

An die Militärprimaten mit ihrem Gefolge reihen ſich in Schilderung des geſellſchaftlichen Zuſtandes Griechenlands, wie die Regentſchaft ihn vorfand, die Civilprimaten. Dieß waren die Sekretäre, Dolmetſcher,

Generalpächter, Unterbeamten der türkiſchen Paſcha's und Bei's, die von den Türken anerkannten Vorſteher oder Einnehmer geweſen. Durch ihre Kenntniſſe in Führung von Geſchäften jeglicher Art waren ſie ihren Beherrſchern unentbehrlich geworden und dadurch ſelbſt zu Reichthum und Anſehen gelangt. Meiſt waren ſie Beſitzer desjenigen Landes, das nicht den Türken gehörte; ihr Anſehen ſtüzte ſich daher auf ihren Grundbeſitz und ſonſtigen Reichthum, auf ihre Stellung, ihren Einfluß. Oft führten ſie ſelbſt wieder eine Art Hofhaltung, ähnlich der des Paſcha, und beſaßen eine zahlreiche Dienerſchaft. Auf ihren Gütern hatten ſie ihre Bauern, die ihnen das Feld beſtellten und zwar nicht ihre Hörigen, aber doch in jeder Hinſicht von ihnen abhängig waren; einſt waren es ihre Verwandten im weitern Sinne; die ganze Genoſſenſchaft bildete zuſammen eine Art ſchottiſchen Clans. Die Militärprimaten hießen unter den Türken Odjaks, die Civilprimaten Kodja-Baſchis. Beiderlei Primaten hatten dazu beigerragen, den Druck der türkiſchen Herrſchaft nur noch zu vermehren: die Erſteren, indem ſie eine Art Fauſtrecht übten, die Anderen, indem ſie ſich zu Werkzeugen für die türkiſche Habſucht hergaben und ſich für den Druck, den ſie von Seiten ihrer türkiſchen Oberen erfuhren, dadurch entſchädigten, daß ſie das unter ihnen ſtehende niedere Volk noch mehr drückten und mißhandelten. Daß während der Dauer des Freiheitskampfes, wo Alles zu den Waffen gegriffen, auch die ehemaligen Civilprimaten mehr und mehr ſich in Chefs bewaffneter

wieder unter den Palikaren, Ackersleuten und unter den Matroſen, ja man kann ſagen, unter den Inſulanern überhaupt. Neben der größten Charakterloſigkeit und Charakterſchwäche der feſteſte Wille, ja ſogar die größten Charaktere.“

Insbeſondere iſt nach Maurers Anſicht der mittelalterliche Zuſtand durch ganz Griechenland, jedoch in der einen Provinz mehr als in der andern, das heimathliche und vorherrſchende Element. Gerade wie wir im germaniſchen Mittelalter drei Stände, den ritterlichen, den geiſtlichen und den Bauernſtand, von einander unterſcheiden, ſo im heutigen Griechenlande. Den mittelalterlichen Grafen und Baronen vergleichbar ſind die Häuptlinge, Militär- und Civilprimaten, Prinzipes. Die Militärprimaten ſind nichts Anders als die unter dem Namen von Klephten bekannten Häuptlinge bewaffneter Banden, die Kapitanis mit ihren Palikaren. Es ſind diejenigen Griechen, die ſich zu den Zeiten der türkiſchen Eroberung in die Gebirge geflüchtet und in denſelben gegen die türkiſchen Angriffe mit mehr oder minder Glück vertheidigt und behauptet hatten. Die tapferen Sulioten z. B. waren nichts Anders als eine ſolche bewaffnete Verbindung von einer Zahl in die Gebirge von Chamouri geflüchteter Griechen und Albaneſen. Daß die Chefs von dergleichen bewaffneten Verbrüderungen um ihres räuberiſchen Sinnes und Verfahrens willen den Namen Klephten, Raubritter, erhalten haben, iſt genugſam bekannt. Zum Theil waren dieſe Klephten mit ihrem Gefolge von der türkiſchen Regierung ſelbſt als

Militärchefs anerkannt. Denn da die Pforte nicht im Stande war, die einheimiſche Bevölkerung ihres ausgedehnten Reichs durch äußere Gewalt ſtets in Abhängigkeit zu erhalten, ſo hatte ſie eben ſolche ihrer Gewalt am meiſten widerſtrebende Hochländer von Macedonien, Aetolien, Albanien, Epirus, Akarnanien und Maina durch größere oder geringere Zugeſtändniſſe für ſich gewonnen, hie und da auch den Schutz ſolcher Provinzen gegen äußere Feinde dergleichen griechiſchen Kapitanis, von den Venetianern Armatolen genannt, anvertraut. Dieſe Klephten nun ſammt ihren Palikaren, die ſich in Folge des allgemeinen Aufſtandes natürlich vermehrten, hatten ſeit dem Freiheitskampfe den Kern des griechiſchen Heeres gebildet, das größtentheils aus unregelmäßigen Streitern zuſammengeſezt war. Als König Otto in Griechenland ankam, bildeten die Palikaren, Knappen, immer noch wie früher das bewaffnete Gefolge ihres Häuptlings, Kapitanos oder Primaten. Gleich den Bewaffneten des Mittelalters hielten ſie ſich für beſſer als andere unbewaffnete Leute und betrachteten jede andre Beſchäftigung als ihrer unwürdig. Zum Theil waren die Kapitanis auch bedeutende Grundbeſitzer, wie z. B. Theodor Kolokotronis, Koliopoulos Plaputas und Andere. Alsdann hatten ſie neben ihren Palikaren auch noch Bauern auf ihren Ländereien. Die eigentliche Heimath der Kapitanis und Palikaren iſt Rumelien und die Maina. In dieſem leztgenannten Landſtrich findet ſich das Bild des Mittelalters am treuſten und vollſtändigſten bewahrt. „Das Volk

die Oberaufſicht über ſie führte, beſtimmte Abgaben zu entrichten. Sie hatten viel weniger als die griechiſche Bevölkerung des Feſtlandes von ihren türkiſchen Oberherren zu leiden; der Grund und Boden, den ſie bauten, gehörte ihnen als ihr Eigenthum; Schifffahrt und Handel verſchafften ihnen Reichthum und größere Bildung. Als ein bemerkenswerther Umſtand in Betreff der Bevölkerung dieſer Inſeln iſt anzuführen, daß ſich noch von den Zeiten der Kreuzzüge, der venetianiſchen Herrſchaft und der franzöſiſch-genueſiſch-piſaniſchen Niederlaſſungen her viele katholiſche Grundeigenthümer auf denſelben befinden. Dieß iſt namentlich der Fall auf Naxos, Syra, Tinos und Santoria. Auf Tinos z. B. ſind zwei Drittheile der Grundeigenthümer Nachkommen der katholiſchen italieniſchen und franzöſiſchen Familien, die ſich in früheren Zeiten dort niedergelaſſen hatten.

Wer nun immer auf dieſen Inſeln ſich durch Grundbeſitz oder Handelsreichthum über das übrige Volk erhob und zu Einfluß gelangte, wurde unter die Primaten gerechnet. Je nach Verſchiedenheit der Religion gab es katholiſche und lateiniſche Primaten. Jede Inſel hatte Deren. Maurer führt einige der angeſehenſten mit Namen an: auf Paros die Lamartos, Dimitrokopoulos, Mauros; auf Tinos die Maurojeni, Sagredo, Pranimadi, Naſo; auf Siphnos die Chryſogelos, Lairi; auf Naxos die Frangopoulos; auf Spezzia die Mexis, Botaſſis, Anargyros, Sakturis; auf Hydra die Konduriottis, Tzamados, Kriezis, Boutouris, Miaulis, Sakturis und Andere mehr.

Beſonders merkwürdig ſind die beiden leztgenannten kahlen, am Eingange des Golfs von Nauplia gelegenen Inſeln. Spezzia war ſchon ſeit Jahrhunderten bevölkert, Hydra erſt ſeit dem unglücklichen Aufſtande der Griechen im Jahr 1770. Seine Gründung iſt der Venedigs vergleichbar. Gerade ſo wie dieſe Stadt durch italieniſche Flüchtlinge erbaut wurde, die vor Attila's Hunnen auf jenen Meereslagunen eine Freiſtätte ſuchten, ſo verdankt Hydra dem Handelsgeiſte und der Thätigkeit jener griechiſchen und albaneſiſchen Familien, die ſich vor ihren türkiſchen Verfolgern auf jenes nackte Eiland flüchteten, ſein ſchnelles kräftiges Emporblühen. Auf dieſen beiden Inſeln gibt es ganz beſonders viel reiche und angeſehene Primaten. Allein die Primatenwürde iſt hier eben ſo wenig wie auf den anderen Inſeln etwas Erbliches, ſondern vielmehr Wechſelndes. Jeder vermag darnach zu ſtreben. Wer durch glückliche Spekulationen und durch Betriebſamkeit zu Reichthum gelangt, ein ſchönes Haus zu bauen vermag, Schiffe auf dem Meere unterhält, der wird unter die Primaten gerechnet. Gewöhnlich überträgt dann ein ſolcher Primate ſeinen Söhnen oder nächſten Verwandten, als Kapitänen, die Leitung ſeiner Schiffe; die ärmeren, entfernteren Verwandten verſehen Matroſendienſte; das ganze Schiff iſt eine Art ſchwimmender Clan, des Clanes Oberhaupt der Primate, mit deſſen Geld das Unternehmen ausgeführt wird. Während wir demnach auf dem griechiſchen Feſtlande vorzugsweiſe Militärprimaten, zum Theil mit bedeutendem Grundbeſitz,

Palikaren und eine zwar freie, aber abhängige und gedrückte Bevölkerung von Ackers- und von wenigen Gewerbsleuten vor uns haben, ſo erblicken wir auf den Inſeln, wo Alles nur für den Handel lebt, ſogenannte Handelsprimaten mit einer zwar ebenfalls freien, aber dennoch ganz abhängigen Bevölkerung von Kapitänen und Matroſen.

In großer Unordnung traf die ankommende Regentſchaft die griechiſche Kirche und Geiſtlichkeit. Dieſer Stand war vor der Revolution im größten Anſehen geſtanden; die türkiſchen Sultane hatten ihm ſeinen Grundbeſitz nicht entriſſen; als der einzige Stand, der einige Bildung beſaß, übte er ſogar auf weltliche Dinge bedeutenden Einfluß. Geiſtliche machten die Schiedsrichter, die Notare; die Biſchöfe waren die geiſtlichen Primaten. Während des Freiheitskampfes und der ſpäteren inneren Fehden war nun eine unbeſchreibliche Verwirrung unter hoher und niederer Geiſtlichkeit eingeriſſen. Viele Biſchöfe und Geiſtliche waren während des Krieges umgekommen, dagegen war aus allen Theilen des türkiſchen Reichs eine bedeutende Zahl anderer eingewandert, die auf Koſten des armen Volks ihr Leben friſteten; ein großer Theil der Stellen unbeſezt; die Kirchenzucht ſo gut wie erloſchen; die Mönche bettelnd im Lande herumziehend; die Unwiſſenheit der ohnedieß unwiſſenden griechiſchen Geiſtlichkeit größer als je. Alſo auch unter dieſer Klaſſe der Bevölkerung das Bedürfniß einer vollſtändigen Reorganiſation, einer geiſtigen wie materiellen Wiedergeburt.

Zu dieſen einheimiſchen, verwilderten, gährenden Elementen kamen nun noch Fremde, welche in mancher Hinſicht die Verwirrung vermehrten und die Abhülfe um ſo ſchwieriger machten. Dieß ſind die Phanarioten, die im Auslande gebildeten Griechen, die eingewanderten Philhellenen und die joniſchen Griechen. Was die Erſteren betrifft, ſo iſt wohl kaum nöthig, hier zu erwähnen, daß unter jener Benennung gemeinhin die reichen griechiſchen Familien verſtanden werden, welche ein Quartier Konſtantinopels, Fanek genannt, bewohnten, und aus welchen die Pforte ihre Dragomans, die Hoſpodare für die Moldau und Wallachei und ſonſtige Beamte zu wählen gewohnt war. Gleich in den erſten Zeiten der griechiſchen Revolution war eine große Zahl derſelben, Alexander Maurokordato an ihrer Spitze, in den Peloponnes gezogen. In Konſtantinopel verfolgt, ihrer Stellen, zum Theil ihres Vermögens beraubt, hatten ſie zuerſt als Märtyrer der Freiheit in Morea freundliche Aufnahme gefunden und bald einen bedeutenden Einfluß auf die Leitung der Geſchäfte gewonnen. Die erſte im Jahr 1822 ausgearbeitete Konſtitution, die jedoch nie in die Wirklichkeit eintrat, hatte einen Phanarioten zum Urheber. So brauchbar ſich dieſe eingewanderten konſtantinopolitaniſchen Griechen wegen ihrer Bildung und Geſchäftskunde der Regentſchaft erwieſen, ſo waren ſie andererſeits wegen des Geiſtes der Lüge und Intrike, der ſie in Folge ihres langen Verkehrs mit der Pforte beherrſchte, ſehr unzuverläſſig und jedenfalls ein der längſt eingebürgerten Mehrzahl verhaßtes Element.

Von eigener Art war die Lage und Stellung der im Auslande gebildeten jungen Griechen. Das Beſtreben, im Auslande Bildung zu ſuchen und europäiſche Bildung und Sitte in die Heimath zu verpflanzen, war ſchon ſeit dem 18. Jahrhundert ſehr verbreitet, namentlich war es während der ganzen Dauer des Freiheitskampfes ein vorherrſchender Zug. Hiebei iſt jedoch zu beklagen, daß die meiſten jungen Leute vorzugsweiſe nach Frankreich und Paris reisten, von wo ſie mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen ſtatt poſitiver Kenntniſſe die überſpannteſten Ideen von Freiheit und Theorien von Konſtitutionen mitbrachten, die ſie alsbald in der Heimath verwirklichen zu können glaubten. Außerdem ſtudirten die Meiſten bloß Medicin und die ſogenannten philoſophiſchen Wiſſenſchaften. Für Ausübung der Rechtsgelehrſamkeit, der Finanz- und Verwaltungswiſſenſchaften war ja bisher in der Heimath gar kein Boden vorhanden geweſen; man hatte alſo keine Veranlaſſung, keinen Grund gehabt, ſich damit abzugeben, und die Wenigen, die ſich etwa damit befaßt hatten, beſaßen durchaus keine praktiſche Fertigkeit und keine Erfahrung. Trotz dieſes Mangels an poſitiven Kenntniſſen und an Geſchäftskunde erhoben ſie die übertriebenſten Anſprüche, waren voll Eitelkeit, verſchmähten eine ſubalterne Stellung und hielten ſich ſämmtlich zu Miniſter- und ähnlichen Stellen berufen. Auf dieſe Weiſe waren denn gar oft, ſo paradox es klingen mag, die im Auslande gebildeten Griechen den Organiſationszwecken der Regentſchaft mehr hinderlich als von

wahrem Nutzen, und trugen mit dazu bei, die zahlloſen Schwierigkeiten zu vermehren, die ſich der Gründung einer geregelten europäiſchen Verwaltung entgegenſtellten.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Philhellenen und den eingewanderten joniſchen Griechen. Neben vielen wackeren Männern, die der griechiſchen Sache große Dienſte geleiſtet und derſelben mannigfache Opfer gebracht hatten — wir nennen hier aus der Zahl der joniſchen Griechen die beiden Metaxas, Theotokis, Bulgaris, den Grafen Romas — gab es unter dieſen Einwanderern eine Unzahl von Abenteurern, die in Griechenland ihr Glück zu machen hofften, und nachdem ſie in der Heimath zu Nichts getaugt, für das entvölkerte Griechenland immerhin eine ſchätzenswerthe Zugabe zu ſeyn glaubten. Auch dieſes fremde Element wurde dem Volke mehr und mehr verhaßt; nachdem der Freiheitskampf, während deſſen ſie mit offenen Armen waren empfangen worden, ausgekämpft war, gewöhnten ſich die Griechen daran, ſie als überflüſſige Leute zu betrachten.

Zu allem Bisherigen haben wir uns zum Schluſſe nur noch die ſich ſo argwöhniſch beobachtende, ſo mannigfach widerſtreitende Politik der Großmächte mit ihrem beſondern Anhang und Einfluß hinzu zu denken, um ein Bild der geiſtigen und ſocialen Verwirrung und Zerriſſenheit vor uns treten zu ſehen, wie es uns wohl die Geſchichte keines europäiſchen Landes zu keiner Zeit darbietet. Es war nicht allein die Stellung der verſchiedenen Parteien gegenüber von

einander, nicht allein die übergroße Bildungsverſchiedenheit der verſchiedenen Bevölkerungsklaſſen und das hieraus hervorgehende Chaos, was die Lage der Regentſchaft verſchlimmerte und die von ſo vielen Seiten zumal verlangte Abhülfe erſchwerte, ſondern noch viel mehr die Stellung, welche alle dieſe Parteien, alle dieſe Bevölkerungsklaſſen gegenüber von der neuen Regentſchaft einnahmen; es waren die Anſprüche, die von Allen zumal und ohne Ausnahme erhoben wurden, die Ungeduld, mit der man die Abſtellung jedes Uebelſtandes erwartete. Jezt, nachdem ein großer Theil der Nationalgüter bereits verſchleudert war und ſich in den Händen von Privaten befand, die ſie inmitten der Verwirrung um die unbedeutendſten Summen erſtanden, vielleicht nicht einmal bezahlt, vielleicht ohne allen Rechtstitel an ſich geriſſen hatten; jezt, nachdem alle Hülfsquellen des Staats auf das Aeußerſte erſchöpft waren, ſollte die Regentſchaft alle jene glänzenden Verſprechungen früherer Nationalverſammlungen erfüllen, womit dieſelben in den Tagen der Noth die Kapitanis und Palikaren zu Fortſetzung des Kampfes ermuntert und Streiter aus allen Ländern Europa's herbeigelockt hatten. Hatten ja doch beinahe Alle mitgeſtritten, beinahe Alle mehr oder minder große Opfer an Gut und Blut gebracht. Viele, z. B. die Ipſarioten, die Chioten, die Samier, die Kretenſer, von denen ſich Scharen in das freie Hellas geflüchtet, hatten in der Wirklichkeit Alles verloren. Viele, die ſich mit Ruhm bedeckt, lebten in bitterer Armuth.

Dieſe Anſprüche zu prüfen, ſie auf eine Art zu befriedigen, die dem Ganzen nicht zum Nachtheile gereichte, die Parteien zu verſöhnen, ohne ſelbſt Partei zu ergreifen, die Ehrſüchtigen zu zügeln, Feindſelig- geſinnte zu gewinnen, Verlornes zu retten, überall in Finanzen, Verwaltung, Juſtiz eine Ordnung zu bringen, vielmehr ſie neu zu ſchaffen, dem Ganzen eine europäiſche Richtung zu geben, ohne bei allen wohlwollenden Abſichten für Errichtung einer feſten geſetzlichen Ordnung und für Hebung der materiellen Kräfte die unveräußerlichen Rechte der Nation zu verletzen und die Freiheit derſelben für die Zukunft zu gefährden — das war die Aufgabe, welche die Regentſchaft vorfand, als ſie am 6. Februar des Jahres 1833 den Boden Griechenlands betrat.

Drittes Kapitel.

Erſte Maſsregeln der Regentſchaft. — Einrichtung der Staatsgewalt. — Allgemeine Amneſtie für alle vor der Ankunft des Königs begangenen politiſchen Verbrechen. — Verbot des Tragens von Schieſsgewehren ohne obrigkeitliche Ermächtigung. — Errichtung von drei Gerichtshöfen zu Aburtheilung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen. — Militäriſche Beſetzung des Landes. — Auflöſung der irregulären Korps und Verſuch zu Umwandlung derſelben in diſciplinirte Jägerbataillons. — Vorkehrungen gegen die Seeräuberei.

Die allererſte Maßregel, welche die Regentſchaft noch am Tage des Einzugs traf, war die Beſtättigung

ſämmtlicher ſeitheriger Miniſter oder Staatsſekretäre in ihren Funktionen. Hiernach führte Trikupis wie bisher das Auswärtige, Klonares die Juſtiz, Maurokordato die Finanzen, Chriſtides das Innere, Rhizo den öffentlichen Unterricht und die Kirchenangelegenheiten, Bulgaris die Marine. Den Vorſitz in den Verſammlungen des Geſammtminiſteriums, mit dem Titel Erzkanzler, erhielt Trikupis. Die übrigen Verwaltungsbeamte und die Friedensrichter, wie man ſie eben vorfand, wurden ebenfalls in ihren Aemtern beſtättigt; außerdem für die drei Hauptlandestheile, Morea, Feſtland und Inſeln, drei Präfekten und ein Zolldirektor ernannt. Die neue Staatsgewalt ſammt Miniſterien war hiemit förmlich konſtituirt. Die aus drei Gliedern beſtehende Regentſchaft vertrat die Stelle eines abſoluten Königs, der die geſetzgebende und die vollziehende Macht in ſich vereinigte. Unter ihrem unmittelbaren Befehl ſtanden die Miniſter oder Staatsſekretäre. König Otto ſelbſt nahm vor ſeiner Volljährigkeit keinen Antheil an Leitung der Geſchäfte. Natürlich waren dieſe erſten von der Regentſchaft vorgenommenen Beſtättigungen und die wenigen Ernennungen nur proviſoriſch. Die Regentſchaft beabſichtigte, indem ſie vorerſt die vorgefundenen Beamten beibehielt, die großen Mißgriffe zu vermeiden, die mit einer zu raſchen Perſonalorganiſation ſtets verbunden ſind, und wollte ſich Zeit laſſen, die Perſonen erſt näher kennen zu lernen, ehe ſie eine definitivere Auswahl traf.

Auf welche Seite hin die Regentſchaft nach dieſen erſten Schritten ihre Thätigkeit zu lenken habe, ergab ſich ihr leicht aus einem Blicke auf das allbekannte Hauptübel des Landes, aus welchem eine Unzahl anderer floß. Es war jene unregelmäßige Miliz, die nach Beendigung des Freiheitskampfes die größte Klage für die ruhige Bevölkerung geworden war, indem ſie ohne Beſchäftigung bewaffnet und plündernd umherzog, ſich keiner Ordnung fügte und jeder Regierung Trotz bot. Die Zahl der auf dieſe Weiſe umherſtreifenden Palikaren wird nach der niederſten Berechnung auf 12,000 angegeben. Solchem Unweſen zu begegnen, erließ die Regentſchaft am dritten Tage nach ihrer Landung ihre zwei erſten Dekrete, denen ein drittes, neun Tage ſpäter erlaſſenes als Ergänzung nachfolgte. Das erſte dieſer Dekrete war ein Akt der Verſöhnung; es enthielt eine allgemeine Amneſtie für alle vor dem 6. Febr. 1833 begangenen politiſchen Vergehen und Verbrechen. Es lautet wie folgt:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen Unſers Geſammtminiſteriums beſchloſſen und verordnet wie folgt:

Art. 1. Für alle politiſchen Verbrechen und Vergehen, welche vor dem 25. Januar (6. Febr.) laufenden Jahres ſtattgefunden haben, wird eine allgemeine Amneſtie ausgeſprochen. Jede Unterſuchung wegen der bis zu dieſem Zeitpunkte geäußerten politiſchen Meinungen iſt unterſagt.

Art. 2. Gegenwärtige Amneſtie erſtreckt ſich weder auf Civilreſtitutionen, noch auf die Anſprüche wegen Schadenerſatzes, in welcher Hinſicht den Berechtigten die Verfolgung ihrer Forderungen wie bisher verbleibt, ausgenommen in

dem Falle, wenn die Civilverletzung eine unmittelbare und nothwendige Folge der während des Bürgerkrieges verübten Feindſeligkeiten geweſen iſt.

Art. 3. Unſer Geſammtminiſterium iſt mit der Verkündung gegenwärtiger Verordnung und deren Vollzug beauftragt.

Nauplia, den 9. (21.) Febr. 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsſekretäre: S. Trikupis, A. Maurokordatos, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Bulgaris, J. Rhizo, D. Chreſtides.

Das zweite Dekret enthält geſetzliche Beſtimmungen über die Beſtrafung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Vergehen und Verbrechen, und namentlich ein Verbot des Tragens von Schießgewehren. Es lautet:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen unſers Geſammtminiſteriums beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Tragen von Schießgewehren, ohne Ermächtigung der Staatsregierung, iſt von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an ohne Ausnahme verboten, und jede Zuwiderhandlung wird mit dreimonatlicher, durch Zwangsbeſchäftigung geſchärfte Gefängnißſtrafe nebſt Konfiskation des Gewehrs belegt. Die näheren Vorſchriften wegen Ausſtellung der Ermächtigungsſcheine zum Tragen der Schießgewehre werden durch eine beſondre Verordnung feſtgeſezt.

Art. 2. Wer durch Bewaffnung der Staatseinwohner gegen einander oder durch Veranlaſſung ſolcher Bewaffnung Bürgerkrieg ſtiftet oder zu ſtiften unternimmt, ſoll mit dem Tode beſtraft werden. Gleicher Strafe unterliegt jeder Theilnehmer an bewaffneten oder unbewaffneten Komplotten oder

Banden, deren Zweck iſt, Gemeinden oder Individuen mit Mord, Plünderung oder Verwüſtung zu überziehen; Seeräuberei zu treiben, Städte, feſte Plätze und Poſten, Magazine, Arſenale, Häfen, Schiffe, Gebäude, Wohnungen oder andere bewegliche oder unbewegliche Gegenſtände des Staats- oder Gemeindeeigenthums mit Gewalt hinwegzunehmen, in dieſelben gewaltſamer Weiſe einzudringen oder dieſelben ganz oder theilweiſe zu zerſtören; den gegen ſolche verbrecheriſche Unternehmungen abgeordneten obrigkeitlichen Perſonen, obrigkeitlichen Dienern oder Militärperſonen Widerſtand zu leiſten oder dieſelben anzugreifen; oder wer ſolche Komplotte oder Banden bildet oder Andere zu deren Bildung abſichtlich veranlaßt, denſelben freiwillig und wiſſentlich Waffen, Munition oder irgend ein zur Verübung der bezeichneten Verbrechen dienliches Werkzeug liefert oder verſchafft; oder endlich, wer ſolchen Banden oder Komplotten wiſſentlich und freiwillig einen Ort zur Vereinigung oder Zuflucht liefert, ihnen Mundvorrath zuſendet, oder ſonſt Verſtändniſſe mit denſelben unterhält oder vermittelt. Gegenwärtige Verfügungen gelten ohne Unterſchied, ob das beabſichtigte Verbrechen vollbracht worden iſt oder nicht. Theilnehmer an bewaffneten oder unbewaffneten Zuſammenrottungen werden mit dem Tode dann beſtraft, wenn von der Zuſammenrottung eines der oben bezeichneten Verbrechen wirklich vollbracht oder auch nur verſucht worden iſt.

Art. 3. Mit dem Tode werden ferner beſtraft:

1) Diejenigen, welche ohne Befehl oder Ermächtigung der Staatsregierung Truppen oder Soldaten anwerben oder ausheben, oder ſolche anwerben oder ausheben laſſen oder es zu thun verſuchen, oder die denſelben wiſſentlich und freiwillig Waffen oder Munition liefern oder verſchaffen. Dieſelbe Strafe trifft Denjenigen, der ſich auf ſolche Weiſe anwerben läßt.

2) Truppenanführer, welche ihre Truppen beiſammenhalten, nachdem die Auflöſung und Entlaſſung von der Staatsregierung angeordnet worden. Derſelben

Strafe unterliegt Derjenige, welcher wiſſentlich und freiwillig bei ſolchen Truppen beharrt.

3) Diejenigen, welche ohne Berechtigung oder geſetzlichen Grund irgend eine militäriſche Befehlshaberſtelle zu Waſſer oder zu Lande übernehmen oder eine ſolche Stelle gegen den Befehl der Staatsregierung niederzulegen unterlaſſen.

4) Diejenigen, welche Seeräuberei treiben.

Art. 4. Jede Erhebung von Auflagen ohne Ermächtigung der Staatsregierung, ſo wie jede gewaltſame Erpreſſung, von was immer für einer Art dieſelbe ſeyn möge, wird mit Kerker, verbunden mit Zwangsarbeit, von fünf bis zehn Jahren beſtraft.

Art. 5. Wer einen Gefangenen aus dem Straforte oder ſonſt wo aus der Gewalt der Obrigkeit auf gewaltſame Weiſe befreit, wird mit fünf- bis zehnjährigem Kerker, verbunden mit Zwangsarbeit, belegt.

Art. 6. Die in den vorhergehenden Artikeln ausgeſprochenen Strafbeſtimmungen finden in gleichem Grade ihre Anwendung gegen alle Diejenigen, welche die in dieſen Artikeln genannten Verbrechen entweder bloß verſucht oder auf irgend eine Art an denſelben Theil genommen haben, ſey es als Rathgeber, Begünſtiger oder Gehülfen.

Art. 7. Zur Aburtheilung der in den vorſtehenden Artikeln aufgeführten Verbrechen werden drei Gerichtshöfe eingerichtet. Der eine derſelben, für den öſtlichen Theil Griechenlands und die Inſel Salamis, hat ſeinen Sitz in Theben; der andre für den weſtlichen Theil des Königreichs, für Achaja und Elis, in Miſſolonghi; der dritte, für die übrigen Gebietstheile, in Nauplia. Jedoch können die Sitzungen dieſer Gerichtshöfe mit Ermächtigung der Staatsregierung auch an jedem andern Orte ihres Bezirks gehalten werden.

Art. 8. Ein jeder der genannten drei Gerichtshöfe iſt zuſammengeſezt aus einem Präſidenten, vier Richtern, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Zur Fällung

eines Urtheils wird einfache Stimmenmehrheit erfordert. Zu dem Geſchäftskreiſe des Staatsprokurators gehört die Verfolgung und vorläufige Konſtatirung der Verbrechen, dann die Anklage der Verbrecher in der öffentlichen Sitzung, ſo wie die Exekution der geſprochenen Urtheile.

Art. 9. Die Prozedur iſt ſummariſch. Die Aburtheilung hat in öffentlicher Sitzung ſtatt, und binnen 24 Stunden nach gefälltem Urtheile wird daſſelbe exequirt. Ausnahmsweiſe kann jedoch die Exekution ſuſpendirt werden, wenn der Gerichtshof von Amts wegen auf Begnadigung des Verurtheilten anträgt.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung, welche die Lage der augenblicklichen Verhältniſſe gebietet, tritt mit der Publikation der demnächſt zu erlaſſenden Geſetzbücher außer Kraft.

Art. 11. Unſer Geſammtminiſterium iſt mit der Publikation gegenwärtiger Verordnung und deren Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 9. (21.) Februar 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsſekretäre: S. Trikupis, A. Maurokordato, J. Rhizo, D. Chreſtides, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Boulgaris.

Ein drittes Dekret ſezt die Bedingungen feſt, unter welchen die Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren ertheilt werden ſolle:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben in Rückſicht auf die Beſtimmungen des Art. 1. unſrer Verordnung vom 9. (21.) Febr. d. J. die Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit betreffend, beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Niemand iſt berechtigt, ohne beſondern Erlaubnißſchein Feuergewehre zu tragen, mit Ausnahme derjenigen Perſonen, bei welchen das Feuergewehr einen Theil der denſelben von uns für den öffentlichen Dienſt verliehenen

Bewaffnung bildet. In wie fern ſolche Perſonen auch außer dem Dienſte die vorgeſchriebenen Feuergewehre zu tragen haben, wird in den beſonderen Dienſtreglements beſtimmt.

Art. 2. Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren dürfen allgemein nur an ſolche Perſonen ausgeſtellt werden, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmungen des Art. 5 gegenwärtiger Verordnung.

Art. 3. Perſonen, welche das vorſchriftmäßige Alter beſitzen, können Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren erhalten, wenn 1) ein wirkliches Bedürfniß zum Schutze der Perſon oder des Eigenthums, oder zur Ausübung geſetzlicher Rechte nachgewieſen, und wenn dabei 2) hinreichende Sicherheit gegen den Mißbrauch gegeben iſt.

Art. 4. Als zulängliche Gründe zur Nachſuchung von Erlaubnißſcheinen für das Tragen von Feuergewehren ſind in der Regel anzuſehen: 1) der Hirtenſtand; 2) die Unternehmung einer Reiſe; 3) die Ausübung des Jagdrechts. Die Berückſichtigung anderer gleich erheblicher Gründe ſoll hierdurch nicht ausgeſchloſſen ſeyn. Die mit der Ausſtellung der Scheine beauftragten Behörden haben in jedem einzelnen Falle das Beſtehen des angegebenen Bedürfniſſes und Zweckes zu prüfen und, wo ſolches nicht anzuerkennen iſt, den Schein zu verweigern.

Art. 5. Bei Erlaubnißſcheinen, welche an Kaufleute zum Behufe ihrer Geſchäftsreiſen ausgeſtellt werden, iſt geſtattet, die Bewilligung zum Tragen von Feuergewehren auch auf junge Leute von weniger als 18, jedoch mehr als 15 Jahren auszudehnen, ſofern dieſe in ihrem Dienſte ſtehen und ſie auf ihren Reiſen begleiten. Es ſoll jedoch in einem jeden ſolchen Falle der Erlaubnißſchein die Ausdehnung der Bewilligung beſonders ausſprechen, und es hat ſodann der Dienſtherr für jeden aus dem Mißbrauche der Waffen durch ſeine Untergebenen entſpringenden Schaden zu haften.

Art. 6. Perſonen, welche ein öffentliches Amt im Dienſte des Staates oder der Gemeinden wirklich bekleiden,

oder die ſonſt anſäßig ſind und dabei entweder ein Grundeigenthum oder Viehheerden in einem Werthe von wenigſtens 1000 Drachmen beſitzen, oder die aus einem Gewerbe, Handel oder anderen Quellen ein jährliches Einkommen von wenigſtens 400 Drachmen beziehen, ſollen als zureichend verbürgt angeſehen werden. Andere Perſonen haben, wenn ſie einen Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren erhalten wollen, einen Bürgen zu ſtellen, der die oben bezeichneten Eigenſchaften beſizt. Oeffentliche Diener des Staats oder der Gemeinde, welche nur zu körperlichen Dienſtleiſtungen, als zu Botenwachen und dergleichen Dienſten, angeſtellt ſind, ſollen als Beamte nicht angeſehen werden und haben daher Bürgſchaft zu leiſten, wenn ſie nicht wegen des Beſitzes einer der ſonſtigen oben bezeichneten Eigenſchaften davon befreit ſind.

Art. 7. Das Bürgſchaftsinſtrument ſoll jederzeit von dem zuſtändigen Friedensrichter aufgenommen werden. Der Bürge hat, wenn der Inhaber des Erlaubnißſcheines wegen Mißbrauchs der Waffen oder des Scheins in Unterſuchung und Strafe kommt, für allen Schadenerſatz, und für die Koſten der Unterſuchung und des Strafvollzugs zu haften. Die dießfällige Verurtheilung iſt jederzeit von dem Strafgerichte auszuſprechen, welchem der Inhaber des Erlaubnißſcheins wegen des verübten Mißbrauchs vorgeführt worden iſt.

Art. 8. Wer wegen gewaltſamer Angriffe auf die Perſonen oder das Eigenthum Anderer in ſtrafgerichtlicher Unterſuchung geweſen und nicht völlig freigeſprochen worden iſt, kann nur dann noch einen Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren erhalten, wenn er deſſen zum Schutze ſeiner Perſon oder ſeines Eigenthums erweislich bedarf und dabei einen mit den vorgeſchriebenen Eigenſchaften verſehenen Bürgen ſtellt. Eben Daſſelbe findet bei Denjenigen Anwendung, welche einen für ihre Perſon ausgeſtellten Erlaubnißſchein zur Umgehung der beſtehenden Vorſchriften einem Andern überlaſſen haben, unbeſchadet der gegen dieſelben als Komplizen wegen Uebertretung des Artikels 1 der

Verordnung vom 9. (21.) Febr. l. J., die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates betreffend, zu verfügenden Beſtrafung.

Art. 9. Der Beſitz eines Erlaubnißſcheines berechtiget zum Tragen von Feuergewehren nur für jene Zeit, während welcher der Zweck, zu dem der Schein ausgeſtellt worden, wirklich beſteht.

Art. 10. Jeder Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren ſoll die genaue Bezeichnung 1) der Perſon, welcher er ertheilt worden; 2) des Zweckes, zu dem er gegeben worden; 3) des Zeitraumes, für welchen er ausgeſtellt worden, enthalten. Derſelbe muß mit der Unterſchrift und dem Amtsſiegel der ausſtellenden Behörde verſehen ſeyn.

Art. 11. Die Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren ſind auf den Zeitraum eines Jahres auszuſtellen, ſofern ſolche nicht auf kürzere Zeit begehrt werden, oder der Zweck, für welchen die Ausſtellung erfolgt, in kürzerer Zeit vorübergeht.

Art. 12. Für jeden auf länger als drei Monate ausgeſtellten Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren iſt eine Abgabe von drei Drachmen — für jeden Erlaubnißſchein aber, der nur auf drei Monate oder weniger ausgeſtellt wird, eine Abgabe von Einer Drachme zu entrichten. Dieſe Abgabe wird der Staatskaſſe verrechnet.

Art. 13. Die Ausſtellung der Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren ſteht den Bezirkspolizeibehörden ausſchließlich zu. Als ſolche ſind nach dem dermal beſtehenden Verwaltungsorganismus nur die Präfekten anzuſehen.

Art. 14. Die Gültigkeit eines jeden Erlaubnißſcheines erlöſcht 1) mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche er ausgeſtellt worden; 2) mit dem Verluſte der die Sicherheit gegen den Mißbrauch begründenden Eigenſchaft oder dem Erlöſchen der geſtellten Bürgſchaft; 3) mit dem Eintritt eines der beiden Art. 8 vorgeſehenen Fälle.

Art. 15. Wer Feuergewehre trägt, ohne ſich über die erhaltene Bewilligung durch die Vorweiſung eines

vorſchriftmäßig ausgeſtellten, auf ſeinen Namen lautenden Erlaubnißſcheines augenblicklich rechtfertigen zu können, iſt dem zuſtändigen Gerichte zu überliefern und nach Art. 1 Unſrer Verordnung vom 9. (21.) Febr. l. J. zu beſtrafen.

Art. 16. Behörden, welche mit Vernachläßigung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorſchriften Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren ausſtellen, ſollen an Geld von zehn bis zu zweihundert Drachmen beſtraft werden. Die Beſtrafung ſteht der nächſt vorgeſezten Dienſtbehörde zu.

Art. 17. Wer eine Uebertretung der voranſtehenden Beſtimmungen zur Anzeige bringt, erhält im Falle der Ueberweiſung und Verurtheilung des Angezeigten eine von dieſem zu entrichtende Anzeigegebühr von zwanzig Drachmen.

Art. 18. Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Unſer Staatsſekretariat des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 18. Febr. (2. März) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Der Staatsſekretär des Innern: D. Chreſtides.

Man kann den drei im Vorſtehenden mitgetheilten Verordnungen, mit welchen die Regentſchaft den Beginn ihres Wirkens für Herſtellung der öffentlichen Sicherheit bezeichnete, das Zeugniß nicht verſagen, daß ſie einen energiſchen Willen beurkundeten, mit Umſicht abgefaßt und den Umſtänden angemeſſen waren. Mit Recht machte ein Amneſtiedekret den Anfang. Eines Theils war es unmöglich, auf die unzähligen, im Laufe der leztverfloſſenen Jahre begangenen Verbrechen politiſcher Natur wieder zurückzukommen; andern Theils ziemte es einer neuen Regierung, eine traurige Vergangenheit möglichſt der

Vergeſſenheit zu überliefern und die Blicke der Nation der hoffnungsreichen Zukunft zuzuwenden. Zwar war die Amneſtie nur auf die politiſchen, vor dem 6. Februar 1833 begangenen Vergehen und Verbrechen beſchränkt, Anſprüchen an Civilentſchädigungen dagegen Raum gegeben. Allein, ſo viel bekannt, machte Niemand von dieſem Rechte Gebrauch und die Staatsprokuratoren erhielten die Weiſung, auf bloße Denunciationen hin, die allerdings häufig vorkamen, ohne dringende Noth kein vor der Ankunft des Königs begangenes Verbrechen von Amts wegen in Unterſuchung zu ziehen, ſondern deren Verfolgung den Parteien ſelbſt zu überlaſſen. Was die beiden anderen Dekrete betrifft, ſo waren ſie hauptſächlich gegen die Palikaren gerichtet. Die außerordentliche Strenge, die in dem zweiten herrſcht, mag ſeine Entſchuldigung finden in dem Nothſtand Griechenlands, der vor allen Dingen Herſtellung der gänzlich aufgehobenen öffentlichen Ordnung auf das Dringendſte erheiſchte.

Um nun dieſe Verordnungen wirklich in Vollzug zu ſetzen, wurden alsbald, da ſeit geraumer Zeit keine ordentliche Gerichtsbehörde mehr in Griechenland exiſtirte, jene drei Gerichtshöfe, deren in der zweiten Verordnung Erwähnung geſchehen war, zu Nauplia, Theben und Miſſolunghi niedergeſezt, und bei denſelben das Beſte, was Griechenland an juriſtiſchen Capacitäten beſaß, ohne Unterſchied der Parteien angeſtellt. Jeder dieſer Gerichtshöfe beſtand aus einem Präſidenten, vier Richtern,

einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Den Staatsprokuratoren lag die Verfolgung und vorläufige Konſtatirung der Vergehen, die Anklage der Beſchuldigten in der Sitzung und endlich die Sorge für Vollziehung der geſprochenen Urtheile ob. Das Verfahren war ſummariſch; die Verhandlungen waren öffentlich; das Urtheil wurde nach Mehrheit der Stimmen gefällt. Bald wurde in Ermanglung anderer Gerichtsſtellen die Zuſtändigkeit dieſer Gerichtshöfe, die urſprünglich bloß zu Beſtrafung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen errichtet waren, bis zu einer definitiven Organiſation des Gerichtsweſens proviſoriſch auch auf andere Vergehen und ſogar auf Civilſachen ausgedehnt. So zahlreich nun auch die Mißgriffe dieſer gleichſam improviſirten Gerichtshöfe waren, ſo kam doch wirklich einige Thätigkeit in das gerichtliche Verfahren. Es wurden an den verſchiedenen Orten nach und nach dreißig bis fünfunddreißig Todesurtheile gefällt und davon etwa zwölf vollzogen, die übrigen im Wege der Gnade gemildert. Als Werkzeug der Hinrichtung wurde ein Fallbeil eingeführt und für jeden der drei Gerichtshöfe ein ſolches im Zeughauſe zu Nauplia verfertigt. Allein ſelbſt dieſe anſcheinend ſo blutige Strenge war noch nicht genügend, die Abſtellung des allgemein beklagten Uebels in der gewünſchten Bälde herbeizuführen, und aus vielen übereinſtimmenden Nachrichten erhellt, daß nicht bloß in den erſten Monaten nach dem Erlaß jener ſtrengen Verordnungen, ſondern geraume Zeit nachher mannigfache

Klagen über Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vernommen wurden.

Eine weitere Pacificationsmaßregel war die Beſetzung der Hauptpunkte des Landes durch die baieriſchen Truppen. Sie erfolgte ſogleich nach der Landung. Die erſten Plätze, welche die baieriſchen Truppen ohne allen Widerſtand in Beſitz nahmen, waren außer Nauplia, zu deſſen militäriſchem Befehlshaber der Prinz Eduard von Sachſen-Altenburg ernannt ward, Korinth, Akrata, Voſtizza, die Schlöſſer von Lepanto und von Patras, und im Innern des Peloponneſes das seither von Kolokotroni beſezt gehaltene, mit Geſchütz und Vorräthen wohlverſehene Karitene. Wo überall dieſe Truppen einzogen, wurden ſie gut aufgenommen. Die Einwohner freuten ſich des ihnen zu Theil gewordenen Schutzes und überließen ſich mit froher Hoffnung der ungewöhnlichen Sicherheit, die ihnen die unmittelbare Nähe der regelmäßigen Truppen gewährte. Viele Miſſolunghier, die nach der lezten Plünderung im Auguſt des verfloſſenen Jahres ſich nach Zante, Ithaka, Santa Maura und anderen Orten zerſtreut hatten, kehrten nun, da die Reihe der Beſetzung auch an Miſſolunghi kam, wieder in ihre verödeten Wohnungen und zu ihren Geſchäften zurück. Koron, Modon und Navarin blieben im Namen der griechiſchen Regierung einſtweilen noch von den franzöſiſchen Truppen beſezt, nachdem jedoch ſchon im Februar 1833 einzelne Abtheilungen, zuſammen etwa 1500 Mann, in ihre Heimath zurückgekehrt

waren. Die Beſitznahme Attika's, Euböa's, des Diſtrikts von Zeitun und der zwiſchen den Golfen von Arta und Volo gelegenen Bezirke, welche bisher noch von den Türken beſezt gehalten waren, wurde durch ein feierliches Patent verfügt, des Inhalts:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir entbieten Allen und Jeden, welche Gegenwärtiges leſen oder leſen hören, unſern Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen:

Nachdem durch den Vertrag, welcher unterm 9. (21.) Juli 1832 zwiſchen den Bevollmächtigten der drei verbündeten Mächte, Frankreich, Großbritannien und Rußland, einer- und der hohen ottomaniſchen Pforte andrerſeits zu Konſtantinopel abgeſchloſſen und durch das 32. Protokoll der Londoner Konferenz vom 30 Auguſt des nämlichen Jahrs beſtätigt worden iſt, dann durch die in Gemäßheit jenes Vertrages von den Kommiſſarien der verbündeten drei Mächte in den Monaten September, Oktober und November v. J. vollzogene Vermarkung die Gränzen des Königreichs Griechenland ihre endliche und unwiderrufliche Feſtſetzung erhalten haben; und nachdem die Räumung aller jener Provinzen und Diſtrikte, welche innerhalb der erwähnten Gränzen bis jezt noch von den Behörden der hohen Pforte verwaltet worden, oder von ihren Truppen beſezt geweſen ſind, ſchon bis zum 31. Dezember 1832, als dem äußerſten Termine, hätte erfolgen ſollen, ſo haben wir, kraft der aus dem Londoner Staatsvertrage vom 7. Mai 1832 Art. 4 und 5 uns zuſtehenden Rechte, beſchloſſen, von den beſagten Gebietstheilen, namentlich von Attika, Euböa, dem Diſtrikte von Zeitun und den übrigen zwiſchen den Golfen von Arta und Volo gelegenen, durch den Vertrag von Konſtantinopel d. d. 9. (21.) Juli 1832 und die hierauf erfolgte Grundvermarkung dem Königreiche Griechenland für ewige Zeiten und

mit voller Souveränetät einverleibten Bezirken, ſammt allen Zugehörungen und Zuſtändigkeiten, Beſitz nehmen zu laſſen, und die Regierung in denſelben anzutreten. Wir ſchreiten daher kraft des gegenwärtigen Patents zu dieſer Beſitznahme, und verlangen hiernach und erwarten von ſämmtlichen Einwohnern und Unterthanen der unter unſern Scepter nunmehr übergehenden Provinzen und Bezirke, daß ſie uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesfürſten erkennen, uns den gebührenden Gehorſam und die ſchuldige Treue erweiſen, ihren geſetzlichen Unterthanspflichten gegen uns in allen Beziehungen gewiſſenhaft nachkommen und auf Erfordern den Huldigungseid leiſten werden. Wir ertheilen denſelben dagegen das Verſprechen, daß wir ſie bei allen ihren geſezlichen Rechten und Freiheiten jederzeit ſchirmen und der Beförderung ihrer Wohlfahrt unermüdet unſere Fürſorge widmen werden. Zugleich fügen wir hiemit die feierliche Verſicherung bei, daß wir alle vermöge des oben erwähnten Vertrages d. d. Konſtantinopel den 9. (21.) Juli 1832 und des 52. Protokolls der Londoner Konferenz vom 30. Auguſt des nämlichen Jahres uns obliegenden Verbindlichkeiten getreulich erfüllen, allen Bewohnern und Grundbeſitzern der unter unſern Scepter übergehenden Provinzen und Diſtrikte, welche auswandern und ihre Grundbeſitzungen verkaufen wollen, unter den durch den Vertrag vom 9. (21.) Juli 1832 bezeichneten Vorausſetzungen und nach den daſelbſt gegebenen Beſtimmungen, in dem Vollzuge der Auswanderung und des Verkaufs ihres rechtmäßigen Eigenthums nicht nur keine Hinderniſſe in den Weg legen, ſondern vielmehr jede mögliche Erleichterung zugeſtehen, nicht weniger aber aus allen Bekennern des mahomedaniſchen Glaubens, welche ihren Wohnſitz in unſerm Königreiche beizubehalten vorziehen, eben denſelben Schutz für ihre perſönlichen und Eigenthumsrechte, welche jeder unſerer Unterthanen ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes von uns mit Zuverſicht zu erwarten hat, angedeihen laſſen, und insbeſondre die vollkommenſte

Gewiſſensfreiheit gewähren werden. Wir haben die Beſitznahme der mehrerwähnten Provinzen und Diſtrikte unſerm Staatsſekretär für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, Herrn Rhizo, übertragen, und erwarten, daß alle Einwohner und Unterthanen den durch ihn in unſerm Namen erlaſſenen Anordnungen die ſchuldige Folge leiſten werden. Zur Urkunde deſſen haben wir gegenwärtiges Patent unterzeichnet und mit unſerm königlichen Inſiegel bekräftigen laſſen.

Gegeben in unſrer königlichen Reſidenz zu Nauplia, den 10. (22.) Februar 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Der Staatsſekretär des Aeußern: S. Trikupis.

Die wirkliche Beſitznahme von Athen erfolgte jedoch erſt am 20. März; bald darauf auch die von Euböa und Zeitun. Gegen die Beſitzergreifung der lezteren Punkte hatten die Türken Schwierigkeit erhoben, ſo daß ſich die bei König Otto akkreditirten Geſandten der drei Mächte veranlaßt ſahen, auf Kriegsſchiffen ihrer Staaten nach Negroponte zu ſegeln und die türkiſchen Befehlshaber zur Nachgiebigkeit zu vermögen.

Sobald ſich die Regierung im Beſitz der Hauptplätze des Landes ſah, ſchien es ihr Zeit, zur Herſtellung der öffentlichen Sicherheit ein noch radikaleres Mittel als die bereits erwähnten Verordnungen in Anwendung zu bringen. Dieß war die Auflöſung der irregulären Truppen und der Verſuch, aus denſelben zehn leichte Jägerbataillone zu formiren, die den militäriſchen Disciplinargeſetzen unterworfen wären, und denen in geeigneten Garniſonen die

Sicherung der Landesgränze, ſo wie polizeiliche Dienſte hätten anvertraut werden können. Zu dieſem Behufe erſchienen unterm 2. März folgende zwei umfaſſende Dekrete:

Verordnung, die Auflöſung der irregulären Truppen betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen unſers Geſammtminiſteriums beſchloſſen und verordnen was folgt:

Art. 1. Die bisher in Griechenland beſtandenen irregulären Truppen ſind aufgelöst. Alle zur Anwerbung ſolcher Truppen bis jezt ausgeſtellten Ermächtigungen werden hiemit für erloſchen erklärt.

Art. 2. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ſeit dem 1. Dezember 1831 bei den irregulären Truppen zugegangen ſind, haben in ihre Heimath und zu ihren Familien zurückzukehren.

Art. 3. Allen denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche vor dem 1. Dezember 1831 bei den irregulären Truppen zugegangen ſind, iſt freigeſtellt, entweder in ihre Heimath zurückzukehren oder nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen in das Heer einzutreten.

Art. 4. Die Lage derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche den Freiheitskrieg mitgekämpft und ihre Pflichten gegen das Vaterland treu erfüllt haben, ſoll unverzüglich in nähere Erwägung gezogen und insbeſondere bei denjenigen, welche keine Heimath innerhalb der Gränzen des Königreichs beſitzen, auf die Anweiſung von Ländereien zur eigenen Bebauung Bedacht genommen werden.

Art. 5. Alle vor dem 1. Dezember 1831 zugegangenen Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche gemäß der Beſtimmung des Art. 3 in unſer Heer übertreten wollen, ſind, ſofern ſie weniger als dreißig Jahre zählen und die ſonſt vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen,

in das Linienmilitär einzureihen. Haben dieſelben das dreißigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt, ſo ſoll ihnen freigeſtellt ſeyn, entweder in das Linienmilitär oder in die zu bildenden Jägerbataillone einzutreten. Sie müſſen jedoch, wenn ſie den Eintritt in das Linienmilitär vorziehen, alle hiezu nach den beſtehenden Verordnungen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Diejenigen, welche entweder wegen Nichtbeſitzes der erforderlichen Eigenſchaften, oder, ſofern ſie das dreißigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in Folge der eigenen Wahl in das Linienmilitär nicht einzureihen ſind, ſollen in die zu bildenden Jägerbataillone eintreten.

Art. 6. Alle Unteroffiziere und Soldaten der dermal beſtehenden irregulären Truppen haben ſich längſtens binnen 48 Stunden nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung vor dem Präfekten des Bezirkes, in welchen ſie ſich dermal aufhalten oder wo die Präfektur unbeſezt iſt, vor dem mit der Verſehung der Präfekturgeſchäfte beauftragten Civilbeamten zu ſtellen. Derſelbe ſoll ſofort

1) den Vor- und Zunamen; 2) den Geburtsort; 3) das Alter; 4) den Stand der Eltern; 5) das Gewerbe, deſſen der Mann kundig iſt; 6) die Vermögensverhältniſſe; 7) die dermalige Heimath; 8) die Zeit des Zuganges bei den irregulären Truppen und die Dauer der Dienſtleiſtung, mit Angabe der etwanigen Unterbrechungen; 9) den Namen des oder der Kapitäne, unter welchen der Mann gedient hat; — endlich 10) bei den vor dem 1. Dezember 1831 Zugegangenen die in dem Art. 3 und 5 vorbehaltene Wahl in ein zu dieſem Behufe anzulegendes Generalregiſter eintragen und hiernach jedem Einzelnen einen Auszug aus dieſem Regiſter und einen Paß ausfertigen, in welchem a) der Ort, wohin er ſich zu begeben; b) der Weg, den er dahin zu machen; c) die Etappenſtationen, wo er zu übernachten, und d) die Verpflegung, welche er auf den Etappenſtationen von den Gemeinden gegen Quittung zu empfangen hat, genau und beſtimmt zu bezeichnen ſind.

Art. 7. Der Ort, wohin jeder Unteroffizier und Soldat

der dermal beſtehenden irregulären Truppen ſich zu begeben hat, iſt nach Vorſchrift der Art. 2, 3 und 5 gegenwärtiger Verordnung unabweichlich zu beſtimmen, und es ſind demzufolge 1) diejenigen, welche ſeit dem 1. Dezember 1831 zugegangen, in ihre Heimath; 2) diejenigen, welche in unſer Heer übertreten, an die unten feſtgeſezten Sammelplätze auf dem kürzeſten Wege zu inſtradiren.

Art. 8. Längſtens binnen 24 Stunden nach Zuſtellung des Paſſes und des Auszuges aus dem anzulegenden Regiſter hat jeder Unteroffizier und Soldat der irregulären Truppen den ihm vorgezeichneten Weg anzutreten und ſich auf ſolchen ohne Aufenthalt an ſeinen Beſtimmungsort zu begeben. Bei dem Eintreffen an dem leztern iſt der Paß und der Auszug aus dem angelegten Regiſter von Denjenigen, welche in die Heimath zurückkehren, dem Präfekturverweſer, von Denjenigen aber, welche in unſer Heer übertreten, den an den Sammelplätzen aufgeſtellten Kommiſſionen ohne Verzug zu übergeben.

Art. 9. Die Verpflegung auf dem Wege ſoll täglich in einer halben Oka Mehl und in dem Nachtquartier auf der Etappenſtation beſtehen.

Art. 10. Jeder Unteroffizier und Gemeine der irregulären Truppen, welcher dem Staate gehörige Waffen beſizt, iſt verbunden, dieſelben dem Civilbeamten, bei welchem er ſich nach Art. 6 zu ſtellen hat, auszuliefern. Solche Waffen ſollen ohne Verzug an das Zeughaus zu Nauplia überſendet werden.

Art. 11. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten der irregulären Truppen, welche eigenthümliche Waffen beſitzen, iſt geſtattet, dieſelben an den in dem Paſſe bezeichneten Beſtimmungsort mitzunehmen. Der Paß ſoll bis dahin, ſo viel die Feuergewehre betrifft, die Stelle der nach unſrer Verordnung vom 18. Februar (2. März) l. J. (Regierungsblatt Nr. 4) erforderlichen Erlaubnißſcheine erſetzen.

Art. 12. Für die nach Art. 3 in unſer Heer übertretenden Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen werden folgende Sammelplätze beſtimmt:

1) Achaja und Alidzelebi für Diejenigen, welche ſich gegenwärtig im Peloponnes;
2) Eleuſis für Diejenigen, welche ſich im öſtlichen Griechenland;
3) Bochori und Galata für Diejenigen, welche ſich im weſtlichen aufhalten.

Art. 13. An jedem dieſer Sammelplätze wird von uns eine Kommiſſion aufgeſtellt werden. Sie hat die Päſſe und die Regiſterauszüge, ſo wie die Waffen der daſelbſt eintreffenden Unteroffiziere und Soldaten ſorgfältig zu verzeichnen, die Muſterung der Mannſchaft vorzunehmen und die in das Linienmilitär Einzureihenden an die Garniſonsorte der einſchlägigen Korps zu inſtradiren; die zur Einreihung in die Jägerbataillone Geeigneten aber in eine beſondere Matrikel aufzunehmen und den einſchlägigen Bataillonen und Kompagnien zuzuweiſen. Die Unteroffiziere und Soldaten ſind, nachdem die Muſterung geſchehen, von der Kommiſſion mit Marſchvorweiſen zu verſehen, worin

1) der Ort, wohin der Inhaber ſich zu begeben;
2) der Weg, den er dahin zu nehmen;
3) die Etappenſtation, wo er zu übernachten, und
4) die Verpflegung, die er auf den Etappenſtationen gegen Quittung zu empfangen hat,

genau angegeben werde ſollen.

Die Verpflegung auf dem Marſche iſt nach Art. 9 zu verabreichen.

Art. 14. Die Verpflegung, welche den zu ihrer Beſtimmung abgehenden Unteroffizieren und Soldaten der bisher beſtandenen irregulären Truppen verabreicht wird, ſoll nach den Marktpreiſen vergütet werden. Die Präfekten und Präfekturverweſer haben demnach die Quittungen der Etappengemeinden ihrer Bezirke zu ſammeln, die Geldrechnung dazu anzufertigen und beide an das Staatsſekretariat des Innern einzuſenden, wonach die Anweiſung der erforderlichen Summen aus dem Staatsſchatze ohne Verzug erfolgen wird.

Art. 15. Sämmtliche Präfekten und Präfekturverweſer haben die nach Art. 6 anzulegenden Regiſter, ſobald dieſelben geſchloſſen ſind, an das Staatsſekretariat des Innern einzuſenden und das Verzeichniß der nach Art. 10 an ſie abgelieferten Waffen oder eine Fehlanzeige beizufügen. Die an den Sammelplätzen aufgeſtellten Kommiſſionen haben über den Vollzug der nach Art. 13 ihnen übertragenen Geſchäfte genauen Bericht an das Staatsſekretariat des Kriegsweſens zu erſtatten und dieſem die Verzeichniſſe der übernommenen Waffen und die Grundliſten der gemuſterten Mannſchaft vorzulegen.

Art. 16. Alle Offiziere der dermal beſtehenden irregulären Truppen, welche bei der Formation der Jägerbataillone und bei den zu dieſem Behufe erfolgenden Nominationen keine Beſtimmung erhalten, treten vorläufig außer Aktivität. Dieſelben haben vor einer zu Nauplia aus höheren Offizieren der erwähnten Truppen unverzüglich zu bildenden und von uns zu ernennenden Kommiſſion zu erſcheinen und die Nachweiſungen über ihre perſönlichen und dienſtlichen Verhältniſſe und über ihre Verdienſte um das Vaterland vorzulegen, ſodann aber ſich in ihre Heimath zu begeben und dort die von uns auf den Bericht der Kommiſſion zu erlaſſenden Entſchließungen und ſachgemäßen Verfügungen abzuwarten.

Art. 17. Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche entweder in den Art. 2 und 3 vorgeſehenen Fällen in ihre Heimath nicht zurückkehren oder unter den Art. 3 und 5 bezeichneten Vorausſetzungen auf den Sammelplätzen ſich nicht einfinden, oder endlich an die nach Art. 13 von den Muſterungskommiſſionen anzuweiſenden Beſtimmungsorte ſich nicht begeben und in dem Lande herumſchwärmen, ſo wie ſolche, welche von den vorgezeichneten Wegen abweichen oder — den Fall der Erkrankung ausgenommen — ihren Weg nicht ununterbrochen und mit Einhaltung der feſtgeſezten Stationen fortſetzen, ſollen gefänglich angehalten, mit drei- bis achttägigem Arreſte beſtraft und ſodann mit Gewalt in ihre Heimath oder, ſofern ſie

Ausländer ſind, über die Gränze gebracht werden. Werden ſolche Unteroffiziere und Soldaten in den oben bezeichneten Fällen zugleich mit Feuergewehren betreten, ſo iſt gegen dieſelben nach Art. 15 unſrer Verordnung vom 18. Februar (2. März) l. J., die Ausſtellung von Erlaubnißſcheinen zum Tragen von Feuergewehren betreffend, zu verfahren.

Art. 18. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der dermal beſtehenden irregulären Truppen, welche nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung nicht ſofort auseinander gehen, ſind nach Art. 4 der von uns unterm 9. (21.) Febr. d. J. erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen, die Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates betreffend, zu verfolgen. Eben ſo iſt gegen Diejenigen, welche andere in den erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen oder in den ſonſtigen Strafgeſetzen verpönte Verbrechen oder Vergehen verüben, mit den geſetzlichen Strafen unnachſichtlich einzuſchreiten.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und durch unſere Staatsſekretäre des Innern und des Kriegsweſens, ſo weit es jeden betrifft, in Vollzug zu ſetzen.

Nauplia, den 2. (14.) März 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armansperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsminiſter: S. Trikupis, A. Maurokordato, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Boulgaris, D. Chreſtides.

Verordnung, die Formation der Jägerbataillone betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Anſicht des Art. 4 unſrer Verordnung vom 9. März d. J. (27. Febr.) beſchloſſen und verordnen, was folgt:

§. 1. Es werden dermal 10 Jägerbataillone errichtet, in welche diejenigen Soldaten und Unteroffiziere der vormaligen irregulären Truppen eingereiht werden, welche dazu

in Gemäßheit des Art. 5 Unſrer Verordnung vom heutigen Tage über die Auflöſung der irregulären Truppen berufen ſind.

§. 2. Der Stand eines Jägerbataillons wird vorläufig ſeyn:

1) Stab: 1 Bataillonschef, 1 Bataillonsadjutant (Lieutenant), 1 Quartiermeiſter, 1 Fahnenjunker (Adjutant Unteroffizier;

2) Vier Jägerkompagnien, deren jede beſtehen wird aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Sergeantfourier, 2 Sergeanten, 4 Korporalen, 1 Tambour, 40 Jägern, zuſammen 50 Mann.

§. 3. Die Kleidung der Jäger beſteht in einer Aermelweſte von eiſengrauem Tuche mit rothem Kragen, Aufſchlägen und Verzierungen, dann in der Fußtanelle von amerikaniſcher Leinwand, in Kamaſchen von eiſengrauem Tuche und in einer rothen Mütze. Die Knöpfe an der Aermelweſte ſind gelb und mit der Nummer des Bataillons verſehen. Die Offiziere tragen die Aermelweſten und die Kamaſchen von hellblauem Tuche, und auf der Schulter eine gelbmetallene Schuppenepaulette. Alle Jäger ohne Ausnahme tragen vorn an der Mütze das königliche Wappen, beſtehend in einem weißen Kreuze in blauem Felde, beides aus Tuch geſchnitten. Die Offiziere haben das Kreuz von Silber. Ueber dem Kreuze ſchwebt die königliche Krone, bei den Unteroffizieren und Soldaten von gelbem Tuche und bei den Offizieren in Gold. Um die verſchiedenen Grade zu erkennen, haben die Unteroffiziere gelbe Borten auf dem Kragen, und zwar der Feldwebel mit drei, der Sergeant mit zwei und der Korporal mit einem kleinen horizontal laufenden Börtchen auf jeder Seite, zu tragen. Die Tamboure haben um den Kragen eine kleine gelbwollene Borte. Der Hauptmann trägt auf jeder Seite des Kragens drei horizontal-laufende goldene Borten und der Lieutenant deren eine. Der Bataillonschef hat auf jeder Seite des Kragens ein horizontallaufendes Börtchen und überdieß um den Kragen

eine breite goldene Borte. Der Fahnenjunker trägt die Kleidung der Offiziere, jedoch ohne Auszeichnung auf dem Kragen.

§. 4. Die Unteroffiziere und Soldaten der Jägerbataillone ſind mit einer Muskete und dem Bajonette bewaffnet. Die Patrontaſche tragen ſie mittelſt eines ſchwarzen Riemens um den Leib gegürtet. Die Offiziere tragen einen Säbel um den Leib gegürtet.

§. 5. Wir bewilligen unſeren Jägerbataillonen folgendes Regulativ für Sold und andere Gebühren.

I. Gagen der Offiziere:

1) Dem Bataillonschef monatlich 220 D.;
2) dem Bataillonsadjutanten inkluſive einer Zulage von 10 D. 100 D.;
3) dem Bataillonsquartiermeiſter monatlich 120 D.;
4) dem Hauptmann monatlich 120 D.;
5) dem Lieutenant monatlich 100 D.

Alle Offiziere haben ſich Verpflegung, Kleidung, Wohnung, Waffen und Fourage aus ihren Gagen ſelbſt anzuſchaffen.

II. Gebühren der Soldaten und Unteroffiziere.

A. Löhnung:

1) Dem Fahnenjunker monatlich 45 D.;
2) dem Sergeantfourier täglich 72 L.;
3) dem Sergeanten täglich 56 L.;
4) dem Korporal täglich 44 L.;
5) dem gemeinen Jäger täglich 32 L.

B. Verpflegung: Jeder Soldat und jeder Unteroffizier erhält täglich eine Mehlportion zu 220 Drammen oder 703 Grammes metriſchen Gewichtes.

C. Kleidung: Jeder Unteroffizier und Soldat hat alljährlich zu empfangen: zwei Aermelweſten, zwei Fußtanellen, eine Mütze, eine rothe Leibbinde, zwei Paar Kamaſchen, zwei Unterhoſen von amerikaniſcher Leinwand, zwei Hemden von derſelben Leinwand und zwei Paar Schuhe.

D. Kaſernirung: Alle Unteroffiziere und Soldaten erhalten ihre Unterkunft in Kaſernen da, wo ſie vorhanden ſind;

außerdem wird dafür nach noch zu treffenden Beſtimmungen geſorgt werden.

§. 6. Die Waffenübungen der Jägerbataillone ſollen ſich vorzugsweiſe auf den leichten oder Tirailleurdienſt beſchränken. Die Bataillone ſtellen ſohin nur zwei Glieder auf und bringen nur den ſogenannten Feldſchritt in Anwendung. Das allgemeine Reglement für die Waffenübungen der Linieninfanteriebataillone ſoll hiernach modifizirt werden.

§. 7. Die Jägerbataillone werden gleich dem Linienmilitär unter die allgemeinen Disciplinar- und Strafgeſetze geſtellt, und es ſind ihnen dieſe demnach umſtändlich zu eröffnen.

§. 8. Die Dienſtzeit wird auf zwei Jahre beſtimmt, kann aber durch Reengagirung verlängert werden.

§. 9. Entlaſſungen während dieſer Zeit wegen Anſäſſigmachung auf Gewerben oder Grundeigenthum ſollen nicht erſchwert werden; neue Werbungen aber dürfen durchaus nicht ſtattfinden.

§. 10. Die Offiziere für die neuformirten Jägerbataillone ſollen vorzugsweiſe aus denjenigen Offizieren der vormaligen irregulären Truppen gewählt werden, welche den Freiheitskrieg mitgekämpft, ſich tapfer benommen und jederzeit tadellos verhalten haben.

§. 11. Die Offiziere werden ſogleich nach ihrer Nomination und die Unteroffiziere und Soldaten bei ihrer Einreihung vor der Muſterungskommiſſion, in Gegenwart der Offiziere des Bataillons, den folgenden Dienſt- und Fahneneid auf das heilige Evangelium ablegen: „Ich ſchwöre im Namen der Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien, Seiner Majeſtät dem Könige Otto treu dienen, deſſelben Schaden verhindern und Nutzen befördern, der vorgeſezten Generalität (und ſämmtlichen von Sr. Majeſtät ernannten Stabs- und reſp. Oberoffizieren, ſo wie den nunmehr aufgeſtellten Unteroffizieren) gebührenden Reſpekt und Gehorſam leiſten, deren Befehle und Ordres, ſo lieb mir meine

Ehre und mein Leben iſt, ohne Widerrede und unverdroſſen vollziehen, gegen die Feinde Sr. Majeſtät des Königs mich bei Tag und Nacht, ſowohl zu Waſſer als zu Land, auf Märſchen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten als tapfern und muthigen Soldaten erweiſen, die Fahnen bis auf den lezten Blutstropfen beherzt und muthig vertheidigen und mich niemals davon trennen oder meineidig entziehen, vielmehr nach Vorſchrift der beſtehenden und noch erſcheinenden Militärgeſetze bei Vermeidung der darin gedrohten ſchweren Strafen und überhaupt jederzeit ſo betragen zu wollen, wie es einem ehrliebenden und braven Soldaten gebührt.“ Ueber dieſe feierliche Handlung iſt ein Protokoll aufzunehmen, von den Schwörenden unterzeichnen zu laſſen und ſodann bei dem Bataillon zu hinterlegen.

§. 12. Das Grundbuch oder die Matrikel iſt bei den Bataillonen richtig zu halten und ſtets genau fortzuführen.

§. 13. Von dem Tage der Einreihung an treten die Unteroffiziere und Soldaten in den Bezug der ihnen §. 11 bewilligten Löhnung und Gebühren.

§. 14. Wir werden unſeren Jägerbataillonen nach ihrer Organiſation die geeigneten Garniſonen und den Dienſt zur Sicherung der Landesgränzen, der polizeilichen Maßregeln und des Staatsgutes, namentlich der Staatsforſte, anweiſen laſſen.

§. 15. Wir haben das Schickſal der in das Heer übertretenden irregulären Truppen ſicher geſtellt und können demnach mit Zuverſicht erwarten, daß ſie ihren neu zu übernehmenden Pflichten mit Eifer nachkommen werden. In dem entgegengeſezten Falle, was wir jedoch keineswegs vermuthen wollen, ſollen die Militärgeſetze mit aller Strenge gehandhabt werden, und wir ermächtigen die Chefs der Bataillone, in den durch dieſe Geſetze vorgeſehenen Fällen Standrecht zu halten und die Urtheile ohne weitere Genehmigung vollziehen zu laſſen. Eben ſo verſehen wir uns zu den von uns ernannten Offizieren jedes Ranges, daß ſie

das in ſie geſezte Vertrauen ehren, ſich ihrem Stande gemäß tadellos verhalten, die Mannszucht handhaben, und ſo zur Begründung und Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung in Griechenland beitragen werden. Dieſe Unſre Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und durch Unſern Staatsſekretär des Kriegs in Vollzug zu ſetzen.

Nauplia, den 2. (14.) März 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armansperg, Präſident; v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsminiſter: S. Trikupis, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Boulgaris, Ch. Klonares, D. Chreſtides.

Dieſen Dekreten folgte nach Verfluß einer Woche noch eine Proklamation des Geſammtminiſteriums, in welcher daſſelbe alle ſeit der Landung des Königs zu Wiederherſtellung der Ruhe ergriffenen Maßregeln dem griechiſchen Volke näher erklärte, dieſelben rechtfertigte, und dringend zur Anerkennung der wohlthätigen Abſichten der neuen Regierung, ſo wie zum Gehorſam gegen die Anordnungen derſelben ermahnte.

Das Geſammtminiſterium an das griechiſche Volk.

Unſer heißerſehnter König hatte kaum den Boden von Hellas betreten, als er ſogleich für alle politiſchen Verirrungen, welche als Folgen der aus der Verſchiedenheit der Meinungen hervorgegangenen Spaltungen, keineswegs aber als Zeichen verbrecheriſcher Geſinnung und unverbeſſerlicher Bosheit zu betrachten, die vollkommenſte Verzeihung ſeinen Unterthanen verkündigen ließ. Das Recht der Verzeihung und Begnadigung ſind zwei der ſchönſten Vorrechte des Thrones, und Seine Majeſtät, den Gefühlen der königlichen Huld ſich überlaſſend, beeilte ſich, durch die Verordnung vom 9. (21.) Febr. eine allgemeine Amneſtieerklärung zu Gunſten derjenigen Ihrer Unterthanen zu erlaſſen,

welche in dem Kampfe und dem Zuſammenſtoße der politiſchen Geſinnungen unwillkürlich fortgeriſſen worden waren. Wenn jedoch einerſeits die Strafen der ſtrengen Gerechtigkeit großmüthig erlaſſen wurden, ſo lag es andrerſeits weder in der geſetzlichen Macht noch in dem gerechten Willen Sr. Maj., die civilrechtlichen Beſchädigungen, welche einzelne Unterthanen erfahren haben, unberückſichtigt zu laſſen. Der König iſt der erſte und größte Beſchützer des Eigenthums eines Jeden, das er mit dem mächtigen Schilde des Geſetzes vertheidigt. Alle alſo, die durch wen immer Schaden gelitten haben, können zu allen ordentlichen Gerichten, welche unverzüglich werden eingerichtet werden, ihre Zuflucht nehmen und volle und ſichere Gerechtigkeit erwarten. Die Verbrechen und Vergehen, die nicht aus politiſchen Geſinnungen entſprangen, ſind in der Amneſtieerklärung nicht mitbegriffen. Die Verzeihung dieſer wäre grobe Verhöhnung der Gerechtigkeit, eine Beleidigung gegen die bürgerliche Geſellſchaft, ein Freibrief zu Unordnung und Zügelloſigkeit. Allein auch für die politiſchen Verbrechen ſteht der königlichen Gnade überall die Strenge der Gerechtigkeit unmittelbar zur Seite, bereit, jeden Angriff gegen die bürgerliche Geſellſchaft abzuwehren und zu rächen. Wenn demnach Die, welche die Amneſtie gekannt, oder ſelbſt der durch dieſelbe ausgeſprochenen Gnade theilhaftig geworden ſind, es wagen ſollten, in ihrer verbrecheriſchen Lebensart zu beharren und ohne Reue Unordnung und Geſetzloſigkeit herbeizuführen, ſo ſollen dieſe als unverbeſſerlich den bereits gebildeten Kriminalgerichten zur Beſtrafung überliefert werden. Die Verordnung vom 9. (21.) Febr. gibt dieſe Verbrechen an und ſezt die Strafen derſelben feſt. Die Verfügungen dieſer Verordnung ſind übrigens ſchon ſeit Lange anerkannt durch das Strafgeſetz vom 1. Juli 1824, und vollſtändiger entwickelt finden ſie ſich in dem franzöſiſchen Geſetzbuche, welchem nicht nur der Verfaſſer jenes Strafgeſetzes vom 1. Juli als Muſter gefolgt iſt, ſondern welches auch von den Nationalverſammlungen als

Grundlage für eine künftige Strafgeſetzgebung angenommen ward. Welche ſtärkeren und billigeren Bürgſchaften könnte man verlangen, ſowohl für die Intereſſen des Staates als für die Sicherheit der Bürger und der Angeklagten? Das Tragen der Waffen war bisher ungeregelt und dem willkürlichen Ermeſſen jedes Einzelnen anheim geſtellt. Jeder Grieche ſowohl als Nichtgrieche, bewaffnet, wo und wie er wollte, konnte, ungehindert von Geſetz und Obrigkeit, der Waffen ſich bedienen, wie ſeine Phantaſie es ihm eingab. Dieſe völlig ungebundene und unbeſchränkte Freiheit nährte den Geiſt der Unordnung und erzeugte nur zu oft Streitigkeiten und Spaltungen; und da die einzelnen Beiſpiele der Art meiſtens ungeſtraft blieben, ſo gaben ſie Jedem Muth, Parteiungen und allgemeine Verwirrung im Staate zu erregen, wodurch denn, da dieſelben oft in Mitte der größten äußeren Gefahren gewagt wurden, das Volk ſelbſt an den Rand des Abgrundes gebracht ward. Es war Zeit, daß dieſer unmäßigen und gränzenloſen Zügelloſigkeit ein Ende geſezt wurde, und daß die Regierung Sorge trug, wie ſie die öffentliche Ordnung und Ruhe zurückführen könne. Daher regelte die Verordnung vom 18. Febr. (2. März) das Tragen der Waffen, und unterſchied ſorgfältig die Klaſſen, denen der Gebrauch der Waffen nothwendig iſt, von den übrigen, bei welchen es ſtatt Nutzen nur Schaden und Verderben bringen kann, ſowohl für ſie ſelbſt, als für die bürgerliche Geſellſchaft überhaupt. Die Verfügungen dieſer Verordnung ſind aus den Geſetzen der civiliſirten Völker entlehnt, jenen Geſetzen, welche die Erfahrung von Jahrhunderten als unſterbliche Denkmäler der geiſtigen Kultur und Bildung bewieſen hat. Die Gegenwart des Königs in unſrer Mitte vereinigte uns mit der großen Familie der civiliſirten Welt, und es iſt Zeit, daß wir uns unbedingt nach der Ordnung und den Geſetzen derſelben richten, und uns würdig zeigen der langen und edlen Fürſorge, welche die Großmächte bisher in ſo reichem Maße uns angedeihen ließen. Nachdem wir das große Werk der

Unabhängigkeit glücklich vollendet haben, bleibt uns nur noch die Sorge, auf jenen Höhe der geiſtigen Ausbildung uns wieder zu erheben, welche unſere Vorfahren als ruhmvolles Erbe uns hinterlaſſen haben, und welche als einzig wirkſames Mittel zur Herbeiführung des vielerſehnten Volksglückes nothwendig muß betrachtet werden. Eine bedeutende Zahl von Angeſchuldigten, die ſeit Lange in den Gefängniſſen ſeufzen, verlangen als Gnade das Recht, gerichtet zu werden. Wenn einerſeits die Gerechtigkeit zur Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft den Angeklagten allein ankämpfen läßt gegen die weit ausgedehnte Macht des Geſetzes, ſo geſtattet ſie auf der andern Seite der Gewalt nicht, ſeine Haft willkürlich zu verlängern und ihn im Dunkel der Gefängniſſe nutzlos zu quälen. Und wie viel dringender wird noch dieſes Verbot durch die Gefahr, den Unſchuldigen häufig mit dem Schuldigen zu verwechſeln? Deßwegen gab die Verordnung vom 22. Februar (6. März) den Angeklagten die Befugniß, ihre vorgebliche Unſchuld bei den eingeſezten Gerichten zu vertheidigen.

Nauplia, den 9. (21.) März 1833.

Die Staatsſekretäre: S. Trikupis, Präſident, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Boulgaris, Ch. Klonares, D. Chreſtides.

Zum größten Nachtheile für Griechenland hatten weder die zulezt angeführten Dekrete noch die ihnen beigefügte Proklamation die Wirkung, die man von denſelben gehofft hatte. Sowohl die Offiziere als die Gemeinen der unregelmäßigen Truppen weigerten ſich entſchieden, in die Jägerbataillone einzutreten, welche die Regentſchaft zu errichten beabſichtigte. Seit Lange an die größte Ungebundenheit gewohnt, erſchien ihnen der Zwang und die Disziplin, in die ſie ſich nunmehr fügen ſollten, als etwas Unerträgliches und

Gehäſſiges. In dieſer Geſinnung wurden ſie noch beſtärkt durch die Einflüſterungen ihrer vormaligen Chefs, die durch Auflöſung ihres Gefolges Macht und Anſehen verloren. Schon am erſten Tage nach der Bekanntmachung der Dekrete, die ihre Auflöſung verfügte, kamen einige Hundert von Argos, wo eine große Zahl derſelben verſammelt war, ohne Waffen nach Nauplia, angeblich um von dem Könige Brod zu begehren. Den Bittenden wurde für das Erſtemal gewährt, was ſie verlangten. Am andern Tage kamen bereits einige Hundert mehr, erhoben ein lärmendes Geſchrei und erklärten, daß ſie ſich den getroffenen Anordnungen nicht fügen würden. Dießmal ſchritt die Regierung mit Gewalt ein: die Rädelsführer wurden ergriffen und gefangen geſezt, die Uebrigen liefen auseinander. Hierauf ward ſogleich eine Bataillon Infanterie, nebſt einigen Kanonen, nach Argos geſendet; Dieß war für die unregelmäßigen Haufen die Veranlaſſung, Argos gänzlich zu räumen. Auch aus den übrigen Theilen des Peloponneſes zogen die meiſten über den Iſthmus. Dort ſezte ein Theil derſelben, entfernter von dem Sitze und der Hauptmacht der Regierung, noch eine ziemliche Zeit die gewohnte Lebensweiſe fort; andere wanderten über die Gränze in ihre frühere Heimath nach Albanien, Epirus und Theſſalien. Eine Horde von etlichen Tauſenden überfiel in der Nacht vom 25. Mai 1833 die Stadt Arta in Epirus, plünderte darin drei Tage lang, mißhandelte die Einwohner und führte die angeſehenſten derſelben mit

ſich fort in die Gebirge. Zwar war nun für's Erſte die Hauptkraft dieſer gefährlichen Schaaren gebrochen, allein die Schwierigkeiten, die ſich aus ihrer fortdauernden Widerſetzlichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge ergaben, waren bei Weitem noch nicht beſeitigt. Hiebei trifft die griechiſche Regierung der Vorwurf, daß ſie entweder aus Unbekanntſchaft mit der Sinnesart jener unregelmäßigen Miliz oder aus Abneigung gegen ihr ungeordnetes Verfahren nicht alle geeigneten Mittel erſchöpfte und ſich nicht die gehörige Mühe nahm, eine Klaſſe von Menſchen, die um ihrer früheren Dienſtleiſtungen willen gerechten Anſpruch auf Rückſichten hatten, für ſich zu gewinnen und ſie in nützliche Glieder des Staats zu verwandeln. Die Regentſchaft hatte bei dieſer wichtigen Angelegenheit zu ſehr nur die Bedrängniß der Gegenwart im Auge; die Vergangenheit, die ſie nicht ſelbſt mit erlebt hatte, war ihr zu fremd, zu unbekannt. Indem ſie es für ungeeignet gefunden hatte, die Vertreter der Nation, in deren Gedächtniß die tapferen Thaten ihrer Freiheitskämpfer fortlebten, um ſich zu verſammeln, hatte ſie es ſich ſelbſt unmöglich gemacht, die Stimme zu vernehmen, die ſich gewiß aus dem Schoße der Nationalverſammlung für die Helden von Miſſolunghi, von Suli, vor Zeiten erhoben haben würde. Die Abneigung gegen regelmäßigen Soldatendienſt theilten die Palikaren mit der ganzen übrigen griechiſchen Nation; dieß ergibt ſich zur Genüge aus dem geringen Erfolge, den die Werbungen für das taktiſche Korps ſowohl in früherer Zeit als auch unter der Regentſchaft

ſelbſt hatten. Ein paar Dekrete, mochten ſie im Uebrigen noch ſo wohlmeinend und umſichtig abgefaßt ſeyn, vermochten natürlich nicht, dieſe eingewurzelte, der ganzen Nation eigenthümliche Abneigung umzuſtimmen. Da nun aber kein vermittelnder Ausweg verſucht, auch ſonſt für den Augenblick, welcher drängte, keine Abhülfe getroffen wurde, ſo blieb den unbezahlten mittelloſen Palikaren, wenn ſie nicht dieſes eine ihnen angebotene, verhaßte Auskunftsmittel ergreifen wollten, Nichts übrig, als zu verhungern, oder ihr Leben auf die bisher gewohnte Weiſe, d. h. durch Rauben und Stehlen, zu friſten. Bei dieſer Lage der Dinge war vorauszuſehen, daß dieſes der modernen Organiſation widerſtrebende Element, das die Regentſchaft nicht zu verſöhnen wußte, und doch auch nicht ganz zu bändigen vermochte, derſelben noch manche üble Lage bereiten würde. Wir werden auch wirklich im Verlaufe unſrer Darſtellung noch mehrmals Veranlaſſung finden, auf dieſen Gegenſtand zurückzukommen.

Auch gegen die Seeräuberei, von welcher immer noch Spuren bemerkbar waren, wurden von Seiten der Regentſchaft einige Vorkehrungen getroffen. Sie rüſtete unter dem Kommando der aus den Freiheitskämpfen rühmlichſt bekannten Kapitäne Chrieſis und Kanaris zwei Eskadrillen aus, die im Verein mit den Kriegsſchiffen der drei verbündeten Mächte die Sicherheit der griechiſchen Meere wieder herſtellten. Bei dieſer Gelegenheit iſt der Eifer und die Entſchloſſenheit des engliſchen Kapitäns Copland nennenswerth. Derſelbe überfiel mit der

von ihm befehligten Korvette Beakon mehrere Seeräuberſchiffe, als eben der größte Theil ihrer Mannſchaft in Taſſos gelandet war, ſchnitt dieſe lezteren von ihren Schiffen ab, nahm die Schiffe weg und zwang dann 140 der gelandeten Räuber, ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Sie wurden auf die Feſte Palamides gebracht und dem zu Nauplia errichteten Gerichtshofe zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben. Ob nun gleich die Verbrecher auf friſcher That ertappt worden waren, und viele derſelben ihr Verbrechen ſogar geſtanden, ſo ſprach der Gerichtshof ſie dennoch frei. Die Regierung, von manchen Seiten aufgefordert, dieſes Vorfahren zu kaſſiren, zog es indeſſen vor, lieber Mißgriffe geſchehen zu laſſen, als durch Einmiſchung in den Gang der Juſtiz das Anſehen der erſt kurz von ihr ernannten Gerichtshöfe zu ſchmälern.

Fragen wir nach dem Geſammterfolge aller ſo eben aufgezählten Pazifikationsmaßregeln, ſo war, wie es ſich bei dem aufgeregten Zuſtande des Landes auch gar nicht anders erwarten ließ, die Veränderung in der erſten Zeit nicht ſehr bemerklich. Zwar was den König ſelbſt betrifft, ſo gewann er durch die Liebenswürdigkeit ſeiner Perſon, durch ſein freundlich entgegenkommendes und zugleich würdiges Benehmen ſehr bald die allgemeine Zuneigung und Anhänglichkeit; auch den Talenten, wie den Abſichten der Regentſchaftsglieder ließ man volle Gerechtigkeit widerfahren; allein es wollte ſich kein rechtes Vertrauen einfinden, keine Amalgamation zwiſchen dem Volke und

der Regentſchaft zu Stande kommen. „Die Regentſchaft,“ ſo lautet eine Stimme aus jener Zeit, „wandelt im Dunkeln. Weder die Triebfedern, welche die verderblichen Ereigniſſe bis Heute hervorbrachten, noch Sinn und Charakter der handelnd aufgetretenen Perſonen ſind ihr hinlänglich bekannt. Selbſt der Name mehrerer unter Jenen, die das Ruder des Staats gehandhabt haben, iſt ihr fremd. Sie hegt das höchſte Mißtrauen gegen Jeden ohne Ausnahme und ſteht dadurch gleichſam iſolirt in fremdem Lande. Daher rührt es, daß in den erſten vier Wochen nach ihrem Auftreten ſcheinbar wenig geſchah und der leidenreiche Zuſtand Griechenlands ſich ungefähr gleich blieb.“ — Nachrichten, die vier bis ſechs Wochen ſpäter geſchrieben waren, äußerten ſich bereits mit mehr Zufriedenheit über die allmälig eintretende Verbeſſerung. Das Innere des Peloponneſes war, nachdem mobile Kolonnen ihn durchzogen, großentheils beruhigt, doch die Maina noch unter Waffen. Jenſeits des Iſthmus herrſchte Sicherheit in den Seeplätzen und ihren Umgebungen. Im Innern, beſonders gegen den Norden, wohin die Beſetzung durch regelmäßiges Militär noch nicht reichte, waltete noch der alte Unfug mit mehr oder weniger Stärke. Die Verordnungen über Entwaffnung waren zum Theil in Vollzug geſezt, auch die Formation des neuen Militärs begonnen. Es waren, wie ſpäterhin an geeignetem Orte ausführlicher erzählt werden ſoll, Kommiſſionen für das Schul-, Kirchen-, Zoll- und Polizeiweſen ernannt, die ihre Thätigkeit begannen und die Ernennungen

zeugten von dem Beſtreben, die Männer der verſchiedenſten Parteien zu vereinigen. Nur die eine dieſer Parteien, die ehemalige Kolokotroni-Kapodiſtrianiſche, behielt ungeachtet einzelner Uebergänge zur Sache der Regentſchaft und trotz ihrer äußerlich unterwürfigen Haltung ganz ihren alten feindſeligen, ſelbſtſüchtigen Charakter bei, ſuchte durch ihre zahlreichen Mitglieder die neue Regierung zu bearbeiten und derſelben ihre Anſichten und Beſtrebungen aufzudrängen, um ſo die verlorne Macht wieder zu gewinnen. Indeſſen drückten auch in dieſer Beziehung die Berichte der wohlmeinenden Griechen die Hoffnung aus, daß es der Regentſchaft gelingen werde, die um ſie gelegten Netze zu durchſchauen und den ächt nationalen Gang zu finden.

Viertes Kapitel.

Staatshuldigung. Staatswappen. Staatsſiegel. Nationalfarben. Münze. Regierungsblatt.

Nachdem wir im vorangegangenen Kapitel die Einrichtung der Staatsgewalt und die erſten von derſelben zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ergriffenen Maßregeln geſchildert haben, wollen wir, ehe wir zu einer fortlaufenden Darſtellung des nunmehr beginnenden Organiſationsgeſchäftes, ſo wie der Ereigniſſe, übergehen, in Kürze einiger weiteren auf die Einrichtung des neuen Staats bezüglichen Beſtimmungen Erwähnung thun, die ebenfalls gleich in der erſten Zeit von der Regentſchaft getroffen wurden.

Dieſe Beſtimmungen bezogen ſich auf die dem Könige zu leiſtende Huldigung, Staatswappen und Staatsſiegel, Nationalfarben, Münzen und dergleichen.

Die Staatshuldigung wurde zu Nauplia dem Könige vor dem Throne geleiſtet; in allen übrigen Landestheilen in der Gegenwart von Kommiſſären, welche die Regentſchaft eigens hiezu angeordnet hatte. Alle großjährigen Griechen ſollten den Huldigungseid ſchwören. Die Eidesformel lautet: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien ſchwöre ich Treue unſerm König Otto und Gehorſam den Geſetzen des Königreichs Griechenland.“

Die Form des griechiſchen Staatswappens erſehen wir aus folgendem Dekrete:

Otto von Gottes Gnaden, König von Griechenland. Wir haben beſchloſſen und verordnen, wie folgt.

Art. 1. Unſer Wappen wird nach anliegender Zeichnung aus einem gleichſeitigen zugeſpizten himmelblauen Schilde beſtehen, in welchem ein ſchwebendes ſilberfarbenes Kreuz (das griechiſche) erſcheint, in deſſen Mitte ein Herzſchild mit den Rauten des baieriſchen Königshauſes, einundzwanzig an der Zahl, nämlich eilf ſilberfarbene und zehn himmelblaue, ruhet. Eine geſchloſſene Königskrone mit dem Reichsapfel tragend hat der Hauptſchild zwei gekrönte Löwen als Schildhalter zur Seite, und iſt von einem mit Hermelin beſezten purpurnen Königszelt umſchloſſen, deſſen Gipfel gleichfalls eine Krone ſchmückt.

Art. 2. Das Staatsſiegel wird daſſelbe Wappen darſtellen, mit der Umſchrift: „Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland.“

Art. 3. Die Siegel der Miniſterien, und aller übrigen Staatsbehörden, werden in der Umſchrift die Worte:

„Königreich Griechenland“ und in der Mitte des Medaillons den Namen der betreffenden Behörde enthalten.

Art. 4. Unſer Geſammtminiſterium iſt mit der Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 26. Jan. (7. Febr.) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf Armansperg, Präſident. v. Maurer. v. Heideck. Die Staatsminiſter: S. Trikupis, D. Chreſtides, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Bulgaris, C. Klonares, J. Rhizo.

Die Nationalfarben ſind himmelblau und weiß für Flaggen, Fahnen und Kokarden. Als ein eigenthümliches Zuſammentreffen verdient bemerkt zu werden, daß in Baiern wie in Griechenland dieſelben Nationalfarben althergebracht ſind. Die neue Kriegsflagge hat neun Streifen; fünf himmelblaue und vier weiße; in der Mitte iſt eine geſchloſſene Königskrone. Die Marineflagge beſteht in einem weißen Kreuz auf himmelblauem Grunde. Die Nationalkokarde muß mit jeder Civil- und Militäruniform auf der dazu gehörigen Kopfbedeckung getragen werden. Jedem griechiſchen Staatsangehörigen ſteht es frei, ſeine Kopfbedeckung mit derſelben zu zieren.

Nach Wappen und Farben gedenken wir der neuen Münze. Für Regulirung des Münzweſens hatte die Regentſchaft noch während ihrer Anweſenheit in München geeignete Vorkehrungen getroffen und in der dortigen königlichen Münze den Anfang mit Prägung neuer griechiſcher Münzen gemacht, welche ſpäterhin in Griechenland fortgeſezt werden ſollte. Die

deßhalb nöthige Verordnung wurde ſchon in den erſten Tagen nach dem Einzuge in Nauplia ausgefertigt, und war von einem Rundſchreiben des Finanzminiſters, ſowie von einem Tarif, der das Verhältniß der griechiſchen Münzen zu den gangbarſten ausländiſchen Münzen feſtſtellte, begleitet. Wir geben dieſe drei Aktenſtücke, die für Kunde des griechiſchen Münzweſens von bleibendem Werth ſind, nach ihrem vollen Inhalte.

I. Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Zur Regulirung des Münzweſens in Griechenland haben Wir nach Vernehmung Unſers Miniſteriums der Finanzen beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die bisherigen Normen über das Münzweſen werden außer Kraft geſezt, mit Ausnahme der dießfallſigen vor der Hand noch in Wirkſamkeit bleibenden Strafbeſtimmungen des vierten Kapitels des Strafgeſetzbuches.

Art. 2. Die Ausmünzung der edlen Metalle ſowohl, als des Kupfers nach dieſen Normen iſt eingeſtellt.

Art. 3. Statt der bisherigen Münzen werden neue eingeführt, wovon die Gold- und Silbermünzen in ihrem Feingehalte den wirklichen Werth enthalten, für welchen ſie ausgegeben werden. Demzufolge wird ein Schlagſchatz für die Koſten der Prägung nicht berechnet.

Art. 4. An die Stelle des als Münzeinheit bisher beſtimmt geweſenen, allein gegen die angenommene Grundlage zu geringhaltig ausgeprägten Phönix tritt eine neue Nationalmünze, welche den Namen Drachme führt, und die Einheit und Baſis des neuen Münzſyſtems bildet.

Art. 5 Die Drachme iſt in hundert Theile getheilt. Ein ſolcher Hunderttheil wird Lepton genannt.

Art. 6. Die Drachme beſteht aus neun Theilen feinen Silbers und einem Theile Kupfer. Sie hält 4,029 Grammes feinen Silbers, 0,448 Grammes Kupfer, und zuſammen 4,477 Grammes metriſchen Gewichtes.

Art. 7. Neben der einfachen Drachme werden Stücke zu fünf Drachmen, zu einer halben Drachme und zu einer Viertel-Drachme ausgeprägt. Dieſelben ſind ſämmtlich von dem nämlichen Schrote und Korne, wie die einfache Drachme. Das Fünf-Drachmenſtück hält 20,147 Grammes feinen Silbers, 2,238 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 22,385 Grammes metriſchen Gewichts. Das halbe Drachmenſtück hält 2,015 Grammes feinen Silbers, 0,223 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 2,238 Grammes metriſchen Gewichts. Das Viertel Drachmenſtück hält 1,007 Grammes feinen Silbers, 0,112 Grammes Kupferzuſatz und zuſammen 1,119 Grammes metriſchen Gewichts.

Art. 8. Alle Silbermünzen haben auf der Hauptſeite das Bildniß des Königs mit der Umſchrift: Otto, König von Griechenland; auf der Gegenſeite das Staatswappen, und im Abſchnitte die Bezeichnung des Werthes der Münze und der Jahrszahl ihrer Prägung.

Art. 9. Die Goldmünzen werden in Stücken zu dem Werthe von 20 und 40 Drachmen ausgeprägt. Sie beſtehen aus neun Theilen feinen Goldes und aus einem Theile Kupfer. Das einfache Stück zu 20 Drachmen hält 5,199 Grammes feinen Goldes, 0,577 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 5,776 Grammes metriſchen Gewichts. Das Stück zu 40 Drachmen hält 10,398 Grammes feinen Goldes, 1,155 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 11,553 Grammes metriſchen Gewichtes.

Art. 10. Die Goldmünzen haben auf der Hauptſeite das Bildniß des Königs, gegen die rechte Seite gewendet, mit der Umſchrift: Otto, König von Griechenland; auf der Gegenſeite das Staatswappen und im Abſchnitte die Bezeichnung des Werthes der Münzen und der Jahrszahl ihrer Prägung.

Art. 11. Zur Erleichterung des kleinen täglichen Verkehrs im Innern und zur Ausgleichung bei Zahlungen werden Münzen von reinem Kupfer in Stücken zu einem

Lepton, zu zwei, zu fünf und zu zehn Lepta ausgeprägt. Das Gewicht wird

Für	1 Lepton auf	1,299	Grammes
„	2 Lepta auf	2,598	„
„	5 Lepta auf	6,495	„
„	10 Lepta auf	12,990	„

feſtgeſezt.

Art. 12. Die Kupfermünzen haben auf der Hauptſeite das Staatswappen mit der Umſchrift: Königreich Griechenland, und auf der Gegenſeite die Bezeichnung des Werthes der Münze und des Jahrgangs ihrer Prägung.

Art. 13. Die Quantität der auszuprägenden Kupfermünzen ſoll ſich in Zukunft nur nach dem Verhältniſſe des Nationalbedürfniſſes richten.

Art. 14. Derjenige, welcher eine Zahlung zu empfangen hat, ſoll nicht verbunden ſeyn, in Kupfermünzen mehr als den fünfzigſten Theil, oder zwei Prozent des zu zahlenden Betrages anzunehmen, vorbehaltlich deſſen, was zwiſchen den Betheiligten durch ausdrückliche Verträge anders feſtgeſezt iſt.

Art. 15. Zahlungen an die Staatskaſſen können nur in griechiſchen Münzen, wie ſie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung eingeführt werden, ſtattfinden.

Art. 16. Von dieſer Regel werden vor der Hand und bis zu einer anderweitigen Verfügung die nachbezeichneten ausländiſchen Münzen ausgenommen, und zur Annahme bei den königlichen Kaſſen um die beigeſezten Preiſe als geeignet erklärt, nämlich:

1. Die franzöſiſchen Münzen.
   a) Das Einfrankenſtück zu 1 D. 11 L.
   b) Der Fünffrankenthaler zu 5 D. 58 L.
   c) Das Goldſtück zu 20 Franken 22 D. 33 L.
   d) Das Goldſtück zu 40 Frkn. 44 D. 66 L.
   e) Louisd'or neue zu 26 D. 54 L.
2. Der ſpaniſche mexikaniſche Piaſter (Colonato) 6 D.

3. Die deutſchen Conventionsthaler, als der Thereſienthaler, andere öſtreichiſche, baieriſche Thaler u. a. 5. D. 78. L.

4. Zwanzigerſtücke nach dem deutſchen Konventionsfuße 95 L.

5. Der öſtreichiſche ganze Souveraind'or 38 D. 88 L.

6. Der halbe Souveraind'or 19 D. 44 L.

7. Oeſtreichiſche und baieriſche Dukaten 13 D. 6 L.

8. Der Holländer Dukate 13 D.

Art. 17. Die früher in Griechenland ausgeprägten Phönixe ſind abgewürdigt. Sie werden nach ihrem inneren Gehalte, welcher nach gemachten Probungen 3,747 Grammes oder 93 Lepta im neuen Münzfuße beträgt, in der Art eingelöst, daß ſie in dieſem Werthe bei den der Staatskaſſe zu machenden Zahlungen angenommen, oder gegen Einlage baar umgewechſelt werden.

Art. 18. Die bisher ausgeprägten griechiſchen Kupfermünzen werden abgewürdigt. Sie werden nach dem Kurſe, welchen ſie gegenwärtig haben, nämlich zu 80 Prozent, oder vier neue Lepta für fünf alte Lepta, in der Art eingelöst, daß ſie in dieſem Werthe bei Zahlungen an die Staatskaſſen angenommen, oder gegen neue Kupfermünzen ausgewechſelt, oder gegen baare Vergütung eingezogen werden. Die Einlöſung durch Auswechslung gegen neue Kupfermünzen und durch Einziehung der alten gegen baare Vergütung wird am 1. Mai d. J. griechiſchen Styls beginnen. Bis dahin werden die griechiſchen alten Kupfermünzen ihren bisherigen Kurs zu 80 Prozent behalten.

Art. 19. Die äußeren Kaſſen werden beauftragt, die bei ihnen eingehenden Phönixe und Kupfermünzen nicht wieder auszugeben, ſondern ſie an die zu bildende Generalkaſſe einzuſenden, von wo aus ſie außer Umlauf geſezt werden.

Art. 20. Alle ausländiſchen Kupfermünzen, ſo wie alle ausländiſchen Scheidemünzen ſind mit Verbot belegt, und dürfen auch im bürgerlichen Verkehre nicht gebraucht werden.

Art. 21. Auf Verträge und Verbindlichkeiten, welche vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangen worden ſind, ſoll dieſelbe keine weitere Wirkung haben, als daß Derjenige, welcher aus ſolchen Verträgen und Rechtsgeſchäften eine Zahlung zu empfangen hat, verbunden ſeyn ſoll, dieſelbe in den neuen griechiſchen Münzen nach vorgängiger Reduktion anzunehmen.

Art. 22. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Wirkſamkeit.

Unſer Staatsſekretär der Finanzen iſt mit der Publikation und dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 8. (20.) Febr. 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf Armansperg, Präſident; v. Maurer; v. Heideck. Der Staatsſekretär für die Finanzen: A. Maurokordatos.

II. Rundſchreiben des Staatsſekretärs der Finanzen an alle Civilgouverneure und deren Stellvertreter, ſo wie an alle Zolldirektoren und übrigen Zollbeamten:

Die Einheit des griechiſchen Münzſyſtems iſt längſt verſchwunden und beſteht nur noch in der Idee. Nicht mehr als beiläufig 12,000 Silberphöniken ſind zu Anfang der Errichtung der Münze ausgeprägt worden, und kaum kamen dieſelben in Umlauf, ſo wurde erkannt, daß dieſe Münze, die dem ſechsten Theile des ſpaniſchen Thalers gleichkommen ſollte, nicht den ganzen innern Werth enthielt. Die Ausprägung derſelben wurde daher eingeſtellt; hingegen wurde mit der Ausprägung der kupfernen Scheidemünze fortgefahren, in welche der Phönix zerfällt, und neben den 1 Lepton-, 5 Lepta- und 10 Leptaſtücken wurden ſpäter auch 20 Leptaſtücke eingeführt. So nothwendig auch die Ausprägung der unumgänglich erforderlichen Scheidemünze, in welche die Münzeinheit zerfällt, für den täglichen kleinen Verkehr und für die Ausgleichung der Zahlungen im Staate iſt, ſo ſchädlich iſt die Einführung einer großen Maſſe großer kupferner Scheidemünzen, die nicht den wirklichen innern Werth der verſchiedenen Theilungen

der Einheit enthalten, die ſie vorſtellen, und noch empfindlicher wird der daraus entſpringende Nachtheil, wenn die angenommene Münzeinheit eigentlich gar nicht in der Wirklichkeit beſteht. Dieſen Nachtheil haben im Allgemeinen aus Erfahrung alle Staatsbürger eingeſehen, vorzüglich aber die zum Handelsſtande gehörigen, welche ihre Bücher in türkiſchen Piaſtern oder in Phöniken haltend, oft meinten, ihre Waaren mit bedeutendem Gewinne verkauft zu haben, und alsdann bei Einkaſſirung ihrer Kapitalien zum beſtimmten Termin ſich in bedeutendem Verluſte befanden, indem unterdeſſen der Werth der türkiſchen Piaſter oder der Phöniken im Verhältniſſe zu den übrigen Münzſorten, die ihren wahren innern Werth enthalten, und in welchem die Handelsleute entweder ihre Waaren bereits bezahlt hatten, oder zu bezahlen verbunden waren, ſo ſehr heruntergekommen war, daß ſie nicht einmal den Kaufpreis dafür einkaſſirten. Ein anderer ſehr bedeutender Nachtheil iſt durch den Eingang und Umlauf aller derjenigen Münzſorten verurſacht worden, deren innerer Werth nicht mit ihrem Tauſchwerth übereinſtimmte, und die leicht nachgeprägt und verfälſcht wurden. Unter dieſe Kategorie gehören alle türkiſchen Goldmünzen, die ſeit geraumer Zeit beinahe die einzigen im Staate in Umlauf befindlichen ſind. Demzufolge war es eine der erſten Fürſorgen der Regierung Sr. königlichen Maj., die Urſachen dieſer Nachtheile aufzuheben, und die am 8. (20.) Febr. ausgegebene königliche Verordnung, ſo wie der beigefügte Tarif, verbürgen daſſelbe vollkommen, theils durch die Feſtſtellung des neuen Münzſyſtems des Königreichs, theils durch die Vergleichung aller im Staate umlaufenden fremden Münzſorten, mit der Einheit des griechiſchen Münzfußes und durch die genaue Angabe ihres wahren inneren Gehaltes. Die Einheit des neuen Münzſyſtems iſt die Drachme, deren innerer feiner Gehalt dem ſechsten Theile des ſpaniſchen Thalers gleichkommt, den gleichfalls auch der Phönix enthalten ſollte, und wobei die Unkoſten der Ausprägung gar

nicht in Rechnung geſtellt ſind. Dieſelbe Genauigkeit iſt ebenſowohl bei den kleineren als auch bei den größeren Silber- und den Goldmünzen beibehalten worden. Die Kupfermünzen, obgleich aus reinem Kupfer geprägt, ſind bloß zur Erleichterung des kleinen inneren Verkehrs und zur Ausgleichung der Zahlungen beſtimmt. Niemand iſt daher verbunden, bei Zahlungen mehr als zwei Prozent in Kupfermünzen anzunehmen. Dieſe Maßregel verbürgt, daß in Zukunft nie mehr Kupfermünzen in Umlauf geſezt werden, als durchaus zum Verkehr erforderlich ſind. Die bisher ausgeprägten Silberphöniken werden abgewürdigt, weil der innere Werth geringer iſt als derjenige, den dieſelben nach den bisherigen Münzverordnungen haben ſollten. Um nun dieſe Sibermünzen ganz außer Umlauf zu ſetzen, ſollen dieſelben ſowohl bei der Centralſtaatskaſſe als bei den Provinzialkaſſen nach ihrem wahren innern Werthe, der nur 95 Lepten oder Hunderttheile der Drachmen beträgt, in Zahlung angenommen oder umgewechſelt werden. Aber auch die bisher ausgeprägten Kupfermünzen mußten abgewürdigt werden, weil dieſelben in größerer Menge und in größeren Stücken vorhanden ſind, als es nach der eigentlichen und wahren Beſtimmung aller Scheidemünze und nach den hiemit im Einklange ſtehenden Verfügungen der neuen Münzverordnung zuläſſig iſt. Nach dem bisher befolgten Syſteme ward das Land mit Kupfermünzen überſchwemmt, und man hatte ſogar Stücke von 20 Lepten ausgeprägt. Nach dem neuen Syſteme dagegen ſoll nicht mehr Kupfermünze in Umlauf ſeyn, als zur Erleichterung des kleinen inneren Verkehrs und zur Ausgleichung der Zahlungen durchaus nothwendig iſt. Größere Kupfermünzen als von 10 Lepten ſollen nicht mehr ausgeprägt werden. Die Scheidemünze des alten Syſtems konnte demnach neben jener des neuen nicht fortbeſtehen. Bei den Beſtimmungen über die allmälige Einziehung der alten Kupfermünzen mußten indeſſen mehrere thatſächliche Verhältniſſe berückſichtigt werden. Einmal iſt der alte Lepton der hundertſte Theil des Phönix,

alſo einer Silbermünze, deren Silberwerth um $\frac{7}{100}$ geringer iſt als jener der neuen Drachme. Es kann daher ſchon in dieſer Rückſicht dem alten Lepton nicht gleicher Werth mit dem neuen zugeſtanden werden. Fürs Andere hatte aber auch das Uebermaß, welches bei der Emiſſion der alten Kupfermünze in Hinſicht auf die Menge und Größe ſtattgefunden, das Sinken ihres Kurſes im täglichen Verkehre längſt herbeigeführt. Schon nach dem bisherigen griechiſchen Münzſyſteme hatten sechs Phöniken oder 600 Lepten einem ſpaniſchen Thaler oder Kolonato gleich gelten ſollen. Das Publikum hatte indeſſen die Abweichung des inneren Werthes der Phöniken und Lepten von ihrem Nennwerthe richtig erkannt. Demſelben war eben ſo wenig entgangen, daß, wer eine grobe gute Silbermünze gegen in Kupfer ausgeprägte Scheidemünze hingibt, bei gleichem Nennwerthe den gleichen Metallwerth nicht empfängt. Es wurden deßhalb bis jezt ſchon für den ſpaniſchen Thaler (Colonato) nicht 600, ſondern 750 Lepten, und zuweilen ſogar noch mehr, in Kupfermünze gezahlt. Dieſe Thatſachen durfte die neue Verordnung nicht unbeachtet laſſen, ſollten nicht die Inhaber der alten Kupfermünze auf Koſten der Staatskaſſe bereichert werden. Die Beſtimmungen über die Erziehung der alten Kupfermünze gehen von dieſem Standpunkte aus; ſie ſuchen dabei den Zweck der Verminderung der umlaufenden Kupfermünze auf das rechte Maß zu verwirklichen. Es ſoll demnach das alte Kupfergeld bei den öffentlichen Kaſſen 1) nur nach dem bisherigen Kurſe von 8 Prozent ihres Nennwerthes, 2) mit Einhaltung der weiteren Vorſchrift, gemäß welcher alle Zahlungen bloß mit zwei Prozenten in Kupfer geleiſtet werden dürfen, 3) nicht länger als bis zum 1. Mai l. Jahrs angenommen werden. Von da an wird die Einwechslung gegen neues Kupfergeld beginnen. Es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß dabei nicht mehr Kupfermünze, als nach dem neuen Syſteme zuläſſig erſcheint, in Umlauf geſezt und daher die Einwechslung hierauf beſchränkt werden wird. Derjenige

Theil der alten Kupfermünze, welcher weder durch Vereinnahmung bei den öffentlichen Kaſſen außer Umlauf geſezt, noch gegen neues Kupfergeld wegen der nothwendigen Beſchränkung ſeiner Emiſſion eingewechſelt werden kann, wird in Gemäßheit der Verordnung gegen baare Vergütung eingezogen werden. Die Feſtſetzung des Maßes dieſer Vergütung iſt vorbehalten, und wird zur geeigneten Zeit mit Beachtung aller Verhältniſſe erfolgen. Da es möglich iſt, daß ſowohl Silberphöniken als auch Kupfermünzen nachgeprägt worden ſind, ſo wird erklärt, daß in den Staatskaſſen bloß die wirklich in der Nationalmünze ausgeprägten angenommen werden. Das gänzliche Verbot des Umlaufes der fremden Kupfermünzen und überhaupt aller übrigen fremden Scheidemünzen, die nie den ihrem Nennwerthe entſprechenden Feingehalt haben, war um ſo nothwendiger, als es nicht zuläſſig war, nach Einziehung der bisherigen griechiſchen Kupfermünzen, welche, ſelbſt zum Schaden der Staatskaſſe, bloß um das in Baarem beſtehende Vermögen der Unterthanen Sr. Maj. zu ſichern, unternommen wird, daſſelbe hinfür durch den Eingang und Umlauf dergleichen fremder Münzſorten gefährden zu laſſen. Aus demſelben Grunde ſind auch in dem Tarif, welcher das Verhältniß des Werthes der fremden Münzſorten zur Drachme angibt, die bisher im Umlaufe geweſenen türkiſchen Münzſorten gar nicht aufgeführt worden. Die Feſtſetzung irgend eines Preiſes für dieſelben iſt unmöglich, da ihr innerer Werth ſich beſtändig ändert und die Miſchung des Goldes mit anderen unedlen Metallen bei denſelben in ſolchem Grade geſchieht, das man bei einer erſten ſtets unvollkommenen Scheidung das Verhältniß der Miſchung gar nicht erkennt. Dieſelbe Urſache hat auch die Nachprägung derſelben ſehr erleichtert, und gemacht, daß die Unterſcheidung der wirklichen türkiſchen Münzen von den nachgeprägten beinahe unmöglich geworden iſt. Es iſt alſo zu erwarten, daß die gänzliche Uebergehung der Angabe

des Werthes dieſer Münzſorten im Tarife, ſo wie auch die bisherige nachtheilige Erfahrung den Handelsſtand ſowohl als alle übrigen Unterthanen Sr. königlichen Maj. belehren werde, wie es in jeder Hinſicht wünſchenswerth und vortheilhaft iſt, daß ſie ſo bald als möglich von den Nachtheilen befreit werden, welche ihnen bisher die Cirkulation dieſer Münzſorten verurſacht hat. Durch den erſten Artikel der königlichen Verordnung wird alles bisher über Münzen Verordnete außer Kraft geſezt, mit Ausnahme jedoch der im vierten Kapitel des Strafgeſetzbuchs enthaltenen Strafbeſtimmungen. Es wird eine Abſchrift dieſes Kapitels hier beigefügt; Sie, meine Herren, ſind verpflichtet, demſelben alle mögliche Publizität zu geben, damit Niemand glauben möge, daß, nachdem die Ausprägung der bisherigen griechiſchen Münzen eingeſtellt worden, die Falſchmünzer nicht mehr in Strafe verfallen. Sie werden die königliche Verordnung und den Tarif (von welchen beiden ihnen eine hinlängliche Anzahl Abdrücke zugeſchickt werden) anſchlagen und vertheilen laſſen, und auf die Vollziehung des in demſelben Verordneten mit Strenge ſehen.

Nauplia, am 13. (25.) Febr. 1833.

Der Staatsſekretär der Finanzen, A. Maurokordatos.

III. Tarif der ausländiſchen Münzen in Vergleichung zum neuen griechiſchen Münzfuß.

	Benennung der Münzen.	Titel in Millièmen.	Metriſches Gewicht. Feingehalt. Grammes.	Zuſatz. Grammes.	Geſammtgewicht. Grammes.	Werth in Drachmen. Dr.	Lepta.
	Silbermünzen.						
1	Ein franzöſiſches Frankenſtück	900	4,500	0,500	5,000	1	11,68
2	Ein franzöſiſches Fünffrankenſtück	900	22,500	2,500	25,000	5	58,40
3	Engliſche Krone zu 5 Schilling ſeit 1816	925	26,130	2,120	28,250	6	48,50
4	Engliſcher Schilling ſeit 1816	925	5,226	0,424	5,615	1	29,70
5	Engliſcher halber Schilling ſeit 1816	925	2,613	0,212	2,807	—	64,85
6	Ruſſiſcher Silberrubel (1796)	743	17,799	6,156	23,955	4	41,74
7	„ „ 1799	868	18,165	2,762	20,927	4	50,82
8	„ „ 1802	875	18,311	2,616	20,927	4	54,44
9	Ruſſiſcher halber Silberrubel 1778	743	8,919	3,085	12,006	2	21,35
10	„ „ „ 1800	868	9,083	1,381	10,464	2	25,42
11	Ruſſiſches 20-Kopekenſtück (1767)	750	4,023	1,341	5,364	—	99,84
12	Spaniſcher Piaſter (Colonato)	896	24,176	2,806	26,982	6	— —
13	Halber ſpaniſcher Piaſter (Colonato) 1780	896	12,088	1,403	13,491	3	— —
14	„ „ „ „ 1792	896	11,993	1,392	13,385	2	97,64
15	Spaniſcher Piaſter (neuer Sevillianer) 1788 — 1798.	896	24,176	2,806	26,982	6	— —
16	Halber ſpaniſcher Piaſter (neuer Sevillaner) 1778	896	12,088	1,403	13,491	3	— —
17	„ „ „ „ „ 1792	896	11,993	1,392	13,385	2	97,64
18	Deutſche Konventionsthlr.: öſtreich., baieriſche u. a.	830	23,277	4,768	28,045	5	77,69
19	Oeſtreichiſche Thereſienthaler	833	23,361	4,684	28,045	5	79,78
20	Zwanzigerſtücke nach dem deutſchen Konventionsfuße.	580	3,851	2,788	6,639	—	95,57
21	Der Brabanter und baieriſche Kronenthaler	868	25,634	3,898	29,532	6	36,19
22	Der venetianiſche Thaler zu 10 Lira 1797	826	23,691	4,991	28,682	5	87,97
23	Venetianiſche Lira von 1800	236	1,128	3,652	4,780	—	27,99
24	„ „ von 1802	246	2,012	6,168	8,180	—	49,93

	Benennung der Münzen.	Titel in Millisemen.	Metriſches Gewicht. Feingehalt. Grammes.	Zuſatz. Grammes.	Geſammtgewicht. Grammes.	Werth in Drachmen. Dr.	Lepta.
25	Halbe venetianiſche Lira von 1802	239	0,978	3,112	4.090	—	24,27
26	Toskaniſche Thaler (Francescone)	913	25,023	2.384	27,407	6	21,02
27	Römiſche Thaler zu 10 Paoli	906	24,062	2,496	26,558	5	97,18
28	Thaler von Bologna zu 10 Paoli	913	24,151	2,301	26,452	5	99,39
29	Neapolitaniſche Thaler zu 120 Grane 1805	831	23,063	4,707	27,770	5	72,38
	Goldmünzen.						
1	Franzöſiſches 20=Frankenſtück	900	5,806	0.6456	6,4516	22	33,50
2	Franzöſiſche Louisd'or (neue)	902	6,899	0,750	7,649	26	53,97
3	Engliſche Sovereignes (Livres Sterl.) zu 20 Schilling.	916	7,310	0,671	7,981	28	12,06
4	„ „ halbe „	916	3,655	0,335	3,990	14	6,03
5	Spaniſche Quadruppel von 1772 bis 1786	893	24,095	2.887	26,982	92	69,09
6	„ „ halbe von 1772 bis 1786	893	12,047	1,444	13,491	46	34,54
7	„ „ $\frac{1}{4}$ oder Piſtole 1772 — 1786	893	6,023	0.722	6,745	23	17,27
8	„ „ $\frac{4}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ Piſtole 1772 — 1786.	891	2,981	0,365	3,346	11	46,76
9	„ „ $\frac{1}{16}$ od. kl. Gldpſtr. 1772 — 1786.	885	1,551	0,202	1,753	5	96,65
10	Oeſtreichiſche (belgiſche) Souveränsd'or (ganze)	911	10,108	0.993	11.101	38	88,43
11	„ „ (halbe)	915	5,054	0,470	5,524	19	44,22
12	Oeſtreichiſche (kaiſerliche) und baieriſche Dukaten	984	3,397	0,055	3 452	13	06,39
13	Holländiſche Dukaten	979	3,380	0.072	3,452	13	00,25
14	Venetianiſche Sequins	997	3,442	0,010	3.452	13	24,09
15	Portugieſiſche Dobra zu 12,800 Reis	915	26,196	2,433	28,629	100	60.00
16	Portug. Meia Dobra zu 6400 Reis, genannt Portugaiſe	915	13,074	1,214	14,288	50	29.30

Nauplia, den 8. (20.) Febr. 1833. — Im Namen des Königs. — Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident; v. Maurer; v. Heideck. Der Staatsſekretär der Finanzen: A. Maurokordatos.

Dieſe neuen Münzen waren ſehr ſchön und auch ihres inneren Werthes wegen geſucht. Sie wurden daher auch ſehr häufig, zumal gegen ſchlechtes türkiſches Gold, ausgetauſcht und ausgeführt, wodurch etwa ein halbes Jahr ſpäter das Verbot der türkiſchen Münzen ohne Ausnahme im ganzen Umfange des Königreichs nothwendig wurde. Die griechiſche Drachme hat ganz die Größe eines franzöſiſchen Franken und iſt bloß etwas dünner. In Umlauf kamen dieſe Münzen ſehr bald, weil die Regierung damit den Sold der regelmäßigen Truppen, Taglöhnungen und andere Ausgaben berichtigen ließ, überhaupt den laufenden Dienſt baar bezahlte, was bisher ſeit Jahr und Tag eine unerhörte Erſcheinung in Griechenland war.

Alle bisher angeführten Akte der Regierung wurden in einem amtlichen Regierungsblatte bekannt gemacht, das mit König Otto's Thronbeſteigung ſeine erſte Nummer begann, weder Zeitungs- noch andere Artikel enthielt und in griechiſcher und deutſcher Sprache redigirt wurde, während frühere Amtsjournale ſtatt der deutſchen Sprache die franzöſiſche gebrauchten — eine Abänderung, die als zweckmäßig erſcheinen mag, da nunmehr die Deutſchen die zahlreichſten Ausländer waren.

Bayerische Staatsbiblio München

Fünftes Kapitel.

Staatsorganiſation. Bildung der Miniſterien. Eintheilung des Landes in Nomarchien, Eparchien und Demen. Inſtruktionen für die neu ernannten Beamten. Gemeindegeſetz.

Billig hebt unſer Bericht über die neuen Griechenland verliehenen Inſtitutionen bei der Organiſation der oberſten Staatsgewalten an, um von da aus in die niedrigeren Sphären herabzuſteigen und ſich nach und nach über alle Zweige des Staatshaushalts auszubreiten.

Daß die Regentſchaft gleich am Tage ihres Einzugs die vorgefundenen Miniſter in ihren Stellen beſtättigte, iſt uns bereits bekannt. Die Maßregel war, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſowohl was Perſonen als Funktionen betrifft, nur eine proviſoriſche. Sobald für die erſten dringendſten Bedürfniſſe Sorge getragen war, wendete die Regentſchaft alſobald ihre Aufmerkſamkeit auf feſte Organiſation der Miniſterien und die Beſtimmung ihres Geſchäftsganges und Kreiſes. Unterm 15. Apr. 1833 erſchien eine Reihe von Verordnungen über die oben genannten Gegenſtände. Die erſte betraf die Bildung der Miniſterien und hatte folgende weſentliche Beſtimmungen:

Es ſollen ſieben Miniſterien beſtehen, nämlich:

1. Ein Miniſterium des königlichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
2. Ein Miniſterium der Juſtiz.
3. Ein Miniſterium des Innern.

Bayerische Staatsbibliothek München

4. Ein Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.
5. Ein Miniſterium der Finanzen.
6. Ein Miniſterium des Kriegsweſens.
7. Ein Miniſterium der Marine.

An der Spitze jedes Miniſteriums ſteht ein Staatsſekretär, der jedoch gleichzeitig auch mit Führung noch anderer Miniſterien beauftragt werden kann. Sämmtliche Staatsſekretäre ſind an Rang ſich gleich; den Vortritt hat der jedesmalige Präſident des Miniſterraths. Dieſer Miniſterrath wird gebildet durch die Geſammtheit aller Staatsſekretäre. In demſelben ſollen verhandelt werden alle Verfaſſungsangelegenheiten, alle Beſtimmungen über die Organiſation der Staatsbehörden, alle Gegenſtände der Geſetzgebung und Geſetzesauslegung, alle Staatsverträge, alle Kompetenzſtreitigkeiten verſchiedener Miniſterien, das jährliche Finanzgeſetz, die jährliche Staatsfinanzrechnung und endlich was von dem Könige beſonders dem Miniſterrathe zur Berathung aufgetragen wird.

Einer der Staatsſekretäre führt das Protokoll in dem Miniſterrathe, welches die gefaßten Beſchlüſſe und deren Motive, ſo wie auch die abweichenden Meinungen Einzelner enthalten ſoll, und dem Könige ſofort vorzulegen iſt, damit derſelbe ſeine Entſchließung ertheile. Zu jedem Geſetze, jeder die auswärtigen Verhältniſſe betreffenden Staatsakte, ſowie zu jeder Entſchließung, welche in Regierungsangelegenheiten unter der Unterſchrift des Königs an die den Miniſterien untergebenen Behörden erlaſſen wird, iſt

Gegenzeichnung des einſchlägigen Staatsſekretärs erforderlich.

Jeder Staatsſekretär iſt in allen zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Vorkommniſſen verantwortlich für die genaue Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, für gewiſſenhafte Wahrung der Staatsintereſſen und für treue Verwaltung der öffentlichen Gelder und des anvertrauten Staatseigenthums. Dieſe Verantwortlichkeit tritt insbeſondere bei allen von einem Staatsſekretär unterzeichneten Regierungsakten ein. Auf welche Weiſe dieſe Verantwortlichkeit gehandhabt werde, wie namentlich Amtsvergehen eines Miniſters zu verfolgen und zu beſtrafen ſeyen, ſoll durch ein Geſetz näher beſtimmt werden.

Jeder Staatsſekretär hat innerhalb des ſeinem Miniſterium zugetheilten Wirkungskreiſes die Verwaltung zu leiten, die zur Vollziehung der gegebenen Geſetze erforderlichen Verfügungen zu treffen, deren Befolgung zu überwachen, die nach ſeinem Ermeſſen erforderlichen neuen Geſetze im Miniſterrathe vorzuſchlagen. Es ſteht ihm die unmittelbare Verfügung über die durch das Finanzgeſetz ſeinem Departement zugewieſenen Summen zu; er hat jedoch für die Einhaltung des Etats perſönlich zu haften, ſofern nicht außerordentliche Ereigniſſe eine Ueberſchreitung rechtfertigen.

Jedem Staatsſekretär ſind die ſeinem Departement zugetheilten Beamten zu pünktlichem Gehorſam verpflichtet. Derſelbe überwacht die Beobachtung ihrer

Dienſtinſtruktionen, führt die Aufſicht über ihre Amtsführung und ihr ſittliches Betragen, übt über ſie eine gewiſſe Disciplinargewalt und ſchlägt ihre Ernennung, Beförderung, Verſügung und Entlaſſung dem Könige vor. Am Schluſſe jedes Verwaltungsjahres hat jeder Staatsſekretär dem Könige einen umfaſſenden Bericht über die Ergebniſſe ſeiner Verwaltung in dem Zuſtand des ihm anvertrauten Verwaltungszweiges zu erſtatten und dabei über die Verwendung der ihm zur Verfügung geſtellten Summen Rechenſchaft abzulegen.

Dieſer Verordnung über die Bildung der Miniſterien folgte am nämlichen Tage eine Verordnung über den Geſchäftsgang bei den Miniſterien.

Jeder Miniſter, heißt es in dieſer Verordnung, hat die Geſchäfte unter das ihm untergeordnete Perſonal nach ſeinem Ermeſſen zu vertheilen und dabei diejenigen Einrichtungen zu treffen, die er zur Vereinfachung und Förderung des Geſchäftsgangs dienlich erachtet. Der König ſelbſt wird jedoch denjenigen Sekretär bezeichnen, welcher die Aufſicht über das Geſchäftsprotokoll, Regiſtratur und Expedition zu führen und für ſchleunige Förderuug der aufgegebenen Arbeiten noch beſonders zu haften hat.

Alle bei einem Miniſterium einlaufenden Aktenſtücke ſind ohne Verzug dem Staatsſekretär zu überreichen, von ihm ſelbſt oder einem Gliede ſeines Perſonals zu eröffnen, mit der Bezeichnung des Referenten zu verſehen, in das Geſchäftsprotokoll einzutragen, und hierauf dem Referenten zu übergeben, welcher

die erforderlichen Aufſätze zu entwerfen, zugleich aber für treue Darſtellung der Thatſachen zu haften hat.

Es bleibt einem Staatsſekretär zwar überlaſſen, die Räthe ſeines Miniſteriums zu Konferenzen zu vereinigen; er iſt jedoch an die bei einer ſolchen Konferenz ſtattfindende Abſtimmung nicht gebunden, ſondern unterzeichnet oder verändert die ihm von den betreffenden Referenten eingehändigten Aufſätze unter eigener Verantwortlichkeit und übergibt ſie der Expedition. Wo immer vor dem Vollzuge die Entſchließung des Königs einzuholen iſt, da iſt der Betreff in Kürze anzugeben, der Antrag ſelbſt in Kürze zu motiviren.

Die Ausfertigungen der Miniſterien ſind in der Regel nur an die zunächſt untergeordneten Behörden zu richten. Die Schreibart iſt befehlend; es werden jedoch die Staatsſekretäre es ſich von ſelbſt zum Geſetze machen, hiebei die Regeln der Achtung und Höflichkeit jederzeit ſorgfältig zu beobachten. Untergeordnete Behörden und Privaten haben in ihren Schreiben die Formen der Unterordnung zu beobachten. Die Anrede iſt: Königliches Miniſterium! Die Unterſchrift: gehorſamſtes Amt, oder gehorſamſter N.

Der Zutritt in die Miniſterien und Kanzleien iſt keinem Fremden zu geſtatten. Alle bei den Miniſterien angeſtellten Individuen haben über die daſelbſt vorkommenden Geſchäfte das ſtrengſte Stillſchweigen zu beobachten, jeder unbefugten Mittheilung an dritte Perſonen und jeder Privatkorreſpondenz über Amtsſachen, jeder heimlichen und offenen Anwaltſchaft, ſowie

endlich der Annahme von Geſchenken ſich zu enthalten. Alle unnütze Schreibereien ſind zu vermeiden; die Leiſtungen der Miniſterien werden nur nach den in die Wirklichkeit übergegangenen, nicht nach der Zahl der erledigten Aktenſtücke, noch nach dem Umfange der Schreibereien beurtheilt werden.

Dieſe allgemeinen Verordnungen über die Bildung der Miniſterien und über den Geſchäftsgang bei denſelben, wovon wir eben einen Auszug des Weſentlichſten gaben, waren von ſieben beſonderen Verordnungen begleitet, in denen die Formation und der Wirkungskreis eines jeden der ſieben Miniſterien genau und ſpeciell ausgeſchieden, auch jedem die erforderliche Zahl von Räthen, Sekretären, Kanzelliſten und Boten zugetheilt war. Vorangeſtellt ward das Miniſterium des königlichen Hauſes und des Auswärtigen. Demſelben wurden alle vom Könige aufgeſtellten diplomatiſchen Agenten und alle Handelskonſuln untergeordnet. Seinem Wirkungskreiſe wurde zugeſchieden die Bewahrung der Rechte und Intereſſen des Königreichs in allen ſeinen Verhältniſſen zum Auslande, Beſorgung ſämmtlicher auswärtigen amtlichen Korreſpondenzen, ſo wie der öffentlichen Korreſpondenz des Königs mit auswärtigen Souveränen und Regierungen; alle die Familienverträge und das Privatfürſtenrecht des königlichen Hauſes betreffenden Gegenſtände; die Vertretung der griechiſchen Unterthanen im Auslande; die Vermittlung aller Korreſpondenz zwiſchen dem päpſtlichen Stuhle und der

katholiſchen Geiſtlichkeit, wobei jede Verzögerung und geſetzwidrige Hemmung bei beſonderer Verantwortlichkeit zu vermeiden iſt; das Paßweſen, die Annahme fremder Orden, Dienſte und Penſionen von Seiten griechiſcher Unterthanen; Auswanderungen, Naturaliſationen, Ordensſachen, Beaufſichtigung des Haus- und Staatsarchivs.

Dem Miniſterium der Juſtiz wurden ſämmtliche Gerichte, die Staatsanwalte, Notare und Advokaten untergeordnet. Demſelben wurde jedoch eingeſchärft, ſich jeder Einmiſchung in die Entſcheidung einzelner Rechtsfälle, ſo wie jedes Eingriffs in die geſetzlichen Befugniſſe und Freiheiten der Advokaten, Notare und anderer Angeſtellten im Juſtizfache zu enthalten.

Von beſonderer Wichtigkeit waren die Beſtimmungen über Formation und Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern. Die Mittheilung dieſer weitläufigen, europäiſchen Muſtern nachgebildeten Inſtruktion mag für manchen Leſer, der mit dem innern Haushalt eines Staats minder bekannt iſt, von Intereſſe ſeyn, da ſie gewiſſermaßen eine überſichtliche Darſtellung eines ſolchen Haushalts enthält. Wir geben daher dieſe dem griechiſchen Miniſterium des Innern von der Regentſchaft gegebene Inſtruktion in ausführlicherem Auszuge.

Zum Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern gehören gemäß jener Inſtruktion die Aufſicht über die Gränzen und deren Bewachung; die Bewahrung der Landesverfaſſung (ſollte wohl heißen: der vom Könige gegebenen Landesorganiſation), der

inneren Hoheitsrechte und der politiſchen Rechte der Gemeinden und Einzelnen; die Aufſicht über die Wahl und Verſammlung der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisräthe und deren Verhandlungen, die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Territorialeintheilung des Königreichs, der Militärkonſcription, Einquartirungen und Organiſation der Landwehr; die Sicherheitspolizei nach allen ihren verſchiedenen Beziehungen; die Aufſicht über Korrektionsanſtalten und Strafgefängniſſe; über Armeeweſen; über Entſchädigungsanſtalten bei Feuer- und anderm Schaden; die Baupolizei; die Sorge für den innern Verkehr auf Meſſen und Märkten, für Alles, was Bezug hat auf Landwirthſchaft, Gewerbe, Fabriken, Handel und Gerichte; die Poſten, Straßen-, Brücken und Waſſerbauten; die Einwanderungen, Anſiedlungen; die geſammte Geſundheitspolizei, das geſammte Medizinalweſen, insbeſondere die Vorkehrungen gegen Einſchleppung der Peſt; die Sittlichkeitspolizei; die Herſtellung einer Statiſtik für das ganze Königreich, endlich die Vorſchläge für Ernennung und Entlaſſung der zahlreichen, dieſem Miniſterium zugetheilten und untergeordneten Beamten und die Beaufſichtigung derſelben.

Ein großer Theil der in dieſer Inſtruktion aufgeführten Gegenſtände war bisher in Griechenland kaum dem Namen nach bekannt. Da es nun aber unmöglich war, alle dieſe Anſtalten und Ordnungen, die in anderen civiliſirten Staaten längſt ein unentbehrliches Bedürfniß geworden ſind, auf

Einmal einzuführen, ſo konnte dieſe Inſtruktion für den Miniſter des Innern vor der Hand bloß als ein Fingerzeig angeſehen werden, an was Alles er zu denken und worauf er ſeine ſchöpferiſche Thätigkeit hinzulenken habe.

In ähnlichem Geiſt und Sinn waren auch die Inſtruktionen für die übrigen Miniſterien abgefaßt. Bei der Inſtruktion für den Miniſter des Kirchen- und Schulweſens verdient namentlich bemerkt zu werden, daß ihm die Bewahrung der geſetzlichen Gränzen zwiſchen der Staatsgewalt und den Kirchenbehörden, und die Vertretung der Staatsgewalt in Bezug auf kirchliche Anſtalten und Kirchengut zur Pflicht gemacht ward. Er ſollte alle Anordnungen der Kirchenbehörden, insbeſondere aber die Reſcripte, Bullen und Breven des päpſtlichen Stuhles vor der Bekanntmachung prüfen, und die königliche Genehmigung (Placet regium) zu dieſer Bekanntmachung einholen. Unter den Obliegenheiten, die ihm als Schulminiſter anempfohlen wurden, iſt auch die zu finden, daß er die Uebertragung der wichtigſten Werke des Auslandes in die griechiſche Sprache befördern, die Auffindung alter Manuſcripte, beſonders aber verlorner Kunſtdenkmale ſich angelegen ſeyn laſſen, die Ausfuhr derſelben aber verhindern ſolle.

Bei Feſtſtellung des dem Finanzminiſter angewieſenen Wirkungskreiſes iſt ſchon die erſte Beſtimmung, nämlich die Herſtellung einer genauen Ueberſicht über das geſammte Staatsvermögen und die Wiedererlangung der in den Beſitz unberechtigter Perſonen

übergegangenen Vermögenstheile von der Art, daß bei der gräulichen Verwirrung, die in den griechiſchen Finanzen herrſchte, die Erfüllung auch nur dieſer einzigen Obliegenheit hingereicht hätte, die ganze Thätigkeit und Aufmerkſamkeit des Miniſters in Anſpruch zu nehmen. Auf ähnliche Weiſe bekamen auch die Miniſter des Kriegs und der Marine ein weites Feld der Thätigkeit angewieſen, was ſich uns aus der einen Betrachtung ergeben kann, daß Heer wie Flotte, Feſtungen, Arſenale und Magazine im Zuſtande der gänzlichen Auflöſung und Verwirrung angetroffen wurden.

Durch zwei weitere Verordnungen vom 6. Mai deſſelben Jahres wurde auch noch die Art der Ernennung und Beeidigung, ſo wie auch der Gehalt der oberſten Staatsbeamten feſtgeſezt. Ein Staatsſekretär oder Miniſter ſollte 12,000 Drachmen, ein Miniſterialrath 4200 Drachmen, eine Miniſterialſekretär 2400 Drachmen, ein Kanzelliſt in den Miniſterien ſollte 1200 Drachmen jährlichen Gehalts empfangen; Niemand aber auf freie Wohnung Anſpruch haben.

Zugleich mit der Bildung und Organiſation der Miniſterien ward auch die Errichtung eines Staatsraths beſchloſſen. Er bekam jedoch unter der alten Regentſchaft nicht mehr ſeine Organiſation; doch wurde bereits der Gehalt eines Staatsraths auf 6000 Drchm. feſtgeſezt und einſtweilen einzelne ausgezeichnete Männer zu Staatsräthen im ordentlichen und außerordentlichen Dienſt mit oder ohne Gehalt ernannt.

An die Darſtellung der Bildung der Miniſterien

können wir hier füglich einige kurze hiſtoriſche Notizen über die Beſetzung dieſer Stellen anreihen. Die Regentſchaft fand ſich nämlich ſchon ein paar Monate nach ihrem Aufzuge veranlaßt, die von ihr vorgefundenen und proviſoriſch beſtättigten Miniſter theilweiſe mit anderen zu vertauſchen. Von den früheren Miniſtern blieben nur Trikupis und Alexander Maurokordatos, der erſte für das Aeußere, der andre für die Finanzen. Die übrigen Stellen wurden durch Kolettis, den Athenienſer Pſyllas und Praides erſezt. Was die Perſönlichkeit der beiden leztgenannten, vorher wenig bekannten Männer betrifft, ſo hatte Pſyllas ſeine Bildung in Deutſchland, namentlich in Jena erhalten, und galt allgemein als ein Mann von Kenntniſſen und von lauterer redlicher Geſinnung. Er war unter Capodiſtrias Mitglied des Panhellenions, ſodann Generalgouverneur von Lakonien und Meſſenien geweſen, hatte ſich aber, als Capodiſtrias mehr und mehr die nationale Bahn verließ, von den Geſchäften zurückgezogen. Praides war unter der gemiſchten Regierung Gouverneur in Tinos geweſen, und ſtand im Rufe eines gemäßigten, unbeſcholtenen Mannes.

Noch im Oktober des nämlichen Jahres wurde das Miniſterium abermals geändert. Trikupis, Pſyllas und Praides wurden entlaſſen, jedoch anderwärts angeſtellt. Chef und Präſident des Miniſterrathes und Miniſter des Auswärtigen und des königlichen Hauſes ward Maurokordatos, Miniſter des Innern Kolettis. Das Miniſterium der Finanzen wurde an

Theocharis, das der Kirchen und Schulen und proviſoriſch auch das der Juſtiz an Konſtantin Schinas gegeben. Proviſoriſcher Kriegsminiſter wurde v. Schmalz. Dieſe Aenderung war bedeutender als die erſte, weil das wichtige Miniſterium des Innern Kolettis anvertraut ward, der als ehemaliger Führer der Konſtitutionellen und der nationalen Partei auch noch jezt unter ſeinen ehemaligen Genoſſen in großer Achtung ſtand. Die beiden Miniſter des Kultus und der Finanzen waren zwei jüngere, auf deutſchen Univerſitäten gebildete Männer.

Als ſchon die unheilvolle Regentſchaftsſpaltung offenkundig war, wurde eine nochmalige Veränderung vorgenommen. Hiebei ward Maurokordatos ganz aus dem Miniſterium entfernt und zum außerordentlichen Geſandten an den Höfen von Berlin und München ernannt; ſein Miniſterium erhielt der zeitherige Monarch der Cykladen Jakovaky Rhizos; Kolettis wurde proviſoriſch mit dem Miniſterium der Marine beauftragt. Alle dieſe Veränderungen hatten indeſſen durchaus nicht die Bedeutung, die man in anderen, namentlich in konſtitutionellen Staaten einem Miniſterwechſel beizulegen pflegt. Es war mit denſelben durchaus nicht eine Aenderung des Syſtems verbunden; meiſt wurden ſie herbeigeführt durch die an den Tag gekommene Geſchäftsuntauglichkeit der bereits angeſtellten und durch die gute Meinung, welche ſich in der Regentſchaft hinſichtlich der Fähigkeiten der neu anzuſtellenden Miniſter gebildet hatte. Da die Regentſchaft alle Staatsgewalt in ſich vereinigte

und die Geſetze ſelbſt ausarbeitete, ſo waren die Miniſter eigentlich mehr nicht als ihre Sekretäre und die Vollſtrecker der regentſchaftlichen Befehle.

Es wird Niemand, der einigermaßen mit den Formen europäiſcher Staatsverwaltung vertraut iſt, verkennen, daß die ganze Organiſation der griechiſchen Miniſterien und der bei denſelben vorgeſchriebene Geſchäftsgang durchaus nach europäiſchen Muſtern eingerichtet iſt, und zwar ohne Zweifel vorzugsweiſe nach baieriſchen Vorbildern. Gar oft wurde dieſe Wahrnehmu ng in Griechenland, ſelbſt in tadelnder Weiſe, ausgeſprochen. Wir ſehen jedoch nicht ab, wie es anders hätte kommen können, daß in baieriſchen Dienſten erzogene Staatsmänner in den meiſten Fällen denjenigen Einrichtungen den Vorzug hätten ſchenken ſollen, die ihnen durch eigene Erfahrung als die tauglichſten erſchienen. Bedenkt man weiter, wie viele verunglückte Verſuche gemacht, wie viele Opfer von Seiten der civiliſirten Staaten Europa's hatten gebracht werden müſſen, bis die Staatsorganiſationskunſt eben die Höhe erreichte, auf der ſie ſich heutiges Tags befindet, ſo erblicken wir auf Seite der Griechen eben keine gegründete Veranlaſſung zur Unzufriedenheit darüber, daß ſie durch die Dienſte ſchon gereifter Staatsmänner wenigſtens eines Theils jener koſtſpieligen Verſuche und Opfer enthoben waren.

Hiemit ſoll jedoch keineswegs ein anderer, nicht ſelten vernommener Tadel abgewieſen ſeyn, daß über dem hervorſtechenden Beſtreben einer möglichſt vollſtändigen Bureauorganiſation ſo manche andere, wohl

eben ſo dringende Sorge ganz in den Hintergrund geſchoben worden ſey — daß in allen Verordnungen der Regentſchaft das beſtehende Nationale gar zu wenig Berückſichtigung gefunden habe — daß in denſelben Manches für die gegenwärtige Bildungsſtufe Griechenlands viel zu künſtlich, ſomit unpaſſend, unausführbar und überflüſſig ſey. Auch die Bureauheimlichkeiten, das angekündigte Verſchloßne-Thüren-Regiment, an das man ſich in unſeren nördlichen Gegenden längſt gewöhnt hat, mußte Anſtoß in dem ſüdlichen Lande erregen, wo man ſeit Alters her gewohnt iſt, Privat- wie Gemeindeangelegenheiten mit großer Oeffentlichkeit, ja auf der Straße und unter freiem Himmel verhandelt zu ſehen.

Im Allgemeinen jedoch fanden die Verordnungen bei der Mehrheit derjenigen Griechen, die überhaupt über dergleichen Dinge zu urtheilen verſtanden, mehr Lob als Tadel. Mitunter enthielten die Verordnungen auch ſolche Beſtimmungen, die ganz beſonders ihren Beifall erhielten. So ſchrieb z. B. die Minerva, ein Blatt für Verfechtung konſtitutioneller Ideen und Einrichtungen, unter Anderm: „Mit Vergnügen ſehen wir in den Verordnungen über die Miniſterien die Beſtimmung über die Miniſterverantwortlichkeit wegen Beobachtung und Vollziehung der Geſetze, wegen Wahrung der Rechte des Staats und Verwaltung der öffentlichen Gelder. Obwohl dieſe Rechenſchaft der Miniſter ungefähr überall illuſoriſch iſt, ſo ſind wir doch ungeduldig, die darüber angekündigten näheren Beſtimmungen zu kennen, die unſere

Herren Miniſter ſelbſt über ihre allenfallſige Beſtrafung der königlichen Regentſchaft unterlegen werden, und welches die unabhängige Behörde ſey, die ſie anklagen, richten un beſtrafen ſoll. Sind es Gerichte, bei denen ſie durch königliche Prokuratoren zu belangen ſind, ſo werden ſie als Beamte von Beamten wenig zu beſorgen haben, da bis Jezt unſere Richter keineswegs unantaſtbar waren. Ebenſo, wenn der Staatsrath ſie richten ſoll. Hier alſo iſt eine von der Nation ausgehende Behörde durchaus nöthig, bis zu deren Zuſammentritt die Verantwortlichkeit der Miniſter nicht in der Wirklichkeit beſteht.“

Die oberſten Organe der Staatsgewalt waren konſtituirt. Nun handelte es ſich davon, die gehörigen Einrichtungen zu treffen, durch welche die Ausübung der oberſten Gewalt über jeden Theil des Staats und jeden Zweig der Verwaltung vermittelt wird; mit anderen Worten — es waren Bezirks- und Gemeindebeamten nöthig, welche in untergeordneten Kreiſen die von den Miniſtern ausgehenden Verordnungen vollſtreckten und zugleich unter Aufſicht und im Sinn der oberſten Staatsbehörden die Lokalintereſſen verwalteten und wahrten. Um dieſen untergeordneten Behörden den Kreis zu beſtimmen, innerhalb deſſen ſie zu wirken hätten, folgte unmittelbar auf die Verordnungen über die Bildung der Miniſterien die Eintheilung des Landes. Das ganze Königreich wurde in 10 Nomen (Kreiſe), jeder Kreis in Eparchien (Bezirke) getheilt; in jedem Bezirke ſollte eine Anzahl von Demen (Gemeinden) gebildet

werden. Zur Hebung griechiſcher Nationalität erhielten die Nomen wie die Eparchien, wo es immer thunlich war, altgriechiſche Namen. Die Verfolgung dieſer Eintheilung bietet uns eine erwünſchte Gelegenheit, auf der Karte einen Gang durch die Provinzen des jungen Königreichs zu machen.

Die Namen des Königreichs ſind:

I. Argolis und Korinth. II. Achaja und Elis. III. Meſſenien. IV. Arkadien. V. Lakonien. VI. Aetolien und Akarnanien. VII. Lokris und Phocis. VIII. Attika und Böotien. IX. Euböa. X. Cykladen.

I. Der Nomos oder Kreis Argolis und Korinthia ſollte beſtehen aus folgenden Eparchien oder Bezirken:

1) Bezirk Nauplia, beſtehend aus dem früheren Diſtrikte Nauplia. Hauptort: Nauplia.

2) Bezirk Argos, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Argos. Hauptort: Argos.

3) Bezirk Korinth, beſtehend aus dem frühern Diſtrikte Korinth. Da dieſe Eparchie zu groß war, ſo wurde ſie ſpäter in zwei abgetheilt, von denen die eine Korinthia, mit dem Hauptort Korinth, die andre aber Trikala heißen, und Trikala (Sikyonia) zum Hauptorte haben ſollte.

4) Bezirk Hydra, beſtehend aus der Inſel Hydra. Hauptort: Hydra.

5) Bezirk Hermionis, beſtehend aus den alten Diſtrikten Kaſtri und Kranidi (Hermione) und der Inſel Tiparenos (Spezzia). Später ward aber der durch die heldenmüthige Theilnahme ihrer Bewohner

5**

an dem Freiheitskampfe verherrlichte Name Spezzia wieder hergeſtellt.

6) Bezirk Troezenia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Damala (Troezene) und der Inſel Poros. (Kalauria.) Hauptort: Poros.

Die Hauptſtadt des Nomos: Nauplia.

II. Der Kreis Achaja und Elis ſollte folgende Bezirke umfaſſen:

1) Bezirk Aegialeia, beſtehend aus dem bisherigen Bezirke Voſtizza. Hauptort Voſtizza. (Aegion.)

2) Bezirk Kalavrita, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Kalavrita. Hauptort: Kalavrita. (Kynaetha.)

3) Bezirk Paträ, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Patras. Hauptort: Paträ.

4) Bezirk Elis, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Gaſtuni und dem auf dem rechten Ufer des Alpheus gelegenen Theile des Diſtriktes Pyrgos. Hauptort: Pyrgos. (Pylos Triphyliake.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Paträ.

III. Der Kreis Meſſenien ſollte beſtehen aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Olympia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Phanari und den auf dem linken Ufer des Alpheus gelegenen Theilen von Pyrgos (das alte Piſatis). Hauptort: Phanari. (Parrhaſia.)

2) Bezirk Triphilia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Arkadia. Hauptort: Arkadia. (Kypariſſia.)

3) Bezirk Methone, beſtehend aus den bisherigen

Diſtrikten Modon, Navarin und Koron. Hauptort: Modon. (Methone.)

4) Bezirk Meſſene, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Andruſſa, Imblakika und Mikromani. Hauptort: Andruſſa. (Meſſene.)

5) Bezirk Kalamä, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Kalamata und Niſi. Hauptort Kalamata. (Kalamä.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Arkadia. (Kyparisſia.)

IV. Der Kreis Arkadien ſollte beſtehen aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Megalopolis, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Leontari. Hauptort: Leontarion.

2) Bezirk Mantinea, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Tripolizza. Hauptort: Tripolizza. (Tripolis.)

3) Bezirk Gortyna, beſtehend aus dem gleichnamigen Diſtrikte. Hauptort Anfangs Karytine (Gortyna), ſpäter nach Demizzana verlegt.

4) Bezirk Kynuria, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Sankt Peter und Praſtos. Hauptort: Praſtos. (Praſtä.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Tripolizza. (Tripolis.)

V. Der Kreis Lakonien ſollte gebildet werdeu aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Lakedämon, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Miſtra. Hauptort: Miſtra. (Sparta.)

2) Bezirk Epidauros Limera, beſtehend aus

dem bisherigen Diſtrikte Monembaſia. Hauptort: Monembaſia. (Epidauros Limera.)

3) Bezirk Gythion, beſtehend aus der öſtlichen Maina. Hauptort: Marathoniſi. (Gythion.)

4) Bezirk Oetylos, beſtehend aus der weſtlichen Maina. Hauptort: Vitula. (Oetylos.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Miſtra. (Sparta.)

VI. Der Kreis Akarnanien und Aetolien ſollte beſtehen aus dem Bezirke:

1) Akarnania, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Xiromeron, Vonizza und Valtos. Hauptort: Dragomeſtre. (Aſtakos.)

2) Miſſolonghi, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Zygos. Hauptort: Miſſolonghi.

3) Naupaktos, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Naupaktos, Venetikon und Kravari, dann aus dem auf dem linken Ufer des Evenus gelegenen Theile des bisherigen Diſtriktes Apokauron. (Kuretis.) Hauptort: Naupaktos.

4) Agrinion, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Flochos und dem auf dem rechten Ufer des Evenus liegenden Theile des Diſtriktes Apokouron. Hauptort: Brachori. (Agrinion.)

5) Kallidrome, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Karpeniſſi und den zu Griechenland gehörigen Diſtrikten von Agrapha. Hauptort: Karpeniſſi. (Kallidrome.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes ſollte urſprünglich Brachori (Agrinion) ſeyn, wurde aber ſpäter nach

dem in der neueren helleniſchen Heldengeſchichte ſo berühmten Miſſolonghi verlegt.

VII. Der Kreis Lokris und Phokis ſollte beſtehen aus dem Bezirke:

1) Phthiotis, beſtehend aus den bisherigen Diſtriften Zeitouni und Patradſchik. Hauptort: Zeitouni. (Lamia.)

2) Doris, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Lidoriki und Malandrino bis zum Fluſſe Morno. Hauptort: Lidoriki.

3) Lokris, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Talanti und Boudouniza. Hauptort: Talanti.

4) Parnaſſis, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Salona und Kalaxidi. Hauptort: Salona. (Amphiſſa.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Salona. (Amphiſſa.)

VIII. Der Kreis Attika und Böotien beſteht aus dem Bezirk:

1) Aegina: beſtehend aus den Inſeln Aegina und Anghiſtri. Hauptort: Aegina.

2) Megaris, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte von Megara und der Inſel Salamis. Hauptort: Megara.

3) Attika, beſtehend aus der gleichnamigen Provinz. Hauptort: Athen.

4) Theben beſtehend aus der gleichnamigen Provinz. Hauptort: Theben.

5) Lebadia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Livadia. Hauptort: Lebadia.

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Athen.

IX. Der Kreis Euböa beſteht aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Chalkis mit dem gleichnamigen Hauptort.

2) Bezirk Karyſtia mit dem Hauptorte Karyſtos.

3) Bezirk der nördlichen Sporaden, beſtehend aus den Inſeln Skopelos, Skiathos, Skyros und Heliodromia. Hauptort: Skopelos.

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Chalkis.

X. Der Kreis der Kykladen beſteht aus den Bezirken:

1) Andros, beſtehend aus der gleichnamigen Inſel. Hauptort: Andros.

2) Tinos beſtehend aus den Inſeln Tinos, Mykone und Delos. Hauptort: Tinos.

3) Syros (Syra), beſtehend aus der gleichnamigen Inſel. Hauptort: Hermoupolis.

4) Kythnos, beſtehend aus den Inſeln Kythnos (Thermia), Kia und Seriphos. Hauptort: Thermia. (Kythnos).

5) Milos, beſtehend aus den Inſeln Milos, Kimolos, Siphnos, Polykrandros (Pholegandros) und Sikinos. Hauptort: Milos.

6) Thera, beſtehend aus den Inſeln Thera (Santorin), Jos, Anaphi und Amorgos. Hauptort: Phira, auf Thera.

7) Naxos, beſtehend aus den Inſeln Noxos, Paros und Antiparos. Hauptort: Naxos.

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Hermoupolis auf Syra.

Jedem Nomos ſollte ein Nomarch (Generalkommiſſär), jeder Eparchie ein Eparch (Bezirkskommiſſär) vorgeſezt werden, welcher leztere dem Nomarchen untergeordnet ſeyn ſollte. Neben dem Nomarchen beabſichtigte die alte Regentſchaft einen nomarchiſchen Rath, neben dem Eparchen einen eparchiſchen Rath aufzuſtellen, vermochte jedoch dieſen leztern Gedanken nicht mehr auszuführen. Dagegen erſchienen alsbald nach Bekanntmachung der Landeseintheilung und der angekündigten Nomarchen- und Eparchenſtellen ſehr genaue Inſtruktionen über den Wirkungskreis und die Befugniſſe der Generalkommiſſäre; einige Zeit ſpäter das ausführliche griechiſche Gemeindegeſetz. Von beſonderer Bedeutung ſind die Beſtimmungen über die Stellung des Generalkommiſſärs. Derſelbe hat die geſammte Kreisverwaltung an oberſter Stelle zu leiten, ſoweit nicht einzelne Verwaltungsgegenſtände ſeinem Wirkungskreiſe durch beſondere Beſtimmungen unternommen ſind. Außerdem hat er aber auch noch die beſondere Verwaltung des Bezirkes der Kreishauptſtadt zu führen und hier die Obliegenheiten des Eparchen oder Bezirkskommiſſärs zu verſehen. Er iſt in ſeinem Kreiſe Chef der Verwaltungsjuſtiz, ſoll ſich dagegen aller Einmiſchung in die ordentlichen, für Civil- und Strafſachen niedergeſezten Gerichte enthalten.

Schon dieſe erſten Beſtimmungen ſind von Wichtigkeit. Wir erſehen aus denſelben, daß die in vielen anderen namentlich deutſchen Staaten ſo ſpät und nur mit Zögern durchgeführte Trennung der

Verwaltung und Juſtiz bei Kreis oder Bezirksbehörden gleich von vorn herein in Griechenland als Grundſatz angenommen, dagegen aber auch hier nach dem Beiſpiel moderner Staaten die ſo viele Ungerechtigkeiten veranlaſſende, ſogenannte Adminiſtrativjuſtiz organiſirt ward.

Heer und Flotte ſind gänzlich dem Wirkungskreiſe des Nomarchen entzogen. Derſelbe beſitzt alſo durchaus keine Militärgewalt, außer in beſtimmten, durch das Geſetz vorhergeſehenen Fällen, z. B. bei Rebellion, wo er die bewaffnete Macht zum Beiſtand aufzurufen hat. Indem er dazu berufen iſt, heißt es in den organiſchen Beſtimmungen weiter, die Wirkſamkeit der Staatsregierung zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu unterſtützen, liegt ihm vor Allem ab, innerhalb des ihm anvertrauten Verwaltungsgebiets die von der Staatsregierung ausgehenden Geſetze und Verordnungen zu vollziehen und durch die ihm untergeordneten Behörden, Eparchen und Demogeronten vollziehen zu laſſen.

Aus eigener Macht Verordnungen zu erlaſſen, die Verwalteten zu beſteuern, oder irgendwelche Zwangsmittel und Strafen außer in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen anzuwenden, ſteht ihm nicht zu. Er ſolle ſich vielmehr bei allen Vorkommniſſen erinnern, daß ihm nur eine vollziehende Gewalt anvertraut iſt.

Der Nomarch iſt, was die Leitung ſeiner Geſchäftsführung im Allgemeinen betrifft, dem Miniſterium

des Innern beſonders untergeordnet. Außerdem aber iſt er, da er als Organ der Staatsregierung überhaupt funktionirt, auch den übrigen Miniſterien untergeben und hat die von denſelben an ihn gelangenden Aufträge zu beſorgen. In dieſer Beziehung wurde daher noch genau und im Einzelnen feſtgeſezt, was er als der bevollmächtigte Geſchäftsführer jedes einzelnen Miniſteriums zu beobachten habe.

Theils unter Leitung, theils im Namen des Miniſteriums des Auswärtigen ſollte er ſämmtliche, auf die Aus- und Einwanderung bezügliche Geſchäfte führen; das Paßweſen beſorgen, und Alles, was hinſichtlich der Vertretung griechiſcher Unterthanen im Auslande erforderlich war, vorbereiten und dem Miniſterium des Auswärtigen zuſenden. Unter Leitung des Miniſteriums des Innern lag ihm ob, die Bewahrung der inneren Hoheitsrechte des Königs, ſo wie die Aufrechthaltung der politiſchen Rechte der Gemeinden und der Einzelnen; die Leitung der Wahlen und die Aufſicht über die Verhandlungen der verſammelten Bezirks- und Gemeinderäthe; die Polizei im weiteſten Umfang des Worts und die Verwendung der Gendarmerie; Gefängniſſe; Armee-, Bau-, Sanitätsweſen; Gewerbe, Straßen und Poſten, und endlich die Aufſicht über das ganze ihm untergeordnete Perſonal.

Intereſſant ſind die Anweiſungen, die der Nomarch als Organ und unter Leitung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens auszuführen hatte. Es ward ihm unter Anderm aufgetragen, die Staatsangehörigen

gegen Unduldſamkeit und Fanatismus zu ſchützen, über alle Urtheile und Entſchließungen geiſtlicher Behörden, ſo oft dadurch die Anwendung kirchlicher Zwangsmittel verfügt wird, die auf das geſellſchaftliche Leben Einfluß üben, z. B. Exkommunikation und dergleichen, Aufſicht zu üben und überhaupt die Geltendmachung von Glaubenslehren durch äußern Zwang zu verhindern; er ſollte die Unterthanen gegen die Forderung übermäßiger Gebühren von Seiten der Geiſtlichkeit ſchützen und alle Uebergriffe der geiſtlichen Behörden, die Anordnung und Leitung der Unterrichtsanſtalten, auch die Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auf andere als rein geiſtliche Sachen zurückweiſen. In gleichem Geiſt abgefaßte Vorſchriften empfing der Nomarch auch als Organ des Miniſteriums der Finanzen.

Schließlich wurde er perſönlich verantwortlich gemacht für getreue Handhabung und Vollziehung der Geſetze und ſpeziellen Befehle; wie bei den Miniſterien ſelbſt, ſo wurde auch bei ſeiner Kanzlei ein beſtimmter Geſchäftsgang vorgeſchrieben; auch ihm ward in ſeinen Ausfertigungen an untergebene Behörden und einzelne Bürger die Beachtung jener Rückſichten empfohlen, welche Zuneigung und Vertrauen zu erwecken geeignet ſind, und nur dann ſollte der Nomarch ſich der gebietenden Schreibart bedienen, wenn die Aufrechterhaltung des mißkannten Unterordnungsverhältniſſes ſolches erforderte. Aber auch in ſeiner Kanzlei und Regiſtratur ſollte keinem Fremden

der Zutritt geſtattet werden; auch hier ſollten alle angeſtellten Individuen das ſtrengſte Schweigen über alle bei dem Nomarchate vorkommenden Geſchäfte beobachten und bei Strafe der Entlaſſung jeder mündlichen oder ſchriftlichen Mittheilung an Dritte ſich enthalten.

Sodann wurde der Gehalt eines Nomarchen ein für allemal auf 6000 Drachmen, der eines ihm zur Unterſtützung beigegebenen Kreisdirektors auf 3600 Drachmen, der des Sekretärs auf 1800 Drachmen feſtgeſezt; der Gehalt eines Eparchen oder Bezirkskommiſſäres ſollte 2400 Drachmen betragen. Keine dieſer Behörden ſollte auf freie Wohnung Anſpruch haben.

Unverweilt folgte auf alle dieſe Dekrete und Verordnungen die Ernennung der Nomarchen, unter denen ſich viele aus der früheren Geſchichte bekannte Namen finden. Es ſind folgende: 1) Michael Schinas (ein in Paris gebildeter und auch als Schriftſteller bekannter Mann von vieler Bildung) für Attika und Böotien. 2) Jakobaky Rhizos, (gleich berühmt durch ſeine Kenntniſſe und Erfahrungen, wie hochgeachtet wegen ſeines Charakters, unter Kapodiſtrias Miniſter des Auswärtigen, zulezt Miniſter des Kultus und der Schulen) für das ägeiſche Meer. 3) Franz Mauros (ein in Deutſchland gebildeter Arzt) für Argolis. 4) Andreas Metaxas (ein Häuptling der ehemaligen Kapodiſtrianiſchen Partei) für Sparta. 5) Chreſtides (vorher Miniſter des Innern) für Meſſenien. 6) Glarakis (vorher Miniſter der Juſtiz) für Achaja

und Elis. 7) Aenian (früher Mitglied des Kapodiſtrianiſchen Senats) für Euböa und die Inſeln in der Nähe. 8) Ambroſiadis (unter Kapodiſtrias eine Zeit lang ſehr geachteter Gouverneur von Syra, dann abgeſezt) für Phokis und Lokris. 9) Zographos (vorher Miniſter des Krieges) für Arkadien. 10) Monarchides (Mitglied des lezten Kongreſſes, ein ſehr geachteter Pſarianer) für Aetolien und Akarnanien.

Eparchen wurden 37, Kreisdirektoren und Sekretäre je zehn ernannt. Die Liſte umfaßte, — worauf griechiſche Blätter aufmerkſam machten — außer eingebornen Griechen Individuen aus Konſtantinopel, Korfu, Zante, Cypern, Janina, Ithaka, Arta, Theſſalien, Kandia, Pathmos und anderen Orten; vorzüglich aber waren unter den neu ernannten viele phanariotiſche Griechen. Bei den Eparchen war nach dieſen Angaben das Verhältniß der ſogenannten fremden Griechen zu den einheimiſchen wie 1 zu 3, bei den Kreisdirektoren und Sekretären war es noch mehr zum Vortheil der Fremden, ſo daß unter dieſen beiden Klaſſen nur zwei Einheimiſche, im Ganzen alſo achtzehn Fremde angeſtellt worden ſeyn ſollen. Dieſes Mißverhältniß erregte unter den einheimiſchen Griechen vielfaches Mißvergnügen, das der Regentſchaft auch nicht verborgen blieb. Sie rechtfertigte ihre Ernennungen durch die Behauptung, daß ſich unter den eingebornen Griechen, ſowohl des Peloponneſes als des Feſtlandes, zu wenig Leute von wiſſenſchaftlicher

Bildung gefunden hätten, als daß man ihnen ſo wichtige Poſten hätte anvertrauen können.

Daß ſich außerdem gegen die neuen ungewohnten, zum Theil in der That für Griechenland zu künſtlichen Formen Vieles ſträubte, lag in der Natur der Sache; auch gaben beinahe übereinſtimmend die in Nauplia beſtehenden Journale den Mißvergnügten Wort und Stimme. Am gemäßigtſten war über ſämmtliche Ernennungen der Miniſter ſowohl wie der untergeordneten Beamten die Minerva. „Man wird,“ ſo las man in derſelben unter Anderm, „jezt, nachdem die Wahlen bekannt ſind, wohl manche Vergleichung der Perſonen mit den Pflichten machen; allein die verſtändigeren Bürger müſſen immer zu einem Vergleiche bereit ſeyn. Das Nöthigſte iſt, daß jene Stellvertreter der königlichen Macht die Hellenen für die verfaſſungmäßige Freiheit vorbereiten, die das hohe Ziel unſres erhabenen Königs iſt; daß ſie auf der helleniſchen Bühne die zwei großen Rollen der Regierung und des Volkes zeigen, d. h. die allgemeine Macht wirkend auf das ganze Hellas und die Meinung von Hellas in ihrem entſcheidenden Einfluſſe auf die Herrſchergewalt, auf daß ſie ſo unauflöslich die helleniſche Gemeinſchaft aufrichten. Wird aber nun genaue Erfüllung ſolcher Pflichten in Philadelphia, in London oder Paris gefunden? Warum alſo unwillig werden, wenn man ſie manchmal vergeblich in Nauplia ſucht? Laßt uns die Hoffnung nicht aufgeben! Beamte, die heute unvollkommen ſind, können leicht morgen beſſer

werden. Die vergangene Zeit war Lehrerin des Verderbens und der Schlechtigkeit; möge die gegenwärtige und künftige die Lehrerin der Rechtſchaffenheit und Reinheit ſeyn!“

Während nun aber die öffentliche Meinung ſich ſowohl hinſichtlich der für die neugeſchaffenen Stellen abgefaßten Inſtruktionen als hinſichtlich der zu ihrer Bekleidung auserſehenen Subjekte allgemein billigend ausſprach, und nur Dieß im Allgemeinen gewünſcht wurde, daß bei den Anſtellungen Diejenigen mehr berückſichtigt worden ſeyn möchten, die am Meiſten für die Freiheit gethan oder gelitten: ſo erfolgte dagegen bald nach jenen Erlaſſen und Ernennungen eine gewiſſermaßen mit denſelben zuſammenhängende Verordnung, die gleichſam nachträglich etwas ganz Unweſentliches an den Perſonen der neuen Beamten zu normiren ſchien, und dennoch ein beinahe allgemeines Aergerniß veranlaßte, ja ſogar bei Manchen, welche die Schritte der Regentſchaft ſtets auf das Günſtigſte auszulegen gewohnt waren, Zweifel über die ächt liberalen Geſinnungen der Regentſchaftsglieder erregte. Dieſe ſo ärgerliche Verordnung, welche im Ganzen und Einzelnen baieriſchen Muſtern nachgebildet war, betraf nichts Anderes als die Einführung von Uniformen für ſämmtliche Staatsdiener. Miniſter, Nomarchen, Geſandte, Miniſterialräthe, Eparchen und Sekretäre erhielten ihre große und ihre kleine Uniform. Stoffe und Form der Kleider, der Knöpfe, der Borten, der Nähte, der Epauletten mit Bouillons, der Schlingen, Quaſten, Hutfedern, Taſchenklappen, Aermelaufſchläge

wurden genau feſtgeſtellt; die Sti-kereien der Krägen, Ränder, Aufſchläge und Klappen nach Gattungen und Arten unterſchieden und durch beigelegte lithographiſche Zeichnungen anſchaulich gemacht.

Schon ehe dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wurde, als es eben bereits ruchbar war, womit man umgehe, äußerte ſich die Athene darüber auf ſehr mißliebige Weiſe. „Man ſagt,“ ſchrieb ſie, „daß für die Beamten eine übereinſtimmende Kleidung eingeführt werden ſoll. Es ſcheint nicht, daß, wenn jene unſere Herren ſich mit goldenen Quaſten und Streifen zeigen, ſie dadurch viel gewinnen, oder etwas Andres erregen werden, als den Neid ihrer Mitbürger. Iſt das königliche Diplom nicht genug, und iſt ihre Thätigkeit nicht eine offen anerkannte? Man wird uns auf andere Völker verweiſen; aber man bringe uns ihre Bildung, nicht ihre Röcke, nicht Zeichen der Ungleichheit in ein Volk, welches ſie nicht kennt, nicht mag, nicht erträgt, und bei dem das Ungleiche und Getrennte beiſammen geht.“ — „Als leztes Unheil,“ ſo fährt daſſelbe Blatt fort, nachdem es daran erinnert, welche Aergerniſſe bereits in Heer und Flotte unter Räthen und Sekretären durch Rangſtreitigkeiten erregt worden ſeyen, „als leztes Unheil erſchiene, wenn unſere Miniſter ſich bemüſſigt fänden, der königlichen Herrſchaft noch den Adel, die Titel, die Orden und die anderen Zeichen der Zwietracht vorzuſchlagen. Mögen ſie lieber den Lehrer unſres Monarchen, den Markus Aurelius, leſen, der ſagt: „Trachte das Bild eines Staates dir

klar zu machen, in welchem die Gleichheit und die Offenheit der Rede Alles durchdringt, und die königliche Macht vor Allem und am Meiſten die Freiheit der Beherrſchten in Ehren hält.“ — Noch vernehmlicher äußerten ſich viele andere Stimmen. Sie wieſen hin auf das Elend des Volkes, auf ſo viele mit dem Hunger ringende und durch die Noth zur Verzweiflung gebrachte Kämpfer der Freiheit, und klagten mit Bitterkeit, wie ſchlecht ſich neben der öffentlichen Armuth ſolches moderne Bortenweſen ausnehme. Mochten immerhin die Freunde der Regentſchaft entgegnen, es handle ſich ja nur von etwas Aeußerlichem, alſo Unweſentlichem, das man bei ſolchen Reformen mit in den Kauf nehmen müſſe und dergleichen — die Griechen konnten das Gefühl nicht los werden, daß die fremden Regierer, im Beamtengeiſt, in jenen Formen und Herrſchmitteln erzogen, gekommen ſeyen, die ſociale Gleichheit in Griechenland zu zerſtören. Beſtand denn aber auch wirklich dieſe ſociale Gleichheit? möchte man fragen. Oder ſollten jene mittelalterlichen Geleitſchaften, jenes Palikaren-, Klephten-, Kapitanis-, Primatenregiment eine geringere Ungleichheit geweſen ſeyn als die jezt eingeführte Beamtenhierarchie mit ihrer Uniform, abgeſehen davon, daß leztere wenigſtens ihr Verhalten nicht durch Willkür, ſondern durch geſetzlich feſtgeſtellte Normen mußten leiten laſſen. Doch genug hievon. Wir ſteigen nun von der Formation der Miniſterien, der Nomarchate und Eparchate (deren Inſtruktion wir als minder bedeutend übergehen wollen) in eine abermals

niedrere, darum aber nicht minder bedeutende Sphäre hinab, in welcher alles Staatsleben wurzelt: es iſt die Sphäre der Gemeinden.

Die Wichtigkeit eines wohlgeordneten Gemeindeweſens vollkommen anerkennend, hatte die Regentſchaft demſelben ganz beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet. Zeuge davon iſt das griechiſche Gemeindegeſetz, das ſogar mit noch größerer Sorgfalt ausgearbeitet iſt, als die Inſtruktionen für die Miniſter und Nomarchen. Dieſes Geſetz erſchien zwar in einer ziemlich ſpätern Zeit als die obgenannten Verordnungen, nämlich am 8. Jan. 1834 (27. Dec. 1833); allein wir reihen es hier ein, um ſeines innern Zuſammenhangs willen mit den Verordnungen über die Eintheilung und Verwaltung der Kreiſe und Bezirke, mit welchen zuſammen es ein geſchloſſenes Ganzes bildet.

Das griechiſche Gemeindegeſetz iſt eingetheilt in neun Titel; der I. handelt von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden; der II. von den Gemeindegliedern; der III. von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden; der IV. von den Mitteln zu Beſtreitung der Gemeindeverbindlichkeiten; der V. von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden; der VI. von den Gemeindewahlen; der VII. von den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung; der VIII. von der Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirks- und Kreisbehörden; der IX. gibt eine kurze Schlußbeſtimmung.

Obgleich der vollſtändige Abdruck dieſes Geſetzes für Viele Stoff zu intereſſanten Vergleichungen,

namentlich mit unſeren deutſchen Gemeindegeſetzen, darböte, ſo vermögen wir hier doch nicht mehr denn einen gedrängten Auszug aus demſelben zu geben, in welchen jedenfalls alles Das aufgenommen werden ſoll, was nach unſerm Dafürhalten dazu dienen kann, über den Geiſt und die Tendenz des Geſetzes aufzuklären.

Titel I. Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden. Das geſammte Gebiet des Königreichs wird abgetheilt in abgemarkte Gemeindebezirke. (Demos.) Die Abmarkung iſt vorzunehmen mit ſorgfältiger Berückſichtigung örtlicher und natürlicher Verhältniſſe und bleibender Merkmale, z. B. nach Gebirgsrücken, Schluchten, Gewäſſern und dgl. Jeder Staatsangehörige muß für ſich und ſeine Familie Mitglied einer Gemeinde ſeyn. Jede Ortſchaft, welche wenigſtens dreihundert Seelen zählt, kann für ſich eine Gemeinde mit einer eigenen Verwaltungsbehörde bilden; kleinere Ortſchaften, einzelne Häuſer und dergleichen ſind einſtweilen der nächſten Gemeinde zuzutheilen, bis die Zunahme ihrer Einwohnerzahl ihre Erhebung zu eigenen Gemeinden geſtattet. Ebenſo iſt es mit den Klöſtern zu halten. Die Bildung von Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als dreihundert Seelen kann ausnahmsweiſe geſtattet werden, wenn beſondere Verhältniſſe es wünſchenswerth machen. Dieß tritt namentlich ein bei Bildung neuer Ortſchaften durch Koloniſation.

Die Gemeinden werden nach dem Maß ihrer Bevölkerung in drei Klaſſen abgetheilt, nämlich:

1. Klaſſe — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von wenigſtens zehntauſend Seelen.
2. Klaſſe — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von wenigſtens zweitauſend Seelen.
3. Klaſſe — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als zweitauſend Seelen.

Die Bildung und Eintheilung der Gemeinden wird von dem Könige angeordnet. Zu jeder künftigen Abänderung der einmal feſtgeſezten Gemeindeformation iſt jedoch die vorausgehende Vernehmung jedes betheiligten Gemeinderaths, des Bezirksraths und des Kreisraths erforderlich.

Titel II. Von den Gemeindegliedern. Die Eigenſchaften und Rechte eines Gemeindeglieds werden erworben durch Geburt, durch Schenkung, durch die geſetzmäßig vollzogene Verheirathung, durch die unter geſetzlichen Formen vollzogene Niederlaſſung und Anſäſſigmachung mit eigenem Herde. Heimathloſe, Findlinge und dergleichen werden den Gemeinden zugewieſen, wo ſie gefunden, oder wo ſie erzogen, oder, im Falle der Nichtausmittlung des Erziehungsortes, wo ſie zulezt angetroffen worden ſind.

Jedes Gemeindeglied hat in der Gemeinde anzuſprechen den Wohnſitz, im Falle erwieſener Dürftigkeit die benöthigte Unterſtützung, die gleiche Theilnahme an Gemeindenutzungen und Rechten und den Mitgenuß aller öffentlichen Gemeindeanſtalten. Jedes Gemeindeglied iſt dagegen verbunden, verhältnißmäßig zu allen gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten und Laſten beizutragen, ſoweit nicht die Geſetze beſondere Befreiungen

zugeſtehen. Wahlſtimmfähig und wählbar bei Gemeindewahlen iſt nur, wer das fünfundzwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, ſtändigen Wohnſitz in der Gemeinde und den Huldigungseid abgelegt hat. Jedes Gemeindeglied, welchem das Wahlſtimmrecht zuſteht, iſt verbunden, bei Gemeindewahlen zu erſcheinen, zu ſtimmen, die auf ſelbiges gefallene Wahl anzunehmen und das ihm übertragene Amt treu zu verwalten.

Titel III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden. Jede Gemeinde iſt berechtigt und verpflichtet, unter der Aufſicht des Staats

1. die niedere Orts- und Feldpolizei in ihrer Gemarkung auszuüben;
2. die Gemeindeangelegenheiten ſelbſtſtändig zu führen und das Gemeindevermögen zu verwalten;
3. die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens zu beſorgen, ſofern es nicht in gemiſchten Gemeinden einer einzelnen Religionsgeſellſchaft ausſchließlich gehört;
4. ihre Verwaltungsbehörden aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder zu wählen.

In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geſetze den Privaten geſtatten und den Gemeinden inſonderheit nicht verſagen.

Als Gemeindeverbindlichkeiten ſollen

insbeſondere angeſehen werden: die Beſtreitung der Koſten zu Ausübung der Orts- und Feldpolizei; die Bezahlung der auf das Gemeindevermögen gelegten Steuern; die Beſoldung der Gemeinde-Beamten und Diener; die Herſtellung und Unterhaltung von Elementarſchulen, unentbehrlichen Gebäuden, Wegen, Brücken, Brunnen, Marken und dergleichen, ſowie endlich alle auf gültigen Privatverhältniſſen beruhenden Leiſtungen.

Titel IV. Von den Mitteln zu Beſtreitung der Gemeinde-Verbindlichkeiten. Die Mittel zur Erfüllung der genannten Verbindlichkeiten hat die Gemeinde zu ſchöpfen aus den Früchten des Gemeindevermögens, aus dem Ertrage der Polizeiſtrafen, aus indirekten oder direkten Gemeindeauflagen und aus Gemeindedienſten. Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen ſind befreit:

1. Pfarrer und Schullehrer, ſoweit dieſelben dadurch an ihrer Congrua verkürzt werden;
2. das Gemeindevermögen;
3. das Vermögen der Ortsſtiftungen, wenn der Ertrag zu Erfüllung der Stiftungszwecke nicht hinreicht.

Kein Gemeindeglied iſt verbunden, zur Befriedigung der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Religionsgeſellſchaft, zu welcher es nicht gehört, mittelſt Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher Genuß oder ein beſonderes Rechtsverhältniß beſteht.

Die Gemeinden ſind ermächtigt, die Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beizutreiben; die Gradationen des exekutiven Verfahrens ſind: Mahnboten, Strafboten, Auspfändung. Ein Mahnbote ſoll erhalten von dem angemahnten Gemeindeglied, falls daſſelbe in demſelben Ort wohnt, wo die Zuſammenkünfte der Gemeindebehörde gehalten werden, fünfzehn Lepten; für jede Viertelſtunde Entfernung weitere fünfzehn Lepten; der Strafbote empfängt außer dem eben angeführten Laufgelde ſechszig Lepten des Tags als Exekutionsgebühr.

Titel V. Von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden. Die Gemeinden üben ihre Rechte durch von ihr ſelbſt erwählte Verwaltungsbehörden aus; nie findet eine Verſammlung der ganzen Gemeinde zur Berathung von Gemeindeangelegenheiten ſtatt. Die Verwaltungsbehörde der Gemeinden 2. Klaſſe iſt gebildet aus einem Bürgermeiſter (Demarchos), einem Beigeordneten (πάρεδρος) und einem Gemeinderathe (δημοτικὸν συμβούλιον) von ſechs Mitgliedern. Bei größeren Gemeinden ſteigt die Zahl der Beigeordneten auf vier bis ſechs; die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder bis auf achtzehn.

Die wichtigſte Perſon iſt der Bürgermeiſter. Er iſt der erſte vollziehende Gemeindebeamte hinſichtlich der Polizei und Verwaltung. Derſelbe iſt gehalten, alle von dem Gemeinderathe innerhalb der Grenzen ſeiner Kompetenz erlaſſenen Beſchlüſſe pünktlich zu vollziehen, ſobald ſolche zur vollen Gültigkeit gediehen ſind; insbeſondere iſt er

verpflichtet, die Kontrolle über das Kaſſenweſen des Gemeindeeinnehmers zu führen und periodiſch Kaſſenſtürze vorzunehmen.

Das Amt des Bürgermeiſters iſt ein Ehrenamt, und damit kein beſtändiger Gehaltsbezug verbunden; es wird jedoch dem Bürgermeiſter für ſeine Mühe und Kanzleibedürfniſſe in dem Budget der Bürgermeiſterei jährlich eine Averſalſumme zur Verfügung geſtellt und ohne die Verbindlichkeit weiterer Nachweiſung verabfolgt. Der Bürgermeiſter vergibt ſämmtliche Gemeindedienſte; keinen jedoch mit dem Anſpruch auf Stabilität. Nur den Polizeikommiſſär ernennt der König nach vorangegangener gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeiſters.

Das Amt des Bürgermeiſters dauert drei Jahre. Die Dienſtentlaſſung deſſelben kann nur durch Entſchließung des Königs auf vorangegangene Vernehmung des Miniſterraths oder vermöge richterlichen Erkenntniſſes ſtattfinden. Der Nomarch iſt befugt, den Bürgermeiſter in dringenden Fällen zu ſuſpendiren; hat jedoch binnen drei Tagen dem Miniſterium darüber zu berichten; und dieſes leztere iſt verpfichtet, binnen drei Tagen nach Empfang des Berichts entweder die Wiedereinſeʒung zu verfügen, oder über definitive Entlaſſung Antrag an den König zu erſtatten.

Die Beigeordneten ſind die Gehülfen des Bürger-

meiſters in ſeinen Amtsverrichtungen und haben hiebei nach ſeinen Aufträgen zu verfahren.

Der Gemeinderath ſteht dem Bürgermeiſter als berathende und mit aufſehende Behörde zur Seite. Die Berathung und Beſchlußfaſſung des Gemeinderaths iſt erforderlich — bei Votirung des Budgets; bei Prüfung der Rechnungen; bei Veräußerungen, Verpachtungen, Erwerbungen von Gemeindegütern und -Rechten; bei Bauten, Anlehen, Akkorden, Beſoldungsregulirungen, Ablöſungen; bei Errichtung neuer Gemeindeanſtalten; bei Annahme von Anwälten zu Beſorgung von Rechtsſtreitigkeiten der Gemeinde, und bei Abordnung von Gemeinde-Deputationen; bei Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienſte, -Umlagen und indirekten Gemeinde-Auflagen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths haben von drei zu drei Jahren einen Vorſteher und einen Protokollführer aus ihrer Mitte zu wählen. Dieſer Vorſteher hat die Verſammlungen des Gemeinderaths zuſammenzuberufen und zu leiten, und durch mündliches Benehmen mit dem Bürgermeiſter ſowie durch Einſicht der Amtsverhandlungen ſich in ununterbrochener Kenntniß aller wichtigen Gegenſtände und Vorfälle zu erhalten. Der Vorſteher des Gemeinderaths beruft denſelben aus Aufforderung des Bürgermeiſters oder auch aus eignem Antrieb. Zu jeder Verſammlung des Gemeinderaths iſt der Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter, bei Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsſachen auch noch der Ortspfarrer einzuladen. Bürgermeiſter

und Pfarrer haben Vortrag zu erſtatten und Anträge zu ſtellen, aber kein Stimmrecht bei der Beſchlußfaſſung; es ſoll ihnen jedoch ein Protokollauszug mitgetheilt werden, und es ſteht ihnen frei, Beſchwerden und Erinnerungen gegen die gefaßten Beſchlüſſe der vorgeſezten Behörde zu übergeben, welche ſodann zu ſcheiden hat.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden gewählt für die Dauer von neun Jahren; alle drei Jahre tritt das ältere Drittheil aus. Der König iſt berechtigt, den Gemeinderath aufzulöſen; in dieſem Falle iſt binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu ſchreiten. Die Gemeinderathsglieder haben ihr Amt unentgeldlich zu verſehen.

Titel VI. Von den Gemeindewahlen. Eine aus den wahlſtimmbefähigten Gemeindegliedern gebildete Wahlverſammlung wählt unmittelbar die Gemeinderäthe. In die Wahlverſammlung ſollen diejenigen Gemeindeglieder berufen werden, welche nach der direkten Steuerrolle der Gemeinde zu den Höchſtbeſteuerten gehören, und zwar in dem Verhältniſſe, daß ihre Zahl in allen Gemeinden dritter Klaſſe dem achten Theile der Geſammtbevölkerung gleichzukommen, und von zweitauſend bis zu zehntauſend Seelen der Bevölkerung für jedes Hundert um ſechs, von da an aber für jedes weitere Hundert über zehntauſend Seelen um fünf zu ſteigen hat.

Jede vorzunehmende Wahl wird durch den Bürgermeiſter fünfzehn Tage vorher bekannt gemacht;

auf dem Gemeindehauſe werden Verzeichniſſe der wahl-ſtimmfähigen und wählbaren Bürger aufgelegt, um etwaige Reklamationen und dergleichen zu alsbaldiger Entſcheidung zu bringen. Der Bürgermeiſter nebſt einem Ausſchuß des Gemeinderaths leitet die Wahl; der Gemeindeſchreiber, oder in Ermanglung eines ſolchen der Ortsſchullehrer führt das Protokoll. Der Eparch darf der Verhandlung beiwohnen. Die Wahl geſchieht durch ſchriftliche Wahlzettel; die Unterzeichnung des Wahlzettels iſt jedoch nicht erforderlich.

Unmittelbar nach dem Schluß der Wahl werden die in der Wahlurne hinterlegten Wahlzettel geöffnet, jeder Wahlzettel in das Wahlprotokoll eingetragen, ſogleich darauf das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt gemacht, das Wahlprotokoll ſelbſt aber noch drei Tage lang auf dem Gemeindehauſe öffentlich aufgelegt.

Zu jeder Bürgermeiſterſtelle werden drei, zu jeder Beigeordnetenſtelle wird ein Kandidat gewählt. Dieſe Wahl iſt einem beſondern Wahlkollegium übertragen. Daſſelbe bildet ſich aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und aus einer eben ſo großen Anzahl der höchſtbeſteuerten wahlſtimmfähigen Gemeindeglieder. Nicht wählbar zum Amte eines Bürgermeiſters oder Beigeordneten ſind Staatsdiener, Militäre in aktivem Dienſt, Geiſtliche und Schullehrer. Der Eparch verſammelt und leitet gemeinſchaftlich mit einem Wahlausſchuß das Wahlkollegium. Vor Eröffnung der Wahl hat jedes Mitglied dieſes Kollegiums in die Hände des Ortspfarrers folgenden Wahleid abzulegen:

„Ich ſchwöre bei der allerheiligſten Dreifaltigkeit und auf die heiligen Evangelien, daß ich meine Wahlſtimme nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, und mit ſorgfältiger Berückſichtigung der gegen meinen König, mein Vaterland und meine Gemeinde mir obliegenden Pflichten, nach eigener Ueberzeugung, und von jeder fremden Einwirkung unabhängig abgeben werde, und daß ich deßfalls von Niemand Geſchenke oder Verſprechungen mittelbar oder unmittelbar angenommen habe, noch jemals annehmen werde.“

Sind alle Förmlichkeiten erfüllt und auch die zu Auflegung der Wahlprotokolle beſtimmten drei Tage verfloſſen, ſo werden die Wahlprotokolle dem Eparchen zugeſendet, der ihre Geſetzlichkeit prüft und ſie mit Bericht dem Nomarchen einhändigt. Dieſer beſtättigt entweder die Wahlhandlung oder ordnet er eine neue an unter Anführung von Gründen. Bei verſagter Beſtättigung iſt der Wahlausſchuß befugt, binnen drei Tagen den Rekurs an das Miniſterium des Innern zu ergreifen. Im Falle der Beſtättigung werden Bürgermeiſter und Beigeordnete in den Gemeinden der erſten und zweiten Klaſſe durch den König, in Gemeinden dritter Klaſſe durch den Nomarchen aus königlicher Vollmacht ernannt, durch den Eparchen eingeſezt und verpflichtet.

Titel VII. Von den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung. Dieſer Titel iſt in mehrere Kapitel und Abſchnitte getheilt, welche hinſichtlich der Polizei, der Befugniſſe und Pflichten des Gemeinde-Einnehmers, des Gemeinde-Budgets, der

Gemeinderechnung, ſo wie hinſichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens ſpezielle Vorſchriften enthalten, die ſämmtlich dem Geiſt der Ordnung und der Oeffentlichkeit huldigen, ſich jedoch nicht zu einem Auszuge eignen.

Titel VIII. Von der Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirks- und Kreisbehörden. Die unmittelbare Aufſicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeiſters und der Gemeinderäthe mit dem Rechte, die in dieſer Hinſicht zur Handhabung der Geſetze erforderlichen Verfügungen zu treffen, ſteht dem Eparchen zu. Demſelben iſt jedoch bei ſtrenger Verantwortlichkeit jede Einmiſchung in die Ausübung der Gemeinderechte, ſowie jede unbefugte Hemmung der geſetzlichen freien Bewegung der Gemeinde-Verwaltungsbehörden unterſagt. Jeder Beſchluß des Gemeinderaths iſt gegen Empfangſchein dem Eparchen und durch dieſen dem Nomarchen vorzulegen, und wird nach Ablauf von vierzehn Tagen vollziehbar, ſofern nicht bis dahin wegen Geſetzwidrigkeit eine den Vollzug hemmende Verfügung der vorgeſezten Bezirks- oder Kreisbehörde erfolgt iſt.

Die Beſchlüſſe des Gemeinderaths bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Nomarchen in folgenden Fällen: bei Feſtſetzung des Budgets, bei Bewilligung ſolcher außerordentlichen Ausgaben, zu denen die Gemeinde weder vermöge ihres geſellſchaftlichen Zwecks noch aus beſonderen Rechtsgründen verbunden iſt, bei Veräußerung oder Erwerbung

unbeweglicher Güter, bei Pachtverträgen von länger als neun Jahren, bei allen Verpachtungen von Gemeindeauflagen, bei Feſtſetzung von Generalbauplanen, Kapitalienaufnahmen, Aufführung neuer Gebäude und dergleichen. Die Genehmigung des Königs iſt erforderlich zu Einführung neuer direkter oder indirekter Gemeindeauflagen, zu Erneuerung einer ſolchen Bewilligung und zu Einführung eines andern Maßſtabs der Beitragspflichtigkeit zu direkten Gemeindeumlagen, als jenes des Prinzipale der direkten Steuern.

Eparchen und Nomarchen ſind verpflichtet zu ſchleuniger Expedition der Gemeindeangelegenheiten. Gegen jede ſeine Beſchlüſſe abändernde oder die erforderliche Genehmigung verſagende Entſchließung des Eparchen oder Nomarchen ſteht dem Gemeinderathe das Rechts des Rekurſes zu.

Titel IX. Schlußbeſtimmung. Enthält den Befehl zu unverzüglicher Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes und zu alsbald vorzunehmender Wahl der darin angeordneten neuen Verwaltungsbehörden in jeder Nomarchie, ſobald die Bildung der Gemeinden in derſelben die Genehmigung des Königs erhalten haben wird.

Das ganze Geſetz trägt das Datum vom 8. Jan. 1834 (27. Dez. 1833) und iſt verſehen mit den Unterſchriften der drei Regentſchaftsglieder und der Staatsſekretäre Maurokordatos, Theocharis, Kolettis, Schinas, v. Schmaltz.

Zur Beſchleunigung der erſten Wahl der Gemeinde-

behörden wurde ein tranſitoriſches Geſetz, jedoch erſt am 24. Apr. 1824 und abermals ein paar Monate ſpäter eine weitläuftige Wahlinſtruktion gegeben, womit die Thätigkeit der alten Regentſchaft in dieſem Zweige ſich ſchloß. Wir ſehen ſchon aus dieſen beiden lezteren Angaben, daß das Geſetz, ſo ernſtlich auch ſeine alsbaldige Durchführung befohlen war, nicht ſobald, als es die Regentſchaft wünſchte, zum Vollzug kommen konnte. St.R. v. Maurer ſelbſt ſagt, daß zwar gleich nach Erlaß des Geſetzes in allen Kreiſen die Bildung von Gemeinden in Anregung gebracht und zugleich die Herſtellung der altgriechiſchen Namen anbefohlen worden, daß aber doch nur in dem Kreiſe Argolis und Korinthia die Gemeinde-Bildung vor der Abberufung der Regentſchaftsmajorität zu Stande gekommen ſey. Unter den neugebildeten Gemeinden dieſes Bezirks befanden ſich die Namen Nauplia, Epidaurus, Tyrinth, Liſſa, Argos, Inachia, Mycenä, Korinthos, Nemea, Stymphalia, Kyllene, Sicyon, Phlius und einige andere altgriechiſche Namen.

Wenden wir uns zum Inhalte des Geſetzes, ſo kann bei der großen Mannigfaltigkeit der Beſtimmungen, die es enthält, von einer ins Einzelne gehenden Kritik deſſelben hier nicht die Rede ſeyn. Betrachten wir es als ein Ganzes, ſo werden wir über daſſelbe den Ausſpruch thun müſſen, daß es in liberalem Geiſte abgefaßt iſt, und es iſt bei Weitem das wichtigſte, von der Regentſchaft erlaſſene Geſetz, die Grundlage für jede künftige und ſelbſt eine Art Verfaſſung.

Die Gemeinde erhielt durch dieſes Geſetz, was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, die Rechte einer ſelbſtſtändigen moraliſchen Perſon, ſtets mit denjenigen Beſchränkungen, welche nicht bloß zu Verhinderung des Mißbrauchs erforderlich waren, ſondern auch der königlichen Gewalt von vielen Seiten her genügenden Einfluß und Spielraum verſtatteten. Ueberall herrſcht der Geiſt der Ordnung, der Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit.

Die Vortheile des neuen Geſetzes fielen aber um ſo mehr in die Augen, wenn man es mit dem alten griechiſchen Gemeindeweſen verglich, das nicht bloß unter der osmaniſchen Herrſchaft, ſondern auch nach erlangter Unabhängigkeit noch eine Zeit lang beſtand, und zwar einerſeits zur Erhaltung griechiſcher Nationalität auch das Seinige beigetragen haben mag, nirgends aber gegen die Willkür und die Bedrückungen der Primaten Schutz geboten hatte. Allein in dem Augenblicke, wo das neue Gemeindegeſetz an das Licht trat, waren bereits die Gemüther aus mancherlei Urſachen in hohem Grade aufgeregt. Zu viele Perſonen fühlten ſich eben in jenem Zeitpunkte durch die Beamtenernennungen in ihren wahren oder vermeintlichen Anſprüchen verlezt; zu viele alte Gewohnheiten ſahen ſich eben durch das neue Gemeindegeſetz mit dem Untergange bedroht, als daß eine vorurtheilsfreie Würdigung deſſelben hätte erwartet werden dürfen. Alles müſſe baieriſch werden, flüſterten die Parteimänner dem Volke ins Ohr, um das Gefühl gekränkter Nationalität in ihm aufzuregen, und fanden

am leichteſten bei Denen Gehör, die ſchon durch die niedere Bildungsſtufe, auf der ſie ſtanden, zu Beurtheilung eines ſo vielgegliederten Kunſtwerks unfähig waren.

So kam es denn, daß ſich eben über eine der beſten Inſtitutionen, welche die Regentſchaft dem griechiſchen Volke zubrachte, jene bittere Satyre ergoß, welche dem Griechen ganz beſonders zu Gebot ſteht, wenn er ſich verlezt wähnt, und daß ſogar von alten Zuſtänden Manches zurückgeſehnt wurde, ſo unvollkommen und mißbrauchvoll es auch geweſen war. Gewiß war es daher im Sinne Mancher geſprochen, wenn ſich ein Grieche über die neuen Einrichtungen unter Anderm alſo äußerte: „Mein Herz iſt voll Freude auf der einen Seite, daß wir Ruhe haben und Sicherheit und einen ſo edlen König, deſſen phyſiſche und geiſtige Vorzüge aller Hellenen Herzen und Gemüther anziehen, und mit ihm vereinigen, ja der uns wie ein heller Stern bei ſtürmiſcher Nacht ſcheint, nach dem unſer Lauf hingerichtet wird; aber zum Theil iſt die Meldung auch voll Trauer. Einmal ſehe ich, daß zu viel Fremdes hereinkommt und geführt wird. Zu viel, ſage ich. Denn ich liebe die Deutſchen und freue mich darüber, daß uns von dieſer philhelleniſchen Nation die Hülfe kommt, und es iſt mir lieb, daß wir deutſche Sitten und Gebräuche ſehen; aber ſie ſollen daſeyn, unſere Sitten und Gebräuche zu veredeln und nicht zu verwiſchen; denn Deutſche werden wir nicht, und wenn wir aufhören, Griechen zu ſeyn, was ſind wir dann? Haben wir nicht das Beiſpiel von den Inſelgriechen, vorzüglich von den

Siebeninſulanern? Dieſe ſind auch halb italieniſch geworden und ſind die ſchlechteſten der Hellenen, ſchlimmer, ſage ich, als die ärgſten Italiener ſind. Darum macht es mir viel Betrübniſſe und allen guten Patrioten, wenn ich unſere erſten Männer ihre Nationaltracht abthun und einen Kolettis in kurz geſchnittenen Haaren und fränkiſchen Hoſen ſehen muß, und wenn die griechiſchen Frauen ihre maleriſche Kleidung ablegen und die franzöſiſche anziehen, wobei ihnen Alles ſchlecht ſizt und ſie nicht wiſſen, wie ſie ſtehen oder gehen ſollen, oder wenn die Romaika nicht mehr getanzt wird, noch im Freien der Reigen mit Singen, ſondern ein ſtürmiſcher Walzertanz, und wenn ihnen nicht mehr recht iſt, wie die Väter gegeſſen und geſeſſen, auch gedacht und gewollt haben, ſondern dringen auf Muſik und Geſang, Spiel und Tand, auf Küche und Keller, Feſt und Aſſemblee, wie es die Fremden haben, und ſo geht Sitte und Einfalt zu Grunde. Deßhalb, ich glaub's mit vielen aufrichtigen Freunden des Landes und Königs, Hellas ſollte nicht herausgetrieben werden aus ſeiner Art, ſondern in ihr erſtarken und verbeſſert werden. Dann würden Sie ſehen etwas Eigenes und Ganzes, etwas Großes und Wunderbares bei der Schönheit des Leibes und Geiſtes des Volkes, in der Schönheit ſeines originaliſchen Charakters und ſeiner prächtigen Natur, das da wäre ein würdiges Gegenſtück zu Demjenigen, ſo unſere Vorfahren einmal geweſen ſind. Selbiges iſt auch von den Einrichtungen wahr. Wir hatten Verfaſſung der Gemeinde, der Eparchien, auch des

Staates; doch die war ſchlecht, jene jedoch gut, und haben wir damit Städte und Flotten gebaut, auch Reichthum erworben und einen großen Handel ausgebreitet, und hat Alles wenig gekoſtet, auch war es einfach, daß unſere einfachen Leute mit wenig Wiſſenſchaft, aber viel Verſtand und großer Erfahrung es wohl führten und das Gute noch beſſer machten. Das Alles iſt weggethan worden, und wir haben eine gewiß ſehr gute und fürtreffliche Staatseinrichtung aus Baiern erhalten, die aber zu kunſtreich und verwickelt iſt für unſere Schlichtheit, wie der Schuh des Xenokrates, der war aus beſtem Leder, ſehr fein genäht und mit Schmuck; aber er zwängte ihm den Fuß, und er konnte darin nicht gehen, daß er ſeufzte und ſehnte ſich ſeinen gewohnten Socken wieder zu haben. Ich will nichts ſagen von unſeren Rechten, die mit theurem Blute von der Nation ſind erkauft worden; denn ich bin mit allen vernünftigen Leuten überzeugt, daß die neue Regierung nicht ſie uns vorenthalten will, ſondern nur erſt Ordnung machen ꝛc."

Hierauf näher auf das Gemeindegeſetz eingehend fährt Derſelbe alſo fort: „Uns hat der erſte Monat des neuen Jahrs mit dem Gemeindegeſetz beſchenkt, und ein Kind zur Welt geſezt, welches nicht geringere Freude, noch ein kleineres Lob für die hohe Regentſchaft und ihr Wohlmeinen mit Hellas erregte, als das verkündete Gymnaſion in Nauplia. Wird die weiſe Verordnung können eingeführt werden und wird ſie von den edlen Früchten tragen, welche ſie ſoll und wir gewärtig ſind, nachdem man glaubte

aufgeben zu müſſen die alte Gemeinde-Ordnung der Demogeronten, welche aus ferner Zeit mit Griechenland iſt herabgekommen und in ſeinem Boden Wurzeln hat? Als ſchon vor Monaten, wo die Grundzüge der neuen Ordnung im Helios zur Meinungsäußerung der Hellenen bekannt gemacht wurden, ich über viele mir dunkel ſeyende Sachen bei einem jungen aus Baiern eingerufenen Regentſchaftsbeamten Aufklärung geſucht, hat dieſer die königlich baieriſchen Regierungsblätter, die Verfaſſung des Königreichs Baiern und die Gemeindeedikte herbeigebracht und mir den Gegenſtand unſers Beſprechens in größerer Ausführlichkeit und Deutlichkeit drinnen gezeigt. Da habe ich denn gefunden, daß die ganze Baſis und Analogie dieſes Geſetzes in dem Gemeindeedikt von Bayern enthalten ſind, und nur in beigeordneten und nebenſtehenden Sachen iſt Anderes und Verſchiedenes. Der Demarchos iſt der Bürgermeiſter, wie der Nomarchos der Kreiskommiſſär, der ἔπαρχος iſt der Landrichter, die πάρεδροι (Beiſitzer) ſind die Magiſtratsräthe, die σύμβουλοι (Beiräthe) die Gemeindebevollmächtigten, und auch Wahl und Wechſel nach dritten Theilen ſtimmt zuſammen, und eben ſo auch die Vorrechte, Verpflichtung der Einwohner und wie Alles benannt wird. Dieſes Gemeindeedikt hat nun gewiß viel Gutes und ruht auf der allgemeinen Baſis jeder natürlichen Δημοκράτεια (Herrſchaft der Gemeinde), daß der Dimos ſein Gut und Anliegen ſelbſt kennt, verwaltet und entſcheidet; aber ſehen wir ab von jener guten Baſis, war es nöthig und heilſam,

das darüber gebaute helleniſche einfache Gebäude ab=zubrechen, um ein baieriſches darauf zu ſetzen? Ich habe einen in helleniſchen und baieriſchen Dingen wohl erfahrnen Mann gehört, von deſſen Einwürfen ich nur zwei will herſetzen. Die Gemeinde ſoll we=nigſtens 300 Seelen haben. Das macht 75 Geſchlechter und Häuſer, da Haus und Geſchlecht im Durchſchnitt nur 4 Seelen hat. Nun haben wir aber viel Dör=fer von 12, 20 und 30 Häuſern, und im Ganzen er=reichen nicht die Hälfte die Zahl 75, man muß an manchen Gegenden ſogar drei Ortſchaften und mehr zuſammennehmen, welche durch Berge und Ab=gründe getrennt werden, um eine Gemeinde zu bilden; wie aber ſollen ſich nun die zu einander ge=hörigen Dörfer behelfen? Der andere Grund gehet auf die Verflechtung der Behörde. Einen Ge=meinde= oder Bürgermeiſter verſtehen wir, auch daß er Beiſitzer hat, die ihm rathen; wenn aber dann noch dazu ein *δημαρχικὸν συμβούλιον* (ein Gemeinde=herrſchaftsrath) kommt, der wieder berathende Stimme hat, ſo wird, fürcht' ich faſt, des Berathens und Beirathens, aber auch der Zwietracht und Gegenwir=kung bei unſeren reizbaren, ehrgeizigen, eigennützigen und ſtreitſüchtigen *προκρίτοις* (Obmännern) zu viel werden.“

Auf dergleichen Klagen, die man überall antreffen wird, wo immer alte Inſtitutionen abgebrochen wer=den, um an ihrer Stelle neue ins Leben zu rufen, ward von den Freunden der Regentſchaft und über=haupt von allen Denen, die an europäiſcher Sitte und

Bildung Geſchmack gewonnen, eifrige und kräftige Antwort ertheilt. Bei allen Einrichtungen, die man Griechenland gebe — ſo pflegten ſie ſich auszudrücken — ſey der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß es ſich davon handle, Griechenland im ganzen Umfange des Worts zu europäiſiren. Einen chriſtlichen Staat mit europäiſcher Civiliſation im Oriente zu gründen, ſey die Abſicht der hohen Mächte, ſey das Verlangen von ganz Europa geweſen. Wolle man dieſes große Werk glücklich vollbringen, ſo müſſe es faſt bis in alle Einzelheiten geſchehen. Die in Europa ſeit Jahrhunderten beſtehenden und zweckmäßig gefundenen Einrichtungen müßten in ihrer beſſern Weſenheit durchgängig hier eingeführt werden, ſobald ein enger Verband mit den anderen Staaten möglich gemacht werden ſolle. Dieſes feſte Anſchließen, dieſes mit allen Kräften ſich-Anklammern an die europäiſche Bildung ſey eine Bedingung des neuen Staats, ſelbſt wenn auch Manches im Anfang widerſtrebend erſcheine. Die Griechen ſollten aber ja nicht glauben, daß ſie durch die Einführung von europäiſchen Einrichtungen und Sitten Etwas an den Grundzügen ihrer Nationalität verlieren; ſie werden deßhalb weder Deutſche, noch Franzoſen, noch Engländer werden, ſondern ſie werden ewig Griechen bleiben, ſo gewiß ſie auch durch die ganze Herrſchaft der Türken Griechen geblieben ſeyen. Aber ihre Nationalität werde den orientaliſchen Charakter verlieren und den europäiſchen dafür annehmen, der jedenfalls eine größere Haltbarkeit, eine poſitivere Dauerhaftigkeit in ſich ſelbſt habe, als

jener weichliche, der aus einem Konglomerat von Zufälligkeiten beſtehe, wie ſie eine barbariſche Eroberung zuſammengewürfelt habe u. ſ. w.

Freilich dauerte es eine ziemliche Weile, bis dergleichen Ideen bei der Maſſe der Bevölkerung, die ſich ungern von alten Gewohnheiten losreißt, Anklang fanden. Was jedoch das neue Gemeindegeſetz betrifft, von dem es ſich hier hauptſächlich handelt, ſo errang daſſelbe je länger je mehr die ihm gebührende Anerkennung von Seite der Griechen. „Dieſes Geſetz,“ ſchrieb der Sotir, ein liberales Blatt, ſpäter ein Parteiblatt für die Regentſchaftsmajorität, „verfaßt nach Analogie des franzöſiſchen Gemeindegeſetzes, dem lezten Ausdruck der neuſten Geſetzgebung, gibt dem Throne hinreichende Garantie, während es dem Lande eine Municipalfreiheit ſichert, die weit genug iſt, um die Intereſſen der Regierten zu ſchützen.“ Noch ehrender äußerte ſich daſſelbe Blatt in einer ſpätern Zeit, als ſchon längſt ſeine früheren Beſchützer und Gönner, St.R. v. Maurer und v. Abel, den griechiſchen Boden verlaſſen hatten: „Gegründet auf breite Baſis und liberale Prinzipien hob es Griechenland zum Range der civiliſirteſten Nationen Europa's; ſtets wird es unter allen unſeren Inſtitutionen als ein Denkmal des Talents und des Patriotismus ſeiner Urheber hervorleuchten.“

Sechstes Kapitel.

Die griechiſche Kirche. — Ueberblik über die kirchlichen Verhältniſſe zur Zeit der türkiſchen Oberherrſchaft, während des Freiheitskrieges und unmittelbar nach Beendigung deſſelben. — Die Regentſchaft ernennt eine Kommiſſion zu Unterſuchung des Zuſtandes der Kirche. — Berufung ſämmtlicher in Griechenland anweſender Metropoliten und Biſchöfe nach Nauplia. — Deklaration der Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche von dem Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel und Einſetzung einer heiligen Synode für das Königreich Griechenland. — Beurtheilung der von der Regentſchaft durchgeführten Maſsregel. — Anhang über die Klöſter und die lateiniſche Kirche. —

Um den Leſer in den Stand zu ſetzen, den Umfang der Aufgabe zu würdigen, welche der Regentſchaft zu löſen vorlag, wurde im zweiten Kapitel, das den Zuſtand der von der Regentſchaft vorgefundenen Bevölkerung in allgemeinem Umriſſe beſchreibt, bereits einiges Vorläufige über die griechiſche Kirche und Geiſtlichkeit bemerkt, und ebendaſelbſt auf das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform in den kirchlichen Dingen, ſowie auf die Nothwendigkeit einer Erneuerung und Schärfung der ganz zerfallenen Kirchendisciplin hingedeutet. Die Regentſchaft richtete auch wirklich ſehr frühe auf dieſen Gegenſtand ein beſonderes Augenmerk, begann aber mit einem Schritte, der vor der Hand nicht ſowohl eine innere Reform,

als vielmehr nur die geſetzliche Unterwerfung der Kirche unter das Staatsoberhaupt bezweckte und darauf berechnet war, der ſelbſtſtändigen Entwicklung und Erſtarkung der Kirche, ſowie einem etwa möglichen künftigen Entgegentreten derſelben gegen Zwecke des Staats oder gegen die Abſichten der Regierung vorzubeugen.

Wir müſſen jedoch, wenn wir uns ein richtiges Urtheil ſowohl über die griechiſche Geiſtlichkeit überhaupt, als über die von der Regentſchaft hinſichtlich derſelben ergriffenen Maßregeln bilden wollen, nothwendig auf eine frühere Zeit, auf die Stellung der Kirche und ihrer Diener unter der türkiſchen Oberherrſchaft, ſodann unter der Revolution und Kapodiſtria'ſchen Zeit zurückgehen. Die genauere Kunde der Vergangenheit wird uns alsdann das Verſtändniß der Gegenwart erleichtern.

Nach der Einnahme Konſtantinopels im Jahr 1453 durch die Türken geſtatteten die Sultane, die Unmöglichkeit erkennend, die ſämmtliche griechiſche Bevölkerung zum Islam zu bekehren, den Ueberwundenen unter gewiſſen Einſchränkungen die Ausübung der Religion ihrer Väter, und ebendamit beſtättigten ſie auch die ganze hierarchiſche Einrichtung der griechiſchen Kirche, wie ſie dieſelbe eben vorfanden. Muhamed II. geſtattete der griechiſchen Kirche die Wahl und Ordination ihrer Geiſtlichen, wie ſie hergebracht war; doch durfte kein Patriarch, Metropolit oder Biſchof ſein Amt antreten, ohne einen von der Pforte erhaltenen Beſtättigungsbrief, Barath genannt, in

welchem die Pflichten und Rechte des Erwählten oder Präſentirten aufgezählt waren. Erſt wenn dieſer Barath erlangt war, für deſſen Ertheilung jedesmal eine bedeutende Summe bezahlt werden mußte, konnte die wirkliche Einſetzung eines Metropoliten oder Biſchofs durch den Patriarchen vor ſich gehen. Die Inveſtitur des Patriarchen hinwiederum geſchah durch den Sultan ſelbſt mittelſt Uebergabe des Baraths, des Patriarchenſtabs, des violetblauen Patriarchenhuts, der ſchwarzen Kappe, des Mantels, des geblümten Unterrocks und eines weißen Pferdes. So war es Geſetz und Regel. Allein wie überhaupt die türkiſchen Veziere die von ihnen ſelbſt entworfenen Regeln den Rajahs gegenüber nur ſo lange, als es ihnen beliebte, einhielten, ſo war es auch hinſichtlich der Beſetzung der geiſtlichen Stellen. Ohne viel nach der der griechiſchen Kirche zugeſtandenen Wahl und Repräſentation der Geiſtlichen zu fragen, vergaben die Veziere die höchſten ſowohl als die niedrigeren Stellen gar oft nach Gutdünken gegen Erlegung hoher Summen.

Mit Ausnahme der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem, des Erzbiſchofs von Cypern und des Abts auf dem Sinai waren alle griechiſchen Geiſtlichen im türkiſchen Reiche, ſo wie bis zum Jahr 1721 auch die von Rußland, dem Patriarchen von Konſtantinopel untergeordnet. Derſelbe präſidirt die ihm zur Berathung beigegebene ſtändige heilige Synode in Konſtantinopel, die aus zehn bis zwölf Metropoliten beſteht, deren Diöceſen der Hauptſtadt

zunächſt gelegen ſind; er ordinirt ſämmtliche Metropoliten und Biſchöfe, führt die Oberaufſicht über ſie, verhängt Kirchenſtrafen, ſpricht ſogar den Bann aus und iſt überhaupt Vertreter und Fürſprecher für alle Griechen bei der hohen Pforte.

Der Patriarch von Konſtantinopel iſt, wenn er ſelbſt in der Kirche adminiſtrirt, umgeben von einem großen Pompe und von einer Menge Offizialen, die den Chor um ihn bilden. Liest er die Meſſe, ſo hat er zu ſeiner Rechten fünfzehn, zu ſeiner Linken ſiebenzehn hohe geiſtliche Würdenträger. Auch ſein ſonſtiger Hofhalt iſt glänzend und ſeine Einkünfte bedeutend. Er bezieht die Hinterlaſſenſchaft der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und ſämmtlicher unverheiratheter Prieſter, anſehnliche Ordinationsgebühren, jährliche Steuern von ſämmtlichen Biſchöfen der beſonderen patriarchaliſchen Diöceſe (zu welcher von Alters her auch Morea gehörte), und endlich alle drei Jahre eine beſtimmte von jeder griechiſchen Familie zu erhebende Abgaben-Einnahme, auf welcher zwar mannigfache anderweitige Verpflichtungen ruhen, und nach welcher die hohe Pforte ſelbſt gar oft die räuberiſchen Hände ausſtreckt, die aber immer noch hinreichend iſt, um ſeine Perſon mit einem gewiſſen äußerlichen Glanze zu umgeben, der bei morgenländiſchen Völkern nie ſeine Wirkung verfehlt. So iſt denn der konſtantinopolitaniſche Patriarch in Wahrheit für die geſammte griechiſche Bevölkerung des Morgenlandes Das, was der römiſche Papſt für die katholiſche Chriſtenheit iſt; gleich Dieſem ſteht er an der Spitze einer

vielgegliederten Hierarchie, wirkt durch dieſe auf alle Klaſſen und Stände ſeiner weithin zerſtreuten geiſtlichen Heerde, befindet ſich in einer zwar vielfach gefährdeten, aber dennoch glänzenden äußeren Lage, und genießt ſogar als Haupt einer vom Staate unterdrückten Kirche einer Anhänglichkeit von noch innigerer und zarterer Natur als ſein glücklicherer alter Nebenbuhler im Abendlande.

Wenden wir uns, um unſrer Aufgabe näher zu rücken, von dem oberſten Hirten der griechiſchen Kirche zu der übrigen Geiſtlichkeit, wie ſie in ſämmtlichen Provinzen des türkiſchen Reichs, ſomit auch in denjenigen Gebieten, welche das nunmehrige Königreich Griechenland ausmachen, bisher beſtanden hatte, ſo finden wir dem Patriarchen an Rang zunächſt die Metropoliten und Erzbiſchöfe, ſodann die Biſchöfe. Bei den dermaligen Verhältniſſen beſagen dieſe verſchiedenen Titel mehr nur eine Verſchiedenheit des Ranges als der faktiſchen Unterordnung. Sowie den Patriarchen in ſeinen geiſtlichen Amtsverrichtungen eine Menge von Offizialen umgibt, ſo hat auch jeder Biſchof je nach der Größe ſeines Sprengels und ſeines Einkommens deren einige um ſich; überall aber wenigſtens einen Oekonomos, der die Verwaltung des Kirchenguts beſorgt, einen Sakellarios, dem die Aufſicht über die in dem Sprengel befindlichen Mannsklöſter, einen Sakellion, dem die Aufſicht über die Nonnenklöſter zukommt, wenn deren im Sprengel vorhanden ſind, und endlich einen Kanzler, der die Protokolle nicht bloß über geiſtliche oder kirchliche

Angelegenheiten, ſondern auch über Civilſachen aller Art, über Teſtamente, Vergleiche und dergleichen zu führen und Urkunden darüber auszufertigen hat. Auch die biſchöflichen Einkünfte waren und ſind nicht unbedeutend. Die Kirche von Korinth z. B. hatte nur aus den Kirchengütern ein jährliches Einkommen von etwa 1500 ſpaniſchen Thalern, Colonaten (die Colonate zu ſechs Drachmen); die Kirche von Lacedämon bezog aus ihren Kirchengütern etwa 800 Thaler jährlich; die von Santorin bloß an Wein etwa 1000 ſpaniſche Thaler. Eine noch viel bedeutendere Einnahme aber als von den Kirchengütern zogen die Biſchöfe aus den ſogenannten biſchöflichen Rechten. Nach Maurer, von dem wir eine Beleuchtung dieſer bisher ziemlich unbekannt gebliebenen Verhältniſſe beſitzen, bezog ein Biſchof von jedem Dorfe ſeiner Diöceſe für eine von Rechtswegen zu haltende Meſſe 50 bis 60 türkiſche Piaſter und einen Widder; für Seelenmeſſen, Protheſis genannt, 10 bis 50 Piaſter; für Seelenmeſſen, Sarantalitourgon genannt, 50, 100 bis 200 türkiſche Piaſter. Hiezu kamen noch Einnahmen für beſonders beſtellte Meſſen, wofür ſie ſich nach Belieben bezahlen ließen; Gebühren für die Ertheilung von Heirathserlaubniſſen, und zwar von der erſten Ehe 5, 10 bis 15 türkiſche Piaſter; von der zweiten Ehe 25 bis 50, von der dritten Ehe 50, 100 bis 200 Piaſter; — Summen, die ſie oft noch erhöhten, wenn ſich wegen Verwandtſchaft und dergleichen irgend welcher Verhinderungsgrund fand. Für Einſegnung und Scheidung von Ehen, für Taufen

und Begleitung von Leichen bezogen ſie ebenfalls anſehnliche oft willkürlich erhöhte Summen. Außerdem empfingen ſie von jeder griechiſchen Familie 10 Paras in Geld und ein gewiſſes Quantum an Naturalien; von den ihnen untergebenen niederen Geiſtlichen beſtimmte Geſchenke, Strafgelder, Ordinationsgelder, von den Klöſtern, die unter ihrer Aufſicht ſtanden, beſtimmte Steuern und dergleichen, ſo daß ein Bisthum, ohne die aus ſeinem Grundbeſitz gezogenen Revenüen eine jährliche Einnahme von 40,000 bis 50,000 türkiſchen Piaſtern oder auch noch mehr abwerfen mochte.

Nach den Biſchöfen finden wir in der griechiſchen Kirche die Prieſter, welche außer der bloß dem Biſchofe zuſtehenden Handlung der Prieſterweihe ſämmtliche übrige geiſtliche Amtshandlungen des Biſchofs vornehmen dürfen; die Diakonen und Unterdiakonen, welche das Räuchern, den Kirchenornat, die Behandlung der heiligen Gefäße, Anſteckung der Lichter und dergleichen zu beſorgen haben; die Anagnoſten oder Vorleſer, die in beſonderen Ehren ſtehen, weil ſie die bei der Unwiſſenheit der griechiſchen Geiſtlichkeit ſehr hochgeſchätzte und nicht gar zu häufige Kunſt des Leſens verſtehen; die Sänger und endlich die Thürhüter, welche ſo ziemlich unſeren deutſchen Küſtern entſprechen. Jeder Prieſter wird nach der durch den Biſchof erhaltenen Ordination als der geiſtliche Vater ſeiner Gemeinde betrachtet, und wird daher von ſeinen Pfarrkindern Papas, d. h. Vater, genannt; er ſoll eine beſondere Kleidung, einen Bart und einen

langen Stock tragen. Sowohl die Prieſter als die übrigen ſubalternen Geiſtlichen dürfen ſich verheirathen. Ihre Einnahmen beſtehen in dem Ertrag des der Kirche zugeſchiedenen Grundbeſitzes, in dem Erlös aus dem regelmäßig vorgenommenen Verkaufe geweihter Kerzen, aus den Gebühren für die herkömmlichen geiſtlichen Amtshandlungen, von welchen wir, weil ſie uns weniger bekannt ſind, hier nur die Gebühren für den ſogenannten Hagiasmos, d. h. für monatliche Weihung des Waſſers, den Ertrag der an den großen Feſttagen des Jahrs in den Kirchen veranſtalteten Kollekten, die Hauskollekten und endlich die Exkommunikationsgelder aufzählen wollen. Dieſe leztgenannte Einnahme bedarf wohl einer beſondern Erläuterung. Es iſt nämlich eine in Griechenland ſehr verbreitete Sitte, daß derjenige Kläger, der keine gehörigen Beweismittel in Händen hat, den Beklagten, der nicht reden oder nicht eingeſtehen will, exkommuniziren läßt. Oft wird über ganze Ortſchaften die Exkommunikation ausgeſprochen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß dieſelbe nur die in derſelben befindlichen Schuldigen oder die widerſpenſtigen Zeugen treffen ſolle. Wegen einer Kleinigkeit läßt der Grieche ſeinen Widerſacher exkommuniziren, und dieſer rächt ſich dann auf die gleiche Weiſe. Es kommt ſogar vor, daß ein und derſelbe Prieſter die Exkommunikation gegen beide Parteien beſorgt und ſich, da ein griechiſcher Prieſter Nichts umſonſt thut, von beiden bezahlen läßt.

War in dem Bisherigen nur von rein geiſtlichen

Amtshandlungen und Beziehungen, ſowie von den hieraus der Geiſtlichkeit zufließenden Einkünften die Rede, ſo iſt weiter der große Einfluß, den der geiſtliche Stand in der Türkei wie in Griechenland auf weltliche Dinge ausübt, nicht zu überſehen. Schon in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche, namentlich in den Zeiten der Verfolgung, hatte ſich die Gewohnheit gebildet, daß die Geiſtlichen das Amt von Schiedsrichtern verſahen, weil die Chriſten es vorzogen, ſich lieber von ihren Geiſtlichen als von der heidniſchen Obrigkeit Recht ſprechen zu laſſen. Nachdem das Chriſtenthum Staatsreligion geworden war, wurde zwar dieſe durch Gewohnheit gebildete ſchiedsrichterliche Gewalt der Geiſtlichkeit durch die byzantiniſchen Kaiſer bedeutend eingeſchränkt, weil das Bedürfniß derſelben nicht mehr vorhanden war; allein ſie hob ſich wieder unter der türkiſchen Herrſchaft, indem nun wieder die nämlichen Verhältniſſe wie in den früheſten Zeiten eingetreten waren. Was nun vorerſt Ehe- und Teſtamentsſtreitigkeiten betrifft, ſo ſtand den Biſchöfen mit Genehmigung des Sultans die volle Gerichtsbarkeit darüber zu, und die Endentſcheidung gelangte in lezter Inſtanz an den Patriarchen von Konſtantinopel. In allen anderen Civilſtreitigkeiten übten ſie theils in Verbindung mit den Primaten, theils ohne dieſelben eine Art Gerichtsbarkeit aus, der ſich in der Regel die Parteien freiwillig unterwarfen, ob ihnen gleich zu jeder Zeit das Recht der Appellation an die türkiſchen Behörden freiſtand. Allein nicht bloß in Gerichtsſtreitigkeiten,

ſondern auch in weltlichen Angelegenheiten aller Art wurden die Geiſtlichen, namentlich die Biſchöfe, zu Rathe gezogen. Hatte ein Grieche einen Kontrakt abzuſchließen, ſo ließ er die Urkunde von ſeinem Geiſtlichen oder Biſchofe abfaſſen und ſie zu größerer Beglaubigung von demſelben mit unterſchreiben; ſollte einem Unmündigen ein Vormund beſtellt, ſollten Vormundſchaftsrechnungen abgelegt, ſollte eine Erbſchaft erhoben, eine Klage gegen einen Primaten oder gar gegen eine türkiſche Behörde vorgebracht werden, ſo wurde der Geiſtliche oder der Biſchof um ſeinen Rath, um ſeine Verwendung angerufen. Sogar auf Raubzüge zu Land und zu Waſſer wurde ein Kaloger oder Papas mitgenommen, damit man nach geſchehener That ſogleich die Abſolution erlangen konnte. So übte denn die griechiſche Geiſtlichkeit auf das unter ihr ſtehende Volk einen Einfluß und eine Gewalt, wie Dieß noch in keiner Periode der chriſtlichen Zeitrechnung außer etwa im germaniſchen Mittelalter ſtattgefunden hatte. Dieſer ganze große Einfluß aber beruhte rein auf freiwilliger Unterwerfung; er wurde befördert und gehoben durch das Mißtrauen und den Haß des griechiſchen Volkes gegen die türkiſchen Behörden und war ein Hauptmittel zur Erhaltung der griechiſchen Nationalität.

Alles, was bisher über die Stellung und die Verhältniſſe der griechiſchen Geiſtlichkeit im türkiſchen Reiche geſagt worden iſt, galt und gilt in vollem Maße auch von denjenigen Provinzen, die nunmehr das heutige Königreich Griechenland ausmachen, und

es iſt über dieſe Provinzen nichts Beſonderes hinzuzuſetzen, außer etwa die ſtatiſtiſche Notiz, daß ſich in demſelben vor dem Anfang des Befreiungskriegs im Ganzen zwanzig Metropoliten, zwei Erzbiſchöfe und neunzehn Biſchöfe befunden hatten, unter welchen eine unzählige Menge niedrigerer Geiſtlichen von verſchiedenen Titeln ſtand. Die kirchliche Eintheilung des Landes war jedoch mehr durch zufällige Verhältniſſe gebildet und entſprach faſt nirgends der politiſchen Eintheilung. Als im Jahr 1821 der griechiſche Freiheitskampf begann, nahm, wie bekannt, die griechiſche Geiſtlichkeit an demſelben den thätigſten Antheil. Im ganzen türkiſchen Reiche war ſie in offenem oder geheimem Einverſtändniß mit der Inſurrektion, und erfuhr daher, wie hier nicht wiederholt zu werden braucht, in Konſtantinopel und in anderen Gegenden des türkiſchen Reichs die blutigſte Verfolgung. In dieſer Bedrängniß flüchtete ſich eine große Zahl von Geiſtlichen jeden Ranges in den Peloponnes. Während nun einerſeits viele Geiſtliche in den Provinzen, wo der Kampf geführt wurde, umkamen und dadurch ihre Stellen erledigt wurden, war doch eine noch viel größere Zahl von Flüchtlingen da, welche vielleicht zu mehr als einer doppelt ſo großen Zahl von Aemtern hingereicht hätten. Allein von dem Patriarchen zu Konſtantinopel, der ſich, wenn er ſeinen Kopf behalten wollte, während der Zeit der Inſurrektion zu einem bloßen Werkzeuge des Sultans hergeben mußte, wurde keine Ernennung mehr angenommen; ein anderes Oberhaupt, das den neu anzuſtellenden Biſchöfen

die rechtmäßige und kanoniſche Ordination hätte ertheilen können, war nicht vorhanden, und ſo kam es denn, daß troz einer Ueberzahl von Geiſtlichen viele Bisthümer und ſonſtige geiſtliche Stellen verwaist waren, und überhaupt in dem Departement der geiſtlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Verwirrung und Unordnung herrſchte. Die Bande des Gehorſams und der Zucht waren gelöst, und von einer Pflege der Wiſſenſchaft, in der ſich die griechiſche Geiſtlichkeit ohnedieß nie auszeichnete, konnte in den Zeiten der Unruhe und bei dem Erlöſchen aller Lehranſtalten auch keine Rede ſeyn.

Kapodiſtrias traf einigermaßen Abhülfe, indem er eine aus drei Biſchöfen beſtehende geiſtliche Kommiſſion ernannte und durch ſie einen großen Theil der geiſtlichen Amtsſtellen mit Verweſern beſetzen ließ, die jedoch, als nicht kanoniſch eingeſezte Biſchöfe, von den übrigen geringer geachtet wurden und nicht das gleiche Anſehen wie die urſprünglich von dem Patriarchen eingeſezten genoßen. Mehrere andere Maßregeln, die Kapodiſtrias beabſichtigt und zum Theil begonnen hatte, kamen nicht zur Ausführung, und auch durch die leztgenannte wurde eine verhältnißmäßig nur kleine Anzahl der Eingewanderten verſorgt, ſo daß die Regentſchaft, der vielen ſubalternen Geiſtlichen nicht zu gedenken, die um Verſorgung baten, nur an Metropoliten und Biſchöfen etwa zwanzig antraf, die in Noth und Bedrängniß lebten und die Unzufriedenheit im Lande vermehren halfen.

Noch verdient ein Schritt, den Kapodiſtrias in

Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten that, beſondere Erwähnung, weil er von den Freunden und Anhängern der Regentſchaft als eine Vorbereitung auf die von derſelben ergriffene Maßregel dargeſtellt zu werden pflegt. Es hatten nämlich, nachdem Kapodiſtrias an die Spitze der Regierung getreten war, der Patriarch und die Synode von Konſtantinopel einen Verſuch zur Herſtellung des alten Verhältniſſes gemacht und zu dieſem Behufe eine aus dem Vikar des Patriarchen und drei Biſchöfen beſtehende Deputation nach Morea geſandt. Kapodiſtrias ſtellte derſelben ein Ablehnungsſchreiben zu, das als ein ſehr gewandt abgefaßtes diplomatiſches Aktenſtück hier eine Stelle verdient.

Antwort der griechiſchen Regierung auf das Schreiben des Patriarchen und der Synode von Konſtantinopel.

Das Schreiben, welches Ew. Heiligkeit in Verbindung mit der heiligen Synode im Monat Febr. an die Primaten, die Geiſtlichkeit, die griechiſchen Notabeln, ſowie an alle übrigen chriſtlichen Bewohner des Peloponneſes und der Inſeln des ägeiſchen Meeres von jedem Rang und Stande gerichtet haben, war bereits in den öffentlichen Blättern von ganz Europa, die griechiſchen nicht ausgenommen, erſchienen, als zulezt noch die Metropolitan-Biſchöfe von Nicäa, Chalcedon, Lariſſa und Janina, ſo wie der Großvikar der Patriarchalkirche in Poros, wo wir uns gegenwärtig befinden, eintrafen. Am Tag nach ihrer Ankunft wurden ſie eingeladen, ſich zu uns zu verfügen, und unſre Unterredung fand am 22. Mai (3. Juni) in Gegenwart der Oberoffiziere der Seemacht Statt, welche die alliirten Mächte in dieſen Gewäſſern ſtationirt haben.

Wie ſchmerzlich auch zuvor unſere Empfindungen

geweſen ſeyn mögen, ſo wurde unſer Schmerz — wir können es Ew. Heiligkeit nicht verhehlen — doch noch erhöht, als wir die Gewißheit erlangten, daß die Sendung jener Prälaten nur den Zweck hatte, uns den Brief vom Monat Febr. zurückzuſtellen und uns zu gleicher Zeit auf die dringendſte Weiſe aufzufordern, ihnen Hoffnung zu machen, daß die griechiſche Nation die von Ew. Heiligkeit ertheilten Rathſchläge annehmen werde.

Indem wir dieſes Schreiben aus ihren Händen zurückempfingen, ſezten wir ihnen mit ganzer Aufrichtigkeit die Beweggründe auseinander, warum dem von ihnen beabſichtigten Schritte keine Folge gegeben werden könnte und noch weniger ein den Wünſchen Ew. Heiligkeit entſprechender Erfolg. Die Biſchöfe, welche Sie mit Ihrem Vertrauen beehrten, haben uns den Wunſch ausgedrückt, eine ſchriftliche Antwort zu überbringen, und wir nahmen keinen Anſtand, ſie in Nachſtehendem zu ertheilen. Es enthält gewiſſenhaft die Gedanken, welche wir Punkt für Punkt und in voller Ueberzeugung bei der Unterredung am 22. Mai (3. Juni) entwickelt haben.

Zu tief fühlten wir alle die Rückſichten, welche wir der Stellung der Kirche und Ew. Heiligkeit ſchuldig ſind, um uns zu erlauben, den Inhalt Ihres Schreibens kurz zu wiederholen und die Bedingungen zu erörtern, in deren Erfüllung Ew. Heiligkeit zu Gunſten Griechenlands eine Zukunft erblicken, wie ſie ſeine langen Leiden verdienen, überhaupt eine Zukunft, welche ihm die Bürgſchaft der Ruhe und der Sicherheit verleihen würde. Wir beſchränken uns darauf, die Aufmerkſamkeit von Ew. Heiligkeit und von der heil. Synode auf jene Garantie zu richten, welche Griechenland durch die Gerechtigkeit und das Wohlwollen Ihrer kaiſerlichen und königlichen Majeſtäten des Königs von Großbrittanien, des Königs von Frankreich und des Kaiſers von Rußland erhalten hat. Wir bitten Sie auch, in frommer Andacht Ihre heiligen Gedanken auf die Wunder zu heften, durch welche der Herr in ſeiner Barmherzigkeit

zu jeder Zeit und namentlich in den lezten Jahren dieſes Volk errettet hat. Umringt und angegriffen einerſeits von furchtbaren Armeen, verführt auf der andern Seite durch alle Verordnungen, mittelſt welcher Uebelwollen und Verrath die menſchliche Schwachheit verführen; überliefert den Rathſchlägen der Unerfahrenheit, oft bis an den Rand des Abgrunds getrieben, iſt dieſes Volk noch da, und es iſt nur deßhalb noch da, weil Gott ihm ſeine Gnade verleiht, in ſeinem chriſtlichen Glauben die Kraft zu finden, zu kämpfen, den Muth, mit Standhaftigkeit zu dulden, und den Entſchluß, lieber unterzugehen, als dem Joche, welches ihre Väter getragen, in welches dieſe aber nie eingewilligt haben, ſich zu unterwerfen. Das Schickſal Griechenlands iſt mithin das Werk der Vorſehung, und die Menſchen müſſen ſich den Rathſchlüſſen derſelben nur unterwerfen. Die Griechen ſind heute mehr als je davon überzeugt, daß ſie dem Ende ihrer Drangſale und der Erfüllung ihrer Wünſche und Hoffnungen nahe ſind. Dieſe Ueberzeugung iſt einmüthig und allgemein. Weder die Primaten, noch die Geiſtlichkeit, noch die Notabeln, noch das Volk, an welche Ew. Heiligkeit ſich wenden, haben und können eine andere Ueberzeugung haben, ohne ihre Natur abzulegen, ohne aufzuhören, Menſchen und Chriſten zu ſeyn. Zu viel Blut wurde vergoſſen, zu viel Güter des Lebens gingen im Lauf von 8 Kriegsjahren und durch Unglücksfälle, welche dieſes Land verödet haben, zu Grunde, als daß es je möglich ſeyn ſollte, irgend eine Ordnung der Dinge wieder herzuſtellen, welche die Vergangenheit zur Grundlage hätte. Etwas Anderes wäre es, wenn der Märtyrertod des heiligen Patriarchen Gregor, mehrerer Väter der heiligen Synode und der ausgezeichnetſten Männer der Nation Griechenland nicht den Maßſtab von Dem gegeben hätte, was es ſich ſelbſt ſchuldig iſt, um der Ausrottung zu entgehen, von welcher es ſeit dem Monat Mai des Jahres 1821 bis zum 6. Juli des vorigen Jahres bedroht war. Verzweiflung lieh ihm Waffen und es vertheidigte ſich. Seine Feinde hatten ſich zu ſeinem Untergang

verſchworen, und alle ihre Berechnungen haben nur zu ſeinem Heile beigetragen. Sein Todesurtheil war unterzeichnet, als es, den gebieteriſchen Geſetzen ſeiner Lage gehorchend, vor Gott und den Menſchen die heilige Verpflichtung übernahm, frei zu leben unter dem Schutz ſeiner Rechte, und als endlich der Vertrag von London dieſer unverletzlichen Verpflichtung eine feierliche Sanktion verlieh.

Es würde überflüſſig ſeyn, hier in weitläufigere Erörterungen einzugehen. Thatſachen, welche dafür zeugen und der ganzen Welt vor Augen liegen, entheben uns derſelben.

Im Namen und Auftrag der Nation, welche uns die Leitung ihrer Angelegenheiten übertragen hat, müſſen wir Ew. Heiligkeit bitten, uns Ihren Segen zu geben und von uns zu glauben, daß wir unwandelbar den Grundſätzen unſrer heiligen Religion treu bleiben werden. Wir werden uns immer glücklich ſchätzen, ſo oft es Gott gefallen wird, Ew. Heiligkeit in eine Lage zu verſetzen, wo Sie uns Wohlthaten erzeigen können, welche Sie allen Kindern der heiligen Kirche, deren Oberhaupt Sie ſind, ſchuldig ſind.

Wir haben Gegenwärtiges den Metropolitanbiſchöfen von Nicäa, Chalcedon, Lariſſa und Janina, ſo wie dem Großvikar der Patriarchalkirche eingehändigt, und ſchließen, indem wir wiederholt unſer Bedauern ausſprechen, daß ihre Bemühungen, die Befehle Ew. Heiligkeit zu vollziehen, keinen beſſern Erfolg haben konnten.

Poros, 28. Mai (9. Juni.) 1828. Präſident: J. A. Capodiſtrias. Staatsſekretär: S. Trikupis.

Die Regentſchaft, die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenſtandes erkennend und von vielen Seiten her dringend um Abhülfe erſucht, sezte in den erſten Monaten nach ihrer Ankunft eine größtentheils aus Geiſtlichen beſtehende Kommiſſion nieder, welche den Auftrag hatte, den Zuſtand der griechiſchen Kirche zu unterſuchen und Mittel zur Abhülfe des gegenwärtigen

Nothſtandes vorzuſchlagen; namentlich aber war dieſer Kommiſſion befohlen, über etwaige Bildung einer permanenten Synode für geiſtliche Angelegenheiten, die, wie es ſcheint, von vornherein in den Abſichten der Regentſchaft lag, ihr Gutachten abzugeben. Die Kommiſſion ſchilderte den Verfall der Kirche mit traurigen Farben und erklärte ſich hinſichtlich der lezten Frage beiſtimmend und im Sinne der Regentſchaft.

Nun wurde auf der einmal betretenen Bahn weiter fortgearbeitet. Auf Befehl der Regentſchaft legte der damalige Kultminiſter Trikupis und der Miniſterialrath Konſtantin Schinas ſämmtlichen angeſtellten und auch vielen nichtangeſtellten, in Griechenland anweſenden Biſchöfen privatim und im Stillen die Frage vor: was ſie hinſichtlich einer in Griechenland zu errichtenden von Konſtantinopel unabhängigen geiſtlichen Synode dächten? Es wird verſichert, daß ſämmtliche Biſchöfe, an welche die Frage gerichtet war, der beabſichtigten Maßregel in ſchriftlichen Antworten ihre Zuſtimmung gaben.

Während noch die ſtillen Unterhandlungen und Berathungen über die Sache im beſten Gange waren, wurde es, wahrſcheinlich durch die Redſeligkeit eines Miniſters, im Volke ruchbar, womit man umgehe. Nun bildete ſich auch alſobald von verſchiedenen Seiten her eine Oppoſition gegen den ganzen Plan, und die bekannte, der Regentſchaft ſtets feindſelig geſinnte kapodiſtrianiſch-kolokotroniſche Partei begann die gerade auf dieſen Punkt äußerſt erregbaren Gemüther durch die Vorſpieglung aufzuwiegeln, daß die Regentſchaft

damit umgehe, die griechiſche Religion umzuſtürzen und dagegen die römiſch-katholiſche einzuführen. Umherziehende Mönche und Prieſter predigten den Widerſtand gegen die beabſichtigten Neuerungen, und auch der ruſſiſche Geſandte that mißbilligende Aeußerungen, obwohl Dieß eben ihm am wenigſten zuzukommen ſchien, da ja in Rußland ſelbſt ſchon längſt zu Abſchneidung fremden Einfluſſes in kirchlichen Dingen, und wohl auch um die Geiſtlichkeit in gehöriger Unterwürfigkeit zu halten, eine ähnliche Maßregel durchgeſezt worden war. Die öffentlichen Blätter begannen ebenfalls die Sache zu erörtern; der Chronos, das Blatt der Kapodiſtrianer, ſprach ganz im Sinne des ruſſiſchen Geſandten; die anderen Blätter behandelten die Frage im Sinne franzöſiſcher Centraliſationsideen, allein auch hier wieder die Gelegenheit wahrnehmend, auf Berufung einer Nationalverſammlung zu dringen, damit dieſe über einen ſo wichtigen Gegenſtand entſcheide.

Während noch die Parteien die Maßregel hin und her beſprachen und dieſelbe in ihrem Sinne auszubeuten trachteten, ereignete ſich ein Vorfall, der die Regentſchaft beſtimmte, die Frage zu einer ſchnellen Entſcheidung zu bringen. Der Patriarch von Konſtantinopel, durch die kapodiſtrianiſch-ruſſiſche Partei von den kirchlichen Neuerungsplanen der Regentſchaft in Kenntniß geſezt und zum Handeln aufgefordert, hatte den Metropoliten von Lariſſa veranlaßt, einen Biſchof nach Zeituni zu ſchicken, damit derſelbe von dieſem dem griechiſchen Königreich einverleibten Bisthum,

das früher zu dem Sprengel von Lariſſa gehört hatte, Beſitz nehme. In dem Einſetzungspatente nennt der Biſchof von Lariſſa jene Einweiſung eine oberherrliche Handlung, und trägt dem Biſchof auf, zu beherrſchen und zu verwalten allen heiligen Beſitz der Eparchie, beweglichen und unbeweglichen, alle Kirchen und alle Klöſter, daß er alle Einkünfte und Gerechtſame vollſtändig und unverkümmert empfangen ſolle nach der Gewohnheit, daß die Prieſter ihm bezahlen ſollen die kanoniſchen und freiwilligen Gaben und die Reiſegelder, die Weltlichen aber die Abgaben von den Familien, Feſten, Liturgien, Seelenmeſſen u. ſ. w. Wer dagegen handelt, ſoll als ein Schwacher und Unverſtändiger betrachtet werden. Er wird den Zorn Gottes erfahren und von uns den ſchwerſten Strafen unterworfen werden. Denn die Liebe und der Gehorſam gegen Gott wird auf uns bezogen, und durch uns auf Chriſtus, deſſen Abbild die Erzprieſter auf Erden ſind.“

Nach einer ſolchen Herausforderung blieb nun freilich der Regentſchaft, die es verſäumt oder verſchmäht hatte, ſich mit dem Patriarchen von Konſtantinopel auf irgendwelche Art gütlich zu verſtändigen, nichts Anderes übrig, als auch ihrerſeits zu handeln, wofern ſie nicht ihren ganzen Plan, an deſſen Durchſetzung ihr beſonders viel gelegen ſchien, wieder aufgeben wollte; denn es hatte ſich ja nun zur Genüge herausgeſtellt, daß von Seiten des Patriarchen, der ſich, wie man leicht denken kann, durch die erfahrne gänzliche Hintanſetzung beleidigt fühlen mußte,

eine freiwillige Zuſtimmung zu der von der Regentſchaft beabſichtigten Maßregel nicht zu erwarten war. Sie berief ſofort auf den 15. (27.) Juli eine Verſammlung ſämmtlicher in Griechenland angeſtellter, zum Theil auch nur anweſender Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Nauplia, um von denſelben in offizieller Weiſe die Beſtättigung Deſſen zu erhalten, was ſie bereits privatim gut geheißen hatten. Zur Leitung der Verhandlungen ward eine aus dem Staatsſekretär und den beiden Miniſterialräthen des Kirchen- und Schulweſens beſtehende Kommiſſion niedergeſezt, die jedoch der Berathung ſelbſt nicht beiwohnte, ſondern ſich, um nicht den Debatten den Anſchein der Unfreiheit zu geben, bei dem Beginn derſelben zurückzog. Ueber die Verhandlung ſelbſt ward folgendes Protokoll aufgenommen, das die Zuſtimmung von zwei und zwanzig verſammelten Erzbiſchöfen und Biſchöfen zu der von der Kommiſſion beantragten Maßregel enthielt:

„Heute, den 15. (27.) Juli um 10 Uhr vor Mittag, erſchienen vor der durch allerhöchſtes Reſcript vom 13. d. M. zur Leitung der Verhandlungen mit den einberufenen und reſpective eingeladenen ehrwürdigen Herren Metropoliten, Erzbiſchöfen und Biſchöfen der griechiſchen Kirche des Königreichs niedergeſezten Kommiſſion, beſtehend aus dem Staatsſekretär des Kirchen- und Schulweſens, Herrn Sp. Tricupi, und den beiden Miniſterialräthen des genannten Miniſteriums, Konſtantin Demetrius Schinas und Scarlatos D. Byzantios, die unterzeichneten Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe.

Den Erſchienenen wurde der Zweck ihrer Einberufung und Einladung zuerſt durch den Vorſtand der Kommiſſion,

und dann auch noch durch die beiden Miniſterialräthe eröffnet, und denſelben weitläufig auseinandergeſezt, daß „die Staatsregierung beabſichtige, den Zuſtand der griechiſchen Kirche auf jede Weiſe zu verbeſſern und für alle Zeiten zu ſichern; daß die Staatsregierung namentlich darnach ſtrebe, der griechiſchen Kirche wieder jene durchaus nothwendige würdige äußere Stellung zu geben, welche ſie in den Zeiten vor der Eroberung des Landes gehabt habe, und im Intereſſe der griechiſchen Religion ſelbſt wieder einnehmen müſſe, und daß die Hauptmittel zur Erreichung jenes großen Zieles, gewiſſermaßen die Grundlage von allem Uebrigem, folgende beide ſind: 1) die feierliche und unabänderliche Erklärung der faktiſch ſchon beſtehenden Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche von jeder fremden Gewalt, hinſichtlich ihrer äußeren Stellung (unbeſchadet der Einheit des Dogma, wie ſolches von allen Kirchen des morgenländiſchen Ritus von Jeher anerkannt worden iſt); 2) die Niederſetzung einer vom König zu ernennenden permanenten heiligen Synode als höchſten geiſtlichen Gewalt, nach dem Beiſpiele der ruſſiſchen Kirche.“

„Wiewohl nun ſchon die unterm 15. (27.) März zur Unterſuchung des Zuſtandes der griechiſchen Kirche niedergeſezte Kommiſſion, ſowie das Geſammtminiſterium, ſich einſtimmig dafür ausgeſprochen haben, ſo gedenke dennoch die Staatsregierung keinen definitiven Schritt zu thun, ehe ſie vorher auch noch die individuelle Anſicht der ehrwürdigen Prälaten, als der Vorſteher der Geiſtlichkeit der griechiſchen Kirche, über jene beiden Fragen eingeholt und wahrgenommen habe, und dieß ſey eben der Zweck ihrer Einberufung und Einladung geweſen.“

Nachdem die unterzeichneten Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe alles Dieſes vernommen haben, überlegten ſie lange die Sache.

Darauf bemerkte der Staatsſekretär des Kirchen- und Schulweſens den verſammelten Herren, daß ſie ſich mit Ruhe und allein über dieſe Gegenſtände berathen könnten,

weil es erforderlich wäre, daß ihre Meinung aus reinem Gewiſſen und freier Ueberzeugung hervorgehe, und zu dieſem Ende entfernten ſich auch wirklich die Mitglieder der Kommiſſion aus dem Zimmer der Berathung.

Auf Einladung der Verſammlung kehrte nach geraumer Zeit die Kommiſſion zurück, und gab über die der Berathung unterworfenen Gegenſtände neue Erläuterungen, die von der Verſammlung ſelbſt veranlaßt wurden, welche noch einmal verlangte, die vorgelegten Fragen allein überlegen zu dürfen.

Daher entfernte ſich wieder die Kommiſſion, kehrte erſt nach langer Zeit zurück, und erhielt zur Antwort von Seiten der Verſammlung, daß die vorgelegten Fragen mit ihrer innern Ueberzeugung vollkommen übereinſtimmten, daß folglich die Verſammlung ſehnlich wünſche, daß es von der Staatsregierung feierlich ausgeſprochen werden möge:

1) daß die orthodoxe, morgenländiſche, apoſtoliſche Kirche des Königreichs Griechenland, indem ſie geiſtig kein anderes Haupt anerkennt, als den Stifter des chriſtlichen Glaubens, unſern Herrn und Heiland Jeſum Chriſtum, frei und unabhängig von jeder andern Gewalt iſt, unbeſchadet der Einheit des Dogma, wie ſolches von allen orthodoxen, morgenländiſchen Kirchen von Jeher anerkannt worden iſt; was aber die Leitung und Verwaltung der Kirche betrifft, welche nur dem königlichen Throne angehören, ſo erkennt ſie, weil es den Kirchengeſetzen durchaus nicht zuwiderläuft, Se. M. den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an.

2) Daß eine bloß aus Prälaten beſtehende und vom Könige zu ernennende permanente Synode eingeſezt werden möge, welche, den Kirchengeſetzen gemäß, die kirchlichen Angelegenheiten leiten ſoll.

Dieſes Protokoll wurde vom Miniſterialrath C. D. Schinas vorgeleſen und von ſämmtlichen Anweſenden

genehmigt und unterſchrieben. Die Sitzung endigte ſich um 4 Uhr nach Mittag.

Nauplia, den 15. Juli 1833.

Kyrillos, Met. v. Korinth. Jakob, M. v. Euböa.
Geraſimus, M. v. Aegina und Hydra.
Paiſios, M. v. Theben.
Dionyſios, M. v. Rheon und Praſtos.
Kyrillos, gew. Metr. von Lariſſa, g. Stellv. v. Elis.
Nicodemos, M. v. Kea und Thermia.
Jonas, B. v. Damala, g. St. v. Nauplia.
Neophytos, Biſchof v. Talanti u. geiſtl. Stellv. v. Athen.
Agathangelos, geweſener M. v. Ankyra.
Makarios, gew. M. v. Silivria.
Dionyſios, M. v. Tripolis.
Kyrillos, B. v. Karyoupolis.
Ignatz, B. v. Adramerion.
Paiſios, B. v. Eläa und gew. St. der meſſeniſchen Feſtungen.
Meletios, B. von Metra und g. Steilv. v. Argos.
Anthimos, B. v. Heliopolis.
Joannikios, B. v. Rethymna.
Gregorios, B. v. Eudokias.
Prokopios, gew. Biſchof v. Paramythia.
Gregorios, gew. B. v. Mendenitza, gew. Stellv. v. Salona.
Für den Biſchof von Moſchoniſt (Bartholomäus) der Metrop. von Lariſſa.

Die Kommiſſion
S. Tricoupi.
C. D. Schinas.
Scarl. D. Byzantios.

Da nicht gleich auf den erſten Tag der Zuſammenberufung alle griechiſchen Biſchöfe erſchienen waren, ſo wurden am 16., 21. und 26. Juli noch drei weitere

Verſammlungen gehalten, in welchen die nachträglich Ankommenden ebenfalls ihre Zuſtimmung zu den bereits von der Mehrzahl gefaßten Beſchlüſſen gaben, worüber ebenfalls jedesmal ein beſonderes, mit dem erſten zuſammenſtimmendes Protokoll aufgenommen wurde. Sobald ſich die Regentſchaft im Beſitze dieſer Protokolle ſah, welche die Zuſtimmung aller griechiſchen Prälaten zu der längſt von ihr beſchloſſenen Maßregel enthielten, ſo erließ ſie folgende Deklaration, die uns über die nunmehrigen Verhältniſſe der Kirche des Königreichs Griechenland vollkommenen Aufſchluß gibt:

Declaration über die Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland.

Wir haben nach dem einſtimmigen Wunſche der hier verſammelten Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe Unſeres Reiches, die Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche ausſprechen und eine permanente Synode anordnen zu wollen, ſowie nach Vernehmung Unſeres Geſammt-Miniſteriums beſchloſſen und beſchließen wie folgt:

Art. 1. Die orthodoxe, morgenländiſche, apoſtoliſche Kirche im Königreiche Griechenland, indem ſie geiſtig kein anderes Haupt als den Stifter des chriſtlichen Glaubens, Unſeren Herrn und Heiland Jeſum Chriſtum, anerkennt, hinſichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche aber den König von Griechenland zu ihrem Oberhaupte hat, iſt frei und unabhängig von jeder andern Gewalt, unbeſchadet der Einheit des Dogma, wie ſolches von allen orthodoxen morgenländiſchen Kirchen von Jeher anerkannt worden iſt.

Art. 2. Die höchſte geiſtliche Gewalt ruht, unter der Oberhoheit des Königs, in den Händen einer permanenten heiligen Synode.

Der König bezeichnet durch die organiſche Verordnung das Staatsminiſterium, welches dieſe Oberhoheitsrechte auszuüben hat, und welchem die Synode in dieſer Beziehung untergeordnet iſt.

Sie hat ihren Sitz an jenem der Staatsregierung, und führt ein eigenes Siegel, beſtehend in dem aus dem Staatsſiegel zu nehmenden griechiſchen Kreuze mit der Umſchrift: „Heilige Synode des Königreichs Griechenland“.

Art. 3. Die Synode beſteht aus fünf Mitgliedern.

Dieſe ſind ein Präſident und wenigſtens zwei Räthe. Die beiden übrigen Mitglieder können ebenfalls Räthe ſeyn; die Staatsregierung behält ſich jedoch vor, nach ihrem Ermeſſen ſtatt derſelben einen oder zwei Beiſitzer zu beſtimmen.

Außerdem können ein oder zwei Suppleant-Räthe oder Beiſitzer ernannt werden, welche jedoch erſt im Verhinderungsfalle eines aktiven Mitgliedes Zutritt haben.

Die Ernennung geſchieht durch die Staatsregierung.

Art. 4. Der Präſident und die Räthe ſollen Metropoliten, Erzbiſchöfe oder Biſchöfe, die Beiſitzer aber Presbyter oder Hieromonachen ſeyn.

Jeder Jahr iſt zu einer neuen Ernennung zu ſchreiten. Die alten Mitglieder können jedoch wieder ernannt werden.

Jeder aktive Rath und Beiſitzer erhält, außer dem ihm von ſeinem Kirchenamte ohnedieß ſchon zukommenden Gehalte, noch eine Zulage für die Dauer dieſer Funktion.

Art. 5. Der Geſchäftsgang iſt kollegialiſch.

Bei Berathungen entſcheidet die Majorität. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Präſident eine entſcheidende Stimme.

Alle Mitglieder haben den Beſchluß zu unterſchreiben.

Iſt eines oder mehrere anderer Anſicht, ſo können ſie im Sitzungsprotokoll die Gründe ihrer abweichenden Meinung niederlegen.

Art. 6. Der Synode beigegeben iſt ein von der Staatsregierung zu ernennender Staats-Prokurator und Sekretär.

Das übrige Kanzlei-Perſonal wird von der Synode beſtellt, von der Staatsregierung aber beſtätigt.

Art. 7. Der Sekretär iſt Vorſtand der Synodal-Kanzlei und führt das Sitzungsprotokoll.

Er iſt berechtigt, an den Berathungen Antheil zu nehmen, ohne jedoch eine entſcheidende Stimme zu haben.

Der Staatsprokurator hat allen Sitzungen der Synode beizuwohnen und bei derſelben die Staatsregierung zu repräſentiren.

Jeder in ſeiner Abweſenheit gefaßte Beſchluß iſt ungültig.

Auch hat derſelbe das Recht, aus Auftrag einer königlichen Behörde oder auch von Amtswegen Anträge an die Synode zu ſtellen, worüber dieſe unverzüglich berathen und Beſchluß faſſen muß.

Art. 8. Von dem Präſidenten, den Räthen und Beiſitzern iſt folgender Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre Treue dem König, Gehorſam den Ge„ſetzen des Königreichs, gewiſſenhafte Verwaltung des „mir anvertrauten Amtes, treue Bewahrung der Rechte „und Freiheiten der orthodoxen morgenländiſchen apo„ſtoliſchen Kirche im Königreiche Griechenland, Aufrecht„haltung ihrer Unabhängigkeit von jeder auswärtigen „Gewalt, gewiſſenhafte Beförderung des Wohles derſel„ben, mit ſorgfältiger Entfernung aller Nebenrückſichten, „und pünktliche Erfüllung aller und jeder mit meinem „Amte übernommenen Pflichten.“

Von dem Staatsprokurator, Sekretär und dem übrigen Kanzlei-Perſonal iſt der gewöhnliche Beamteneid zu leiſten.

Der Präſident, die Räthe und Beiſitzer, der Staats-Prokurator und Sekretär leiſten den Eid in die Hände des Königs, das übrige Kanzleiperſonal aber in einer Sitzung der Synode.

Art. 9. In allen inneren Angelegenheiten der Kirche handelt die Synode unabhängig von der weltlichen Gewalt.

Wegen der hoheitlichen Oberaufſicht der Staatsgewalt

über alle innerhalb des Staates vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe iſt dieſelbe jedoch berechtigt, von dem Verhandelten Einſicht zu nehmen, und vor Einholung der Genehmigung der Staatsregierung (des Placet) darf kein Synodalbeſchluß bekannt gemacht oder vollzogen werden.

Im Eingange der Ausſchreibung ſolcher Beſchlüſſe iſt jederzeit der erhaltenen Genehmigung Erwähnung zu thun.

Art. 10. Zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehören, unter den in Art. 11, 12 und 17 anzugebenden näheren Beſtimmungen:

1) die Glaubenslehre,
2) die Form und Feier des Gottesdienſtes,
3) die geiſtliche Amtsführung,
4) der religiöſe Unterricht
5) die Kirchendisciplin
6) die Prüfung und Ordination der Kirchendiener,
7) die Einweihung der zum Gottesdienſte gehörenden Geräthſchaften und Gebäude, und
8) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen, nämlich in Sachen des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten, nach ihren Dogmen, dogmatiſchen Büchern und ihrer darauf gegründeten Verfaſſung.

Art. 11. Die Synode wacht für die Reinerhaltung der von der morgenländiſchen Kirche angenommenen Dogmen, und namentlich über den Inhalt der zum Gebrauche der Jugend oder der Geiſtlichkeit beſtimmten und von religiöſen Gegenſtänden handelnden Bücher, und erſucht, ſobald ſie mit Gewißheit erfährt, daß irgend Jemand die Kirche des Reiches, ſey es durch neue Lehre, durch Proſelytenmacherei oder auf ſonſtige Weiſe zu ſtören beginnt, die weltliche Gewalt, dem Uebel, den weltlichen Geſetzen gemäß, zu ſteuern.

Art. 12. Die Synode wacht ferner für die genaue Befolgung der geiſtlichen Verordnungen und Gebräuche,

für die gute Ordnung der Kirche und der kirchlichen Ceremonien, ſowie für den Kultus überhaupt; ſie hat alles Dasjenige, was zur Beobachtung des Anſtandes der Geiſtlichkeit ſowie zu ihrer Verbeſſerung dienen kann, zu verordnen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Geiſtlichen ſich nicht, gegen das Verbot der geiſtlichen und weltlichen Geſetze, in weltliche Dinge miſchen oder auch nur irgend Antheil daran nehmen.

Art. 13. Alle Angelegenheiten der Kirche, welche zwar die Kirche, nicht aber das Dogma ſelbſt betreffen, welche vielmehr, ohne jedoch zu den rein weltlichen Dingen zu gehören, irgend eine Beziehung auf den Staat und auf das weltliche Wohl der Einwohner haben, ſind ebenfalls von der Zuſtändigkeit der Synode; allein ohne Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung darf keine einſeitige Anordnung von derſelben getroffen werden.

Die Staatsgewalt iſt ſogar berechtigt, nicht allein von allen ſolchen Anordnungen Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

Art. 14. Solche Gegenſtände gemiſchter Natur (Art. 13) ſind unter anderen insbeſondere:

1) Anordnungen über den äußeren Gottesdienſt, deſſen Zeit, Ort, Anzahl ꝛc.;
2) die Errichtung und Abſchaffung oder Beſchränkung klöſterlicher Einrichtungen;
3) die Anordnung, Beſchränkung oder Abſchaffung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Ceremonien, Prozeſſionen, Feiertage und dergleichen mehr;
4) die Beſetzung der Kirchenämter und die Ertheilung der Erlaubniß zu Prieſter- und Diakonen-Weihen;
5) die Eintheilung der Sprengel der verſchiedenen kirchlichen Behörden;
6) Anordnungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanſtalten;

7) Gegenſtände der Geſundheits=Polizei, in ſofern ſie zu gleicher Zeit auf kirchliche Anſtalten Bezug haben;
8) außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, zumal wenn dieſelben an Werktagen oder außerhalb der Kirche ſtatt haben ſollen;
9) Ehegeſetze, in ſofern ſie den bürgerlichen Vertrag nicht betreffen.

Art. 15. Von der Synode beſchloſſene und von der Staatsregierung beſtätigte Verordnungen über Gegenſtände gemiſchter Natur haben Geſetzeskraft, und ſind im Regierungsblatt von der Staatsregierung als ſolche zu publiciren.

Art. 16. Alle Biſchöfe des Königreichs ſtehen unter der Oberaufſicht der Synode, erhalten von ihr Befehle, und berichten ihr Alles, was auf die Wirkſamkeit der Synode Bezug hat.

Die Zahl und Ausdehnung der Bisthümer iſt nach Vernehmung der Synode von der Staatsregierung zu beſtimmen.

Die Bisthümer ſollen auf gehörige Weiſe dotirt, und die Erzbiſchöfe und Biſchöfe auf Vorſchlag der Synode von der Staatsregierung ernannt, und nach Vernehmung der Synode, jedoch nur in den kanoniſchen Fällen, verſezt, quiescirt oder zur Strafe ganz entſezt werden.

Wegen Eintheilung und Dotation der Pfarreien, ſowie wegen Ernennung zu denſelben und zu anderen geiſtlichen Aemtern wird durch beſondere Verordnungen Vorſorge getroffen werden.

Art. 17. In rein geiſtlichen Dingen übt die Synode die höchſte Gerichtsbarkeit über die geſammte Geiſtlichkeit, und nach den Beſtimmungen der Art. 10, Num. 8 auch über die Laien aus. Ihre Entſcheidungen können jedoch erſt nach erlangter Beſtätigung der Staatsregierung und den beſtehenden Geſetzen gemäß in Vollzug geſezt werden.

In weltlichen Dingen ſtehen die Geiſtlichen unter den weltlichen Geſetzen und unter den weltlichen Civil= und Strafgerichten.

Art. 18. Als weltliche, nach weltlichen Geſetzen zu

beurtheilende und ausſchließlich von der weltlichen Gewalt anzuordnende und zu richtende Gegenſtände ſind zu betrachten:

1) Verträge, teſtamentariſche Diſpoſitionen und andere bürgerliche Handlungen der Geiſtlichen;
2) Beſtimmungen über bewegliche und unbewegliche Güter, Renten, Nutzungen und ſonſtige Rechte der Kirchen, Klöſter und geiſtlichen Perſonen;
3) Verordnungen und Erkenntniſſe über alle bürgerlichen und als gemeine Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen zu betrachtende Handlungen der Geiſtlichen;
4) Ehegeſetze, in ſofern ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;
5) Anordnungen über die Einrichtung der Geburts-, Sterbe- und Trauungsbücher als Regiſter des Civilſtandes, ferner über die Einrichtung und Beweiskraft der Kirchenbücher und anderer pfarramtlichen Dokumente; endlich
6) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen- und geiſtlichen Gebäude.

Art. 19. Mit auswärtigen weltlichen oder geiſtlichen Behörden darf weder die Synode noch eine andere geiſtliche Behörde oder ein einzelner Geiſtlicher in Korreſpondenz oder in irgend ein anderes unmittelbares Verhältniß treten.

Jede ſolche Korreſpondenz geht durch das zuſtändige Staatsminiſterium.

Art. 20. So lange die geiſtliche Gewalt die Grenzen ihres Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, hat dieſelbe ein Recht auf den Schutz der weltlichen Gewalt, und alle königlichen Behörden ſind verbunden, bei nachgewieſenen Verletzungen ihrer Rechte, auf deren Anrufen ſie zu ſchützen und zu unterſtützen.

Art. 21. Jeder Grieche, welcher ſich gegen die beſtehenden Verordnungen durch die geiſtliche Gewalt beſchwert glaubt, iſt befugt, den landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

Eine ſolche Beſchwerde gegen den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann direkt bei der Staatsregierung, oder auch bei jeder Verwaltungsſtelle angebracht werden; ſie iſt von dem zuſtändigen Staatsminiſterium unterſuchen zu laſſen, und nur nach Vernehmung der Synode zu verbeſcheiden, eilige Fälle ausgenommen, in welchen auch ſchon vor der Vernehmung der Synode die angefochtene Verfügung von dem genannten Staatsminiſterium ſiſtirt werden kann.

Art. 22. Die Staatsregierung kann bei feierlichen Anläſſen durch Weiſungen an die Synode öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

Auch iſt dieſelbe berechtigt, unter königlichem Schutze allgemeine Kirchenverſammlungen zu berufen, die deßfalls nothwendigen Anordnungen zu treffen, namentlich auch deren Präſidenten und Sekretäre zu ernennen, ohne ſich jedoch in das Dogma ſelbſt einzumiſchen.

Art. 23. Der Präſident, Staatsprokurator und die Räthe der Synode, auch die Suppleanträthe nicht ausgenommen, haben den Rang der Staatsräthe, die Beiſitzer und der Sekretär aber den der Miniſterialräthe.

Der Präſident und Staatsprokurator haben, der kollegialen Ordnung gemäß, den Vortritt vor den Räthen.

Art. 24. Bei kirchlichen Ceremonien werden die Biſchöfe zuerſt für den König und dann auch für die Synode beten mit den Worten:

„Herr, gedenke zuerſt unſerer heiligen Synode, die du ꝛc.

Das Staats-Sekretariat des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 4. Auguſt (23. Juli) 1833.

Im Namen des Königs
die Regentſchaft

Graf v. Armanſperg Prdt., v. Maurer, v. Heideck.

Die Staats-Sekretäre, S. Trikoupis Prdt.
A. Maurokordatos, G. Pſyllas, G. Praides,
J. Koletti, v. Schmalz.

Etwa vierzehn Tage ſpäter nach Erlaß dieſer Deklaration erſchien eine Verordnung, die den theilweiſe ſchon in der Deklaration feſtgeſezten Geſchäftsgang der Synode noch näher regelte. In denjenigen Fällen, die der Staatsregierung von minderer Bedeutung zu ſeyn ſchienen, ſollte das Vidit des Staatsprokurators hinreichend ſeyn, um einem von der Synode gefaßten Beſchluß ſtaatsrechtliche Gültigkeit zu verleihen und ihn in Vollzug ſetzen zu dürfen. Bei wichtigeren Fällen, die namentlich aufgeführt waren, ſollte die Erlaubniß des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens eingeholt werden; die wichtigſten wurden dem Könige ſelbſt zur Entſcheidung vorbehalten.

Im Monat November des gleichen Jahrs erfolgte die Eintheilung der Diöceſen des Reichs. Ihre Anzahl ſollte zehn ſeyn. Jeder Kreis ſollte eine Diöceſe bilden; je am Sitze des Nomarchen ſollte auch der Biſchofsſitz ſeyn. Nun präſentirten ſich aber, während doch bloß zehn Bisthümer einzurichten waren, nach und nach 53 im Lande befindliche, theils längſt einheimiſche, theils eingewanderte Biſchöfe, und baten um Verſorgung. Man ſchuf daher noch 40 proviſoriſche Biſchofsſitze mit der Beſtimmung, daß im Falle der Erledigung eines dieſer proviſoriſchen Bisthümer daſſelbe nicht mehr durch einen Biſchof zu beſetzen, ſondern mit demjenigen Bisthum, das bisher ſeinen Sitz in der Kreishauptſtadt hatte, zu vereinigen ſey. Nachdem auf dieſe Weiſe für die höhere Geiſtlichkeit geſorgt war, ſollten auch die Verhältniſſe der niedern

Geiſtlichkeit näher regulirt werden. Die in der Regentſchaft eingetretene Spaltung verhinderte jedoch die Ausführung des Vorhabens, und die Sache ward bis auf Weiteres vertagt.

Zur Unterſtützung der in den Kreishauptſtädten eingeſezten Biſchöfe wurden endlich durch Verordnung vom 8. (20.) Jan. 1834 noch zwei geiſtliche Würden geſchaffen, oder vielmehr, da ſie der griechiſchen Kirche nie fremd geweſen waren, wieder ins Leben gerufen; es waren die Würden eines Protoſynkellos und eines Archidiakonus. Der erſte ſollte des Biſchofs geiſtlicher Rath und im Falle der Abweſenheit oder Verhinderung des Biſchofs deſſen geſetzlicher Vikarius ſeyn; der andere ſollte das Amt eines Sekretärs und Archivars verſehen. Beide hatten bei kirchlichen Feſtlichkeiten dem Biſchof zu aſſiſtiren. Demgemäß wurden ganz nach der Weiſe der biſchöflichen Ernennungen auf den Vorſchlag und die Präſentation der Synode für das Königreich Griechenland zehn Protoſynkellen und zehn Archidiakone ernannt, die gleich den Biſchöfen den Eid der Treue in die Hand des Staatſekretärs des Kirchen- und Schulweſens oder des von ihm delegirten Nomarchen, den kirchlichen Eid aber in die Hand der heiligen Synode oder eines von ihr delegirten Kreisbiſchofs abzulegen hatten.

Nachdem wir der Reihe nach die wichtigſten Aktenſtücke aufgezählt, auf welchen die nunmehrige Organiſation des Königreichs Griechenland beruht, haben wir noch Einiges, was ſich zunächſt daran

knüpfte, ſo wie die verſchiedenen Beurtheilungen, welche die Geſammtmaßregel erfuhr, in der Kürze zu erwähnen. Zwei Tage nach Bekanntmachung der oben angeführten Deklaration vom 6. Aug. (25. Juli) 1833 wurde die erſte heilige Synode ernannt. Präſident ward der Metropolit von Korinth, Kyrillos, Staatsprokurator der Miniſterialrath Konſtantinos Schinas; Mitglieder oder Räthe die Metropoliten Poiſios von Theben und Zakkaria von Santorin; der Exmetropolit von Lariſſa, Kyrillos, und der Biſchof Joſeph von Andruſſa; Sekretär der Prieſter Theokles Pharmakides. Die Synodalräthe ſollten für die Dauer ihrer Funktionen beſoldet werden.

Zwei Tage nach Ernennung der Synode wurde dieſelbe mit großer Feierlichkeit eingeſezt. Unter dem Donner der Kanonen von den Forts und der im Hafen liegenden Schiffen ward ein Feſtgottesdienſt gehalten, dem eine große Menge Volks zuſtrömte, und bei welchem auch die fremden Geſandtſchaften anweſend waren. Nur der ruſſiſche Geſandte ſammt dem ihm untergebenen Perſonale ließ ſich an dieſem Tage nirgends erblicken und ſchien durch Vermeidung des Feſtes ſeine Mißbilligung des gethanen Schrittes an den Tag zu legen. Dagegen bezeigte die großbritanniſche Regierung bald nach Einſetzung der Synode in einer eigenen an die Regentſchaft gerichteten Depeſche ihren Glückwunſch zu der glücklichen Durchführung der Maßregel. Freilich iſt, wenn es ſich von einer unparteiiſchen, vorurtheilsloſen Beurtheilung derſelben handelt, auf dieſe Glückwunſchbezeigung

der engliſchen Regierung, durch welche die Regentſchaft einigermaßen für das Mißfallen des ruſſiſchen Geſandten entſchädigt wurde, kein großes Gewicht zu legen, indem ohne Zweifel die engliſche Regierung in der Losſagung der königlich-griechiſchen Kirche von dem Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel eine Schmälerung des ruſſiſchen Einfluſſes erblicken mochte. Was den Patriarchen ſelbſt betrifft, ſo erhob er, ſo viel bekannt iſt, keine weiteren Schwierigkeiten gegen die neu errichtete Synode. Bei der Maſſe des Volkes jedoch, das überhaupt jeder Neuerung in religiöſen Dingen abhold iſt, war die ganze Maßregel beſonders wegen des an die Spitze der Kirche geſtellten lateiniſchen Fürſten Anfangs ganz unpopulär; indeſſen zeigte ſich für den Augenblick nirgends eine Bewegung oder ein förmlicher Widerſtand, obgleich es nicht an Aufreizungen fehlte.

Die liberalen Tagesblätter und alle Diejenigen, welche die proteſtantiſchen Ideen von der gänzlichen Unterordnung der Kirche unter den Staat in ſich aufgenommen hatten, ſchenkten ſchon zum Voraus der Maßregel ihren vollen Beifall. In ihren Raiſonnemens ward ſtets die nothwendige Unabhängigkeit der Kirche von einer äußern, d. h. ausländiſchen Macht in den Vordergrund geſtellt, hiedurch aber die totale Abhängigkeit derſelben von dem Staate, d. h. von der Regierung, welche gemäß jenen Ideen die Kirche zu ihrem bezahlten Funktionär zu machen ſucht, nur ſchlecht verhüllt. Da Hellas unabhängig ſey, ſchrieb unter Anderm der Helios, ſo könne ſeine

Kirche nicht von einer ausländiſchen Synode und nicht von einem Patriarchen abhangen, der unter dem Einfluſſe des Sultans ſtehe. Aufſtellung einer Nationalſynode ſey ſomit unumgänglich. Der Klerus, der ſich der Revolution ſo treu angeſchloſſen, habe Anſprüche auf Pflege; darum ſolle er nicht von Zehnten und freiwilligen Geſchenken leben, ſondern gleich den Richtern vom Staate bezahlt werden; da Jeſuiten ſich in die Schulen und die Bildung des Abendlandes gemiſcht hätten, und ein Aehnliches auch für Griechenland zu befürchten wäre, ſo müſſe aller Einfluß, alles Einſchreiten der geiſtlichen Behörden in Organiſirung und Führung der Lehranſtalten verhindert werden; da die kirchlichen Gebräuche den Verkehrsgeſchäften keinen Eintrag thun dürfen, ſo müßte die Zeit der Feſte, Prozeſſionen und andere Umänderungen, welche die Synode etwa machen werde, unter der Aufſicht der königlichen Nomarchen ſtehen. Es iſt der Weg, ruft der Helios aus, den Klerus wieder zu der Würde zu erheben, den er unter den byzantiniſchen Kaiſern gehabt! Und beiſtimmend ſezt die Athene hinzu: wer daran zweifeln wollte, der ſolle nur die Kirchengeſchichte nachleſen.

Andrerſeits wurden die mancherlei Bedenklichkeiten und nachtheiligen Seiten, welche eine ſolche durchgreifende Neuerung darbot, nicht verſchwiegen, und namentlich wurde der Grad der Unabhängigkeit, den die griechiſche Kirche nach der neuen Einrichtung beſaß, mit der Stellung der ruſſiſchen Kirche, ſo wie mit der des proteſtantiſchen baieriſchen Oberkonſiſtoriums

mannigfach verglichen. Was die ruſſiſche Synode betrifft, nach deren Vorbild die griechiſche gebildet wurde, ſo haben auch dort die Mitglieder dem Kaiſer einen ſehr ſtrengen Eid der Treue zu leiſten, und außerdem kommt bei derſelben dem kaiſerlichen Prokurator ausdrücklich eine verneinende Stimme, ein Veto, zu. Dieß iſt nun zwar in der Deklaration über die Unabhängigkeit der Kirche nicht ausgeſprochen, aber nur ſchlecht verhüllt. Denn wenn in Artikel 9 der Deklaration im erſten Satze geſagt iſt, daß in allen inneren Angelegenheiten der Kirche, zu welchen nach Art. 10 die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienſtes, die geiſtliche Amtsführung, der religiöſe Unterricht, die Kirchendisziplin u. ſ. w. gehören, die Synode unabhängig von der weltlichen Gewalt handle, ſo wird Dieß durch den unmittelbar nachfolgenden Satz ſogleich wieder aufgehoben, indem die Staatsgewalt „nach der hoheitlichen Aufſicht über alle innerhalb des Staats vorfallenden Handlungen und Ereigniſſe,“ nicht bloß von den über ſolche reinkirchlichen Gegenſtände gepflogenen Verhandlungen „Einſichtsnahme“ durch den Staatsprokurator ſich vorbehielt, ſondern auch bei ſolchen Synodalbeſchlüſſen, die ſich einzig mit den als innere Kirchenangelegenheit bezeichneten Gegenſtänden befaſſen, gemäß der an die Deklaration angehängten Geſchäftsordnung das Vidit des Staatsprokurators „zu Bekanntmachung und Vollzug des Synodalbeſchluſſes“ erforderlich iſt. Die Verweigerung dieſes Vidit, für

deſſen Ertheilung der Staatsprokurator perſönlich verantwortlich gemacht iſt, hat ſomit ganz die Wirkung des Veto, das dem Prokurator der ruſſiſchen Synode ausdrücklich und ohne die in der Deklaration über die „Unabhängigkeit“ der griechiſchen Kirche verſuchte Verhüllung zukommt.

Etwas geringere Aehnlichkeit hat die griechiſche Synode allerdings mit dem proteſtantiſch-baieriſchen Oberkonſiſtorium, mit welchem man ſie ebenfalls zuſammenzuſtellen pflegte. Zwar findet ſich die ſogenannte Unabhängigkeit der Kirche mit ihrer Unterordnung unter das Miniſterium des Innern, die Ausſcheidung des Reinkirchlichen, Gemiſchtkirchlichen, Weltlichen, die Beſetzung aller Kirchenämter durch das Staatsoberhaupt in der Deklaration ungefähr ebenſo wie in der Ordnung des proteſtantiſch-baieriſchen Oberkonſiſtoriums bis auf die Erklärung des römiſch-katholiſchen Königs zum Oberhaupte — hier der proteſtantiſchen, dort der orthodox-griechiſchen Kirche. Allein das baieriſche Konſiſtorium beſteht nicht bloß aus Geiſtlichen, ſondern zum Theil aus weltlichen Räthen mit einem weltlichen Präſidenten an der Spitze: die heilige griechiſche Synode beſteht nur aus Prälaten. Jene ſind definitiv angeſtellte, jedoch quiescirbare, auf andere Stellen zu entfernende Staatsdiener: die griechiſchen Synodalmitglieder wechſeln alljährlich nach des Königs oder der Regierung Belieben, die ihre ergebenen Anhänger bald zu unterſcheiden wiſſen wird. Bei der proteſtantiſch-baieriſchen Kirche nimmt die Gemeinde ſelbſt durch eine kirchliche

Generalſynode größern Antheil an der Leitung ihrer inneren Angelegenheiten: bei der griechiſchen Synode iſt der Einfluß der übrigen Kirche gänzlich abgeſchnitten. So finden wir denn wirklich mehrere Verſchiedenheiten in den beiderſeitigen Einrichtungen, und der Vorwurf, daß die Regentſchaft das baieriſch-proteſtantiſche Oberkonſiſtorium kopirt und nach Griechenland verſezt habe, iſt ungerecht; beziehen wir aber die verſchiedenen Einrichtungen auf die mehr oder minder unabhängige Stellung des einen wie des andern Kollegiums, ſo wird ſich ſo ziemlich das gleiche Reſultat ergeben, nämlich die Unabhängigkeit der Synode, als Vertreterin der Kirche, von jeder auswärtigen, d. h. ausländiſchen Macht, dafür aber volle Unterordnung unter das Staatsoberhaupt, das noch außerdem eines andern Glaubens als die Synode ſelbſt iſt.

Betrachten wir ſchließlich die ganze Maßregel von einem höhern Geſichtspunkte aus, ſo fand dieſelbe allerdings manche Bedenklichkeiten. „Durch die Losreißung von dem konſtantinopolitaniſchen Patriarchen und Aufſtellung einer ganz vom Staate abhängigen Synode,“ hieß es, „ward die ſo wichtige religiöſe Einheit mit den noch unter der türkiſchen Herrſchaft verharrenden griechiſchen Provinzen, die mehr als das Fünffache des jezigen Königreichs Griechenland ausmachen, aufgelöst. Nun wird ſich dieſe moderne, durch den Abgeordneten eines römiſch-katholiſchen Fürſten in allen ihren Bewegungen beaufſichtigte, vom Staate bezahlte Synode zu gleichem Anſehen erheben,

wie der durch ein mehr denn tauſendjähriges Alter ehrwürdige Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel; nie werden ſich ihr, die ja ſchon im eignen Lande ſo mannigfach angefochten wird, die ſehnſuchtsvollen Blicke der übrigen Griechen zuwenden. Während einerſeits ſo viel von den Hoffnungen des jungen Königreichs, von ſeinem künftigen Antheil an der großen Beutetheilung „beim bevorſtehenden großen Feſte im Morgenlande“ geredet wird, hat nicht etwa die Regentſchaft über der leidenſchaftlichen Verfolgung des Zwecks, die Staatskirche modern-europäiſch zu organiſiren und vollkommen der Regierung dienſtbar zu machen, jene großen Hoffnungen durch Zerreißung des beſtandenen religiöſen Bandes gemindert, nachdem ſie ſchon vorher, über dem begierigen Wunſche, ſchnell ein europäiſch-gehorſames Heer zu beſitzen, durch die Austreibung und rückſichtsloſe Behandlung der Milizen und rumeliotiſchen Waffenhäuptlinge die Verbindung mit den kriegeriſchen Provinzen von Epirus, Theſſalien und Macedonien abgeſchnitten, und die Gemüther der wehrhafteſten Bevölkerung eben jener Landſtriche ſich entfremdet hatte, über welche das Wachsthum, wenn es eintrat, ſich ausbreiten mußte? Steht nicht zu befürchten, daß bei einer etwaigen Zerſtücklung des türkiſchen Reichs die Bevölkerung einer ſich ablöſenden Ländermaſſe viel eher geneigt iſt, einen zweiten europäiſch-griechiſchen Staat unter einem beſondern Oberhaupte zu bilden, als ſich mit dem bereits beſtehenden griechiſchen Königreiche zu vereinigen, wenn die wichtigſten von der Regierung dieſes Staats ergriffenen Maßregeln unpopulär,

ungriechiſch und überhaupt den im Morgenlande herrſchenden Sitten und Meinungen geradezu entgegen ſind? Wenn nun aber ferner offenbar iſt, daß auf die Länge das alte Verhältniß zum Patriarchen von Konſtantinopel nicht in gleicher Weiſe wie früher fortbeſtehen konnte, ſo ſchien doch in der That die Sache überhaupt nicht ſo ſehr zu dringen, indem ja auch Kapodiſtrias, vor den Schwierigkeiten einer definitiven Löſung zurückweichend, ſich mehrere Jahre mit einem Proviſorium geholfen hatte. In Betracht, daß die Regentſchaft, eben weil ſie in den Augen des Griechen heterodox war und einen lateiniſchen Fürſten zu vertreten hatte, um ſo mehr Vorſicht nöthig hatte, in Betracht ferner, daß die Löſung der Frage, ſtatt zu Beruhigung der ſo vielfach aufgeregten Gemüther zu dienen, nur einen neuen Zündſtoff in dieſelben warf und von den Parteien, wie es denn auch wirklich bald geſchah, zum Vorwand und Deckmantel für anderweitige feindſelige Abſichten mißbraucht werden konnte — wäre es gewiß wünſchenswerth geweſen, daß die Sache wenigſtens noch ſo lange beruht hätte, bis der griechiſche Geſandte in Konſtantinopel angekommen geweſen wäre, und mit dem dortigen Patriarchen den Verſuch zu einer Ausgleichung und Annäherung getroffen hätte. Von dem der griechiſchen Sache nicht abgeneigten Patriarchen wäre ohne Zweifel durch gütliche Unterhandlung die Uebertragung ſeiner Rechte an einen Vikarius, an einen Metropoliten von Griechenland, oder auch an eine Synode zu erwarten geweſen. Auf dieſe Art wäre einerſeits den Uebelwollenden

in Griechenland der religiöſe Vorwand genommen, das kirchliche Band mit der chriſtlichen Bevölkerung des türkiſchen Reichs wäre aufrecht erhalten und die Frage mit ſchonender Rückſicht auf Verhältniſſe, die durch mehr denn tauſendjähriges Alter geheiligt waren, gelöst worden. Allein von Seiten der Regentſchaft wurde die ganze Sache gleich von vorn herein anders gefaßt, gleich von vorn herein auf unmittelbare Trennung mit Raſchheit hingearbeitet und die mannigfachſten Rückſichten dem Einen Hauptzwecke — gänzliche Unterordnung der Kirche unter den Willen der Regierung — aufgeopfert u. ſ. w.“

Auf die ausführlichere Darſtellung der Verhältniſſe der griechiſchen Kirche laſſen wir einen kurzen Anhang über das griechiſche Mönchswesen, ſowie über die wenig zahlreiche lateiniſche Kirche folgen.

Der Mönche gab es im Oriente und in Griechenland von Jeher eine große Zahl; der Orden dagegen im Grunde nur zwei. Die ſyriſchen und paläſtiniſchen Mönche folgen nämlich vorzugsweiſe der Regel des heiligen Antonius; die griechiſchen beinahe ohne Ausnahme der des heiligen Baſilius. Wie im Abendlande hat jedes Kloſter ſeinen Abt (ἡγούμενος), zuweilen auch Archimandrit genannt. Unter den Mönchen ſelbſt gibt es Prieſter und Diakone; die meiſten ſind bloß Mönche ſchlechtweg. Nach den Graden der Aufnahme führen ſie verſchiedene Benennungen; nämlich: Anfänger, Raſophoren genannt, weil ſie das einfache ſchwarze Kleid tragen; Kreuzträger oder Staurophoren, welche das kleine Ordenshabit tragen dürfen, und

endlich vollkommene Ordensleute, Megaloſchemen, welche den höchſten Grad bilden, und ſtreng genommen gar nicht ausgehen dürfen. Jeder jüngere Mönch pflegte von einem ältern an Kindesſtatt angenommen zu werden: bei dieſem Verhältniß war der ältere Mönch der Lehrer, der den jüngern in die Geheimniſſe des Mönchslebens einführte, der jüngere der Lehrling und Untergebene.

Gleichwie in der abendländiſchen Kirche die Klöſter theils unmittelbar unter dem Papſte, theils unter den Biſchöfen ſtanden, in deren Sprengel ſie lagen, ſo war es auch in der morgenländiſchen. Ein Theil der griechiſchen Klöſter hatte bisher direkt unter dem Patriarchen zu Konſtantinopel geſtanden, die anderen unter den Diöceſanbiſchöfen. Viele griechiſche Klöſter waren auch bloß Filialklöſter des im Oriente berühmten Kloſters auf dem Berge Athos, des Kloſters von Jeruſalem, genannt zum heiligen Grabe oder des Kloſters auf dem Sinai. Sie heißen Metochia, ſind im Grunde bloße Meiereien jener großen Klöſter, aus einer Kirche und einem Wohngebäude für die Mönche beſtehend, und haben ihre Einkünfte an jene großen Klöſter abzugeben. Die Frauenklöſter, deren es innerhalb des Gebietes des nunmehrigen Königreichs Griechenland ebenfalls eine Anzahl gab, folgten gleich, den Mannsklöſtern, ſämmtlich der Regel des heiligen Baſilius; ſie befanden ſich ſchon lange ſehr in Verfall und in Armuth.

Auch auf die Klöſter hatte der Freiheitskrieg und die auf denſelben gefolgte Anarchie ſehr verderblich

eingewirkt. Die alten Ordnungen ſchienen ganz in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn; die Abtswahlen wurden nicht mehr nach der vorgeſchriebenen Regel vorgenommen; der erſte beſte Mönch, der den Schutz des benachbarten Primaten zu erkaufen vermochte, ſtellte ſich eigenmächtiger Weiſe an die Spitze des Kloſters und bemächtigte ſich der Einkünfte deſſelben; die Mönche verließen gegen die Ordensregeln und das von ihnen abgelegte Gelübde ihre Klöſter und führten ſammt den aus der Türkei eingewanderten Mönchen ein umherziehendes Bettlerleben, und während früher in manchen Klöſtern der Zutritt von Frauen ſo ſtreng verpönt war, daß nicht einmal Hühner oder andere Thiere weiblichen Geſchlechts ſich im Kloſter aufhalten durften, ſo wurde es auch in dieſem Punkte nicht mehr ſtrenge genommen. Was Kapodiſtrias zu Wiederherſtellung der Ordnung unternahm, waren bloße Verſuche. Es wurden zwar im Jahr 1809 zwei geiſtliche Kommiſſionen ernannt, von denen die eine den Peloponnes, die andre die Inſeln bereiſen ſollte, um die Kirchen und die Klöſter zu inſpiziren, ihr Vermögen zu konſtatiren und manche anerkannte Mißbräuche abzuſtellen. Durch einen Beſchluß des Nationalkongreſſes vom $\frac{2}{14}$ Auguſt 1829 war Kapodiſtrias ſogar ermächtigt worden, zu Gunſten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckerei über die den milden Stiftungen vermachten Legate und über die Einkünfte der Kirchen und Klöſter zu verfügen. Allein jene Kommiſſionen vollführten ihren Auftrag ſehr unvollſtändig; das genannte Dekret kam ebenfalls

nicht zum Vollzug, und es blieb ſomit, da die Regierungszeit Kapodiſtrias zu kurz war und ſeine Thätigkeit von ſo vielen Seiten in Anſpruch genommen wurde, bei dem alten Unfuge.

Die Regentſchaft trat auch in dieſem Zweige energiſcher und radikaler auf. Sie ließ, um vorerſt klar in der Sache ſehen zu können, von ſachkundigen Männern über die Zahl der Klöſter und der Mönche und über die Einkünfte derſelben Nachforſchungen anſtellen, die zwar bei dem Mangel an Vorarbeiten und Notizen ziemlich unvollkommen ausfallen mußten, indeſſen doch einiges Licht über den bisher ſehr im Dunkeln gebliebenen Stand der griechiſchen Klöſter verbreiteten. Gemäß dieſen Nachforſchungen ſoll ſich nun die Zahl der im Königreich Griechenland befindlichen Mannsklöſter auf 518, die der Frauenklöſter auf 40, die Zahl der Mönche auf 4111, die der Nonnen auf 287 belaufen haben. Die meiſten Klöſter fanden ſich im Peloponneſe, eine verhältnißmäßig mittlere Zahl auf den Inſeln, die wenigſten auf dem griechiſchen Feſtlande. Die Verzeichniſſe über die Einkünfte derſelben, die St.R. v. Maurer in runden Summen nach ungefähren Schätzungen angibt, beweiſen wenigſtens ſo viel, daß dieſelben ſehr beträchtlich waren; man ſchrieb ihnen (was ohne Zweifel ſehr übertrieben iſt) den vierten Theil des Grund und Bodens von ganz Griechenland zu; das jährliche Einkommen aller Klöſter aber ward auf mehr als dritthalb Millionen Drachmen angegeben.

Von den 518 Mannsklöſtern ſtanden etwa 120

ganz leer; ihre Revenüen hatten größtentheils die benachbarten Primaten an ſich geriſſen — ein weiteres charakteriſtiſches Merkmal des während der Anarchie eingeriſſenen Primaten-Deſpotismus. Während es nun aber doch hie und da ſehr zahlreich bevölkerte Klöſter gab, wie z. B. das Kloſter Megaſpilion oder die große Höhle (μεγα Σπηλαιον), das 140 Bewohner mit einem jährlichen Einkommen von etwa 40,000 ſpaniſchen Piaſtern zählte, ſo war doch eine überwiegende Anzahl von weniger als fünf Mönchen bewohnt. Auch ihre Einkünfte wurden großentheils verſchleudert; hin und wieder lebten die Verwandten von Mönchen zu ganzen Familien mit Weib und Kind in dem Kloſter und auf Koſten deſſelben. Etwa 82 Klöſter enthielten mehr als fünf Mönche; doch war auch ihr Einkommen für die anweſenden Mönche zu groß, ſomit eine beſſere Verwendung deſſelben wünſchenswerth.

Die Regentſchaft verordnete ſofort im September 1833, daß die Güter jener Klöſter, in denen ſich entweder gar keine Mönche oder nicht mehr als fünf vorfänden, verpachtet und der Pachtſchilling eben in jene für Kirchen- und Schulzwecke beſtimmte Kaſſe, zu deren Errichtung der Kongreß ſchon im Auguſt 1829 den Grafen Kapodiſtrias bevollmächtigt hatte, eingeworfen werden ſolle. Um aber nicht dem Vorwurf Raum zu geben, daß eine lateiniſche Regentſchaft räuberiſche Hand an das Gut griechiſcher Klöſter lege, durfte die ganze Maßregel nur als der endliche Vollzug eines ſchon von einer griechiſchen

Nationalverſammlung, ſomit längſt vor dem Aufzug der Regentſchaft gefaßten Beſchluſſes erſcheinen. Außerdem ließ man für die Mönche ſelbſt jede mögliche Erleichterung eintreten, so daß es beinahe ſcheint, als hätte ſich die Regentſchaft viel mehr vor dieſer geiſtlichen Miliz gefürchtet, als vor den Palikaren, gegen welche mit einer ſchonungsloſen Rückſicht verfahren wurde. Die Mönche der in Pacht zu gebenden Klöſter ſollten ſich gemäß der Vollzugsanordnung in ein anderes Kloſter begeben und in dieſer Hinſicht freie Wahl haben. Ferner ſollten bei der Verpachtung die in einem Kloſter vorfindlichen Mönche, welche den Pacht zu übernehmen erklärten, den Vorzug vor jedem andern Pachtliebhaber haben und in dieſem Falle ſogar ihren Wohnſitz in dem Kloſter beibehalten dürfen, auch wenn ſich keine fünf Mönche darin vorfinden ſollten. Die übrigen beibehaltenen Klöſter aber ſollten verbunden ſeyn, zehn Prozente von ihren jährlichen Einkünften an die oben erwähnte Kirchen- und Schulkaſſe, über welche eine abgeſonderte Verrechnung geführt werden ſollte, abzugeben.

Auf dieſe Weiſe wurden, ohne daß etwas von Widerſtand gegen die Ausführung dieſer Maßregeln verlautete, die früheren 400 Mannsklöſter auf 82 reduzirt, und zugleich für das Kirchen- und Schulweſen ein Fond geſchaffen, von dem Staatsrath Maurer erwartete, daß er eine Höhe erreichen werde, wie ihn bis Jezt kein Staat in ähnlicher Weiſe beſitze. Der Betrag der vorgenommenen Verpachtungen belief ſich im erſten Jahre auf beinahe 400,000

Drachmen — eine allerdings bedeutende Summe, deren zweckgemäße Verwendung jedoch Maurer, der die ganze Maßregel leitete, nicht mehr in Griechenland erlebte.

Aehnliche Vorkehrungen wurden auch hinſichtlich der Frauenklöſter getroffen, die ſich in einem ſehr zerrütteten Zuſtande befanden. Die hierüber erlaſſene Verordnung, durch welche etwa 30 bis 40 Frauenklöſter auf 3 reduzirt wurden, und die außerdem zur Folge hatte, daß die meiſten, zumal die jüngeren Nonnen, in die Welt zurückkehrten und dem entvölkerten Griechenland wieder geſchenkt wurden, verdient den Beifall aller aufgeklärten Zeitgenoſſen. Ihr Inhalt lautet folgendermaßen:

Verordnung, die Organiſation der Nonnenklöster betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland.

Wir haben auf den Vorſchlag der heiligen Synode und nach Vernehmung Unſeres Staatsminiſteriums des Kirchen- und Schulweſens beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Es ſollen künftig nur noch drei Nonnenklöſter beſtehen, eines auf den Inſeln, ein anderes im Peloponnes und das dritte im Feſtgriechenland.

Alle übrigen bisher beſtandenen Frauenklöſter ſind aufgehoben.

Für den Fall, daß dieſe drei Klöſter zur Aufnahme der vorhandenen Nonnen nicht hinreichen ſollten, behalten Wir Uns vor, noch ein viertes Kloſter, jedoch nur proviſoriſch, beizubehalten.

Art. 2. Die Nonnen der beizubehaltenden Klöſter wird die heilige Synode bezeichnen und die Staatsregierung durch eine beſondere Verordnung bekannt machen.

Art. 3. Jedes Frauenkloſter ſoll aus wenigſtens dreißig Nonnen beſtehen.

Findet ſich in einem der nach Art. 1 und 2 beibehaltenen Klöſter dieſe Anzahl nicht vor, ſo iſt das Kloſter aufzuheben, und die Nonnen haben in ein anderes der beibehaltenen Klöſter einzutreten.

Art. 4. Die Nonnen, welche das vierzigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ſind von dem Diöceſan-Biſchofe aufzufordern, das Kloſterleben zu verlaſſen und wieder in die Welt zurückzukehren. Denſelben iſt aus Auftrag und im Namen der heiligen Synode von dem Biſchofe zu eröffnen, daß ſie dieſes ohne Gewiſſensvorwurf thun können.

Sollte jedoch die eine oder die andere einen beſondern Beruf zum Kloſterleben fühlen, ſo iſt es ihr mit Genehmigung des Biſchofs geſtattet, in eines der in Art. 1 und 2 beſtimmten Klöſter einzutreten, in ſofern dieſelbe von unbeſcholtenen und tadelfreien Sitten iſt.

Art. 5. Nonnen, welche das vierzigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, iſt es freizuſtellen, ob ſie das Kloſterleben ganz verlaſſen, oder in eines der nach Art. 1 und 2 zu bezeichnenden Klöſter eintreten wollen.

Ihre deßfallſige Erklärung haben ſie alsbald bei dem Diöceſanbiſchof abzugeben. Zum Uebertritt in eines der beſtimmten Klöſter iſt ihnen eine Friſt von ſechs Monaten geſtattet.

Art. 6. Die Requiſiten zur Aufnahme, die Lebensweiſe der Nonnen, die Disciplin und Ordnung im Kloſter überhaupt ſoll von der heiligen Synode den alten klöſterlichen Vorſchriften gemäß beſtimmt und angeordnet werden.

Insbeſondere ſind die Nonnen verpflichtet:

1) ſich mit weiblichen Arbeiten zu beſchäftigen;

2) die von der Staatsregierung dem Kloſter zugewieſenen Armen, Kranken, Blöd- und Wahnſinnigen aufzunehmen und zu verpflegen;

3) den ihnen von der Staatsregierung zugewieſenen armen und verwaisten Mädchen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen.

Art. 7. Dieſe Klöſter ſtehen unter einer doppelten Aufſicht:

1) Unter der Aufſicht des Diöceſanbiſchofs und der Oberaufſicht der Synode hinſichtlich der rein geiſtlichen Angelegenheiten;

2) unter der Aufſicht des Nomarchen und der Oberaufſicht des Staatsminiſteriums des Kirchen- und Schulweſens in Beziehung auf die weltlichen Angelegenheiten des Kloſters.

Art. 8. Das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frauenklöſter wird, den beſtehenden Geſetzen gemäß, für Rechnung der für das Kirchen- und Schulweſen gebildeten Kaſſe eingezogen, mit Ausnahme von vier bis ſechs an das Kloſter anſtoßenden Stremmen, welche zur Anlegung eines Gartens den Nonnen zu überlaſſen ſind.

Art. 9. Die Nonnen, welche das Kloſterleben verlaſſen und an das Kloſtervermögen Rechte zu haben glauben, können dieſelben vor den Civilgerichten geltend machen.

Art. 10. An der Spitze eines jeden Frauenkloſters ſteht ein Kloſter-Oekonomos.

Derſelbe ſoll durch Einſicht und Tugend ausgezeichnet, durch ſein heiliges und unſträfliches Leben bekannt, und über ſechszig Jahre alt ſeyn.

Er wird von der heiligen Synode ernannt, kann aber erſt nach erlangter königlicher Beſtätigung und nach geleiſtetem Eide ſein Amt antreten.

Art. 11. Den Eid der Treue hat der Oekonomos in die Hände des Nomarchen, außerdem aber noch in die Hände des Diöceſanbiſchofs folgenden Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre genaue Erfüllung meiner Amtspflichten nach „den heiligen Geſetzen und den königlichen Verordnungen, „ſowie Gehorſam gegen meine von dem Könige einge„ſezten geiſtlichen Oberen.“

Ueber beide Eidesleiſtungen ſind Protokolle abzufaſſen, und das Protokoll über den Eid der Treue iſt im Archive

des Nomarchen, das Protokoll über den leztern Eid aber im Archive des Bisthums zu hinterlegen.

Art. 12. Der Oekonomos hat die unmittelbare Aufſicht über das Kloſter, ſowie die Leitung ſämmtlicher Angelegenheiten deſſelben.

Insbeſondere hat derſelbe

1) über die Aufführung der Nonnen ſowie über die Kloſterdisciplin überhaupt zu wachen;

2) die Schlüſſel des Kloſters zu bewahren;

3) für die Nahrung, Kleidung und Verpflegung der dem Kloſter Angehörigen Sorge zu tragen.

In lezterer Beziehung ſtehen dem Oekonomos alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwaltungsbeamten zu. Namentlich ſoll derſelbe alle drei Monate den Koſtenvoranſchlag des nächſten Vierteljahres dem Nomarchen vorlegen, und unter eigene Verantwortlichkeit regelmäßige Bücher über die Ausgaben und Einnahmen führen.

Art. 13. Als Pfarrer und Beichtvater des Kloſters iſt von dem Oekonomos im Einverſtändniſſe mit dem Biſchofe der Diöceſe ein durch Tugend und Einſicht ausgezeichneter Geiſtlicher der Umgegend, der ſein ſechszigſtes Jahr bereits zurückgelegt hat, zu bezeichnen.

Der auf dieſe Weiſe Bezeichnete erhält aus der Kloſterkaſſe einen monatlichen Gehalt von dreißig Drachmen, darf jedoch ſein Amt erſt dann antreten, wenn er vom Staatsminiſterium des Kirchen- und Schulweſens beſtätigt worden iſt.

Der Gehalt beginnt vom Tage der erlangten Beſtätigung.

Im Verhinderungsfalle des Oekonomos hat dieſer Geiſtliche deſſen Stelle zu verſehen, dieſes jedoch erſt nach Leiſtung des im Art. 11 feſtgeſezten Eides.

Art. 14. Der Kloſter-Oekonomos ſteht unter der im Art. 6 erwähnten doppelten Aufſicht, und hat daher wegen der geiſtlichen Angelegenheiten des Kloſters an den Biſchof, wegen der weltlichen Angelegenheiten aber an den Nomarchen zu berichten.

Außerdem ſind auch die im Art. 7 beſtimmten geiſtlichen Behörden berechtigt, das Kloſter in eigener Perſon oder durch abgeordnete Kommiſſarien einer Viſitation zu unterwerfen.

Art. 15. Der Oekonomos erhält aus der Kloſterkaſſe einen monatlichen Gehalt von hundert Drachmen, und außerdem noch freie Koſt und Wohnung im Kloſter ſelbſt.

Der Gehaltsbezug beginnt am Tage des nach Art. 11 zu leiſtenden Eides der Treue.

Art. 16. Unter dem Vorſitze des Oekonomos haben die Nonnen des Kloſters nach Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte drei Kandidaten zur Aebtiſſin zu erwählen.

Die getroffene Wahl iſt von dem Oekonomos dem Biſchofe, und von dieſem der Synode nebſt Bericht vorzulegen.

Aus den drei Kandidaten hat die Synode die Aebtiſſin zu ernennen, welche jedoch erſt nach der von dem Staats-Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens erhaltenen Beſtätigung ihr Amt antreten darf.

Art. 17. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aebtiſſin ſind den alten klöſterlichen Vorſchriften gemäß von der heiligen Synode zu beſtimmen.

Insbeſondere ſoll die untergeordnete Dienerſchaft im Kloſter auf Vorſchlag der Aebtiſſin von dem Kloſterökonomos ernannt, und auf dieſelbe Weiſe wieder des Dienſtes entlaſſen werden.

Art. 18. Die muthmaßlichen Bedürfniſſe des Kloſters ſollen von Vierteljahr zu Vierteljahr auf den Bericht des Nomarchen vom Staats-Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens feſtgeſezt werden.

Für die Ausgaben iſt eine eigene Kloſterkaſſe aus den Einkünften des Kloſters und aus dem Ertrage der im Art. 6 Nr. 1 erwähnten Arbeiten zu bilden. Das etwaige Deficit ſoll durch die für das Kirchen- und Schulweſen gebildete Kaſſe auf Anweiſung des eben genannten Staats-Miniſteriums gedeckt werden.

Art. 19. Das Staats-Miniſterium des Kirchen- und

Schulweſens iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 25. Februar (9. März) 1833.

Im Namen des Königs
die Regentſchaft
Graf v. Armanſperg Prdt., v. Maurer, v. Heideck.
Der Staats-Sekretär des Kirchen- und Schulweſens,
C. D. Schinas.

Wir ſchließen die ganze von dem Kirchenweſen Griechenlands handelnde Darſtellung mit einigen Worten über die Verhältniſſe der lateiniſchen Kirche, die auf den Inſeln des Königreichs im Ganzen etwa 20,000 Bekenner zählt, über deren Anſiedlung mitten unter einer nach Abkunft und Religion rein-griechiſchen Bevölkerung bereits im zweiten Kapitel das Gehörige bemerkt worden iſt.

Die ſämmtliche katholiſche Bevölkerung Griechenlands erkennt nach dem Papſt zu Rom als ihren Oberhirten den Erzbiſchof auf Naxos (früher auf Rhodus), der zu gleicher Zeit Metropolitan aller lateiniſchen Bisthümer im ägeiſchen Meere iſt. Solcher Bisthümer gibt es vier, zu Syra, Tinos, Santorin und Chios, welches leztere nicht zum Königreich Griechenland gehört. Die Wahl der Biſchöfe geſchah bisher gemeinſchaftlich durch die Krone Frankreich, als der Beſchützerin der lateiniſchen Chriſten im Orient, und durch die römiſche Kurie. Doch war es mehr eine Präſentation als eine Wahl; denn wie kein griechiſcher, ſo durfte auch kein lateiniſcher Biſchof ohne einen von dem Sultan gegen Bezahlung erlangten Barath ſein Amt antreten. Wegen

des franzöſiſchen Schutzes waren dieſe lateiniſchen Biſchöfe ſammt der ihnen untergebenen Herde ſicherer vor den Mißhandlungen der Türken, als ihre griechiſch-katholiſchen Brüder, obgleich es nicht an Beiſpielen fehlt, wo die Pforte auch ihnen ihre Oberherrlichkeit zu fühlen gab. Mit der römiſchen Kurie ſtanden ſie in ſteter enger Verbindung, und ſowohl geiſtliche als weltliche Streitfragen wurden in lezter Inſtanz vor den Papſt zu Rom gebracht, gerade wie von Seiten der Griechen die ihrigen vor den Patriarchen zu Konſtantinopel. Auch die lateiniſchen Biſchöfe und Prieſter übten auf weltliche Verhandlungen aller Art großen Einfluß und ſtanden im Genuß beträchtlicher Einkünfte, wozu noch ein jährlicher, den Biſchöfen von Frankreich gereichter Gehalt kam. Die lateiniſchen Klöſter waren verhältnißmäßig minder zahlreich als die griechiſchen, aber ebenfalls im Beſitz beträchtlicher Revenüen.

In der neueren Zeit hatten die früher gegen einander ſehr feindſelig geſinnten lateiniſchen und griechiſchen Inſelbewohner ſich gegenſeitig genähert. Die Lateiner feierten mit Erlaubniß des Papſtes ihre Feſte nicht nach dem Gregorianiſchen, ſondern mit den Griechen nach dem Julianiſchen Kalender. Viele Kirchen dienten den Lateinern und den Griechen gemeinſchaftlich zum Gottesdienſte. In Tinos wurde ſogar in einer und derſelben Kirche die lateiniſche und die griechiſche Meſſe zu gleicher Zeit gehalten, ſo daß, nachdem der lateiniſche Diakonus die Epiſtel und das Evangelium lateiniſch geſungen, der griechiſche

Prieſter daſſelbe ebenfalls in griechiſcher Sprache ſang. Auch gemiſchte Ehen zwiſchen Griechen und Lateinern waren nicht ſelten. Nach Maurers Angabe regte ſich zu den Zeiten des Freiheitskampfes wieder etwas von dem alten Groll zwiſchen Griechen und Lateinern, indem die lezteren von den erſteren angeklagt wurden, an dem Kampfe gegen die türkiſche Oberherrſchaft geringern Antheil zu nehmen; ja ſogar des Einverſtändniſſes und geheimen Zuſammenhaltens mit der Pforte wurden ſie von den orthodoxen Griechen beſchuldigt. Die ſämmtlichen Rechtsverhältniſſe der lateiniſchen Kirchen blieben indeſſen dieſelben wie früher. Nur iſt zu erwähnen, daß dem Papſte zu Rom die Zeiten der Verwirrung eine günſtige Gelegenheit ſchienen, ein weiteres lateiniſches Bisthum in Griechenland zu errichten. Es ward nämlich, obgleich für eine Gemeinde von 20,000 Seelen bereits vier Bisthümer beſtanden, der ganze Peloponnes, in welchem ſich auch jezt noch mit Inbegriff der Philhellenen keine 50 katholiſchen Chriſten befanden, von Rom aus dem Bisthum Zante zugetheilt. Die damalige griechiſche Staatsgewalt nahm jedoch von dieſer Anordnung eines fünften lateiniſchen Bisthums keine Notiz, und ſie war auch ohne weitere Folgen, außer daß ein lateiniſcher Kapuziner als Miſſionär in Patras erſchien.

Nach der Ernennung des Prinzen Otto zum König von Griechenland brach die lateiniſche Bevölkerung der Inſeln in lauten Jubel aus und hob es gefliſſentlich hervor, daß der neue Herrſcher einer der

Ihrigen ſey. Um ſo mehr war die Regentſchaft bemüht, in Sachen des Glaubens die vollkommenſte Unparteilichkeit und Toleranz zu beweiſen und dieſe Grundſätze auch öffentlich auszuſprechen. Da nun aber im Gefolge König Otto's viele Katholiken und auch Proteſtanten nach Griechenland gekommen waren, ſo ward vorerſt in Nauplia ein katholiſcher und auch ein proteſtantiſcher Gottesdienſt eingerichtet. Der Schutz endlich, den Frankreich bisher der lateiniſchen Kirche in Griechenland gewährt hatte, konnte nunmehr als überflüſſig erſcheinen. Frankreich leiſtete daher förmlich darauf Verzicht, und die Rechte, die in Folge dieſes Verhältniſſes von der franzöſiſchen Krone ausgeübt worden waren, gingen auf König Otto über. Nur in Einem Punkte wurden die bisherigen Befugniſſe der katholiſchen Kirche beſchränkt; es ward nämlich für Wahrung der aus der Staatsgewalt fließenden Kirchenhoheit feſtgeſezt, daß der Verkehr der katholiſchen Geiſtlichkeit mit der römiſchen Kurie nur durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Statt haben dürfe. Im Uebrigen kam die katholiſche Geiſtlichkeit zu dem Miniſterium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts in daſſelbe Verhältniß, wie die griechiſche orthodoxe.

Siebentes Kapitel.

Von den Schulen. — Das Gelehrten- und Erziehungswesen vor und während der Revolutionszeit. — Von der Regentſchaft wiederhergeſtellte oder neugegründete Inſtitute. — Schulgeſetz. — Gründung eines Schullehrer-Seminars. — Antiquitätenweſen.

Auch bei dieſem Kapitel finden wir es, wie bei dem vorangegangenen, paſſend, ehe wir zu einer Darſtellung Deſſen ſchreiten, was die alte Regentſchaft für Schulen und Volksbildung gethan, uns die im Laufe der neueſten Zeit auf dem Gebiete des griechiſchen Gelehrten- und Erziehungsweſens ſtattgehabten Erſcheinungen in gedrängter Ueberſicht zu vergegenwärtigen, um uns in den Stand zu ſetzen, die Leiſtungen der Regentſchaft, welche durch eine frühere Vergangenheit bedingt ſind, richtiger zu beurtheilen und namentlich die Vorwürfe zu würdigen, welche derſelben ebenſowohl wegen Deſſen, was ſie auf dem fraglichen Gebiete gethan, als wegen Deſſen, was ſie unterlaſſen, von ſo vielen Seiten her gemacht wurden.

Nach beinahe gänzlicher Verdunklung alles wiſſenſchaftlichen Lebens in Folge der Unterjochung durch ein barbariſches Volk und der dadurch herbeigeführten Auswanderung vieler angeſehenen griechiſchen Gelehrten in das europäiſche Abendland begann es erſt gegen den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in der alten Heimath des Lichtes wieder zu tagen. Den erſten Anſtoß zu einer erneuten Bewegung auf dem

geiſtigen Gebiete gaben die mannigfachen Handelsberührungen, in welche die Griechen mit gebildeteren chriſtlichen Völkern kamen. Dieſer Verkehr weckte in ihnen das Bedürfniß eigener größerer Bildung; zu gleicher Zeit ſchaffte er aber auch die zur Erwerbung derſelben und für Gründung wiſſenſchaftlicher Anſtalten nothwendigen Geldmittel.

Ein reicher Kaufmann Manolakis war es, der in der zweiten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts auf eigene Koſten die erſte Lehranſtalt im Phanar zu Konſtantinopel errichtete und die Lehrer an derſelben beſoldete. Im Jahr 1690 entſtand ebenfalls auf Koſten eines reichen Privatmanns eine helleniſche Schule in Janina; im Jahr 1730, geſtiftet von einer Geſellſchaft Handelsleute, eine weitere in Patmos. Zehn Jahre ſpäter errichteten zwei reiche Brüder Maruſos in Janina eine zweite Lehranſtalt, an deren Spitze ſie einen gelehrten Griechen, Eugenius Bulgaris, ſtellten. Durch dieſen berühmten Mann bekamen die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen in Griechenland einen neuen Anſtoß; er lehrte in Janina, Konſtantinopel und anderen Orten Philologie, Philoſophie, Phyſik, Mathematik, und verfaßte, da er als Haupthinderniß für die Bildung der Jugend den faſt gänzlichen Mangel an geeigneten Büchern erkannte, viele Schriften in den ebengenannten Fächern.

Manche gelehrte und wohlmeinende Männer folgten dem Beiſpiele von Bulgaris und bereiteten ſo den Anbruch einer neuen und beſſern Zeit vor.

Unter den Hauptbeförderern griechiſcher Bildung in den dem Freiheitskampfe unmittelbar vorhergehenden Jahrzehnten leuchtet vor allen anderen voran Adamantios Korais. Er hatte ſchon vor Anfang der franzöſiſchen Revolution ſich in Paris niedergelaſſen und war durch den Ruf ſeines Namens für eine große Zahl griechiſcher Jünglinge die Veranlaſſung, ſich ebendahin zu begeben, um ſich hier abendländiſche Bildung und Sitte anzueignen. Korais ſelbſt ſchrieb für alle Klaſſen von Griechen leicht verſtändliche, belehrende, aufmunternde Bücher, und veredelte vermittelſt ſeiner Schriften die neugriechiſche Sprache durch möglichſte Annäherung an das Althelleniſche. Er veranlaßte die Errichtung vieler neuen Lehranſtalten, die Sammlung von Bibliotheken, die Abfaſſung von Zeitſchriften. In Korais Sinne, zum Theil von ihm beſonders angeregt, wirkte an verſchiedenen Lehranſtalten eine ſtets wachſende Zahl wiſſenſchaftlich gebildeter Männer, deren Namen hier anzuführen nicht der Ort wäre.

Nun wurden nach und nach, wenigſtens in allen Hauptſtädten der türkiſchen Provinzen, helleniſche Schulen bald mit bald ohne Vorwiſſen der um das litterariſche Treiben der Griechen ſich wenig kümmernden türkiſchen Regierung errichtet. Die berühmteren dieſer Anſtalten befanden ſich außer einigen bereits genannten und ſchon früher geſtifteten zu Dimitzana, in Zagori auf dem Pelion, zu Theſſalonich, zu Vathope, auf dem Berge Athos, in Jaſſy, Kourontzesme, Athen, Miſſolunghi; die ausgezeichnetſten aber zu

9**

Bukareſt, Janina, Kydonia, Konſtantinopel, Smyrna und Chios.

Am meiſten ward auf der leztgenannten Inſel geleiſtet. Von vierzehn Profeſſoren wurde in den alten und neuen Sprachen, in der Mathematik, Phyſik, Chemie, Metaphyſik, Ethik, Rhetorik, Logik, Unterricht ertheilt; von Verwaltungs- und Finanzwiſſenſchaften, von Jurisprudenz und dgl. wurde jedoch Nichts gelehrt, da für die griechiſche Jugend nirgends eine Ausſicht zu praktiſcher Anwendung dieſer Wiſſenſchaften vorhanden war. Die Zahl der Schüler, von denen ein großer Theil aus anderen Gegenden Griechenlands herbeigekommen war, ſoll ſich im Ganzen auf 800 belaufen haben.

Außer den genannten einheimiſchen wurden immer häufiger auch auswärtige Lehranſtalten beſucht, namentlich zu Venedig, Livorno, Wien, Odeſſa, und, vorzüglich durch Korais Namen und Einfluß, die zu Paris. Auch auf dieſen auswärtigen Lehranſtalten beſchäftigte ſich die griechiſche Jugend nicht ſowohl mit den ſogenannten Fakultätswiſſenſchaften, als vielmehr mit Philoſophie, mit den Naturwiſſenſchaften und namentlich mit Medizin. Viele in den Zeiten der Revolution bedeutend gewordene Männer hatten Medizin ſtudirt und dieſe zum Theil auch praktiſch geübt; z. B. Maurokordatos, Zographos, Klarakis, Kolettis und Andere.

Die Folge dieſes wiſſenſchaftlichen Aufſchwungs der Geiſter war außer dem Anſtoß, den durch denſelben ganz beſonders die politiſchen Unabhängigkeits-

Beſtrebungen erhielten, eine weitere gedoppelte: einmal wurde, da die höheren, zumal die auswärtigen Bildungsanſtalten nur wenigen und zwar den reicheren Klaſſen zu beſuchen möglich war, für die niederen Stände aber ein wohl organiſirtes Schulweſen durchaus fehlte, eine große Bildungsverſchiedenheit unter den griechiſchen Einwohnern des türkiſchen Reichs herbeigeführt; ſodann aber ſowohl von Seiten der niederen und ärmeren, als auch von Seiten der höheren und reicheren Klaſſen das Bedürfniß einer durchgreifenden, die Elemente, wie die höheren Wiſſenſchaften umfaſſenden Schul-Organiſation gefühlt.

In dieſe Beſtrebungen kam nun aber durch den Ausbruch der Revolution ein bedeutender Stillſtand; ja noch mehr, manches unter günſtigen Vorzeichen Begonnene wurde gänzlich wieder vernichtet. In der Wallachei, wo der Kampf begann, fielen bei Demetzana mehr als dreihundert ſtudirende Jünglinge. Die Schulen zu Kydonia und Chios, ſammt den damit verbundenen Bibliotheken und Sammlungen, wurden ein Raub der Flammen; wo überall der Kampf wüthete, in Janina, Miſſolunghi, im Peloponneſe wurden die Schulen geſchloſſen, zum Theil zerſtört; die Bibliotheken verſchwanden; die Bücher wurden zum Verfertigen von Patronen verbraucht; in Konſtantinopel verkaufte man die Bibliotheken der Griechen nach dem Pfunde und verwendete ſie zum Heizen türkiſcher Bäder. Doch auch mitten unter dieſen Stürmen erſtarb der wieder erwachte Trieb nach geiſtiger

Bildung nicht. Schon im Jahr 1823 verordnete der Nationalkongreß von Aſtros die Errichtung von Schulen des wechſelſeitigen Unterrichts. Da es an Geld fehlte, ſo gab der reiche Barbakis von Ipſara 600,000 türkiſche Piaſter. Nach und nach entſtanden Schulen in Argos, Tripolizza, Nauplia, auf Tinos, Andros und einigen anderen Inſeln; in Nauplia und Hydra wurden Buchdruckereien eingerichtet.

So fand die Lage der Dinge Graf Kapodiſtrias. Ihm bewilligte der Kongreß von Argos, von gleicher Geſinnung wie der National-Kongreß von Aſtros geleitet, im Auguſt 1829 die zu Errichtung von Volksſchulen, von Normalſchulen, in welchen Lehrer gebildet werden ſollten, und von höheren Unterrichtsanſtalten für nöthig erachteten Fonds, zu welchen noch manche Geſchenke und Legate von Griechen im In- und Auslande kamen.

Folgendes war am Ende des Jahrs 1830 der Beſtand der unter und von Kapodiſtrias errichteten Schulen: im Peloponneſe 38, auf den Inſeln und dem Feſtland zuſammen 48 Lankaſter'ſche Schulen; die meiſten errichtet auf Koſten der Gemeinden; unter den Lehrern viele unwiſſende Männer; Gegenſtände des Unterrichts nach einer Verordnung von Kapodiſtrias: „die unumgänglich nothwendigen Kenntniſſe für den geſelligen Menſchen: das Leſen, Schreiben, Rechnen, der Religions-Unterricht, die Belehrung über religiöſe und geſellige Pflichten u. ſ. w." Helleniſche Schulen, d. h. ſolche Schulen, in welchen altgriechiſche Sprache, Literatur und Geſchichte gelehrt wurde,

ſollen während Kapodiſtrias Regierung im Peloponneſe neunzehn, auf den Inſeln und dem Feſtland achtzehn, ebenfalls auf Koſten von Gemeinden und Privaten unterhalten worden ſeyn. Auf Staatskoſten dagegen wurde die ſchon im Jahr 1828 von Heideck in Nauplia organiſirte Militärſchule der Evelpiden unterhalten, im November 1829 in Aegina ein Gymnaſium unter dem Titel einer Centralſchule, ferner ein Waiſenhaus und auf Paros eine Art von geiſtlichem Seminar eingerichtet.

Die meiſten dieſer Anſtalten, welche nach den Angaben des Regentſchaftsgliedes v. Maurer, der die Notizen hierüber ſammelte, ſchon von Anfang an ziemlich nothdürftig beſtellt und noch im Entſtehen begriffen waren, erreichten nach kurzem Daſeyn, bereits im J. 1831, als Kapodiſtrias Herrſchaft zu wanken begann, und mehr noch im unglücklichen Jahr 1832 ihr Ende. Die von der Staatskaſſe beſoldeten Lehrer wurden nicht mehr bezahlt, bei der allgemeinen Verwirrung und Unſicherheit ſtellten auch Gemeinden und Privaten ihre Beiträge ein, die meiſten Lehrer verließen ihre Poſten, nur eine ganz kleine Zahl verharrte aus Liebe zur Wiſſenſchaft oder zu ihrem Vaterlande auf ihren Stellen und hoffte auf beſſere Zeiten. So hatte denn die vor dem Ausbruch des Freiheitskampfes in glückverheißender Entwicklung begriffene Schulbildung und Wiſſenſchaftlichkeit, nachdem ſie in Folge jenes Kampfes beinahe gänzlich untergegangen war, nach deſſen Beendigung wohl wieder einen ſchwachen Aufſchwung genommen;

allein die noch unheilbringenderen Parteizwiſte hatten das kaum Aufgebaute beinahe gänzlich wieder zerſtört. Nur der einmal angeregte Sinn für wiſſenſchaftliche Bildung blieb beſtehen, und erwartete von der Regentſchaft, daß ſie einen nicht unerklecklichen Theil der ihr zu Gebot ſtehenden Geldmittel zu Befriedigung des erwachten Bildungstriebes der Nation verwende.

Sehen wir denn, in wie weit und auf welche Weiſe die Regentſchaft dieſem Verlangen entſprochen.

Das Erſte, was ſie that, war, daß ſie durch ein Dekret vom 22. März 1833 eine Kommiſſion einſezte, um durch dieſelbe den wahren Stand des öffentlichen Unterrichts kennen zu lernen, und von ihr Anträge über die zweckmäßigſten Mittel zu Verbeſſerung deſſelben, namentlich aber zu Errichtung von Volksſchulen, helleniſchen Schulen, Gymnaſien und einer Univerſität entgegenzunehmen. Die Mitglieder dieſer Kommiſſion waren Schinas, Polyzoides Kokonis, Alexander Soutzos, Benthylos und Dr. Franz. Sie erhielten ſämmtlich Befehl, ſich ohne Säumniß in Nauplia einzufinden und ihre Arbeit zu beginnen. Dieſe Kommiſſion war lange beiſammen, und eines ihrer Mitglieder, Alexander Soutzos, der ſpäter ein der Regierung anfänglich nicht abgeneigtes Tagblatt redigirte, verſicherte auch, daß ſie ſich mit angeſtrengtem Eifer der ihr aufgetragenen Arbeit unterzogen habe. Allein während von der einen Seite über ihre Langſamkeit geklagt wurde, gab ihr Staatsrath v. Maurer Schuld, daß

das Reſultat ihrer Berathungen nur wenig brauchbar geweſen ſey. Bei der den Griechen eigenthümlichen Ungeduld, welche durch die von der Regentſchaft gehegten Erwartungen und durch den in Folge vorangegangener Ereigniſſe erregten Trieb nach Bildung noch geſteigert wurde, konnte es nicht fehlen, daß bald die Klage über Unthätigkeit der Regentſchaft oder des einſchlägigen Miniſteriums laut wurde. Noch vor Ablauf des Jahrs 1833 ließ ſich der Helios in ſeiner neunten Nummer ausführlich über den traurigen Zuſtand des öffentlichen Unterrichts in der Hauptſtadt vernehmen. „Der gelehrte Leontios,“ ſagte er unter Anderm, „iſt genöthigt, ſeine Schüler in dem Weiberſtande einer Kirche zu unterrichten, und auch dieſes Feld müſſe er räumen, ſo oft der ordentliche Gottesdienſt beginne. Die Unabhängigkeit der Nation, ſo habe man gehofft, ſollte das Werkzeug ihrer Bildung werden; dagegen finde ſich im Miniſterium des öffentlichen Unterrichts die größte Unthätigkeit, ſo daß weder die vorhandenen Lehrer bezahlt, noch für Herſtellung gehöriger Schul-Lokale geſorgt werde.“ — Der Miniſter wurde zwar abgeſezt, allein dadurch dem allgemeinen Verlangen nach Schulanſtalten noch nicht Genüge gethan. Daher erhoben ſich von Zeit zu Zeit Stimmen, die ſeinen Nachfolger auf den Nothzuſtand der ohne Zucht und Unterricht wild in den Straßen umherlaufenden Jugend hinwieſen und der Regentſchaft laut genug zuriefen, daß es dringender ſey, dieſem Uebel abzuhelfen, als für andere minder wichtige und oft bloße Aeußerlichkeiten

betreffende Anordnungen zu ſorgen; daß von den 60 Mill. Franken auch ein Theil zu Erziehung des Volkes verwendet werden ſollte ꝛc. Man ſagte ihr voraus, daß der Plan, mit dem ſie umgehe, die Schulen an die Klöſter zu verweiſen, und durch Mithülfe der heiligen Synode aus den Einkünften der Biſchöfe einen Schatz für die Unterrichtsanſtalten zu ſammeln, nimmer gelingen werde; man warf ihr ſogar vor, daß ſie, um das ganze Unterrichtsweſen nach Einem Plane, nach baieriſchem Modelle zu formen, nicht einmal die vorgefundenen Anſtalten erhalten und die angeſtellten Lehrer proviſoriſch bezahlt habe, ſo daß ſich auch die von früher her beſtandenen Schulen hätten auflöſen müſſen.

Dieſen lezteren Behauptungen widerſpricht St.R. v. Maurer, in deſſen Referatsgebiet das Schulweſen gehörte, auf das Beſtimmteſte und verſichert dagegen, daß man mehreren, in früherer Zeit angeſtellten Lehrern, die ſeit 12 bis 15 Monaten keinen Gehalt mehr bezogen, zu ihrer Aufmunterung abſchlägliche Zahlungen an ihren Rückſtänden geleiſtet habe, daß Dieß aber nicht genügend geweſen ſey, das Schulweſen wieder in Gang zu bringen, weil — was man nicht eingeſtehen wollte — ſich mit jedem Tage klarer herausgeſtellt habe, daß es an tüchtigen Lehrern ſelbſt fehle.

Außerdem zählt Staatsrath v. Maurer auf, was von Seiten der Regentſchaft noch vor Erſcheinung des organiſchen Schulgeſetzes, theils zur Erhaltung beſtehender, theils zur Gründung neuer

Anſtalten, oder überhaupt für Erziehung der griechiſchen Jugend gethan wurde. Unter den erſten Maßregeln dieſer Art iſt ein am 16. Sept. 1833 von der Regentſchaft gefaßter Beſchluß zu nennen, dem gemäß in der zu München beſtehenden griechiſchen Erziehungsanſtalt 24 Freiplätze für ſolche Knaben errichtet wurden, deren Väter im Befreiungskriege entweder gefallen waren, oder ſich ſonſt um das Vaterland verdient gemacht haben. Dem Direktor dieſer Anſtalt wurde ein Gehalt ausgeworfen, zum Inſpektor derſelben von Seiten der Regentſchaft Hofrath Thierſch ernannt. Dieſe Ernennung wurde aber vom König Ludwig mißliebig aufgenommen; Thierſch wurde beſeitigt, und an ſeiner Stelle ein baieriſcher Oberoffizier mit der Aufſicht über das Inſtitut beauftragt.

Die Koſten, die ſich für jeden einzelnen Zögling auf 430 fl. beliefen, ſollten aus der für das Kirchen- und Schulweſen errichteten Kaſſe, von welcher bereits im Kapitel von der Kirche und den Klöſtern die Rede war, bezahlt werden, wurden aber einſtweilen von der griechiſchen Staatskaſſe vorgeſchoſſen. Die Namen der zuerſt aufgenommenen 24 Knaben, deren jüngſter ſieben, deren älteſter 15 Jahre alt war, erinnerten ſämmtlich an die berühmteſten Helden des Freiheitskampfes. Ein griechiſcher Prieſter wurde ihnen als Geleitsmann auf ihre Reiſe, die noch im Jahr 1833 Statt hatte, mitgegeben, und zugleich beauftragt, auch in München noch für ihre religiöſe Erziehung Sorge zu tragen. Auch einige

Mütter, die ſich von ihren Kleinen nicht trennen konnten, begleiteten den Zug.

Dieſer erſten Sendung folgten in kurzer Zeit neue, jedoch minder zahlreiche Sendungen griechiſcher Knaben nach, die ebenfalls größtentheils auf Koſten des Staats ihre Erziehung in München erhalten ſollten. Auch ſchon erwachſene Jünglinge reisten, wie in früherer Zeit, auf deutſche Univerſitäten und erhielten nach St.R. v. Maurers Angabe aus der griechiſchen Staatskaſſe Unterſtützung. Der Beſuch deutſcher Lehranſtalten war ganz im Sinne der Regentſchaft, und wurde auch von ihr möglichſt gefördert, indem ſie hievon eine ſolidere Bildung der Jugend erwartete, als von den vor der Revolution vorzugsweiſe beſuchten Anſtalten zu Paris.

Unter den von der Regentſchaft vorgefundenen Erziehungsinſtituten wurden außer der im Kapitel vom Militärweſen aufgeführten Evelpidenſchule namentlich zwei, die ſogenannte Centralſchule zu Aegina und das Waiſenhaus zu Aegina, wieder in eine beſſere Verfaſſung geſezt. Die erſtere Anſtalt wurde ſo ziemlich wie ein deutſches Gymnaſium eingerichtet. Ein gelehrter Grieche Genadios wurde zum Direktor ernannt, und neben zwei anderen neuen Profeſſoren auch ein Deutſcher, Dr. Ulrichs aus Bremen, für deutſche und lateiniſche Sprache angeſtellt. Die Anſtalt zählte bald etwa 150 Schüler jedes Alters. Die Bibliothek und das an Reliefen, Inſchriften, Gefäßen und Antiquitäten jeder Art reiche Muſeum kamen wieder in Ordnung. Ein Augenzeuge,

welcher dieſe Schule bald nach ihrer Erneuerung beſuchte, erzählte, in derſelben Klaſſe Männer, Jünglinge, Knaben und Kinder beiſammen gefunden zu haben, alle begierig, Etwas zu lernen, viele aber ohne alle Bücher, ſo daß ſie ſich mit den wenig vorhandenen Büchern zuſammen beholfen hätten. Zum Schreiben, das die meiſten erſt lernen mußten, hatten ſie ebenfalls die dürftigſten Materialien. Auch von anderen Seiten her wurde von dieſer Schule noch im Laufe der erſten Regentſchaftsperiode berichtet, daß ſie ſich nun wieder in leidlichem Zuſtande befinde, noch mehr aber für die Zukunft hoffen laſſe. St.R. v. Maurer dagegen verſichert, daß in derſelben Unglaubliches geleiſtet werde, daß die Schüler rieſenhafte Fortſchritte machten und daß ein im Juni 1834 in Gegenwart des Kultminiſters ſtattgehabtes Examen den brillanteſten an deutſchen Gymnaſien angeſtellten Prüfungen an die Seite geſezt werden könnte.

Einer noch durchgreifenderen Reform als die Centralſchule oder als das Gymnaſium zu Aegina bedurfte das in Aegina vorgefundene Waiſenhaus. Hier herrſchten, mitgebracht von den aus der egyptiſchen Sklaverei losgekauften griechiſchen Knaben, egyptiſche Augenkrankheiten, ſittliches Verderben, Unordnung und Dürftigkeit im höchſten Grade. Eine Verordnung vom 4. Nov. 1833 reformirte dieſe Anſtalt auf zweckmäßige Weiſe. Die Anzahl der Waiſen wurde auf 100 wirklich vater- und mutterloſe Kinder ſolcher Eltern beſtimmt, die im Kriege für die Unabhängigkeit zu Grunde gegangen ſind, oder ſich ſonſt um das

Vaterland verdient gemacht haben. Kinder vom ſiebenten bis zwölften Jahre wurden aufgenommen und ſpäteſtens in ihrem ſechszehnten Jahre entlaſſen. Alle wurden für ein Handwerk erzogen, außerdem aber noch im Schreiben, Leſen, Rechnen, in der Religion und im Planzeichnen unterrichtet. Ueber die innere Einrichtung wurde eine über 100 Artikel lange Inſtruktion gegeben, welche den Beiſatz erhielt, daß ſie innerhalb Jahresfriſt revidirt und mit den unterdeſſen geſammelten Erfahrungen bereichert werden ſollte. Da man nun bald zur Einſicht gelangte, daß bei dem Mangel an Handwerksmeiſtern in Aegina den Knaben nicht die gehörige Anleitung zu Theil werden konnte, ſo wurde die ganze Anſtalt im Juni 1834 nach Nauplia verlegt, wo das Zeughaus, die Ziegelbrennerei und die Muſterwirthſchaft in Tyrinth den Kindern hinreichende Gelegenheit gab, dasjenige Handwerk zu erlernen, wozu ſie am tauglichſten waren. Des Morgens pflegten ſie zu ihren Meiſtern, in das Zeughaus oder auch nach Tyrinth auszugehen, und des Abends kehrten ſie jedesmal in die Anſtalt zurück.

Außer der Wiederherſtellung dieſer vorgefundenen Anſtalten wurden aber auch noch einige neue von der Regentſchaft errichtet. Die erſte Sorge wurde der Errichtung einer helleniſchen Schule und eines Gymnaſiums in Nauplia zugewendet. Beide Anſtalten ſtießen auf die mannigfachſten Hinderniſſe, ehe ſie wirklich ins Leben treten konnten. Es wurden ſeit dem Juli 1833 Lehrer zu denſelben geſucht, allein erſt nach langem Unterhandeln das nöthige Perſonal

gefunden, worauf endlich durch Verordnung vom 2. Dez. 1833 die Organiſation der beiden Schulen erfolgte. Gemäß derſelben ſollte die helleniſche Schule aus vier Klaſſen beſtehen und in den beiden unteren Klaſſen alt- und neugriechiſche Sprache, Schreiben Rechnen, Geographie und Religion, in den beiden oberen Klaſſen auch die Anfangsgründe des Lateiniſchen gelehrt werden. Ueber der helleniſchen Schule, welche etwa unſeren deutſchen Elementar- oder auch Realſchulen zu vergleichen wäre, ſollte das Gymnaſium gleichſam als Fortſetzung und höhere Klaſſe von jener errichtet und hier außer dem Neu- und Altgriechiſchen in der lateiniſchen, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, in Geſchichte, Mathematik und Naturwiſſenſchaften Unterricht ertheilt werden. Als nun aber Direktor und Profeſſoren der Anſtalt wirklich ernannt waren, wünſchte der Direktor lieber eine Anſtellung an der künftigen Univerſität, Anderen ſchien die Anſtalt ebenfalls zu gering für ihre Anſprüche.

Ueber den wahren Grund dieſer Verzögerungen und Hinderniſſe gibt uns der Bericht eines Griechen ziemlich genügende, auch in anderer Beziehung intereſſante Aufſchlüſſe. „Die Mitglieder der hohen Regentſchaft,“ ſchrieb derſelbe, „brachten die Erfahrung mit und ſagen es uns oft, daß im übrigen Europa ein Lehrer einen geringern Gehalt als ein Schreiber in einem Miniſterium bezieht. So haben ſie denn auch bei uns die Gehaltsbeſtimmungen der Lehrer nach dieſer Analogie feſtgeſtellt. Allein ſie wiſſen nicht, daß bei uns in Hellas ſolche Lehrer, die ſelbſt etwas gelernt haben,

ſo ſelten angetroffen werden, daß die Regierung aus ihnen ihre Miniſter und Miniſterialräthe, ihre Nomarchen und Eparchen, ihre Vorſteher und Ephoren macht. Wenn nun die Lehrer an Gewinn wie an Ehre den angeſehenen Beamten hinten nach ſtehen, ſo iſt natürlich, daß Keiner, der etwas weiß und durch ſein Wiſſen Ausſicht offen hat, Lehrer ſeyn noch werden mag, und es abſchlägt. Zwar ſagen unſere Regierenden, daß die Würde und Wichtigkeit des Schulſtandes eine ihnen wohlbekannte Sache ſey; aber die Armuth des Vaterlandes ſey zu groß, als daß man den Lehrſtand vollkommen entſchädige, und patriotiſche Männer dürften ihre Mitwirkung zum öffentlichen Wohle nicht verſagen, ſondern ſollten ſich für Jezt genügen laſſen an dem Wenigen, bis beſſere Zeit kommt und reichlichere Gabe auf ihrer Hand bringt. Wohl könnten ſolche Ermahnungen Eindruck machen auf ein helleniſches Herz, wenn 120 bis 150 Drachmen, die man dem Lehrer anbietet, ausreichten in der Wirklichkeit zu Führung eines anſtändigen Haushaltes; wenn nicht der Lordoberkommiſſär im ſtammverwandten Lande das Zwei- oder Dreifache böte von jener Summe, die bei uns geboten wird, und wenn ein im Wiſſen erfahrner und mit Arbeit beladener Mann, den ſie zum Profeſſor machen wollen, die Augen ſchließen könnte, wenn neben ihm ein junger Menſch von zwanzig Jahren und Unerfahrenheit, welcher ſchreiben und etwas rechnen kann, in das Hypourgikon (Kanzlei) geht, um als Schreiber und Koncipiſt an Lohn und Ehre höher geachtet zu werden ꝛc.“

Dieſe Schilderung bot nun freilich wenig erfreuliche Ausſichten für die Organiſirung von Schulen im ganzen Hellas; auch hatte die Regentſchaft ſchon bei Gründung ihres erſten neuen Inſtituts die Erfahrung machen können, daß in den eben geäußerten Anſichten viel Wahres lag. Denn indem die zuerſt ernannten Lehrer der helleniſchen Schulen des Gymnaſiums von Nauplia ſich weigerten, die ihnen angebotenen Stellen anzunehmen, ſo mußte das Suchen nach Lehrern von Neuem beginnen, ſo daß erſt im März 1834 nach beinahe jahrelangem Unterhandeln und erſt nach Publikation des Schulgeſetzes die wirkliche Eröffnung der genannten Schulen ſtatthaben konnte.

Schließlich haben wir in Aufzählung der von der Regentſchaft noch vor Erlaß des allgemeinen Schulgeſetzes wieder hergeſtellten oder neugegründeten Lehrinſtitute zu erwähnen die Errichtung einer beſondern Schule für die in Aegina angeſiedelten Ipſarioten, einer deutſchen Schule in Nauplia für die hier angeſiedelten deutſchen, meiſt katholiſchen Familien, deren Kinder ſich auf 30 bis 40 beliefen, wovon aber oft nur 3 bis 4 zur Schule kamen, weil zufällig der Lehrer ein Proteſtant war — ſowie endlich, daß analog den in München für eine Anzahl Knaben gegründeten Freiplätzen auch für Mädchen auf Veranlaſſung der Regentſchaft ein ähnliches Inſtitut in Nauplia ſtand, in welchem Freiplätze für vierzehn verwaiste Mädchen geſtiftet wurden. Die Regentſchaft bewilligte für jede derſelben aus der geiſtlichen Kaſſe 600

Drachmen, die aus der Staatskaſſe einſtweilen vorgeſchoſſen wurden.

Neben dieſen von der Regentſchaft unterſtüzten oder gegründeten Lehranſtalten erſtand, nachdem nur erſt wieder einigermaßen Ruhe und Ordnung im Lande hergeſtellt war, hie und da eine Schule durch geſammelte Beiträge von Gemeinden oder Bezirken, die ſich in Erwartung Deſſen, was die Regentſchaft vorkehren würde, einſtweilen halfen, ſo gut ſie es vermochten. Sogar eine Art von Gymnaſium erblühte in Syra unter der Leitung eines wohlgeſinnten Chioten Neophytos Bambas. Die noch in der Zeit des Befreiungskriegs von den philanthropiſchen Amerikanern Robertſon und Hill Anfangs in Tinos, dann in Athen gegründete Erziehungsanſtalt hatte ſich nie aufgelöst, und dauerte ſomit auch in der Regentſchaftszeit fort.

Das Voranſtehende gab uns eine Ueberſicht Deſſen, was von und unter der alten Regentſchaft in Sachen des öffentlichen Unterrichts noch vor dem Erſcheinen des organiſchen Schulgeſetzes geſchehen iſt. Wenig allerdings, wenn wir die Dringlichkeit, die Wichtigkeit der Sache in Betracht ziehen. Auch blieb der Mangel an Eifer, den die Regentſchaft in dieſem Fache bewies, nicht ohne öffentliche Rüge. Immer von Neuem mußten ſie es hören, daß ſie doch wohl habe Zeit finden können zu Ausdehnung von Rangreglemens und Uniformen bis auf die geringſte Quaſte und Troddel hinaus, daß ſie keine Koſten geſcheut zu Werbung ausländiſcher Soldaten, deren jeder die

Staatskaſſe beinahe ſo theuer als ein Lehrer zu ſte-
hen komme — ihre Freunde ſuchten ſie damit zu rechtfertigen, daß vor allem Andern Ordnung geſchaffen, der Staatsdienſt habe geregelt werden müſſen, indem ohne Ordnung und Ruhe keine Anſtalt im Lande und auch keine Schule hätte gedeihen können. Um aber der oft vorgebrachten Behauptung, daß einheimiſche Lehrer in genügender Anzahl vorhanden ſeyen, daß man ſie nur nicht ausfindig zu machen wiſſe, auf den Grund zu kommen, mußte der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens unterm 8. Jan. 1834 eine Bekanntmachung erlaſſen, in welcher alle Diejenigen, die Lehrer an einem Gymnaſium oder an irgendwelcher Schule werden wollten, ſich entweder in Nauplia oder in Aegina vor einer daſelbſt errichteten Prüfungskommiſſion melden ſollten, um nach beſtandenem Examen eine Anſtellung zu erhalten. So groß nun auch das Drängen nach Nomarchen-, Eparchen-, Raths-, Sekretär- und Kanzliſtenſtellen war, vor den beiden Schulprüfungs-Kommiſſionen — St.R. v. Maurer verbürgt die Angabe — meldete ſich — Niemand!

Unter dieſen trüben Anzeigen erſchien endlich — am 6. Febr. 1834 — das vielbeſprochene, lang erſehnte Geſetz über die Volksſchulen. Folgendes ſind die wichtigſten Beſtimmungen deſſelben:

Es ſoll nach und nach in jeder Gemeinde eine Volksſchule errichtet und nach Vorſchrift des Gemeindegeſetzes unterhalten werden; einſtweilen aber ſind mehrere benachbarte Gemeinden zum Zweck der

Herſtellung und Unterhaltung einer Volksſchule zu vereinigen. Alle Kinder vom vollendeten fünften bis zum zurückgelegten zwölften Jahre ſind ſchulpflichtig. Säumige Eltern ſollen für jede ohne rechtmäßige Urſache verſäumte Schulſtunde in eine Geldbuße von 10 Lepta, jedoch nicht über 50 Drachmen verurtheilt werden.

In jeder Volksſchule ſoll Unterricht in der Religion, in den Elementen der griechiſchen Sprache, im Leſen, Schreiben, Rechnen, im geſetzlichen Syſteme der Maße und Gewichte, im Planzeichnen und Singen ertheilt, wo möglich auch die Anfangsgründe der Geographie, der Geſchichte von Griechenland, und das zur Volksbildung Nothwendigſte aus den Naturwiſſenſchaften gelehrt werden.

Außerdem werden in jeder Woche wenigſtens zwei Mal unter Leitung des Lehrers gymnaſtiſche Uebungen angeſtellt, und praktiſcher Unterricht im Feld- und Gartenbau, insbeſondere auch in der Behandlungsart der Bäume, des Seidenwurms und der Bienenzucht ertheilt werden.

In Mädchenſchulen werden Uebungen in weiblichen Handarbeiten angeſtellt.

Was die Theilnahme der Kinder an dem Religionsunterrichte betrifft, ſo ſoll immer der Wunſch des Vaters, und bei Kindern, welche keinen Vater mehr haben, der Wunſch der Mutter oder des Vormundes zu Rath gezogen und befolgt werden.

Nach ihren Kenntniſſen und ſonſtigen Verdienſten

um das Schulweſen werden die Volksſchullehrer in drei Klaſſen eingetheilt:

1) Kreis= und Bezirksſchullehrer;

2) Schullehrer der Gemeinde erſter Klaſſe;

3) Schullehrer der Gemeinde zweiter und dritter Klaſſe.

Die erſte Klaſſe beſteht aus ſolchen, welche alle einem vollkommenen Volksſchullehrer unentbehrlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten bereits beſitzen, nach deren Erwerb jeder Lehrer angelegentlichſt ſtreben wird.

Dieſe ſind:

1) Gründliche Kenntniſſe des chriſtlichen Katechismus;

2) Fertigkeit im richtigen, verſtändigen und nachdrücklichen Leſen;

3) Fertigkeit im Schönſchreiben mit Kreide, Griffel und Feder;

4) Kenntniß und Fertigkeit in der griechiſchen Sprachlehre, Rechtſchreibung und im ſchriftlichen Gedankenausdrucke;

5) Kenntniß und Fertigkeit im Kopfrechnen, ſowie im Zifferrechnen;

6) einige Fertigkeit im Zeichnen;

7) Kenntniß der Geſchichte des alten und neuen Teſtaments, dann der Geſchichte Griechenlands;

8) Anfangsgründe der Erdbeſchreibung;

9) Anfangsgründe der Geometrie und Mechanik;

10) das zur Volksbildung Nothwendigſte aus den Naturwiſſenſchaften;

11) Kenntniß der Pädagogik und Didaktik;

12) Kenntniß der Gymnaſtik;
13) Kenntniß der Geſanglehre und Fertigkeit im Singen;
14) praktiſche Kenntniß des Garten- und Feldbaues, ſo wie der Baum-, Seiden- und Bienenzucht.

Die Kenntniſſe und Fertigkeiten eines Schullehrers zweiter Klaſſe, deßgleichen eines Unterlehrers bei einem Schullehrer erſter Klaſſe ſind:

1) Kenntniß der griechiſchen Sprache wenigſtens ſo weit, daß ſie orthographiſch ſchreiben, richtig und klar ihre Gedanken ausdrücken, und darin ihren Schülern Anleitung geben können;
2) die Anfangsgründe der Geographie;
3) die Geſchichte der heiligen Schrift und des Vaterlandes;
4) Kenntniß des Katechismus;
5) einige Fertigkeit im Zeichnen und Singen;
6) praktiſche Kenntniß des Garten- und Feldbaues und der Baum-, Seiden- und Bienenzucht.

Ein Schullehrer dritter Klaſſe ſoll wenigſtens fertig zu leſen, ſchreiben, rechnen, und den Schulkatechismus zu erklären im Stande ſeyn, einige Fertigkeit im Singen, und praktiſche Kenntniſſe der Baum-, Seiden- und Bienenzucht, ſo wie des Feld- und Gartenbaues beſitzen.

Eine aus den Mitgliedern des Schullehrerſeminars beſtehende Kommiſſion prüft öffentlich ſämmtliche Schulamtskandidaten, unter welchen auch Ausländer ſeyn dürfen, bringt die geprüften in drei Klaſſen, und fertigt Kandidatenliſten aus. Aus dieſen

Liſten ernennt der Nomarch unter Beſtättigung des Kultminiſteriums die Schullehrer zweiter und dritter Klaſſe, auch ſämmtliche Unterlehrer; die Schullehrer erſter Klaſſe ernennt das Miniſterium. Jeder Schullehrer hat vor dem Antritt ſeines Dienſtes folgenden Eid zu ſchwören: „Ich ſchwöre Treue dem König, Gehorſam den Geſetzen, und den auf das Schulweſen Bezug habenden Verordnungen und Inſtruktionen, ſowie pünktliche Erfüllung aller mit meinem Dienſte übernommenen Pflichten.“

Der Gehalt der Schullehrer ſoll auf eine ihrer Kenntniſſe und wichtigen Stellung würdige Weiſe feſtgeſtellt werden. Das Minimum iſt monatlich für die 1) Kreisſchullehrer 100 Drachmen; 2) Bezirksſchullehrer 90 Drchm.; 3) Schullehrer zweiter Klaſſe, dann für die Unterlehrer der Kreis- oder Bezirksſchullehrer 80 Drchm.; 4) Schullehrer dritter Klaſſe 50 Drchm. Außer dem fixen Gehalte ſoll jedem Schullehrer freie Wohnung und wenigſtens zwei Stremmen Garten- oder Ackerland zur Benützung eingeräumt, dann für jedes Schulkind aus der Gemeindekaſſe monatlich 10 bis 50 Lepta bezahlt werden, welches die Eltern des Kindes an die Gemeindekaſſe wieder zu erſetzen haben. Der Gehaltbezug beginnt mit dem Tage der Leiſtung des Dienſteides. Der fixe Gehalt iſt regelmäßig am Ende eines jeden Monats von dem Gemeindeeinnehmer auszubezahlen.

In Betreff der Unterſtützung alter oder kränklicher Schullehrer und ihrer Witwen und Waiſen wird die Staatsregierung es ſich angelegen ſeyn laſſen, die

nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Vorerſt jedoch ſoll zu Gunſten der Volksſchullehrer eine Sparkaſſe errichtet werden. Dieſelbe wird durch einen jährlichen Abzug des zwanzigſten Theils des fixen Gehalts eines jeden Lehrers, Profeſſors oder Direktors gebildet. Beim Rücktritt wegen Kränklichkeit oder Altersſchwäche erhält derſelbe dieſen Zuſchuß ſammt Zinſen zu 4 pCt. vom Tage des Abzugs; und im Falle ſeines Todes deſſen Wittwe, Kinder oder ſonſtige Erben.

In jeder Gemeinde wird eine Lokalſchul-Inſpektion gebildet aus dem Bürgermeiſter als Vorſtand, dem Ortsgeiſtlichen und zwei bis vier von dem Gemeinderathe zu ernennenden Gemeindebürgern. Wo mehrere Geiſtliche ſind, wird einer derſelben von dem Nomarchen als Mitglied der Lokalſchulinſpektion bezeichnet.

Der Lokalſchulinſpektion liegt ob, die nöthigen Mittel für die Schule und Schullehrer herbeizuſchaffen; für Schulhäuſer zu ſorgen; den Geſundheitszuſtand der Schule zu überwachen; zu entſcheiden, welche Eltern ſo arm ſind, daß ſie von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien ſind; die gegen das Schulgeſetz ungehorſamen Eltern zu verzeichnen und dieſes Verzeichniß an den öffentlichen Ankläger bei dem zuſtändigen Polizeigerichte zu überſchicken; die Amtsführung des Lehrers zu überwachen, in dringenden Fällen ſogar den Lehrer von ſeinem Amte zu ſuſpendiren, unter der Verpflichtung der Anzeige an die zunächſt vorgeſezte Schulbehörde binnen 24 Stunden; das örtliche Unterrichts-Stiftungsvermögen (Schulfonds)

zu verwalten und endlich jeden Monat wenigſtens Ein Mal die Schule zu viſitiren.

Analog den Lokalſchul-Inſpektionen iſt am Sitze des Nomarchen eine Kreisſchul-Inſpektion zu bilden, deren Präſident der Nomarch, deren Glieder mehrere Beamte, ein Geiſtlicher und einige Bürger ſind; am Sitze des Eparchen eine Bezirksſchul-Inſpektion, welche der Eparch präſidirt. Bezirks- und Kreisſchul-Inſpektionen führen die Aufſicht und Oberaufſicht über ſämmtliche Lokalſchul-Inſpektionen, und die Volksſchulen des Bezirks und Kreiſes viſitiren dieſelben wenigſtens Einmal alle 6 Monate durch einen aus ihrer Mitte abgeordneten Kommiſſär, und verhängen Disciplinarſtrafen, welche bis zu ſechsmonatlicher Suſpenſion eines Schullehrers ſteigen können. Alle ſechs Monate berichtet die Bezirksſchul-Inſpektion an den Nomarchen, die Kreisſchul-Inſpektion an das Miniſterium.

Die wechſelnden Glieder aller ſolcher Inſpektionen werden immer nur auf ein Jahr ernannt; kein Mitglied bezieht einen Gehalt. Alle Schulinſpektionen verſammeln ſich jeden Monat wenigſtens Ein Mal und führen regelmäßige Protokolle. Vor dem Eintritt in ihr Amt ſchwören die neu ernannten Glieder einer Inſpektion folgenden Eid: „Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam den Geſetzen und pünktliche Erfüllung aller mit der mir anvertrauten Inſpektion übernommenen Pflichten.“

Ueber ſämmtliche Schulinſpektionen, Lehrer und das Schulweſen überhaupt hat die Staatsregierung

die Oberaufſicht, und übt dieſelbe aus durch das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Dieſes ordnet am Ende eines jeden Semeſters eine Prüfungskommiſſion an und beſtimmt durch öffentliche Ausſchreibungen Zeit und Ort zu Vornahme dieſer Prüfungen. Die Prüfungen ſind öffentlich, und Niemand iſt von dem Zutritt zu denſelben ausgeſchloſſen. Ausgezeichnet befundene Schüler ſollen mit Namen genannt, auch bei Verleihung von Stipendien, Freiplätzen und dergleichen berückſichtigt werden.

Wo es möglich iſt, ſollen neben den Knabenſchulen eigene Schulen für Mädchen errichtet und ihnen Schullehrerinnen vorgeſezt werden. Die Prüfungen der Schullehrerinnen werden jedoch bei verſchloſſenen Thüren gehalten, und auch bei den mit ihren Zöglingen vorgenommenen Prüfungen ſind bloß die Eltern und nächſten Verwandten zuzulaſſen.

Privatſchulen oder Privaterziehungs-Anſtalten zu errichten, ſowie Privatlehrer zu halten, iſt zwar erlaubt, doch iſt Autoriſation des Miniſteriums erforderlich; nur geprüfte Lehrer, die auf der Kandidatenliſte eingetragen ſind, werden zu ſolchen Privat-Unternehmungen autoriſirt, und alle dergleichen Unternehmungen ſtehen unter derſelben Oberaufſicht der Staatsregierung, ſo wie der verſchiedenen Schulinſpektionen.

Dieſes Geſetz, welches die Erziehung gänzlich zur Sache des Staates macht und in die Hände der Regierung gibt, dagegen den Einfluß der Geiſtlichkeit auf das Schulweſen möglichſt beſeitigt, ja nahezu

annullirt, indem nicht der Geiſtliche, ſondern der Bürgermeiſter der Vorſtand der Schulinſpektion iſt, der Geiſtliche bloß eine Mitgliedsſtimme hat, und dem Nomarchen beſonders aufgetragen wurde, jeden Uebergriff der Geiſtlichkeit in Schulſachen kräftigſt abzuwehren — wurde von den liberalen griechiſchen Blättern mit Beifall aufgenommen. Griechenland freute ſich, nach langem Warten endlich einmal ein Schulgeſetz zu haben. Leider aber meinte man auch dießmal wieder, Früchte von einem Baume pflücken zu können, der eben erſt gepflanzt worden war. Konnte doch Niemand erwarten, daß durch ein Schulgeſetz, und wäre es noch ſo weiſe abgefaßt, auch gleich die Lehrer, deren Nichtdaſeyn in Griechenland die Regentſchaft durch ihre Bekanntmachung vom 8. Jan. 1834 und durch die erfolglos gebliebene Aufſtellung zweier Prüfungskommiſſionen bewieſen hatte, gleichſam aus der Erde hervorwachſen würden! Daher war es in der That ein Beweis, wenn nicht von Uebelwollen, doch gewiß von Unverſtand, wenn kurze Zeit nach Bekanntmachung des Schulgeſetzes in griechiſchen Blättern oder anderweitigen Nachrichten über Griechenland die Klage vernommen wurde, daß nun trotz des Schulgeſetzes die Schulen immer noch nicht eröffnet würden.

Unter dieſen Umſtänden war die Organiſation eines Schullehrerſeminars, in welchem vor allen Dingen Lehrer herangebildet werden mußten, eine bei Weitem wichtigere und wohlthätigere Maßregel als der Erlaß des Schulgeſetzes ſelbſt, das ohne

die Errichtung eines Seminars niemals hätte zur Ausführung kommen können. Die Beſtimmungen über die Organiſation des Schullehrerſeminars bilden einen integrirenden Theil des Schulgeſetzes, von Art. 65 bis 82, den wir hier aus Mangel an Raum nicht mittheilen können. Es ſteht: St.R. v. Maurer III. Bd., S. 279—283.

Es bleibt bei dieſer Verordnung einzig zu wünſchen übrig, daß ſie um ein Jahr früher in das Werk geſezt worden ſeyn möchte, indem ſie alsdann gewiß auf das griechiſche Volk eine für die deutſche Regentſchaft viel vortheilhaftere Stimmung hervorgebracht und auch die wirkliche Eröffnung der griechiſchen Volksſchulen früher möglich gemacht haben würde. Nachdem jedoch einmal das Schulgeſetz erlaſſen und die Errichtung eines Seminars beſchloſſen war, betrieb die Regentſchaft die Vollziehung des Geſetzes nach Kräften. In das Seminar ſelbſt, nachdem nur erſt ein eigenes Lokal für daſſelbe ausfindig gemacht war, kam bald eine rege Thätigkeit. So wie ein Lehrkandidat die Prüfung beſtanden hatte, wurde in irgendwelcher Gemeinde, wo das Bedürfniß beſonders dringend gefühlt wurde, eine Schule errichtet, und der Lehrkandidat als Lehrer in derſelben angeſtellt. War die Gemeinde für Jezt noch zu unvermögend, demſelben die geſetzliche Belohnung zu reichen, ſo wurde er, bis die Gemeinde zu Kräften kam, aus der allgemeinen Schulkaſſe bezahlt. Schon im Juni des Jahrs 1834 konnte eine Anzahl geprüfter Schulkandidaten an verſchiedenen Volksſchulen angeſtellt

werden, und ſo war denn noch vor Abgang der alten Regentſchaft zu Befriedigung von Griechenlands Verlangen nach Schulen ein zwar ſchwacher, aber verſprechender Anfang gemacht.

An das Kapitel von den Schulen, als dem wichtigſten Civiliſationsmittel, mögen ſich die Nachrichten über einige anderweitige in dieſes Fach einſchlagende Einrichtungen, namentlich über wiſſenſchaftliche und antiquariſche Sammlungen anſchließen.

Noch vor ihrer Abreiſe von München beſtellte die Regentſchaft eine Anzahl von Büchern für öffentliche Zwecke, und ſezte dieſe Beſtellungen auch ſpäter von Nauplia aus fort. Es wurde dabei auf Das Rückſicht genommen, was Griechenland aus älteren und neueren Zeiten beſonders intereſſirte; auch ſonſtige klaſſiſche Werke und namentlich vollſtändige Geſetzesſammlungen der civiliſirteſten europäiſchen Völker wurden angeſchafft. Hiedurch wurde der Grund zu einer Staatsbibliothek gelegt, die vorläufig im Regentſchaftsgebäude zu Nauplia aufgeſtellt und deren Benützung unter gewiſſen Beſchränkungen Jedermann geſtattet wurde. Außer dieſer in Nauplia errichteten Bibliothek befand ſich eine zweite in Aegina, die von früheren Zeiten her beſtand und auch jezt noch durch Geſchenke patriotiſcher Griechen vom In- und Auslande bereichert wurde. Auch ſie ſtand Jedermann zum Gebrauch offen.

Für Den, der in den civiliſirten Staaten Europa's zu leben gewohnt iſt, und ſich mit allen literariſchen

Bedürfniſſen auf leichte Weiſe zu verſehen vermag, könnte die Anführung dieſer eben gedachten Anſtalten als geringfügig erſcheinen; für Griechenland waren ſie Dieß in der That nicht, da hier ſowohl in Folge des lange andauernden halbbarbariſchen Zuſtandes als des zerſtörenden Krieges die Bücher äußerſt ſelten waren. Alſo auch in dieſem Punkte bedurfte es eines Wiederaufbaues, oder vielmehr im eigentlichen Sinne des Worts einer neuen Schöpfung.

Von eben ſo großer Wichtigkeit als die Herbeiſchaffung von Büchern war für Griechenland die Erhaltung und Sammlung ſeiner alten Denkmäler. Gewiß mit Recht legt man dieſen Reſten des klaſſiſchen Alterthums politiſche Wichtigkeit bei; nicht bloß wegen des Intereſſes, welches ganz Europa eben um des griechiſchen Alterthums willen am Kampfe Neugriechenlands nahm und wohl fortwährend noch an ſeiner Entwicklung nimmt, ſondern ebenſowohl wegen des Einfluſſes, den dieſe ſtummen Zeugen ehemaliger Kultur und Größe auf die Belebung griechiſcher Nationalität und auf Beförderung der Bildungsbeſtrebungen fortwährend ausüben werden.

Zur Erhaltung, Auffuchung und Sammlung der alterthümlichen Kunſtſchätze ernannte die Regentſchaft im Juni 1833 eine Anzahl Konſervatoren und ſtellte an die Spitze derſelben einen Architekten und Kunſtfreund, der ſich mehrere Jahre in Rom aufgehalten hatte. Jeder Hauptlandestheil, Peloponnes, Feſtland und Inſeln, bekam ſeinen Unterkonſervator, der auf Koſten

des Staats ſeinen Bezirk bereiſen und Ausgrabungen veranſtalten durfte. Dergleichen Ausgrabungen wurden namentlich in Sparta, Tegea, Megalopolis, beſonders aber in Athen gemacht, und waren nirgends ganz ohne Erfolg. Unter den noch in der erſten Regentſchaftsperiode aufgefundenen Denkmälern und Bruchſtücken verdient beſondere Erwähnung der von dem Konſervator des Feſtlandes in der Gegend von Chäronea entdeckte und wieder an das Licht gezogene koloſſale Löwe, der nach der einen Erklärung von den Thebanern ihren gefallenen Mitbürgern als Denkmal geſtiftet, nach einer andern von dem macedoniſchen Philipp als Siegeszeichen aufgerichtet, ſpäter aber nach dem Untergang der macedoniſchen Herrſchaft von den Griechen vergraben worden, nach einer andern Erklärung wegen Feuchtigkeit des Bodens von ſelbſt unter die Erde geſunken ſeyn ſoll.

Am ergiebigſten waren die Ausgrabungen in Athen. Für die hier und auf dem Feſtlande gefundenen Bruchſtücke wurden zwei Sammlungen, die eine auf der Akropolis, die andere in der Stadt ſelbſt angelegt; die im Peloponnes und auf den Inſeln gefundenen Antiquitäten wurden im Staatsmuſeum zu Aegina aufbewahrt. Außerdem wurde in allen Hauptorten der Provinzen die allmälige Sammlung der aufgefundenen Lokaldenkmäler projektirt. Um jedoch in das ganze Antiquitätenweſen eine feſte Ordnung zu bringen, wurde am 10. Mai 1834 über dieſen Gegenſtand ein eigenes, ſehr weitläuftiges und mit Sorgfalt ausgearbeitetes Geſetz promulgirt.

Gemäß dieſem Geſetze nahm die Staatsregierung die Oberaufſicht über ſämmtliche wiſſenſchaftliche und artiſtiſche Sammlungen des Staats, der Kreiſe, Bezirke und Gemeinden, ſowie über das Antiquitätenweſen überhaupt im Umfange des ganzen Reichs in Anſpruch. Alle in Griechenland aufgefundenen Antiquitäten, heißt es in dem angeführten Geſetze, ſind als von den helleniſchen Vorfahren herkommend, als gemeinſames Nationalgut aller Hellenen zu betrachten. Als Antiquitäten aber ſind anzuſehen außer den Werken der Bildhauerei und Baukunſt auch die Maſſen von gearbeitetem Marmor oder anderen Steinen, in welcher Form ſie vorkommen mögen. Ebenſo Malereien, Moſaike, Gefäße, Waffen, Schmuckſachen und andere Geräthſchaften aus Metall oder gebrannter Erde, ferner geſchnittene Steine, Münzen und Inſchriften irgend einer Art; endlich auch diejenigen Gegenſtände, welche aus den früheren Zeiten der chriſtlichen Kunſt, nämlich aus dem ſogenannten Mittelalter herrühren.

Befinden ſich dergleichen Alterthümer auf Staatsländereien, über und unter der Erde, oder auf dem Meeresgrund, in Flüſſen, öffentlichen Bächen, Seen oder Sümpfen, ſo ſind ſie volles Eigenthum des Staats. Privateigenthum des Beſitzers ſind dagegen alle in Privatſammlungen oder ſonſt in Privatbeſitz befindlichen Alterthümer, auch alle auf Privatgründen befindlichen Ruinen. Waren ſie jedoch auf Privatgründen ſeither unter

der Erde, in Mauern, unter Trümmern oder auf ſonſtige Weiſe verborgen, und ſind ſie erſt ſeit der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes oder durch abſichtliches Nachgraben entdeckt worden, ſo iſt der Staat Eigenthümer zur Hälfte.

Wer immer dergleichen durch Zufall oder bei Ausgrabungen, beim Legen von Fundamenten oder auf ſonſtige Weiſe entdeckt, iſt verbunden, binnen drei Tagen ſeinen Fund einem Konſervator oder einer Behörde anzuzeigen, auf Begehren vorzulegen, und die Fertigung von Kopien und Abdrücken zu geſtatten. Wer immer Antiquitäten im Ganzen oder Einzelnen veräußern, oder auch nur aus einer Gemeinde in die andere transportiren will, iſt verbunden, vor der Veräußerung oder Ortsveränderung an den Konſervator oder eine Behörde Anzeige zu machen. Waren die Antiquitäten erſt nach Publikation des gegenwärtigen Geſetzes aufgefunden worden, ſo iſt der Beſitzer wegen Miteigenthum des Staats verpflichtet, die zu veräußernden Gegenſtände zuerſt dem Staate anzubieten und ihm das Vorkaufsrecht zu geſtatten. Erſt wenn er ſich mit dem Staate über die Verkaufsſumme nicht vereinigen konnte, iſt der Beſitzer berechtigt, ſie anderwärts zu veräußern, hat aber in dieſem Falle die Hälfte des Erlöſes an den für das Staatsmuſeum beſtimmten Fonds abzuliefern. Verſchmäht es der Staat, ein Gebot zu thun, ſo wird die Antiquität volles Eigenthum des Beſitzers, und derſelbe kann ſie nun nach Belieben veräußern, verſchenken, vererben. Ins Ausland jedoch

dürfen in Griechenland aufgefundene Antiquitäten auf keinerlei Weiſe und unter keinerlei Vorwand gebracht werden, ohne Autoriſation der Staatsregierung.

Auch gegen die Zerſtörung von Antiquitäten wurde Vorſorge getroffen. Alle Privatleute, heißt es im Antiquitätengeſetze, welche einzelne helleniſche Alterthümer oder ganze Sammlungen beſitzen oder auf deren Grundeigenthum ſich ſolche befinden, ſind als Inhaber von helleniſchen Nationalgütern zu betrachten; daher iſt ihnen jede abſichtliche Zerſtörung oder Beſchädigung von ſolchen Alterthümern verboten. Namentlich ſollen keine Steine von den Ruinen weggenommen, keine Kalköfen in ihrer unmittelbaren Nähe angelegt, auch niemals die auf Privatgründen befindlichen, ganz oder theilweiſe erhaltenen Tempel, Gräber, Sarkophage und andere Gegenſtände des Alterthums zu irgend einem ökonomiſchen Zwecke, zu Fruchtbehältern, Viehſtällen, Viehtränken und dergleichen verwendet, nicht einmal Reſtaurationen ſollen an Gebäuden, welche dem Alterthum angehören, vorgenommen werden, ohne vorher an den Konſervator die Anzeige gemacht und die nöthigen Weiſungen hinſichtlich der Behandlung der Antiquitäten erhalten zu haben.

Achtes Kapitel.

Vom Heerweſen. — Heeresformationsplan. — Werbungen in Baiern und Griechenland. — Transport der Neugeworbenen über Trieſt nach Griechenland und Rückkehr der dem Könige Otto mitgegebenen königl. baieriſchen Truppen in ihre Heimath. — Beurtheilung der von der Regentſchaft in Betreff der Formirung eines regulären Heeres ergriffenen Maſsregeln. — Errichtung eines Gendarmeriekorps aus ehemaligen Palikaren. — Staatsmarine.

Daß mitten unter den Stürmen des zuerſt nur durch unregelmäßige Truppen geführten Freiheitskriegs einzelne Philhellenen, namentlich General Normann, Oberſt Fabvier, General Heideck und Andere es verſucht hatten, regelmäßige, ſogenannte taktiſche Korps zu bilden, iſt aus der Geſchichte jener ewig denkwürdigen Jahre noch in Jedermanns Gedächtniß. Zugleich aber iſt auch bekannt, daß alle dieſe Verſuche von einem ſehr ungenügenden Erfolge begleitet waren, und daß die Stärke des griechiſchen Heeres fortwährend bei den unregelmäßigen Truppen blieb. Nachdem Kapodiſtrias die Zügel der Regierung ergriffen, widmete er der Organiſirung eines regelmäßigen Heers, vermittelſt deſſen den Militärprimaten die von ihnen eingenommene Gewalt nach und nach hätte entriſſen werden ſollen, große Sorgfalt. Das Werk rückte anfänglich ziemlich raſch voran, wurde aber in Folge von Kapodiſtrias veränderter Politik und

ſeiner Verbindung mit den Militärprimaten unterbrochen, indem die für Organiſirung des Heerweſens beſtimmten Summen in die Taſchen der Militärprimaten floßen, welche dafür ihre unregelmäßigen Korps für den Dienſt des Staats beiſammen halten und beſolden ſollten.

Die durch die Parteikämpfe eingetretene Auflöſung aller Verhältniſſe theilte ſich natürlich auch den bis Dahin noch beſtandenen regelmäßigen Truppen mit. Jede der beiden Parteien ſuchte dieſelben an ſich zu locken, und ſo ſchlug ſich denn der eine Theil der Taktiker zu den Machthabern in Megara; die anderen blieben bei der Regierung in Nauplia. Zu gleicher Zeit hatten die beiden Parteien in Ermanglung ſoliderer Hülfsmittel durch Ertheilung von militäriſchen Graden Anhänger zu werben geſucht; der gemeine Soldat avancirte zum Korporal, der Korporal zum Lieutenant und ſofort. Sogar nach der vielbeſprochenen Fuſion der Parteien und der Errichtung einer Adminiſtrativkommiſſion fuhr man noch fort, Diplome zu ertheilen, ſo daß der König und die Regentſchaft bei ihrer Landung unter dem Namen des angeblich regelmäßigen Heeres einige tauſend Generale und Offiziere und etwa 150 Gemeine, und auch dieſe halb zerlumpt und verhungert antraf.

Mit dieſen elenden abgeriſſenen Trümmern hatte ſofort die Regentſchaft, nachdem ihr der Verſuch zu Formirung disciplinirter Palikaren-Bataillons mißlungen war, die Bildung eines neuen griechiſchen

Heeres zu beginnen. Sie befahl ſofort zum Behuf einer vollſtändigen Reorganiſirung der vorgefundenen ſogenannten Taktiker die Auflöſung derſelben, und entwarf ſich über die Bildung, Einrichtung und Ausrüſtung ihres künftigen Heeres einen ausführlichen Plan, den wir aus der hier angeſchloſſenen Verordnung ſammt Beilage erſehen können.

Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsſekretariats des Kriegsweſens beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bis Jezt in Griechenland beſtandenen taktiſchen Korps mit allen dazu gehörigen Stellen ſind aufgelöst, und ſämmtliche Soldaten derſelben treten ſogleich in das neuzubildende Heer über.

Art. 2. Das Heer zu Lande ſoll formirt werden aus: 8 Linieninfanteriebataillons, welche durch die Nr. 1 bis 8 bezeichnet werden, einem Regimente Lanzenreiter, 6 Kompagnien Artillerie, Nr. 1 bis 6, einer Kompagnie Fuhrweſen, einer Ouvrierskompagnie, einer Abtheilung Ingeniers für den Dienſt des Genie's und des Generalſtabes mit zwei Pionnierskompagnien für die Militär-, dann die Straßen- und Brückenbauten, mit den Nr. 1 und 2.

Art. 3. Der Effektivſtand ſoll beſtehen, bei: 1) Einem Linieninfanteriebataillon, aus a) dem Stabe mit 1 Bataillonschef, 1 Bataillonsadjutanten (Oberlieutenant), 1 Hauptmann für die Bewaffnung und Kleidung, 1 Bataillonsquartiermeiſter, 1 Bataillonsarzt, 1 Unterarzt, 1 Junker (Adjutant-sous-officiers) mit dem Range vor dem Feldwebel, 1 Bataillonstambour und b) 6 Kompagnien, nämlich: 1 Grenadier-, 4 Fuſilier- und 1 Voltigeurskompagnie. Dieſe Kompagnien rangiren nach der eben bemerkten Ordnung vom rechten zum linken Flügel, und ſoll jede derſelben die hier nachfolgende Stärke erhalten, nämlich: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 3 Sergenten,

8 Korporale, 3 Spielleute (nämlich bei den Grenadieren und Fuſilieren Tamboure und bei den Voltigeuren Horniſten), 2 Zimmerleute, 100 gemeine Soldaten, zuſammen 120 Köpfe. 2) Bei dem Lanzenreiterregiment, aus: a) dem Stabe, mit: 1 Regimentschef, 3 Diviſionschefs, 1 Regimentsadjutanten (Oberlieutenant), 1 Rittmeiſter für die Bewaffnung, Kleidung und Pferde-Equipagen, 1 Regimentsquartiermeiſter, 1 Regimentsarzt, 2 Unterärzte, 1 Veterinärarzt, 3 Junker (Adjutants-sous-officiers) mit dem Range vor dem erſten Wachtmeiſter, 1 Stabstrompeter, und b) ſechs Eskadronen, jede zu 1 Rittmeiſter, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erſter Wachtmeiſter, 3 zweiten Wachtmeiſtern, 8 Korporalen, 3 Trompetern, 1 Beſchlagſchmied, 1 Sattler und 90 gemeinen Lanzenreitern, zuſammen 111 Köpfen mit 111 Dienſtpferden. 3) Einer Artilleriekompagnie, aus 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 zweiten Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 4 Serganten, 8 Korporalen, 12 Bombardieren, 24 Kanonieren erſter Klaſſe, 40 Kanonieren zweiter Klaſſe, 3 Schmieden, 1 Wagner, 3 Trompetern, zuſammen 100 Köpfen. 4) Einer Kompagnie Fuhrweſen, aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erſten Wachtmeiſter, 8 Korporalen (der Rittmeiſter beſtimmt einen Unteroffizier für die Verrichtung der Fouriersdienſte), 4 Beſchlagſchmieden, 2 Sattlern, 100 Fuhrweſensſoldaten, 3 Trompetern, zuſammen 126 Köpfen mit den erforderlichen Pferden und Laſtthieren. 5) Einer Kompagnie Ouvriers aus: 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 Oberlieutenant, 3 Lieutenants, 5 Werkmeiſtern, mit Junkersrang, 1 Feldwebel, 8 Sergenten, 10 Korporalen, 3 Trompetern, 50 Ouvriers erſter Klaſſe, 50 Ouvriers zweiter Klaſſe, zuſammen 132 Köpfen. 6) Einer Pionnierskompagnie, aus 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 zweiten Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 6 Sergenten, 12 Korporalen, 30 Pionniers erſter Klaſſe, 30 Pionniers zweiter Klaſſe, 3 Horniſten, zuſammen 86 Köpfen.

Art. 4. Außer dieſem ordentlichen Stande Unſers Heeres werden in Berückſichtigung der beſtehenden außerordentlichen Verhältniſſe Jägerbataillone errichtet, über deren Formation Wir unterm heutigen Tage beſonders verfügt haben.

Art. 5. Die Beſtimmungen über die Formation der Truppen für die Marine behalten Wir Uns vor, und werden ſie beſonders erlaſſen.

Art. 6. Die Errichtung des Heeres wird bataillons-, eskadrons- und kompagnienweiſe begonnen, und nur dann, wenn eine Nummer ergänzt iſt, zur nächſten Nummer bis zum formationsmäßigen Stande fortgeſezt.

Art. 7. Unſer Generalinſpektor der Armee wird die Unteroffiziere und Spielleute bis zur formationsmäßigen Zahl auswählen, welche zu den ebengenannten Truppen ſtoßen ſollen; eben derſelbe wird unter dieſelben die Soldaten nach den Waffengattungen gleichheitlich vertheilen.

Art. 8. Für den Rechnungsdienſt der Eskadrons und Kompagnien werden taugliche Unteroffiziere aus dem formationsmäßigen Stande verwendet.

Art. 9. Alle nicht eingereihten Unteroffiziere und Spielleute aller Waffen werden, wenn ſie es nicht vorziehen ſollten, als Soldaten in die neu formirten königlichen Truppen einzutreten, in eine Kompagnie, welche den Namen: „Unteroffiziers-Lehrkompagnie“ annimmt, zuſammengezogen und derſelben vorläufig die Militärmuſik zugetheilt. Der Zweck dieſer Kompagnie iſt die vollkommenſte Ausbildung der Unteroffiziere in den Waffenübungen, dem Dienſte und der Kriegszucht.

Art. 10. Die für den formationsmäßigen Stand der königlichen Truppen und der Unteroffiziers-Lehrkompagnie erforderlichen Waffen, Kleidungs- und Rüſtungsſtücke, Kaſern-Utenſilien u. ſ. w. werden von den aufgelösten taktiſchen Korps übernommen; die übrigen gegen Quittung eingeliefert, und zwar die Waffen an die Artilleriedirektion

zu Nauplia, und die Rüſtungs- und Kleidungsſtücke an das Kleidungsmagazin.

Art. 11. Die Ouvriers und Lehrlinge der früher beſtandenen, nun aufgelösten Ouvrierskompagnie werden, inſofern ſie kriegsdienſttauglich ſind, bei Unſrer königlichen Ouvrierskompagnie in Zugang genommen, und gerade ſo bezahlt, verpflegt und gehalten, wie die Ouvriers und Lehrlinge der leztgenannten Kompagnie. Ueber die Unteroffiziere der vormals beſtandenen Ouvrierskompagnie iſt von dem Kommandanten Unſrer Ouvrierskompagnie Bericht zu erſtatten und darin anzugeben, ob und in welchem Grade ſie dort eingereiht werden können, dann, ob ſie, im Falle ſie ſich nicht zu Unteroffizieren eignen, als Ouvriers eingereiht zu werden wünſchen.

Art. 12. Die bisher beſtandene Artilleriedirektion wird aufgelöst, und vor der Hand mit dem Kommando Unſerer Ouvrierskompagnie vereiniget. Ueber den Dienſt, Geſchäftsgang und die Verwendung der dabei angeſtellt geweſenen Offiziere iſt Uns Gutachten zu erſtatten.

Art. 13. Die Centralmilitärſchule und die Invalidenkompagnie bleiben mit ihren Offizieren und Beamten proviſoriſch in ihren bisherigen Stellungen.

Art. 14. Die Kleidung, Rüſtung und die Waffen, welche bei Unſeren königlichen Truppen getragen werden ſollen, ſind in der Beilage A, und der Sold, die Fourrage und andere Gebühren, welche wir Unſerm königlichen Heere bewilligen, ſind aus der Beilage B zu erſehen.

Art. 15. Wir haben die Funktionsgehalte Unſerer Offiziere und Militärbeamten ſo hoch bemeſſen, daß den Uns treu Dienenden und ſich ihrem Berufe mit Eifer Widmenden hierfür angemeſſene Entſchädigung werde, und jeder derſelben kann, ſo lange er ſeinen Pflichten gewiſſenhaft und eifrig nachkommt, Unſerer königlichen Gnade verſichert ſeyn. Dagegen iſt es aber auch Unſer ernſter Wille, keinen Offizier oder Beamten in den Reihen Unſres königlichen Heeres zuzulaſſen, welcher auf irgend eine Weiſe ſeine

Pflicht oder die Geſetze der Ehre verlezt. — Wir behalten Uns daher vor, jeden derſelben zur Verantwortung zu ziehen, und wenn es nöthig ſeyn ſollte, aus dem Heere entfernen zu laſſen.

Art. 16. Die Anſtellung der Offiziere ſoll für die Zukunſt nur auf den Grund einer ſtrengen Prüfung über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit ſtatt haben.

Art. 17. Unſer Generalinſpektor der Armee wird die genauen Grundliſten Unſerer königlichen Truppen, der Kommandantſchaft, Artillerie- und Geniedirektion zu Nauplia, der Unteroffizier-Lehrkompagnie, der Centralmilitärſchule, der Invalidenkompagnie und der Militärkrankenhäuſer aufnehmen und Uns vorlegen. Die bei den Truppen und genannten Stellen eingetheilten und verwendeten Offiziere und Beamten hat derſelbe für Unſern Dienſt in Eid und Pflicht zu nehmen, und das deßfallſige Protokoll Uns vorzulegen. Ebenſo hat Unſer Generalinſpektor mit angemeſſener Feierlichkeit Unſeren Truppenabtheilungen den Eid der Treue für Unſern königlichen Dienſt abzunehmen, hierüber ein Protokoll abzufaſſen und dieſes Uns vorzulegen.

Art. 18. Alle nicht bei Unſern königlichen Truppen eingetheilten oder nach Art. 13 in Verwendung ſtehenden Offiziere und Beamten ſollen, bis ſie in Unſer Heer eingereiht werden, in Disponibilität geſtellt und ihnen der Nichtaktivitätsgehalt gereicht werden, inſofern ihre früheren Dienſte ſie hiezu empfehlen und ihnen hierauf Anſpruch geben. Da aber in den vorhergegangenen Jahren, verglichen mit den übrigen europäiſchen Heeren, bei den taktiſchen Korps ganz unverhältnißmäßige und theilweiſe ungeregelte Avancemens ſtattgefunden haben, ſo ſoll unter dem Vorſitze Unſres Generalinſpektors der Armee eine unparteiiſche Kommiſſion unverweilt niedergeſezt werden, welche die Anſprüche eines jeden in Disponibilität ſtehenden Offiziers und Beamten unter Zugrundlegung des zu producirenden Patents oder Dekrets unterſuchen und über die Reſultate Uns Bericht erſtatten wird; wonach Wir

Entſchließung über die Gnade und hiernach treffenden Bezüge dieſer Offiziere und Beamten erlaſſen werden.

Art. 19. Wir ermächtigen hiemit Unſere Linien-Infanteriebataillons, Unſer Lanzenreiterregiment und Unſere Artillerie- und Fuhrweſenkompagnien, Freiwillige anzuwerben und auf vierjährige Dienſtzeit in Eid und Pflicht zu nehmen. Dabei beſtimmen Wir, daß die freiwillig zugehenden Leute nicht über 30 Jahre alt, vollkommen kriegsdienſttauglich, unverheirathet und im Minimum bei der Infanterie und beim Fuhrweſen 1,57, bei der Kavallerie 1,62 und bei der Artillerie 1,73 franzöſiſche Metres groß ſeyn müſſen.

Art. 20. Bei den Uebungen der Infanterie, Kavallerie und Artillerie ſind vor der Hand die zur Zeit bereits eingeführten Reglements und Vorſchriften für die Waffenübungen zu befolgen.

Art. 21. Für die Disziplin und Strafen verbleiben bei ſämmtlichen Abtheilungen Unſres Heeres vor der Hand die bereits eingeführten Strafbeſtimmungen in Kraft, und ſind dieſelben auf das Genaueſte zu handhaben.

Art. 22. In den die Verwaltung und Komptabilität betreffenden Gegenſtänden ſind bei Unſern königlichen Truppen und Stellen vorläufig noch die bisher bei den taktiſchen Korps beſtandenen Vorſchriften, inſofern ſie durch vorſtehende Artikel nicht aufgehoben worden, zu befolgen. Dieſe Unſere Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und durch Unſern Staatsſekretär des Kriegsweſens in genauen Vollzug zu bringen.

Nauplia, den 9. März (25. Febr.) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident; v. Maurer, v. Heideck. Der Staatsſekretär des Kriegs: K. Zografo.

Beilage A zu der Verordnung vom 9. März (25. Febr.) d. J., die Bildung des Heeres betreffend. Vorſchriften für die Kleidung, Rüſtung und Bewaffnung der königl. griechiſchen Truppen.

I. Linieninfanterie. a) Mannſchaft. Kleidung. Vom Feldwebel abwärts kurze Röcke von hellblauem Tuche

mit ſcharlachrothen Aufſchlägen, Kragen, Schößeaufſchlägen und rothem Vorſtoße, der Rock vorn mit einer Reihe weißmetallener Knöpfe geſchloſſen, auf welchen die Nummer des Bataillons geprägt iſt; Vorſtoß des Kragens blau; Pantalons vom hellblauem Tuche mit rothem Vorſtoß, und in der warmen Jahreszeit weißleinene Pantalons; hiezu ſchwarztuchene oder weißleinene Kamaſchen, Schuhe. Für die gemeinen Soldaten eine Aermelweſte wie der Rock, jedoch ohne Schoß, vorne mit zwei horizontalen Taſchen und mit blauem roth vorgeſtoßenem Aermelaufſchlag; Mantel von grauem Tuche. Die Grenadiere mit rothen, die Voltigeurs mit grünen, die Füſilierskompagnie mit weißen Schulterwülſten von Wolle auf den Röcken oder Manteln, erſtere auf den Rockſchößen Grenaden und leztere Schützenhörner von weißem Tuch auf den Rockſchößen. Außer Dienſt eine Schirmmütze von kornblauem Tuche, roth vorgeſtoßen; vorn mit einer aus Tuch geſchnittenen königlichen Krone. — **Rüſtung.** Tſchako von lakirtem Filze mit einer ſtrahlenden Sonne von Metall, in deren Mitte ein O, über welchem die königliche Krone ſchwebt. An dem Tſchako Fangſchnüre und Pompons, die Fangſchnüre für die Grenadiere roth, die Füſiliere weiß und die Voltigeure grün; die Pompons von Wolle für die Grenadiere roth, für die erſte Füſilierkompagnie weiß, die zweite blau, die dritte gelb, die vierte roth, für die Voltigeurs grün. Die Pompons der Grenadiere und Voltigeurs oben mit einer Flamme von der Farbe der Pompons. Schwarzlakirte Patrontaſchen, auf welchen bei den Grenadieren eine Grenade, bei den Voltigeurs ein Schützenhorn von gelbem Metall, weiße Taſchenriemen, Säbelkuppel und Torniſter mit weißem Riemzeug. — **Bewaffnung.** Die Muskete mit dem Bajonett, Säbel mit Griff von Meſſing und Klinge von der Länge des Bajonnetts. Bei den Voltigeurs die Unteroffiziere und 10 Mann eine gezogene Büchſe mit Bajonnett, welches zugleich ſtatt des Säbels dient. — b) Offiziere. **Kleidung.** Die Röcke von der Farbe und dem Schnitte, wie jene der Soldaten,

jedoch mit längeren Schößen; Ueberröcke von hellblauem Tuche mit zwei Reihen Knöpfen, Pantalons von Farbe und Form wie die Soldaten, grauer Mantel, Halbſtiefel. Die Fangſchnüre von Silber. — Rüſtung und Bewaffnung. Als Dienſtzeichen der Ringkragen von Silber, in deſſen Mitte das königliche große Staatswappen von Gold, an beiden Enden Löwenköpfe. An einer ſchwarzlakirten Kuppel ein Säbel mit gelbem Griffe. Die Stabsoffiziere und Adjutanten Anſchraubſporen und der Säbel an der Schwingkuppel, Schuppenepaulette von Silber.

II. Kavallerie. a) Mannſchaft. Kleidung. Rock von dunkelgrünem Tuche nach polniſchem Schnitte mit weißen Knöpfen, karmoiſinrothem Kragen, Aufſchlag, Revers und Schößbeſatz. Weiß und blaue Leibbinde. Pantalons von dunkelgrünem Tuche mit karmoiſinrothen Streifen. Aermelweſte von der Grundfarbe des Rockes, ohne Schöße, vorn mit einer Reihe Knöpfe. Weißtuchener Mantel. Halbſtiefel mit Anſchraubſpornen. Die grüne Schirmmütze von derſelben Form wie jene der Infanterie. — Rüſtung: Tzapka von karmoiſinrothem Tuche mit ſchwarzlackirten Schirmen, vorn die ſtrahlende Sonne mit dem gekrönten O, weiße Fangſchnüre, kleine ſchwarzlakirte Patrontaſchen mit weißen Riemen, weiße Kuppel, an welcher in eiſerner Scheide ein gekrümmter Säbel mit einfachem eiſernen Griff. Schuppenepaulette von weißem Metall, Piſtolen und Lanzen mit blau und weißen Fähnchen. — b) Offiziere. Kleidung, Rüſtung und Bewaffnung. Im Weſentlichen ganz wie die Mannſchaft; nur ſind alle Verzierungen, welche dort weiß, von Silber; ebenſo die Kuppel und Patrontaſchenriemen von ſilbernen, durch zwei hellblaue Streifen getheilten Borten; die Patrontaſche ſelbſt trägt auf ihrem ſilbernen Deckel das große königliche Wappen; ſilberne Schuppen-Epauletts und ſilberne Porte-epée mit blauen Fäden durchwirkt.

III. Artillerie. Kleidung und Rüſtung. Bei der Mannſchaft und den Offizieren die Kleidung wie bei der

Infanterie, nur ſtatt hellblauen dunkelblaues, und ſtatt ſcharlachfarbigen karmoiſinrothes Tuch und blauer Schößebeſatz. Die Knöpfe, Fangſchnüre, Tſchakoſchilde und Epauletten von Meſſing; auf den Schößen gelbe Grenaden. Die Offiziere als Dienſtzeichen ein ſchwarzlakirtes Patrontäſchchen an ſchwarzlakirten Riemen; die Mannſchaft bewaffnet mit einer kurzen Bajonettflinte und einem geraden zweiſchneidigen Säbel mit Meſſinggriff. Die Rüſtungsſtücke im Uebrigen gerade wie bei der Infanterie.

IV. Fuhrweſen. Kleidung. Ganz wie die Artillerie, nur bei den Gemeinen ſtatt der Schuhe Halbſtiefel mit Anſchraubſporen, und ſtatt des karmoiſinrothen Tuches am Kragen und Aufſchlag dunkelblau. — Bewaffnung. Die Mannſchaft trägt den Säbel, Patrontäſchchen und Rüſtungsriemwerk, wie das der Lanzenreiter, — die Offiziere wie jene der Artillerie.

V. Pionnierskompagnie. Ganz wie die Artillerie, nur ſtatt gelber weiße Knöpfe, und Gradauszeichnungen.

VI. Ouvriers der Artillerie. Ganz wie die Artillerie, nur die Aufſchläge und Kragen von ſchwarzem Tuche. Die Grade der Stabs- und Oberoffiziere ſind auf dem Kragen je nach den Knöpfen entweder mit ſilbernen oder goldenen Treſſen unterſchieden. Der Oberſt und Hauptmann auf jeder Seite des Kragens drei, der Oberſtlieutenant und Oberlieutenant zwei, der Major und Unterlieutenant eine acht Linien breite Treſſe. Bei den Stabsoffizieren iſt der Kragen überdieß mit einer $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Borte eingefaßt. Ebenſo ſind die Rockkragen der Unteroffiziere mit einer weißen oder gelben wollenen Borte eingefaßt. Dazu der Feldwebel drei, der Sergent zwei und der Korporal Einen Strich. Schützen, Horniſten, Tamboure und Trompeter eine ſchmälere Borteneinfaſſung auf Kragen und Aermelaufſchlägen. Die Junker tragen durchgehends die Uniform der Offiziere, nur ohne Gradauszeichnung auf dem Kragen.

Die folgenden Beilagen der das regelmäßige Heer betreffenden Hauptverordnung enthalten Sold- und Gebührenregulative für die Truppen. Bei der Infanterie erhält der Bataillonschef als monatlichen Gehalt 300 Drachm., der Kapitän 200 Drchm., der Oberlieutenant 100 Drchm., der Lieutenant 80 Drchm. Der Feldwebel hat 1 Dr. 20 L., der Sergent 72, der Korporal 60, der Tambour 36, der Soldat 32 L. tägliche Löhnung, nebſt einer Ration Brod. Bei der Kavallerie bezieht der Regimentschef als monatlichen Gehalt 440, der Diviſionschef 310, der Kapitän 220, der Oberlieutenant 120, der Lieutenant 100 Drchm. Der erſte Wachtmeiſter hat an täglicher Löhnung 1 Dr. 28 L., der Brigadier 68 L., der Reiter 40 L., nebſt Brod. Bei der Artillerie erhält der Kompagniechef an monatlichem Gehalte 220, der zweite Kapitän 160, der Oberlieutenant 120, der Unterlieutenant 100 Dr. Der Feldwebel (Oberfeuerwerker) hat 1 Dr. 40 L., der Sergent (Feuerwerker) 92 L., der Korporal 68, der Bombardier 54, der Kanonier erſter Klaſſe 44, der Kanonier zweiter Klaſſe 40 L., nebſt Brod. Die Kompagnien des Fuhrweſens, der Ouvriers und der Pionniers in Verhältniß. Alle Offiziere erhalten das Quartier frei in Natura. Die Gemeinen genießen ſtatt des Handgeldes eine tägliche Zulage von 8 L.

Dem ganzen Heeresformationsplan, wie wir ihn eben mitgetheilt haben, iſt nur noch beizufügen, daß durch einen ſpätern Beſchluß der Regentſchaft der einen Ouvrierskompagnie, welche man zu errichten beabſichtigte, wegen des großen Mangels an Handwerkern

in Griechenland, eine zweite, den zwei Pionnierskompagnien aber um der Straßen-, Brücken- und anderer Bauten willen noch eine dritte beigegeben wurde.

Sobald der Plan entworfen war, wurde auch ungeſäumt Hand zu Ausführung deſſelben angelegt. Die in der Hauptverordnung erwähnte Kommiſſion zu Prüfung der unter der Adminiſtrativkommiſſion vorgenommenen unregelmäßigen Avancements wurde niedergeſezt; aus den legitimirten früheren Offizieren des taktiſchen Korps und auch aus übergetretenen oder der griechiſchen Regierung zur Verfügung geſtellten baieriſchen Offizieren wurde das Offizierskorps und der Generalſtab der künftigen Armee gebildet, und zugleich zu Ausfüllung der Kadres ſogleich mit Werbungen in Griechenland ſelbſt der Anfang gemacht.

Nun erſt begannen die Haupthinderniſſe. Die Werbungen in Griechenland hatten einen nur geringen, jedenfalls nicht den gewünſchten Erfolg, und ſo beſtand denn das projektirte Heer in ſeinen erſten Anfängen außer dem neu rangirten Offizierskorps aus mehr nicht denn aus jenem kleinen Häuflein vorgefundener Taktiker, die, ſo ſchnell es ſich thun ließ, ganz neu gekleidet und ausgerüſtet wurden. Doch ſchon aus dieſem Häuflein glaubte man zu erſehen, was ſich in militäriſcher Hinſicht aus dem Volke machen laſſe. „Ob ſie gleich,“ ſchrieb ein mit der Regentſchaft angekommener Militär, „ſeit Monaten keinen Sold empfangen hatten, ohne Bett und Obdach waren, keine Hemden und keine Strümpfe beſaßen, meiſtens baarfuß gingen und zerlumpte

Uniformen auf dem Leibe trugen, hielten ſie dennoch bei ihrer Fahne aus und verrichteten ihren Dienſt willig und unverdroſſen.“

Es hätte allerdings eine ziemliche Zeit anſtehen mögen, bis es der Regentſchaft gelungen wäre, aus geworbenen Griechen ein regelmäßiges Heer, wie ſie es wünſchte, zu bilden; ja es wäre vielleicht, nach den Vorfällen mit den Palikaren, nie zu Stande gekommen. So mußte man ſich denn an den mit der Krone Baiern abgeſchloſſenen Werbevertrag halten, gemäß welchem die Werbungen in Baiern nicht bloß von Soldaten und Unteroffizieren, ſondern auch von Offizieren bereits begonnen waren. Schon am 1. April bekam das kleine Häuflein der griechiſchen Taktiker eine Verſtärkung von Freiwilligen, die in Baiern für den griechiſchen Dienſt geworben waren. Unter dieſen neu angekommenen befanden ſich zwei Eskadronen Lanzenreiter, die durch ihre glänzenden Uniformen die Augen der Griechen auf ſich zogen. Hier begann denn zuerſt der Tadel der in Griechenland überhaupt nicht ſehr beliebten Maßregel der Fremdenwerbung. Man war der Meinung, daß man in dem armen erſchöpften Griechenlande ſich auf das Nothwendigſte beſchränken ſollte, indem ja ſogar andere viel wohlhabendere Länder eigene militäriſche Erſparungskommiſſionen niederſezten. Die Freunde der Regentſchaft dagegen erklärten die Sparſamkeit an dieſem Punkte ſehr übel angewendet, indem unter den obwaltenden Umſtänden eine glänzende Uniform nöthig ſey, um ſowohl in Baiern als in

Griechenland ein zum Kriegsdienſt einladendes Bild vor Augen zu führen und die Neigung zum Eintritt in die griechiſchen Dienſte zu vermehren.

Bald merkte man jedoch, daß auch die glänzende Uniform nicht im Stande ſey, die Abneigung der Griechen gegen regelmäßigen Dienſt und militäriſche Disciplin zu beſiegen. Der Zuwachs aus dem entvölkerten Lande war ſehr langſam, und es ergingen ſomit erneute Aufträge nach Baiern zu raſcherer und ausgedehnterer Betreibung der Werbungen. Dieſe hatten den Erfolg, daß am 25. Sept. eine neue Abtheilung des für den griechiſchen Dienſt geworbenen Militärs die Reiſe von München nach Griechenland antrat.

Es waren wohlausſehende gutgekleidete Leute, eingetheilt in 1 Eskadron Uhlanen und 5 Kompagnien Infanteriſten, worunter 2 Kompagnien Ouvriers. Eine große Menge Volkes und ſelbſt Perſonen der königlichen Familie waren bei dem Abſchiede ſo vieler, eine neue Heimath ſuchender deutſchen Männer gegenwärtig und geleiteten ſie mit ihren beſten Wünſchen. Schon am 14. Nov. folgten abermals 4 Kompagnien, welche gleich den früher abgegangenen militäriſch eingeübt waren. Mit ihnen zog auch die neugeworbene Artillerie-Mannſchaft ab, und außerdem eine ziemliche Anzahl Frauen, ſo daß der ganze Zug außer dem militäriſchen Anblicke, den er gewährte, den Charakter einer auswandernden Kolonie an ſich trug, von der man für das verödete und an Gewerben verarmte Griechenland die heilſamſten Früchte erwartete.

Nach ſicheren Nachrichten waren nun ſeit der Wiederaufnahme der Werbungen im Monat Junius bis zum 15. Nov. 1833 nach Griechenland abmarſchirt — vollſtändig equipirt, gerüſtet, bewaffnet und eingeübt — 1728 Mann. Hierunter befanden ſich mehr oder minder wiſſenſchaftlich oder künſtleriſch gebildete Leute 125; und zwar 8 Juriſten, 15 Chirurgen, 8 Mediziner, 34 Studenten, 12 Architekten, 10 Maler, 4 Schullehrer, 18 Schreiber, 7 Mechaniker, 2 Schauſpieler, 7 Lithographen. Dann von folgenden Gewerken: 70 Schreiner, 76 Zimmerleute, 15 Drechsler, 25 Kufner oder Schäffler, 8 Schiffsſchopper, 10 Wagner, 75 Maurer, 20 Steinbrecher, 5 Stukaturer, 5 Ziegelbrenner, 4 Hafner, 4 Brunnengraber, 38 Grobſchmiede; 13 Hufſchmiede, 10 Nagelſchmiede, 1 Zirkelſchmied, 2 Meſſerſchmiede, 4 Kupferſchmiede, 24 Schloſſer, 2 Waffenſchmiede, 8 Gürtler, 2 Nadler, 5 Spängler, 5 Gelbgießer, 1 Zinngießer, 4 Uhrmacher, 4 Goldarbeiter, 79 Ackersleute ꝛc., 11 gelernte Jäger, 3 Kaminkehrer, 16 Gärtner, 13 Papiermacher, 11 Buchdrucker, 19 Färber, 17 Gerber, 5 Kammmacher, 16 Tuchmacher, 8 Tapezierer, 50 Weber, 62 Säckler und Riemer, 5 Knopfmacher, 2 Hutmacher, 7 Glaſer, 6 Salinenarbeiter, 124 Schneider, 108 Schuhmacher. Zuſammen ſind dieſes 1131 wiſſenſchaftlich, künſtleriſch oder handwerksmäßig gebildete Männer.

Als die erſte dieſer eben genannten Abtheilungen in Nauplia angekommen war, glaubte ſich die griechiſche Regierung bereits im Stande, zwei baieriſche Eskadrons, welche bisher zu Nauplia in Beſatzung

gelegen waren, auf den nämlichen Fahrzeugen, welche die Freiwilligen hergebracht hatten, nach Baiern zurückſenden zu können. König Otto gab ihnen in Anerkennung ihrer lobenswerthen Aufführung ein Feſt vor den Thoren von Nauplia. Am Fuße der Nauplia begränzenden Felſen war ein Pavillon aufgeſchlagen, wohin der König die ſämmtlichen abgehenden Offiziere zur Tafel lud, in der Nähe wurden auch die gemeinen Soldaten an großen Tafeln bewirthet, und nach Abſingung eines Abſchiedslieds von König Otto unter Bezeigung ſeines Wohlgefallens entlaſſen.

Auf den Fahrzeugen, welche die zweite von München abgegangene Kolonne nach Navarin gebracht hatte, kehrte ein Bataillon baieriſcher Linieninfanterie zurück, da bereits wieder etwa tauſend Neugeworbene in München theils in Formation begriffen, theils zum Abmarſche bereit waren. Dieſer glückliche Fortgang der Werbungen war um ſo unerwarteter, da nicht Wenige in Folge des Klima's ihr Grab in Griechenland gefunden hatten; auch die Rückkehrenden verhehlten es nicht, daß ſie mit Freuden heimzogen, indem ſie ſich größtentheils weder mit den griechiſchen Sitten, noch mit griechiſcher Koſt, noch überhaupt mit den ungewohnten Verhältniſſen hatten befreunden können.

Mittlerweile mehrte ſich das neue Heer auch durch griechiſche Rekruten. Nun machte ſich aber ein anderer Uebelſtand fühlbar, an den man früher nicht gedacht hatte; Dieß war der gänzliche Mangel an

Equipirungsbedürfniſſen jeder Art. Ebenſo fehlte es an Handwerkern, an Schneidern, Sattlern, Schuhmachern, um wenigſtens Dasjenige, was ſich vorfand, zu verarbeiten. Man fing an, nach und nach einzuſehen, in welcher Unkunde über den Zuſtand Griechenlands das ganze Europa bisher ſich befunden hatte; man überzeugte ſich endlich, daß es ſich hier nicht bloß von dem Organiſiren und Bilden vorhandenen Stoffes handle, ſondern daß die Materialien ſelbſt erſt zu ſchaffen oder herbeizuführen waren. So blieb es denn auch nicht verborgen, daß die Zuziehenden durchaus nicht jene angenehme Exiſtenz in Griechenland fanden, die ſie gehofft hatten. „In einem Lande,“ hieß es im Schreiben eines Deutſchen aus Nauplia, „das von türkiſchen Garniſonen bewacht wurde, die auf den höchſten Bergſchlöſſern wohnten, und keine Begriffe von der Ordnung hatten, welche man in den Kaſernen der europäiſchen Mächte antrifft, darf man nicht erwarten, daß für das gute Unterkommen des Soldaten große Anſtalten vorhanden ſind. Nur in wenigen Plätzen Griechenlands exiſtiren gute Kaſernen, ſo zwar, daß man jezt ſchon die wenigen Bataillone, zu deren Organiſation der Grund gelegt iſt, nicht mehr gehörig unterzubringen weiß, und für die ſpäter zu errichtenden Kaſernen und bis dieſe vollendet ſind, Baraken erbauen muß. Ebenſo wenig kann, troz der wohlwollenden Geſinnungen der Regierung, für Bequemlichkeiten geſorgt werden, wie ſie der europäiſche Soldat in den unbedeutendſten Städtchen Deutſchlands findet. Wer daher

nach Griechenland geht, um als Soldat zu dienen, muß die Dauer ſeiner Dienſtzeit als einen fortgeſezten Feldzug betrachten, nach deſſen Beendigung er um manche Erfahrung reicher in ſeine Heimath zurückkehren, oder ſich in Griechenland, das Schwert mit dem Pfluge vertauſchend, häuslich niederlaſſen kann.“ Wirklich kehrten auch manche Kandidaten zu Offiziersſtellen, die mit großen Erwartungen und Anſprüchen nach Griechenland gekommen waren, wieder um, nachdem ſie ſich an Ort und Stelle überzeugt hatten, daß hier kein müheloſes Glück zu finden ſey.

Nichtsdeſtoweniger war durch die angeſtrengteſten Bemühungen der mit den Werbungen beauftragten Offiziere der Zuzug von Geworbenen in den erſten Monaten des Jahres 1834 ſehr lebhaft. Der Truppenverkehr wurde nun regelmäßig geordnet. Die Wagen, welche die nach Hauſe kehrenden Truppen in ihre Garniſonen führten, nahmen ſtets Transporte geworbener Freiwilligen mit nach Trieſt, von wo aus ſie auf Transportſchiffen weiter befördert wurden. Jedesmal verbreitete die Ankunft friſcher Zuzügler unter den bereits in Nauplia angeſiedelten Deutſchen eine freudige Bewegung. Sobald ſich die Nachricht von angekommenen Schiffen in der Stadt verbreitet hatte, ſo waren ſie auch ſchon von zahlreichen Barken umrudert, angefüllt mit Landsleuten, die ſich herbeidrängten, Freunde und Brüder zu ſehen, von ihnen Nachrichten aus der Heimath zu empfangen und ihnen behilflich zu ſeyn. Da ward auf Nauplia’s

Rhede die ganze Baierchronik, enthaltend Beförderungen, Gnadenbezeigungen, Hochzeiten und Sterbefälle emſig erkundet und beſprochen, und zu großem Ergötzen der Griechen dem Strome deutſcher Gemüthlichkeit freier und ungeſtörter Lauf gegeben.

Gegen Ende Febr. betrug die Zahl der Geworbenen bereits über 3000 Mann, und das 7. griechiſche Linienbataillon konnte ſeinen Marſch nach Trieſt antreten. Hiemit ward die Werbung von Truppen für den griechiſchen Dienſt der Hauptſache nach als geſchloſſen erklärt, alle Werbeſtationen wurden zum Einrücken berufen und nur noch in München als Ergänzung für den unvermeidlichen Abgang in den Abtheilungen Mannſchaften, beſonders für den Pionniersdienſt, angenommen. Die raſche Bildung dieſer Schaaren verdankte man neben der Mitwirkung der baieriſchen Militärbehörden, welche Bekleidungs- und Rüſtungsgegenſtände aller Art gegen Bezahlung aus den baieriſchen Vorräthen abgaben, beſonders der emſigen Thätigkeit des Oberſten Leſuire, der nach glücklicher Vollziehung des ihm gewordenen Auftrags ſich im Monat Februar ſelbſt auf den Weg nach Griechenland begab, wo er im März des Jahrs 1834 von König Otto zum Staatsſekretär für das Kriegsweſen ernannt wurde. Nun begaben ſich, da die Zahl der Neugeworbenen nahezu die der gleich anfänglich mit Otto eingeſchifften Truppen erreicht hatte, nach und nach alle noch in Griechenland befindlichen baieriſchen Truppenabtheilungen auf den Rückmarſch in ihre Heimath. Sie hatten ſich das Lob einer muſterhaften

Mannszucht erworben, und in Folge derſelben war auch die Eintracht zwiſchen ihnen und den Griechen ſtets ungetrübt geblieben.

Die Lage der nach Griechenland übergeſiedelten Truppen war nicht die beneidenswertheſte. Obgleich noch in Deutſchland vielfache Vorſorge getroffen worden war, um dieſelbe mit allen denjenigen Gegenſtänden zu verſehen, die für eine europäiſche Armee unentbehrlich ſind, ſo ſtieß man doch in Betreff der Verpflegung derſelben in Griechenland ſelbſt immer wieder auf neue bisher ungekannte oder unentdeckte Schwierigkeiten. Wir heben ein paar Fälle aus, welche uns von der Wahrheit des eben Geſagten genügend überzeugen werden, und zugleich dazu dienen können, das Leben in Griechenland anſchaulicher zu machen.

Nachdem eine Abtheilung der Freiwilligen im Dez. des Jahrs 1833 zu Navarin gelandet war, bekam dieſelbe, da ſie für Nauplia beſtimmt war, den Befehl, in ſieben Etappenmärſchen den Peloponnes zu durchziehen. Die deutſche Militäradminiſtration in Nauplia wußte nun freilich nicht aus eigener Erfahrung, wie ſchwer es halte, in den griechiſchen Dörfern, zumal wenn man in größerer Geſellſchaft reist, Nahrung und Unterkommen zu finden. So war denn auf den verſchiedenen Stationen weder Brod, noch Fleiſch, noch überhaupt irgend Etwas beſtellt. Den Meiſten fehlte es an Dach und Fach, und ſie hatten ſomit in Dezembernächten, in den arkadiſchen Gebirgen, großentheils unter freiem Himmel auszudauern.

Nahrungsmittel, namentlich Fleiſch, wollten ihnen die Bauern gutwillig nicht geben, nicht einmal gegen angebotene Bezahlung. Nun ging ein Theil aus, ſchoß ſich Hämmel von den halbwilden Heerden der Bauern, und das disciplinirte deutſche Truppenkorps ſah ſich, weil nicht höheren Orts für ſeine Verpflegung Sorge getragen worden war, genöthigt, ſchon in den erſten Tagen ſeiner Ankunft in Griechenland ſich nach der Weiſe der hartbeſchuldigten Palikaren zu helfen.

Noch übler erging es einer ſpätern Abtheilung, die am 20. Mai im Hafen von Patras angelangt war. Im Begriffe ſich auszuſchiffen, erhielt dieſe Abtheilung Ordre aus Nauplia, wieder in die See zu gehen und in der Maina zu landen, wo ſie dazu mitwirken ſollte, die widerſpenſtigen Mainotten zur Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Regentſchaft zu bringen. Auch hier fehlte es an Proviant, an Transportmitteln, an einer Verpflegung, wie ſie der deutſche Soldat bedarf und wie ſie dem Klima angemeſſen geweſen wäre. Die Angriffe dieſer von Baiern aus friſch ins Feuer geſchickten Abtheilung fielen unglücklich aus; als ſie aber ſpäter einen Theil des gegen die Maina aufgeſtellten Blokadekorps bilden ſollte, erkrankte beinahe ein Drittheil in Folge der ungewohnten Hitze an den Felſengeſtaden des alten Lakoniens, worüber ſich der genauere Bericht in dem Kapitel von der Expedition gegen die Maina findet.

Laſſen wir jedoch für Jezt die Leiden und Thaten der jungen Armee und ſchließen wir die Formations-Geſchichte derſelben mit einem kurzen Ueberblicke über

den Stand, den ſie noch in der erſten Regentſchafts-periode erreichte.

Gegen die Mitte des Jahres 1834, nach beinahe anderthalbjährigen Bemühungen, hatten die Bataillone ihren etatmäßigen Stand noch nicht erreicht. Nur die Eliten, d. h. die Grenadier- und Voltigeurs-Kompagnien der verſchiedenen Bataillons, die Pionniers- und Ouvrierskompagnien, der eine Theil der Artillerie und die Hälfte des Lanzierregiments waren nahezu vollzählig; allein alle dieſe Abtheilungen waren aus den in Deutſchland geworbenen Freiwilligen gebildet und ſollten für die Griechen ſogenannte Modelltruppen ſeyn; namentlich mußten bei dem Mangel an griechiſchen Handwerkern die Ouvriers- und Pionnierskompagnien beinahe vollſtändig aus Deutſchen zuſammengeſezt werden. Nur wenige aus Nationalgriechen beſtehende Ouvriers waren zum Eintritt in die Kompagnien tauglich; Lehrlinge wurden natürlich angenommen, ſo viel man deren habhaft werden konnte. Die weiteren 4 Kompagnien eines jeden Bataillons, Füſilierskompagnien genannt, auch die andre Hälfte der Artillerie und Reiterei, welche dem Plane gemäß aus Nationalgriechen beſtehen ſollte, waren noch nicht zur Hälfte vollzählig. Die Summe aller in Griechenland befindlichen regulären Truppen mochte zur Zeit des Abgangs eines Theils der Regentſchaft aus etwa 5000 Mann beſtehen, die man täglich zu mehren bemüht war. Was die aus Nationalgriechen beſtehenden Truppen betrifft, ſo betrugen ſie ſich zur Zufriedenheit ihrer Obern; ſie ſtanden

in militäriſcher Ausbildung ſehr bald den in Baiern geworbenen Freiwilligen um Nichts nach und exercirten und manöuvrirten nach Verfluß einiger Monate eben ſo gut wie ihre Kameraden aus Deutſchland.

So war denn endlich die griechiſche Regierung am Ziel ſo ſehnlicher Wünſche, ſo vielfacher Anſtrengungen, ſie hatte eine reguläre Armee, welcher zur Ausfüllung ihrer Kadres nur noch einige tauſend Gemeine fehlten. Nun begann man aber auch darauf aufmerkſam zu werden, welche außerordentliche Opfer dieſes vorerſt noch nicht einmal ganz erreichte Ziel gekoſtet hatte; man fragte, ob nicht auf leichtere, auf minder koſtſpielige und nationalere Weiſe daſſelbe Reſultat herbeizuführen geweſen wäre. Laut erhoben die Freunde der Palikaren ihre Stimme und beklagten es als ein öffentliches Unglück, daß man durch fremde theure Werbung habe erſetzen müſſen, was durch den Abgang der Kämpfer von Suli, von Miſſolunghi, von der Akropolis verloren gegangen ſey; mit all dem Aufwande ſey man aber doch nicht dahin gelangt, eine der unterdrückten Miliz an Gewandtheit, Mäßigkeit, Klugheit und Erfahrung im kleinen Krieg ähnliche Militärmacht zu bilden.

Dieſe Behauptungen wurden denn freilich durch die Expedition in der Maina, welche ganz mit geworbenen regelmäßigen Truppen ausgeführt wurde, auf eine traurige Weiſe beſtätigt; kaum aber hatte die alte Regentſchaft den Boden Griechenlands verlaſſen, ſo bewährte ſich auch noch ein Zweites, daß man nämlich trotz der geworbenen Militärmacht dennoch

der Palikaren nicht entrathen konnte. Es verlohnte ſich alſo wohl der Mühe, ehe man die alte Landesmiliz von ſich ſtieß und zu fremden Werbungen ſeine Zuflucht nahm, ſich ernſtlich die Frage vorzulegen, ob man nicht wenigſtens vorläufig jene Leute bei ihren Waffen, Kleidern und Gebräuchen ohne Gefahr belaſſen, ob man ihnen vertrauen konnte, im Falle ſie, wie ſie waren, von dem Dienſt der Kapitanis in den Dienſt des Königs genommen, unter vertrauten, wohl größtentheils aus der Zahl der Kapitanis gewählten Offizieren vereinigt, und nach ihrer gewohnten Weiſe organiſirt, bezahlt und verpflegt wurden. Die Erfahrung Kapodiſtrias, wie früher der Engländer, ſpricht dafür: jener während der ganzen Zeit ſeiner Herrſchaft, dieſe während des franzöſiſchen Kriegs hatten 6000 bis 8000 Mann dieſer Miliz unter den Waffen, ohne daß ſie jemals treulos oder meuteriſch geworden wären.

Daß aber dieſer Geiſt der Treue und Anhänglichkeit nun auch ebenſo gut zu Gunſten der Regentſchaft und König Otto's in ihnen erweckbar geweſen wäre, Dieß beweist das ganz aus ehemaligen Palikaren gebildete Gendarmeriekorps, welches der Regentſchaft die größten Dienſte leiſtete, und dem St.R. v. Maurer ſelbſt die größten Lobſprüche ertheilt. Es iſt wohl nicht daran zu zweifeln, daß man nach und nach in nicht gar zu langen Zwiſchenräumen diejenigen Veränderungen in Bewaffnung, Kleidung und Kriegsart hätte einführen können, die nach europäiſchen Begriffen von dem leichten Waffendienſt gefordert

werden. Man ſagt ſogar, was wir jedoch nicht verbürgen, daß General Church verſprach, wenn man die Sache ihm ganz überlaſſen wolle, die Palikaren nach und nach zur Annahme der nöthigen Reformen, ſogar des verhaßten Bajonettes, zu bringen.

Endlich war die Brauchbarkeit dieſer Truppen eben gegen jenen Feind, mit welchem Griechenland es doch zunächſt allein zu thun hat, nämlich gegen die ebenſo ungeregelten türkiſchen Milizen, nicht zu überſehen. So wie früher, ſo hätten ſie auch jezt noch, aufgeſtellt in den Päſſen des die Gränzſcheide zwiſchen Griechenland und der Türkei bildenden Gebirges, die ſicherſte Vorhut des neuen Königreichs gegen Norden gebildet, während nunmehr gegen ſie ſelbſt ein Aufgebot der aus großer Ferne berufenen, ſo theuer erkauften regelmäßigen Truppen nöthig wurde. So können wir denn nicht umhin, auch jezt noch, nachdem es gelungen war, an der Stelle der vorgefundenen Miliz ein regelmäßiges Heer zu errichten, die ſchon früher geäußerte Meinung zu wiederholen, daß das unnachgiebige Anklammern an europäiſche Einrichtungen, wenigſtens in der eben beſprochenen Beziehung, Griechenland Nachtheile gebracht habe, welche durch die um einige Jahre früher erreichte Einführung europäiſch-militäriſcher Disciplin bei Weitem nicht aufgewogen wurden.

Dieſe Ueberzeugung wird man um ſo mehr zu theilen geneigt ſeyn, wenn man die im Verhältniß zu Griechenlands Einkünften in der That außerordentlichen Koſten für Werbung, Transport und Equipirung

der fremden Truppen und endlich auch noch die koſtſpielige Einrichtung des neugeformten regelmäßigen Heeres in Erwägung zieht. Um zum Eintritt in den griechiſchen Dienſt aufzumuntern, ließ man die Beförderungen der Offiziere raſch auf einander folgen, wobei jedoch die Deutſchen ſtets in großem Vortheile gegen die Griechen waren, was unausbleiblich den Neid und die Eiferſucht der lezteren erregte. Viele, die in Baiern als Lieutenants eintraten, brachten es ſchnell zum Kapitain und Major; bald wurde auch die formationsmäßige Anzahl der Offiziere um mehr als ein Bataillon überſchritten, von anderen die Gage eines höhern Grades bezogen.

Für die zehn Kreiſe des Königreichs wurden 10 Armee-Inſpektoren, ein baieriſcher Obriſtlieutenant, v. Schmalz, zum griechiſchen Oberarmeeinſpektor ernannt. Auch in den militäriſchen Adminiſtrativ- und Juſtiz-Einrichtungen ging man bald von der anfänglich beobachteten Sparſamkeit ab. Jedes Bataillon erhielt einen Quartiermeiſter mit 800 Gulden, einen Capitaine d'habillement mit 1200 Gulden extra statum. Statt der Auditoren hatte man zuerſt nach dem franzöſiſchen Syſteme officiers rapporteurs aufgeſtellt; allein in Frankreich werden dieſe aus dem normalmäßigen Stand der Offiziere genommen und für dieſe beſondere Leiſtung von anderen kleinen Dienſtobliegenheiten befreit; in Griechenland wurde neben dem Capitaine d'habillement, durch welchen bereits der vollzählige Stand der Bataillonsoffiziere überſchritten war, auch noch ein Capitaine rapporteur,

ebenfalls extra statum, mit 1200 Gulden angeſtellt. In Nauplia allein waren deren vier, jeder mit einem Gerichtsſchreiber, der die Gage eines Lieutenants hatte; bei den aus Deutſchen und Griechen gemiſchten Bataillonen wurden ſogar, der Sprachverſchiedenheit wegen, den Capitaines rapporteurs zwei Gerichtsſchreiber, jeder mit Lieutenantsgage, beigegeben.

In gleicher Weiſe fiel die Organiſation des Armee-Medicinalweſens aus. In Nauplia z. B. waren bei einer Beſatzung von 1000 bis 1200 Mann 1 Oberapotheker, 3 Unterapotheker und 4 Apothekergehülfen angeſtellt, und in jedem der zwei Militärſpitäler eine eigene Apotheke eingerichtet. So kam es denn glücklich ſo weit, daß in dem ärmſten Lande Europa's die geſammte Militärorganiſation in allen Zweigen koſtſpieliger wurde, als vielleicht in irgend einem Lande der Welt.

Alſo auch in derjenigen Rückſicht, welche bei Griechenlands Bedrängniß allen anderen vorangeſtellt zu werden verdiente, in der ökonomiſchen nämlich, ſchien es Vielen rathſamer, an die griechiſchen Zuſtände, an die Ordnung, welche z. B. der Präſident Kapodiſtrias aus den einheimiſchen Stoffen gebildet hatte, ſich anzuſchließen, und ſie, wie Viele riethen, aus ihrem Innern heraus allmälig zu verbeſſern, ſtatt das in Griechenland Vorgefundene ſo ganz als ein aſiatiſches Konglomerat ſchlechter Einrichtungen und Gebräuche ſammt und ſonders auszufegen. War man nun aber doch einmal einem andern Prinzipe gefolgt, ſo forderte des Landes Armuth und das ſo mannigfach in Anſpruch

genommene Anleihen wenigſtens Dieß, daß man ſich bei den neuen Einrichtungen mit einer Sparſamkeit benahm, die allein das Weſentliche beachtete, und ſo den Beſtand des begonnenen Werkes auch für diejenige Zukunft ſicherte, in welcher Griechenland auf ſeine eigenen beſchränkten Mittel angewieſen war.

Auf die Formation des Heeres laſſen wir die Nachrichten über einige andere von der Regentſchaft in Militärſachen getroffenen Maßregeln folgen.

Das aus früheren Zeiten ſtammende Inſtitut der Evelpiden wurde von der Regentſchaft durch Verordnung vom 3. März 1834 erweitert; der Zweck dieſer Anſtalt war die möglichſt vollſtändige Erziehung junger Leute zu Offizieren aller Waffengattungen. Vorſteher, Profeſſoren und das ganze Perſonal der Schule, ſo wie die Zöglinge ſelbſt, ſollten militäriſch gerüſtet und uniformirt ſeyn, überhaupt ſollte militäriſche Disciplin in der Anſtalt herrſchen. Die Zahl der Evelpiden wurde auf 140 feſtgeſezt, von welchen 50 als Söhne verdienter Militär- oder Civilſtaatsdiener ganz auf Koſten des Staats erzogen werden ſollten. Das ganze Inſtitut, das ſich vorher im engen Raume eines alten Gebäudes zu Nauplia befunden hatte, wurde im Juni 1834 nach Aegina verlegt, nachdem das dortige ehemalige Waiſenhaus eine für die Aufnahme der Evelpiden und ihrer Erzieher geeignete Einrichtung erhalten hatte.

Auf Kaſernen und auf die ſo ganz verfallenen Zeughäuſer der zahlreichen griechiſchen Feſtungen wendete die Regentſchaft bedeutende Summen. Gemäß

einer Verordnung vom 10. Aug. 1833 beabſichtigte ſie Zeughausverwaltungen in allen griechiſchen Feſtungen zu errichten und Zeugwarte aufzuſtellen. Die Zeughaushauptdirektion ſollte in Nauplia ſeyn, und unter derſelben die Artilleriefabrik-Anſtalten, die Ouvrierskompagnien und ſämmtliche Zeughausverwaltungen des Landes ſtehen. Vorerſt gedieh jedoch bloß das Zeughaus zu Nauplia unter der Direktion eines baieriſchen Oberoffiziers. Hier wurden größtentheils die Vorräthe von Munition, Geſchütz und Kriegsbedarf jeder Art, welche die franzöſiſche Regierung der griechiſchen käuflich überlaſſen hatte, aufgeſtellt. Außerdem wurde in demſelben von mehr als 300 Arbeitern nicht bloß für das Militär, ſondern auch für andere Zwecke und Perſonen gearbeitet, namentlich auch Ackergeräthſchaften verfertigt. Etwa 50 junge Griechen waren hier als Lehrlinge aufgenommen.

Im Auguſt 1833 wurde eine Invalidenkompagnie errichtet, und in dieſelbe nach und nach Diejenigen eingereiht, die wegen Wunden und Gebrechlichkeit nicht mehr zu dienen fähig waren. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſollten diejenige Löhnung beziehen, welche für die gleichen Grade in den Linienregimentern feſtgeſezt war. Außerdem erhielten manche Invaliden, ſowie Wittwen und Waiſen gefallener Krieger, Penſionen. Ungefähr um dieſelbe Zeit erſchien eine Verordnung, die wir hier einſchalten, weil ſie ebenfalls auf Zufriedenſtellung der Palikaren abzweckte. Es ward durch dieſelbe für alle Offiziere, Unteroffiziere

und Soldaten, welche den griechiſchen Befreiungskrieg mitgemacht hatten, eine Denkmünze geſtiftet. Auf der einen Seite erblickt man das griechiſche Kreuz mit dem Herzſchilde, wie ſolches in dem königlichen Wappen enthalten, und auf der andern befindet ſich die Inſchrift: Otto I., König von Griechenland, den heldenmüthigen Vertheidigern des Vaterlandes. Die Medaille wird an einem blauen Bande auf der linken Bruſt getragen. Für die Offiziere iſt ſie von Silber, für die Unteroffiziere aus Bronze, und für die gemeinen Soldaten und Matroſen aus Eiſen. Es ſind folgende Rechte mit dem Beſitze jener Medaille verbunden: bei den Gemeindewahlen treten die Inhaber derſelben vor den Höchſtbeſteuerten in die Wahlverſammlung; ſie dürfen ohne Einholung beſonderer polizeilicher Bewilligung Waffen tragen; bei allen Feierlichkeiten in der Gemeinde nehmen ſie den Ehrenplatz unmittelbar nach den Gemeindebehörden ein; endlich ſind ſie von allen Naturaldienſtleiſtungen für allgemeine Staatszwecke und Staatsanſtalten befreit. — Durch eine andere königliche Verordnung wurden die Penſionen bewilligt, welche den Invaliden und den Witwen und Waiſen aller derjenigen Soldaten ausbezahlt werden, die in dem Kampfe für die griechiſche Freiheit auf dem Schlachtfelde geblieben ſind. Dieſer Penſionsetat ſollte von dem 20. Jan. 1833 beginnen, und die Rückſtände ſollten nachbezahlt werden.

Wir haben hinſichtlich dieſer Verordnungen und Angaben darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie nur

ſehr langſam und unvollkommen zum Vollzuge kamen. Die Verordnungen über Penſionen-Vertheilung an Invaliden, ſowie die Verordnung über Unterſtützung von Witwen und Waiſen umgekommener Freiheitskämpfer erſchien erſt am 8. Mai 1834, ſechszehn Monate nach König Otto's Ankunft in Griechenland. Hieraus erklären ſich zum Theil auch die vielen Aeußerungen der Unzufriedenheit und die Klagen über Zurückſetzung und Vernachläſſigung Derer, die ſich in früherer Zeit um das Vaterland verdient gemacht hätten, nun aber in Noth und Elend ſchmachten müßten.

So unpopulär die Anwerbung eines fremden Heeres war, ſo ſehr mußte eine andere verwandte Maßregel, nämlich die Errichtung eines bloß aus Griechen gebildeten Gendarmerie-Korps von Allen, welche Ordnung und Geſetzlichkeit lieben, gebilligt werden. Die Verordnung zu Bildung eines Gendarmerie-Korps wurde an Otto's erſter Geburtstagsfeier in Griechenland, am 1. Juni 1833, erlaſſen. Daſſelbe ſollte die Beſtimmung haben, die öffentliche Sicherheit durch wachſame Aufſicht und thätige Einſchreitung zu befeſtigen und zu erhalten. Auch in Feldlagern und bei dem Heere ſollte die Gendarmerie die öffentliche Ordnung und die Herrſchaft des Geſetzes handhaben.

Das Korps ſollte mit Inbegriff der Offiziere aus 1200 Mann, größtentheils Gendarmen zu Fuß, aber auch aus Gendarmen zu Pferd beſtehen. Der Kommandant und die Offiziere ſollten ausgewählt

werden unter denjenigen ehemaligen Offizieren der regulären und irregulären Truppen, die ſich durch Tapferkeit und zugleich durch untadelhaftes Betragen gegen ihre Mitbürger ausgezeichnet haben. Die Bewaffnung der Gendarmerie ſollte aus leichten Karabinern beſtehen, welche die franzöſiſche Regierung der griechiſchen zu den Fabrikpreiſen überlaſſen und frei nach Nauplia geliefert hatte. Als die Gendarmen dieſe Karabiner erhielten, waren ſie ohne Bajonet, weil in Griechenland das Bajonett als Zeichen der Sklaverei angeſehen wird; ſie ſollen jedoch ſchon nach wenigen Monaten ſelbſt von dieſem Vorurtheil zurückgekommen ſeyn und das Bajonett freiwillig begehrt haben. Den Gendarmen war eine beſſere Bezahlung als dem übrigen Militär verſprochen, auch eine noch ſchönere Uniform wurde für ſie ausgedacht. Durch eine ſpätere Verordnung vom 1. Juni 1835 ward ihnen außer mehreren anderen Vortheilen auch noch Grundbeſitz zugeſichert. Der älteſte Philhellene, der ſchon unter Fabvier mit Auszeichnung gedient hatte, Graillard, ward zum Kommandanten des ganzen zu errichteten Korps ernannt.

Der Plan war gemacht, die Verordnung erlaſſen. Nun erſt begannen, wie gewöhnlich, die Schwierigkeiten und Hinderniſſe. Dießmal jedoch war die Regentſchaft glücklicher als bei der beabſichtigten Formirung von Palikaren-Bataillons, weil ſie, durch Erfahrung gewitzigt, mit mehr Vorſicht und Klugheit zu Werke ging, und nicht gleich, wie bei jenem erſten mißrathenen Verſuche, ſich beleidigt fühlte. Sie

verfuhr auf folgende Weiſe. Die von ihr größtentheils aus den Offizieren der ehemaligen unregelmäßigen Truppen gewählten Gendarmerie-Offiziere, die ſchon von früheren Zeiten her mit den Palikaren vertraut waren, wurden in den verſchiedenen Kreiſen und Bezirken vertheilt und beauftragt, die Werbung ihrer künftigen Untergebenen ſelbſt zu beginnen. Wenn St.R. v. Maurer verſicherte, daß die Schwierigkeit bei Ausführung dieſes Unternehmens nur Derjenige ganz zu würdigen verſtehe, der die Griechen und ihre Parteien kenne, ſo glauben wir ihm Dieß vollkommen auf ſein Wort. Natürlich war zu erwarten, daß die ehemaligen Palikaren-Chefs, die der Gründung eines geordneten Zuſtandes entgegen waren, um ſo feindſeliger gegen die Errichtung eines Korps geſtimmt ſeyn mußten, deſſen Zweck eben Sicherſtellung der Ordnung war, und daß ſie allen ihren Einfluß aufbieten würden, um die Maßregel zu verhindern.

In der That rückte die Formation des Korps im Anfang ſo langſam vorwärts, daß nach zweimonatlichem Werben nicht mehr als etwa 200 Mann zuſammengebracht waren. Die Regentſchaft verlor die Geduld nicht. Als nur erſt einmal die ebengegenannte Anzahl gewonnen war, ging auch die Werbung raſcher von Statten, ſo daß bei Abgang der alten Regentſchaft das Korps bereits gegen 800 Mann zählte, welche beinahe ohne Ausnahme früher Palikaren geweſen waren.

Die gelungene Formirung eines Gendarmerie-

Korps gewährte Griechenland unbeſtreitbar große Vortheile. Die neugeworbenen Gendarmen verſahen, allen Nachrichten zufolge, ihren Dienſt und die ihnen gegebenen Aufträge mit Treue und Pünktlichkeit gleich alten Gendarmen in Deutſchland oder Frankreich. Eben hierin liegt aber zugleich ein ſprechender Beweis, wie tauglich eben dieſe Leute zu Bildung eines nationalen Heeres geweſen wären, wenn man nur mit Vorſicht, Geduld und Ausdauer zu Werk gegangen wäre. Daß man dieß Eine verſäumt, verſchmäht, war eine Hauptquelle der Uebel, mit denen Griechenland nicht bloß unter der Regentſchaft, ſondern auch ſpäter noch zu kämpfen hatte — eine Haupturſache der vielfachen Unzufriedenheit, der partiellen Aufſtände und Räubereien, beſonders an der Nordgränze, der Erſchöpfung ſeiner Finanzen. Doch genug hievon. Die Formation eines Gendarmerie-Korps war gelungen, und man konnte wahrnehmen, wie eben Diejenigen, welche vor Ankunft der Regentſchaft aus Noth und Entblößung das Land ausgeplündert hatten, nunmehr, als ſie gleich anderen europäiſchen Truppen pünktlich und regelmäßig bezahlt wurden, mit dem größten Eifer und Muth die Ordnung in eben dieſem Lande handhabten. Daher wurde ihnen von der Regentſchaft ſtets das Wichtigſte und Schwierigſte anvertraut, z. B. die Verhaftung von Kolokotroni und den übrigen Militärchefs im September 1833; die Stillung von Unruhen, die im Frühling des Jahres 1834 in Salona auf dem griechiſchen Feſtlande ausgebrochen waren; die Bewachung der nördlichen

Gränze gegen räuberiſche Einfälle, zu welchem Behufe an den vortheilhafteſten und wichtigſten Punkten beſondere Gendarmen-Stationen mit Blockhäuſern unter Leitung des Obriſten Gordon und des Hauptmanns Soutzo errichtet wurden.

In den erſten Jahren des Freiheitskrieges hatte Griechenland gar keine Staatsmarine beſeſſen; die bewaffneten Handelsſchiffe der Hydrioten, Spezzioten, Ipſarioten und Anderer hatten den Seekrieg geführt. Eigentliche Staatsſchiffe erhielt Griechenland erſt bei Gelegenheit der engliſchen Anleihe, nämlich die Fregatte Hellas nebſt einigen Dampfbooten, wozu ſpäter noch eine Korvette kam, die Lord Cochrane den Türken abgenommen hatte. Unter unzähligen Schwierigkeiten, die dießmal von Seiten der Inſel-Primaten kamen (gerade wie die Hinderniſſe bei Organiſirung der Taktiker von den Militärprimaten des Feſtlandes herrührten), war es Kapodiſtrias gelungen, eine zwar kleine, doch für Griechenlands nächſtes Bedürfniß zureichende Staatsmarine zu bilden. Es ward zu Poros ein Arſenal gegründet und die Flotille nach und nach bis auf 4 Korvetten, 5 Briggs und 6 Goeletten gebracht; nach anderen Nachrichten beſaß Kapodiſtrias in den erſten Jahren ſeiner Verwaltung ſogar gegen 30 Briggs und Goeletten, nebſt einer Anzahl Feluken und Kanonierbooten. Allein nun kam das traurige Jahr 1831. Miaulis ward zu Verbrennung eines Theils der griechiſchen Flotte in Poros getrieben; die noch übrige Marine des Staats gerieth aus Mangel an Geld ſehr in Verfall,

und das Arſenal ward ausgeleert. Indeſſen wird angegeben, daß ſich bei Ankunft der Regentſchaft noch 2 Korvetten, 6 Briggs, 4 Goeletten und einige kleinere Fahrzeuge vorfanden, die zwar ſämmtlich in üblem Zuſtande, aber doch der Wiederherſtellung fähig waren.

Die Regentſchaft ging auch in dieſem Zweige des Staatshaushalts auf radikale, zugleich aber, wie ihr von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht wird, auf eine zu koſtſpielige, Griechenlands Finanzkräfte bei Weitem überſteigende Weiſe zu Werke. Die Hauptverordnung über Organiſation der Staatsmarine erſchien am 1. Auguſt 1833. Gemäß derſelben ward eine eigene Seepräfektur errichtet, welche aus einem Seepräfekten, einem Hafenkapitäne, Inſpektor des Perſonellen und der Muſterungen, Direktor der Schiffswerfte, Kontrolleur, Zeugwart, Proviantverwalter, Zahlmeiſter, Präfekturſekretär und aus der nöthigen Anzahl von Rechnungsbeamten und Schreibern beſtehen ſollte. Jedem dieſer Beamten wurde ſein Wirkungskreis genau beſtimmt. Der Seepräfekt ſollte für die Kriegsmarine ſeyn, was der Generalinſpektor für das Landheer; unter ſeinen Befehl wurden alles Perſonal der Seepräfektur, der Adminiſtration und des Arſenals, ſämmtliche Offiziere und Equipagen der Kriegsſchiffe geſtellt. Ein von ihm präſidirter Präfekturrath ſollte ihm zur Seite ſtehen und ihn unterſtützen. Der Hafenkapitän ward mit der Polizei im Hafen und Arſenale, der Direktor der Schiffswerfte mit der Oberleitung des Baus und

Reparatur der königl. Schiffe beauftragt u. ſ. w. Durch Verordnung von gleichem Datum ward die Errichtung einer Marine-Ouvriers-Kompagnie und einer Marine-Artillerie-Kompagnie beſchloſſen und zum Kommandanten der leztern, noch vor Abgang der alten Regentſchaft, ein hannöverſcher Militär ernannt.

An die Spitze der Seepräfektur wurde als Präfekt der alte Seeheld Andreas Miaulis geſtellt; die zweite Stelle erhielt der Spezziote Nikolaus Botaſſis. Den Oberbefehl über die königliche Flotte als Großadmiral behielt Otto ſich ſelbſt bevor; außerdem ſollte es künftig einen Contre-Admiral, dann Kapitän, Lieutenants und Fähndriche geben. Aerzte, Bootsmänner, Steuermänner, Oberkanoniere, Waffenmeiſter, Oberzimmermeiſter, Oberſegelmeiſter, Kalfatermeiſter und Matroſen bekamen nach dem Beiſpiel der beſtorganiſirten Seeſtaaten ihren Thätigkeitskreis, ihre Beſoldungen, Tafelgelder und Uniformen angewieſen.

Im Arſenale von Poros wurde das Material nach und nach ergänzt. Von der ruſſiſchen Marine, welche noch von früheren Zeiten her in Poros ihre Magazine hatte, wurde Manches angekauft, außerdem anderwärts Beſtellungen gemacht. Die aus der Kapodiſtrianiſchen Zeit noch vorhandenen Kriegsſchiffe wurden reparirt und in ſegelfertigen Stand geſezt, ganz neu aber mehrere Kanonenboote mit ſchwerem Geſchüz erbaut. Nach dem Berichte des St. R. v. Maurer war im April 1834 folgendes der Stand der griechiſchen Staatsmarine: 1 Korvette mit 20 Kanonen, der Kronprinz von Bayern genannt;

4 Briggs, Nelſon, Herkules, Cambrian und Minerva genannt, von 20, 16 und 12 Kanonen. Die Gabarre Phönix mit 16 Kanonen. 6 Goeletten, Lady Codrington, Smyrna, Léda, Karaiskakis, Eucharis und Argus genannt, mit 12, 10 und 8 Kanonen. 4 ganz neu erbaute Kanonenboote, Miaulis, Haſtings, Philhellene und die Bayerin genannt, mit einer Kanone von 68 Pfund und mit zwei kleinen Kanonen. 2 Beſſon's, die Ariadne und Gorgo genannt, mit einer Kanone. Der Myſtik Euplous mit einer Kanone. Die Galiote Clio mit einer Kanone. Die Trechandine St. Nikolaus, und der Kutter Aiolos, welche nur zur Korreſpondenz gebraucht worden ſind.

Dieſe Marine ward für die damaligen Bedürfniſſe Griechenlands zureichend gefunden; ihre Hauptbeſtimmung war die Aufſuchung und Einlieferung der Seeräuber; ſodann wurde ſie zu einigen beſonderen Dienſten, zu Unterdrückung eines Aufſtandes auf Tinos im September 1833, ſo wie zur unnützen Blokade der Maina während der dortigen Unruhen im Sommer 1834, verwendet.

Die geſammte Organiſation der Staatsmarine ward von Kennern als vollſtändig und gut geordnet anerkannt, für Griechenlands gegenwärtige Lage aber nicht angemeſſen befunden. Man tadelte namentlich, daß die Regentſchaft es auch hier verſchmäht habe, ſich vorerſt an das Vorhandene anzuſchließen und es allmälig zu verbeſſern. Wie anderwärts, ſo ſchien auch in dieſem Zweige der Plan nach einem viel zu großen

Maßſtabe angelegt; daher kam denn bei der Unzulänglichkeit der Mittel nur wenig und auch das Wenige nur langſam zur Ausführung. Wir haben hienach die Behauptungen der Regentſchaftsgegner zu bemeſſen, welche die Regentſchaft beſchuldigten, mit den großen, durch das Anleihen ihr zu Gebot geſtellten Mitteln Nichts, oder ſo gut wie Nichts, geleiſtet zu haben.

Unter den während der erſten Regentſchaftsperiode in Bezug auf das Marineweſen erlaſſenen Verfügungen haben wir noch hervorzuheben die Niederſetzung einer Kommiſſion unter dem Vorſitze des Admirals Miaulis, um die verſchiedenen Anſprüche derjenigen Seeleute, die während des Kriegs große Opfer gebracht hatten, zu unterſuchen. Gerade wie den Militären der Landarmee wurden durch eine Verordnung vom 20. Mai 1834 den alten Seehelden oder ihren Wittwen und Waiſen Penſionen ausgeworfen, Denkmünzen bewilligt, auch denſelben bei der Vertheilung von Grund und Boden an paſſenden Orten ein gehöriger Antheil zugeſagt. Ferner erhielten mehrere der alten Seehelden, je nach dem Grad ihrer Verdienſte, höhere oder niedrigere Grade des königlichen Ordens; andere wurden dadurch geehrt, daß man ihren Namen königlichen Schiffen beilegte. Aehnlich der Invalidenkompagnie bei dem Landheere wurde bei der Marine ein Veteranenkorps errichtet, in welches zunächſt Diejenigen aufgenommen werden ſollten, die während des Freiheitskriegs auf Kriegsſchiffen oder Brandern mit Auszeichnung gedient hatten. Die

Veteranen ſollten im Arſenale von Poros zu Bewachung der Schiffe, Magazine und dergleichen verwendet, gehörig beſoldet und gekleidet werden. Auch die Errichtung einer Marineſchule, ähnlich der Evelpidenſchule für das Landheer, war im Plane, kam aber vorerſt noch nicht zu Stande.

Hinſichtlich der zulezt aufgeführten Verordnungen iſt wie bei den ähnlichen Verordnungen in Betreff der Landarmee darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie großentheils erſt in den lezten Monaten der erſten Regentſchaftsperiode erlaſſen wurden und nur ſehr unvollkommen in Ausführung kamen. So war z. B. die Kommiſſion zu Prüfung der von Einzelnen gebrachten Opfer und ihrer Anſprüche auf Belohnung ſchon im April 1833 niedergeſezt, allein ungeachtet der bitterſten Noth vieler um Griechenlands Freiheit höchſt verdienter, zum Theil verſtümmelter Männer dauerte es dreizehn Monate, bis man ſich über die Gewährung von Penſionen oder Unterſtützungen von Wittwen und Waiſen vereinigen konnte. Auch die Errichtung eines Marineveteranenkorps gehörte zu den ziemlich ſpät getroffenen Anordnungen der Regentſchaft. Ob dieſelbe in dem beabſichtigten Umfange ſobald zur Ausführung gekommen ſey, darüber fehlt es an Nachrichten; es iſt indeſſen daran zu zweifeln, einestheils weil die Regentſchaft überhaupt, was Anerkennung und Belohnung früherer Dienſte betrifft, ſehr langſam und zögernd zu Werke ging, anderntheils weil Griechenlands Finanzen in der angeführten Beziehung nur wenig zu thun erlaubten. Daher erſcholl

denn von den ehemaligen Kämpfern zur See, wie von den Kämpfern zu Land, dieſelbe durch Noth und Entbehrung geſchärfte Klage über den Undank einer Regierung, die der Thaten und Opfer Derer vergeſſen, denen ſie ſelbſt ihr Daſeyn verdanke.

Neuntes Kapitel.

Finanzen. — Verwirrung der Finanzen in der frühern Zeit und Untreue der Finanzbeamten. — Finanzmaſsregeln der Regentſchaft. — Spezielle Anführung der griechiſchen Einnahmequellen. — Budget vom Jahr 1833 und 1834. — Beurtheilung desſelben.

Die griechiſchen Finanzen befanden ſich in einem troſtloſen Zuſtande. Hier herrſchte ein Chaos, eine Dunkelheit, die den Bürgern längſt geordneter, namentlich konſtitutioneller Staaten, in welchen man alljährlich das Budget des Landes gedruckt zu leſen bekommt, unglaublich und undenkbar erſcheinen mag. Um uns jedoch über das griechiſche Finanzweſen wenigſtens inſoweit aufzuklären, als es bei der Verwirrung der Zuſtände und Nachrichten möglich iſt, wollen wir die Darſtellung der durch die Regentſchaft vorgenommenen, für jezt noch großentheils erfolglos gebliebenen Reformverſuche an einen kurzen Ueberblick der früher beſtandenen Verhältniſſe anknüpfen.

Ein Hauptaugenmerk haben wir hiebei vor allen Dingen zu richten auf das früher dem Sultan, Moſcheen oder einzelnen türkiſchen Großen gehörige Grundeigenthum. Daſſelbe ging nach dem Freiheitskriege

auf den griechiſchen Staat über, wurde Staatsdomaine. Allein welch' ein Grad von Unſicherheit gleich in dieſer einen Quelle des griechiſchen Staatseinkommens herrſchte, mag man daraus abnehmen, daß troz wiederholter Beſchlüſſe griechiſcher Nationalverſammlungen hinſichtlich der Aufnahme und Beſchreibung des dem Staate zugefallenen Eigenthums und troz der wenigſtens einigermaßen geregelten Verwaltung Kapodiſtrias man nie darüber ins Reine kommen konnte, was dem Staat und was Privaten gehöre, und daß die Schäzung der Staatsdomaine zwiſchen der Hälfte und zwiſchen neunzehn Zwanzigſteln der geſammten Grundfläche des nunmehrigen Königreichs Griechenland ſchwankte.

Theile dieſes Grundeigenthums waren zwar zu verſchiedenen Zeiten mit Genehmigung der Nationalverſammlungen und Regierungen veräußert worden; allein in der Regel wurde der Kaufſchilling mit angeblichen Forderungen an den Staat, Anrechnung geleiſteter Dienſte und dergleichen getilgt, ſo daß die Staatskaſſe bei jeder vorgenommenen Veräußerung leer ausging. Außerdem war ein großer Theil des dem Staate gehörigen Grundeigenthums bloß faktiſch, ohne allen Rechtstitel in die Hände von Privaten, namentlich Primaten, übergegangen, die bei der allgemeinen Verwirrung eben zugegriffen und ſich in den beliebigen Beſiz Deſſen, was ihnen wünſchenswerth ſchien, geſezt hatten, ohne daß Jemand gewagt hätte, es ihnen ſtreitig zu machen. Ebenſo war es mit

anderm Staatseigenthum, Mühlen, Gebäuden und dergleichen gegangen. Zu jeder Zeit aber erſchien die Sonderung Deſſen, was dem Staate, und Deſſen, was Privaten angehörte, ſehr ſchwierig, da man nirgends mit Beſtimmtheit wußte, oder auch nicht wiſſen wollte, was in früherer Zeit Eigenthum der türkiſchen Regierung, türkiſcher Großen oder Moſcheen geweſen war.

Andere Einkommenstheile bezog der Staat aus den ihm eigenthümlich zuſtehenden Olivenbäumen, aus Weinbergen und Korinthenpflanzungen, aus den Fiſchereien, Salinen, Zöllen, Zehnten, Waideſteuern, Gerichtsgefällen und endlich aus Anleihen. Die meiſten dieſer Ertragsquellen, z. B. Salinen, Fiſchereien, Oliven- und Korinthenpflanzungen, wurden an den Meiſtbietenden verpachtet; von dem Ertrage der Privatgüter wurde ein wirklicher Zehnten, von Nationalgütern ein dreifacher Zehnten, alſo 30 Proz., erhoben und auch dieſer Einkommenstheil in Pacht gegeben. Dergleichen Verpachtungen, die man im Großen, z. B. von ganzen Provinzen zumal, vorzunehmen pflegte, kamen in die Hände von Geſellſchaften, gewöhnlich der Primaten, wodurch der Ertrag für den Staat ſehr vermindert wurde, indem die Pächter ſich mit einander verſtändigten und eine anderweitige Konkurrenz, gegenüber von den Primaten der Provinz, nicht Statt fand. So niedrig nun auch dieſe Pachtgeſellſchaften den Zehnten erſteigert hatten, ſo übten ſie dennoch bei der Erhebung ſelbſt Vexationen jeder Art aus, gegen welche nicht leicht Hülfe zu erlangen war,

da gewöhnlich die Gouverneure ſelbſt direkt oder indirekt bei der Verpachtung betheiligt waren.

Im unglücklichen Jahr 1832 wurde der Zehnte den Palikarenchefs zum Unterhalte für ihre Leute angewieſen. Eine neue Quelle von Plakereien für das gedrückte Volk. Denn nun vertheilten die Palikarenhäuptlinge ihre Leute in die Dörfer, unter dem Vorwande, die Zehnterhebung zu erleichtern, in der That aber, um ſie auf Koſten des Landmanns zu ernähren, während der Zehntertrag ſelbſt in den Taſchen der Chefs blieb. War aber einerſeits bei allen Verpachtungen das Volk Gewaltthätigkeiten und Räubereien jeder Art preisgegeben, ſo gingen andrerſeits bei ſolchen Erträgniſſen, die der Staat unmittelbar bezog, z. B. bei den Zöllen, die Betrügereien und Unterſchleife in das Unglaubliche, weil es überall an der erforderlichen Controle mangelte.

Es iſt hier nicht der Ort, umſtändlicher in die Einzelnheiten einzugehen, indem bereits das Wenige genügt, um zwei Wahrnehmungen bei uns feſtzuſtellen. Die erſte betrifft die ungeheure Verwirrung, in der ſich die griechiſchen Finanzen befanden, und die Armuth des Staats trotz reicher Einnahmequellen; die andere betrifft die ſittliche Entartung des Volkes, ohne welche eine ſo durchgängige, beinahe unheilbare Finanzunordnung, ein ſo frech ausgeübtes Syſtem des Luges und Truges nicht möglich geweſen wäre. Wer in dem Werke des St.R. v. Maurer die nähere Beſchreibung dieſer Unordnung, ſowie der zahlloſen Mißbräuche und Unterſchleiſe

nachliest, Dem wird es ſchwer werden, die heutigen Griechen von dem ſo oft vernommenen Vorwurf freizuſprechen, daß im Allgemeinen neben vielen unleugbaren Vorzügen doch immer etwas zur Dieberei und Betrügerei Hinneigendes in ihrem Charakter liege.

Wir kehren nach dieſer kurzen Abſchweifung zu unſrem Gegenſtande zurück. Die Regentſchaft fand, wie aus dem Bisherigen erhellt, im griechiſchen Finanzweſen das reichſte Feld für ſchaffende und ordnende Thätigkeit. Allein es ſcheint, daß eben in dieſem Zweige von Seite der Regentſchaft weniger als in den übrigen geleiſtet wurde: ſey es daß die Maſſe der hier zu beſeitigenden Schwierigkeiten und Uebelſtände zu groß war, ſey es, wie St.R. v. Maurer angibt, daß dasjenige Mitglied der Regentſchaft, welches die Finanzen zum beſondern Referat übernommen hatte, der Graf v. Armanſperg ſelbſt ſich minder thätig als ſeine Kollegen zeigte, oder ſey es endlich, wie die Freunde des Grafen rühmen, daß derſelbe ſich ſcheute, jezt ſchon durchgreifende Neuerungen in dieſem Zweige des öffentlichen Dienſtes vorzunehmen, und es vorzog, ſich ſo viel als möglich an das Beſtehende zu halten.

Die erſte ſchon im Februar 1833 von der Regentſchaft in Sachen der Finanzen ausgehende Maßregel war der Befehl an das Finanzminiſterium, bald möglichſt eine vollſtändige Ueberſicht aller ſeit dem Freiheitskampfe ſtattgefundenen Staatsgutsveräußerungen zu verfaſſen, in welcher der Werth des veräußerten Gegenſtandes, der Kaufpreis, die bereits

gemachte oder noch zu machende Zahlung, der Name der Behörde, welche die Veräußerung anbefohlen, und dergleichen mehr aufgeführt werden ſollten. Derſelbe Befehl wurde noch einigemale wiederholt; indeſſen iſt nicht bekannt, daß er vollzogen worden wäre. Somit blieb es vor der Hand bei dem vorgefundenen status quo; die in früheren Zeiten verpachtet geweſenen Staatsgründe und ſonſtigen Nutzungen, namentlich die Olivenpflanzungen, Gärten, Mühlen, Fiſchereien u. ſ. w. wurden nach einer neu regulirten Pachtſteuer auf ein, fünf oder auch mehrere Jahre verpachtet; von den übrigen dem Staate gehörigen Ländereien lag der größte Theil, mit Ausnahme einiger als Staatsgut erkannter Waldungen, die durch junge deutſche Forſtmänner nach forſtwiſſenſchaftlichen Grundſätzen verwaltet wurden, öde und unbebaut da und wurde meiſt nur zur Waide benützt.

Was die *Zölle* betrifft, ſo verlautet nicht, daß bei dieſem Theil des Staatseinkommens weſentliche Aenderungen getroffen worden ſeyen. Doch verdient Erwähnung, daß die Zolleinnahme bei der Douane in Syra ſich einzig durch beſſere Aufſicht und Redlichkeit des dort neu angeſtellten Oberbeamten, *Diamantis Maniaris*, ſich in einem Monate auf das *Sechsfache* ſteigerte. Die *Salinen* wurden auf den Antrag von *Maurokordatos* in Staatsregie betrieben. Auf dem Feſtlande wurden vier, im Peloponneſe zwei, auf den Inſeln eine Salzregie im Betriebe erhalten, Verwaltungsbeamte ernannt, Salzniederlagen errichtet, dieſen eigene Niederlagsbeamte

vorgeſezt und die Einfuhr alles fremden Salzes verboten. Im erſten Jahre verurſachten die Koſten der Ausbeutung und Regie einen bedeutenden Rückſchlag in den Einnahmen, der ſich aber dadurch ausglich, daß eine große Menge vorräthigen Salzes gewonnen wurde, deſſen Verkauf dem Einnahmebudget der künftigen Jahre zu Gute kommt.

In Betreff der Waideſteuer wurde inſofern eine Abänderung getroffen, daß alle in früherer Zeit gemachten Verpachtungen von Staatswaidenſchaften aufgehoben wurden, und dagegen von allem auf Staatsgründen waidenden Vieh eine Abgabe per Stück erhoben werden ſollte. Ziegen, Schafe, Schweine ſollten per Kopf 5 Lepta, Ochſen, Kühe, Pferde und Eſel 8 Lepta per Kopf bezahlen. Wer immer eine Waide benutzen wollte, ſollte einen Waideſteuerausweis erhalten und ſowohl zu dieſem Behufe, als wegen einer ebenfalls per Stück eingeführten Viehſteuer eine Zählung ſämmtlichen Viehes vorgenommen werden. Die leztere Maßregel wurde jedoch hinausgeſchoben, und ſo mochte es wohl geſchehen, daß wie früher, ſo auch jezt noch, aus dieſer Finanzquelle dem Staate nicht viel mehr zufloß, als die Eigenthümer zu geben beliebten, und daß auch hier falſche Angaben und Unterſchleife die Regel blieben.

An den Gerichtsgefällen wurde Nichts geändert. Die Ausarbeitung eines Stempelgeſetzes zum Behuf einer feſten Normirung dieſer Gefälle, die Erlaſſung eines Geſetzes über direkte und indirekte Abgaben, die Errichtung einer Nationalbank, vermittelſt

welcher man dem Ackerbau durch Darleihen zu mäßigen Zinſen aufzuhelfen beabſichtigte, und wovon in den griechiſchen Zeitungen ſo viel die Rede war, kam, wie St.R. v. Maurer angibt, in den Regentſchafts-Sitzungen zwar auch zur Beſprechung, aber für Jetzt noch nicht zur Ausführung.

Eine Hauptrevenue war in Ermanglung geregelter Steuern und Abgaben der von Weinbergen, Korinthengärten, Oliven, Getraide, Mais, Baumwolle u. ſ. w. erhobene Zehnten. Es wurde der Beſchluß gefaßt, denſelben im Wege der Verſteigerung zu verpachten. Hiebei ward ein dem bisherigen Ertrage angemeſſenes Minimum zu Grunde gelegt und als Auswurfspreis angenommen. Wurde bei der Verſteigerung dieſes Minimum erreicht oder überſchritten, ſo wurde der Pacht als geſchloſſen betrachtet; wurde es dagegen nicht erreicht, ſo hatte die Naturaleinziehung auf Rechnung der Staatsregierung einzutreten. Die Verpachtung hatte in den Hauptſtädten der Eparchien in Gegenwart der Eparchen zu geſchehen, und ſollte Dörfer-, Gemeinde-, oder Diſtriktweiſe vorgenommen werden. Durch dieſe Einrichtung beabſichtigte die Regentſchaft, die Pachtung auch Minderbegüterten, namentlich aber einzelnen Gemeinden, möglich zu machen, während bei der früheren Verpachtungsweiſe, die nach Kreiſen geſchah, die Konkurrenz Minderbegüterter oder einzelner Gemeinden ſo gut wie ganz beſeitigt war.

Dieſe gute Abſicht der Regentſchaft war nicht überall von einem glücklichen Erfolge begleitet. Die

Schuld hievon lag jedoch nicht ſowohl an der Regentſchaft, als an den Werkzeugen, deren ſie ſich zu Ausführung ihres Plans bediente. Es wurden nämlich auf den Antrag Maurokordatos zur Leitung des Zehentweſens und zum Behufe der Naturalerhebung in denjenigen Fällen, wo die Verpachtungsverſuche mißlangen, in jedem Kreiſe Zehentoberkommiſſäre, in jeder Eparchie Zehentbezirkskommiſſäre unter dem Titel von Ephoren angeſtellt. Dieſer Eine Gedanke vereitelte den wohlthätigen Plan zum großen Theile. Die Ephoren, welche das Zehentweſen zu leiten hatten, fanden die Naturalerhebung, bei welcher ſie ihre gewohnten Praktiken und Unterſchleife wieder in Ausübung bringen konnten, viel angemeſſener für ihren eigenen Vortheil, als die Verpachtung an die Gemeinden ſelbſt, welche die Regentſchaft ihrerſeits ganz vorzüglich zu befördern gewünſcht hatte. Viele Ephoren arbeiteten daher den Abſichten der Regentſchaft geradezu entgegen, ſtatt ſie zu befördern, und ſo kam es, daß namentlich im Jahr 1833 bereits weniger, im Jahr 1834 ein großer Theil der Zehentnutzungen in natura erhoben werden mußte.

Hiebei waren denn laut den darüber eingelaufenen Berichten die Vexationen ſo arg als jemals, weil man außerdem noch hoffte, ſie vor einer Regierung von fremder Zunge leichter verbergen zu können. „Die neue Einrichtung von Maurokordatos,“ hieß es in einem Schreiben aus Patras, „welche bei den Zehentverpachtungen ein Minimum feſtſtellte und,

wo es in den Eparchien nicht erreicht wurde, Zehenteinnehmer einſezte, um die Abgaben für den Staat gegen Empfang des zehnten Theils für ihre Mühe zu erheben, hat ſich als höchſt verderblich erwieſen, weil ſie für den Zehentpflichtigen faſt ohne Schutz gegen willkürliche Abſchätzung war. Bald waren die Zehenteinnehmer unter einander einverſtanden, und die Mißbräuche ärger und ſchreiender als ſelbſt unter den Türken. Zu ſpät für das Land, aber immer noch früh genug für die Regentſchaft, drangen die lauten Beſchwerden ganzer Eparchien zu ihr durch, und ſie ſendete zuerſt nach Meſſenien eine Kommiſſion, aus Mitgliedern der Finanzbehörde ſelbſt gebildet, zur Unterſuchung. Dieſe kam nach Nauplia zurück, mit der Erklärung, daß außer kleinen Sachen und Unbilligkeiten, die mehr von der Neuheit des Verfahrens als von böſer Abſicht herrührten, Nichts der Rüge werth ſey gefunden worden; zugleich aber erhielt die Regentſchaft wieder die beſtimmteſte Anzeige, daß ihre Kommiſſarien von Zehentpächtern, um ihre Unbilden zu bedecken, eine ſehr große Geldſumme erhalten und unter ſich vertheilt hätten.

Ganz im gleichen Sinne lautete ein Artikel aus der Minerva Nro. 147, welcher unter den Augen der Regentſchaft gedruckt wurde. „Als der Zehentpacht zu Karytene vollzogen wurde, ſtieg das höchſte Gebot für den Diſtrikt von Kybe auf 15,000 Drchm., welche die Einwohner boten. Der Generaleinnehmer (Buchures) begehrte aber 18,000, und ſo fiel die Sache ſeiner eigenen Perzeption anheim.

Er ſtellte ſofort als Einnehmer einen mit ihm Verbundenen auf, welcher wieder mit mehreren Untereinnehmern von ſeinen Angehörigen die Ortſchaften bereiste und auf ſeine Weiſe verfuhr. Manchen Dörfern legten ſie Leiſtungen auf, ſo hoch es ihnen beliebte, ſo daß ſie von dem öffentlichen Grundeigenthum vier von Zehn, und von dem Privateigenthum zwei von Zehn erhoben, ungerechnet den Schaden und die anderen Uebel, welche ſie den Bewohnern zufügten. Vergeblich wendeten ſich die Unrechtleidenden an den General-Zolleinnehmer und an den Landrichter (Eparchos), denn man verleumdete ſie alſobald als Feinde des Beſtehenden; wie aber der General-Zehenteinnehmer und der Generalinſpektor aus den ſo entſtandenen Rollen wahrnahmen, daß hier ein offenbarer Gewinn zu machen war, zumal wenn man die Bauern nöthigte, das Zehntgetreide nach Tripolitza und Pyrgos zu führen, wo es hoch im Preiſe ſteht und ſogleich Käufer findet, ſo ſchrieb der General-Zehenteinnehmer Buchures an das Finanzminiſterium, und ſtellte die Sache in einem ſolchen Lichte dar, daß er die nöthige Vollmacht bekam, um den Zehenten dem Scheine nach an Ponas Belnitzas, den Schwager ſeines Bezirkeinnehmers, zu verkaufen, mit dem und mit deſſen Gehülfen er, wie man ſagte, in Kompagnie ſtand. Dieſe Leute gewinnen dabei das Doppelte und darüber. — Nach Lidore ſandten ſie einen der Ihrigen, Papabeliſari, nach Perameria den Bruder des General-Zehnteinnehmers Buchures; und was machten

ſie dort? Es iſt unbeſchreiblich. Nach unſern Nachrichten theilen ſie mit dem Finanzminiſterium auf ihre Weiſe, d. h. ſo viele Ortſchaften reichlichen Ertrag von Früchten liefern und großen Gewinn verſprechen, dieſe ließen ſie ſämmtlich unverkauft, damit ſie die Vortheile für ſich allein aufſchmauſen könnten. Das Loos aber, welches dabei die Einwohner fanden, war ihnen weder in den Tagen des Kapodiſtrias zu Theil geworden, noch hätten ſie es ſich jemals träumen laſſen. Während Karytene über 800,000 Dr. hätte liefern ſollen, wiſſen wir nicht, wie viel davon in den Schatz gekommen iſt, und dieſe vortreffliche Oekonomie machte der Herr Miniſter für die dießjährigen Einkünfte. Dafür loben ihn nun ſeine Untergebenen, daß der Schatz durch ihn ſo viel mehr eingenommen hat. So viel haben wir in Erfahrung gebracht. Das Geheimnißvollere aber, wer weiß Das? Der General-Zehenteinnehmer ward auch beauftragt, die ältere rückſtändige Steuer von den Heerden beizutreiben. Das hat er denn mit ſeinen Leuten auf eine Weiſe ausgeführt, daß dabei ihre alten Miſſethaten alle wieder zum Vorſchein kamen, und ſie auf das Schamloſeſte jeden in Schaden brachten, welchen ſie nicht als blindes Werkzeug ihrer Anſchläge fanden. Zu dieſen ſchickten ſie einen Zolleinnehmer mit Namen Mantzuranis. Nachdem derſelbe in einem Dorfe von Peramerla auf die ſchamloſeſte Weiſe zwei Einwohner genöthigt hatte, ihm die frühere Abgabe für Schafe zu bezahlen, welche ſie ſelbſt ihnen entriſſen hatten, um ſie in

ihrem berühmten Lager zu Beltezza zu verbrauchen (was im Sommer 1832 der Sohn von Kolokotroni gegen Griva in Tripolitza bezog), warf er die Unglücklichen noch zu Boden, wie das Vieh, ließ ſie unbarmherzig durchprügeln, ihnen dann die Hände auf den Rücken binden, und ſchleppte ſie eine beträchtliche Strecke Weges mit ſich fort."

Zwar iſt nicht zu verkennen, daß dergleichen Zeitungsberichte nur zu oft das Gepräge von Leidenſchaftlichkeit an ſich tragen, allein bei dem vorliegenden Falle haben wir um ſo weniger Urſache zum Mißtrauen, da St.R. v. Maurer ſelbſt die Wahrheit der Angaben im Allgemeinen beſtättigt. Es waren nämlich ſowohl die Zehentkommiſſäre, als die zur Abſtellung der eingelaufenen Klagen in die Eparchien geſandten Beamten, Bekannte und Schützlinge des Finanzminiſters Maurokordatos, den zwar für ſeine Perſon die öffentliche Meinung von jedem Antheile an den Unterſchleifen freiſprach, der aber wie jeder andere Parteichef in Griechenland eine Schaar unzuverläſſiger Leute um und hinter ſich hatte, gegen die er ſchwächer und nachſichtiger war, als ſich gebührte.

Es wurden nun zwar zur Abſtellung der Mißbräuche zuerſt von Maurokordatos ſelbſt, dann von Theocharis, mehrere ſcharfe Verordnungen erlaſſen, auch gegen Einzelne, die des Betrugs überführt werden konnten, wurde von Seiten der Regentſchaft mit unnachſichtiger Strenge eingeſchritten; allein alle dieſe Maßregeln vermochten nicht dem beinahe

unbezähmbaren Hang zu Betrügereien und Unterſchleifen vollſtändig Einhalt zu thun. Um ſie abzuſtellen, hätte das ganze Zehenterhebungsſyſtem, oder das geſammte dabei verwendete Perſonal geändert werden müſſen. Was nun das leztere betrifft, ſo wäre freilich noch die Frage geweſen, ob man ſtatt des alten Perſonals ſobald eine Anzahl redlich geſinnter Männer, die ſich dieſem Geſchäfte hätten widmen wollen, gefunden hätte; was aber das Zehenterhebungsſyſtem anbelangt, ſo mochte die Regentſchaft eingeſehen haben, daß daſſelbe bei aller Aufſicht doch immerwährend Veranlaſſung zu Reibungen zwiſchen Volk und Zehenteinnehmern geben werde, und daß es unmöglich ſey, allen dabei vorkommenden Mißbräuchen vorzubeugen. Sie beabſichtigte daher eine neue Verordnung zu erlaſſen, durch welche den Gemeinden die Selbſtpachtung der Zehentabgabe und deren Ausgleichung unter den Gemeindegliedern erleichtert werden ſollte. Durch konſequente Durchführung eines ſolchen Syſtems würde zulezt der ganze Zehenten in eine Geldablöſung verwandelt, und allen Klagen über Zehenterhebungsmißbräuche wäre vorgebeugt — allein für Jezt war die Sache in Griechenland noch nicht ſo weit gediehen.

Die Mißbräuche dauerten demnach, hier in größerem, dort in geringerem Grade fort, und erregten große Erbitterung, die auf der Inſel Tinos ſogar in offenen Aufruhr ausbrach. Die Regentſchaft ſandte eine Abtheilung baieriſcher Truppen mit Kanonen und Standrecht hin, um die Zehnteinnehmer zu

ſchützen und das Anſehen der Regierung aufrecht zu erhalten. Die Expedition fand keinen Widerſtand, und es ſtellte ſich bald hieraus, daß einzig die Vexationen der Zehenteinnehmer eine gewaltthätige Widerſetzlichkeit von Seiten des Volkes hervorgerufen hatten. Auch der von den Anhängern Kolokotronis und den alten Kapodiſtrianern unter dem Landvolk von Meſſenien und Arkadien angezettelte Aufſtand wäre wahrſcheinlich nie ohne jene Bedrückungen der Zehnteinnehmer zum Ausbruch gekommen.

Die Enthüllung ſolcher Thatſachen erweckt allerdings einiges Mißtrauen gegen den Charakter der Nation ſelbſt, aus deren Schoße ein ſolches Heer ſchlechter Subjekte hervorging, die ſich zu Anſtellungen hindrängten, und nachdem ſie dieſelben erlangt, ſie mit betrügeriſchem Wuchergeiſte zu Erlangung ſchnellen Reichthums ausbeuteten. Auch wurde dieſer Krebsſchaden des griechiſchen Verwaltungsweſens in den griechiſchen Blättern ohne Rückhalt beſprochen, zugleich aber, wie aus manchen anderen Erfahrungen, ſo auch hieraus die immer wiederkehrende Konſequenz gezogen: daß bei ſolcher Korruption der Verwaltungsorgane es um ſo nöthiger ſey, dem Lande die nöthigen Garantien ſeiner Rechte zu geben.

Unter den Einnahmen des neuen Staats iſt natürlich auch das große Anleihen von 60 Mill. Frkn. aufzuführen. Bekanntlich ward daſſelbe nach endlich erlangter allſeitiger Zuſtimmung von Seiten der drei garantirenden Großmächte und der franzöſiſchen und

engliſchen Kammern (eine Zuſtimmung, die erſt im Juni 1833 erfolgte), durch die Bemühungen des Baron Simon v. Eichthal und Aguado's in Paris zu 94 Prozent abgeſchloſſen. Vorerſt empfing jedoch die griechiſche Regierung nur die zwei erſten Serien im Betrage von 40 Mill. Frkn. Von dieſer Summe kam außer den 6 Proz. Verluſt beim Abſchluß noch eine bedeutende Summe für Remiſen, Ueberſendungskoſten und dergleichen in Abzug. Fünf Prozente wurden als erſtmalige Zinſen zurückbehalten; ein bedeutender Theil mußte ſogleich zu Tilgung der von der baieriſchen Regierung und dem Hauſe Eichthal gemachten vorläufigen Vorſchüſſe verwendet, an England, Frankreich und Rußland ebenfalls ſogleich je 600,000 Franken für Vorſchüſſe, die der Kapodiſtrianiſchen Regierung in ihrer lezten Zeit gemacht worden waren, bezahlt werden. Zwölf Millionen Franken erhielt als ſtipulirte Entſchädigungsſumme der Sultan.

Auf dieſe Weiſe ſchmolzen die nominellen 40 Mill. Frkn. der zwei erſten Serien bedeutend zuſammen, wie man aus der angefügten Ueberſichtstabelle über die griechiſchen Finanzen erſehen wird. Es drohte ihnen aber noch ein weiterer Abzug, da auf der griechiſchen Sparkaſſe auch noch die beiden, in den Jahren 1824 und 1825 in London gemachten Anleihen laſteten, in Betreff welcher jedoch die Regentſchaft durch Unterhandlungen, die vorerſt ohne Reſultat geblieben waren, einen Nachlaß zu erhalten beabſichtigte.

Um nun in die ſo ungeregelten Finanzen eine Ordnung zu bringen, und zugleich eine gehörige Aufſicht feſtzuſtellen, wurde durch Verordnung vom 9. Okt. 1833 nach dem Muſter und den Beſtimmungen des königlich baieriſchen Rechnungshofes ein oberſter griechiſcher Rechnungshof gebildet. Derſelbe ſollte die höchſte kontrolirende Behörde der Finanzverwaltung und zugleich die oberſte Juſtizſtelle für das geſammte Staatsrechnungsweſen ſeyn. Er ſollte namentlich durch Reviſion der Rechnungen ſich überzeugen, daß die allgemeinen Grundſätze des Staatsverwaltungsſyſtems feſtgehalten, die einzelnen Zweige der Verwaltung geſetzlich geführt und die den einzelnen Zweigen zugewieſenen Summen gehörig verwendet würden. Er ſollte unabhängig ſeyn von jedem Miniſterium, doch ſo, daß der Finanzminiſter die Oberaufſicht über ihn in gleicher Weiſe führte, wie der Juſtizminiſter über die Gerichte, ihren Geſchäftsgang und ihr Perſonal. Jeder, der öffentliche Gelder zu verwalten hat, ebenſo das Rechnungsweſen der Stiftungen, Schulen und Gemeinden, ſollte unter ſeiner Kontrole ſtehen. Unrichtigkeiten der Rechnungen ſollten zur Berichtigung, Anſtände zur Aufklärung, Veruntreuungen zur Beſtrafung durch den Staatsprokurator beſchieden werden. Der Hof bekam eine Strafgewalt von 300 Drchm. gegen die Säumigen. Seine Beſchlüſſe ſind exekutoriſch; Denjenigen jedoch, welche ſich durch denſelben beeinträchtigt glaubten, ſtand der Rekurs an den Staatsrath offen.

Das Perſonal des Rechnungshofes ſollte beſtehen

aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten, einem Staatsprokurator, vier Rechnungsräthen nebſt den nöthigen Sekretären, Schreibern und Reviſoren zu Reviſion und Viſitation der Kaſſen. Präſident wurde der Schweizer Regny, der von dem Philhellenen Eynard ſchon dem Grafen Kapodiſtrias zur Unterſtützung und Ordnung der griechiſchen Finanzen empfohlen und zugeſendet worden war. Die Stelle des Vicepräſidenten erhielt Papadopulos, die des Staatsprokurators ein achtbarer Grieche Spagnolakis. Demſelben lag als ſolchen ob, den Gang des Rechnungsweſens zu überwachen, zu dieſem Behufe Einſicht von allen Rechnungen zu nehmen, die Beſtrafung ſaumſeliger und unredlicher Beamten zu betreiben.

Mit der Errichtung dieſes Rechnungshofes ſtand in organiſcher Verbindung die einige Monate ſpäter, im Februar 1834, beſchloſſene Errichtung von Staatskaſſen. Am Sitz der Staatsregierung ſollte eine Generalkaſſe, am Sitze eines jeden Nomarchen eine Kreiskaſſe, am Sitze eines jeden Eparchen eine Bezirkskaſſe errichtet werden. Außerdem ſollten Spezialkaſſen beſtehen für die Seepräfektur, für die verſchiedenen Abtheilungen des ſtehenden Heeres, für die Salinen-, Bergwerks-, Münz-, Poſt- und Zollgefälle. Die ſchon früher errichtete beſondere Kaſſe für das Kirchen- und Schulweſen ſollte beſtehen bleiben. Für die General- und die Kreiskaſſen wurden beſondere Beamte ernannt; die Bezirkskaſſen ſollte in der Regel der in der Bezirkshauptſtadt befindliche Gemeindeeinnehmer

unter ſich haben. Dieſe Organiſation trat jedoch nicht ſogleich ins Leben, indem erſt am 10. Auguſt 1834 verordnet wurde, daß dieſe Kaſſen am 1. Okt. eben dieſes Jahrs ihre Thätigkeit beginnen ſollten.

Wenn die ebengenannte Einrichtung wirklich für die Ordnung im Finanzhaushalte von ſo weſentlichem Belange und Nutzen iſt, wie die Freunde der neuen Regentſchaft behaupteten, ſo darf es allerdings befremden, daß dieſelbe ſo ſpät erſt ins Leben trat. Es iſt aber überhaupt wahrzunehmen, daß überaus wichtige, in die Finanzverwaltung einſchlägige Fragen, z. B. die über Ausſcheidung des Staats- und Privateigenthums, die damit zuſammenhängende, für das entvölkerte Griechenland ſo wohlthätige Errichtung von Kolonien, die ſo lange vergeblich erwartete definitive Beſchlußnahme über Vertheilung von Staatsländereien an Soldaten und Invaliden, endlich die projektirte, oft angeregte Errichtung einer Nationalbank für Unterſtützung des ſo ſehr geſunkenen Ackerbaus immer wieder hinausgeſchoben wurden.

Dieſem Mangel an energiſcher Thätigkeit hat man es wohl zuzuſchreiben, daß Das, womit in anderen Staaten begonnen wird, die Entwerfung eines Budgets, das wie überall, ſo zumal in Griechenland, zwar nicht als ſichere, doch wenigſtens als approximative Ueberſicht und zugleich als Anhaltspunkt für den geſammten Finanzhaushalt hätte dienen können, daß, ſagen wir, das Budget vom Frühjahr 1833 bis zum Frühjahr 1834, ſowie das Budget

für das unmittelbar darauf folgende Finanzjahr erſt zu Anfang des Jahrs 1835 an das Licht kam.

Dafür bekamen wir nun aber für die genannten Jahre zweierlei Budgets von zwei verſchiedenen Seiten. Das erſte derſelben iſt mitgetheilt in der Allgemeinen Zeitung vom 24. und 25. März des Jahrs 1835 und trägt durchaus keinen offiziellen Charakter. In den daſſelbe bevorwortenden Bemerkungen wird bemerkt, daß ein königlicher Befehl dem Rechnungshofe aufgetragen habe, eine Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des Jahrs vom Mai 1833 bis zum Mai 1834 herzuſtellen, und daß Dieß die erſte Arbeit geweſen ſey, welche zu Gewinnung eines geordneten Haushalts in den Finanzen geliefert worden. Der Einſender verſichert, die Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie den die Ueberſicht begleitenden Bericht vor Augen zu haben. Hierauf wird angegeben, daß wegen Mangels an Detail über die einzelnen Poſitionen, wegen der vielfachen Irrthümer in den Angaben und der Verwirrung zwiſchen den verſchiedenen Einkommenszweigen der Oberrechnungshof nur auf approximative Schätzungen und auf eine aus zweifelhaften Dokumenten gezogene Wahrſcheinlichkeit beſchränkt geweſen ſey.

In dieſem approximativen Budget wird die Summe der ordentlichen Einnahme von den Grundabgaben, unter welchen Zehenten-, Vieh- und Häuſerſteuer begriffen ſind, von den indirekten Steuern, unter welchen die Zölle und Hafenabgaben die Hauptrevenue bilden, von den Staatsdomänen und vermiſchten

Gegenſtänden zu 6,415,764 Drchm. 54 Lepta, die Summe der außerordentlichen Einnahmen, welche aus Pacht- und Domänenkauf-Rückſtänden herrührten, zu 147,255 Drchm. 62 Lepta angegeben, ſomit die Totalſumme der Einnahmen vom Mai 1833 bis Mai 1834 zu 6,563,020 Drchm. berechnet.

Die ordentlichen Ausgaben, unter welchen gleich der Zins für die zwei erſten Serien der Anleihe nebſt Heimzahlungsantheil im Betrage von 1,800,000 Dr. aufgenommen iſt, und unter welchen ſich für das Kriegsminiſterium der furchtbare Poſten von 4,630,750 Drchm. findet, ſind berechnet zu 10,276,311 Drchm. 85 Lepta, die außerordentlichen Ausgaben, unter welchen die Entwerthung der alten Kupfermünzen mit einem Aufwand von 460,235 Dr. vorkommt, ſind angegeben zu 3,910,934 Dr. 2 Lepta. Hiemit hätten wir als Totalbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben vom Mai 1833 bis Mai 1834 die Summe von 14,187,245 Dr. Vergleicht man nun die Ausgaben mit den Einnahmen, ſo ergibt ſich folgende überſichtliche Zuſammenſtellung:

	Einnahmen.		Ausgaben.		Defizit.	
	Dr.	L.	Dr.	L.	Dr.	L.
Ordentl. Dienſt	6,415,764	54	10,276,311	85	3,860,547	31
Außerordentl. Dienſt	147,255	62	3,910,934	2	3,763,678	40
Im Ganzen	6,563,020	16	14,187,245	87	7,624,225	71

Dieſe Berechnungen werden mit erläuternden Zuſätzen begleitet, die nach Verſicherung des Einſenders aus dem von dem Oberrechnungshofe ſelbſt abgegebenen Berichte ausgezogen ſind, zum Theil auch die

eigenen Worte dieſes Berichts enthalten. Namentlich wird über die Zehnterhebung bemerkt, daß durch die Wahl gewiſſenloſer Zehenteinnehmer die Zehentpflichtigen und der Schatz in gleicher Weiſe betrogen worden ſeyen, und daß jene Generaleinnehmer, da wo ſie den Zehnten in natura erhoben hatten, im Ganzen 44 Prozente weniger abgeliefert hätten, als von ihnen nach den Voranſchlägen zu erwarten geweſen wäre. „Trotz der wiederholten Maßregeln des Oberrechnungshofes ſeit mehreren Monaten, um von den Ephoren poſitive Etats über ihre Adminiſtration zu bekommen,“ ſagt jener oben angeführte Bericht, „trotz der Strafe, zu welcher ſie wegen ihrer Nachläſſigkeit verdammt wurden; trotz der neuen Aufforderung des Präſidenten des Hofs war es doch unmöglich, bis jezt auch nur die geringſte beſtimmte Notiz über den Betrag des Reſtes der Zehnten von 1833, die am 31. Mai 1834 noch nicht verkauft waren, zu erhalten.“

Ein gleich unglückliches Reſultat, wie bei den Zehnten, fährt der Berichterſtatter fort, habe ſich bei der Viehſteuer und bei den Zöllen herausgeſtellt. Bei der erſtern Einnahme ſey nicht einmal die Kapodiſtrianiſche Budgetspoſition erreicht worden, obwohl bei derſelben ein großer Theil in die Taſchen der Einnehmer gefallen ſey, an deren Spitze damals Kolokotroni ſammt ſeinem Sohne und übrigen Verwandten ſtand, und obwohl zur Kapodiſtrianiſchen Zeit Attika, Euböa und das Thal des Sperchios bis nach Zeituni hinauf Nichts eingetragen, weil dieſe Landſtriche

damals von den Türken beſezt waren. Gleichwie bei den Zehnten, ſo habe man auch bei dieſer Poſition den Belang der Rückſtände auf keine Weiſe in Erfahrung bringen können; denn „obgleich eine königliche Ordonnanz vom 3. Dez. 1833 vorgeſchrieben, daß die Zählung der Heerden den 15. Jan. 1834 vollendet ſeyn, und dieſer Zählung die Eintreibung der Steuer unmittelbar folgen müſſe, ſo ſey doch der Etat dieſer Zählung, welche der Steuererhebung zur Baſis und Kontrole hätte dienen ſollen, bei dem Miniſterium der Finanzen nicht eingegangen, und alle Verſuche, ihn zu erhalten, ſeyen vergeblich geweſen.“

Was die Zölle betreffe, ſo erkenne jener Bericht des Rechnungshofes die noch keineswegs gehobene Unregelmäßigkeit in Verwaltung derſelben an, von welcher die größten Mißbräuche unzertrennlich ſeyen. Bei Verzollung der Waaren werden dieſe höchſtens zu zwei Dritteln ihres Werths angeſchlagen, und in den meiſten Fällen ſey die Schätzung nichts weiter als Sache der Konvenienz zwiſchen dem Kaufmann und dem mit ihm intereſſirten Douanier.

In gleicher Weiſe werden in den jenem Budget mitgegebenen Erläuterungen auch die übrigen Einnahmepoſten, z. B. der Pachtertrag der Fiſchereien, Mühlen, Oelwälder und dergleichen, beleuchtet und zum Schluſſe die Bemerkung beigefügt, daß, obgleich die äußere Ruhe des Landes hergeſtellt, Ackerbau und Handel wieder in Bewegung geweſen ſeyen, dennoch die Einnahmen des erſten Jahrs der regentſchaftlichen

Regierung ſich nur auf 6,563,020 Drchm. belaufen hätten, während ſie nach den gründlichen Berechnungen von Thierſch auch ohne die bedeutende Waideſteuer auf 8,215,000 Phönix angeſchlagen ſeyen.

Nachdem der Berichterſtatter auf die angegebene Weiſe die Einnahmen Griechenlands durchgegangen, wendet er ſich zu den Ausgaben und fragt vor allen Dingen, w[illegible] mit jenen mäßigen Revenüen beſtritten worden ſ[illegible].

Voranſteht in den Ausgaben, wie wir bereits oben angeführt, die Verzinſung der zwei Serien des neuen Anleihens und ihre Amortiſation, und zwar erſcheint der erſte Poſten mit 1,500,000 Drchm., der andre mit 300,000 Drchm. Ziehen wir dieſe zwei Poſten von dem angegebenen Jahreseinkommen ab, ſo bleibt die Summe von 4,763,620 Drchm. übrig. Nun beträgt aber das Budget des Kriegsminiſteriums allein 4,630,750 Drchm., und es ergibt ſich ſchon aus der Vergleichung dieſer wenigen Poſten das erſchreckende Reſultat, daß die Einkünfte des Landes von den Zahlungen für die Staatsſchuld und für die Armee nahezu aufgezehrt wurden. Demnach kämen alle übrigen Ausgaben für königliches Haus, Regentſchaft, Inneres, Juſtiz, Schulen, Flotte u. ſ. w. auf das Anleihen hinüber, und der ganze Staatsaufwand beliefe ſich nach der Art, wie man denſelben eingerichtet, auf mehr als das Doppelte der Jahreseinkünfte, obwohl noch keine nationale Armee geſchaffen, die Flotte nur nothdürftig hergeſtellt, ſo gut wie keine neue Straße gebaut,

mit Errichtung von Schulen und Gerichten erſt ein ſchwacher Anfang gemacht, und der arme Palikare, der mit ſeinem Blute Griechenlands Freiheit erkämpft hatte, durch die äußerſte Noth zu Verzweiflung und Aufruhr getrieben war.

Wir enthalten uns, auf die übrigen Erläuterungen näher einzugehen, welche der Einſender dieſes Budgets, von dem wir nur einige Hauptpoſitionen nebſt dem gezogenen Endreſultate anführten, demſelben beifügte, und werfen dagegen die Frage auf, welchen Glauben dieſes eingeſendete Budget verdiene?

Die Antwort hierauf mag ſich aus Folgendem ergeben:

In dem Werke St.R. v. Maurers Bd. II S. 313 finden wir, daß nach vielen vergeblichen Anmahnungen der alten Regentſchaftsmajorität an den Grafen v. Armanſperg endlich der Präſident des Rechnungshofes Regny ein Budget entworfen habe, daß daſſelbe aber nur approximativ geweſen ſey, weil Hrn. Regny die näheren Anhaltspunkte gefehlt hätten. Dieß geſchah jedenfalls einige Monate vor Auflöſung der alten Regentſchaft, ſomit gerade zu jener Zeit, bis zu welcher jenes Budget reichte. Vergleichen wir ferner die ganze Darſtellung, die uns St.R. v. Maurer von dem griechiſchen Finanzhaushalte gibt, mit den Erläuterungen, die jenem Budget beigefügt waren, und wovon wir einige auszugsweiſe mittheilten, ſo finden wir zwiſchen den beiderlei Angaben eine auffallende Uebereinſtimmung, ſogar in

einzelnen Sätzen und Worten, was uns zu der Vermuthung leitet, daß wohl St.R. v. Maurer, der als Regentſchaftsmitglied ganz andere Fächer als das Finanzweſen bearbeitete, ſeine Darſtellung der griechiſchen Finanzen großentheils eben aus jenen Erläuterungen geſchöpft habe, die Hr. Regny dem von ihm entworfenen Budget beifügte. Wir gehen ſogar noch weiter, und nehmen keinen Anſtand, das in der Allgemeinen Zeitung vom 24. März 1835 mitgetheilte, als approximativ bezeichnete Budget eben für jenes approximative Budget Hrn. Regny's zu erklären, das man um ſeines erſchreckenden Reſultates willen vor den Augen Europa's geheim halten zu müſſen glaubte, das aber nun dennoch auf irgendwelche uns unbekannte Weiſe ſeinen Weg an das Licht der Oeffentlichkeit fand.

Indeſſen hatte die Veröffentlichung jenes approximativen Budgets von den Jahren 1833 bis 1834 die gute Folge, daß wir ſchon nach Verfluß eines Monats ein andres griechiſches Budget über die nämliche Finanzperiode erhielten, das wir unſeren Leſern um ſo weniger nach ſeinem ganzen Inhalte vorenthalten wollen, da daſſelbe mit allen Kennzeichen eines offiziellen Budgets auftritt, und in welchem die nur approximativen Angaben des erſtern berichtigt erſcheinen.

Ueberſicht der Einnahmen von 1833 und 1834.

	1833.						1834.					
	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zuſammen.		Ordentliche.		Außerordentliche.		Zuſammen.	
	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.
Grundabgaben.												
Pacht und Regie der Zehnten . .	3,757,826	22					5,188,116					
Viehſteuer	287,915	73					285,000					
Waiderecht	140,518	89			4,219,275	75	140,500				5,650,705	12
Häuſerſteuer	33,014	91					37,089	12				
Indirekte Abgaben.												
Zoll und Tranſit	2,007,875	7					2,135,000					
Abgb. an Geſundheitsbeamte u. d. Häfen	118,843	81					130,000					
Diplome der Marine- und Reiſepäſſe	50,257	22					85,000					
Gebühren f. Erlaubniß z. Waffentragen	14,158	40					15,000					
Maß- und Gewichtabgaben . . .	13,184	68					15,000					
Taxen für gerichtliche Akten . .	15,576	63			2,224,556	22	6,500				2,421,500	
Polizeitaxen	3,903	30					27,000					
Abgab. v. öffentlichen Verſteigerungen							13,500					
Verſchiedene Sporteln	104	71					7,800					
							1,600					
Staatsdomaine.												
Salinen	24,430	29					345,000					
Bergwerke und Steinbrüche . .	5.906	34					8,937					
Seen und Fiſchereien	102,813						143,900					
Holzſchlag und Verkauf junger Bäume.	48,228	6					57,600					
Staatsolivenwälder	105,125	25					106,760					
Gemüſegärten	15,015	64			431,694	4	65,400				861,147	
Häuſer, Magazine, Mühlen . .	99,981	39					115,500					
Wieſenpacht	19,531	27					12,500					
Waſſerabgaben	662	80					4,800					
Weingärten, Ländereien und Flüſſe .	10,000						750					

Oeffentliche Anſtalten.												
Königliche Druckerei	8,633	18					21,839	70				
Briefpoſt	9.624	6			26,937	55	22,210	21			55,549	82
Steuern zu Gunſten öffentl. Anſtalten.	8,680	31					11,500					
Verſchiedene Einnahmen.												
Verſchied. nicht klaſſifizirte Einnahmen	9,864	60					6,500					
Außerordentliche Einnahmen . .			9.370	37	48,264	97			7,300		13, 800	
Schenkungen zu Gunſten d. öfftl. Unterr.			29,030									
Rückſtände.												
Alte Zehentverpachtungen . . .			6,045	81								
Alte Zehentverpachtungen von Gütern			7,359	40								
Alte Schuldner unter verſchied. Titeln			78,419	56	91,824	77			37,303	79	248,203	79
Von den älteren Anleihen in London									210,900			
Kaſſe der Kulte.												
Einkommen v. verſchied. geiſtl. Domänen							204,504	44			204,504	44
Geſammtſumme	6,912,328	16	130,225	14	7,042,553	30	9,199,906	38	255,503	79	9,455,410	17

Ueberſicht der Ausgaben von 1833 und 1834.

Staatsſchuld.	1833. Ordentliche. Drchm.	L.	1833. Außerordentliche. Drchm.	L.	1833. Zuſammen. Drchm.	L.	1834. Ordentliche. Drchm.	L.	1834. Außerordentliche. Drchm.	L.	1834. Zuſammen. Drchm.	L.
Zinſen bis zum 31. März 1834 .	1,489,066	66										
Zinſen der zwei Halbjahre bis zum 31. März 1835 . . .					1,712,426	66	2,233,600				2,690,320	
Tilgung	233,360						456,720					
Civilliſte ſeit dem 1. Oktober 1832.												
Königliches Haus . . .	924,000		20,565	11			720,000					
Hohe Regentſchaft	331,500		351,121	46	1,627,186	57	300,000		123,552	64	1,143,552	64
Allgemeiner Dienſt.												
Staatsrath			58,231	64			26,316	36				
Miniſterium d. ausw. Angeleght.	226,746	71					553,356	87				
des Innern	520,588	14					935,685	83	351,335	41		
der Juſtiz	98,571	40					201,675	8	46,346	63		
der Kulte und des öffentlichen Unterrichts . . .	114,836	24	1,739,482	18			360,521	60				
des Kriegs	4,630,750	9	2,382	34			7,369,735	71	2,114,200			
des Seeweſens	790,929	84			8,913,349	65	2,189,711	90	39,745	95	15,177,522	22
der Finanzen	76,189	94					79,642	77				
Rechnungshof	13,160						72,038	78	2.732			
Vormalige Kontrollkommiſſion .	8,422	27										
Centralkaſſen, Schatzamt . .	26,172	70					22,428	5	5,909	20		
Allgemeine Erhebungskoſten der verſchiedenen Steuern . .	606,886	13					34,307	60	1,967	40		
Kaſſe des Nomos (Provinzen) .							769,365	3				

Oeffentliche Anſtalten.

Nationalbank (abgeſchafft) . .	7.483	80					2,612	50				
Königliche Druckerei . . .	19,747	93										
(Die Koſten davon werden in dieſem Jahre auf Koſten des Miniſteriums des öffentlichen Unterrichts übernommen.)					100,136	40					63,255	86
Ankauf von Maſchinen für die Münze			23,995	8			3,926	73	36,716	63		
Muſterpachtgut von Tyrinth .	14,453	28	12,035	90								
Aufwand für Bauten in Syra und Nauplia			22,480	41								
Penſionen und Unterſtützungen.												
Penſionen und Unterſtützungen an Invaliden, Wittw. u. Waiſen.	66,140	4					270,881	93				
Penſionen und Unterſtützungen auf Befehl Sr. Maj. . .	63,493	73			159,633	77	7,317				278,198	93
Ausgaben für die Staats-domaine.												
Unterhaltung der Häuſer und Magazine	27,347	63										
Regiekoſten	2,680	24										
Unterhaltung der Weingärten .	4,454	38										
der Oelgärten . . .	1,482											
Verſchiedene Ausgaben . .	292	63										
Koſten für die Forſten . .					36,256	88	14,670	17			278,198	32
für Oelgärten . . .							6,900					
für Weingärten . . .							1,000					
Bauentſchädigungen . . .							5,500					
Muſterpacht von Tyrinth . .							6,178	65				
Allgemeine Dienſtkoſten . .							4,140					

Ueberſicht der Ausgaben von 1833 und 1834.

Außerordentliche Ausgaben.	1833. Ordentliche. Drchm.	L.	1833. Außerordentliche. Drchm.	L.	1833. Zuſammen. Drchm.	L.	1834. Ordentliche. Drchm.	L.	1834. Außerordentliche. Drchm.	L.	1834. Zuſammen. Drchm.	L.
Diskontirungen v. Anticipationen			373,899	12		93						
Agio- und Wechſelverluſt							8,988	92				
Verſchiedene Bauten . . .							360,249	76				
Koſten und Verluſt der Fabrikation neuer Gold- und Silbermünzen. Abzug von dem Gewinn bei der Fabrikation des Kupfers			117,094	28								
Transport- und Aſſekuranzkoſten v. alten Nationalmünzen u. eingeführten ausländiſchen. (Bezahlung dieſer Koſten 1834) .			64,739	17	929,184	36					515,480	99
Verluſt an der Schätzung der eingeführten ausländiſchen Münzen			52,830	69								
Zinſen, Umwechslung, Agios .			24,626	42								
Verſchiedene nichtklaſſifizirte Ausgaben			11,404	63			67,128	36				
Transport und Aſſekuranzen von 525 nicht klaſſifizirten Kiſten .			27,041				77,113	95				

Rückſtand.												
Bezahlte Billets, Bons nnd Obligationen			61,415	96								
Verſchiedene Zahlungen auf alte Schuldforderungen . . .			71,677	92	138,291	13						
Zahlungen für rückſtändige Civilgehalte			5,179	25								
Verſchiedene Zahlungen an ältere Gläubiger									80,928	56	80,928	65
Domainenkäufe.												
Zahlung für gekauftes Eigenthum			14,142		14,412				174,919	31	174,919	31
Geſammtſumme	10,318,695	31	3,311.912	11	13,630.607	42	17,152,253	60	2,998.253	73	20.150,607	33
Zuſammenſtellung.	Einnahmen.		Ausgaben.		Defizit.		Einnahmen.		Ausgaben.		Defizit.	
Ordentlicher Dienſt	6,912,328	16	10,318,695	31	3,406,367	15	9,199,906	38	17,152,253	60	7,952,347	22
Außerordentlicher Dienſt	130,325	14	3,311,912	11	3,181,686	97	255,503	79	2,998,353	73	2,742,849	94
Geſammtſumme	7,042,553	30	13,630,617	42	6,588,054	12	9,455,410	17	20,150,607	33	10,695,197	16

Ueberſicht der Lage der Fonds, die von der Realiſirung der beiden erſten Serien der Anleihe von 60 Millionen Franken bis zum 31. Dez. 1834 herrühren.

	Frkn.	C.	Frkn.	C.	Drchm.	L.
Richtwerthe.						
Verluſt von 6 Prozent, daher rührend, daß die Anleihe zu 94 negotiirt wurde, und 2 Prozente Kommiſſionsgebühren auf die Zahlung von drei Halbjahren Zinſen und Tilgung hatte. Bankkommiſſion für Uebermachung der Fonds. Kurrierkoſten. Druck- und Stempelkoſten. Bezahlte Diskonto's an die HH. Rothſchild für Antizipation der Zahlungen der Unterhandlung . .			4,121,072	67	4,602,413	95
Zahlungen an verſchiedene Mächte in Vollziehung früherer Traktate.						
An Rußland durch Delegation der Türkei im Betrag von 22 Mill. Piaſter	5,984,235	5				
An die Türkei zur Entſchädigung für 40 Mill. Piaſter	5,236,363	63	11,561,932	1	12,912,365	75
An England für anticipirte 20,000 Pf. St.	341,333	33				
	11,561,932	1				
Geſammtſumme, worüber der griechiſche Schatz nicht zu verfügen hat			15,653,004	68	17,514,779	70
Ausgaben für Verwaltung des Königreichs in zwei Jahren.	Drchm.	L.				
Defizit der Jahresrechnung von 1833, mit Inbegriff der Zahlung der Zinſen und Tilgung der Anleihe im März 1830 nach der Tabelle pag. 308 . .	6,588,054	12				
Defizit des Rechnungsjahrs 1834 (mit Inbegriff des Dienſtes der Anleihe, wie oben bis zum 21. März 1835) nach der Tabelle pag. 310 . . .	10,695,197	16				
Geſammtausgabe für die Verwaltung des Königreichs	17,283,251	28	15,475,690	43	17,283,257	28
Zur Verfügung übrig gebliebene Summe am 31. Dez. 1834			8,341,304	39	9,873,969	2
Nominal-Geſammtſumme der zwei erſten Serien der Anleihe			40,000,000	—	44,672,000	—

Auch dieſes Budget war mit erläuternden Bemerkungen begleitet, die hauptſächlich zum Zwecke hatten, die Angaben jenes zuerſt von unbekannter Hand eingeſendeten Budgets als unrichtig darzuſtellen. Nun iſt allerdings zuzugeben, daß die einzelnen Anſätze der beiden verſchiedenen Budgets mehr oder weniger von einander abweichen; allein jenes erſte, höchſt wahrſcheinlich von Regny verfaßte Budget ſtellte ſich ja ſelbſt in Ermanglung vollkommen ſicherer Angaben, die zu der Zeit, da es verfaßt wurde, noch nicht zu bekommen waren, nur als ein approximatives dar, welches ſeine Berichtigung von der Zeit erwartete. Daß dieſe Berichtigung in einem der Wahrheit gemäßen Sinn erfolgte, erkennen wir gerne an; ſehen wir jedoch von den zum Theil ſehr unbedeutenden Abweichungen der einzelnen Sätze ab, ſo finden wir in der Totalſumme der Einnahmen des erſten Jahres keine ſehr bedeutende Differenz, indem dieſelbe in dem approximativen Budget zu 6,563,020 Drchm., in dem ſpäter berichtigten offiziellen Budget nicht höher als zu 7,042,553 Drchm. angegeben iſt.

Bleiben wir bei dem erſten Jahre 1833 ſtehen und wenden wir uns zu den Ausgaben, ſo iſt auch in dieſem Betreff die Differenz nicht ſehr bedeutend, da wir im approximativen Budget dieſelben zu 14,187,245 Drachmen, im offiziellen Budget zu 13,630,607 Drachmen veranſchlagt finden. In einer und zwar der bedeutendſten Ausgabe ſtimmen jedoch beide Budgets ganz überein, in dem Anſatze fü

das Kriegsminiſterium, welcher in dem einen wie in dem andern zu 4,630,750 Drachmen aufgeführt iſt, und ſomit ergibt ſich auch aus beiden gleicherweiſe das erſchreckende Reſultat, daß die ſämmtlichen Einkünfte Griechenlands in dem Friedensjahre 1833 durch die Ausgaben für die Staatsſchuld und für die Armee nahezu verſchlungen wurden.

Das approximative Budget lieferte die Berechnungen nur für ein einziges Jahr, und wir haben es ſomit für das zweite griechiſche Finanzjahr nur mit dem offiziellen Budget zu thun. Der Berichterſtatter begleitet daſſelbe mit einer Reihe von Bemerkungen, von denen mehrere allerdings Anerkennung verdienen. Er weist mit gerechtem Selbſtgefühle darauf hin, daß die Einnahmen von 1834 ſich auf die Summe von 9,455,410 Drchm. heben, ſomit einen Zuwachs von mehr 2,400,000 Drchm. im Vergleich gegen die Einnahmen des vorigen Jahres darbieten, und daß man dieſen blühenderen Stand der Einnahmen nur einer geregeltern Verwaltung und einer ſtrengern Beaufſichtigung der mit dem Einzug beſchäftigten Beamten beizumeſſen habe, indem, wie aus dem Budget zu erſehen, keine neuen Auflagen gemacht wurden. Hieraus wird denn der weitere Schluß gezogen, daß bei zunehmender Verbeſſerung der Kultur und bei fortſchreitender Einführung der Ordnung ſowohl in Vertheilung als Beziehung der Auflagen für die kommenden Jahre ſich ein immer günſtigeres Reſultat erwarten laſſe. Wohl ſeyen dieſe Ausgaben während der erſten zwei Jahre beträchtlich geweſen, allein die Urſachen,

die dieſelben veranlaßt, ſeyen der gewöhnlichen Lage der Dinge fremd; es ſeyen zum Theil Ausgaben geweſen, wie z. B. die Anſchaffung von Armeematerial, Bauten für den König und die Regentſchaft und dergleichen, die bald aufhören, oder jedenfalls in die Schranken zurückkehren würden, die ihnen die gewöhnlichen Hülfsquellen und die Bedürfniſſe des Landes vorſchrieben. Daher ſey vorauszuſehen, daß bei fortſchreitender Zunahme der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben das Defizit eines jeden Jahres ſich weniger beträchtlich herausſtellen und aller Wahrſcheinlichkeit nach im Jahr 1840 oder höchſtens 1841 ein Gleichgewicht des Budgets eintreten werde.

Gewiß fordern die außerordentlichen und ſchwierigen Umſtände zu einer milden Beurtheilung auf; indeſſen ſchienen dem Berichterſtatter ſelbſt zwei Poſten einer ganz beſondern Rechtfertigung zu bedürfen. Es ſind Dieß die Ausgaben für die Miniſterien des Kriegs und des Auswärtigen. Was den leztern Poſten betrifft, der im Jahresbudget von 1834 mit 553,356 Drchm. aufgeführt iſt, ſo war es hauptſächlich die Ausgabe für die auswärtigen Geſandten, welche vielfachen Anſtoß erregte. Man verglich ſie mit der weit geringern Summe, welche nach dem Ausweis des Budgets für die Kulte und den öffentlichen Unterricht ausgegeben wurde, und beſtritt geradezu die Nothwendigkeit auswärtiger Geſandten mit Ausnahme des Geſandten zu Konſtantinopel, indem ja die befreundeten, ſchützenden Mächte fortwährend ihre Reſidenten

in Griechenland hätten, und durch deren Vermittlung für Jezt noch der diplomatiſche Verkehr mit jenen Mächten unterhalten werden könne. „Wie,“ ſprach man, „hielten wirklich unſere Regierenden den öffentlichen Unterricht unter einem Volke, das deſſelben ebenſo bedürftig, als darnach durſtig iſt, für etwas ſo Untergeordnetes, um ihn gegen jene Formen einer diplomatiſchen Repräſentation in die Wagſchale zu legen? War es nicht beſſer, zumal von geliehenem Gelde, die alten Kriegs= und Seeleute zu ſättigen, oder die Wittwen und Waiſen der im Kriege Gefallenen zu verpflegen, als einigen Phanarioten die Zirkel der hohen europäiſchen Geſellſchaft zu öffnen, wo ſie mit zweideutigen Titeln auftreten, und wo ſie, eben weil man die Lage und Mittel von Griechenland wohl kennt, troz ihrer ſchimmernden Uniformen mit zweideutigen Blicken betrachtet werden? — Ohne,“ fahren die griechiſchen Blätter fort, „die wohlfeilſte Verwaltung immer als die beſte zu finden, ſo will es uns doch bedünken, daß der Berichterſtatter des offiziellen Budgets den großen Poſten von mehr als einer halben Million Drachmen für die auswärtigen Ausgaben auf eine unzureichende, obwohl etwas vornehmthuende Weiſe gegen Anſchuldigungen, wie die vorhin genannte, vertheidigt, wenn er ſagt, der König von Griechenland habe es nicht vermeiden können, den anderen Souveränen die üblichen Mittheilungen zu machen; der unabhängige Staat Griechenland habe nicht in ſeiner alten Iſolirung bleiben dürfen und dergleichen. Bei der nunmehr geſicherten

äußern Lage Griechenlands und bei dem ſichtbaren Wohlwollen aller chriſtlichen Mächte erſcheint eine koſtſpielige Wahrung ſeiner Staatsintereſſen durch eigene Geſandtſchaften in der That als überflüſſig; doch möchte wegen der vielfachen Berührungen mit der Türkei etwa ein Geſandter in Konſtantinopel erforderlich ſeyn, der allerdings wegen des in Konſtantinopel unerläßlichen zahlreichen Geſandtſchaftsperſonals der griechiſchen Staatskaſſe einen Aufwand von vielleicht 60,000 Drachmen verurſachen durfte; gegen alle übrigen Seiten hin aber wäre die Aufſtellung von Handelskonſuln nicht bloß eine für Griechenlands Handel und Wohlſtand viel erſprießlichere und angemeſſenere, ſondern auch die einzig wahrhaft nothwendige Maßregel geweſen ꝛc.“

Allein es kommt in dieſem zweiten Jahresbudget von 1834 noch ein anderer, weit bedenklicherer Poſten vor, als der ebengenannte — es iſt die außerordentliche Summe von 7,369,735 Drchm. für das Miniſterium des Kriegs, eine Summe, die im Verein mit den Zinſen des Anleihens auch in dieſem Jahre die obgleich bedeutend geſtiegenen Einkünfte gänzlich verſchlang. Hier erinnert der Berichterſtatter zur Rechtfertigung ſeines Budgets an die Koſten, welche die ausländiſche Werbung, der lang andauernde Hin- und Hertransport der ab- und zugehenden Truppen, die Dämpfung des Aufruhrs in der Maina, in Meſſenien und Arkadien verurſachten. „Alle Feſtungen,“ ſagt er ferner, „waren entblößt, ihre Kanonen von Erz im Aufſtreich

verkauft oder in Kupfermünzen umgeſchmolzen; kein Schießpulver, kein Blei, ſehr wenig Mehl und in ſehr ſchlechtem Zuſtande, kein Eiſendepot, keine Kohlen, kein Bauholz und tauſend andere Gegenſtände des dringendſten Bedürfniſſes waren nicht vorhanden. Die Entblößung war bei Ankunft der königlichen Regierung ſo vollſtändig, daß man Alles erſt anſchaffen, daß man Kaſernen und Werkſtätten bauen mußte.“ Allein er iſt zu gleicher Zeit patriotiſch genug, um ſeinen eigenen Kummer über das Reſultat dieſer Angaben auszuſprechen, und zugleich abermals voll der Hoffnung, daß in ganz kurzer Zeit auch dieſe Ausgaben in die Gränzen des ſtreng Nothwendigen zurücktreten werden.

Hierüber hörte man in Griechenland folgende Bemerkungen: „So gerne man auch in dieſe Hoffnungen miteinſtimmen mag, und ſo gewiß es iſt, daß ein Budgetsgleichgewicht in den erſten Regentſchaftsjahren unter keinerlei Umſtänden erwartet werden durfte, ſo drängt ſich doch bei dieſen lezteren Ausgaben unabweislich das Bedenken auf, ob nicht hier das minder Weſentliche mit dem Nothwendigen verwechſelt worden ſey; ob es nicht gerathener geweſen wäre, die Summen des Anleihens vor allen Dingen zu Hebung des Ackerbaus, des Handels, zu Anlegung von Kommunikationsmitteln, zu Gründung von Bilt ungsanſtalten jeder Art zu verwenden, und dann erſt, nachdem durch ſolche Vorkehrungen der gänzlich zerrüttete Wohlſtand ſich wieder einigermaßen gehoben, an die Herſtellung und Erweiterung von Feſtungen und an die Anhäufung von Kriegsmaterial und dergleichen

zu denken. Denn wenn wir überall finden, daß ein jeder Staat, an deſſen Spitze eine weiſe Verwaltung ſteht, ſich zu Ausgaben der genannten Art nur bei einem blühenden Stande ſeiner Finanzen oder bei drohender Gefahr zu entſchließen pflegt, ſo hätte man Dieß um ſo mehr bei Griechenland erwarten dürfen, das unter der Aegide der vermittelnden und ſchützenden Mächte ſicher gegen jeden auswärtigen Angriff ſich ungeſtört den Verbeſſerungen in ſeinem Innern hingeben durfte. Was aber endlich die ſo koſtſpielige Anwerbung fremder Truppen betrifft, ſo iſt dieſelbe bei dem geringen Nutzen, den die des griechiſchen Klima's ungewohnte Schaar bei ernſtlichen Anläſſen, namentlich bei den Vorfällen in der Maina, in Arkadien und Meſſenien brachte, und bei dem täglich ſteigenden Unwillen, den ihre Anweſenheit in Griechenland erregte, um ſo mehr zu beklagen.“

So viel über die Erläuterungen Derer, welche das griechiſche Finanzweſen in jener erſten Epoche des neuen Königreichs aus Amtspflicht vertheidigten, und über die Einwürfe Derer, welche daſſelbe anklagen zu müſſen glaubten. Wir haben beide Parteien ihre Anſichten vortragen laſſen, denn es leuchtet ein, daß, ohne die griechiſchen Verhältniſſe aufs Genaueſte zu kennen und ſich ein auf das umfaſſendſte Detail von Thatſachen gegründetes Urtheil über das zuerſt und allein Nothwendige und Zweckmäßige gebildet zu haben, es unmöglich iſt, ein auch nur halbwegs genügendes Urtheil zu fällen. Ebenſo leuchtet es ein, daß nichts ſchwieriger iſt, als das Dringliche und

Nothwendige herauszufinden, und hat man es gefunden, alsdann die Mittel und Wege anzugeben, wie man am ſicherſten das erkannte Bedürfniß befriedigt, am wohlfeilſten ſeine Ideen ausführt, zumal in einem Lande, wo Alles in Unordnung liegt, wo man überall von Vorn anzufangen, noch die unterſten und erſten Fundamente zu legen hat. So viel darf man ſich vielleicht getrauen, im Allgemeinen zu ſagen: die griechiſche Regentſchaft machte Mißgriffe, welche Geld, auch wohl viel Geld koſteten; oder ſie zahlte ihr Lehrgeld — wie es jede Regierung, man mochte ſie herbeirufen, aus welchem Strich des Windes man wollte, hätte zahlen müſſen. Was aber jene am meiſten angefochtenen Poſten, die Ausgaben für die Diplomatie und das Kriegsweſen, betrifft, ſo durfte Griechenland, bei der verwickelten und drohenden Lage der orientaliſchen Angelegenheiten nicht ohne eine gerüſtete Armee und ohne eine Diplomatie ſeyn, welche die ſtete Verbindung des neuen Staates mit den europäiſchen Mächten unterhielt, ſorgfältig beobachtete, horchte, berichtete — kurz dem neuen Thron dieſelben Dienſte leiſtete, welche die alten Throne von ihrer Diplomatie haben. Dieſe Nothwendigkeit ſcheint man bei einer unbefangenen Betrachtung der Dinge nicht beſtreiten zu können; es iſt möglich, ſogar wahrſcheinlich, daß die Regierung hiebei Mißgriffe machte und zu viel ausgab, aber gewiß, daß Ausgaben für Armee und Diplomatie nicht mit Wenigem zu beſtreiten ſind.

Zehntes Kapitel.

Vom Gerichtsweſen. — Abfaſſung neuer Geſetzbücher über Civilverfahren, Strafrecht und Strafverfahren. — Neue Gerichts- und Notariatsordnung, in der erſten Regentſchaftsperiode nicht mehr zur Ausführung kommend. — Beſchreibung des von der Regentſchaft vorgeſchriebenen Verfahrens bei einem griechiſchen Aſſiſengerichte. — Anordnung eines oberſten Kaſſationshofs. — Standrecht. — Sonſtige Anordnungen der Regentſchaft in Betreff der Rechtsverwaltung. — Prozeſsverfahren gegen Theodor Grivas.

Unter den erſten von der Regentſchaft getroffenen Pacifikationsmaßregeln war auch die Errichtung dreier Gerichtshöfe zu Nauplia, Theben und Miſſolunghi. Urſprünglich bloß zu Aburtheilung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen aufgeſtellt, erhielten ſie bald darauf die Vollmacht der Entſcheidung über mehrere Civilgegenſtände. Dieſe interimiſtiſche, natürlicher Weiſe in mancher Hinſicht mangelhafte Errichtung hatte ihr Beſtehen bis zu Einführung der von der Regentſchaft ausgearbeiteten definitiven Organiſation des Gerichtsweſens und bis zu Abfaſſung mehrerer Geſetzbücher, wozu die Regentſchaft Hand anlegte.

Dieſes ſchwierige Geſchäft hatte ſich das Regentſchaftsglied Georg Ludwig v. Maurer als ſeinen Hauptantheil an der Arbeit der neuen Staatseinrichtung vorgeſezt, und auch hierüber in ſeinem

Werke „das griechiſche Volk“ die ausführlichſte Rechenſchaft gegeben. Ob wir nun gleich über dieſe Partie der Regentſchaftsarbeiten die umfaſſendſten und zuverläſſigſten Nachrichten beſitzen, ſo müſſen wir uns doch hier auf einen ſkizzirten Umriß der durch Staatsrath v. Maurer ausgearbeiteten Geſetze beſchränken. Bloß von einzelnen Partien dieſer Geſetzgebung, welche geeignet ſind, auch dem Nichtjuriſten Intereſſe einzuflößen, z. B. die Beſtimmungen über Bildung des Geſchwornen-Gerichts, über das Verfahren bei den griechiſchen Aſſiſen und dergleichen, werden wir einen ausführlichern Auszug geben. Männer vom Fache, welche genauere Belehrung wünſchen, müſſen wir an die Quelle ſelbſt, an die griechiſchen Regierungsblätter oder an den dritten Band von St.R. v. Maurers Werk, welcher eine Sammlung der wichtigſten ſeit der Konſtituirung des Königreichs bis zum 31. Juli 1834 erlaſſenen Geſetze und Verordnungen enthält, verweiſen.

Was vor allen Dingen die zur Zeit in Griechenland geltenden Rechtsquellen betrifft, ſo blieb für Civilrechtsfälle auch jezt noch das von dem Rechtsgelehrten Harmenopulos in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, alſo noch unter den griechiſchen Kaiſern verfaßte Handbuch in Gültigkeit. Daſſelbe hatte auch unter der türkiſchen Herrſchaft ſich in der Praxis erhalten, indem namentlich die Geiſtlichen überall, wo ſie als Schiedsrichter auftraten, ſich nach den in Harmenopulos enthaltenen Vorſchriften richteten, ſo daß derſelbe, da er als

Geſetzbuch von der türkiſchen Regierung nicht anerkannt war, gewiſſermaßen zum griechiſchen Gewohnheitsrechte geworden war. Dieſes Handbuch wurde zum Behuf leichter Anwendung neuerdings von Klonaris in das Neugriechiſche überſezt.

Außer Harmenopulos blieb, wie früher, ſo auch jezt noch, ohne von der Regentſchaft umgeſtoßen zu werden, das ältere kanoniſche Recht in Gültigkeit. Es entſchied namentlich bei Ehe-, Teſtaments-, Vormundſchaftsſachen und dergl. Für Handelsſachen blieb der franzöſiſche Handelskoder nach wie vor in Gebrauch; nur wurde von der Regentſchaft eine neue griechiſche Ueberſetzung ſammt einer Reviſion angeordnet. Dieſe Arbeit wurde noch unter der alten Regentſchaft vollendet, doch vor Abgang derſelben nicht mehr zum Druck befördert.

Ob nun gleich Harmenopulos kanoniſches Recht und der franzöſiſche Handelskoder als Rechtsquellen vorläufig in Geltung blieben, ſo ſchien doch die Abfaſſung von Geſetzbüchern über das Civilverfahren, über Strafrecht und Strafverfahren der Regentſchaft ein dringendes Bedürfniß zu ſeyn, da die Kapodiſtrianiſche Geſetzgebung in mannigfacher Hinſicht unvollſtändig und überhaupt flüchtig abgefaßt war. Ueber die Nothwendigkeit einer ſolchen totalen Erneuerung der genannten Geſetzbücher, welche vielfach beſtritten wurde, vermögen wir mit der Regentſchaft nicht zu rechten; iſt jedoch dieſelbe einmal zugegeben, ſo wird auch der Nichtjuriſt begreifen, daß eine ſolche Arbeit eine bedeutende Zeit erforderte,

da wir ja in unſerm eigenen deutſchen Vaterlande die Erfahrung machen konnten, daß ungeachtet ſo mannigfacher und gründlicher Vorarbeiten Ständeverſammlungen ſich viele Monate lang einem ſolchen Geſchäft widmen mußten.

So übernahm denn St.R. v. Maurer, da ſich in Griechenland Niemand fand, dem eine ſolche Arbeit hätte anvertraut werden können, die Ausarbeitung der für dringend erachteten neuen Geſetze, und war damit im Herbſt 1833 ſo weit vorgerückt, daß von ihm vier neue Geſetzbücher, nämlich ein Strafgeſetzbuch, ein Geſetzbuch über das Strafverfahren, eine Gerichts- und Notariatsordnung und ein Geſetzbuch über das Civilverfahren vorerſt ſkizzirt waren. Die Projekte wurden lithographirt, hierauf an Diejenigen, denen man ein Urtheil über dieſelben zutraute, vertheilt, und ſodann Hand an die definitive Redaktion derſelben gelegt.

Das Nothwendigſte, nämlich das Strafgeſetzbuch, wurde den 18. Dez. 1833 als Geſetz dekretirt. Am 2. Febr. 1834 erfolgte von Seiten der Regentſchaft die Sanktion der Gerichts- und Notariatsordnung; am 10. März 1834 die Sanktion des Geſetzbuchs über das Strafverfahren; am 2. Apr. deſſelben Jahrs die Sanktion des Geſetzbuchs über das Civilverfahren.

Hiemit war aber die Arbeit noch nicht reif zur Veröffentlichung; erſt mußte ſie überſezt, und dann noch zum Drucke befördert werden. Das erſtere Geſchäft hatte ſeine eigenthümlichen Schwierigkeiten, da

es an Männern fehlte, welche der neugriechiſchen wie der deutſchen Sprache gleich mächtig waren, und außerdem weder in der altgriechiſchen, noch in der neugriechiſchen Sprache ſich die nöthige Terminologie vorfand, welche überall erſt Hand in Hand mit der Ausbildung des Rechts ſelbſt ſich bildet. Doch ward im Laufe einiger Monate auch dieſes Geſchäft beendigt. Das Strafgeſetzbuch überſezte Polyzoides, gemeinſchaftlich mit Konſtantin Schinas; die drei übrigen Geſetzbücher überſezte Schinas allein. Ein noch ſchwierigeres Geſchäft als die Ueberſetzung ſoll der Druck geweſen ſeyn; doch waren noch vor Abreiſe der alten Regentſchaft drei der genannten Geſetzbücher vollſtändig gedruckt und vertheilt, von dem vierten, dem Geſetzbuch über das Civilverfahren, der kleinere Theil noch im Rückſtande.

Von der zuerſt ausgearbeiteten und ſanktionirten Strafgeſetzgebung geben wir keinen Auszug. Ein Urtheil über ſie fällt ihr eigener Verfaſſer, indem er über dieſelbe den Ausſpruch thut, daß ſie die mildeſte uud vollſtändigſte unter allen bis Jezt vorhandenen Strafgeſetzgebungen ſey. Uebrigens findet ſich unter den Kriminalſtrafarten ſowohl Todesſtrafe, welche durch das Fallbeil vollzogen wird, als lebenslängliche Kettenſtrafe. Auch ſind einzelne Vergehen und Verbrechen aus Rückſicht auf die gegenwärtige Lage Griechenlands und im Intereſſe der daſelbſt herzuſtellenden Ordnung mit beſonders ſtrengen Strafen bedroht worden. Dieß geſchah z. B. bei dem Hoch- und Staatsverrathe, um dem Revolutionsgeiſte

Einhalt zu thun; bei Verletzungen von Quarantaine-anſtalten, um Griechenland vor der in der Türkei ſo oft herrſchenden Peſt zu bewahren; bei Straßenraub und Erpreſſungen, weil eben Dieß eines der Hauptübel war, unter dem Griechenland ſeit Jahren litt. Endlich gehören in die Klaſſe der beſonders ſtreng verpönten Vergehen auch die Dienſtpflichtverletzungen der Beamten, weil es Noth that, daß die dem Beamtenſtande gänzlich unbekannten Amtspflichten mit allem Nachdruck eingeſchärft würden.

Auf die Sanktion des Strafgeſetzbuchs folgte unterm 2. Febr. 1834 die der Gerichts- und Notariatsordnung. Durch dieſelbe wurden die in den erſten Zeiten der Regentſchaft errichteten drei Gerichtshöfe zwar für aufgelöst erklärt, ſie beſtanden jedoch noch ſo lange, bis die neue Organiſation der Gerichte wirklich ins Leben treten konnte. Zwei Hauptbeſtandtheile dieſer neuen Gerichtsordnung bilden die Beſtimmungen über die Civilrechts- und ſodann die über die Strafgerichtspflege. Für die Verwaltung der Civilrechtspflege ſollten die niederſten Stellen die Friedensgerichte ſeyn, beſtehend aus einem Friedensrichter, zwei Suppleanten und einem Gerichtsſchreiber. Eine Stufe höher ſtehen die Bezirksgerichte, beſtehend aus einem Präſidenten, drei Richtern, vier Suppleanten, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Abermals eine Stufe höher wurden die Appellationsgerichte geſtellt. Jedes Appellationsgericht ſollte zuſammengeſezt ſeyn aus einem Präſidenten, fünf Räthen, einem

Supplеanten, einem Generalprokurator, einem Subſtituten und einem Gerichtsſchreiber. Außerdem ſollten an geeigneten Orten Handelsgerichte ernannt werden. Jedes Handelsgericht ſollte aus einem Präſidenten, zwei Richtern, vier Suppleanten und einem Gerichtsſchreiber beſtehen. Der Präſident eines Handelsgerichts ſoll jedesmal ein Juriſt, die Richter und Suppleanten ſollen Handelsleute ſeyn und aus einer Kandidatenliſte genommen werden, die in einer Verſammlung ſämmtlicher Handelsleute des handelsgerichtlichen Bezirks durch freie Wahl zu entwerfen iſt. In jeder Eparchie ſoll wenigſtens ein Friedensgericht, in jeder Nomarchie wenigſtens ein Bezirksgericht, an jedem wichtigen Orte ein Handelsgericht, für das ganze Reich wenigſtens zwei, jedoch nicht über drei Appellationsgerichte beſtehen.

Gleicherweiſe ward auch die Strafgerichtspflege geordnet. Zum Zwecke der Anwendung der geſetzlich zu erkennenden Strafen ſollen Polizeigerichte, Zuchtpolizeigerichte und Aſſiſengerichte beſtehen. Für Polizeigerichte ſollen keine beſonderen Stellen geſchaffen, ſondern den gehörig beſezten Friedensgerichten auch die Funktionen der Polizeigerichte übertragen werden. Der öffentliche Ankläger dabei iſt in der Regel der Bürgermeiſter oder Adjunkt am Sitze des Polizeigerichts, oder der daſelbſt aufgeſtellte Polizeikommiſſär. Zur Anklage berechtigt iſt aber auch noch jeder andre Polizeikommiſſär, Bürgermeiſter, Staatsprokurator, oder auch der Verlezte ſelbſt.

Das Zuchtpolizeigericht hat aus einem Präſidenten, vier Richtern, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber zu beſtehen. Auch für die Zuchtpolizeigerichte ſollen keine beſonderen Stellen geſchaffen werden, ſondern jedes gehörig formirte Bezirksgericht iſt zu gleicher Zeit auch Zuchtpolizeigericht. Die fehlenden Mitglieder hat der Präſident aus den Bezirksgerichtsſuppleanten nach der in ihrem Ernennungsdekrete feſtgeſezten Reihenfolge zu nehmen.

Eine weitere Stufe höher ſind die Aſſiſengerichte. Jedes Aſſiſengericht ſoll aus einem Aſſiſenhofe und aus einem Geſchwornengerichte beſtehen. Was zuerſt den Aſſiſenhof betrifft, ſo iſt derſelbe zu bilden aus einem Präſidenten, vier Räthen, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Jedesmal vier Wochen nach dem Schluſſe der nächſtvorhergegangenen Aſſiſenſitzung hat das Miniſterium der Juſtiz die Glieder des neuen Aſſiſengerichts zu ernennen; ſodann ſind die Namen derſelben durch Einrücken in ein öffentliches Blatt und durch Anſchlag am Sitze ſämmtlicher Zuchtpolizeigerichte und Eparchien, die im Amtsbezirke des Aſſiſengerichts gelegen ſind, bekannt zu machen. Der Präſident des Aſſiſengerichts ſoll in der Regel aus den Räthen des bereits bei der Civilgerichtsverfaſſung genannten Appellationsgerichts, die Räthe des Aſſiſengerichts ſollen ebenalls theils aus den Gliedern des Appellationsgerichts, theils aus denen des Bezirksgerichts genommen werden. Der Generalprokurator am Appellationsgerichte, oder auch der von ihm ſubſtituirte Staatsprokurator eines

Zuchtpolizeigerichts hat bei den Aſſiſen die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers, der Gerichtsſchreiber des Zuchtpolizeigerichts, an deſſen Orte die Aſſiſen gehalten werden, hat in der Regel auch bei den Aſſiſen die Verrichtungen des Gerichtsſchreibers zu verſehen. Wenigſtens vierzehn Tage vor der Eröffnung des Aſſiſengerichts ſind alle ernannten Räthe durch den Aſſiſengerichtspräſidenten von ihrer Ernennung in Kenntniß zu ſetzen und zum Erſcheinen am Sitze des Aſſiſengerichts, wo anſtändige Wohnungen für ſie in Bereitſchaft gehalten werden ſollen, ſchriftlich einzuladen.

Wir erſehen aus dieſen Beſtimmungen, daß auch zu Bildung eines Aſſiſengerichts keine weiteren Beamte, außer den bereits an den Civilgerichten angeſtellten, erforderlich ſind, indem ſämmtliche Aſſiſengerichtsglieder eben aus der Zahl jener genommen werden. Ein ſolches Aſſiſengericht iſt überhaupt nicht ein beſtändiges, ſondern vielmehr temporäres Gericht, das, ohne an beſtimmte Orte und Zeiten gebunden zu ſeyn, je nach Umſtänden und Bedürfniß aus bereits vorhandenen, anderweitigen Elementen gebildet wird.

Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich mit den Geſchwornen, die einen weſentlichen Beſtandtheil eines jeden Aſſiſengerichts bilden. Zu den Verrichtungen eines Geſchwornen ſind alle Diejenigen berufen, welche die Präſumtion der Bildung und einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit für ſich haben. Hieher gehören alle Lehrer und Profeſſoren der helleniſchen Schulen

und Gymnaſien, ſo wie auch der künftigen Univerſität; alle inländiſchen Mitglieder einer künftig zu errichtenden Akademie der Wiſſenſchaften, alle Doktoren, alle Notare, alle Inländer, welche in Immobilien von wenigſtens 5000 Drchm. Werth angeſeſſen ſind, oder ein jährliches Einkommen von wenigſtens 1000 Drchm. haben. Niemand, der nicht ſiebenzig Jahre alt iſt, darf die Berufung ablehnen. Dagegen iſt das Amt eines Staatsſekretärs, Nomarchen, Eparchen, Bürgermeiſters, Polizeikommiſſärs, Prokurators und Geiſtlichen mit den Verrichtungen eines Geſchwornen unverträglich. Ebenſo ſollen Perſonen unter 25 Jahren, Betheiligte, oder in beſtimmten Graden Verurtheilte, nicht unter die Zahl der Geſchwornen aufgenommen werden.

Ueber die Bildung oder Zuſammenſetzung eines Geſchwornengerichts ſind ſehr genaue und umfaſſende Vorſchriften gegeben. Das Weſentliche derſelben beſteht darin, daß der Präſident des Appellationsgerichts in einer öffentlichen Sitzung dieſes Gerichts und in Gegenwart des Staatsprokurators wenigſtens vier Wochen vor Eröffnung der Aſſiſen die Namen aller derjenigen Bürger, die gemäß den aus den Kreiſen eingelaufenen Liſten zu Geſchwornen tauglich ſind, in eine Urne legt und aus derſelben dreißig Namen zu Geſchwornen, ſodann auf ähnliche Weiſe aus den am Sitzungsorte der Aſſiſen wohnenden Staatsbürgern die Namen von vier Erſatzgeſchwornen herauszieht. Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach dem Ergebniß dieſer Ziehung bei der nächſten

Sitzung des Geſchwornengerichts zu erſcheinen haben, ſoll gehörig bekannt gemacht werden. Die durch das Loos Bezeichneten ſind zur Sitzung einzuladen, in der Sitzung ſelbſt aber, wieder durch das Loos, zwölf Geſchworne für jeden einzelnen Fall, der abgeurtheilt wird, aus der Urne zu ziehen. Derjenige Geſchworne, deſſen Namen zuerſt aus der Urne gezogen wird, iſt der Geſchwornen-Vorſtand oder Obmann.

Iſt das Geſchwornengericht auf die eben angegebene Weiſe gebildet, ſo hat der Präſident des Aſſiſenhofes den zu beeidigenden Geſchwornen folgende Eidesformel vorzuleſen:

„Sie ſollen ſchwören und geloben, daß Sie die gegen N. N. erhobene Anklage und deſſen Vertheidigung bei der bevorſtehenden gerichtlichen Verhandlung mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit verfolgen und gewiſſenhaft prüfen, über den zu ertheilenden Ausſpruch mit Niemand ſich benehmen, in der Ausübung der Ihnen als Geſchwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Freundſchaft oder Gunſt um irgend eines Vortheiles willen oder aus anderen ſolchen Urſachen handeln, ſondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben, und Ihren Ausſpruch nach Ihrem Gewiſſen und der durch die Verhandlungen in Ihnen begründeten freien Ueberzeugung geben werden.

„Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr Ihnen Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“

Nach Ableſung der Eidesformel iſt jeder Geſchworne einzeln durch den Präſidenten des Aſſiſenhofs

aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechte die Worte: „Ich ſchwöre!“ auszuſprechen.

Unmittelbar nach der Beeidigung der Geſchwornen hat die Verhandlung ſelbſt zu beginnen.

Die im Bisherigen beſchriebenen Civil- und Strafgerichte bilden zwei parallel aufſteigende Reihen, von je drei Gliedern. Die Reihe der Civilgerichte ſchließt die Friedens-, Bezirks- und Apellationsgerichte in ſich; die Reihe der Strafgerichte umfaßt die niederen Polizei-, die Zuchtpolizei- und die Aſſiſengerichte. Die Handelsgerichte ſind eine eigene Gattung à part.

An die Spitze des geſammten Gerichtsweſens, jedoch ſeinerſeits wieder unter das Miniſterium der Juſtiz wurde ein Kaſſationsgericht geſtellt. Daſſelbe ſoll ſeinen Sitz am Sitze der Staatsregierung haben, und aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten, fünf Räthen, einem Suppleanten, einem Generalprokurator, einem Subſtituten und einem Gerichtsſchreiber beſtehen. Seine Beſtimmung iſt: Recht und Gerechtigkeit in lezter Inſtanz zu handhaben und ähnlich dem alten berühmten Areopag Hüter und Wächter der Geſetze zu ſeyn. Daher wurde ihm auch der Titel Areopag (ἄρειος πάγος) gegeben.

Außer den ſämmtlichen, bis Jezt aufgezählten Gerichtsbeamten ſollte an jedem Gerichte eine Anzahl Anwälte aufgeſtellt werden. Zwar iſt nach den über das Civilverfahren gegebenen Beſtimmungen jede Partei berechtigt, ſowohl bei Civil- als Strafgerichten

ſelbſt aufzutreten, um perſönlich ihr Recht zu verfechten; will dieſelbe aber, oder muß ſie in beſtimmten einzelnen Fällen ſich durch Andere Beiſtand leiſten laſſen, ſo darf Dieß nur durch einen gehörig recipirten Anwalt geſchehen. Auch die Anwälte haben den Charakter öffentlicher Beamten; ſie ſind als ſolche berechtigt oder verpflichtet, von den in Händen habenden Originalurkunden beglaubigte Abſchriften zu ertheilen, und haben ſogar, zur Sicherung ihrer Verantwortlichkeit, eine Kaution zu ſtellen.

Die geſammte freiwillige Gerichtsbarkeit ward in die Hände der Notare gelegt. Als ihre Amtsbeſtimmung wurde feſtgeſezt, alle jene Verträge und andere privatrechtliche Willenserklärungen, denen die Parteien die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde geben ſollen oder wollen, aufzunehmen und ſolche Urkunden aufzubewahren. Wegen ihrer großen Verantwortlichkeit haben ſie ebenfalls eine Kaution zu ſtellen. In dem Bezirke eines jeden Friedensgerichts ſollte wenigſtens Ein Notar ſeinen Siz haben; da wo kein Notar ernannt iſt, was wegen Mangels an tüchtigen Subjekten noch eine ziemliche Zeit der Fall ſeyn wird, hat der Friedensrichter die Funktionen des Notars zu beſorgen.

Endlich ward für alle bei den Gerichten angeſtellte Beamte je nach ihrer Stellung eine beſondere Dienſtinſtruktion ausgearbeitet, allen ein gleichlautender Amtseid vorgeſchrieben und ihr Rang nebſt Gehalt definitiv feſtgeſezt. Folgendes iſt der Amtseid der griechiſchen Gerichtsbeamten und Diener:

„Ich ſchwöre Treue dem König, Gehorſam den Geſetzen des Königreichs, gewiſſenhafte Verwaltung des mir anvertrauten Amtes mit ausſchließlicher Berückſichtigung des Gemeinwohls und ſorgfältiger Entfernung aller Nebenrückſichten, ſo wie pünktliche Erfüllung aller mit meinem Amte übernommenen Pflichten.“

Für die Anwälte wurde eine beſondere Eidesformel vorgeſchrieben; ſie lautet alſo:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige und Gehorſam den Geſetzen des Königreichs; Nichts vorzubringen, was der Ruhe und Sicherheit des Staates zuwider iſt, oder den Geſetzen, Verordnungen, oder guten Sitten widerſtreitet; mich niemals von der den Gerichten und öffentlichen Beamten ſchuldigen Achtung zu entfernen; keine Sache zu vertheidigen, in derſelben Rath zu ertheilen, oder darin auf ſonſtige Weiſe amtlich zu handeln, welche ich nicht nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen für gerecht halte.“

In Beziehung auf den Rang wurden die griechiſchen Gerichtsbeamten ſehr hoch geſtellt, hauptſächlich aus dem Grunde, um das in Griechenland erſt noch zu ſchaffende Juſtizweſen in Anſehen zu bringen. Es haben z. B. die Präſidenten und Generalprokuratoren der Appellationsgerichte den Rang der Nomarchen; die Räthe bei dieſen Gerichten den Rang der Kreisdirektoren, die Richter der Bezirksgerichte den Rang der Eparchen u. ſ. w.

Der jährliche Gehalt der Gerichtsbeamten wurde auf folgende Weiſe feſtgeſtellt; der Gehalt

1) des Präſidenten und Generalprokurators am Kaſſationsgerichte auf 7200 Drchm., des Vicepräſidenten auf 5400 Drchm.;
2) der Präſidenten und Generalprokuratoren der Appellationsgerichte auf 6000 Drchm.;
3) der Räthe und des Subſtituten am Kaſſationsgerichte auf 4200 Drchm., der des Gerichtsſchreibers aber auf 2400 Drchm.;
4) Der Räthe und Subſtituten der Appellationsgerichte, dann der Präſidenten und Staatsprokuratoren, der Bezirks- und Handelsgerichte auf 3600 Drchm., der Gerichtsſchreiber an den Appellationsgerichten aber auf 2100 Drchm.;
5) der Richter und Subſtituten der Bezirksgerichte auf 2400 Drchm., der Gerichtsſchreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten aber auf 1800 Drachmen.

Die Unterſuchungsrichter erhalten als Gratifikation eine Zulage von jährlich 300 Drchm., jedoch erſt am Ende des Jahrs und nur bei voller Zufriedenheit mit ihrer Amtsführung.

Die Mitglieder der Friedensgerichte, die Anwälte, Notare und Gerichtsboten beziehen keinen beſtimmten Gehalt, ſondern ſind auf ihre Taxen und Gebühren angewieſen.

Keinen Gehalt, nicht einmal Gebühren und Taxen beziehen die Richter der Handelsgerichte, ſo wie die Suppleanten ſämmtlicher Gerichte. Jedem Kollegialgerichte ſoll jährlich gegen Beſcheinigung des Bedürfniſſes eine Averſalſumme als Bureaukoſten angewieſen

werden; deßgleichen jedem Staats- und Generalprokurator. Auch ſollen Präſidenten und Staatsprokuratoren der Aſſiſengerichte für jede Sitzung eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Gratifikation erhalten.

Von der Organiſation der Gerichte wenden wir uns zu den neu gegebenen Beſtimmungen über das Strafverfahren, bei deren Abfaſſung größtentheils die franzöſiſche Geſetzgebung als Muſter diente. Jedem der neu zu errichtenden Gerichte, den Polizei-, den Zuchtpolizei- und den Aſſiſengerichten wurde ein beſonders beſtimmtes Verfahren vorgeſchrieben. Das Verfahren bei den beiden erſtgenannten Gerichten iſt minder komplicirt und bietet weniger Bemerkenswerthes dar; wir können es daher hier füglich übergehen. Dagegen mag zur Charakteriſtik des in Griechenland eingeführten gerichtlichen Verfahrens die Verhandlung eines Aſſiſengerichts hier eine Stelle finden.

Jedem Aſſiſengericht hat ein ſchriftliches Vorverfahren voranzugehen, welches nicht öffentlich iſt. Daſſelbe hat den Zweck, alle Materialien zu ſammeln, welche zu Entſcheidung der Frage, ob eine Anklage ſtattfinden könne, nothwendig ſind. Es hat ſomit nicht allein die Schuld des Beſchuldigten, ſondern auch deſſen Unſchuld zu erforſchen, die Thatſache zu konſtatiren. Dieſe Unterſuchung geſchieht unter Leitung des General- oder Staatsprokurators durch den Unterſuchungsrichter, der aus der Zahl der Aſſiſengerichtsräthe genommen und mit einer beſtimmten Unterſuchung ſpeziell beauftragt iſt.

Der Unterſuchungsrichter iſt berechtigt, nach eigenem Ermeſſen oder auf Antrag des Staatsprokurators alle zur Herſtellung des Thatbeſtandes und zu Erhebung der Beweiſe erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Namentlich ſteht es ihm zu, Hausdurchſuchungen, Beſchlagnahmen, Augenſcheine vorzunehmen, Beſchuldigte und Zeugen vorladen oder vorführen zu laſſen, ſie zu vernehmen, Verwahrungsbefehle gegen dieſelben zu erlaſſen und dergleichen. Immer ſteht der Zutritt zu einer ſolchen Unterſuchungshandlung dem Staatsprokurator offen; er darf ſelbſt auch bei dieſer Gelegenheit Bemerkungen machen, Fragen ſtellen u. ſ. w. Das gleiche Recht hat auch der Privatankläger; nur iſt derſelbe auf bloße Anträge beſchränkt. Iſt die Vorunterſuchung beendigt, ſo ſteht es nun dem Kollegium oder der Kammer der Aſſiſengerichtsräthe, dem Aſſiſenhofe, zu, nach Umſtänden die Unterſuchung einſtweilen ganz einzuſtellen und die Freilaſſung des Beſchuldigten zu verfügen, oder eine weitere Unterſuchung anzuordnen, oder zu erklären, daß keine Anklage Statt haben ſolle, oder endlich die Sache in die öffentliche Sitzung zu verweiſen, womit zugleich das ganze Vorverfahren beendigt iſt.

Hat die Kammer der Aſſiſengerichtsräthe den leztern Ausſpruch gethan, ſo folgt nun erſt das Hauptverfahren, nämlich die Verhandlung und Aburtheilung der Sache in der Audienz oder in öffentlicher Sitzung. Die Audienz beginnt, ſobald der Aſſiſenhof ſeinen Sitz eingenommen hat, mit der Bildung des

Geſchwornengerichts, welche auf die bereits beſchriebene Weiſe vorgenommen wird. Die Geſchwornen nehmen Platz gegenüber dem Angeklagten, welcher, im Fall er noch keinen Vertheidiger hätte, einen ſolchen von Amtswegen erhält. Der Gerichtsſchreiber verliest die Anklageakte. Der Generalprokurator, oder im Falle einer Privatanklage der Privatkläger, führt den Beweis. Sowohl von Seiten des Präſidenten des Hofs, als des Staatsprokurators, des Privatklägers, des Angeklagten oder ſeines Vertheidigers können Bemerkungen gemacht, neue Fragen an die Zeugen geſtellt, Erläuterungen begehrt werden. Doch hat der Präſident alle Anträge zurückzuweiſen, welche nur eine unnütze Verlängerung der Unterhandlungen zur Folge haben könnten, ohne daß daraus für den Zweck ſelbſt ein erſprießliches Reſultat erwartet werden dürfte. Will der Antragſteller ſich nicht dabei beruhigen, ſo hat der Aſſiſenhof (nicht das Geſchwornengericht, dem bloß das Urtheil über die Thatfrage zuſteht) auf der Stelle darüber zu entſcheiden.

Iſt dieſes Beweisverfahren beendigt, iſt der Beſchuldigte in Gegenwart der Geſchwornen vernommen, Anklage- und Entlaſtungszeugen abgehört, ſo hat der Prokurator, oder im Falle einer Privatanklage der Privatkläger, die aus dem Beweisverfahren hervorgegangenen Ergebniſſe vorzutragen und hienach ſeine Anträge zu ſtellen. Darauf folgt die Vertheidigung des Beſchuldigten oder ſeines Vertheidigers. Will der Generalprokurator oder Privatkläger noch

einmal das Wort ergreifen, ſo iſt es ihm zu geſtatten, alsdann ſteht aber auch das gleiche Recht dem Beſchuldigten oder ſeinem Vertheidiger zu, d. h. es darf replicirt und duplicirt werden. Eine weitere Erörterung iſt jedoch nicht zu geſtatten, ſondern nun ungeſäumt zu Findung des Urtheils zu ſchreiten.

Der Präſident hat ſomit die Verhandlung für geſchloſſen zu erklären, die Beweiſe für und gegen den Angeklagten kurz zu reaſſumiren, ſodann die Geſchwornen an ihre Obliegenheit, daß ſie nämlich über die bloße Thatfrage zu entſcheiden haben, zu erinnern, endlich die Fragen, über welche ſie ihr Urtheil abgeben ſollen, ſchriftlich zu verfaſſen und ſie ihnen mit ſämmtlichen Akten zuzuſtellen.

Nun treten die Geſchwornen aus dem Sitzungsſaale zur abgeſonderten Berathung ab; während derſelben darf Niemand in ihr Berathungszimmer eintreten, allein auch die Geſchwornen ſelbſt dürfen das Berathungszimmer vor beendigter Berathung nicht verlaſſen. Nicht einmal ein einzelner Geſchworner darf aus demſelben ohne Erlaubniß des Aſſiſenpräſidenten hinausgehen. Auch jedes Benehmen mit Dritten iſt ihnen unterſagt und zu Handhabung dieſes Verbots an der Thüre ihres Berathungszimmers eine Wache aufgeſtellt.

Im Berathungszimmer hat hierauf der Vorſtand der Geſchwornen dieſen vor Allem Folgendes wörtlich und deutlich zu eröffnen:

„daß ſie die Anklage und die darin als ſtrafbar

bezeichneten Thatſachen gewiſſenhaft zu prüfen, und durch die Prüfung, vorzüglich aber durch eine ſorgfältige Erwägung der in ihrer Gegenwart gepflogenen öffentlichen Verhandlung und der dabei vernommenen Ausſagen, dann des Inhalts der etwa vorgelegten ſonſtigen Beweisſtücke ihre perſönliche Ueberzeugung zu bilden und zu befeſtigen haben; daß das Geſetz über die Gründe, auf welche ihre Ueberzeugung ſich ſtüzt, keine Rechenſchaft von ihnen fordert, jedoch ihnen zur heiligen Pflicht macht, bei der Feſtſtellung dieſer Ueberzeugung der Stimme ihres Gewiſſens und der aus den Verhandlungen geſchöpften unparteiiſchen Anſicht über die Begründung der Anklage, die Wahrheit der Thatſachen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und das Gewicht der Beweiſe zu folgen; daß ſie insbeſondere nicht aus dem Auge zu verlieren haben, wie ihre Berathſchlagung ſich nur auf die Anklage und auf die derſelben zu Grunde liegenden und mit ihr zuſammenhängenden Thatſachen und Thatumſtände beziehen, niemals aber die rechtlichen Folgen und die durch ihren Ausſpruch etwa herbeizuführenden Strafen berückſichtigen dürfe; daß vielmehr eine ſolche Rückſichtnahme ihre beſchwornen Pflichten verletzen würde, da das Geſetz ſie nicht mit der Beſtimmung der Strafe, ſondern einzig und allein mit der Entſcheidung der Frage: ob der Angeklagte der angeſchuldigten That ſchuldig ſey, oder nicht, beauftragt habe.“

Hierauf hat der Vorſtand der Geſchwornen die Abſtimmung über jede einzelne Frage nach der

Reihenfolge, in welcher die Fragen von dem Präſidenten geſtellt worden ſind, einzuholen. Die Abſtimmung hat hiebei lediglich in der Erklärung zu beſtehen: „ob der Angeklagte der angeſchuldigten That ſchuldig ſey oder nicht?“ oder auch: „ob er der That mit dieſem oder jenem Umſtande ſchuldig ſey oder nicht?“ Der Wahlſpruch der Geſchwornen wird gebildet durch die Mehrheit von ſieben Stimmen. Er iſt ſchriftlich abzufaſſen und muß von dem Vorſtand der Geſchwornen unterzeichnet ſeyn.

Nachdem der Wahlſpruch geſchöpft iſt, kehren die Geſchwornen in den Verhandlungsſaal zurück, und der Vorſtand der Geſchwornen hat auf die Aufforderung des Präſidenten ſich zu erheben und das Ergebniß der Geſchwornenberathung in folgender Weiſe auszuſprechen:

„Auf Ehre und Gewiſſen, die Erklärung der Geſchwornen iſt dieſe. Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, die Thatſache begangen zu haben; oder: Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.“

Nur in dem einen Falle, wenn bei einer Schuldigerklärung des Angeklagten alle Mitglieder des Aſiſenhofs ſich einſtimmig überzeugt finden, daß dem Wahrſpruche ein Irrthum zu Grunde liege, ſoll dem Aſſiſenhofe das Recht zuſtehen, die Verkündung des Urthils zu vertagen und die Anklage zur wiederholten Berathung an die nächſte Sitzung des Geſchwornengerichtes zu verweiſen, in welcher ſodann keiner der Geſchwornen, der an dem erſten Wahrſpruch Thei genommen, eintreten darf. Nach dem

Wahrſpruch des zweiten Geſchwornengerichts aber, auch wenn dieſes die Erklärung wiederholt, ſteht es dem Aſſiſenhofe nicht mehr zu, einen weitern Aufſchub eintreten zu laſſen.

Haben nun die Geſchwornen ihren Wahrſpruch übergeben, ſo iſt der Angeklagte wieder in den Sitzungsſaal vorzurufen, und der Gerichtsſchreiber hat demſelben den Wahrſpruch durch Vorleſung mit lauter Stimme zu eröffnen. Wenn der Angeklagte nicht ſchuldig erklärt worden iſt, ſo hat der Präſident ſofort deſſen Freiſprechung von der Anklage auszuſprechen, und wenn er verhaftet war, die Stellung auf freien Fuß zu verfügen, wenn nicht die Haft aus anderen Gründen geſetzlich fortbeſtehen muß. Iſt der Angeklagte durch den Wahrſpruch der Geſchwornen ſchuldig erklärt worden, ſo hat der Generalprokurator ſeine Anträge auf Anwendung des übertretenen Strafgeſetzes zu ſtellen.

Das gefundene Straferkenntniß iſt von dem Präſidenten in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Angeklagten mit lauter Stimme zu verkünden, nachdem er vorher das Geſetz, worauf daſſelbe ſich gründet, wörtlich abgeleſen hat.

Das ganze eben beſchriebene Verfahren muß, nachdem die Befragung des Angeklagten und die Verhandlung in der Sitzung des Aſſiſenhofs einmal begonnen hat, ohne Unterbrechung und ohne irgend eine Art von Mittheilung von Außen her bis zu Eröffnung des Wahrſpruchs der Geſchworneneinſchläſſig fortgeſezt werden. Der Präſident des Aſſiſenhofes

darf das Verfahren nicht ausſetzen, ausgenommen während der Zwiſchenräume, welche zur Erholung des Gerichts, der Geſchwornen, der Zeugen und der Angeklagten nothwendig ſind.

Gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß des Aſſiſenhofes findet kein anderes Rechtsmittel mehr Statt, als die Appellation an das oberſte Kaſſationsgericht, innerhalb einer beſtimmten Nothfriſt. Es iſt jedoch im Geſetze vorgeſehen, was als Kaſſationsgrund zuläſſig ſey; namentlich iſt feſtgeſezt, daß bei einem Kriminalprozeſſe gegen ein Freiſprechungsurtheil nur dann von Seiten des Prokurators oder Privatklägers eine Kaſſationseinlegung zuläſſig iſt, wenn irrthümlich wegen Nichtexiſtenz eines Strafgeſetzes freigeſprochen wurde, während dennoch ein ſolches vorhanden iſt.

Das Verfahren vor dem oberſten Gerichte Griechenlands, dem Kaſſationsgerichte, iſt im Grunde noch einfacher und kürzer. Wir enthalten uns jedoch, auch dieſes mitzutheilen, indem die Beſchreibung eines griechiſchen Aſſiſengerichts zur Charakteriſtik des durch die Regentſchaft angeordneten Strafverfahrens genügen mag.

Hiebei verdienen zwei Einrichtungen, deren zur Zeit manche civiliſirte Staaten noch entbehren müſſen, unſere beſondere Aufmerkſamkeit; es iſt 1) die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens; 2) die Einführung der Geſchwornen. Was die leztere betrifft, ſo wurden ſie von St.R. v. Maurer, wie er ſelbſt ſagt, nur mit Widerſtreben auf Andringen ſeiner übrigen Kollegen

und aller Griechen, die er zu Rathe zog, eingeführt. Dieß lautet — wenn man die Freiſinnigkeit des St.R. v. Maurer nicht ſonſt kennte — faſt, als ob er ſich gegen den Vorwurf rechtfertigen zu müſſen glaubte, Griechenland ein zu liberales Inſtitut verliehen zu haben. Er für ſeinen Theil, fährt er fort, hätte der Beiziehung von Schöffen zu den Gerichten den Vorzug vor den nach engliſcher und franzöſiſcher Art gebildeten Geſchwornen gegeben, und es hätte große Mühe gekoſtet und längere Zeit erfordert, um ihm alle die großen Bedenklichkeiten hinſichtlich der Geſchwornen zu benehmen.

Daß von Seiten derſelben noch einige Zeit Mißgriffe werden begangen werden, liegt in der Natur der Sache; die Bedenklichkeiten gegen das Inſtitut ſelbſt jedoch ſcheinen in unſerer Zeit dahin entſchieden zu ſeyn, daß man Griechenland Glück wünſchen darf, wenn es nun in ſeinem wohlorganiſirten Geſchwornengerichte eine Einrichtung beſizt, die in denjenigen Staaten, wo dieſelbe ſeit länger eingeführt iſt, in größtem Anſehen ſteht und mit Recht als eines der kräftigſten Schutzmittel der öffentlichen Gerechtigkeit angeſehen wird.

Zulezt bleibt uns übrig, noch das von der Regentſchaft angeordnete Civilverfahren zu berühren. — Daß Griechenland für Jezt noch kein zuſammenhängendes Civilrecht, kein Civilgeſetzbuch beſizt, und daß inzwiſchen in Ermanglung eines ſolchen je nach dem vorliegenden Falle das Handbuch von Hermanopulos, das kanoniſche Recht, das

franzöſiſche Handelsrecht oder Lokalgewohnheit die Quelle iſt, aus welcher der Richter ſich Raths erholt, iſt uns bereits bekannt. Die Entwerfung eines Civilgeſetzbuchs iſt freilich eine Arbeit, die von der Regentſchaft bei der kurzen Dauer ihres Wirkens und bei der Menge anderweitiger Geſchäfte nicht zu erwarten ſtand; ſie beließ es daher, was die Rechtsquellen ſelbſt betrifft, bei dem Vorgefundenen und beſchränkte ſich darauf, für das bei den verſchiedenen, oben der Ordnung nach aufgeführten Civilgerichten einzuhaltende Verfahren ſehr ausführliche Vorſchriften zu ertheilen. Dieſes Geſetzbuch über das Civilverfahren wurde am 2. Apr. 1834 von der Regentſchaft ſanktionirt.

Sämmtliche bisher aufgeführte Verordnungen galten für gewöhnliche Zeit. Für außerordentliche Fälle ward durch ein außerordentliches Strafgericht, durch ein Standrecht, geſorgt. Es kann angeordnet werden wegen Aufruhrs, wenn dieſer an Umfang und Hartnäckigkeit ſo weit gediehen iſt, daß außerordentliche Maßregeln zu Herſtellung der Ruhe und Sicherheit nöthig ſind; ſodann wegen Mord, Raub, Seeräuberei und Brandlegung, wenn dieſe Verbrechen in der Art überhand genommen haben, daß die ordentlichen Zwangsmittel zur Wiederherſtellung der Ruhe nicht mehr genügen. In einem ſolchen Falle tritt alsdann die ordentliche Strafgerichtsbarkeit in Anſehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Bezirke, für welche das Standrecht namentlich angeordnet iſt, außer Wirkſamkeit.

Ueber Diejenigen, welche ſich eines dem Standrechte unterworfenen Verbrechens ſchuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem ſie zum Verhör geſtellt ſind, gerichtet, ohne Zulaſſung eines Rechtsmittels oder Gnadengeſuchs, es ſey denn, daß das Gericht ſelbſt von Amtswegen auf Begnadigung des Verurtheilten bei dem Könige antragen zu ſollen glaubt. Wer ſich nach verkündetem Standrecht eines zur ſtandrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens ſchuldig gemacht hat, wird beſtraft mit dem Tod, ohne Rückſicht auf diejenigen mildernden Umſtände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Die Anordnung des Standrechts ſteht einzig dem Könige zu, ausnahmsweiſe dem Nomarchen im Einverſtändniſſe mit dem Präſidenten des zuſtändigen Zuchtpolizeigerichts, unter Verpflichtung ungeſäumter Anzeige an das Juſtizminiſterium. Das Gerichtsperſonal eines Standrechts wird gebildet aus wenigſtens fünf Richtern, den Präſidenten und Unterſuchungsrichter mit einbegriffen, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Die Richter werden zur Hälfte genommen aus den Richtern eines Zuchtpolizei- oder Appellationsgerichts; zur Hälfte aus Oberoffizieren des königlichen Landheers oder der Marine. Jeder, der zur Beſetzung des Standrechts berufen iſt, hat ſich mit Beiſeitſetzung aller anderen Geſchäfte zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte einzufinden. Das Gericht ſelbſt wird öffentlich und unter hinreichender Bedeckung der bewaffneten Macht gehalten.

Seine eingetretene Wirkſamkeit wird an dem Orte, für welchen es angeordnet worden iſt, unter Trommelſchlag oder Trompetenſchall verkündigt. Die Verkündung ſoll enthalten: 1) Die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden; 2) den Befehl, von dieſem Verbrechen oder deſſen Fortſetzung abzuſtehen; 3) die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte ein ſolches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, oder zu ſolchem Hülfe leiſte oder anreize, unnachſichtlich mit dem Tode beſtraft werden ſoll.

Das ſtandrechtliche Verfahren iſt kurz. Es hat dabei in der Regel kein ſchriftliches Vorverfahren Statt, und die Verhandlung wird, nachdem ſie eröffnet iſt, vom Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung fortgeſezt. Die Unterſuchung und Beweisführung iſt an die Förmlichkeiten des Verfahrens bei ordentlichen Gerichten nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur ſo Viel erfordert, als nöthig iſt, die Richter in ihrem Gewiſſen zu überzeugen, daß die That geſchehen und daß ſie von dem vor Gericht Stehenden begangen worden ſey. Alle Ruheſtörungen während der Audienz ſind auf der Stelle zu konſtatiren und abzuurtheilen. Die nöthigen Zeugen, wer ſie auch immer ſeyn mögen, ſind im Falle der Weigerung mit Gewalt vorzuführen und ſo lange zurückzubehalten, als für erforderlich gehalten wird.

Nach geendigtem Gerichtsverfahren wird über folgende Fragen von den Richtern in einem abgeſonderten Zimmer abgeſtimmt:

1) Ob das Verbrechen, deſſen der Angeklagte beſchuldigt iſt, ein ſolches ſey, worüber ſtandrechtlich gerichtet werden darf. Nach Bejahung dieſer Frage:

2) ob der Angeklagte des Verbrechens als Urheber, oder als Theilnehmer oder Gehülfe ſchuldig ſey.

Jeder Richter gibt ſeine Stimme mit ſchuldig oder nicht ſchuldig. Unmittelbar darauf wird das Urtheil publizirt, und nach Anhörung der Anträge des Staatsprokurators und des Vertheidigers die anzuwendende Strafe ausgeſprochen. Iſt auf Todesſtrafe erkannt worden, ſo hat der Vollzug binnen zwei Stunden einzutreten. Iſt auf Freiheitsſtrafe erkannt, ſo wird ſie ohne Verzug in Vollzug geſezt.

Das Standrecht beſteht ſo lange, bis daſſelbe von dem König auf den Bericht des Gerichtes für aufgehoben erklärt wird. Wenn jedoch die Hauptſchuldigen ergriffen ſind, und ſtandrechtlich gerichtet worden, und mit Grund zu erwarten iſt, daß dieſe abſchreckenden Beiſpiele ihren Zweck erreicht haben, ſo kann das ſtandrechtliche Gericht ſelbſt einſtweilen, bis zu eingeholter Entſchließung des Königs, ſein Verfahren einſtellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebſt der Zuſtimmung des Staatsprokurators, eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich iſt.

Wir faſſen, nachdem wir im Einzelnen aufgezählt haben, was die Regentſchaft in Sachen der Gerichte gethan hat, die geſammte griechiſche Juſtizverfaſſung in einem kurzen Ueberblick zuſammen. Griechenland beſaß um die Mitte des Jahrs 1834 vorerſt für

Strafrecht und Strafverfahren die beiden ihm von der Regentſchaft hierüber verliehenen Geſetzbücher; für Civilrecht, was bisher dafür galt; für Civilverfahren die ihm von der Regentſchaft hierüber verliehenen Geſetzbücher; für außerordentliche Fälle das ebenfalls von der Regentſchaft ausgearbeitete Standrecht; für Handhabung aller dieſer Geſetze endlich die neue Gerichtsorganiſation.

Hienach böte uns denn die griechiſche Rechtsverwaltung das Bild der vollkommenſten Ordnung und Regelmäßigkeit; Alles iſt aus einem modern-europäiſchen Guſſe, überall die Formen der civiliſirteſten Völker. Nur Eine Partie dieſes Gebietes befindet ſich als ein verbrauchter Hausrath noch beinahe ganz in ſeinem alten verwahrlosten Zuſtande und harret des Baumeiſters, der auch in dieſen Raum Licht und Ordnung brächte — es iſt das Civilrecht, wo außer einem alten, nur von Wenigen verſtandenen Geſetzbuche meiſt ungeſchriebenes Herkommen, Lokalgewohnheiten, Billigkeitsgründe und dergleichen entſcheiden. Alles Uebrige war geebnet, aufgeräumt, entworfen nach modernem Plane.

Aber in Wahrheit, es war eigentlich noch nicht viel mehr fertig, als der Riß und Plan, nach welchem das Gebäude aufgeführt werden ſollte, denn nur der kleinſte Theil der von der alten Regentſchaft ausgearbeiteten Geſetzgebung — obwohl an und für ſich ein großes und rühmliches Werk — konnte von ihr ſelbſt noch zur Ausführung gebracht werden.

Bei der unleugbar der Regentſchaft feindſeligen Stimmung einer bedeutenden Partei in Griechenland, bei der den Griechen angebornen Ungeduld und den überall vorherrſchenden ſanguiniſchen Erwartungen, begreift man es nun ſehr leicht, daß beinahe ſchon in den erſten Monaten nach der Ankunft der Regentſchaft auf griechiſchem Boden über Langſamkeit und Unthätigkeit der neuen Regenten, namentlich aber fortwährend über den Mangel an Civilgerichten geklagt wurde.

Dieſe Beſchuldigungen finden jedoch eine gründliche Widerlegung in der Betrachtung, daß Civilgerichte füglich erſt dann errichtet werden konnten, wenn einmal ein Geſetz für das Civilverfahren gegeben war — daß es ferner bei dem gegenwärtigen Zuſtande Griechenlands noch dringender Noth that, die Strafgerichtspflege zu ordnen, und daß endlich bei der Unbekanntſchaft der Regentſchaft mit den Perſonen, die ſich zu Richtern eigneten, die ſchnelle Anſtellung Derer, die ſich eben zuerſt darboten, ein ſehr bedenkliches Unternehmen geweſen wäre.

So trat denn von den neuen Geſetzbüchern bloß das Strafgeſetzbuch noch während der Dauer der alten Regentſchaft und zwar von dem 1. Mai 1834 an in Wirkſamkeit, indem die annoch fungirenden drei Gerichtshöfe angewieſen wurden, dieſelbe zur Richtſchnur zu nehmen. Die Wahl und Ernennung des Perſonals für die neuen Gerichte ward von der alten Regentſchaft zwar noch vorbereitet und Liſten der zu dieſen Stellen etwa tauglichen Perſonen angelegt; die wirkliche Ernennung derſelben wurde aber

von ihr nicht mehr vorgenommen, ſondern erfolgte ſogar erſt im Jahr 1835. Da die neue Geſetzgebung hinſichtlich des Verfahrens in Kriminal-, wie in Civilfällen mit den neu zu kreirenden Stellen weſentlich verflochten und an dieſelben gebunden war, ſo mußte natürlich die Einführung dieſer Geſetzbücher, durch welche den Nachfolgern der alten Regentſchaft auf das Trefflichſte vorgearbeitet war, auf ſo Lange ſuſpendirt bleiben, bis die Organe, welche das Geſetz zur Ausführung bringen ſollten, ins Leben getreten waren.

Indeſſen wurden ſchon vor der vollſtändigen Ausarbeitung der neuen Gerichtsordnung und vor deren am 2. Febr. 1834 erfolgten Sanktionirung an allen denjenigen Orten, wo das Bedürfniß ſich beſonders fühlbar machte, Friedensrichter ernannt, und die Kompetenz derſelben in Ermanglung anderweitiger Civilgerichte bedeutend vermehrt. Ebenſo wurden Notare ernannt, wo man immer dieſelben am nöthigſten glaubte, und ſo viele für dieſes Amt taugliche Individuen überhaupt aufgefunden werden konnten. Das in Syra von den früheren Zeiten her beſtandene Handelsgericht, das bei Ankunft der Regentſchaft ſeiner Auflöſung nahe war, wurde wieder in ſo weit organiſirt, daß es zur Entſcheidung der dringendſten Handelsangelegenheiten genügte.

Auch in anderen auf die Rechtsverwaltung bezüglichen Dingen war die Regentſchaft nicht unthätig. Für Herſtellung der Gerichtsgebäude und Gefängniſſe wurde Sorge getragen. Zuerſt wurden an den Sitzen der drei proviſoriſch errichteten Gerichtshöfe

Gerichtsgebäude eingerichtet, und hiezu in Nauplia eine ſehr ſchöne und geräumige Moſchee, das ſogenannte Bouleotikon, verwendet. Von den Gefängniſſen entwirft Staatsrath von Maurer eine entſetzliche Schilderung. Die Gefangenen faſt ohne Nahrung — in ihrem eigenen Kothe — in völlig verpeſteten Kloaken! Die Regentſchaft ließ die Gefängniſſe reinigen, ſorgte für beſſere Beköſtigung der Gefangenen, traf Anſtalten zu Herſtellung geſunderer Gefängniſſe und wies für Einſtweilen den Gefangenen zur Aufbewahrung beſſere Lokale an, wozu namentlich die Forts von Nauplia und Chalcis benüzt wurden. Außerdem wurde in Nauplia ein neues geſundes Unterſuchungsgefängniß erbaut, in Chalcis und Miſſolunghi ältere Gebäude zu gleichem Zwecke hergerichtet.

Von dem Standrechte oder Martialgeſetze machte die alte Regentſchaft zweimal mit Erfolg Gebrauch. Das einemal gegen Zehntwiderſetzlichkeiten auf der Inſel Tinos im Sept. 1833, das andremal gegen Räuberbanden in Rumelien, in den Eparchien Doris und Phthiotis, im Mai 1834.

Im Allgemeinen war bei den Gerichten Thätigkeit wahrzunehmen; beſonders aber erregten zwei Prozeſſe die Aufmerkſamkeit und Theilnahme von ganz Griechenland. Der erſte betraf General Grivas, der andere Kolokotroni und Plaputas. Wir wollen dem erſtern hier noch eine Stelle gönnen, dem andern, um ſeiner größern Bedeutenheit und

mannigfacher Verwicklungen willen, ein beſonderes Kapitel widmen.

Theodor Grivas, Obergeneral der konſtitutionellen Macht von Megara, war ſchon im Monat Februar auf Requiſition des ruſſiſchen Reſidenten, Baron Rückmann, feſtgenommen und ins Fort Itſchkale zu Nauplia geſezt worden. Er war angeklagt, einen unter ruſſiſchem Schutze ſtehenden Kaufmann von Miſſolunghi, Namens Preſſinos, durch Drohungen zu Abfaſſung eines Teſtamentes, in welchem Grivas als ſein Erbe eingeſezt war, genöthigt, hierauf aber eben dieſen Kaufmann durch einen Meuchelmörder aus der Maina umgebracht zu haben. Fünf Monate dauerte die Unterſuchung und eben ſo lange die Haft. Während derſelben hatte Derſelbe nach einer in Griechenland bei großen Unglücksfällen gebräuchlichen Sitte ſich den Bart wachſen laſſen, daß er beinahe bis auf den Gürtel reichte und war von dem Zeitpunkte der Anklage an auf bloßer Erde geſeſſen.

Die Verhandlung wurde vor dem Tribunale zu Nauplia unter der Präſidentſchaft von Polyzoides geführt. Grivas' Vertheidiger war der Advokat Skuffos. Die hohe Stellung des Angeklagten zog eine gedrängte Schaar von Zuſchauern aus den angeſehenſten Ständen auf die Gallerie des Rathſaales: „dennoch nie, ſeit Hellas ſeine Ketten brach," ſchrieb der Helios, „wurde ein ſo großer Mann vor Gericht geſtellt, der auf ſeinem Haupte ſo viel Ruhm und ſo viel Dankbarkeit des Volkes vereinigte, ſolche Liebe der

Krieger, ſolches Mitleid des Volkes, als der Obergeneral der konſtitutionellen Macht von Megara.“

Den Anfang der Verhandlung bezeichnete ein für die Kenntniß der griechiſchen Parteien charakteriſtiſcher Vorfall. Das Gericht ſollte anfangen um 11 Uhr; allein um 1 Uhr war der königliche Prokurator Meſſon noch nicht erſchienen. Schon fing die Menge an, ungeduldig zu werden, als die Nachricht eintraf, daß der Nomarch von Lakonien Andreas Metaxas Anlaß zur Zögerung gegeben habe. Durch denſelben ſey dieſen Morgen erſt dem Prokurator angezeigt worden, daß der Mörder des Preſſinos ſich in dem Dampfboote der Regierung verborgen halte. Erſt hätte müſſen daſelbſt Nachſuchung gehalten werden; dieſe ſey jedoch vergeblich geweſen. Für die Anweſenden war die Urſache dieſes Zwiſchenfalls kein Geheimniß. Metaxas war ein alter Parteifeind von Grivas ſowohl, als von Koletti, und hatte gehofft, durch eine ſolche Anzeige entweder den Prozeß und damit Grivas' Haft zu verlängern, oder doch Koletti, der damals das Marineminiſterium verſah, zu verdächtigen, als ob derſelbe aus Parteilichkeit für Grivas abſichtlich den Mörder verborgen halte.

Als nun nach Beſeitigung dieſes Anſtandes die Verhandlung ihren Anfang nehmen ſollte, begehrte der Ankläger Balſamakis einen abermaligen Aufſchub zur Sammlung von Zeugen. Das Gericht verwarf jedoch den Antrag, da der Angeklagte ſchon fünf Monate im Gefängniß gehalten worden war,

um den Anklägern die gehörige Zeit zu Führung des Beweiſes und zu Aufbringung von Zeugen zu geben. In Ermanglung dieſer ward Grivas einſtimmig freigeſprochen, und die Freiſprechung von den Anweſenden mit Jubel begrüßt. Der kaiſerlich ruſſiſche Miniſter dagegen bezeigte ſich über dieſen Ausgang ſehr unzufrieden, noch mehr aber über die politiſchen Ausfälle, welche ſich der Anwalt des Angeklagten im Laufe der Verhandlungen erlaubt hatte. Dieſer, ſelbſt ein eifriger Konſtitutioneller, hatte im Feuer der Vertheidigungsrede die ganze Gluth ſeines Haſſes über „jene Verworfenen“ ausgegoſſen, „welche im Schoße des Vaterlandes die verderblichen Leidenſchaften und Zwiſtigkeiten angefacht, welche die Verbrennung der griechiſchen Flotte herbeigeführt und gemacht hätten, daß Griechenlands Städte von Grund aus umgewendet wurden; welche kein Mittel der Beſtechung unterlaſſen, um Brüder gegen Brüder, Bürger gegen Bürger aufzubringen, welche durch Ränke und ſchlechten Rath Griechenland an den Rand des Abgrundes gebracht, welche Räuber und Uebelthäter gegen die Bevollmächtigten des Volkes bewaffnet und ſogar gegen den allerſehnten König Böſes geſonnen.“

Der ruſſiſche Miniſter errieth unſchwer, gegen wen ein großer Theil dieſer Ausfälle gemünzt war. Er reichte eine förmliche Beſchwerde ein gegen den Gang und Spruch des Gerichts, gegen den Präſidenten, der jene Rede geſtattet, und gegen den Advokaten, der ſie vorgebracht. Die Regentſchaft hielt

jedoch das Anſehen des Gerichtes und ſeinen Spruch aufrecht; der Advokat dagegen bekam eine Disciplinarſtrafe, die darin beſtand, daß ihm binnen ſechs Monaten alles Plaidiren vor Gericht unterſagt wurde.

Eilftes Kapitel.

Komplott von Theodor Kolokotroni und Koliopulos Plaputas. — Plötzliche Verhaftung der Verdächtigen. — Prozeſsverhandlungen. — Verurtheilung und Begnadigung der Angeklagten.

„Am 20. September wurden große Arreſtationen vorgenommen, worunter namentlich Kolokotroni, Nikitas, Grivas, Koliopulos, Plaputas, der in München unter der griechiſchen Deputation geweſen war, und noch viele Andere, die in ein Komplott gegen die Regentſchaft verwickelt ſeyn ſollen. Allein man lacht zu dergleichen Dingen, indem es Werke von ſehr Unmächtigen ſind. König Otto hat in derſelben Woche eine Luſtreiſe auf einen Monat angetreten — ein Beweis, wie wenig dergleichen An- und Aufſtände zu bedeuten haben.“ — Mit diesen leicht hingeworfenen Worten wurde das Griechenlands Geſchick mit wachſamem Auge verfolgende Deutſchland von einem Ereigniß in Kenntniß geſezt, oder vielmehr überraſcht, das in Griechenland ſelbſt das größte Aufſehen gemacht und die politiſchen Leidenſchaften in neue Aufregung verſezt hatte.

Bald jedoch trat, je mehr die näheren Umſtände des Ereigniſſes bekannt wurden, um ſo mehr auch

die Wichtigkeit und der Umfang deſſelben an das Licht. Vierundzwanzig der angeſehenſten Waffenhäuptlinge, unter ihnen Kolokotronis, Plaputas, Kitzos Zavellas, Theneſuras, Mamuris, Chriſiotis, Karataſſos, Noukis, Spiromilios, Theodor Grivas (Nikitas war nicht darunter) waren in Einer Nacht durch das griechiſche Militär und die Gendarmerie gefangen genommen und in die Gefängniſſe von Nauplia verſezt worden. Die Zahl der Gefangenen vermehrte, außer Anderen, ſpäter auch noch Kolokotroni's Sohn, Gennaios Kolokotroni. Man erzählt, daß König Otto auf ſeiner Reiſe durch den Peloponnes gerade zu Karytene bei Gennaios zu Mittag ſpeiste, als dieſer einen Brief von Nauplia erhielt, der ihm die Verhaftung ſeines Vaters meldete. Beſtürzt darüber habe Gennaios die Interceſſion König Otto's zu Gunſten ſeines Vaters nachgeſucht, ſey aber von dieſem beruhigt und darauf hingewieſen worden, daß ſeinem Vater gewiß kein Unrecht geſchehen könne noch würde.

Als Urſache einer ſo außerordentlichen Maßregel verlautete vorläufig, daß die Verhafteten ſich dazu verſchworen hätten, die Regentſchaft mit Gewalt umzuſtoßen, alle Fremden mit Ausnahme des Grafen Armanſperg und König Otto's zu verjagen, den leztern für volljährig zu erklären, ſich ihm als ſeine Rathgeber aufzudringen und nun unter ſeinem Namen ihr früheres zügelloſes Weſen fortführen. In dieſen Plan ſey mehr oder weniger die ganze alte

Kapodiſtrianiſch-Korfiotiſche Partei, verſtärkt durch viele Mißvergnügte der anderen Parteien, verſtrickt geweſen. Um denſelben in das Werk zu ſetzen, hätten ſie gefliſſentlich böſe Gerüchte über die Abſichten und Maßregeln der Regentſchaft verbreitet, welche zum Zwecke hatten, die Gemüther auf die Nothwendigkeit einer Veränderung derſelben vorzubereiten, und hiezu beſonders die neueſten kirchlichen Verordnungen benüzt, um das Volk auch hinſichtlich ſeines Glaubens beſorgt zu machen.

Wirklich wurde auch von anderen Seiten her, doch immer in unbeſtimmten Ausdrücken, berichtet, daß über ganz Griechenland, über Livadien, nach Euböa, Patras, Miſſolunghi, eine geheime Aufwieglung und Verſchwörung ſich ausbreite; daß Zuſammenkünfte gehalten worden ſeyen, daß die Agenten der Faktion die über ganz Hellas zerſtreuten und immer noch feindſelig geſinnten leichten Truppen, die man ohne Waffen und Bezahlung nach Hauſe geſchickt habe, begrüßten, beredeten und ſich überall bei denſelben Gehör und Eingang verſchafften; daß namentlich ſchon ein Tag feſtgeſezt ſey, an welchem der Aufruhr losbrechen und mit Verjagung oder gar Ermordung der Fremden der Anfang gemacht werden ſollte.

Sogar ein Baier, der als Dolmetſcher der Regentſchaft beigegebene Dr. Franz, war in dieſe Umtriebe verwickelt. Es waren der Regentſchaft Briefe in die Hände gekommen, welche der Leztere in die Eparchien geſchrieben hatte, um dort Adreſſen mit Unterſchriften an den König von Baiern zu veranlaſſen,

in welchem dieſer gebeten werden ſollte, zwei von den Gliedern der Regentſchaft als für Griechenland ungeeignet zurückzurufen und die Regierungsgewalt in den Händen des übriggebliebenen Dritten zu vereinigen. Ob dieſer Baier mit den Planen der Verſchwörer weiter bekannt geweſen, oder gar an ihnen Theil genommen, iſt uns nicht bekannt geworden. Da es den Anſchein hatte, als ob durch ſeine Ausſagen der Graf Armanſperg kompromittirt würde, ſo wurde er nach ſehr ſummariſchem Verfahren, das in der Geſchichte der Regentſchaftsſpaltung näher beſchrieben iſt, aus dem Lande geſchafft. Gegen die Hauptverſchwörer aber, ſoweit ſie ihr zur Kenntniß kamen, verfuhr die Regentſchaft auf die angegebene raſche Weiſe und erſtickte dadurch im Keime den ganzen Anſchlag.

Der erſte Akt des Drama's war vorüber. Für eine Zeitlang trat nun eine bemerkenswerthe Ruhe und Stille im Lande ein, und man vernahm ſeltener als früher von Störungen der öffentlichen Sicherheit, ſey es, daß im Allgemeinen die Strenge der Regentſchaft einen heilſamen Eindruck gemacht und die Ruheſtörer eingeſchüchtert hatte, ſey es, daß die ganz beſondere Aufregung, die man vorher bemerkt zu haben glaubte, eine bloß künſtliche, durch die Agenten der Verſchwörer hervorgebrachte war und nun durch die glückliche Verhaftung der Häupter noch zur rechten Zeit unterdrückt wurde. Indeſſen rückte die Unterſuchung durch den Gerichtshof zu Nauplia, welche ſehr im Geheimen betrieben wurde, langſam

vorwärts; eine Menge Perſonen, ſo ſagte man, wurden durch die Ausſagen der Anklagen kompromittirt, und zwar nicht ſämmtlich verhaftet, aber doch wohl im Auge behalten.

So ſehr nun bei der ganzen Sache aller Anſchein des Rechts auf Seiten der Regentſchaft war, ſo war dennoch die öffentliche Meinung nicht ungetheilt zu ihren Gunſten. Wohl riefen die alten politiſchen Gegner der Verhafteten und namentlich alle Diejenigen, welchen die Gewaltthätigkeiten der Bandenchefs noch im friſchen Andenken waren, der Regentſchaft ihren lauten Beifall zu und erwarteten von ihr ein Schauſpiel der öffentlichen Sühne; ja es ließen von einigen Seiten her förmliche Dankadreſſen bei der Regentſchaft ein, in welchen ihr zur Unterdrückung des Komplottes Glück gewünſcht und um ſtrenge Beſtrafung der Theilnehmer gebeten wurde. Allein je länger die Unterſuchung andauerte, um ſo mehr ſammelte die durch die ſchnelle Verhaftung erſchreckte Partei wieder ihre Kräfte und gewann ſogar unter hochgeſtellten Perſonen Anhänger, die eifrig für Freiſprechung der Angeklagten arbeiteten. Es fehlte ſogar nicht an Stimmen, welche der Regentſchaft einen Theil der Schuld aufbürdeten, indem durch ihre antinationalen Maßregeln ein Theil der griechiſchen Bevölkerung in eine ſolche Lage verſezt worden ſey, daß die Verführungen einiger Ehrgeizigen leicht bei ihnen hätten Eingang finden müſſen. „Wie mochte es wohl kommen,“ ſchreibt unter Anderm ein in den Angelegenheiten ſeines Vaterlandes wohl unterrichteter, doch

mehr für die alten Sitten als für die Neuerungen der Regentſchaft eingenommener Grieche, „wie mochte es kommen, daß ſo viele einſt um Hellas verdiente Männer in die Verſchwörung hineingeführt wurden? Die Antwort iſt leicht zu finden. Dieſe Leute, von ihrem alten Klephten- und Häuptlingsleben noch nicht entwöhnt, ſuchten nichts Anderes, als was ſie ihre *δικαιώματα*, ihre gerechten Anſprüche und Forderungen nennen, und weil ſie gewahr wurden, daß bei den jetzigen Umſtänden mit Worten und Vorſtellungen für ſie Nichts zu erwirken war, wollten ſie es mit dem König verſuchen und ihn lieber gleich zur Regierung bringen. Darunter ſind nun Männer, wie Kolokotroni und Plaputas keines Mitleids werth, denn die hatten lange genug jene *δικαιώματα*, jene ſogenannten Gerechtſame, gehabt und ſo viel durch ſie zuſammengeſcharrt und getragen, daß es nicht zu zählen und zu meſſen iſt. Die konnten ſich alſo ganz ſtill- und zurückhalten, weil ſie für ſich, ihre Kinder und Enkel Güter mehr hatten, als ſie verzehren konnten; aber viele andere Kapitäne, die gefangen ſitzen, ſind des Mitleides mehr werth, denn dieſe hatten Nichts als ihre Waffen und ihren Sold. Die neue Regierung hatte natürlich nicht die Mittel, und kannte auch Anfangs Land und Leute noch zu wenig, als daß ſie Jedem hätte geben können, was er fordern zu können glaubte; ſie erklärte, ſie nicht in ihren Graden anzuerkennen, und ihr Sold ging verloren. Es wurde zwar auch eine Kommiſſion errichtet, ihre Anſprüche zu unterſuchen; aber von

der konnten ſie nicht leben, es dauerte lange ſo fort, und ich weiß zwei der nun gefangenen Waffenhäuptlinge, die ihren Degen um 30 ſpaniſche Thaler verſezt haben, um ſich und ihren Leuten Brod zu kaufen. Dieſe Männer hatten den Krieg und ihre Anſtrengungen und Gefahren hinter ſich, ihre Nothdurft vor ſich, und mußte darum der Verführer mit ſeinen Vorſpiegelungen leichtes Spiel bei ihnen finden. Das wird nun bei dem Prozeſſe deutlich zum Vorſchein gebracht werden, und man glaubt bereits jezt mit Zuverſicht, daß die eben ſo billig denkende als ſtrenggerechte Regentſchaft da, wo Noth ein Hauptgrund geweſen iſt, wird Gnade vorwalten laſſen, zumal auch jener Gefangenen genug ſind, die nur aus alteingewurzelter Böswilligkeit den Unmuth der Anderen zu ihrem Zwecke benuzt haben und einer Nachſichtigkeit aus dieſem Grunde nicht würdig ſind.“

Unter ſolchen Anzeichen und unter mehr und mehr für die Verhafteten rege gewordener Theilnahme rückte denn endlich der Tag herbei, an welchem die Regierung ſich durch ihr Organ erklärte, indem der Staatsanwalt ſeine Anklage vor dem Gerichtshof zu Nauplia in öffentlicher Verſammlung entwickelte. Allein ſchon die Anklageakte ſtand weit hinter Dem zurück, was man allgemein, ſowohl nach den bisher umgelaufenen Gerüchten, als nach der Dauer der Unterſuchung von derſelben erwartet hatte. Sie war nur gegen zwei von den Verhafteten gerichtet, welche als die Rädelsführer und Verführer der übrigen dargeſtellt wurden, und lautete nach ihrem vollen Inhalt alſo:

Der Staatsanwalt an den Gerichtshof zu Nauplia.

Im Jahr 1833 in den Monaten Mai, Juni, Juli, Auguſt und Anfangs September ward im Königreich Griechenland eine Verſchwörung angezettelt, in der Abſicht, die öffentliche Ruhe und die innere Sicherheit des Staates zu ſtören, und die Unabhängigkeit der Nation zu gefährden. Die vornehmſten Häupter dieſer Verſchwörung waren: Demetrios Plaputas, genannt Koliopulos, alt 45 Jahr, und Theodor Kolokotronis, alt 64 Jahre, beide in der Provinz Karitene anſäſſig. Es gibt keine Art von Intriguen, Machinationen und geheimen Umtrieben, die von den erwähnten Häuptern nicht gebraucht worden. Sie haben ſich der Künſte der Ueberredung bedient, Verheißungen gemacht, Lügen erſonnen, um ihre ſträflichen und verbrecheriſchen Abſichten zu erreichen, die Unterthanen Sr. Maj. gegen die höchſte Autorität im Staate aufzuwiegeln, Bürgerkrieg zu entzünden und die beſtehende Regierungsform zu ändern. Es war während der Monate Julius, Auguſt und Anfangs September deſſelben Jahrs, da die erwähnten D. Plaputas und Th. Kolokotronis, in der Abſicht die königliche Autorität zu ſchwächen und den Bürgerkrieg anzufachen, verſchiedene ihrer früheren Bandenchefs zum Straßenraube antrieben, namentlich den Georg Kontoruniſios und den P. Balkana, indem ſie dieſelben in der Ausübung ihres ſchändlichen Handwerks mit Rath und That unterſtüzten, und mit Munition und anderm Waffenbedarf verſahen. Die genannten Räuberchefs haben auch wirklich Straßenraub ausgeübt in Folge der Anſtiftung durch die erwähnten Rathgeber, indem ſie verſchiedene Provinzen des Reichs raubend durchzogen. In derſelben Zeit zeigten ſich die genannten D. Plaputas und Th. Kolokotronis ſowohl perſönlich und durch ihre wohlbekannten Anhänger und Vertrauten im Peloponnes, als auch durch ihre Kommiſſäre auf dem feſten Lande von Griechenland, insbeſondere durch den nach Livadien abgeſchickten ſubalternen Konſtantin Demetakopulos, ihren ehemaligen

Anhänger, ſehr thätig, und beſtrebten ſich auf alle mögliche Weiſe, die Unterthanen Sr. Maj. in Bürgerkrieg zu ſtürzen, und in der That gelang es ihnen durch ihre Umtriebe ſoweit, daß der Bürgerkrieg nahe daran war, wirklich auszubrechen. Gegen das Ende des Monats Julius deſſelben Jahrs unterzeichneten die erwähnten D. Plaputas und Th. Kolokotronis als Verräther an der Nationalunabhängigkeit eine Petition an eine auswärtige Macht, in der Abſicht, die hohe Regentſchaft, d. i. die beſtehende Verfaſſung umzuſtürzen, und bewogen auch mehrere andere Unterthanen Sr. Maj. in Tripolizza und anderwärts zur Unterzeichnung dieſer Petition. Im Auguſt deſſelben Jahrs ging der Conte Roma aus Zante, ſich von Nauplia wegbegebend, durch Argos, Tripolizza, und hielt an jedem dieſer Orte Zuſammenkünfte, deren Zweck dahin ging, den Sturz der Regentſchaft, d. i. die beſtehende Verfaſſung mittelſt einer Petition an Se. Maj. den König von Baiern zu bewirken. Der Conte Roma theilte das erwähnte verbrecheriſche Projekt dem D. Plaputas in Argos und Th. Kolokotronis in Tripolizza mit, welche beide es der Regierung im Widerſpruche mit ihrer Pflicht nicht nur nicht anzeigten, ſondern ſich aufs Eifrigſte beſtrebten, die Anzahl der zu Verwirklichung des Komplots nöthigen Theilnehmer zu vermehren. In Folge Deſſen klagt der Staatsanwalt die genannten D. Plaputas und Th. Kolokotronis vor dem Gerichte als Urheber und Leiter einer während der Monate Juni, Juli, Auguſt und Anfangs September geſtifteten Verſchwörung an, deren Zweck war, die öffentliche Ruhe zu ſtören, Unterthanen Sr. Maj. zum Straßenraube und Bürgerkriege zu bereden, die beſtehende Verfaſſung zu verändern, folglich als ſchuldig der Verbrechen, welche im II. Art. des 1. und 3. §. der Sammlung der Strafgeſetze enthalten, welche von der Nationalverſammlung zu Aſtros ſanktionirt ſind und noch gegenwärtig Wirkung haben, ſowie derjenigen, welche im II. Art. der königl. Verordnung vom $\frac{9}{21}$ Febr. 1833 enthalten ſind.

Nach den Geſetzen ſtand nun den Angeklagten eine zehntägige Friſt zur Vorbereitung ihrer Vertheidigung, den Advokaten eine weitere Friſt von 8 Tagen zu. Vertheidiger für Kolokotroni war der bekannte Chriſtides Klonares, geweſener Juſtizminiſter; Koliopulos wurde von Valſamachi vertheidigt, einem Advokaten von den joniſchen Inſeln. Am 10. Mai 1834 begann nach achtmonatlicher Gefangenhaltung der Angeklagten der merkwürdige Prozeß, an welchem ganz Griechenland den lebhafteſten Antheil nahm, und der auch jezt noch für die Kunde der damaligen Lage der Verhältniſſe von hohem Intereſſe iſt.

Die Verhandlungen waren öffentlich. In einem großen Saale mit einer Gallerie (früher eine Moſchee) ſaßen fünf Richter neben einander; der mittlere, als Präſident, auf einem höhern Lehnſtuhle; den Richtern zu Linken ſtand als öffentlicher Ankläger der Generalprokurator Maſſon, rechts die Beſchuldigten mit ihren Vertheidigern; den übrigen Theil des Saals und der Gallerie füllten Zuſchauer. Beinahe 100 Zeugen ſtanden den Angeklagten gegenüber, und ebenſoviele hatten dieſe zu ihrer Vertheidigung aufgeboten. Eine Menge von Zuſchauern waren herbeigeſtrömt, andererſeits waren von der Regierung alle möglichen Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der Ordnung während des Verhöres getroffen worden. Acht Gendarmen führten die Angeklagten herein, auf die ſich plötzlich Aller Augen richteten. Ihre Kleidung war ſchmutzig; ſie hatten ihren Bart lang wachſen

laſſen, und ſchritten mit großer Zuverſicht einher. Kolokotroni ſpielte mit einem Roſenkranz; er nahm an der ganzen Verhandlung weit weniger Antheil, als ſein Mitangeklagter Koliopulos, und zeigte äußerlich die größte Gleichgültigkeit. Nachdem alle Betheiligten die ihnen gebührenden Plätze eingenommen hatten, eröffnete der Präſident die Verhandlung mit einer Rede, worin er den Vertheidigern Mäßigung und den Zuſchauern Stillſchweigen und gutes Verhalten anempfahl. Nach den üblichen Vorfragen las der Gerichtſchreiber die Anklageakte, wobei die Angeklagten die Augen unverwandt auf den Boden hefteten. Der Präſident begann hierauf mit Kolokotroni das Verhör, der folgende Erklärung abgab.

„Ich wurde am 30. Apr. 1770 zu Limpovi in der Provinz Gortine geboren. Im Monat Juli vorigen Jahrs befand ich mich zu Trippolizza, von wo ich mich nach dem Kloſter St. Monime, 7 Meilen von dort, begab. Um dieſe Zeit kam auch der Graf Roma zu Tripolizza an, und ich ſpeiste ein- oder zweimal mit ihm; von politiſchen Angelegenheiten ſprach ich mit ihm gar nicht; er erzählte mir von Unruhen in Nauplia; ich wollte ihn aber über die Sache nicht weiter fragen, und um keinen Grund zum Argwohn gegen mich zu geben, ging ich abſichtlich in jenes Kloſter. Ich habe keine Kenntniß von der Adreſſe an eine auswärtige Macht. Was die Straßenräuber anbetrifft, ſo hatte ich niemals eine Verbindung mit ihnen, ſondern war im Gegentheil

ſtets ihr Verfolger. Ich habe einen Brief von dem Grafen v. Neſſelrode empfangen, worin er mir auf einen von mir in Privatangelegenheiten an ihn geſchriebenen antwortete; ich hatte ihm nämlich Hrn. Ricord als einen Mann anempfohlen, der Griechenland ausgezeichnete Dienſte geleiſtet. Der Grund, weßhalb ich an den Grafen v. Neſſelrode ſchrieb, war, daß ich von dem Admiral Ricord ein Empfehlungsſchreiben an alle Kapitäne der ruſſiſchen Marine erhalten hatte. Ich erinnere mich nicht mehr genau des Inhalts dieſes Briefes, aber die Antwort des Miniſters wird den Sinn deſſelben kund geben, indem er mich dem Thron und der Religion meiner Väter treu bleiben heißt."

Nun befragte der Präſident den zweiten Angeklagten, Plaputas, der alſo antwortete: „Geboren zu Palumpa, einem Dorf in Karytene, 50 Jahre alt, habe ich meinem Vaterlande als Soldat gedient. Am 17. Apr. 1833 verließ ich Nauplia, um meinen Geburtsort zu beſuchen und der Hochzeit meines Neffen beizuwohnen. Ich befand mich zu Leondari, als der Kronprinz von Baiern dieſe Stadt beſuchte. Bei der Hochzeit meines Neffen ſah ich den früher von mir auf Befehl des Präſidenten Johann Kapodiſtrias als Straßenräuber verfolgten Kondovunitzio. Er beſchwerte ſich über die Verfolgungen, deren Ziel er geweſen. Ich erwiderte darauf, daß er Nichts zu fürchten habe, und daß er in die allgemeine Amneſtie mit eingeſchloſſen ſey. Als er Palumpa verließ, gab er mir ein Pferd zum Geſchenk. Zu

Argos lernte ich den Grafen Roma zuerſt kennen. Er ſagte mir, daß zu Nauplia etwas Ernſthaftes im Werke ſey, und daß ich darauf Acht haben ſollte; ich wollte jedoch dieſe Unterhaltung nicht weiter verfolgen und gab dem Geſpräch eine andere Wendung. Als ich nach Nauplia zurückgekehrt war, ging ich zum General Heideck, benachrichtigte ihn von Dem, was ich gehört, und rieth ihm, ſeine Maßregeln darnach zu nehmen.“ Die Antwort des Generals Heideck wollte der Angeklagte nicht mittheilen, indem er meinte, der General könne ſelbſt ſagen, was er geantwortet habe. Auf die wiederholte Frage, wann er ſich zum General Heideck begeben habe, erwiderte er: „Ich erinnere mich nicht mehr genau, ob es vor oder nach der Verhaftung des Regentſchaftſekretärs Franz war.“ Er erklärte, daß er mit den Straßenräubern in keiner Verbindung geſtanden und von der Adreſſe an eine fremde Macht Nichts gewußt habe, und ſchloß mit der Betheurung ſeiner Unſchuld.

Nachdem noch einige weitere Fragen an die Angeklagten gerichtet worden, begann das Verhör der Zeugen, und zwar zuerſt derjenigen, welche gegen die Angeklagten auftraten. Von dieſen Ausſagen der beiderſeitigen Zeugen ſind uns jedoch nur Auszüge und Bruchſtücke zugekommen, von welchen wir hier das Hauptſächlichſte mittheilen. Der erſte Zeuge A. Anagnaſtopulo, verabſchiedeter Offizier, ſagte aus, daß Kondovunitzio (ein alter Anhänger der Kolokotroniſch-Kapodiſtrianiſchen Partei) gegen ihn geäußert habe, er hätte ſich längſt gerne der Regierung unterworfen,

wenn ihn nicht eine gewiſſe Perſon daran verhindert hätte. Koliopulos habe ihm von Nauplia aus ſagen laſſen, er möchte ſich nur noch 14 Tage lang zu halten ſuchen, dann würden die Sachen eine andere Wendung nehmen; nur ſolle er ſich ja keiner Autorität unterwerfen, und einem gewiſſen Karameiſſuti nicht trauen, den die Regierung ausdrücklich abgeſchickt habe, ihn zu verhaften.

Die Ausſage des zweiten Zeugen Chriſtos Nikolaos aus Zante lautete ziemlich ähnlich; es ergab ſich aus derſelben außerdem noch, daß Kolokotroni eben jenem Kondovunitzio denſelben Rath ertheilt hatte, wie Koliopulos; namentlich hatte ihm Kolokotroni geſchreiben: „Halte dich verborgen, und wenn du hörſt, daß ich eine Bewegung begonnen habe, ſo ſchließe dich unſeren Freunden an, wo du auch ſeyn mögeſt, und thue, was ich ſelbſt thun werde.“

Der dritte Zeuge, Georg Limberopulos aus Arkadien erklärte, es ſey einem gewiſſen Kapojanni, den er gekannt habe, ehe derſelbe Straßenräuber geworden, von dem Kolokotroniſten Gregoriades und von deſſen Freunden abgerathen worden, ſich der Regierung zu unterwerfen. „Sey gutes Muths,“ habe Gregoriades zu demſelben geſagt, „warte zu, und du ſollſt belohnt, du ſollſt zum Politarchen von Arkadien ernannt werden.“

Der vierte Zeuge, Papa Konſtandi, aus den Sulimanſchen Dörfern, ſagte aus, daß, als der König zu Verfolgung der Straßenräuber aufgefordert, Adam Tzoris (Kolokotroniſt) hievon abgerathen, Briefe

von Kolokotroni vorgezeigt und geſagt habe, ſie ſollten nur ein paar Tage warten, ſo würden ſie ſehen, was geſchehen werde. — Hiemit ſchloß die erſte Sitzung.

In der zweiten Sitzung hatte ſich abermals eine große Menge von Zuhörern eingefunden. Kolokotroni hielt ſeinen Roſenkranz nicht mehr in der Hand und ſchien niedergeſchlagener als den Tag zuvor. Es wurden 9 Zeugen vernommen. Taſſi Yanakopulo, ein Landwirth, ſagte aus, Kapojanni (Kolokotroniſt) habe ſie zu Räubereien ermuntert und hinzugeſezt, er ſey noch mit anderen verbündet, und ſie hätten noch höhere Anführer. — Aehnliches ſagten mehrere folgende Zeugen. Ein Artillerielieutenant Johann Carbonini und Theodor Alexandropulo aus Tripolizza deponirten, daß in lezterer Stadt im Juni vorigen Jahres geheime Verſammlungen im Hauſe des Nikolo Diamantopulo gehalten worden ſeyen, denen namentlich Kolokotroni Niketas, Johann Kolokotroni, K. Polopides und andere beigewohnt hätten.

In ſpäter folgenden Sitzungen ſagte der Obriſt Andreas Londos unter Anderm aus, er habe von glaubwürdigen Perſonen gehört, daß Koliopulos eines Tags geäußert habe, es liege im Intereſſe der Primaten von Griechenland, ſich zu verbünden, um den König als majorenn zu proklamiren und der Regentſchaft ein Ende zu machen. Koliopulos leugnete Dieß. Theokaropulos, der ebenfalls als Zeuge gegenwärtig war, verſicherte jedoch, daß

Koliopulos wenigſtens etwas Aehnliches geäußert habe. Mehrere andere Zeugen erklärten, daß ſie von Johann Tzakalopulos aufgefordert worden ſeyen, eine Adreſſe, unter welcher ſich bereits die Unterſchriften von Theodor Kolokotroni, Plaputas, Gennaios und Anderen befunden hätten, an den Kaiſer von Rußland zu unterzeichnen, worin Se. Maj. erſucht werden ſollte, zur Vertreibung der Regentſchaft behülflich zu ſeyn. — Die gleiche Ausſage machte noch eine ziemliche Anzahl anderer Zeugen, mit dem Beiſatze, daß man von ihnen einen Eid begehrt und, nach der Weigerung, ſie im Falle irgend einer Ausſage mit dem Tode bedroht habe. „Wir machen jene Adreſſe,“ habe dabei Tzakalopulos geſagt, „um die Regentſchaft und die Baiern zu verdrängen, und damit wir, die wir die Opfer gebracht haben, Dasjenige erlangen, was dieſe jezt genießen.“ Ebenderſelbe habe den Chriſtos Staſinopulos bei Seite geführt und unter Anderm alſo angeſprochen: „Ich ſuchte dich mit dem Lichte (d. i. ſehr eifrig). Ich habe den Auftrag von Gennaios Kolokotroni, dir Etwas mitzutheilen. Du weißt, wir haben den Aufſtand gemacht, um uns von den Türken zu befreien. Wir haben uns aufgeopfert und Nichts erlangt. Jezt iſt die tyranniſche Regentſchaft mit den Baiern gekommen. Sie hat den Tiſch gedeckt gefunden und uns hinausgeworfen. Darum haben alle Waffenhäuptlinge vom Peloponnes und von Rumelien ſich verbunden in der Abſicht die Regentſchaft zu vertreiben,

den König auf den Thron zu ſetzen und den Lohn für unſere Dienſte zu verlangen.“ — Ein anderer Zeuge erzählte gehört zu haben, daß den Gennaios einer von ſeinen Soldaten fragte: „General, was ſollen wir jezt thun?“ — „Geht zurück in eure Wohnungen.“ — „Und was ſollen wir eſſen?“ — „Als ich ſelber hatte, habe ich euch gegeben. Jezt könnet ihr ſelber mir geben. Geht und haltet euch ruhig. Sagt Grüße den Anderen und meldet ihnen, ſie ſollen ſich bereit halten. Kommt die Zeit, ſo rufe ich euch.“

In einer der folgenden Sitzungen erhob ſich ein hartnäckiger Streit über die Zuläſſigkeit eines Zeugen Panagiotis Oikonomopulos, gegen welchen, als einen alten Parteifeind Kolokotroni's, die Anwälte der Angeklagten Einſprache gethan hatten. Dieſe Einſprache wurde aber verworfen, der Zeuge eingeführt, und er ſagte aus: „Im ganzen Verlaufe unſres Kampfes habe ich meinem Vaterlande mit den Waffen gedient. Ich war unter den Erſten, welche Palamidion erſtiegen, und trug die Leiter auf meinem Rücken. Gegen Ende des Juni kam Koliopulos nach Tripolizza und wohnte bei Buturas. Den Tag darauf traf mich Choides auf der Straße. Dieſer ſagte mir, der alte Kolokotroni begehre mich. Ich ging. „„Panagiotis,““ fing dieſer an, „„unſere Gerechtſame ſind verloren. Die Baiern haben ſie uns genommen, und das Vaterland iſt in Gefahr. Als Patrioten ermahne ich auch dich, die Adreſſe zu unterſchreiben. Sie iſt an den Kaiſer von Rußland gerichtet, daß er die Regentſchaft und die Baiern

vertreibe, die unſer Blut verzehren (*οἱ ὁποῖοι τρώγουν τὰ αἵματά μας*).““ — Ich begehrte die Adreſſe, welche auf einem Tiſche lag. Die Aufſchrift war: „An Se. Maj. den Kaiſer von Rußland.“ Kaum hatte ich angefangen, die erſten Zeilen zu leſen, welche mit den Worten begannen: „Uns wendend an . . .“ (*ἀποτεινόμενοι πρὸς . . .*), als die Angeklagten mich unterbrachen und ſagten, ich dürfe die Adreſſe nicht eher leſen, bis ich den Eid abgelegt hätte. — Ich ſagte: Einen Eid kann ich nicht leiſten, bis ich die Adreſſe geleſen habe. — „„Siehe,““ ſagte man mir, „„die Unterſchriften ſo vieler unterzeichneter Männer, und du wirſt auch unterſchreiben können.““ — Ich will aber nicht unterſchreiben, ſagte ich, denn wegen meiner Unterſchrift, die ich unter die Adreſſe an Leopold ſezte, ſchleppten ſie mich zwei Jahre und ſieben Monate in den Gefängniſſen und vor Gericht herum. — „„Du Thor, du Unverſtändiger!““ ſagte darauf Koliopulos. „„Ich ſelbſt, der ich als Repräſentant des Peloponneſes nach Baiern ging, der ich den König und die Regentſchaft nach Griechenland gebracht habe, dem ſie reiche Geſchenke gegeben, den ſie zum Ritter gemacht haben, wie du da das Zeichen ſiehſt (indem er auf ſein Band hinwies), ich, der ich freien Eingang bei der Regentſchaft habe, zum Könige gehe und von ihm gehe, wenn ich will, ich, wie du ſiehſt, habe die Adreſſe unterſchrieben, und ihr, was hofft ihr dann?““ — Wir wollen Ruhe, ſagte ich, wollen Sicherheit unſrer Lage. Genug haben wir an der Anarchie, genug an den Verwirrungen gehabt,

genug Menſchen ſind zu Grunde gegangen wegen einiger Wenigen u. ſ. w. Als ſie meine Beharrlichkeit ſahen, fragten ſie mich, ob ich Geld nöthig hätte. Ich danke, ſagte ich, ich brauche keines. Dann ſagte mir Kolokotroni: „„Ich beſchwöre dich bei Gott, daß du Niemanden etwas ſageſt von Dem, was du gehört haſt.““ — Wohl zu leben! ſagte ich (πολλὰ τὰ ἔτησας), und ging meiner Wege.“

Zum Schluß geben wir noch die Zeugenausſage von Theodor Grivas (den bekannten Rumelioten-general und früheren ſteten Gegner der Kolokotroniſchen Partei). Grivas übergab dieſelbe dem Gerichte ſchriftlich. Sie lautet, wie folgt: „Als im vorigen Jahr Hr. Fitzoris nach Nauplia kam, brachte er mir einen Brief von meinem Schwager Zaimi Carataſſa, welcher mir den Vorſchlag machte, meinen Sohn, wenn es mir genehm wäre, mit der Tochter des Mamouri zu verheirathen. Ich fragte Fitzoris, ob er bloß wegen dieſer Angelegenheit nach Nauplia geſchickt worden ſey. Er antwortete mir, daß er gekommen, um einen Säbel zu holen, welchen er dem Velenza gelaſſen, und daß er auch dem Konſtantin Dukas einen Brief zu überbringen gehabt. Dieſes ſagte er mir in Gegenwart von 20 Perſonen. Der Sohn des Hrn. Vlaſſopulo, ruſſiſchen Konſuls, ſagte mir eines Tages, daß ich ſuchen ſollte, mittelſt des ruſſiſchen Geſandten mich mit Kolokotroni auszuſöhnen, und daß ich mich, um dieſe Freundſchaft noch zu verſtärken, mit Kolokotroni verſchwägern ſollte. Den erwähnten Sohn des Hrn.

Vlaſſopulo lernte ich durch einen gewiſſen Andreas Pakmor aus Leukadien kennen. Wozu iſt es nöthig, fragte ich, zu deinem Vater zu gehen, um eine Zuſammenkunft mit dem ruſſiſchen Geſandten zu haben, während derſelbe Geſandte mich geſtern noch gehangen haben wollte? — „Wir wußten damals noch nicht,“ verſezte er, „was du werth biſt, Grivas, und wollte Gott, wir hätten früher mit dir gemeinſchaftliche Sache gemacht, und du hätteſt uns Gehör geſchenkt, als wir den Sekretär des Geſandten nach Argos geſchickt, um ſich mit dir zu unterreden, oder als mein Vater allein kam, um ſich mit dir zu beſprechen; er würde dich gewiß umgewandt haben, wegen der alten Freundſchaft, welche er mit deinem Vater hatte. Indeſſen, was damals nicht geſchah, kann jezt geſchehen, und du mußt auf meinen Vater hören, damit du dich wieder vereinigſt und dich auf unſere Seite wendeſt. Du ſiehſt wohl, daß ihr eure Rechte verloren habt, euer Blut und eure Belohnungen. Wenn du ſeit dem Anfange auf unſrer Seite geweſen wäreſt, ſo würdeſt du jezt Belohnungen von Rußland, und 10 Kutſchen haben, um ſpazieren zu fahren.“ — Und was wollet ihr, daß wir jezt thun ſollen? antwortete ich ihm. Daß wir abermals das Land zerſtören, wie früher? — „Wir verlaſſen euch jezt nicht,“ ſagte er mir, „und ihr werdet nicht nöthig haben, das Land zu zerſtören, weil ihr große Beſchützer habt, und wir werden Geld hergeben; ſobald die Soldaten Geld bekommen, ſo geſchieht kein Mißbrauch, und die Ordnung iſt leicht zu erhalten.“ — Ich bitte euch, antwortete

ich ihm, bleibet von mir, und ich will mich in der Folge nicht mehr mit ſolchen Dingen einlaſſen. Wir haben einen Thron (König); wenn er will, ſo mag er mir zu leben geben, und wenn er nicht will, ſo werde ich als Armer zu leben wiſſen; in Kutſchen zu fahren bin ich nicht gewohnt. — Eines andern Tages kam Nikolaus Mauromatis zu mir, und machte mir den Vorſchlag, daß ich mich mit Kolokotroni vereinigen ſollte. „Vereiniget doch“ — Dieß ſind ſeine eigene Worte — „die beiden Th. *) Denn durch eure Uneinigkeit habt ihr eure Rechte verloren, und werdet euch ſelbſt noch verlieren.“ — Und weßhalb ſollen wir uns vereinigen? antwortete ich ihm. Wir waren nicht einig, als es nöthig war. — „So lang ihr getheilt ſeyn werdet, ſo gibt euch der Thron Nichts. Wenn ihr aber einig ſeyn werdet, ſo reicht ihr eine Forderung ein und verlangt eure Rechte, und der Thron wird genöthigt ſeyn, ſie euch zu geben, und wenn er ſie euch nicht gibt, ſo werdet ihr von Neuem thun, wie das Sprüchwort ſagt: Was haſt du Johann? Was ich immer hatte.“ (Das heißt hier ſo viel, als das alte Handwerk wieder beginnen.) Hr. Mauromatis — antwortete ich ihm — gegen den Thron zu handeln, kann ich nicht mit beiſtimmen. Für die Freiheit und den Thron haben wir 13 Jahre lang gelitten, entferne dich daher von mir. — Bei der Unterredung, welche ich mit dem Sohn des Hrn. Vlachopulos hatte, entdeckte ſich auch der Vermittler Pakmor. Alles Dieſes theilte

*) Die Initialbuchſtaben der beiden Namen, da beide Theodor heißen.

ARMANSPERG.

RUDHART.

ich dem Hrn. Kolettis mit, welcher mir ſagte, daß ich Solches dem Grafen Armanſperg bekannt machen ſollte. Ich theilte es ihm und dem General Heideck mit, welcher mir ſagte, daß ich mich ruhig verhalte und meinen Charakter bewahren ſollte. Ich vertraute Dieß dem Hrn. Staatsprokurator Maſſon und dem Nomarchen der Argolide. — Bemerket noch mehr, fügte Th. Grivas in ſeiner Ausſage hinzu, daß Andreas Pakmor und der Sohn des Vlachopulos mir in ihrer Unterredung ſagten, daß es nützlich wäre, Maurokordato und Kolettis umzubringen; dieſe ihre Worte habe ich ſogleich dem Hrn. Kolettis hinterbracht.“

Neun Tage hatte unter immer ſteigender Theilnahme des Volkes und wachſender Aufregung der Parteien die Abhörung der Zeugen gegen die Angeklagten fortgedauert — doch halten wir hier einen Augenblick ſtille, und treten eine Weile aus dem Gerichtsſaal, um auch einige Notiz von Dem zu nehmen, was außerhalb deſſelben vorgeht, und — zur allſeitigen Würdigung der Sachlage — einen kurzen Seitenblick auf das Getriebe der auf den Prozeß einwirkenden Parteien zu werfen. Wir haben dieſelben nicht etwa bloß außerhalb der Regentſchaft zu ſuchen. Bereits war zu der Zeit, als dieſer famöſe Prozeß verhandelt wurde, der lang verhaltene innere Zwieſpalt im Schoße der Regentſchaft zum offenen Ausbruche und zu gegenſeitigen bitteren Erklärungen gediehen. Was nun vorerſt den Präſidenten der Regentſchaft, Grafen v. Armanſperg betrifft, ſo mußte er leicht

geneigt ſeyn, den Verhafteten troß des von ihnen eingehaltenen ungeſetzlichen Verfahrens eine Tendenz zu verzeihen, die er ſelbſt, wiewohl durch ganz andere Mittel und Wege, zu verwirklichen ſtrebte; ja, hätte ſich nur das Verfahren der Anklagten fern von allen jenen im Dunkeln ſchleichenden Machinationen gehalten, die demſelben den Charakter einer Verſchwörung und Revolte aufdrückten, hätte nur nicht im Hintergrunde die Abſicht einer gewaltſamen Durchführung ihres Plans, der alte Geiſt der Unzufriedenheit, Revolte und Neuerungsſucht, durch den unruhigen, ehrgeizigen und habſüchtigen Kolokotroni repräſentirt, durchgeblickt, der Graf hätte für ſein Beſtreben, ſich der ſeinen Anſichten und Abſichten hinderlichen und ihm läſtigen beiden anderen Regentſchaftsmitglieder zu entledigen, keine erwünſchteren Bundesgenoſſen finden können, als eben die Angeklagten. Dem Grafen zur Seite ſtand ſein beſonderer Vertrauter, der Präſident des Miniſterraths, Maurokordato, damals zugleich Miniſter des Auswärtigen und königlichen Hauſes. Wenn auch der Graf ſich enthielt, unmittelbar zu Gunſten der Angeklagten zu wirken, ſo galt dagegen Maurokordato als ihr offener Beſchützer; nicht bloß war der Vertheidiger derſelben ſein und des Grafen Hausfreund, ſondern ſah auch die nächſten Freunde Kolokotroni's bei ſich und ſtand ihnen mit ſeinem Rathe bei.

In ähnlichem Falle wie der Graf v. Armanſperg befand ſich der ruſſiſche Geſandte, Katakazy. Außerdem, daß er von Jeher der Protektor der

Kapodiſtrianiſchen Partei geweſen, woher dieſe Partei auch den Namen der ruſſiſchen erhielt, konnte er in der Abſicht der Angeklagten, ſich mit ihrer Adreſſe an den Kaiſer von Rußland zu wenden, nur einen fortgeſezten Beweis ihrer noch nicht erloſchenen zutrauensvollen Anhänglichkeit an dieſe nordiſche Macht erblicken. Katakazy trug daher kein Bedenken, öffentlich zu erklären, die Leute ſeyen unſchuldig und die Regierung werde ſich unfehlbar durch den Ausgang des Prozeſſes eine Niederlage zuziehen. An den ruſſiſchen Geſandten, als ihren mächtigen Gönner, reihten ſich die zahlreichen Freunde und Verwandte der Angeklagten, wie überhaupt die geſammte ehemalige Kapodiſtrianiſche Partei.

Durch ein eigenthümliches Zuſammentreffen der Umſtände ſtand der engliſche Geſandte Dawkins dießmal auf einer Seite mit Katakazy, ſeinem alten Gegner. Nicht als ob ihn die Ueberzeugung von der Unſchuld der Angeklagten geleitet hätte — allein er ſtand bei der Spaltung der Regentſchaftsglieder auf der Seite des Grafen Armanſperg und ſuchte der Majorität Hinderniſſe jeglicher Art zu bereiten.

Unter dem Schutze ſo mächtiger Gönner zweifelten die Angeklagten keinen Augenblick an ihrer Freiſprechung; man ſagt ſogar, daß Kolokotroni auf den Tag, an welchem das Urtheil geſprochen werden ſollte, ein großes Freudenfeſt beſtellt und hiezu ſeine Freunde von allen Seiten eingeladen hätte.

Unter ſolchen Umſtänden war auch die Regentſchafts-

majorität, ſo ſehr ſie ſonſt das Anſehen zu wahren ſtrebte, als ob ſie über allen Parteien ſtünde, ſelbſt zur Partei geworden. Während bereits durch die in München gethanen Schritte des Grafen v. Armanſperg ſogar ihre Exiſtenz bedroht war, mußte ſie fühlen, daß der Sieg der Angeklagten ihr auch in der öffentlichen Achtung den empfindlichſten Stoß verſetzen, ſie nahezu moraliſch vernichten würde. Sie ſchloß ſich daher nur um ſo enger an die Gegner der Angeklagten an, und ſah ſich im Verlauf dieſer Dinge aus Nothwehr zu Einmiſchungen in den Prozeß hingeriſſen, die auf eine für ſie ſehr ungünſtige Weiſe ausgelegt werden konnten. Hierunter gehört namentlich, daß, als die Angeklagten von dem auch unter Kapodiſtrias anerkannten Recht: zwei der Richter als parteiiſch zu perhorresciren, Gebrauch machen wollten, das unter Befehl der Regentſchaftsmajorität ſtehende Juſtizminiſterium Solches auf das Nachdrücklichſte verweigerte, worauf die Anwälte der Angeklagten dieſe als außer dem gemeinen Strafrecht von Griechenland geſezt erklärten.

Mit welcher Leidenſchaft ſich überhaupt die Regentſchafts-Majoritätspartei (es ſey erlaubt, bei dieſem Anlaſſe dieſen Ausdruck zu gebrauchen) in den Prozeß miſchte, darüber gibt uns ein Artikel im Sotir genügenden Beweis, indem dieſes unter dem Einfluß der Regentſchaft ſtehende und aus ihrer Druckerei hervorgehende Blatt bei ſeiner Darſtellung der Prozeßverhandlungen die Abhörung der für die Angeklagten auftretenden Zeugen mit Bemerkungen

einleitete, welche es Jedermann offenkundig machten, daß zu einer Zeit, wo die Zeugen für die Beſchuldigten noch nicht einmal gehört waren, die oberſte Behörde ihr Urtheil bereits gefällt hatte, und ſich nicht ſcheute, daſſelbe noch vor dem erfolgten Ausſpruche der geſetzlich beſtellten Richter bekannt zu machen. „Der Gang der Parteien,“ ſchrieb das genannte Blatt, „iſt kühn vorſchreitend. Die Kühnheit einer derſelben wuchs mit jedem Tage bis zum Anfange des vergangenen Septembers. Noch einige Tage, und der Bürgerkrieg hätte ſich wieder im Schoße des unglücklichen Hellas entzündet, und die Anarchiſten waren bereit, ihre Hände wieder in Menſchenblut zu tauchen, in das Blut ihrer Brüder und Mitbürger u. ſ. w. Siehe! Das ſind die Menſchen, welche jezt Verwahrung einlegen gegen den Gang der Gerechtigkeit und die Maßregeln der Regierung!*) Geſtern noch bedrohte Feuer und Schwert in ihren Händen die ganze politiſche Gemeinſchaft, und heute rufen ſie zu ihrem Schutze die Geſetze des Vaterlandes an, gegen welches ſie verſchworen waren u. ſ. w. Bedenket euch beſſer, ihr Männer der Anarchie! Die Lage,

*) Im franzöſiſchen Texte ſteht: Cependant voilà les hommes qui protestent aujourd'hui contre les sentences de la justice! Et l'on nous crie encore à chaque instant, que nous rejetons hors de la loi commune un parti de factieux, un parti désorganisateur qui paraît avoir juré la perte de ce pays etc. Personne ne vous a mis hors des lois etc. Vous vous étes mis vous-même hors la loi. — Wahrſcheinlich bezieht ſich Dieß auf ein Begehren ihrer Anwälte, welche nach früherem griechiſchen Rechte mehrere Richter als parteiiſch gegen die Angeklagten verwarfen, aber vom Miniſterium abgewieſen wurden, und in Folge davon ihre Klienten als außer dem gemeinen Strafrecht von Griechenland geſezt erklärten.

in welcher ihr euch befindet, iſt das Werk eurer Hände und nicht unſer Werk, die ihr ohne Grund als eure Feinde betrachtet. Als ihr euch gegen die Geſetze verſchworen, habt ihr ihnen, oder ihren Organen, die Verpflichtung aufgelegt, Euch zu beſchützen? Ohne Aufhören Hellas erſchütternd, ſein Glück verletzend, die Regierung in jeder Epoche verwirrend und ſtürzend, den Fortſchritt eurer Heimath in der Bildung der Freiheit und der politiſchen Begründung ihres Zuſtandes hemmend, was könnet ihr am Ende Anderes erwarten, als den Fluch und den Abſcheu eurer Mitbürger? Sehet, Das ſind eure Früchte! Hintendrein kommt euch das Mitleid; aber das Mitleid über eure Thorheit, das Mitleid über euer Unvermögen. Das wird eure lezte Strafe ſeyn! Was ihr auch thut, Das wird euer Ende ſeyn.“

Auch der Generalprokurator Maſſon ſcheint in dieſen Kampf der Parteien hineingezogen worden zu ſeyn. Die Sitzung vom 19. Mai, in welcher die erſten Entlaſtungszeugen vernommen werden ſollten, wurde durch ein Scharmützel zwiſchen dem Generalprokurator und den Anwälten der Angeklagten eröffnet. Maſſon hatte nämlich, wahrſcheinlich in Folge einer vom Juſtizminiſterium ihm zugekommenen Weiſung den Antrag geſtellt, einen Theil der von den Beklagten angerufenen Zeugen, nämlich ihre ſogenannten Mitſchuldigen, gar nicht vor die Schranken zu rufen, überhaupt dieſelben nicht abzuhören, indem das Zeugniß eines Mitſchuldigen ungültig und geſetzwidrig ſey. Allein dieſe Mitſchuldigen waren von

Niemand, auch von der Regierung nicht angeklagt, und wurden, wie es hieß, bloß deßhalb noch in den Gefängniſſen zurückgehalten, weil man befürchtete, daß ihre Freilaſſung vor dem Ausgange des Prozeſſes nur dazu beitragen würde, die öffentliche Meinung noch mehr zu Gunſten der Angeklagten zu ſtimmen.

In Erwägung dieſer Umſtände beſchloß das Gericht, daß es ohne Ausnahme alle Zeugen für die Beklagten hören wolle, deren es über hundert waren, und daß es in Folge dieſes Beſchluſſes die durch den Staatsprokurator beantragte Verwerfung derſelben in Maſſe zurückweiſe, ſich übrigens vorbehalte, zur Zeit auf der Wage der Gerechtigkeit das Gewicht eines jeden Zeugen für die Beklagten zu wägen und die ungeſetzlichen zu entfernen. Der Generalprokurator verwahrte ſich gegen dieſen Beſchluß und erklärte ſeinerſeits, daß er die Zeugniſſe der Mitſchuldigen, die er für den Augenblick nicht vor Gericht ſtelle, und der Uebrigen, welche das Geſetz verbiete, als nicht abgegeben betrachte.

Nach dieſen gegenſeitigen Erklärungen, welche ſich noch einigemal bei Einführung einzelner Zeugen wiederholten, begann endlich die Vernehmung der für die Angeklagten auftretenden Zeugen.

Mitros Delignorgopulos, Kapitän der Gendarmerie (ein, wie angegeben wird, ganz zuverläſſiger Mann und einer der bewährteſten Helden der Revolution), erklärte: „Am 18. Auguſt kam ich nach Tripolizza. Ich erfuhr, Romas ſey dort

angekommen, um Ränke zu ſchmieden. Ich hörte auch, eine Adreſſe ſey in Lakonien unterzeichnet und vor Kurzem nach Kalavryta gebracht worden. Sie ſey an den Kaiſer von Rußland und enthalte unter Andern: daß die Baiern in die Gerechtſame und den Glauben der Hellenen Eingriffe thun wollten. Ich ging darauf aus, die Wahrheit zu erforſchen, ohne daß ich Etwas entdecken konnte. Im December hörte ich wieder, eine Adreſſe für die Gefangenen ſey nach Rußland gegangen. Ich ſtellte Perſonen auf, zu beobachten, ich unterſuchte, kam aber auf keine weitere Spur. Man ſagte, auch Metaxas, damals Nomarch von Lakonien, ſey mit Romas einverſtanden; aber auch darüber konnte ich keine beſtimmte Nachricht erlangen.“

Ein anderer Zeuge, Anagnoſtis Monarchides aus Pſara, damals Nomarch von Arkadien, früher von der Gegenpartei der Angeklagten, deponirte: „Am 28. Okt. übernahm ſich in Tripolizza die Geſchäfte des Nomarchen, und verwaltet ſie bis zum 3. Apr. Als ich dort ankam, war die ganze Sache vorbei. Ich forſchte mit Unparteilichkeit nach, was geſchehen. Die Tripolizzioten beſtättigten mir, Romas ſey durch ihre Stadt gekommen; während ſeines Aufenthalts habe ihn Kolokotroni beſucht, ebenſo Kolinos (Sohn des Kolokotroni) und einige Andere, einige in Geheim, andere öffentlich. Was ſie aber gemacht, wußte Keiner, und Niemand konnte eine beſtimmte Nachricht geben. Als Gerücht kam mir die Sache mit der Adreſſe zu Ohren. Ich

unterſuchte, konnte aber durchaus Nichts entdecken. Die Sache erſchien als lügenhaft.“

Ein weiterer Zeuge, Panagiotis Chryſanthakis erklärte mehrere der Zeugen gegen Kolokotroni für deſſen perſönliche Feinde, und behauptete, von den fraglichen Zuſammenkünften weder etwas gehört, noch etwas geſehen zu haben. — Georg Adamiedes, einſt Schreiber im Hauſe des Bukures, wollte weder geſehen noch vermuthet haben, daß in demſelben nächtliche Verſammlungen gehalten wurden.

Die Ausſagen noch weiterer Entlaſtungszeugen vermögen wir nicht zu geben, da der Sotir, welcher die ganze Prozeßverhandlung am Ausführlichſten beſchrieb, und welchem auch die gegenwärtige Darſtellung zum Theil entnommen iſt, nur fünfzehn derſelben namentlich aufführt, und auch die Ausſagen dieſer Wenigen ſehr kurz und abgeriſſen gibt. Wie wenig aber gerade von dieſem Blatte eine unparteiiſche Darſtellung des Prozeßganges zu erwarten war, ergibt ſich ſchon aus der damaligen Stellung jenes Blattes, als Parteiblattes der Regentſchaftsmajorität. Hiefür bedarf es keines weitern Beweiſes, als jenes Artikels, mit welchem die Ausſagen der Entlaſtungszeugen eingeleitet wurden.

In Ermanglung anderweitiger zugänglicher und zuverläſſiger Quellen müſſen wir uns ſomit auf die Notiz beſchränken, daß auch die Erklärungen der übrigen Entlaſtungszeugen in ähnlichem Geiſte wie die der bereits angeführten gehalten waren. Beinahe Alle ſagten aus, daß ihnen Nichts von geheimen

Zuſammenkünften, Nichts von Adreſſen, von Aufreizungen und dergleichen bekannt geworden ſey; beſonders aber beſtrebten ſie ſich, die Beſchuldigungszeugen als alte Feinde der Angeklagten darzuſtellen, die auch dießmal wieder nur von perſönlichem Haſſe gegen dieſelben geleitet würden. In eben dieſem Sinne erhob der Anwalt Kolokotroni's auch gegen den Herausgeber des Sotir Klage; er trug den oben angeführten Artikel den Gerichten vor, und ſtellte dar, was derſelbe für ſeine Klienten Präjudizielles enthalte: worauf der Präſident des Gerichts ſich erhob, den Artikel im Namen des Tribunals für verwerflich erklärte und den Staatsprokurator aufforderte, den verantwortlichen Redakteur vor Gericht zu ziehen.

Nach Vernehmung ſämmtlicher Zeugen hielt endlich am 22. der Staatsprokurator ſeine Anklagerede. Sie dauerte vom Morgen 10 Uhr bis Abend 5 Uhr. An den zwei folgenden Tagen hielten die beiden Anwälte der Beklagten ihre etwa eben ſo langen Vertheidigungsreden. Nach den geſetzlichen Beſtimmungen über das Strafverfahren ſtand es nun dem Staatsprokurator frei, zu repliciren, und die Anwälte der Beklagten erwarteten Dieß auch, um dann ihrerſeits noch einmal die Gelegenheit zur Ergreifung des Wortes zu haben. Allein der Staatsprokurator erklärte, ſobald die Anwälte geendet hatten, daß er ſeinem Requiſitorium Nichts hinzuzufügen wiſſe: er verlange deßhalb, daß das Gericht nach Art. 394 des Strafverfahrens die Verhandlungen für geſchloſſen

erkläre und das Urtheil fälle. Hierüber beſchwerten ſich laut die Anwälte, und verlangten noch einmal das Wort. Indem aber das Geſetz die zweite Vertheidigungsrede von der Replik des Staatsprokurators abhängig macht, und dieſer leztere ſein Recht behauptete, ſo hob der Präſident die Sitzung auf, damit das Gericht dieſe Zwiſchenfrage erörtere und entſcheide. Mittlerweile machte der Staatsprokurator dem Juſtizminiſterium von dem ganzen Vorfalle Anzeige. Dieſes fertigte ein königliches Dekret aus, worin den Richtern befohlen wurde, gemäß des nun in Kraft ſtehenden, von der Regentſchaft verfaßten Strafgeſetzbuchs unverzüglich zur Urtheilfällung zu ſchreiten, indem ſonſt alle weiteren Verzögerungen als ein deni de justice (oder Verſagung des Rechts) angeſehen und die Richter zur Strafe gezogen werden müßten. Den Tag darauf theilte der Staatsprokurator den Richtern das königliche Dekret mit und wiederholte ſein Verlangen vom Tage zuvor. Das Gericht zog ſich in die Rathskammer zurück und entſchied durch Stimmenmehrheit, daß die Forderung des Staatsprokurators legal ſey und daß die Sache entſchieden werden ſolle.

Somit nahmen die Richter ihre Plätze im öffentlichen Gerichtsſaale wieder ein, und es lag gemäß dem Beſchluß der Majorität dem Präſidenten ob, die Verhandlung für geſchloſſen zu erklären. Dieß that P o l y z o i d e s inſoweit, daß er das königliche Dekret öffentlich vorleſen ließ und hinzufügte, daß „e i n e h ö h e r e G e w a l t, gegen welche er nicht ankämpfen

könne,“ den Schluß der Verhandlungen befehle. Heftig entgegnete ihm der Staatsprokurator, dieſe höhere Gewalt ſey keine andere, als die des Geſetzes. Die Regierung überlaſſe den Richtern die Unabhängigkeit ihres Spruches, verlange aber auf das Beſtimmteſte, daß das Urtheil gefällt werde.

So zogen ſich denn die Richter abermals in ihr Berathungszimmer zurück, in welchem die Minorität derſelben, beſtehend aus Polyzoides und dem Richter Terzetti, mit großer Leidenſchaftlichkeit gegen die längſt bekannte Majorität ankämpfte. Endlich nach dreiſtündiger Diskuſſion ſchrieb die Majorität ihren Spruch abgeſondert nieder, und übermachte ihn dem Juſtizminiſterium; die Minorität überſchickte zu gleicher Zeit eine Proteſtation. Dann trennte ſich das Gericht und ließ die ganze Stadt in geſpannter Erwartung. Mittlerweile hatte vor dem Gerichtsſaale eine große Menge Volkes ſich verſammelt. Es währte nicht lange, ſo ſchritt mitten durch dieſelbe hindurch der Juſtizminiſter mit dem ganzen Perſonale ſeines Miniſteriums in Uniform, trat in den Gerichtsſaal und ließ die Richter zur Vollendung ihres Geſchäfts einladen. Sie erſchienen; aber die Minorität weigerte ſich, das Urtheil zu unterſchreiben, oder der Publikation deſſelben beizuwohnen. Vergeblich ließ der Miniſter die Art. 90 und 91 des peinlichen Strafverfahrens vorleſen, gemäß welchem die Minorität ihre Meinung weder im Gerichtsprotokoll einreichen, noch ſie publiziren darf, der Präſident aber das von allen Richtern unterzeichnete Urtheil öffentlich

den Schuldigen zu verleſen hat. Polyzoides beharrte bei ſeiner Weigerung. Schon war es Abend zwiſchen 6 und 7 Uhr. Da befahl der Juſtizminiſter dem Offizier der Gendarmerie den Widerſtrebenden mit Gewalt auf ſeinen Sitz zu führen. So wie Dieß geſchehen, wurden die Thüren des Gerichtsſaals geöffnet, und das Volk ſtrömte in dichten Maſſen herein. Nochmals wollte Polyzoides ſich erheben und zur Verſammlung reden; aber der Staatsprokurator drohte ihm mit augenblicklicher Verhaftung, wenn er ſich nicht fügte. Da gab er nach, ſezte ſich nieder, ohne einen Laut von ſich zu geben, und verhüllte das Geſicht mit beiden Händen. Todesſtille herrſchte im überfüllten Saale, peinliche Neugier malte ſich auf allen Geſichtern. Endlich wurden die Angeklagten hereingeführt. Der Gerichtsſchreiber verlas ihr Todesurtheil.

Es wurde nicht vollzogen. Der König begnadigte die beiden Verurtheilten und verwandelte die Todesſtrafe in zwanzigjährige Gefängnißſtrafe. Die meiſten der übrigen wegen derſelben Verſchwörung verhafteten Kapitäne — ſo lange der Prozeß dauerte, die Mitſchuldigen genannt — wurden in Freiheit geſezt. Der Präſident des Gerichts, Polyzoides und Richter Terzetti wurden wegen Nichterfüllung ihrer richterlichen Pflichten einſtweilen auf 6 Monate ſuſpendirt, und gegen beide von dem Staatsprokurator eine Anklage eingereicht, welche dahin lautete: „daß ſie ihre Pflichten als Richter verſäumt, das Amtsgeheimniß verlezt und durch ihr Benehmen das Volk zu

Unruhen provozirt hätten.“ Dieſe Anklage war erfolglos. Polyzoides und ſein Mitangeklagter wurden völlig freigeſprochen, und es trat hiemit der eigenthümliche Fall ein, daß von einem andern Tribunale das Benehmen der Minorität bei den Prozeßverhandlungen gut geheißen wurde, während das Urtheil der Majorität in Kraft blieb.

Die Sentenz, welche Polyzoides und Terzetti freiſprach, lautete folgendermaßen:

„In Betracht, daß am 26. des Monats Mai 1834, als nach den Debatten des Prozeſſes von Th. Kolokotroni und D. Plaputas das Gericht ſich in das Rathszimmer zurückzog, um ſich zu berathen, drei Richter für die Verurtheilung ſtimmten, und zwei, Polyzoides und Terzetti, auf die Suſpenſion des Urtheils antrugen, kraft des Artikels 135 der Strafgeſetze, welche damals in Gültigkeit ſtanden;

daß aus dieſer Urſache das Gericht dem Juſtizminiſter darüber berichtet hat;

daß der damalige Juſtizminiſter, der ſich in Perſon ins Tribunal begab, begleitet von dem Rath Geib und zwei Miniſterialſekretären, Hrn. Vallios und A. Mamonkas, den zwei diſſidirenden Richtern befahl, das Urtheil zu unterſchreiben, was ſie zu thun verweigert haben, kraft des oben angeführten Art. 135, ſo wie es aus dem Protokoll des beſagten Miniſters von demſelben Datum, nämlich vom 26. Mai, erhellt;

daß die Angeklagten, als ſie hierauf von dem Miniſter den Befehl erhielten, ihre Sitze einzunehmen und der Vorleſung des Urtheils beizuwohnen, zu gehorchen verweigert haben, und daß ſie in Folge deſſen dazu mit Gewalt gezwungen wurden, daß vor der Leſung des Urtheils, als die Thüren des Gerichtshofes noch geſchloſſen waren, die Angeklagten, die ſich auf ihren Sitzen befanden, in Gegenwart des

Miniſters und ſeines Gefolges, ſahen, daß ihre Namen in der Sentenz oben an ſtanden, und ſich an den Miniſter wendend, ihn fragten, mit welchem Rechte ihre Namen in einem Urtheile angeführt worden, an welchem ſie keinen Theil genommen hätten;

in Betracht, daß die Weigerung der Angeklagten, die Entſcheidung der Majorität zu unterzeichnen, nicht mit einem deni de justice verglichen werden kann, daß es im Gegentheile ein legitimer Akt iſt, die Entſcheidung über den Grund (fonds) zu vertagen, und auf den Art. 135 des in Kraft ſtehenden Kriminal-Inſtruktionsgeſetzbuchs baſirt iſt;

daß man folglich auf die Weigerung den Art. 480 des Strafgeſetzbuchs nicht anwenden kann;

daß, was die Verletzung des Amtsgeheimniſſes betrifft, die Worte, welche die Angeklagten auf ihren Sitzen ausgeſprochen haben, da ſie an den Miniſter gerichtet und die Thüren geſchloſſen waren, das Verbrechen einer Geheimnißverletzung nicht konſtituiren können;

daß ſie dem Miniſterium ſchon bekannt waren durch einen Bericht, welcher ihm an demſelben Tage übermacht worden, und daß es unter ſolchen Umſtänden dem Gerichte nicht verboten iſt, ſich an die höhere Behörde zu wenden, nämlich an das Miniſterium der Juſtiz, um Aufklärung zu erhalten;

entſcheidet das Tribunal:

1) daß A. Polyzoides und G. Terzetti als unſchuldig anerkannt, und es in der That (de fait) ſind des Verbrechens, deſſen ſie angeklagt waren;
2) daß der Staatsprokurator über die Ausführung des Urtheils wachen werde, von welchem ihm und Polyzoides und Terzetti eine Abſchrift wird mitgetheilt werden.

Nauplia, 24. Sept. 1834.“

Gemäß unſerm Plane, dem Leſer ein möglich getreues und, ſo weit es der Raum geſtattet, vollſtändiges

Material der Zeitgeſchichte an die Hand zu geben, das eigene Urtheil aber zurückzuhalten und dafür Zeitſtimmen für und wider aufzuführen, ſchließen wir dieſe Darſtellung mit dem Urtheile eines Griechen, das uns ebenſowohl von Kenntniß der Verhältniſſe als von Unparteilichkeit zu zeugen ſcheint.

„Daß man bei Verhaftung der Waffenhäuptlinge ſich übereilt hatte,“ ſchrieb derſelbe, „war bald kein Geheimniß. Die Anklage ſchmolz von 20 bald auf 2 Individuen zuſammen, und auch gegen ſie konnten nur kecke Reden und ſchlimme Abſichten aufgebracht werden, für welche ihre alten politiſchen Gegner und Feinde, die Primaten im Peloponnes, die Contos, die Rufos und Andere eine den Besonnenen in vielen Punkten verdächtige Zeugſchaft mit Mühe hergeſtellt und nicht ohne Widerſpruch von Seiten achtbarer und angeſehener Männer geleiſtet hatten. Daß übrigens Etwas war angeſponnen worden von der Kolokotroniſch-Kapodiſtrianiſch-ruſſiſchen Partei, und daß man dazu den Mißmuth der ihrer Gerechtſame beraubten und zum Theil am Betelſtabe gehenden ehemaligen Kapitäne und Soldaten hatte benützen wollen, Das war freilich offenbar; eben ſo offenbar aber auch, daß noch Nichts zur Reife gediehen war, und daß die meiſten in der That nicht wußten, weßhalb man ſie gleich den Dieben in der Nacht im Schoße ihrer Familien feſtgenommen hatte und 8 Monate lang eingeſperrt hielt. — Zu dieſem Mangel an vollſtändigen Beweiſen kam nun noch das unvollkommene Verfahren und der Mangel an allen

Garantien bei den proviſoriſchen Kriminalgerichts- höfen. Noch war kein Kaſſationshof vorhanden, die Unabſetzbarkeit der Richter nicht anerkannt und, wie Polyzoides laut ausrief, alle jene ſchützenden Formen hinweggenommen, welche die Geſetze von Trözen und Argos und ſogar die Kapodiſtrianiſche Juſtiz den Beklagten gewährt hatte. — Das ſchlimmſte Präjudiz lud aber die Regierung dadurch auf ſich, daß ſie die Verwerfung zweier Richter von Seiten der Angeklagten ſchlechthin verweigerte, und ſich mit dem von ihr ſelbſt kaum erſt gegebenen und eingeführten Geſetz über das Strafverfahren in Widerſpruch ſezte, deſſen 51ſter Artikel alſo lautet: „Jeder bei der Unterſuchung oder Entſcheidung zur Mitwirkung berufene Präſident, Staatsprokurator, Richter, Suppleant oder Gerichtsſchreiber kann ſich entweder ſeiner Amtsfunktion entſchlagen oder von den Parteien abgelehnt werden, wenn eine ſolche Gerichtsperſon mit dem Beleidigten oder Angeſchuldigten in beſonderer Freundſchaft und Vertraulichkeit ſteht, oder in Streit oder Feindſchaft lebt.“ — Die alte Parteifeindſchaft zweier Richter gegen die Angeklagten war aber offenkundig, und die Anhänger der Beklagten behaupteten ſogar, zu wiſſen, daß die von ihnen perhorreszirten Richter ſogar an öffentlichen Orten, und noch ehe die Zeugen für ſie gehört waren, ausgeſagt hätten, die Angeklagten müßten verurtheilt werden. Unverkennbar war die Regentſchaftsmajorität zur Partei geworden und hatte mit gleicher Hitze und Leidenſchaft, wie die Freunde der Angeklagten

an deren Freiſprechung, ſo ihrerſeits an Verurtheilung derſelben gearbeitet — ſey es, daß ſie dieſelben auch ohne vollſtändigen Beweis für des Todes ſchuldig hielt, ſey es, daß ſie von Verurtheilung derſelben die Befeſtigung ihres eigenen Anſehens und der Ruhe des Landes unzertrennlich achtete. — Dieſe gereizte bittere Stimmung gab ſich auch bei Behandlung der übrigen gefangenen Waffenhäuptlinge kund, welche bis auf Wenige, die man noch vor Gericht ſtellen wollte, ohne alle weiteren Formen in Freiheit geſezt wurden, nachdem ſie 8 Monate lang im Gefängniß geſchmachtet und hier zum Theil mit Entbehrungen, mit Froſt und Feuchtigkeit gekämpft hatten. Nicht einmal den Genuß des Tabaks, der dem Griechen Bedürfniß iſt, war ihnen erlaubt — was um ſo mehr als ein Zug rachſüchtigen Verfolgungsgeiſtes angeſehen werden muß, da ja die Regentſchaft ſich längſt von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, Beweiſe gegen ſie aufzubringen, von der Anklage gegen ſie abſtand, ſie aber nichtsdeſtoweniger noch geraume Zeit in hartem Gefängniß hielt, damit ihre Freilaſſung nicht auf die Freiſprechung der beiden Prozeſſirten Einfluß üben möchte. — Es verdient bemerkt zu werden," ſezt unſer griechiſcher Gewährsmann hinzu, „daß faſt alle jene der Raubſucht und Habſucht angeklagten Männer arm ſind, und kaum Etwas außer ihren Waffen beſitzen. Zavellas war durch die Familie Kolokotroni, der ihm verwandt war, der junge Karataſſo durch Koletti vor gänzlichem Mangel geſchüzt worden; Apoſtolares

aber, ein Mann von großem Verdienſt im Kriege unter Betheurung ſeiner Unſchuld gegen den Prieſter, dem er gebeichtet, geſtorben. Sein Leichnam wurde unter Vortritt des Polizeidirektors nur von zwei Prieſtern begleitet aus den Thoren von Nauplia durch die Menge getragen.“

Zwölftes Kapitel.

Widerſetzlichkeit der Maina gegen die Anordnungen der Regentſchaft. — Verunglückte militäriſche Expedition gegen die Maina. — Beilegung des Streits durch Unterhandlung. — Unruhen in Rumelien und Dämpfung derſelben durch Gendarmerie und Martialgericht.

Von den Mainoten und ihren Sitten haben wir bereits in Beſchreibung der von der Regentſchaft vorgefundenen griechiſchen Zuſtände geredet. Unter all den Stämmen, die ſich in Griechenlands Boden theilen, waren und ſind ſie noch der bei Weitem kulturfeindlichſte, und eben darum war es nicht anders zu erwarten, als daß eben bei ihnen die Regentſchaft den hartnäckigſten Widerſtand gegen ihre Organiſations- und Civiliſationsplane finden würde.

Viel trägt zur rauhen Sinnesart ſeiner Bewohner die Beſchaffenheit des Landes bei. Ein ſteiles Felſengebirge, der Taygetus, zieht ſich in ſüdlicher Richtung beinahe von der Mitte des Peloponneſes bis zu deſſen ſüdlichſter Spitze hin; die nördliche Hälfte dieſes Gebirgszuges wurzelt im feſten Lande

des Peloponneſes und ſendet ihre öſtlichen Ausläufer gegen das Thal, welches der alte Eurotas durchſtrömt, ihre weſtlichen gegen Andruſſa und Kalamata; die andere ſüdliche Hälfte des Gebirgsſtocks dehnt ſich als ſchmale Erdzunge weit in die See hinaus, und wird im Oſten durch den Kolokythiſchen, im Weſten durch die Gewäſſer des Buſens von Koron beſpült. Nur ſchwer iſt der ſteile mittlere Gebirgskamm zu paſſiren; er theilt das ganze Mainotengebiet in die öſtliche und in die weſtliche Maina.

Vor Alters war dieſes Gebirge, die Scheidewand zwiſchen dem alten Sparta und Meſſenien, wenig bevölkert; bei der Unterjochung des Landes durch die Türken aber zogen ſich die benachbarten Anwohner hinter dieſe zur Vertheidigung vorzüglich geeigneten Schluchten und Felſen zurück, und behaupteten hier ihre Unabhängigkeit gegen alle feindlichen Angriffe. Nur kärglich ernährt das Land ſeine Bewohner; häufig lockte ſie daher die benachbarte fruchtbare Ebene zu räuberiſchen Einfällen. Auch unter den Bergbewohnern ſelbſt herrſchten ſtete Fehden, welche durch ganze Menſchenalter fortdauerten, wo die Sitte der Blutrache den Haß der Familien verewigte.

Der immerwährende Kriegszuſtand nach Außen wie im Innern nöthigte zu Erbauung feſter Wohnungen, nach der Weiſe der mittelalterlichen Schlöſſer, mit welchen beinahe alle Berggipfel gekrönt ſind. Dieſe hinwiderum, da ſie auch dem Verbrecher Schutz boten, ließen keinen geordneten Rechtszuſtand aufkommen und nährten den trotzigen, räuberiſchen Sinn und

den Hang zu roher Freiheit und Ungebundenheit. Der junge Mainote erhält keinen Unterricht außer in Handhabung der Waffen und in den griechiſchen Religionsgebräuchen, und iſt daher eben ſo abergläubiſch und unwiſſend, wie es vor Zeiten der germaniſche mittelalterliche Bauer oder Ritter war. Hier erhielten ſich denn auch Sitten und Gebräuche, die an die Zeiten des wildeſten Fauſtrechts in unſerm deutſchen Vaterlande erinnern, und die man an keinem andern Orte Europa's mehr antrifft. Noch in den allerneuſten Zeiten kam es z. B. vor, daß ein ſogenannter Weiberwaffenſtillſtand geſchloſſen wurde, d. h. daß die einander befehdenden Familien ſich darüber vereinigten, die Weiber beiderſeits von der Fehde auszuſchließen und ihnen die ruhige Beſtellung des Feldes zu geſtatten; ebenſo ereignete es ſich noch in der neueſten Zeit, daß ein junger Mann durch einen Familienrath zum Tode verurtheilt, und dieſes Urtheil wirklich durch Erſchießen vollzogen wurde.

Man kann ſich leicht denken, daß dieſes Volk bei ſeiner angebornen Liebe zu den Waffen, bei ſeiner Herrenloſigkeit, bei ſeinem außerordentlichen Aberglauben und bei der allen Gebirgsbewohnern eigenthümlichen Anhänglichkeit an das Alte und Hergebrachte alle auf ſeine Civiliſirung hinzielenden Maßregeln mit großem Unmuthe vernahm. In der That weigerten ſich auch die Mainoten gleich von Anfang, die Verordnungen der Regentſchaft, betreffend die Abtragung ihrer Thürme, das Waffentragen und die Reform der Klöſter, innerhalb des von ihnen bewohnten

Gebietes zu vollziehen oder zum Vollzug bringen zu laſſen.

Vorerſt verſuchte jedoch die Regentſchaft den Weg der Unterhandlung. Der Major Feder ward mit Geld und Vollmachten in die Maina geſchickt, und überredete gegen das Anerbieten billiger Entſchädigung mehrere Burgbeſitzer zu freiwilliger Abtragung und Veränderung ihrer Thürme in gewöhnliche Wohnungen; namentlich aber war die Familie der Mauromichalis gegen die Regentſchaft und König Otto freundlich geſinnt und ſuchte auch unter ihren übrigen Landsleuten die Plane und Abſichten der Regentſchaft zu fördern. Ohne Zweifel hätte dieſes Verfahren in Verbindung mit anderen Mitteln, wie ſie Thierſch in ſeinem Werke über Griechenland angibt, zuletzt zu dem gewünſchten Reſultate geführt; allein es ging damit zu langſam für die Ungeduld der Regentſchaft, welche manchmal in ihrem Civiliſationswerke ein raſches und radikales Verfahren liebte, um ſagen zu können, daß ſie König Otto bei ſeiner Thronbeſteigung ein wohlgeordnetes und europäiſch organiſirtes Land übergeben habe.

Als nun der Kolokotroniſche Prozeß begann, wurde die Maina noch ſchwieriger und trotziger als zuvor, wahrſcheinlich in Folge von Aufreizungen durch Freunde und Anhänger der Verhafteten. Man hatte den leichtgläubigen Mainoten weiß gemacht, ihre Freiheit und Religion ſey in Gefahr; man dürfe von Jezt an die Kinder nur nach zurückgelegtem zwanzigſten Jahr taufen; ſie müßten ihre ſämmtlichen Waffen abgeben,

wie die Rajahs unter der türkiſchen Herrſchaft dem Könige den Charadſch (Kopfgeld) bezahlen und dergleichen mehr. Als nun noch die Nachricht ankam, daß die Regentſchaft damit umgehe, ſie mit Gewalt zur Annahme der unbeliebten Neuerungen zu zwingen, gerieth das ganze Mainoten-Volk in Bewegung; ſie vergaßen ihre einheimiſchen Streitigkeiten und verbanden ſich zum entſchloſſenſten Widerſtande. Zur Kenntniß der damals in der Maina herrſchenden Stimmung theilen wir aus St. R. v. Maurers Urkundenſammlung die franzöſiſche und deutſche Ueberſetzung eines Liedes mit, das unter den Mainoten zu jener Zeit umlief, und das man eine wahre Mainoten-Marſeillaiſe nennen könnte.

Soll ich ein Lied euch ſingen? So vernehmet!
Zum Bund vereinigt ſind der Sparter Gauen,
Sie reichen ſich die Hand und wollen tagen,
Und ihre Waffen ſchützen oder ſterben.
Nicht Fahnen ſchwenken wir, der Berge Söhne,
Die Waffen führen wir im ſtarken Arme.
Frei haben wir ſeit Anbeginn gelebt,
Drum haben wir, ſo Alt als Jung, die Stimme
Erhoben und einmüthig ſo geſprochen:

Voulez vous que je vous conte une histoire?
Tous les villages de Sparte se sont accordés;
Ils se sont tous réunis à l'effet de convoquer une assemblée,
Et de garder leurs armes ou de mourir avec elles.
Nous ne sommes pas des montagnards qui tiennent des drapeaux,
Mais nous sommes habitués à tenir les armes.
Voilà ce que nous avons dit, vieillards et enfans
Parceque nous avons toujours vécu libres.
Tous nous avons parlé, et tous nous avons dit un même mot.

Ein fremder Richter bleibe uns vom Leibe!
Und will der König, daß wir ſeiner achten,
So räum' er uns drei Forderungen ein:
Den Waffen gilt die erſte, dann den Zehnten,
Dann unſern Thürmen, unſres Muthes Bürgen.
Sind unſre Thürme gleichgemacht dem Boden,
Was thun wir mit dem Leben noch? gilt's mehr,
Als daß wir in die Meeresfluth es tragen?
Wofür bekämpfen wir uns alle Tage?
Für unſre Ehre iſt's, der wir die Habe,
Das Leben ſelbſt zum willigen Opfer bringen.
Mann gegen Mann ſtehn täglich wir in Fehde,
Weil keiner, ſo gering und ſchwach er ſey,
Die Unbill duldet, die der Starke übt.
Bei ſich im Thurm hat jeder ſeinen Nachbar;
Der draußen haßt ihn, mag ihn neben ſich nicht leiden.
Nur in der Ferne bleibt die Liebe warm,
Iſt man beiſammen, gibt es alsbald Krieg.

Juge étranger nous ne mettons pas chez nous, nous ne le voulons pas.
Et si le Roi veut que nous le reconnaissions,
Qu'il nous accorde trois demandes, que nous lui faisons.
La première pour les armes, la seconde pour les dîmes,
Et la troisième c'est nos tours, qui contiennent la bravoure.
Lorsque nous verrons nos tours démolies,
Que ferons nous de notre vie? Ne ferons nous pas mieux d'aller nous noyer?
Pourquoi nous battons nous toujours? pour notre honneur
Nous dépensons nos biens, et nous usons notre vie.
Nous nous battons toujours l'un contre l'autre,
Parceque le petit ne reconnait jamais le grand.
Chaque famille dans sa tour a son voisinage.
Et une autre famille la haït et ne la veut pas près d'elle.
Eloigné l'un de l'autre on est mieux aimé.
Parceque lorsqu'on se réunit on est toujours en guerre.

Den Greiſen wie den Knaben ſieht in Waffen
Der Fremdling, der in Sparta's Gauen kommt;
All' ſtaunen ſie ihn an, Verwandte, Freunde.
Nie läſſet der Mainot ſich Raja ſchelten,
Nie überwunden, nie Tyrannenknecht;
Mit Steinen drohte ihn ſein Weib zu tödten,
Verſagt' ihm ihren Blick und ihre Gunſt.
Nein, lieber ſterben all' zumal, wie unſre Väter.
Und wie wir ſind, ſo wollen wir ſtets leben,
Und ſterben alle wie Leonidas;
Denn Krieg iſt uns ein eitel Kinderſpiel.
Nichts kümmern uns die Schreiben, die ihr ſandtet,
Gewaffnet bleiben wir und harren eurer.
Im zwölften Jahre wollt das Kind ihr taufen,
Iſt's achtzehn, laſſet ihr den Eid es ſchwören.
Für freies Leben nur ſind wir geſchaffen,

Tout étranger venu dans les villages de Sparte
A vue les vieillards et les enfans armés;
Tous l'admirent, parens et amis.
Les Magnotts ne daignent jamais qu'on les appèle Rajas.
Et d'être soumis, toujours tyrannisés,
Car leurs femmes leur ont dit, qu'ils leurs jeteraient des pierres,
Qu'elles ne voudraint ni les voir, ni les souffrir près d'elles.
Nous préférons comme nos ancêtres mourir tous à la fois,
Car tels que nous nous sommes trouvés, tels nous voulons toujours vivre.
Et nous mourrons tous comme Léonidas;
Car la guerre n'est pour nous qu'un jeu.
Tous nous avez envoyé des proclamations, mais nous ne les considérons pas.
Nous restons sous nos armes, et nous vous attendons ici.
A douze ans vous voulez faire baptiser l'enfant,
Et à dix-huit lui faire prêter le serment.
Nous sommes tous habitués à la liberté.

Nicht Sklaven von Tyrannen wollen wir ſeyn.
Und keine Mähr' iſt's, was wir euch hier ſingen,
Es iſt die lautre Meinung unſres Herzens.

Ein Jubel tönt' dem Könige 'entgegen,
Als er zu Napoli das Land betrat,
Und herzlich freute ſich in ganz Morea
So Alt als Jung, daß auf den griech'ſchen Boden
Ein König nunmehr ſeinen Fuß geſezt.
Doch mit dem Charatſch (Kopfgeld) bleibe man uns fern.
Vielmehr auf Lohn, den ſchuld'gen, hofften wir.

So ſind wir, ſeht, und Dieß verlangen wir vom König;
Verſagt er's, iſt's mit dem Gehorſam aus,
Wir dulden lieber alle Noth, wie unſre Väter.
In unſerm Leben noch nie war'n wir Sklaven.
Ein armes Land iſt unſer, ohne Schätze;
Wir nannten König dich, ſo gib uns, wenn du haſt.
Das kurz geſagt, iſt unſre Willensmeinung.
Wir ſind zu Haus; kommt, wenn ihr Etwas von uns wollt.

Et nous ne voulons pas être esclaves, pour nous tyranniser.
Ce que nous vous écrivons ici n'est pas une fable;
Nous tenons à cela de tout notre coeur.

Nous avions ressenti une grande joie à l'arrivée du Roi
Qui est allé débarquer à Nauplie et dans toute la Morée,
Petits et grands nous nous réjouissions de coeur
De ce qu'un Roi avait mis le pied sur le territoire Grec.
Mais nous ne nous attendions pas à recevoir le Charatz.
Nous espérions au contraire recevoir nos soldes.

Voilà ce que nous sommes, et ce que nous lui demandons.
Autrement nous lui refuserons ce qu'il prétendra de Vous.
Mieux vaut souffrir, comme nos encêtres;
Car nous n'avons jamais été esclaves dans toute notre vie.
Notre pays est pauvre, il n'a pas de revenus;
Nous vous disions Roi, donnez nous si vous en avez.
Voilà ce que nous Vous déclarons en résumé.
Nous sommes dans notre pays, et venez nous trouver.

Die Geduld der Regentſchaft war erſchöpft. Schon ziemliche Zeit vor der wirklichen Ausführung hatte ſie den Beſchluß zu einer militäriſchen Expedition in der Maina gefaßt. Da nun einerſeits die Maina zur Zeit des Kolokotroniſchen Prozeſſes immer ſchwieriger und widerſetzlicher wurde, andrerſeits die Regentſchaft eben um dieſe Zeit die zahlreichſten Zuzüge von Freiwilligen erhielt, die noch in Baiern vollſtändig eingeübt worden waren, ſo hielt ſie ſich für ſtark genug, den Widerſtand des kleinen eigenſinnigen Völkchens mit Gewalt zu brechen — und die Sache war eigentlich von beiden Seiten reif geworden.

Es wurde ein Feldzugsplan entworfen, gemäß welchem die Maina auf zwei Flanken zumal angegriffen werden ſollte. Der eine Angriff, der gegen die öſtliche Maina gerichtet war, geſchah von Marathoniſi oder vom Golf von Kolokythia aus. Ein baieriſches Bataillon und zwei Kompagnien Infanterie, eine von den Franzoſen der Regentſchaft überlaſſene Bergbatterie, deren Rohre und Lafetten von Laſtthieren getragen wurden, eine baieriſche Sechspfünderbatterie und zwei Haubitzen, im Ganzen acht Stücke ſammt der gehörigen Munition, Schanzzeug für 400 Mann und Lebensmittel für zehn Tage wurden in den erſten Tagen des in Griechenland heißen Mai (1834) zu Nauplia eingeſchifft. Die Eskadre, welche die Expedition trug, beſtand aus drei Schiffen, der Korvette Maximilian, kommandirt von Kanaris, der Brigg Herkules und einem Trabakulos. Sie gelangte ohne Unfall in den Golf von Kolokythia und

ſezte die geſammte Mannſchaft ſammt der eingeſchifften Artillerie zu Marathoniſſi ans Land, wo bereits Major Ott mit einer Schaar in Baiern geworbener Freiwilligen ſtand, die kaum den griechiſchen Boden betraten, als ſie auch ins Feuer geſchickt wurden.

Gleich den andern Tag wurde vorwärts marſchirt. Als man in der Nähe des Kaſtells Pietrovouni angelangt war, wurde zuerſt der Weg der gütlichen Unterhandlung verſucht, der aber zu keinem Reſultate führte. Ein Schuß aus dem Kaſtelle gab das Zeichen zum allgemeinen Gefechte. Die Mainoten feuerten von allen benachbarten Höhen auf die anrückenden Baiern, welche ſowohl mit Geſchütz als Kleingewehr das Feuer erwiderten, aber, ohne einen Erfolg errungen zu haben, ſich bis in die Nähe ihres Landungsplatzes zurückziehen mußten.

Da man das am erſten Tage gebrauchte Geſchütz zur Zerſtörung der feſten Mauern unzureichend gefunden hatte, ſo wurde nun auch das ſchwere Geſchütz nebſt zwei vierzigpfündigen Schiffskaronaden ausgeſchickt, und dieſe lezteren, um ſie vorwärts zu bringen, auf die Laſette der leichteren Geſchütze gelegt. Man rückte alſo mit verſtärkten Kräften vor, und nahm und zerſtörte am Einem Tage, am 17. Mai, zwei Schlöſſer. Am 18. erneuerten die Baiern den ſchon einmal fehlgeſchlagenen Angriff gegen Pietrovouni und beſchoſſen es, jedoch ohne bedeutenden Erfolg, da es auf dem durchſchnittenen Boden nicht möglich war, das Geſchütz in die gehörige Nähe zu bringen. Die das Kaſtell vertheidigende Mannſchaft hielt ſich bis

2 Uhr, als unvermuthet ein Schwarm von vielleicht zwei bis dreitauſend Mainoten aus der ſüdlichen Maina den Angegriffenen zu Hülfe kam und die Baiern abermals zum Rückzuge bis an die Meeresküſte nöthigte. Dieſer zweite Rückzug fiel unglücklicher aus als der am erſten Angriffstage. Die Baiern verloren zwei Offiziere, eine (ſehr verſchieden angegebene) Anzahl gemeiner Soldaten, eine Kanone und einen Munitionskarren. Nach den bis Jezt gemachten Erfahrungen verſuchte das öſtliche Expeditionskorps keinen weitern Angriff, ſondern verharrte beobachtend in einer feſten Stellung bei Marathoniſt.

Einen noch ſchlimmern Ausgang nahm die weſtliche Expedition. Das auf dieſer Seite operirende Korps beſtand aus etwa 1500 Mann nebſt der gehörigen Artillerie. Seine erſte Stellung war Kalamata. Von der Burg dieſer Stadt aus überſieht man einen Theil des Mainotenlandes, das von dem Taygetus in zahlreichen Hügeln und Schluchten ſowohl gegen dieſe Stadt als gegen das Meer zu abfällt; auch zeigt ſich auf dieſem Punkte dem Blick eine ziemliche Zahl jener ſtark gemauerten meiſt viereckigen Gebäude, womit die meiſten Höhen beſezt ſind, und gegen welche die Expedition hauptſächlich gerichtet war.

Als die Baiern anrückten, zogen ſich die Mainoten aus allen offenen Stellungen gegen die tiefer liegenden Schluchten und Gebirge zurück. Acht Thürme fielen hauptſächlich durch die Wirkung des ſchweren Geſchützes in die Hände der königlichen Truppen und

wurden von denſelben beſezt gehalten. In der dritten Nacht aber bekamen die Mainoten Hülfe von den weiter zurückliegenden Kapitanerien, und des andern Morgens ſahen ſich die Baiern von ungefähr 2000 Feinden in den von ihnen genommenen Thürmen abgeſchnitten und blokirt. Bald machte ſich Mangel an Lebensmitteln, beſonders aber an Waſſer fühlbar, die Hitze war unerträglich, und die Zahl der Feinde ſchien mit jeder Stunde zu wachſen. Nun wurde beſchloſſen, ſich den Rückweg nach Kalamata mit den Waffen in der Hand zu öffnen. Die eine Abtheilung ſtieß dabei auf ſolche Schwierigkeiten, daß die Offiziere für gut fanden, mit den Mainoten in Unterhandlung zu treten. Es wurde alles harte Geld, das ſich bei der Truppe fand, im Ganzen einige hundert Thaler, zuſammengelegt und dafür von den Mainoten freier Paß erkauft. Die andere Abtheilung mußte ſich ergeben. Die Gefangenen wurden nackt ausgezogen und dann, ohne daß ihnen weiteres Leid zugefügt worden wäre, nach Hauſe geſchickt. Seit dieſem unglücklichen Ausgang begnügte man ſich auch auf dieſer Seite die Mainoten zu beobachten, oder, wie man ſich ausdrückte, ſie zu blokiren, und ihnen die Lebensmittel abzuſchneiden, wozu auch die in der See kreuzende von Kanaris befehligte Flottille beizutragen beſtimmt war.

Die Nachrichten, welche um die Zeit dieſer ſo unglücklich ausgefallenen Expedition in Deutſchland hinſichtlich derſelben verbreitet wurden, lauteten ganz anders. Die Mainoten, hieß es, hätten ſämmtlich die

Milde der Regierung angerufen; die einen hatten Deputationen an den Chef der Expedition und an den Eparchen von Lakonien geſchickt, um ihre Verzeihung anzuſprechen; die anderen hatten Adreſſen an die Regierung abgehen laſſen, um ihre Gnade anzuflehen und Bürgſchaft ihrer Unterwerfung und ihres künftigen Gehorſams zu geben. Jeder beeile ſich die Befeſtigungen an ſeinem Hauſe niederzureißen, und die Kanonen und andere Waffen den Regierungskommiſſären auszuliefern, welche überall mit Enthuſiasmus empfangen würden u. ſ. w. Man mußte bei Leſung dieſer Berichte an die bekannten bonapartiſchen Bulletins denken. Das Wahre an der Sache iſt, daß ſich die Mainoten allerdings zulezt den Abſichten der Regierung fügten, aber nicht ſowohl, weil ſie durch Waffengewalt unterworfen wurden, ſondern weil man von einer gewaltſamen Unterwerfung abſtand und ſich zu der früher betretenen Bahn zurückwandte, die man wohl beſſer gethan hätte, nie zu verlaſſen. Es wurde nämlich von Seiten des Miniſteriums des Innern ein außerordentlicher Kommiſſär, Valtinos, von der heiligen Synode ein angeſehener Geiſtlicher abgeſchickt, welche beide durch ein kluges und zugleich feſtes Benehmen die irregeleiteten Mainoten, die, wie ſich auch in dem angeführten Liede ausſpricht, gegen den König ſelbſt nie feindſelige Geſinnungen gehegt hatten, zur Ruhe und zum Theil auch zur vorgeſchriebenen Umwandlung ihrer Kaſtelle in gewöhnliche Wohnungen vermochten.

Die Unterhandlungen wurden unterſtüzt durch den

Einfluß der Familie Mauromichalis und durch die Anweſenheit der bewaffneten Macht, die nunmehr unter Einen Oberbefehl, nämlich unter den des Generals Schmalz geſtellt wurde. Derſelbe beſezte mehrere Punkte der ſchmalen weit in die See vorſpringenden Halbinſel auf eine ſolche Weiſe, daß die Mainoten in mehrere Abtheilungen getrennt und dadurch ſowohl von gegenſeitiger Hülfeleiſtung als von Einfällen in die anderen Diſtrikte Griechenlands abgehalten wurden; namentlich erhielten an der öſtlichen Küſte Marathoniſi, Porto Guaglio und Scutari, an der weſtlichen Küſte Mazappo und Dſchimora kleine Beſatzungen. Auf dieſe Weiſe wurde zuerſt das Küſtenland unterworfen; weiter nach Innen blieb es für Jezt ſo ziemlich beim Alten. Doch war der Zuſtand offenbarer Gewaltthätigkeit und Widerſetzlichkeit gebrochen und der Weg wenigſtens angebahnt, den neuen Anordnungen in der Maina den Eingang zu verſchaffen.

Auch aus dieſer Affaire zog ſich die Regentſchaft nicht ohne große Vorwürfe heraus. Das unvollſtändige Reſultat, das man erlangt, hieß es, ſey mit zu großen Opfern erkauft, deren Aufwendung gänzlich hätte erſpart werden können, wenn ſich die Regentſchaft nicht im Eifer ihrer Reformen von der fatalen Kriegsluſt hätte anwandeln laſſen. Die mit ſo großen Koſten angeworbenen und ausgerüſteten Truppen, welche die Blokade bildeten, litten außerordentlich von der Hitze an den kahlen, glühenden Felſen der Maina, und eine weit größere Zahl, als in den Gefechten

umgekommen war, ſtarb in Folge von Krankheiten, die ihnen das verſengende Klima zuzog. Bald ſtellte ſich auch heraus, daß die für die Expedition beſonders veranſchlagten Ausgaben ſich weit höher beliefen, als man Anfangs berechnet hatte, ſo daß dieſe nutzlos verwendeten Summen zugereicht hätten, den Nothruf der zurückgeſezten Palikaren — Griechenlands eiternde Wunde — auf Monate lang zu ſtillen.

Uebrigens war die Mainotiſche Sache an ſich ſelbſt von untergeordneter Wichtigkeit, und bedeutend wurde ſie erſt durch einige ferner liegende Folgen, die ſich aus derſelben ergaben. Unter lezteren verdient vor Allem hervorgehoben zu werden, daß die geringen Erfolge, welche das neugeworbene Fremdenmilitär errungen hatte, unter der geſammten Bevölkerung Griechenlands die von demſelben gehegte Meinung ſehr herabſtimmten. Vielleicht wäre auch geübteren Truppen Daſſelbe begegnet; allein in den Augen des Volkes erſchienen ſie als ſchwächer und unbrauchbarer als die nationalen Milizen, die man unterdrückt und zerſtreut hatte.

In der That regten ſich dieſe lezteren wieder auf eine beunruhigende Weiſe in Rumelien, da das ganze nördliche Feſtland wegen des Truppenbedarfs in der Maina nur ſehr ſchwach beſezt war. Aus Epirus und Theſſalien, wohin ſich ein großer Theil der ehemaligen Palikaren zurückgezogen hatte, drangen ganze Banden über die Gränze und verbreiteten Schrecken unter den Bewohnern. Ein Brief aus dem nördlichen Griechenlande, von wo aus ein Augenzeuge einen

ſolchen Palikareneinfall beſchreibt, mag uns einen Begriff geben von dem Treiben dieſer Unholde und zugleich von der ſteten Unruhe, in welche die friedlichen Bürger durch ſie verſezt wurden. Wir theilen ihn wörtlich mit, und erlauben uns bloß, einige Bemerkungen zur Erläuterung einzuſtreuen.

„Mein Haus,“ ſchrieb unter Anderm ein Einwohner von Karpeniſion an der Gränze von Epirus, „dient jezt als Freiſtatt für unſere benachbarten Mitbürger, die vor dem Einfalle des Stodros und Lezas entflohen ſind; es gleicht einem beladenen Frachtſchiffe. Ich habe alſo keine Zeit, dir ausführlich zu ſchreiben. Ich begnüge mich, dir nur die räuberiſchen Bewegungen der genannten Kapitäne und ihrer irregulären Truppen zu melden. Mit etwa 300 Palikaren haben ſie vor einigen Tagen die Gränze wieder überſchritten und die ohnehin ſchon zu Grunde gerichteten Einwohner unſerer Eparchie mit ihren gewöhnlichen Forderungen heimgeſucht.“ (Dieſe Forderungen beſtanden hauptſächlich in Lebensmitteln und Heeresbedürfniſſen aller Art. Wie es die franzöſiſchen Heere in Feindesland ſtets zu thun gewohnt waren, ſo ſchrieben die Palikarenkapitäne an die Ortſchaften Requiſitionen aus und brauchten Gewalt, wo ihre Forderungen nicht gebührend honorirt wurden.) „Dreimal aufgefordert von unſerm Präfekten, ſich nach dem königlichen Befehle zu richten, verweigerten ſie nicht nur den Gehorſam, ſondern erklärten auch ſpottend, ſie wollten ihren Antheil an den Gütern unſrer Stadt und unſrer Regierung haben.“ (Man erinnere

ſich an die über ganz Europa verbreiteten Beſchlüſſe mehrerer griechiſchen Nationalverſammlungen, welche nach beendigtem Kriege die Austheilung der ausgedehnten Nationalgüter an die im Felde ausharrenden Palikaren und die zu Hülfe eilenden Philhellenen verhießen — eine heilige, dringende Schuld des griechiſchen Staats, von der Regentſchaft wenig beachtet, und im Drange der Organiſations- und Schreiberei-Geſchäfte ſtets wieder hinausgeſchoben.) „Geſtern noch vor Ende des Gottesdienſtes verſuchten ſie im Vertrauen auf ihren Muth, und weil ſie uns wahrſcheinlich für Hebräer hielten, gegen die Stadt anzurücken. Der Präfekt ſchickte ihnen ſogleich einige ſeiner Leute entgegen, mit dem Auftrage, ſie zu bedeuten und ihnen auch ſchriftlichen Befehl zu geben, daß ſie nicht wagen ſollten, in die Stadt zu kommen, da die Bürger ermächtigt wären, ſie mit bewaffneter Hand abzuhalten. Doch ſie verſchmähten Ermahnungen und Befehle, und unter dem Schalle von Trompeten rannten ſie wie raſende Wölfe gegen uns heran; aber es ging nicht, wie ſie gehofft hatten. Die Bürger, weit entfernt ſich in ihre Häuſer einzuſchließen, begegneten ihnen mit den Waffen im obern Theile der Stadt gegen Katſuri und Kerarvachi, und die Soldaten richteten nichts Anderes aus, als daß ſie drei Häuſer beſezten, deren Bewohner entflohen waren. Nach einſtündigem Kampfe zogen dieſe Feinde der öffentlichen Ruhe ſich beſchämt in das Dorf Leſpi, indem ſie drei Verwundete in unſeren Händen zurückließen, von denen einer bald nachher ſtarb. Andere,

die leichter verwundet waren, ſchleppten ſie mit ſich fort. Geſtern hielten ſie ſich in Leſpi ruhig. Auch ſchrieben ſie dem Präfekten und den Notabeln, einige Thorheiten wären daran Schuld, und dergl. Heute kamen gemäß dem Befehle des Präfekten bewaffnete Landleute aus den Umgegenden in die Stadt, auch erhielten wir Nachricht, daß H. Nik. Gioltaſis mit den Domniſtianern, Krikelioten und den Bewohnern anderer Dörfer im Anzuge iſt, und wenn jene nicht aus Leſpi abziehen, ſind wir entſchloſſen, ſie dort anzugreifen. — Ich hatte im Sinne, dieſer Tage nach Meſolongi zu gehen; doch wird Dieß wohl auf einige Tage verſchoben bleiben, denn wir hören, daß auch andere Korps von unregelmäßigen Truppen auf den Straßen von Solobako und Proſo kommen, und ſollten dieſe auch nur einen Hund aus unſrer Stadt treffen, ſo weiß man, was ſie ihm thun werden.“

Dießmal trat die Regentſchaft mit ganz beſonderer Strenge gegen die Palikarenbanden auf. Da jedoch in dem Augenblicke wenig disponible Truppen vorhanden waren, ſo wurde eine Anzahl griechiſcher Gendarmen nach Rumelien abgeſchickt, die Einwohner bewaffnet und zu Verfolgung der Räuber aufgefordert. Außerdem wurde überall in den beunruhigten Landſchaften das Standrecht verkündigt, und einmal wurden an Einem Tage, im Mai 1834, zu Miſſolonghi acht eingefangene Räuber guillotinirt. Dieſe Strenge wirkte. Die Banden verſchwanden eben ſo ſchnell wieder, als ſie gekommen waren. Da indeſſen

auch das gewaltſame Verfahren gegen die Mainoten eingeſtellt worden war, ſo herrſchte nun für einige Zeit wieder Ruhe im Lande.

Dreizehntes Kapitel.

Auswärtiges. — Stellung Griechenlands gegenüber von Europa und dem Oriente. — Politik der drei Schutzmächte.

Kaum dürfte es möglich ſeyn, nach Hofrath Thierſchs erſchöpfender Erörterung über Griechenlands Stellung zu den europäiſchen Mächten wie zu dem Oriente noch etwas Neues über denſelben Gegenſtand zu ſagen. Daher wird es hier genügen, nach kurzem Resumé der Thierſchiſchen Darſtellung zu zeigen, wie ſich indeſſen die Verhältniſſe weiterhin geſtaltet haben, und was Faktiſches darin geſchehen iſt.

Die auswärtige Politik Griechenlands, ſagt Hofrath Thierſch im Weſentlichen, muß auf die Dankbarkeit gegründet werden, die Griechenland ſeinen Wohlthätern ſchuldig iſt; es muß ſich durch ein loyales und aufrichtiges Betragen der Theilnahme würdig zeigen, die man ihm bewieſen hat. Hiezu rathen ihm nicht bloß ſeine politiſche Ehre, ſondern auch ſeine Handelsintereſſen und ſeine Lage. Obgleich zugleich auch ackerbauender Staat, liegt doch das Geheimniß ſeiner künftigen Größe hauptſächlich in ſeiner Marine und ſeinem Handel, und in den vortheilhaften Verbindungen, welche es mit den drei Seemächten,

die es zu ſeinen Beſchützern hat, anknüpfen und unterhalten wird.

Dieſe allerdings günſtige Lage iſt nicht ohne Gefahren. Schon die fortwährende ſtille Eiferſucht zwiſchen den es beſchützenden Mächten gibt Griechenland eine Stellung, welche ihm ein nach allen Seiten umſichtiges und ſchonendes Benehmen vorſchreibt. Noch größere Verlegenheiten würde ihm der Ausbruch eines Kriegs unter den Schutzmächten bereiten.

Zur Vermeidung der Unannehmlichkeiten, die aus einem ſolchen Bruche entſpringen könnten, gibt es für Griechenland kein anderes Mittel, als im Frieden ſeine Neutralität für den Fall eines europäiſchen Krieges vorzubereiten. Dieſe Neutralität würde unmöglich ſeyn, wenn es ſich, obgleich noch während des Friedens, zu einer ausſchließlich engliſchen und franzöſiſchen oder ruſſiſchen Politik verleiten ließe, d. h. irgend wie eine hervorſtechende Hinneigung zu dem einen oder andern dieſer Staaten an den Tag legte. In dem erſtern Falle würde es von den Märkten des ruſſiſch-orientaliſchen Handels ausgeſchloſſen, im andern durch die Seemacht ſeiner Gegner erdrückt werden. Nur durch Vermeidung jeder ausſchließlich politiſchen Richtung iſt die Feſtſtellung und Behauptung ſeiner Unabhängigkeit wie ſeiner Wohlfahrt möglich.

Ein erweitertes Intereſſe bietet das griechiſche Königreich dar, wenn man ſeine Stellung zum Oriente ins Auge faßt. Von dieſer Seite hat es einen Nachbar,

deſſen Regierung die alten Inſtitutionen des Landes umgeworfen hat und eine neue Haltung auf europäiſcher Grundlage zu gewinnen ſucht. Mit Recht iſt zu bezweifeln, daß dieſer Regierung ihr Plan bei dem widerſtrebenden Sinn ihrer Untergebenen gelingen werde, und wie ſehr auch die abendländiſchen Mächte über der Erhaltung des ottomaniſchen Reiches wachen, ſo hat man ſich doch darauf gefaßt zu machen, daſſelbe in Trümmer fallen zu ſehen.

Von dieſer Seite alſo bietet ſich dem jungen Königreich Griechenland, trotz ſeiner gegenwärtigen Schwäche, eine glänzende Zukunft. Die geſammte chriſtliche Bevölkerung der Türkei gründet auf den neuerrichteten Königsthron die Hoffnung ihrer Befreiung, und Hofr. Thierſch verſichert, daß ſogar ein nicht unbedeutender Theil der muſelmänniſchen ehemals chriſtlichen Bevölkerung, namentlich von Albanien, Theſſalien und Macedonien, müde des deſpotiſchen Druckes, es vorziehen würde, unter einem Schutz und Recht gewährenden chriſtlichen Könige, als unter dem Sultan zu leben. Zu verkennen iſt nicht, daß der Umfang des Königreichs Griechenland, ſo wie derſelbe durch Uebereinkunft der Mächte feſtgeſtellt ward, zu eingeſchränkt iſt, um von demſelben durch Entwicklung ſeiner eigenen Kraft die Realiſirung ſo großer Hoffnungen zu erwarten. Im Süden durch die Inſel Kandia blokirt, im Norden durch das die Gränzſcheide zwiſchen ihm und der Türkei bildende Hellovogebirge gedrückt und eingezwängt, ſieht es endlich auf den lang hin ſich ſtreckenden Inſeln von Cephalonia bis

Cerigo hart neben ſich die engliſche Flagge wehen. In der That ſcheint nur ein durch die joniſchen Inſeln, durch Candia, Theſſalien und Epirus verſtärktes Griechenland ſeines Namens würdig und zugleich fähig, ſich auf die große ihm beſtimmte Aufgabe vorzubereiten. Um ſo mehr muß es bei dem Unzureichenden ſeiner materiellen Hülfsmittel darnach ſtreben, durch weiſe Inſtitutionen, durch Civiliſation, durch Induſtrie, durch Wiſſenſchaft und Kunſt ſowohl die Meinung von Europa als die Hoffnung des Orients ſich zu ſichern, und ſich durch die Kraft, die man aus dem Vertrauen und der Anhänglichkeit Anderer gewinnt, zu verſtärken.

So weit im Weſentlichen Hofr. Thierſch. Die von ihm angegebenen allgemeinen Grundzüge erleiden nun ſowohl in den Beziehungen zu einzelnen beſtimmten Mächten, als auch in Folge der Verhältniſſe, wie ſie ſich ſeither in Griechenland gebildet haben, mancherlei Modifikationen, die wir jezt weiter ausführen wollen.

Faſſen wir zuvörderſt Rußland ins Auge, ſo iſt ſeine ſeit einem Jahrhundert verfolgte Richtung nach dem Süden offenkundig, und ſeine Plane hinſichtlich der Türkei wurden durch die Enthüllungen des Portfolio aller Welt aufgedeckt. Wir verdenken ihm ſeine Beſtrebungen nicht; wo ein Aas iſt, ſammeln ſich die Adler. Frankreichs und Englands Schiffe umflattern als nicht minder lüſterne Raben das Reich, welches Graf Sebaſtiani einen Cadaver nannte. Lägen jene Staaten der Türkei ſo nahe als

Rußland, ſie hätten wohl längſt zugegriffen oder ihre Herrſchaft geltend gemacht. Kurz wir wollen es Rußland zu keinem Verbrechen machen, wenn es nach der Türkei ſeine Hand ausſtreckt, ſo wenig als es uns einfallen kann, Englands und Frankreichs Mäßigung zu loben, daß ſie das türkiſche Reich bis Jezt beſtehen ließen.

Die herrſchende Meinung von Rußland verlangt die Ausdehnung der Herrſchaft bis zum Bosporus und den Dardanellen. Demnach ſcheint es auf den erſten Anblick, als ob Griechenland keinen beſſern Alliirten finden könnte, als den ruſſiſchen Kaiſerſtaat, da ihre beiderſeitigen Kräfte gegen einen gemeinſamen Feind gerichtet ſind. Hiezu kommt das weitere Band der Religionsgemeinſchaft und vortheilhafter Handelsverbindungen. Allein zwiſchen dieſer ſcheinbar innigen Freundſchaft und Verbindung blickt ſogar jezt ſchon die Eiferſucht zweier dereinſtigen Rivalen hervor. Freilich mag es ſich etwas ſeltſam ausnehmen, das kleine, ſchwache, zu ſeiner eigenen Aufrechthaltung fremder Hülfe bedürfende Griechenland als Nebenbuhler des mächtigen ruſſiſchen Kaiſerſtaats aufgeführt zu ſehen; allein ſollte früher oder ſpäter die erwartete entſcheidende Kataſtrophe für das türkiſche Reich eintreten, ſo werden gewiß die beiden anderen Schutzmächte mit Inbegriff Oeſtreichs Allem aufbieten, um der Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts willen die große Erbſchaft oder wenigſtens einen Haupttheil derſelben lieber dem griechiſchen Königreiche zuzuwenden, als zuzugeben, daß ſie den

ruſſiſchen Staat vergrößere. Von dieſer Seite betrachtet, ſtellt ſich alſo Griechenland, das durch ſeine eigene Kraft bei Weitem unfähig wäre, ſo große Plane zu verwirklichen, nur als ein vorgeſchobener Poſten der anderen europäiſchen Mächte dar, die im erforderlichen Falle ſich ſeiner bedienen werden, um dem Ueberfluthen der nordiſchen Macht einen Damm zu ſetzen. Daß das griechiſche Königreich in der gleichen Nationalität eines großen Theils der annoch türkiſchen Unterthanen einen weitern, nicht zu verſchmähenden Alliirten finden würde, iſt bereits angegeben, nicht zu überſehen aber auch, daß die unter türkiſchem Scepter ſtehenden Griechen neuerdings Sympathien zu ihren ruſſiſchen Glaubensbrüdern gefaßt haben.

Die ruſſiſche Politik durchſchaute bald die weitausſehenden, ganz im Stillen gehegten, kühnen Hoffnungen des jungen Königreichs, und ging von dem vorher ſo warmen, theilnahmvollen Freunde mehr und mehr in die Rolle des kältern Beſchützers über. Gerne hätte man von ruſſiſcher Seite dem Königreich Griechenland eine Exiſtenz, ähnlich der des Fürſtenthums Servien, unter vorwiegendem ruſſiſchen Einfluß, obwohl mit voller Unabhängigkeit von der Pforte, gegönnt; die ſtille Anwartſchaft auf die ſchönen Beſitzungen, die man im Geiſte längſt ſich ſelbſt zugeeignet, konnte nicht zugegeben werden. Als daher die Regentſchaft die Unabhängigkeitserklärung der Kirche des Königreichs von dem Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel beſchloß, ſo erblickte man ruſſiſcher Seits in dieſem Schritte das Beſtreben, nicht bloß ſich den

unter ruſſiſchem Einfluß ſtehenden Einwirkungen des Patriarchen zu entziehen, ſondern auch dem Patriarchenſtuhle zu Konſtantinopel allmälig die heilige Synode des Königreichs zu ſubſtituiren und die Gemüther der geſammten griechiſchen Bevölkerung in der Türkei dieſem neugeſchaffenen religiöſen Mittelpunkte zuzuwenden. Ob die Errichtung einer von dem Patriarchenſtuhl losgeriſſenen und außer Verband mit demſelben ſtehenden Synode wirklich das leztgenannte Reſultat herbeiführen werde, ſteht freilich, wie am geeigneten Orte ausgeführt iſt, noch zu erwarten; indeſſen hatte einmal der von der Regentſchaft gethane Schritt den Argwohn der ruſſiſchen Regierung auf ſich gezogen, und der ruſſiſche Geſandte legte ſeine Mißbilligung offen an den Tag.

Ein anderer Grund zu Verſtimmung des ruſſiſchen Geſandten, wenn nicht des ruſſiſchen Kabinets ſelbſt, war das Unterliegen der Kapodiſtrianiſch-Kolokotroniſchen Partei. So ſehr auch im Anfange die Regentſchaft bemüht war, parteilos zu ſeyn, ſo ſorgfältig ſie, namentlich bei Anſtellungen, bei Ertheilung von Ehrenzeichen und dergleichen darauf Rückſicht nahm, keine der früheren Parteien zu begünſtigen und zu bevorzugen, ſo konnte doch eben dieſe Partei, welche um ihrer Hinneigung zu Rußland und um des ruſſiſchen Protektorates willen auch die ruſſiſche genannt wurde, es nie vergeſſen, daß ſie einſt die allein herrſchende geweſen war, und eben ſie hatte mit Ausnahme Einzelner ſich nie aufrichtig der neuen Ordnung der Dinge angeſchloſſen. Zeuge hievon iſt das ſogenannte

Kolokotroniſche Komplott und die darauf folgende lange Prozeßverhandlung, bei welcher die Regentſchaft zulezt ſelbſt mit in das Getriebe der Parteien hineingezogen wurde, nach allen zu Tag liegenden Anzeichen die Verurtheilung der Prozeſſirten betrieb, und eben damit den ruſſiſchen Geſandten, der ſich ſeiner Schüzlinge auch jezt noch annahm, empfindlich verlezte.

Daß mit dem Unterliegen dieſer Partei der zu einer gewiſſen Zeit vorherrſchende ruſſiſche Einfluß gemindert wurde, iſt freilich nicht zu leugnen; allein die Lage der Dinge hatte ſich ſeit jener Zeit überhaupt mächtig geändert; Griechenland war von allen europäiſchen Mächten als ein unabhängiges Königreich anerkannt worden, und es ziemte ſich ſomit den mit ihm verkehrenden Mächten, von ſelbſt in die ihnen gebührenden Schranken zurückzutreten, was auch ihre ehemalige Stellung und ihr ehemaliger Einfluß geweſen war.

So waren denn wirklich zwiſchen dem neuen Königreiche und dem einen ſeiner mächtigen Beſchützer einige Mißſtimmungen und Trübungen eingetreten, von welchen aber nicht ſowohl das Benehmen der Regentſchaft, als vielmehr die totale Umgeſtaltung der früheren Verhältniſſe und das Streben der ruſſiſchen Geſandtſchaft, auch jezt noch den überwiegenden Einfluß ihres Hofes aufrecht zu erhalten, die Schuld trägt. Im Uebrigen verſäumte die Regentſchaft Nichts, was dazu beitragen konnte, das äußere gute Vernehmen mit dem ruſſiſchen Geſandten, v. Katakazy,

aufrecht zu erhalten, und auch von dem ruſſiſchen Monarchen ſelbſt iſt wohl anzunehmen, daß er um der angeführten Vorfälle willen ſeine ehedem ſo günſtige Geſinnung für Griechenland nicht werde geändert haben.

Wenden wir uns zu England. Es iſt noch in friſchem Andenken, daß dieſe Macht bei dem Ausbruche der griechiſchen Revolution zu den treuſten Verbündeten der Pforte gehörte und derſelben von den joniſchen Inſeln aus wirkſame Hülfe leiſtete. Schon die Antipathie gegen Rußland, welches gleich von Anfang die Erhebung Griechenlands mit günſtigen Augen angeſehen, und die Beſorgniß, jene Macht möchte durch dieſes Ereigniß einen neuen Stützpunkt für ſeinen Einfluß im Oriente gewinnen, hieß England ſeinen Beiſtand der bedrängten Pforte leihen. Ohnedieß war es jeder Veränderung in dem Beſitzſtande jener Länder entgegen und hegte vielleicht ſchon damals Beſorgniſſe wegen einer neuemporſtrebenden Seemacht, die dereinſt ſeine Handelsintereſſen in jenem Theile der Welt durchkreuzen könnte. Daher auch die Mißbilligung der Schlacht von Navarin durch das wieder an das Ruder gekommene toryſtiſche Miniſterium; daher die lange Weigerung des Herzogs v. Wellington, die Inſel Euböa mit dem neuen Reiche zu vereinigen und ihm eine ausgedehntere, geſichertere Gränze gegen Norden zu gewähren.

Die gleich zu Anfang des griechiſchen Aufſtandes für England vorhandenen Beſorgniſſe beſtehen nun zwar zum Theil auch jezt noch, und gewiß würde ein zu raſcher Aufſchwung der griechiſchen

Handelsmarine heute wie damals mißliebig betrachtet werden; allein nachdem einmal zum Theil durch Englands eigene Mitwirkung die Verhältniſſe auf den gegenwärtigen Punkt gediehen ſind, ſo bleibt England nichts Andres übrig, als ſein künftiges Benehmen gegenüber von Griechenland auf die volle Anerkennung von deſſen gegenwärtiger Lage und Stellung zu baſiren, und zu thun, was ihm unter den ſo bedeutend veränderten Umſtänden ſeine Intereſſen und ſeine Ehre vorſchreiben.

Dieß kann nichts Anderes ſeyn, als aufrichtig dahin zu wirken, daß Griechenland in ſeinen Bewegungen frei ſey, daß es ſeine inneren Hülfsmittel entwickle und ſich hiedurch auf die große ihm geſezte Aufgabe ſtärke. Wenn gegründet iſt, was vor noch nicht zu langer Zeit Lord Erskine ſagte: „daß es kein für Englands Glück nachtheiligeres und gefährlicheres Ereigniß geben könnte, als wenn Konſtantinopel die Hauptſtadt des ruſſiſchen Reichs würde,“ ſo muß vor dieſem Gedanken die Eiferſucht gegen einen in dem jungen Königreiche ſich erhebenden Handelsrivalen zurücktreten; England muß von zwei drohenden Uebeln das kleinere wählen, und ſtatt Griechenlands Aufſchwung zu hemmen, vielmehr dahin arbeiten, ſich in demſelben einen nützlichen Alliirten gegen das Vordringen der nordiſchen Macht zu erziehen.

Dieſe Politik iſt es, welche auch Hofrath Thierſch England als die einzig richtige vorzeichnet; ja er geht noch weiter, indem er ſogar England anräth, den größern Theil der joniſchen Inſeln mit dem

Königreich Griechenland zu vereinigen.“ „Früher oder ſpäter,“ ſagt derſelbe, „wird ſich für England eine Gelegenheit darbieten, zu zeigen, ob es ſeine Stellung und die Verpflichtungen, die ihm dieſelbe auflegt, zu beurtheilen weiß. Dieß wird dann geſchehen, wenn die Frage der joniſchen Inſeln debattirt werden wird. Wir haben geſehen, daß der Peloponnes durch Kandia blokirt iſt, und daß man ſonach, um Griechenland von der Südſeite frei zu machen, dahin trachten müßte, ihm dieſe wichtige Inſel zurückzugeben, die nur durch den Widerſtand des Wellington'ſchen Kabinets gegen die für Griechenland geneigteren Geſinnungen Frankreichs und Rußlands davon abgeſondert ward. Der Peloponnes iſt aber noch näher durch Cerigo und Zante blokirt, ſowie das weſtliche Griechenland durch Cephalonia, Ithaka und Santa Maura. Rußland wird Griechenland nie als unabhängig anſehen, ſo lange dieſe weſtlichen Bollwerke noch in den Händen ſeiner furchtbarſten Rivalen bleiben. Es iſt daher eine Nothwendigkeit für England, ſie mit dem neuen Königreiche zu vereinigen, ſobald dieſes ihm Bürgſchaften ſeiner Dauer geben und im Stande ſeyn wird, ihm zu zeigen, daß ſein politiſches Streben nicht durch Plane und Abſichten geleitet wird, die den Intereſſen Großbritanniens nachtheilig ſeyn könnten. Gewiß würde man zur Zeit des Pariſer Kongreſſes, wo man über das Schickſal der joniſchen Inſeln entſchied, wenn damals ſchon ein unabhängiges Griechenland beſtanden hätte, nicht daran gedacht haben, dieſe joniſchen Inſeln den Engländern abzutreten,

und ſie würden ſicher, ſelbſt mit ihrer Einwilligung, mit dem Lande vereinigt worden ſeyn, dem ſie durch ihre Lage, durch die Gemeinſchaft des Urſprunges, der Religion und des Intereſſes angehören. Jezt iſt dieſes unabhängige Griechenland durch die Mitwirkung von England ſelbſt gebildet; dieſe Macht kann alſo durch Nichts gehindert werden, eine Handlung zu vollbringen, die das Verdienſt haben wird, zugleich eine Handlung der Gerechtigkeit zu ſeyn, wozu eine vorausſehende Politik, ſo wie ſelbſt unmittelbare Intereſſen Englands rathen. Es iſt bekannt, daß dieſe Inſeln England Nichts eintragen, daß ſie ihm im Gegentheil eine Laſt ſind, da ſie ihm die Nothwendigkeit auflegen, auf eigene Koſten einen Militäretat daſelbſt zu unterhalten. Man wird vielleicht ſagen, daß es als vorherrſchende Seemacht ein Intereſſe dabei habe, dieſe Inſeln, als den Schlüſſel des adriatiſchen Meeres beſezt zu halten, eben ſo wie es Malta, als den Schlüſſel des weſtlichen Meeres, und Gibraltar, als den Schlüſſel des ganzen mittelländiſchen Meeres beſezt hält. Jenen Schlüſſel des adriatiſchen Meeres aber hat es durch den Beſitz von Korfu inne, einer Inſel, die ſich längs Albanien erſtreckt, außer den Gränzen des neuen Griechenlands liegt, und die griechiſchen werden dadurch nicht ernſtlich bedroht ſeyn, wenn die Engländer im Beſitze von Korfu bleiben, während die Abtretung der übrigen, für England nutzloſen Inſeln dem jungen Staate eine wünſchenswerthe Arrondirung und einen nicht zu verachtenden Zuwachs an Macht gewähren würden."

Vergleichen wir mit dieſen Aufforderungen, welche Hofrath Thierſch an die Generoſität des engliſchen Kabinets richtet, deſſen wirkliches Benehmen, ſo ſcheint es bis Jezt nicht, als ob daſſelbe die Lage des Orients ganz auf gleiche Weiſe beurtheilte. Zum Theil ſchloß man Dieß ſchon aus der fortdauernden Anweſenheit eines Diplomaten, Dawkins, der nach allen Nachrichten, die über denſelben nach Deutſchland gelangten, verwirrend auf das junge Königreich einwirkte. Dieſe Nachrichten bezeichnen ihn als einen wahren böſen Dämon, der Griechenland verfolge, und verſäumen nicht, ſeine frühere Laufbahn zu ſchildern, wie Dieß der franzöſiſche Temps in einem Schreiben aus Nauplia vom Jahr 1834 in Folgendem thut:

„Hr. Dawkins,“ heißt es, „begann ſeine diplomatiſche Laufbahn zur Zeit des ſpaniſchen Kriegs. Das engliſche Kabinet, damals ganz den Intereſſen der Tories ergeben, fühlte das Bedürfniß, bei dem General Wellington einen liſtigen und in ſeinem Gewiſſen nicht bedenklichen Mann zu haben, der zugleich durch die Dunkelheit, in der er ſich befand, den politiſchen Charakter, mit dem er bekleidet war, nicht verriethe. Er beſorgte dieſe bedenkliche Miſſion mit Gewandtheit, und die Intriken des Diplomaten erleichterten den Erfolg des engliſchen Generals in Spanien bedeutend. Die damalige Allianz wußte die Eigenſchaften dieſes von Ehrgeiz durchdrungenen Mannes, der nie Anſtand nahm, die mit der Würde des Repräſentanten einer großen Nation am wenigſten verträglichen

Mittel anzuwenden, gehörig zu ſchätzen. Zur Zeit der Erſcheinung des Karbonarismus in Italien ward Hr. Dawkins nach Florenz geſchickt, und ſchlich ſich ſelbſt in den Kreis der Karbonari ein, ſuchte ihr Vertrauen durch eine verſtellte Anhänglichkeit an ihre Abſichten und ihre Entwürfe zu gewinnen, ſich als Mitglied der leitenden Geſellſchaft aufnehmen zu laſſen, alle Geheimniſſe derſelben zu erfahren und ſie dann ſeiner Regierung zu berichten. Die blutigen Auftritte, die damals in Florenz vorfielen, waren das Reſultat der offizieuſen Eröffnungen der engliſchen Regierung. Hierauf ward Dawkins nach Südamerika geſchickt, um den Wiederzuſammentritt der amerikaniſchen Deputirten zu hindern. Der Kongreß von Guatimala fand troß der vielfachſten Intriken Statt; inzwiſchen blieben dieſe doch nicht völlig wirkungslos; denn wenn ſich der Kongreß auch verſammelte, ſo konnte er doch Nichts entſcheiden, und die Deputirten gingen auseinander, ohne ſich verſtändigt zu haben. Die Bürgerkriege, die ſeitdem auf den amerikaniſchen Republiken laſten, ſind die Folge der Auflöſung dieſer Nationalverſammlung, in deren Mitte Hr. Dawkins mit ſeinem abgefeimten Talente die Keime der Spaltung niederzulegen wußte, die ſich ſpäter nur zu ſehr entwickelten. Nun beginnt Dawkins Laufbahn in Griechenland. Pronia war hier nur die Wiederholung von Guatimala. Als die griechiſche Nationalverſammlung im Jahr 1832 zuſammenkam, wurde ſie bekanntlich von bewaffneten Räubern in die benachbarten Berge entführt, und die Deputirten konnten

ihre Freiheit nur für großen Preis erhalten. Auch hier war es Hr. Dawkins, der ihnen indirekt dieſen Gedanken einflüſterte. Sein Zweck war, die Berathſchlagungen einer Verſammlung zu hindern, die von der ganzen Nation beauftragt wurde, über die großen Intereſſen des Landes zu berathſchlagen. Das ganze Betragen des Hrn. Dawkins in Griechenland beweist, daß er ſeinen alten Sympathien und ſchlechten Intriken getreu geblieben iſt. Stände das engliſche Kabinet, wie früher, unter der Leitung des Herzogs v. Wellington, ſo wäre der Gedanke ſehr natürlich, daß Hr. Dawkins eben ſo ſehr dem Impulſe, den er von ſeiner Regierung erhält, wie ſeinem eigenen Charakter gehorcht; man müßte ſich dann in die Nothwendigkeit, einen ſolchen Mann zu haben, ſchicken. Wie groß muß aber die Verzweiflung der Griechen und Derjenigen ſeyn, die ſich bemühen, gute Ordnung und Harmonie unter ihnen herzuſtellen, genöthigt zu ſeyn, gegen einen Agenten zu kämpfen, der gegen die Inſtruktionen ſeines Kabinets ſelbſt handelt, nicht etwa, wie der Fall leicht eintreten könnte, aus übertriebenem Eifer mit Berufung auf dieſelben Inſtruktionen, ſondern durch Intrikiren in einem dem Willen des engliſchen Miniſteriums und des allgemeinen Intereſſes ganz entgegengeſezten Sinne! Wie läßt ſich erklären, daß ein ſo aufgeklärter und liberaler Mann, wie Lord Palmerſton, einen Mann hier laſſen konnte, deſſen Charakter und Sympathien er doch kennen mußte! Hr. Dawkins, ein geſchworner Feind aller konſtitutionellen Regierungen und aller

wahrhaft liberalen Inſtitutionen, hat, aus Aerger darüber, ihre Einführung in Griechenland zu ſehen, kein anderes Mittel gefunden, ſich ihr zu widerſetzen, als die Mitglieder der Regentſchaft unter einander zu entzweien, deren Eintracht und gutes Verſtändniß ſeinem unruhigen und umtreibenden Geiſte nicht zuſagen konnte.“

Die Parteifeder iſt hierin nicht zu verkennen; indeſſen entwirft die gleiche Schilderung von dem engliſchen Agenten auch Staatsrath v. Maurer. Er gibt demſelben Schuld, daß er, ſtatt in dem parteireichen Griechenland beſchwichtigend und verſöhnend aufzutreten, wie es ſich für den Miniſter eines Hofs geziemt hätte, welcher Mitbegründer des griechiſchen Staates war, durch ſeine Umtriebe, wo immer möglich, Zwietracht geſtiftet; daß er mit gänzlicher Mißkennung ſeiner Stellung ſich perſönlichen Einfluß auf den Gang der Geſchäfte zu verſchaffen geſucht, daß er Hauptbeförderer der ſo unheilvollen Regentſchaftsſpaltung geweſen; daß er das engliſche Miniſterium durch falſche Berichte in fortwährendem Irrthum über die wahre Lage Griechenlands erhalten und hiedurch zu Abberufung eines Theils der Regentſchaftsglieder das Meiſte beigetragen habe.

In wie weit namentlich die lezteren Angaben gegründet waren, iſt im Kapitel von der Regentſchaftsſpaltung näher auseinandergeſezt. Hier jedoch mag vorläufig bemerkt werden, daß die Regentſchaft, müde der Intriken dieſes Diplomaten, beſchloß, wegen ſeines Benehmens Beſchwerde bei ſeiner Regierung zu führen und deſſen Abberufung zu begehren, daß aber

dieſer Schritt erfolglos blieb, und ſogar für die Ankläger ſelbſt (mit Ausnahme des Grafen Armansperg) üble Folgen hatte, da die engliſche Regierung aus Veranlaſſung der in der Regentſchaft ausgebrochenen Zwiſtigkeiten in München mit großem Nachdruck gegen die ſogenannte Regentſchaftsmajorität auftrat. Des Schutzes ſeiner Regierung gewiß, die in ihm jedenfalls einen eifrigen Verfechter der engliſchen Intereſſen gegen die ruſſiſchen Uebergriffe zu beſitzen vermeinte, konnte Dawkins ſich ein Betragen erlauben, das an jedem andern ſelbſtſtändigern Hofe gewiß eine ernſte Ahndung nach ſich gezogen hätte. Die Geſchichte iſt folgende. Am 1. Juni, als dem Geburtstage des Königs hatten ſich ſämmtliche fremde Diplomaten in Galla beim König Otto eingefunden, um ihm ihre Glückwünſche darzubingen. Dawkins hatte ſich ſchon früher um den Vorrang bei dem diplomatiſchen Korps geſtritten, und derſelbe wurde ihm auch in Betracht ſeines Ranges, und weil er ſich am Längſten in Griechenland befand, von der Regentſchaft zugeſtanden. Es war ſomit an ihm, bei feierlichen Gelegenheiten das diplomatiſche Korps zu vertreten und die übliche Anrede an den König zu halten. Als nun aber das ganze diplomatiſche Korps im königlichen Saale eingeführt war und ſowohl Otto ſelbſt als die übrigen Diplomaten erwarteten, daß nunmehr Dawkins, gemäß der gepflogenen Verabredung, das Wort ergreifen würde, verhielt er ſich gänzlich ſchweigend und ſtand zu großer Verlegenheit aller Anweſenden, die auf eine ſolche Scene

nicht gefaßt waren, lautlos mit lächelnder Miene dem jungen Könige gegenüber. König Otto unterbrach zuerſt die peinliche Stille, wandte ſich an den franzöſiſchen Miniſter Baron Rouen, unterhielt ſich zuerſt mit dieſem, dann mit den übrigen fremden Reſidenten auf die gewohnte Weiſe und dankte für die Glückwünſche, die ſie im Sinne gehabt, ihm darzubringen, obwohl ſie nicht ausgeſprochen geweſen.

Vielleicht hatte Dawkins geglaubt, auch bei dieſer Veranlaſſung ſeine Unzufriedenheit über die Regentſchaft und ſeine Mißbilligung ihrer Regierungshandlungen ausdrücken zu dürfen, und beging dabei den Mißgriff, bei einer Gelegenheit, die ganz allein des Königs Perſon betraf, ſeinen Unmuth, der doch bloß gegen die Regentſchaft gerichtet ſeyn konnte, den jungen Monarchen entgelten zu laſſen. Noch an demſelben und am folgenden Tage drückten ſämmtliche übrigen, an Otto's Hof akkreditirten Geſandten in offizieller Weiſe ihr Bedauern über den Vorfall aus, ſich damit entſchuldigend, daß ſie der feſten Ueberzeugung geweſen, Dawkins werde in Aller Namen das Wort ergreifen, da er ſogar vor der Audienz einigen der Diplomaten den allgemeinen Inhalt ſeiner zu haltenden Anrede mitgetheilt hatte.

Auch von dieſem Benehmen ſeines Miniſters ward Lord Palmerſton in Kenntniß geſezt, ohne daß es, ſo viel verlautet, für Dawkins nachtheilige Folgen gehabt hätte. Hiebei iſt zur Entſchuldigung Lord Palmerſtons zu bemerken, daß gleich nach Abberufung der Regentſchaftsmajorität, welche einen

Monat nach dieſem Vorfalle ſtattfand, der Graf Armansperg ſämmtliche von der alten Regentſchaft gegen Dawkins vorgebrachte Beſchwerden förmlich zurücknahm. Unter dieſen Umſtänden konnte ſomit auch Palmerſton die Sache auf ſich beruhen laſſen. Es iſt ſchwer zu glauben, daß Lezterer, wenn er von der wahren Sachlage gehörig unterrichtet geweſen wäre, das Verfahren des engliſchen Miniſters gebilligt haben würde; ſchwer zu glauben, daß überhaupt die engliſche Politik, nachdem kaum erſt durch ihren eigenen Beiſtand das neue Königreich konſtituirt war, jezt ſchon dahin gearbeitet habe, ſeinen Aufſchwung niederzuhalten, obgleich St.R. v. Maurer in ſeiner Darſtellung der Politik der mit Griechenland verkehrenden Mächte mit Beziehung auf Rußland und England die bedenkliche Phraſe einfließen läßt, daß beide Staaten, obwohl ſie ſich gegenſeitig den überwiegenden Einfluß auf das neue Königreich ſtreitig gemacht, doch zugleich auch dafür geſorgt hätten, daß der junge Phönix ſeinen Flug nicht zu hoch erhebe.

Auf freundlichere Weiſe bildete ſich gleich im Anfang das Verhältniß zu Frankreich und Oeſtreich aus. Hinſichtlich dieſer beiden Staaten ſagt St.R. v. Maurer, daß er ſie nach ſeiner auf Thatſachen gegründeten Ueberzeugung von allen Großmächten als die einzigen wahren Freunde der griechiſchen Sache betrachte. Indem beide Staaten nicht hoffen könnten, in den Alleinbeſitz des levantiſchen Handels zu kommen, ſo hätten ſie auch kein Intereſſe gegen das Emporkommen eines kräftigen

und ſelbſtſtändigen Seeſtaats. Es entſpreche vielmehr ihrem eigenen politiſchen und Handelsintereſſe, einen feſten Staat, ſey es nun an der Stelle oder an der Seite der Türkei begründen zu helfen, der das geſtörte Gleichgewicht wiederherzuſtellen, das entgegenſtrebende ruſſiſche und brittiſche Intereſſe wieder auszugleichen vermöge.

In der That ſind wir Frankreich die Anerkennung ſchuldig, daß es unter allen europäiſchen Staaten dem aufſtrebenden Griechenland vom Anbeginn ſeines Aufſtandes bis zur neueſten Zeit die wirkſamſte und uneigennützigſte Hülfe geleiſtet hat. Karl X. machte ſich aus der Sache der Griechen eine Sache des Chriſten. Er und ſein Miniſter Polignac waren es, die endlich den Herzog v. Wellington, der damals an der Spitze des engliſchen Kabinets ſtand, vermochten, ſeine Einwilligung zu Einverleibung Euböa's mit dem neuen Staate zu geben, durch welchen wichtigen Akt die Exiſtenz des Königreichs erſt möglich wurde. Es nahm thätigen Antheil an der Schlacht von Navarin, ohne dieſelbe, wie England gethan, nach geſchehener That zu mißbilligen; es ſendete auf eigene Koſten ein Hülfskorps nach Morea und befreite hiedurch Griechenland von der Anweſenheit ſeines gefährlichſten Feindes, des Paſcha Ibrahim. — Die Sympathie für die griechiſche Sache wurde durch die Julirevolution nicht gemindert. Bei der Beſtimmung der Gränzen und der Wahl eines Königs für Griechenland beförderte Frankreich uneigennützig das griechiſche Intereſſe, und zulezt ging

durch die Vorfälle von Argos auf merkwürdige Weiſe in Erfüllung, was Thierſch als den lezten Dienſt des franzöſiſchen Hülfskorps mit prophetiſchem Blick vorausgeſagt hatte. „Wenn bei dem gegenwärtig herabgeſunkenen Zuſtande Griechenlands deſſen König, die Regentſchaft und die baieriſchen Truppen einen Punkt frei finden, um daſelbſt zu landen, ſo wird man dieſen Vortheil den franzöſiſchen Waffen verdanken, die allein die Hauptſtadt Griechenlands und die Feſtungen von Meſſenien vor dem bewaffneten Einfalle der Parteien bewahrt haben.“

Etliche Abtheilungen der franzöſiſchen Truppen kehrten ſchon am Ende Februars 1833 nach Frankreich zurück. Die übrigen folgten im Auguſt deſſelben Jahrs. Auch durch nützliche Bauwerke hatten ſie ſich Verdienſte um das Land erworben. Die neuen Feſtungswerke zu Navarin, die Straße von dieſer Stadt nach Modon, die ſchöne Kaſerne zu Modon, die Brücke über den Pamiſos zwiſchen Modon und Kalamata ſind ihr Werk. Einen großen Theil ihres dortigen Kriegsmaterials, Geſchütz, Pontons, Munition und Geräthſchaften aller Art überließ die franzöſiſche Regierung der griechiſchen kaufweiſe um den Preis, für welchen ſie dieſe Gegenſtände aus ihren eigenen Fabriken bezogen hatte.

Der Abſchied der franzöſiſchen Truppen aus Morea war mit Artigkeiten begleitet. Der Oberkommandant derſelben, General Guéhéneuc, ſchickte, ehe er Griechenland verließ, den General Corbet nach Nauplia, um der Regierung amtlich die Räumung

des Landes durch die unter ſeinem Befehl ſtehenden Truppen anzukündigen, und um König Otto nebſt der Regentſchaft ſowohl mündlich als durch folgendes Abſchiedsſchreiben zu bekomplimentiren.

„Sire!

„Im Begriffe den Boden Griechenlands zu verlaſſen, empfinde ich ein lebhaftes Bedauern, der Ehre beraubt zu ſeyn, Ew. Maj., wie es meine Pflicht wär, die Huldigungen und die Wünſche der Truppen, deren Kommando der König der Franzoſen mir anvertraut hat, darzubringen. Da ich, dem miniſteriellen Befehle zufolge, den Details der Einſchiffung und der Ueberlieferung der Feſtungen Meſſeniens beizuwohnen verpflichtet bin, ſo kann ich keinen würdigern Dolmetſcher unſerer Geſinnungen wählen, als unſern ehrenwerthen Kollegen, den General Corbet. Er wird Ihnen ſagen, Sire, daß die Franzoſen, nach der Rückkehr in ihr Vaterland häufig ihre Blicke zu dieſem entſtehenden Königreiche, zu dieſem immer heroiſchen Griechenland wenden werden, deſſen ſo glorreich errungene Unabhängigkeit durch die Erhebung eines Prinzen zum Throne befeſtigt iſt, der ſich bereits alle Herzen zu gewinnen gewußt hat. Schon lange Zeugen des Unglücks und der Gährungen dieſes Landes, ſehen wir es jezt in einer tiefen Ruhe. Dieſe glückliche Wirkung Ihrer Gegenwart, Sire, gibt allen Griechen das Vertrauen, daß ihnen die glücklichſte Zukunft vorbehalten iſt; dieſe Zukunft werden ſie unter der Regierung Ew. Maj. durch die Entwicklung der weiſen Inſtitutionen finden, welche

die Regentſchaft im gleichmäßigen Intereſſe des Throns und der öffentlichen Freiheiten vorbereitet. Ich ſchätze mich glücklich, dem Könige Ludwig Philipp, der immer ſo wohlwollende Geſinnungen für Griechenland hegt, die Hoffnung zur Wohlfahrt erzählen zu können, die man für das Land unter der Regierung eines Prinzen hegen kann, deſſen bloße Ankunft (wie ich hiemit gern wiederhole) zureichend geweſen iſt, überall die öffentliche Sicherheit herzuſtellen. In unſre Heimath zurückgekehrt und wieder bloße Philhellenen geworden, werden meine Waffenbrüder und ich nie dem Geſchicke dieſer ſchönen Länder fremd bleiben, und immer Wünſche für ihre Wohlfahrt hegen. Wir werden noch andere eben ſo aufrichtige für den Ruhm Ihrer Regierung, Sire, ſo wie für das perſönliche Glück Ew. Maj. hegen, das die Folge Ihrer hohen und ſchönen Eigenſchaften ſeyn muß. Ich bin mit tiefem Reſpekt, Sire, Ew. Maj. gehorſamſter Diener, L. Guéhéneuc, Maréchal de Camp, Oberkommandant der franzöſiſchen Truppen in Morea. Navarin, 1. Auguſt. 1833.“

Die Antwort, welche Graf Armanſperg im Namen König Otto's und der Regentſchaft hierauf ertheilte, lautete äußerſt verbindlich.

„Hr. General! Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen des Königs den Dank Sr. Maj. für die Geſinnungen zu bezeigen, die Sie in ihrem Schreiben vom 1. Auguſt demſelben ausgedrückt haben, und wofür Ihnen der König ausnehmend verbunden iſt. Eben ſo habe ich Ihnen, mein General, ſowohl im

Namen des Königs als in dem der Regentſchaft für die Miſſion zu danken, womit Sie den General Corbet beauftragt haben. Se. Maj. ſchickt nach Modon den Obriſtlieutenant Baron Pfeil v. Scharffenſtein, Kommandanten des königlichen Lanciersregiments, um Ihnen mündlich ſeine Dankſagungen zu erneuern und Ihnen zu ſagen, wie groß die Achtung iſt, welche der König und die Regentſchaft für Sie hegen, und wie ſehr er Ihnen für die treffliche Disziplin, die ſie beobachtet, ſo wie für den Eifer verbunden iſt, womit Sie, unter allen Umſtänden, zu den Maßregeln beigetragen haben, welche das allgemeine Wohl Griechenlands zum Zwecke hatten, und womit Sie die väterlichen Abſichten des Königs unterſtüzt haben. Der Baron Pfeil wird Ihnen noch ſagen, wie ſehr Se. Majeſtät mit der Regentſchaft die großen Vortheile anerkennt, welche für Griechenland aus der Anweſenheit der Truppen der Allianz, und aus der ausgezeichneten Art, womit Sie, Hr. General, mit Ihren Truppen den edlen Zweck Ihrer Miſſion erfüllt haben, hervorgegangen ſind. Se. Maj. hat mich überdieß beauftragt, bei dieſem Anlaß den lebhaften Dank auszudrücken, den Sie für die Fürſorge und Freundſchaft empfindet, welche die franzöſiſche Regierung beſtändig für Griechenland an den Tag gelegt hat, ſo wie für die wohlwollenden Geſinnungen, wovon der König Ludwig Philipp dieſem Lande, als wahrer Freund der Griechen, ſo zahlreiche und glänzende Beweiſe gegeben hat. Se. Maj. überläßt ſich der angenehmen Hoffnung, daß dieſer erlauchte

Monarch fortfahren werde, daſſelbe Intereſſe an dem Schickſale des Landes zu nehmen, und daß er ihm ſelbſt ſeine Freundſchaft bewahren werde. Empfangen Sie, mein General, bei Ihrer Abreiſe von Morea, für Sie und Ihre Waffengefährten die Wünſche, die Ihnen aufs Innigſte von Seiten der Mitglieder der Regentſchaft dargebracht werden, ſowohl für Ihre glückliche Rückkehr in Ihr Vaterland als für Ihr beſtändiges Glück und für den Ruhm und die Wohlfahrt Frankreichs. Wenn das Andenken, das wir Ihnen bewahren werden, uns eine Stelle in dem Ihrigen gewähren kann, ſo werden wir uns darüber ſehr glücklich fühlen. Mit dieſen Geſinnungen habe ich die Ehre, Ihnen die Verſicherungen der hohen Achtung zu wiederholen, womit ich bin, Hr. General, Ihr gehorſamſter Diener, Armanſperg. Nauplia, 8. Auguſt 1833.“

General Guéhéneuc machte ſowohl ſein Abſchiedsſchreiben als die erhaltene ehrende Antwort ſeinen Truppen durch einen beſondern Tagsbefehl bekannt, indem er ſie hauptſächlich darauf aufmerkſam machte, daß die Dienſte, die ſie Griechenland erwieſen, gehörig gewürdigt worden ſeyen und einen gerechten Dank gefunden hätten. Dieſem Tagsbefehle fügte er zum Schluſſe die Verſicherung bei, daß die Gefühle der wohlwollendſten Sympathie zwiſchen der griechiſchen, baieriſchen und franzöſiſchen Nation herrſchten.

Wir legen zwar auf diplomatiſche Freundſchaftsverſicherungen einen nur ſehr geringen Werth, im

vorliegenden Falle haben wir jedoch keinen Grund, an der Aufrichtigkeit derſelben zu zweifeln, da ſie ſtets von Seiten Frankreichs mit thätiger Hülfeleiſtung und mit Opfern an Geld und Menſchen begleitet waren. Mochte immerhin das franzöſiſche Miniſterium, um die großen für Griechenland gemachten Ausgaben gegenüber den franzöſiſchen Kammern zu rechtfertigen, unter Anderm auch die Behauptung vorbringen, daß Frankreich dieſe Opfer in ſeinem eigenen Intereſſe zur Paraliſirung des engliſchen und ruſſiſchen Einfluſſes gebracht habe — es hätte gewiß nicht gewagt, den franzöſiſchen Steuerpflichtigen ſo bedeutende Summen anzumuthen, wenn es nicht zum Voraus einer warmen Theilnahme, einer wahrhaft nationalen Sympathie für die Sache Griechenlands von Seiten aller Klaſſen und Stände verſichert geweſen wäre.

Auch für die Zukunft glauben wir nicht, daß je ein ernſtlicher Konflikt zwiſchen Frankreich und Griechenland eintreten werde. Man will zwar die Möglichkeit eines ſolchen Konflikts darin erblicken, daß jezt ſchon eine ſtarke Meinung in Frankreich zum Schutze ſeines levantiſchen Handels ſichere Stapelplätze im Archipel verlange, und daß gewiß dereinſt Frankreich bei Theilung der türkiſchen Beute ſich verſucht fühlen werde, Niederlaſſungen im öſtlichen Theile des mittelländiſchen Meeres zu erwerben. Die Möglichkeit eines ſolchen Falles können wir immerhin zugeben, leugnen aber, daß die griechiſchen Intereſſen ernſtlich gefährdet würden, wenn auch Frankreich

dereinſt die eine oder andere der zahlreichen, annoch in der Gewalt des Sultans befindlichen Inſeln in Beſitz nehmen ſollte, um in jenen Meeren einen feſten Haltpunkt für ſeine Kriegs- wie Handelsmarine zu gewinnen. Das bisherige Benehmen der franzöſiſchen Regierung weiſſagt uns eine lang andauernde ungetrübte Freundſchaft, und auch einer fortdauernden warmen Sympathie der franzöſiſchen Nation darf Griechenland um ſo gewiſſer verſichert ſeyn, je mehr im Laufe der Zeit ſeine politiſchen Inſtitutionen mit denen Frankreichs werden in Einklang gebracht werden.

Auf nicht minder freundliche und aufrichtige Weiſe geſtaltete ſich das Verhältniß zu Oeſtreich. Auf die Berührungen mit dieſem Staate legt Hofrath Thierſch ganz beſondern Werth. „Da Oeſtreich ein Intereſſe dabei hat,“ ſagt er, „ſich Rußland jedesmal zu widerſetzen, wenn dieſes einen Eingriff in der Türkei machen möchte, ſo bietet es durch dieſe Gleichartigkeit der Stellung ſich als den natürlichen Verbündeten des neuen Staates dar. In der That hat dieſes Kabinet aus Beweggründen einer Politik, die wir weit entfernt ſind zu tadeln, Alles gethan, um eine Schwächung der Pforte zu verhindern: nachdem aber die Unabhängigkeit Griechenlands feſtgeſezt ward, hat ſich Oeſtreich immer in dem Sinne ausgeſprochen, daß dieſe Unabhängigkeit vollſtändig, und Griechenland ſich in einer Lage befinden ſollte, worin es ſich ſelbſt genüge. Der ausgezeichnete Staatsmann, der an der Spitze der kaiſerlichen Politik ſteht, hat bald eingeſehen, daß Griechenland, ſchwach und wankend,

eine Laſt für Europa und ein Heerd für auswärtige Intriken ſeyn würde, während es, ſtark und Meiſter ſeiner Entſcheidungen, eine Stütze für das neue orientaliſche Syſtem werden könnte, das in ſeiner Nähe gegründet wird. Oeſtreich hat außerdem ein ſehr ſtarkes Handelsintereſſe, wodurch es zu Gunſten Griechenlands geſtimmt werden muß. Die beiden großen Stapelplätze des Handels dieſes Reichs mit dem Oriente ſind zu Wien und zu Trieſt, und beide werden großentheils von Griechen dirigirt, der von Wien durch die der Türkei unterworfenen Griechen, und der von Trieſt durch Kaufleute in gemeinſchaftlichen Berührungen mit dem neuen Königreiche. Der Handel von Trieſt wird im Verhältniß mit dem zunehmenden Gedeihen Griechenlands wachſen, ſo daß deſſen zunehmender Wohlſtand auch dazu beiträgt, die Wichtigkeit jener kaiſerlichen Stadt und den Zuwachs aller Hülfsquellen, die daraus für Oeſtreichs Finanzen und Seeweſen entſpringen, zu ſteigern."

Daß der Verkehr mit Oeſtreich ſchon in den neueſten Zeiten bedeutend wurde, beweist ein Poſtvertrag, den Oeſtreich mit der griechiſchen Regierung in den erſten Tagen des Jahrs 1834 durch einen eigens nach Nauplia abgeſendeten Beamten in Betreff eines regelmäßigen Poſtenlaufs zwiſchen Patras und Trieſt abſchließen ließ. Gemäß dieſem Vertrage ſollten außer einem bereits beſtehenden Paketbotenlauf jeden Monat innerhalb beſtimmter Friſten zwei öſtreichiſche Dampfſchiffe von Trieſt nach Patras und von da wieder zurück nach Trieſt fahren. Bis die Dampfboote

gebaut wären, ſollten vier öſtreichiſche Kriegsgoeletten den Dienſt verſehen. Obgleich ſich in Griechenland manche Stimmen dagegen erhoben, weil griechiſche Rheder die Konkurrenz mit öſtreichiſchen Staatsſchiffen nicht auszuhalten vermöchten, ſo nahm doch die Regentſchaft um der größtmöglichen Beförderung des Verkehrs willen das Anerbieten der öſtreichiſchen Regierung an, mit dem Vorbehalte, ſpäter eine ähnliche Dampfſchifffahrt mit eigenen Schiffen zu errichten, wenn einmal die griechiſchen Finanzen es erlaubten, und es überhaupt als zweckdienlich erſchiene.

Die Berührungen mit anderen minder mächtigen Staaten, die zum Theil nur auf entfernte Weiſe bei der griechiſchen Sache betheiligt ſind, bedürfen keiner Auseinanderſetzung; doch verdient bemerkt zu werden, daß Schweden einem Begehren der Regentſchaft um Abſendung einiger ſchwediſchen Marineoffiziere zum Behuf theoretiſcher Unterweiſung der griechiſchen Seeleute auf ſehr gefällige Weiſe entgegenkam. Somit bleibt uns, nachdem wir die Hauptſtaaten des chriſtlichen Europa in ihren Beziehungen zu Griechenland der Reihe nach aufgeführt haben, nur noch eine Hauptſeite der auswärtigen Verhältniſſe Griechenlands zu ſchildern übrig, nämlich das Verhältniß zu der Türkei.

Daß die Pforte nach einem ſo lange andauernden und mit ſolcher Bitterkeit geführten Kampfe, der ſie ſelbſt auf das Aeußerſte entkräftete, dem jungen Königreiche nicht ſobald eine freundliche Geſinnung zuwenden, ſondern vielmehr auf daſſelbe mit ſtetem

Mißtrauen als auf die Urſache ihrer begonnenen Zerſtücklung hinblicken werde, war eine natürlich vorauszuſehende Sache. War ihr ja die endliche Einwilligung zur Anerkennung von Griechenlands Unabhängigkeit nur nach konvulſiviſchen Regungen des Zorns und Haſſes, und erſt nachdem der Barbarentrotz durch die ſchreckliche Niederlage von Navarin gebrochen war, von den vereinigten Mächten abgerungen worden.

Unmöglich können auch der Pforte die großen Hoffnungen des jungen Königreichs lange verborgen bleiben; die Sympathie ihrer chriſtlichen Unterthanen für den neu erſtandenen chriſtlichen Thron iſt ihr ohne Zweifel kein Geheimniß, und ſo erblickt ſie denn jezt ſchon in dem jungen Staate einen anmaßlichen, gierigen Erben ihrer europäiſchen Beſitzungen. Von dieſer Geſinnung zeugte daher auch ihr äußeres Benehmen gegen Griechenland. Zwar blieben die Handelsverbindungen, die zwiſchen den Unterthanen des neuen Königreichs und ihren eigenen griechiſchen Unterthanen beſtanden hatten, unangetaſtet, da Dieß der Pforte eigenes Intereſſe dringend forderte; auch gab ſie zu, daß in den wichtigſten ihrer Hoheit unterworfenen Seeplätzen, z. B. zu Smyrna, Theſſalonich u. ſ. w., griechiſche Handelskonſuln ernannt wurden; dagegen waren die politiſchen Berührungen in dem Zeitraum, den wir gegenwärtig behandeln, durchaus nicht von freundnachbarlicher Art. Die Pforte duldete es, daß ihre Paſchen in Albanien und Theſſalien den unzufriedenen und ausgewanderten

Palikaren den Schutz gewährten, und daß dieſe von einem ſolchen ſichern Aſyle aus immer von Neuem Einfälle auf das griechiſche Gebiet machten; ſowohl ſie ſelbſt als der Paſcha von Egypten nahmen die wegen Erwerbloſigkeit ausgewanderten hydriotiſchen Seeleute mit offenen Armen auf, und äußerten ihre unverholene Freude, daß der gehaßte Aufkömmling auch im Frieden ſich durch den Verluſt ſeiner thätigſten und rührigſten Bewohner verblute; ſie machte den unter ihrem Scepter verbliebenen griechiſchen Unterthanen Zugeſtändniſſe, um ſie von der Auswanderung in den neuen griechiſchen Staat abzuhalten, und umgekehrt die Auswanderung aus demſelben zu befördern, und ließ endlich dem griechiſchen Geſandten zu Konſtantinopel, Zographos, eine Aufnahme angedeihen, die über ihre Geſinnungen gegen das Königreich Griechenland keinen Zweifel mehr übrig ließ.

Verſetzen wir uns unparteiiſch auf den Standpunkt der Pforte, ſo können wir derſelben nach Allem, was vorgegangen, ein ſolches Benehmen nicht verargen, ſondern müſſen vielmehr anerkennen, daß es für ſie eine Exiſtenzfrage ſey, ſo viel es in ihren Kräften ſteht, den neuen Aufkömmling niederzuhalten, deſſen Ausdehnung und äußeres Wachsthum einzig auf ihre Koſten geſchehen könnte. Wir können daher in dieſer Beziehung unmöglich mit Hofr. Thierſch übereinſtimmen, wenn derſelbe ſagt, daß, was auch immer die Zukunft des ottomaniſchen Reichs und des Königreichs Griechenland ſeyn möge, doch für Jezt Nichts vortheilhafter für beide Theile ſeyn könnte, als eine

enge gegenſeitige Verbindung. Indem beide, ſo argumentirt derſelbe, in der nämlichen Richtung begriffen ſeyen, beide die europäiſche Civiliſation zu erſtreben ſuchten, und Griechenland in dieſer Beziehung den Vortheil genieße, eine Religion zu bekennen, welche die Quelle und der ſtärkſte Hebel dieſer Civiliſation ſey; da Griechenland eben um dieſer Urſache willen ſeinem Nachbar ohne Zweifel voranſchreiten werde, und demſelben Mittel und Beiſpiele zur Erreichung des gleichen Zwecks darzubieten im Stande ſey; da endlich das ottomaniſche Reich dem griechiſchen Handel die vortheilhafteſten und beſtgelegenen Verbindungen darbiete, ſo ſey Nichts natürlicher und wünſchenswerther, als zu ſehen, daß der Großherr und der König von Griechenland in freundſchaftliche Berührungen mit einander treten und ſich gegenſeitig jenes Intereſſe bezeigen, das die Gleichmäßigkeit der Lage den Privatleuten ebenſo wie den Mächten einflößte.

Wir geſtehen dieſem Argumente ſeine volle Bündigkeit zu, wenn wir uns auf die Seite Griechenlands ſtellen; wir ſind überzeugt, daß demſelben zu Hebung ſeines Wohlſtandes die Verbindungen mit der Pforte ungleich erſprießlicher ſeyn werden, als die Verbindungen mit dem Abendlande, und daß es ihm auch zulezt bei dem Unternehmungsgeiſt ſeiner Kaufleute und bei der Rührigkeit und Genügſamkeit ſeiner Seeleute gelingen könne, den Handel mit den der Pforte unterworfenen Ländern größtentheils in ſeine Hände zu bekommen; allein Niemand wird behaupten,

daß Dieß ein für die Pforte selbſt wünſchenswerthes Ereigniß wäre, oder daß daſſelbe durch den Beiſtand, den die Pforte für ihre Civiliſationsplane aus einer Verbindung mit dem chriſtlichen Griechenland zöge, kompenſirt würde.

Wenn es überhaupt möglich iſt, europäiſche Inſtitutionen in die Türkei zu verpflanzen und dadurch dieſem ſeiner Fäulniß entgegengehenden Staatskörper neues Leben einzuhauchen, ſo wird Dieß der Pforte auch ohne den Beiſtand Griechenlands gelingen, das vorerſt ſelbſt noch in den Wehen ſeiner Wiedergeburt liegt; ſie wird ſchon jezt durch Rath und That in mehreren Zweigen dieſes Geſchäfts, z. B. in europäiſcher Organiſation ihres Heerweſens und Herſtellung ihrer Vertheidigungsmittel, durch abgeſandte Offiziere und Ingenieure, in Erziehung ihrer Jugend durch Aufnahme türkiſcher Zöglinge in europäiſche Inſtitute und dergleichen von denjenigen Mächten unterſtüzt, die ſich für ihre Erhaltung intereſſiren; der Beitrag, den hiezu Griechenland zu liefern vermöchte, könnte nur ein ſehr geringer ſeyn, und für Jezt noch ſcheint der Sultan der Meinung zu ſeyn, Griechenland groß ziehen, heiße die Schlange im eigenen Buſen nähren.

Möge man nicht verkennen, daß, was wir zulezt bemerkten, vom Standpunkte der Pforte aus geſprochen iſt, indem es, was auch immer unſere Wünſche für Griechenlands Gedeihen und Wachsthum ſeyn mögen, dem unparteiiſchen Hiſtoriker zukommt, Thatſachen und Verhältniſſe von allen Seiten, alſo auch von dem Standpunkte des Gegners aus in das Auge zu faſſen.

Auch ſoll damit nicht geſagt ſeyn, daß ſich nicht endlich die Verhältniſſe zwiſchen Griechenland und der Pforte ſo entwickeln könnten, wie Hofr. Thierſch es voraus ſagt, oder vielmehr zu wünſchen ſcheint. Hier war bloß anzugeben, auf welche Weiſe ſie ſich bis zu dem Schluß des gegenwärtigen Zeitabſchnittes geſtaltet haben.

Vierzehntes Kapitel.

Materielle Intereſſen und Zuſtände.

Wie unpaſſend immer eine Vergleichung zwiſchen dem Staate und der Familie ſeyn mag: in dem Einen Punkt laſſen ſie ſich doch vergleichen, daß in beiden kein geiſtiges Wohlbehagen aufkommen kann, wenn nicht ein gewiſſer Grad materiellen Wohlſtandes vorhanden iſt, der zur Deckung der unabweislichſten Bedürfniſſe zureicht. Bei der großen Seltenheit ſtoiſcher Naturen, die ſich mit Geduld und Faſſung über zeitliche Entbehrungen hinwegzuſetzen vermögen, ſind vielmehr Finanzverlegenheiten für Staaten wie für Familien eine unverſiegliche Quelle von Zwiſt und Mißſtimmung. Die Wahrheit und Wichtigkeit dieſer Beobachtung wiſſen Regierungen, welche das väterliche Syſtem gegenüber dem konſtitutionellen aufrecht zu erhalten oder einzuführen trachten, vollkommen zu würdigen, indem ſie, wie karg ſie auch immer in Ertheilung politiſcher Rechte ſeyn mögen, doch, damit die Ruhe beſtehe, die materiellen Intereſſen möglichſt fördern, und es nicht ungern ſehen, wenn ſich bei

den unteren Volksklaſſen vorzugsweiſe für ſie der Sinn entwickelt und ausbildet. Hiemit ſoll jedoch nicht geſagt werden, daß mit einer möglichſten Hebung des materiellen Wohlſtandes die Summe von Glück, welche der Bürger anzuſtreben habe, erreicht ſey, noch auch, daß aus der Erreichung dieſes Zieles das edlere Gut, ein freies Bürgerthum, ſich von ſelbſt herausbilden werde. Dieſe einleitenden Bemerkungen ſollen weiter Nichts als darthun, welcher Werth auf möglichſte Förderung der materiellen Intereſſen auch von Denen gelegt werde, in deren Auge ſie nicht gerade als das einzige und höchſte im Staatsleben zu erreichende Ziel erſcheinen.

Griechenland beſizt große natürliche Reichthümer in ſeinem fruchtbaren Boden und warmen Klima. Es erzeugt nicht bloß Cerealien jeder Art im Ueberfluß, ſobald nur dem Boden der gehörige Anbau zu Theil wird, ſondern auch köſtlichen Wein, Seide, Oel, Reis und Baumwolle, Orangen, Citronen, Feigen und Roſinen in ſolcher Menge, daß eine anſehnliche Ausfuhr dieſer Produkte möglich iſt. Hiezu kommt ſeine für den Handel ausgezeichnet günſtige Lage im mittelländiſchen Meere, eine Menge von Buchten und Häfen, die ſeiner Marine ſichern Schutz bieten, und eine große Anzahl von Seeleuten, deren praktiſche Fertigkeit und Genügſamkeit allgemein anerkannt wird.

Troz dieſer ſo vielſeitig günſtigen Lage war dennoch der wirkliche Zuſtand des Landes, theils in Folge der langen Unterjochung, theils in Folge des Krieges im höchſten Grade traurig. Von der durch

den leztern herbeigeführten Zerſtörung war bereits im zweiten Kapitel die Rede, wo wir den von der Regentſchaft vorgefundenen Zuſtand des Landes und der Bevölkerung im Allgemeinen beſchrieben haben. Zur nähern Kenntniß dieſes Zuſtandes fügen wir aber hier ausführlichere Notizen über Wohlſtand und Lebensweiſe, Gewerbe, Ackerbau, Handel und Verbindungswege des Landes bei.

Die meiſten Nachrichten beſitzen wir über die bisherige Hauptſtadt des Landes, Nauplia. Die Baiern, welche meiſt hier landeten, ſchilderten in Uebereinſtimmung mit St.R. v. Maurer die Stadt als zur Hälfte in Trümmern liegend; die engen Straßen ungepflaſtert; in allen denjenigen Theilen der Stadt, welche die ärmere Volksklaſſe bewohnte, ein Schmutz und Geſtank, der auf den an Reinlichkeit gewohnten Nordländer den ſchlimmſten Eindruck machte. Der Wohlſtand der Einwohner hatte beſonders durch den Bürgerkrieg, deſſen Hauptſitz die Stadt zu verſchiedenen Zeiten geweſen war, Noth gelitten; die Ankunft eines Kauffahrteiſchiffes war eine Seltenheit; die Gewerbe waren unbeſchäftigt, und die wenigen bemittelten Einwohner hatten ihr Geld im Schoße der Erde verborgen, da ſie keine Stunde ſicher waren, von der einen oder andern Partei geplündert und gebrandſchazt zu werden. Die meiſten Familien lebten innerhalb ihrer elenden Wohnungen in großer Dürftigkeit, ohne eben bei dieſem Zuſtande der Dinge Viel zu entbehren, da ſie ſeit Lange her unter der türkiſchen Herrſchaft gewöhnt worden waren, ärmer zu ſcheinen, als ſie wirklich waren, und ihnen aus

dieſem Grunde auch die Bedürfniſſe wie die Genüſſe civiliſirter Nationen in Hauseinrichtung und Lebensweiſe beinahe gänzlich fremd geblieben waren. — Die Umgegend, welche bei der Fruchtbarkeit des Bodens ein blühender Garten hätte ſeyn können, war durch die zerſtörende Hand des Kriegs in eine Wüſte verwandelt; hier ſuchte das Auge des Wandrers vergeblich nach dem freundlichen Grün eines Baumes; der nützliche Oelbaum, der ſonſt die Gegend auf Stunden Weges bedeckte, war ſpurlos verſchwunden, die Weingärten meiſt verwüſtet, die Landwohnungen verlaſſen oder in Ruinen. Nicht beſſer ſah es in den übrigen Städten und im innern Lande aus. Das Feſtland hatte durch die wiederholten Einfälle der Türken, mehr noch der Peloponnes durch Ibrahim Paſcha und ſeine Araber gelitten. An Wiederaufbau und Herſtellung des Zerſtörten war während der Parteikämpfe nicht zu denken. Am meiſten noch hatten ſich diejenige Städte und Landſtriche erholt, welche durch franzöſiſche Beſatzungen gegen die Räubereien der Kapitanis und ihrer Palikaren geſchüzt geweſen waren.

Was die Gewerbe betrifft, ſo befanden ſich dieſelben ſeit Lange auf einer ſehr niedrigen Stufe der Ausbildung. Die Werkzeuge der Arbeiter waren ſehr mangelhaft; es fehlte den Handwerkern an der gehörigen Anleitung, ſowie auch bei der im Lande herrſchenden Dürftigkeit, welche die Konſumtion auf das Nothwendigſte beſchränkte, an Abſatz. Wer von den neuangekommenen Beamten und Militären ſich einige bequeme Möbel, ein paar gute Stiefel, einen Rock

nach europäiſchem Schnitte anſchaffen wollte, verſchrieb ſich dergleichen Dinge aus Marſeille, oder verſah ſich aus den Magazinen einiger in Nauplia angeſeſſenen Handelsleute, die ihren Bedarf an dergleichen Waaren aus weiter Ferne bezogen.

Unter ſolchen Umſtänden war es ſehr natürlich, daß die nach Griechenland übergeſiedelten Deutſchen in der erſten Zeit an Allem Mangel litten, was zu ihren gewohnten Lebensbedürfniſſen und Lebensfreuden gehörte; namentlich machte ſich ihnen auch die Enge des Raumes in dem kleinen Nauplia, wo ebendamals ſo viele Fremde zuſammengeſtrömt waren, auf eine drückende Weiſe fühlbar. Ueberall bewieſen ſich in ſolchen Stücken die Deutſchen weit minder genügſam, als ihre neuen Landsleute. Während der gemeine Grieche Nichts entbehrt, wenn er mit zehn bis zwölf Genoſſen ein Zimmer bewohnt, das ohne alle Mobilien iſt, und ſich für den ganzen Tag mit einem Stück Brod, einem Zwiebel und ſeiner Pfeiſe begnügt, war den mehrbedürftigen Baiern die Beengung, die magere Koſt, die kleinen Portionen, das Lager auf der Erde, der Regen durch das Dach gar zu ungewohnt, als daß nicht manche Klagen hierüber bis ins ferne deutſche Vaterland hätten erſchallen ſollen.

In gleich großer Schwäche und Bedrängniß wie die Gewerbe befand ſich der Landbau. Der mittlere oder kleinere Bauer beſaß ſelten mehr als einen einzigen Stier zum Bau ſeines Feldes; viele waren ſogar genöthigt, aus Mangel an Zugvieh, alle Arbeit mit der Hacke zu verrichten. Die Ackerwerkzeuge

waren ſehr unvollkommen, und auch zu gehöriger Anſchaffung des Samens gebrach es an Gelegenheit wie an Mitteln; den größeren Landbeſitzern mangelte es beinahe durchgängig an dem nöthigen Betriebskapital, und nur mit großer Mühe und zu den wucherigſten Zinſen vermochte er ſich Anleihen zu verſchaffen, da bei dem fortdauernden Mangel an Civilgerichten faſt aller Kredit im Lande vernichtet war. Der bei Weitem größte Theil des urbaren Bodens blieb unter ſolchen Verhältniſſen ganz unbebaut; unberechnete Flächen waren als Staatsgut erklärt, wurden höchſtens zur Waide benützt und gewährten ſo bei all ihrer reichen Ertragsfähigkeit die überall möglichſt geringe Ausbeute.

Zu den eben beſchriebenen Hemmniſſen, an welchen der griechiſche Ackerbau litt, kam noch ein weiteres, nicht minder bedeutendes — es war der gänzliche Mangel an Wegen und die daraus hervorgehende Koſtſpieligkeit des Transports aller Landeserzeugniſſe. „Die inneren Länder,“ ſchrieb ein Grieche nach Deutſchland, „ſind eine ſchwer zugängliche Welt, weil nirgends Straßen gebaut ſind, und da hinein und heraus Getraide, Geräthe und ſogar Bauholz auf Eſeln und Maulthieren geſchafft werden muß; die fetteſten Landſtriche liegen bloß um ihrer Abgeſchiedenheit willen öde da, weil es Dem, der es unternähme, ſie zu bebauen, gänzlich an Abſatz ſeiner Erzeugniſſe fehlte.“ Während Arkadien ſein Getreide keineswegs ſelbſt zu konſumiren vermochte, aß man in Nauplia Brod aus egyptiſchem Korn, weil die

Herbeiſchaffung aus Egypten wohlfeiler zu ſtehen kam, als aus manchen Gegenden des innern Griechenlands, die nur ſechs bis acht Stunden von der Seeküſte entfernt waren. Der Bauer wußte die koſtbaren Südprodukte, welche das Land hervorbrachte, Orangen, Oliven, Feigen u. ſ. w., wenn er ſie nicht ſelbſt verzehrte, nicht zu verwerthen, weil der Transport auf unwegſamen Pfaden über ſteile Gebirgsrücken eines- theils äußerſt läſtig war, anderntheils den Preis ſeiner Waare für den Käufer zu ſehr erhöhte. Natürlich machte die Schwierigkeit des Verkehrs und der Verwerthung auch die Einwohner träger und gleichgültiger gegen die Schätze der Natur, die ſie beſaßen. Sie verſtanden ſich nicht einmal darauf, ihre Produkte, z. B. Citronen, Orangen und dergleichen, von denen 100 Stück an Ort und Stelle etwa zu 48 kr. unſres Geldes verkauft werden, gehörig auszuleſen und zu verpacken, oder mochten ſich nicht damit befaſſen. Wer Wein oder Oel von ihnen holen wollte, mußte nicht bloß die Schiffe, ſondern auch gleich einen Böttcher im Schiffe mitbringen, weil ſich ſelten an Ort und Stelle ein ſolcher fand, dem das Geſchäft der Packung hätte anvertraut werden können. Wir haben damit beiläufig ein weiteres Merkzeichen von dem Grade der techniſchen und induſtriellen Ausbildung, die auf dem Lande zu finden war.

Von dem Feſtlande und Peloponneſe wenden wir uns zu den Inſeln. Die Haupterwerbsquelle derſelben iſt der Handel. Sie erzeugen nur den dritten Theil der ihnen nöthigen Brodfrüchte, und auch

hinſichtlich der übrigen Bodenerzeugniſſe iſt ihr Bedarf bei Weitem nicht gedeckt. Daher kommt für ihre Bevölkerung die Nothwendigkeit, ſich auf das Meer, die Schifffahrt, den Handel zu werfen. Dieſer Handel ging hauptſächlich nach den reichen Plätzen von Kleinaſien, nach Egypten und Konſtantinopel und wurde, ungerechnet die größeren Schiffe, auch noch als Kleinhandel von hundert kleinen Felukeu und Kaiken gefährt, welche täglich zwiſchen den Inſeln und jenem Feſtlande hin- und hergingen. Dieſer Küſtenhandel war ein Hauptnahrungszweig der Inſelbewohner und zugleich die Baſis ihrer Handelsmarine; er beruhte auf dem freien Verkehr zwiſchen den Archipelsinſeln und den genannten Hauptplätzen des levantiniſchen Handels.

Dieſe Inſeln hatten nun zwar nicht durch feindliche Einfälle gelitten, dagegen war ihr Reichthum und ihr Handel durch den Krieg und die außerordentlichen Opfer, die ſie während deſſelben gebracht hatten, auf das Aeußerſte herabgeſunken. Welcher Abſtich hinſichtlich des Wohlſtandes ſtattfand zwiſchen ehemals und jezt, davon vermögen die Summen, welche einzelne Inſelprimaten in den erſten Zeiten des Befreiungskrieges als freiwillige Gabe auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt hatten, einen Begriff zu geben. Die beiden Brüder Lazaros und Georg Konduriottis allein hatten 1,500,000 Frkn. gegeben; die Brüder Stamatis und Baſilius Bouduris jeder 550,000 Frkn.; die Familie Tzamados 400,000, die Brüder Jakob und Emanuel Tombazis 350,000, Johann Orlandos 300,000, Andreas

Miaulis 350,000, Demetrius Bulgaris 250,000, Johann und Franz Bulgaris 200,000. Die Brüder Anagnoſtis und Nikolaus Oekonomos dieſelbe Summe, Anagnoſtis Phonos 150,000 Frkn. und viele Andere mehr.

Aber wie mächtig hatten ſich unterdeſſen die Zeiten geändert! Hydra allein hatte einſt eine Flotte von 80 Schiffen beſeſſen! Die Flotte war nicht mehr! Ein Theil der Schiffe war im Kampfe verbrannt oder ſonſt zu Grunde gegangen, ein anderer verfault; zu Erbauung neuer gebrachen die Mittel. Die reichen Handelsprimaten, die ſo vielen ihrer Vettern und Landsleute Beſchäftigung und Unterhalt gewährt hatten, waren verarmt und zu ſchwach zu neuen Unternehmungen; die Bevölkerung verkümmerte; berühmte, muthige Branderführer lebten in äußerſter Dürftigkeit und klopften zu Nauplia an den Thüren der Miniſter. In dieſer Noth wandten ſich einzelne hydriotiſche Seeleute zur Seeräuberei, um ſich das Leben zu friſten; der größere Theil derſelben wanderte nach Konſtantinopel und Alexandrien aus. Sie wurden ſowohl vom Sultan, als von dem Vizekönig mit offenen Armen aufgenommen und zur Bemannung der türkiſchen und egyptiſchen Flotte verwendet. Nach Dem, was ſo eben von Hydra geſagt wurde, bedarf der Zuſtand der zahlreichen übrigen Inſeln keiner nähern Beſchreibung. Auf allen traurige Verarmung, überall der Handel in Schwäche und Verfall. Bloß Syra erfreute ſich bald wieder eines belebteren Verkehrs; am unverſehrteſten aber war Negroponte

geblieben, weil die Türken dieſe Inſel und namentlich die Hauptſtadt Chalcis während des ganzen Krieges behauptet hatten, und erſt in Folge des Londoner Traktats an das neue Königreich abtreten mußten.

Die oben berührte Auswanderung ſo vieler kräftiger Seeleute wurde der Regentſchaft ſehr zum Vorwurfe angerechnet. Dieſe ihrerſeits ſchob in halboffiziellen Zeitungsartikeln die Schuld lediglich auf die eingetretenen Umſtände. Hydra und mehrere andere Inſeln, behauptete ſie, könnten im gegenwärtigen Augenblicke, nachdem in Folge des Kriegs viele Verbindungen abgebrochen und viele Kapitalien durch denſelben aufgezehrt wären, unmöglich ſo viel Handel haben, um alle ihre Matroſen zu beſchäftigen. Eine königliche Marine, wo dieſelben untergebracht würden, könne Griechenland jezt auch noch nicht beſitzen; die Regentſchaft aber vermöge mit den ihr zu Gebot ſtehenden Mitteln nicht, die 20,000 Matroſen, die gegenwärtig unbeſchäftigt ſeyen, zu verſorgen und von den ihr anvertrauten 60 Mill. der Anleihe mit vollen Händen rechts und links Geld auszutheilen. Die Hydrioten und andere Inſelbewohner hätten von Jeher Dienſte in der türkiſchen Marine genommen und ſich dort ein kleines Kapital erworben, mit welchem ſie ſpäter in ihre Heimath zurückgekehrt ſeyen. Werde einmal die Zeit kommen, wo Griechenland im Stande ſey, alle ſeine Seeleute zu beſchäftigen, dann werde auch die Auswanderung von ſelbſt aufhören; für Jezt aber habe die Regentſchaft ſie auf keine

Weiſe verhindern können, ohne größere Uebel hervorzurufen.

Wir ſchließen die Darſtellung mit einer kurzen ſtatiſtiſchen Notiz, welche allein im Stande wäre, Zeugniß von dem herabgeſunkenen Zuſtande des Landes zu geben. Nach den Zeugniſſen der Alten lebte zur Blüthezeit Griechenlands auf derſelben Fläche, welche das heutige Königreich Griechenland ausmachte, eine Bevölkerung von mehr denn 4 Mill. Seelen, wovon etwa 2 Mill. auf den Peloponnes kamen. Die heutige Bevölkerung dieſes Landſtriches beläuft ſich auf nicht mehr denn etwa 700,000 Seelen, wovon ungefähr 250,000 auf den Peloponnes kommen ſollen.

Es entſteht nun, wenn es ſich davon handelt, die Wirkſamkeit der Regentſchaft allſeitig, und nicht bloß im Hinblicke auf die von ihr durchgeführte Bureauorganiſation und ſonſtige Akte der Geſetzgebung, zu würdigen, die Frage, welche Maßregeln dieſelbe in den eben aufgeführten Beziehungen, nämlich zu Hebung der Gewerbe, des Handels, des Ackerbaues, zu Herſtellung von Verbindungswegen und dergleichen getroffen habe, und mit welchem Erfolge?

Beginnen wir wiederum mit Nauplia, als der für Jezt noch wichtigſten Stadt Griechenlands, ſo iſt anzuerkennen, daß ſich hier der Fremden hülfreich eingreifende Hand in kurzer Zeit auf eine ſehr erfreuliche Weiſe bemerkbar machte. Die Regentſchaft ſezte eine eigene Verſchönerungskommiſſion nieder und verwendete vorerſt auf Säuberung der einſtweiligen

Königsreſidenz große Sorgfalt. Der Schutt ward hinweggeräumt, die Pflaſterung der Straßen eifrig betrieben, ſodann wurden dieſelben regelmäßig gereinigt. Neue Gebäude entſtanden in kurzer Zeit aus den Ruinen, und ganze Plätze veränderten ihre Geſtalt. Zwiſchen Nauplia und der Vorſtadt Pronia, ſodann zwiſchen Nauplia und Tyrinth ließ die Regentſchaft Alleen von Bäumen pflanzen, ſo daß die Stadt durch alle dieſe Vorkehrungen mehr und mehr ein europäiſch wohnliches Anſehen bekam und in Hinſicht auf Reinlichkeit den meiſten kleineren Städten Italiens gleichgeſezt, wo nicht vorgezogen werden durfte. Natürlich änderten ſich in Folge des Aufenthalts der Regentſchaft, des fremden Militärs und der vielen neuen Beamten auch die Verkehrs- und Geſellſchaftsverhältniſſe in kurzer Zeit. „Es kann,“ heißt es in einem damals aus Nauplia geſchriebenen Briefe, „kein bewegteres Bild allgemeiner und täglich wechſelnder Regſamkeit geben, als dieſe kleine Stadt, die gegenwärtig dreimal ſo viel Menſchen in ihren Mauern beherbergt, als mit einiger Bequemlichkeit darin wohnen können. Die Straßen wimmeln den ganzen Tag von Uniformen und den verſchiedenartigſten Trachten; ſchwer belaſtete Kamele durchziehen die Stadt und verſperren manchmal einem ſtolzen Palikarenhäuptling und ſeinem Gefolge, mit dem er, ſo eben aus dem Innern Griechenlands kommend, ſeinen Einzug in die Reſidenz halten will, den Weg; alle Augenblicke wird man auf Männer aufmerkſam gemacht, welche ſich durch ihre an die Vorzeit mahnende Heroengeſtalt

oder den Reichthum ihrer maleriſchen Tracht aus-
zeichnen, oder welche von dem Beginne der Revolu-
tion an ſich im Freiheitskriege auszeichneten, oder in
den darauf folgenden Parteikämpfen eine zweideutige
Berühmtheit erlangten. Noch kurze Zeit vor der
Ankunft der Regentſchaft hätte es kein beladenes
Schiff gewagt, in den Hafen einzulaufen, kein Land-
mann ſeine Produkte auf den Markt zu bringen; die
Viktualienläden waren größtentheils geſchloſſen, die
Gewerbe ohne Verdienſt, baares Geld eine ſeltene
Erſcheinung. Von dieſem traurigen Zuſtande geſtör-
ter Sicherheit und allgemeiner Armuth bemerkt man
gegenwärtig kaum noch einzelne Spuren; in allen
Straßen herrſcht ein unbeſchreiblich reges Leben;
große Summen Geldes ſind im Umlaufe; der unter-
nehmende Grieche forſcht mit Begierde nach den Be-
dürfniſſen der Fremdlinge; der Kaufmann entſendet ſeine
Aufträge nach allen Richtungen; die benachbarten In-
ſeln verſehen den Markt mit Lebensbedürfniſſen aller
Art, und der Handwerksmann kann den Anforderun-
gen nicht mehr genügen, die von allen Seiten an
ihn gemacht werden.“

Was über Nauplia und deſſen Umänderung durch
baieriſchen Einfluß zu ſagen iſt, das gilt, obwohl in
weit geringerem Grade als von Nauplia auch von
den übrigen Orten, über welche ſich die baieriſchen
Garniſonen verbreiteten. Beinahe überall, wo ſie
ankamen, hatten ſie vor allen Dingen Schutt und
Unrath aufzuräumen; überall ſchufen ſie wenigſtens
die Anfänge einer civiliſirten Ordnung und belebten

auch einigermaßen den Verkehr durch ihre Bedürfniſſe, die ſie nach deutſcher Art baar und pünktlich bezahlten.

Auch für die Unterweiſung von Handwerkern geſchah Manches im Gefolge der neuen Militäreinrichtungen, indem in die deutſchen Ouvrierskompagnien und in die Zeughäuſer ſo viel Lehrlinge, als man deren habhaft werden konnte, aufgenommen wurden, und namentlich die vorher ſo vernachläſſigten Waiſenknaben in irgendwelcher Profeſſion Unterricht erhielten.

Ein großer Theil der bisher angeführten Veränderungen ergab ſich jedoch gleichfalls von ſelbſt, ſchon durch die größere Konſumtion, welche die neuen Ankömmlinge veranlaßten, durch die Einrichtungen, die ſie zu ihrer eigenen Bequemlichkeit trafen, und durch den Schutz, den ſie durch ihre Gegenwart den friedlichen Bürgern gegen die Plakereien gewährten, denen ſie früher ausgeſezt geweſen waren. Meiſt kamen auch dergleichen Vortheile nur einem kleinen Kreiſe zugut, beſchränkten ſich auf wenige durch das Glück begünſtigte Orte, und viele Jahrzehnte dürfte es dauern, bis bei dem ſo großen und allgemeinen Nothſtande die Früchte ſo ſchwach genommener Maßnahmen in weiteren Kreiſen ſich bemerklich machen werden. Immer dringt ſich daher von Neuem und unabweislich die Frage auf, welche Maßregeln die ſo bureaugeſchäftige Regentſchaft im Großen und Allgemeinen mit den ihr zu Gebot ſtehenden Mitteln getroffen, um die Quellen des ſo ganz darniederliegenden Wohlſtandes wieder zu öffnen?

Wenn bei einem Gange durch die griechiſchen Provinzen der Wanderer überall auf halbzerſtörte Städte und Dörfer mit dünner dürftiger Bevölkerung traf, wenn der Blick über weite Flächen hinſchweifte, die nur auf die Hand des Anbauers zu warten ſchienen, um mit dem reichlichſten Ertrage zu lohnen, wenn die elendeſten Wege alle Verbindungen und namentlich auch den Abſatz der dem Lande nur in kärglichem Maße abgewonnenen Produkte äußerſt erſchwerten — wie unwiderſtehlich mußte ſich da der Gedanke aufdringen, daß hier vor allen Dingen die Hand anzulegen ſey; welche Maßregel konnte dringender erſcheinen, als die möglichſt wohlfeile, ja theilweiſe unentgeldliche Ueberlaſſung des todt daliegenden, für Staatsgut erklärten Landes an müſſige, beſitzloſe Hände — die Herbeiziehung von Koloniſten — die Unterſtützung des Landmanns durch Vorſchüſſe aus dem großen, durch die Mächte garantirten Anleihen, da er ſolche bei dem Mangel an Kapitalien im Lande und bei dem geſunkenen Kredite nur mit Mühe und zu den wucherigſten Zinſen erlangen konnte? Was konnte vortheilverheißender ſeyn, als eine möglichſt ſchnelle Herſtellung von Straßen aus dem Innern des Landes nach den ſo zahlreichen Häfen, um die zur Ausfuhr ſich eignenden Erzeugniſſe des Bodens dem Handel zu überliefern, und auch dieſem wiederum Gelegenheit zu Thätigkeit und Gewinn zu verſchaffen?

Wirklich dachte auch die Regentſchaft an alle dieſe Dinge, namentlich erinnerte man ſie ſehr bald an die von den früheren Regierungen des Landes auf ſie

übergegangene Verpflichtung der Ländereienvertheilung, da dieſelbe ſchon in den erſten Jahren des Kriegs und in den kritiſchſten Perioden deſſelben den bei den Fahnen ausharrenden Soldaten als Belohnung verheißen worden war. Allein die Regentſchaft glaubte, ehe ſie an ein ſo wichtiges Geſchäft ſchritte, vorerſt eine Vermeſſungskommiſſion niederſetzen und das Reſultat der Vermeſſungsarbeiten abwarten zu müſſen, um ſodann die Vertheilung mit möglichſter Genauigkeit vorzunehmen.

Nicht leicht erwies ſich irgendwo deutſche Gründlichkeit und Langſamkeit verderbenbringender! Bedenkt man, daß eine ſolche Vermeſſung der Staatsländereien bei ihrem großen Umfange einer wahren Landesvermeſſung gleichkam, daß ſie ohne eine vorangegangene Ausſcheidung des Staatseigenthums von dem Privateigenthum gar nicht möglich war, daß ſie außer den Koſten, die ſie verurſachen mußte, eine geraume Zeit erforderte, daß endlich Tauſende, die ſich zu einem Antheil an dieſen Gütern berechtigt glaubten, im größten Elende ſchmachteten und daher der Vertheilung mit längſt geſpannter Ungeduld entgegenſahen — ſo wird es einleuchtend, daß die Regentſchaft nicht leicht einen unglücklichern Gedanken faſſen konnte, als dieſen Vermeſſungsplan.

Darüber ruhte die Sache ein volles Jahr, das wir überſpringen, um einſtweilen zu erzählen, welch einen merkwürdigen und unerwarteten Zuwachs die vorher ſchon ſo bedeutenden Staatsländereien innerhalb dieſes Zeitraumes erhielten. Der See von

Phonea (im nördlichen Theile des Peloponneſes), deſſen unterirdiſche Abzüge ſeit 1819 ſich verſtopft hatten, und welcher ſeitdem im beſtändigen Steigen die ausnehmend fruchtbare Ebene bedeckte und ein Dorf nach dem andern in ſeinen immer höher an den Bergen heranwachſenden Fluthen begrub, brach endlich, wie es ſcheint in Folge eines Erdbebens, die Hemmungen ſeiner Gewäſſer gegen Liburia hin, und ergoß durch die Quellen daſelbſt, zwei Stunden von ſeinen Ufern, welche ſeinen alten Abzug bildeten, den ſeit 15 Jahren geſammelten Schwall ſeiner Gewäſſer. Einige Tage vorher hatte man in jenen Diſtrikten ununterbrochene Erdbeben verſpürt, und die Bachquellen bei Liburia waren ganz ausgeblieben; in der Mitte des Januars 1834 brach nun aber plötzlich eine Menge Waſſer mit großem Getöſe und mit ſolcher Gewalt hervor, daß es die in der Nähe befindlichen Mühlen überfluthete, die Fluren von Liburia, Pankreli, Toporiſta, Kottola und Strezzoba überſchwemmte, und überall auf dem Grunde fruchtbares Erdreich, das die davon geſchwängerten Fluthen mit ſich geführt hatten, abſezte und zurückließ. Dieſe Ausfüllung des Thales von Phonea durch die vom öſtlichen Abhang des Kyllene ſich ergießenden und durch unterirdiſche Schluchten nach dem Thale des Alpheus ablaufenden Gewäſſer iſt in unſeren Tagen nicht zum Erſtenmale eingetreten. Pauſanias erzählt, daß in den älteren Zeiten der See einmal ſo anwuchs, daß von ihm die alte Stadt Pheneon, neben ihm auf einer Anhöhe im nordöſtlichen Winkel gelegen,

verſchlungen wurde. Die Verſtopfung des Sees iſt nach der Meinung der Einwohner die Vorbedeutung großer Landplagen für ganz Griechenland; ſein Ablauf ein Zeichen glücklicher Jahre. Jedenfalls mochte der durch den Abfluß der Gewäſſer herbeigeführte unmittelbare Gewinn ſehr bedeutend ſeyn, indem ſanguiniſche Rechner herausbrachten, daß das ganze große Anleihen mit dem Verkaufspreiſe der ſehr fruchtbaren neugewonnenen Bodenfläche gedeckt werden könnte.

So lockend auch dieſe Ausſicht war, ſo vermochte ſie doch nicht das Vertheilungsgeſchäft zu beſchleunigen; ja es war einige Zeit hindurch in den Bureaux der Regentſchaft ganz ſtille von dieſer Sache. Dafür ſtoßen wir in den griechiſchen Zeitungen auf wiederholte Klagen über die deutſche Langſamkeit, ſo wie auf mancherlei Vorſchläge, wie wohl zur allgemeinen Zufriedenheit die verwickelte Sache zu Ende geführt werden könnte. In einer Nummer des Sotir vom Februar 1834 entwickelte Poniropulos einen Vorſchlag, behufs der Verwerthung der Staatsländereien, den er in ähnlicher Weiſe ſchon im Jahr 1830 dem Präſidenten Kapodiſtrias gemacht hatte.

Poniropulos nahm die Bevölkerung des Landes zu 159,000 Familien an, von denen 68,000 Ackerbau treiben. Jeder ſollte 100 Stremmen, alſo allen zuſammen 6,800,000 Stremmen überlaſſen werden — das Stremma zu 30 Drchm., als dem Mittelpreis des Ackerlandes, ſo daß jede Familie dem Staate 3000 Drchm. ſchuldete; alle zuſammen 204,000,000 Drchm., welche die Eigenthümer gleich, oder in Friſten,

ſpäteſtens in 30 Jahren in den Schatz zahlen müßten, ſo daß jedes Jahr 6 Prozente für Intereſſen und Löſchung abgetragen würden, woraus dem Staate außer den durch den Anbau erhöhten Zehnten eine jährliche Summe von 20,240,000 Drachm. eingehen würde. Dieſen Vorſchlägen und Berechnungen folgte in einer etwas ſpätern Nummer eine Berichtigung von andrer Hand, in welcher geltend gemacht wurde, daß die Zahl der von Poniropulos angenommenen Familien zu hoch ſey, und daß das Stremma nicht höher als zu 20 Drchm. angeſchlagen werden dürfte. Allein auch aus dieſer niedrigern Berechnung ergibt ſich, welch eine bedeutende Finanzquelle die öffentlichen Ländereien werden konnten, und wie gegründet die Klagen der Griechen über die Beiſeitſetzung einer nach allen Beziehungen ſo wichtigen Frage waren.

St.R. v. Maurer mißt die Schuld dieſer Verzögerung einzig dem Grafen v. Armanſperg bei. Dieſem ſey das Referat über das Koloniſationsweſen ertheilt geweſen, und trotz aller bald freundlichen, bald mehr oder minder nachdrücklichen, mündlichen und ſchriftlichen Erinnerungen und Proteſtationen zu Protokoll, trotz aller Anerbietungen von Seiten der anderen Regentſchaftsglieder, das Referat darüber übernehmen zu wollen, ſey von dem Grafen Nichts zu erlangen geweſen. Der Präſident hätte ſein Referat nicht abgeben wollen und jedesmal die Vorlage ſeines Konzeptes für die nächſte Woche verſprochen; auf dieſe Weiſe ſey aber ein Monat nach dem andern verſtrichen. Nun wurde, da der Graf nicht zum

Arbeiten zu bewegen war, durch Verordnung vom 11. Mai 1834 ein eigenes ſtaatswirthſchaftliches Bureau errichtet, deſſen Hauptbeſtimmung die Beförderung und Leitung aller auf das Koloniſationsweſen und auf die Ländereienvertheilung bezüglichen Gegenſtände war. Alexander Roujouy und Guſtav Eichthal wurden Räthe in dieſem Bureau, auch Koletti wirkte eifrig mit, und ſo kam denn das am 1. Juni 1834 an Otto's Geburtstag verkündigte, ſo lange erſehnte Geſetz zu Stande, durch welches über die Vertheilung von Staatsländereien an Palikaren und überhaupt an alle dürftigen Soldaten, welche den Befreiungskrieg mitgemacht hatten, normirt wurde.

Gemäß den Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſollten den dürftigen ehemaligen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der regelmäßigen Landmacht, welche an dem Kampfe für die Befreiung des Vaterlandes ehrenvollen Antheil genommen hatten, zur Belohnung dieſer Verdienſte und zur dauernden Begründung der Subſiſtenz ihrer Familien, aus den Staatsdomainen unverzüglich unbebaute, jedoch kulturfähige Ländereien zugetheilt und als Eigenthum verliehen werden, in ſo ferne ſie nicht bereits aus der Staatskaſſe Aktivitätsgehalte, Penſionen oder Suſtentationsbeiträge bezögen.

Bei Vertheilung dieſer Ländereien ſollten nur ſolche Offiziere zugelaſſen werden, welche durch die Militärprüfungskommiſſion in dieſer Eigenſchaft anerkannt und würdig befunden worden wären, dem

Wohlwollen der Regierung empfohlen zu werden. Dann jene Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Zeugniſſe, Brevets oder offizielle Schreiben beweiſen könnten, daß ſie während des Befreiungskrieges ehrenvoll gegen den äußern Feind gekämpft haben und der Theilnahme an dieſer Belohnung würdig ſeyen.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Soldat, welcher eine Bewilligung dieſer Art erlangen wollte, ſollte ein Zeugniß beibringen. Darin ſollte der Stand der Hülfloſigkeit, worin er ſich befindet, die Mittel, woraus er ſeit ſeinem Austritte aus dem Heere ſeine Subſiſtenz bezog, ſein Alter, ſein Geburtsort, ſein Familienſtand, insbeſondere auch die Zahl, das Geſchlecht und Alter ſeiner Kinder nachgewieſen werden. Die Unteroffiziere und Soldaten ſollten ſich außerdem auch noch ausweiſen, daß ſie nicht befähigt ſeyen, in die Gendarmerie einzutreten.

Als Maßſtab des zu vertheilenden Landes wurde feſtgeſezt ein Werth von 7000 Drchm. für die verheiratheten Offiziere der erſten Klaſſe. Ein Werth von 6000 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der erſten und für die verheiratheten der zweiten Klaſſe. Ein Werth von 5000 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der zweiten Klaſſe und für die verheiratheten der dritten Klaſſe. Ein Werth von 4500 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der dritten Klaſſe und für die verheiratheten der vierten und fünften Klaſſe. Ein Werth von 4000 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der vierten und fünften Klaſſe. Ein Werth von

3000 Drchm. für die Offiziere der sechsten und ſiebenten Klaſſe. Ein Werth von 1500 Drchm. für die verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten. Ein Werth von 1200 Drchm. für die unverheiratheten Unteroffiziere und Soldaten. Außerdem ſollten einem jeden noch zwei Stremmen Grund für Haus und Garten angewieſen werden.*)

Die auf ſolche Weiſe vertheilten Grundſtücke ſollten, unter gewiſſen Beſchränkungen, freies bodenzinſiges Eigenthum der Beſitzer werden, der Bodenzins jedoch ablösbar ſeyn. Zur Erleichterung der erſten Einrichtung und der Kultur überhaupt ſollte eine Beihülfe in Geld, Saamgetreide u. ſ. w. aus der Staatskaſſe geleiſtet werden. Auch ſollte in den erſten Jahren Grundſteuerfreiheit und andere Erleichterung eintreten.

Hiemit wurde das Projekt verbunden, die mit Ländereien zu belohnenden Offiziere und Soldaten in eigene Militärkolonien zu vereinigen. Den Militären aus Epirus, Macedonien und Theſſalien ſollten Staatsdomainen in den ihnen zuſagenden Gegenden von Phokis, Lokris und Böotien angewieſen werden; den Albaneſen, Sulioten, Bulgaren, Moldauern und Walachen Domainen in Akarnanien und Aetolien; den Militären aus dem Peloponneſe in dem ihnen mehr zuſagenden Elis, Meſſenien und Lakonien; den Seeſoldaten endlich in dem für Schifffahrt gelegeneren Attika, in Euböa, oder in der Argolide.

*) Es muß bemerkt werden, daß von der früher ſchon erwähnten Militärkommiſſion die Offiziere je nach ihrem Verdienſte und ihrer Würdigkeit in ſieben Klaſſen eingetheilt worden ſind.

Wir haben zu dieſen Verordnungen Nichts hinzuzufügen als die Bemerkung, daß für dieſe Periode vorerſt Nichts weiter als ihre Exiſtenz auf dem Papiere in Rechnung zu nehmen iſt. Durch die Abberufung der Regentſchaftsmajorität gerieth der Vollzug derſelben ins Stocken; die Sache ward nochmals in Frage geſtellt; ſo dringlich auch der Gegenſtand, ſo gerecht die Anforderung an eine endliche Erledigung deſſelben war, ſchob ihn die neue Regentſchaft doch immer wieder auf eine ſpätere Zeit hinaus — und dieſe wollen wir abwarten, bis wir auf die Ausführung des Beſchloſſenen und Verſprochenen wieder die Rede lenken.

Nicht viel Günſtigeres haben wir hinſichtlich anderer Koloniſationsplane zu berichten. Für die zerſtreut wohnenden Flüchtlinge aus Kreta ſollte in einer der fruchtbarſten Gegenden, an dem Hafen Toulon, zwei Stunden von Nauplia, eine Stadt angelegt werden; für die flüchtigen Ipſarioten Eretria auf Euböa; für die Chioten und andere fremde Flüchtlinge an dem Hafen Piräus. Die Samier, welche ſich ſo lange und hartnäckig gegen die Wiederunterwerfung unter die türkiſche Oberherrſchaft ſträubten, aber durch die Londoner Konferenz von dem neuen Königreich ausgeſchloſſen worden waren, ſchickten im März des Jahrs 1834 eine eigene Deputation nach Nauplia, um ſich mit der Regierung über die Maßregeln zu beſprechen, die behufs der Ueberſiedlung eines beträchtlichen Theils der ſamiotiſchen Bevölkerung zu nehmen wären. Die Erlaubniß hiezu ward ihnen

wirklich ertheilt, auch Grund und Boden in Euböa und Aegina verwilligt. Von wirklicher Gründung einer ſamiotiſchen Kolonie verlautete jedoch für Jezt noch Nichts; gewiß iſt nur, daß zwar eine große Anzahl Samier in das freie Hellas überſegelten, daß aber die meiſten wieder umkehrten, da ſie nirgends Anſtalten zu ihrer Aufnahme getroffen fanden. Was die Gründung der neuen Städte in Toulon, am Piräus und Eretria betrifft, ſo berichtet darüber St.R. v. Maurer, daß man zwar Monate lang Pläne gemacht und Vermeſſungen angeſtellt hätte, daß aber die Ausführung derſelben durch die Abberufung der Regentſchaftsmajorität verhindert oder wenigſtens einſtweilen ſuſpendirt worden ſey.

Intereſſe erweckend iſt der in den erſten Wochen des Jahres 1834 ergangene Befehl zu Wideraufbauung des alten Sparta. Der Ort, wo daſſelbe ehemals geſtanden, war im Mittelalter verlaſſen worden. Ein Theil der Einwohner hatte ſich zerſtreut, ein anderer in der Entfernung einer Stunde unter dem Schutze einer ſteilen Burg (ὁ μιϛρὰς) angebaut, die auf einem hohen Vorſprunge des Taygetus errichtet war. Dorthin waren auch die Heiligen aus der Hauptkirche von Sparta verpflanzt worden; der Ort mit dem Sitze des Erzbiſchofs und der Kathedrale ward die Hauptſtadt der Provinz und führt fortan den Namen Miſtras. Dieſe Lage war ebenſo unbequem wegen der Steilheit, als ungeſund wegen der heftigen Zugwinde, die aus der zur Seite liegenden, von einem Waſſerſturze erfüllten Schlucht des

taygetiſchen Hochgebirgs oft plötzlich hervorbrachen, während das alte Sparta die ſchönſte und fruchtbarſte Ebene beherrſchte, die am Ufer des Eurotas hin ſich ausbreitete. Der Nomarch verkündete den Einwohnern von Miſtras den königlichen Befehl in einer beſondern Proklamation, in welcher zugleich ausgeſprochen war, daß die zu erbauende Stadt zur Hauptſtadt des Kreiſes erhoben werden würde. Den Bericht über die Ausführung des Befehls haben wir auf ſpätere Zeit zu verſparen.

Von dem Koloniſationsweſen und den Ländereienvertheilungen wenden wir uns zu einem andern für Griechenlands Wohlſtand nicht minder wichtigen Gegenſtande — es iſt die Herſtellung von Straßen, nicht bloß zu Verbindung der Hauptorte im Innern, ſondern hauptſächlich zu Verbindung der inneren fruchtbaren Landſtriche mit dem Meere, zu Eröffnung von Abſatzwegen für die werthvollen Bodenerzeugniſſe. Die Regentſchaft hatte allerdings den beſten Willen, hier helfend einzugreifen. Viel war die Rede von großen Straßenzügen, die von Korinth über Megalopolis und Tripolizza nach Navarin; von Patras über Miſtra nach Marathoniſſ, von Athen nach Korinth, nach Salona, nach Theben u. ſ. w. geführt werden ſollten; die Straßen waren auch in den Kanzleien bereits dekretirt, zur nähern Beſtimmung derſelben Genieoffiziere ausgeſchickt, auch die Ausſteckung hie und da vorgenommen — aber Hand zur Ausführung wurde nicht angelegt. Erwägt man freilich, welche große Geldopfer und welch' lange Zeit, zu reifer Ueberlegung ſowohl als zur Ausführung,

in unſeren civiliſirten Staaten zu Anlegung eines neuen Straßenzugs erfordert werden, ſo darf es uns nicht wundern, daß bei den mancherlei anderweitigen koſtſpieligen Einrichtungen, welche die Regentſchaft traf (wir erinnern an das Militärbudget), für Straßenbauten Nichts übrig blieb. Faktiſch — das geſteht St.R. v. Maurer ſelbſt — wurde nirgends begonnen, als in der Umgebung von Nauplia. Hier ſoll es während der Dauer der erſten Regentſchaftsperiode ſo weit gekommen ſeyn, daß man bis Aria, Argos, ja ſogar bis Mycenä, alſo in einem Umkreiſe von 3 bis 4 Stunden fahren konnte.

Wenn auf der einen Seite die Regentſchaft in Betreff der Koloniſation, der Ländereienvertheilung, der Straßenanlagen als wegen „Unterlaſſungsſünden" getadelt wurde, ſo erregte andrerſeits Das, was ſie hinſichtlich der Schifffahrt und des Handels verkehrte, und auch wirklich zur Ausführung brachte, bei den Griechen den lebhafteſten, lauteſten Unwillen.

Dieſe Maßregeln waren die ſtrenge Handhabung einer Quarantaineordnung und das Geſetz über die neuen Schiffspatente. Die Regentſchaft fand nämlich für nöthig, allen Fahrzeugen, die aus den levantiſchen Häfen kamen, eine Quarantaine von 15 bis 21 Tagen aufzulegen, um das Einſchleppen der Peſt zu verhindern. Zugleich hoffte ſie, dadurch die europäiſchen handeltreibenden Staaten zu Quarantaine-Erleichterungen gegenüber den griechiſchen Handelsſchiffen zu bewegen. Dieß trat auch wirklich einigermaßen ein; die engliſche Regierung geſtattete

ganz freien Verkehr zwiſchen Griechenland und den joniſchen Inſeln, die päpſtliche Regierung ließ in Bezug auf griechiſche Schiffe große Erleichterungen bei der Quarantaine in Ankona eintreten; im Königreich beider Sicilien wurden die aus Griechenland kommenden Schiffe, welche früher ganz ausgeſchloſſen geweſen waren, zugelaſſen und denſelben Niſita und Brindiſi als Quarantaineort beſtimmt. Auch die öſtreichiſche Regierung behandelte fortan die griechiſchen Schiffe milder, als früher.

Nach dem Urtheile der kaufmänniſchen Bevölkerung Griechenlands waren jedoch dieſe Vortheile als ſehr gering anzuſchlagen gegen die großen anderweitigen Nachtheile, welche mit der Einführung einer ſtrengen Quarantaineordnung verknüpft waren. Die Gründe, welche die Griechen für ihre Anſicht vorbrachten, nahmen wenigſtens auf die Peſt keine Rückſicht. Der Verkehr mit dem Abendlande, ſagten ſie, ſey für Jetzt noch unbedeutend, und der Haupthandel der griechiſchen Marine gehe nach dem Orient. Die kleinen Kaiken und Feluken, welche nach den levantiniſchen Häfen gingen, könnten nun aber die Dauer jener Quarantaine und die Unkoſten, welche dieſelbe verurſache, unmöglich tragen, weil durch den großen Verluſt an Zeit und Geld der mäßige Gewinn aufgezehrt und oft überwogen werde, indem während der Zeit der Quarantaine die ſchweren Zinſen der Kapitalien, die ſie auf ihren Fahrzeugen ſtehen hätten, und die in der Regel zwei Prozente des Monats betrügen, fortliefen. Die Folge hievon könne keine

andere ſeyn, als daß die mit dieſem Erwerb beſchäftigten Leute zu Grunde gehen, und ſich im gleichen Maße auch die Bevölkerung der Inſeln vermindere, indem alle Diejenigen, welche gehindert werden, auf die ihnen einzig mögliche Weiſe, nämlich durch den Handel, ihr Brod zu erwerben, zur Auswanderung genöthigt würden ꝛc.

Von beinahe allen Inſeln gingen Adreſſen wegen Aufhebung oder Beſchränkung der Quarantaine-Verordnungen ein, und man bezeichnete dieſelbe geradezu als zerſtörend für den Handel und die Bevölkerung der Inſeln. Auch war viel die Rede davon, daß wie von Hydra aus Seeleute und Matroſen, ſo von Syra und anderen Inſeln die Kaufleute ſelbſt ſich auf türkiſches Gebiet überzuſiedeln gedächten. Von einigen wurde dieß Vorhaben ausgeführt; andere wurden von dem gleichen Schritte bloß durch die Nachricht abgehalten, daß die bereits Ausgewanderten von den Türken als Rajahs angeſehen und zu Bezahlung der Kopfſteuer angehalten würden.

Der andere Hauptgrund zur Klage war das Geſetz in Betreff der neuen Schiffspatente. Der Genuß der Vorrechte und Begünſtigungen, welche griechiſchen Schiffen in griechiſchen Häfen zugeſtanden werden, ſollte gemäß dieſem Geſetze nur ſolchen Schiffen zugeſtanden werden, welche vorher als Nationalſchiffe anerkannt und in die Schiffsliſte irgend eines Hafens des Königreichs eingetragen worden wären. Als Nationalſchiffe ſollten nur ſolche Schiffe anerkannt werden, die in Griechenland ſelbſt erbaut, oder von griechiſchen

Seeleuten im Kampfe für das Vaterland, oder gegen Seeräuber erbeutet worden wären. Sie mußten ausſchließliches Eigenthum griechiſcher Staatsgenoſſen ſeyn, und ſämmtliche Offiziere nebſt wenigſtens drei Viertheilen der Mannſchaft mußten aus griechiſchen Matroſen beſtehen. Nach der Anerkennung eines Schiffes als Nationalſchiff und nach deſſen Eintragung in die Schiffsliſten ſollte der Eigenthümer ſich ſchriftlich verpflichten, den in Beziehung auf Handelsſchifffahrt beſtehenden Geſetzen des Königreichs getreulich und pünktlich nachkommen zu wollen. Um ſich der Einhaltung dieſes Verſprechens zu verſichern, wurde jedem Eigenthümer von Schiffen und ſogar von kleinen Kähnen auferlegt, den dritten Theil ihres Werths — jedoch gegen regelmäßigen Zinſenbezug — als Unterpfand in die Kaſſen der Regierung zu zahlen, oder eine andere, dieſem entſprechende Sicherheit zu leiſten. Erſt nachdem dieſe Kaution geleiſtet worden, ſollte der Schiffseigenthümer über die Anerkennung ſeines Schiffs als Nationalſchiff es eine Urkunde, ſo wie das auf den Grund derſelben zu ertheilende Schifffahrtspatent erhalten. Außerdem ſollte jedes aus einem griechiſchen Hafen auslaufende Handelsſchiff einen Schifffahrtspaß zu erheben haben; ohne dieſen und die eben erwähnte Urkunde ſollte kein griechiſches Handelsſchiff mehr auslaufen dürfen. Jeder Schiffskapitän ſollte beide Urkunden ſtets an Bord haben. In Folge dieſes Geſetzes mußten ſich ſämmtliche griechiſche Schiffskapitäne nach Nauplia begeben, um von der Regierung neue Patente zu

erhalten, welche mit dem Jahr 1834 in Wirkſamkeit treten ſollten.

Zweierlei glaubte die Regentſchaft, durch ihr Schifffahrtsgeſetz zu erreichen. Die Hebung des Kredits durch die hinterlegten Kautionen; die Verhinderung der Seeräuberei durch die Schifffahrtspäſſe. Die griechiſchen Handels- und Seeleute dagegen fügten ſich den getroffenen Anordnungen mit großem Widerwillen, erklärten namentlich die Angeſichts der überall herrſchenden Verarmung geforderten Kautionen als höchſt beläſtigend, und verglichen ſpottend die neue Schifffahrtspaßordnung mit den Paßordnungen auf dem europäiſchen Feſtlande, wo man mittelſt der Plakereien, denen man ehrliche Reiſende unterwerfe, den Dieben und Landſtreichern das Gewerbe zu legen vermeine.

Mehr als zu irgend einer Zeit klagten die Griechen, daß ihr Handel zurückgehe. Als Gründe gaben ſie beinahe einſtimmig an die Hemmung des Verkehrs zwiſchen Kleinaſien und den Inſeln durch die Quarantaine und die Verordnung über die Handelsmarine, namentlich die Kautionsleiſtungen. Während aber nun einerſeits — ſo wird weiter berichtet — dieſe Maßregeln dem Aufſchwung des Handels hemmend in den Weg traten, vermochte derſelbe von den großen Summen, welche die Regentſchaft für das Bedürfniß der Armee, der Flotte und der öffentlichen Arbeiten ausgab, keinen Nutzen zu ziehen. Der griechiſche Handel ſtand beinahe gänzlich außerhalb dieſer Unternehmungen ſeiner Regierung. Die Kapitalien

des Anlehens gingen durch die Hände franzöſiſcher, baieriſcher und öſtreichiſcher Handelshäuſer, und kamen, nachdem ſie überall Speſen, Proviſionen und Gebühren zurückgelaſſen, in die Regentſchaftskaſſe, ohne daß der griechiſche Handelsſtand auch nur entfernt von ihnen berührt wurde. Zudem waren die Einkäufe der Regentſchaft größtentheils in ſolchen Artikeln, die Griechenland ſelbſt nicht zu liefern oder zu produziren vermochte, z. B. in Tuch, Leinwand, Leder, Waffen zur Ausrüſtung der Armee u. ſ. w. Auch die Lieferungskontrakte für dieſe Artikel waren, ebenſo wie die genannten Geldgeſchäfte, ausſchließlich mit fremden Häuſern abgeſchloſſen worden, und die Waaren wurden auf fremden Schiffen nach Nauplia geführt. Das Emporion ſtand alſo, der Regierung gegenüber, allein in der Rolle des Gebers, faſt nie des Empfängers.

Werfen wir nun nach dieſer Beleuchtung der materiellen Zuſtände Griechenlands einen überſichtlichen Blick auf die in der genannten Beziehung von der Regentſchaft getroffenen Vorkehrungen, ſo muß man bekennen, daß dieſelbe auf dieſem Felde eine bei Weitem geringere Thätigkeit an den Tag legte, als Dieß in legislativer Beziehung der Fall war. Allerdings ſchien es leichter, Geſetzbücher nach europäiſchen Formen aufzuſtellen und den Griechen zur Befolgung zu übergeben, als mit Eifer und Umſicht Einrichtungen zu Beförderung der materiellen Intereſſen ins Leben zu rufen, da man hier nothwendig und unmittelbar in das Weſen und die Natur der griechiſchen Zuſtände

eingehen, das Land und ſeine einzelnen Lokalitäten genau und beſſer kennen mußte — dazu bedurfte es aber der Zeit und der Erfahrung, und ſo weit iſt die Regentſchaft entſchuldigt. Allein nicht weniger hat es den Anſchein, daß die Regentſchaft nicht Zeit und Eifer genug daran wandte, dieſe Erfahrung zu ſammeln. Niemanden, der auch nur kürzere Zeit ſich damals in Griechenland aufhielt, konnte es entgehen, daß neben der geſtörten öffentlichen Sicherheit das gänzliche Darniederliegen des Wohlſtands und Kredits, der Mangel an Verbindungsmitteln und an Abſatz, die daraus hervorgehende Vernachläſſigung des Ackerbaues und der Zerfall des Handels die Hauptſchäden des neuen Staates waren. Jedem Unbefangenen mußte es ſich aufdringen, daß, ſobald nur einmal die erſten Maßregeln zu Herſtellung der öffentlichen Sicherheit getroffen waren, hier vor allen Dingen zu helfen, hier Hand anzulegen ſey. Darum klagten auch viele patriotiſche Griechen, welche die Uebel, an denen ihr Vaterland litt, wohl erkannten, mit Kummer darüber, daß von den Summen des durch die Mächte garantirten Anleihens zu Entfernung jener Uebel ſo wenig, ſo gut wie Nichts geſchah, daß zu einer Zeit, wo der Staat in äußerſter Erſchöpfung darnieder lag, ungeheure Summen für Anſchaffung von Kugeln und Pulver, für Waffenvorräthe und Heeresbedürfniſſe jeder Art, für Werbung und Transportirung fremder Truppen, für koſtſpielige Organiſationen und dergl. ausgegeben wurden und für Hebung der materiellen Intereſſen in jener Periode ſo wenig geſchah.

Fünfzehntes Kapitel.

Stand der öffentlichen Meinung. — Preſſe.

Als Quelle für die Darſtellung der zur Zeit der erſten Regentſchaftsperiode herrſchenden öffentlichen Meinung beſitzen wir die griechiſchen Journale, inſofern dieſelben als Ausdruck der allgemeinen öffentlichen Stimmung oder auch bloß einzelner Parteien betrachtet werden dürfen, und außerdem zerſtreute briefliche Nachrichten, theils von Griechen ſelbſt, theils von Fremden, die ſich damals kürzere oder längere Zeit in Griechenland aufhielten.

Was die Preſſe anbelangt, ſo hatte dieſelbe in Griechenland ein noch ſehr jugendliches Daſeyn; doch beſtand bereits in Nauplia eine Staatsbuchdruckerei, die von der Regentſchaft bedeutend erweitert wurde und eine neue Organiſation erhielt, gemäß welcher in der einen Abtheilung derſelben bloße Erlaſſe und Verordnungen der Regierung, in der andern aber Arbeiten und Abhandlungen von Privaten, mehrentheils, jedoch nicht immer, auf Koſten der Staatskaſſe, gedruckt wurden. Aus dieſer Staatsdruckerei nun ging das griechiſche Regierungsblatt hervor, ἡ ἐφημερίς τῆς ἑλληνικῆς κυβερνήσεως. Es erſchien in griechiſcher und deutſcher Sprache und enthielt bloß Regierungsverordnungen, Ernennungen und dergleichen, ohne ſich auf Erörterungen oder anderweitige Nachrichten einzulaſſen. Für Kenntniß der öffentlichen Meinung iſt daher daſſelbe ohne Belang,

obwohl zu vollſtändiger Würdigung aller Regierungsmaßregeln der Regentſchaft unentbehrlich.

Außer dieſem Blatte erſchienen nun aber noch mehrere von der Regierung unabhängige Blätter, die, wie z. B. die öffentlichen Blätter in Frankreich und England, im Sinne eines gewiſſen Prinzips oder auch im Sinne der Partei ſchrieben, die ſie vertraten. Wir zählen dieſelbe der Reihe nach auf.

1) Die Athene, Ἀθηνᾶ, Minerva, redigirt von dem Kretenſer Antoniades. Es iſt die alte ſchon in Perachora begonnene, nachher in Nauplia fortgeſezte Zeitſchrift, die ſich die Bekämpfung der Kapodiſtrianiſchen Partei und die Vertheidigung konſtitutioneller Ideen zu ihrem Zwecke geſezt hatte. Sie beharrte bei dieſer Tendenz auch unter der Regentſchaft, polemiſirte jedoch nicht ſowohl gegen dieſe ſelbſt, ſondern mehr nur gegen die Angeſtellten, namentlich gegen die Miniſter.

2) Der Chronos, Χρόνος, die Zeit, redigirt von einem ehemaligen Kapodiſtrianiſchen Generalanwalte, Mallys; Organ der Kapodiſtrianiſchen Partei; leidenſchaftlich, ſchmähſüchtig, einen der Regentſchaft feindſeligen Geiſt nährend. Die Nachrichten aus Griechenland charakteriſiren es als ein Blatt von ſchlechter Wurzel (κακοριζική).

3) Der Helios, Ἥλιος, ἐφημερὶς πολιτική, φιλολογικὴ καὶ ἐμπορική, ein Journal für Politik, Gelehrſamkeit und Handel. Hauptredakteure waren die beiden Brüder Panagiotes und Alexander Soutzo. Ein vermittelndes, gemäßigtes und patriotiſches Blatt,

das anfänglich unter dem beſondern Schutze der Regentſchaft ſtand, ſpäter ebenfalls zu heftiger Polemik, namentlich gegen einzelne Miniſter, überging.

5) Der Triptolemos, redigirt von Paläologos, Blatt der Phanarioten, dem franzöſiſchen Journal des Debats vergleichbar.

Aus Veranlaſſung des Kolokotroniſchen Komplottes und wegen des leidenſchaftlich gereizten Tones mehrerer dieſer Blätter fand die Regentſchaft im September 1833 den Erlaß eines Geſetzes über den Buchhandel und die Preſſe für nothwendig. Es iſt großentheils dem franzöſiſchen Preßgeſetze nachgebildet. Da ein Preßgeſetz in der Regel als ein Barometer für Beurtheilung des Maßes von Freiſinnigkeit, das einer Regierung inwohnt, betrachtet wird, ſo verdient daſſelbe immerhin beſondere Aufmerkſamkeit.

Es zerfällt in drei Verordnungen. Die erſte, welche die Berechtigung zu Ausübung der Schrift- oder Steindruckerei, und des Buchhandels betrifft, ſezt feſt, daß zu Ausübung eines ſolchen Gewerbzweigs obrigkeitliche Bewilligung nöthig iſt. Dieſe Bewilligung wird in den Kreishauptſtädten und in den Hauptorten der Bezirke von den betreffenden Nomarchen, an anderen Orten dagegen nur von dem Miniſterium des Innern, und zwar nur an großjährige, in einer Gemeinde des Königreichs anſäſſige Leute ertheilt. Wer wegen Verbrechen verurtheilt worden, und wer wegen Preßvergehen dreimaliger Beſtrafung unterlegen iſt, kann eine ſolche

Bewilligung nicht erhalten, ſowie die ertheilte Bewilligung in jenen Fällen erliſcht.

Die zweite Verordnung regelt die Polizei der Preſſe und erkennt dem Staate das Recht der Oberaufſicht über die Preſſe zu, ohne jedoch Cenſur einzuführen. Jede im Königreich herauskommende Zeitung oder periodiſche Schrift muß einen verantwortlichen Redakteur haben, und dieſer muß im Voraus, ehe ſein Blatt erſcheinen darf, eine Kaution von 5000 Drchm. in baarem Gelde leiſten. Aus dieſer Kaution werden die Geldſtrafen, ſo wie Entſchädigung verlezter Perſonen, in die der Redakteur verurtheilt wird, geſchöpft. Uebrigens wird dieſe Kaution mit 4 Prozent von der Schuldentilgungskaſſe verzinst. Die für die Uebertretung der geſetzlichen Beſtimmungen feſtgeſezten Geldſtrafen werden im Falle der Unvermöglichkeit der Verurtheilten in Arreſt umgewandelt, wobei 50 Drchm. dem einwöchentlichen Arreſt gleich zu achten ſind. Von der Kautionsleiſtung ausgenommen ſind die gelehrten und techniſchen Zeitungen und Zeitſchriften, ſowie die bloßen Anzeigeblätter.

Die dritte Verordnung handelt von den Preßvergehen und Preßverbrechen und den darauf geſezten Strafen. Leider ſind wir nicht im Stande dieſelbe hier aufzuführen, und behalten uns vor, ſie ſpäter mitzutheilen, indem wir uns darauf beſchränken, das Kapitel im Strafgeſetzbuch, welches über die Preſſe handelt, einzuſchalten.

Kap. XX. Beſondere Beſtimmungen über das Verbrechen und Vergehen durch Miſsbrauch der Preſſe.

I. Erſchwerende Eigenſchaft.

Art. 344. Die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch den Mißbrauch der Preſſe bildet einen beſondern Erſchwerungsgrund.

In ſolchen Fällen iſt jedesmal dem Gefängniß eine Geldſtrafe von 50 bis 2000 Drchm. beizufügen.

II. Vollendung.

Art. 345. Die Preßverbrechen- und Vergehen ſollen nur dann, wenn ſie vollendet ſind, zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

Vollendet ſind dieſelben, ſobald die ſträfliche Schrift bildliche Darſtellung oder ſonſtige Mittheilung an das Publikum, öffentlich oder heimlich in Verkehr oder ſonſt in Umlauf geſezt worden iſt.

III. Verurtheilendes Erkenntniß.

Art. 346. Jedes verurtheilende Erkenntniß gegen Preßvergehen oder Preßverbrechen iſt nach erlangter Rechtskraft durch drei von dem Präſidenten des Gerichts zu beſtimmende inländiſche Zeitungen oder andere periodiſche Blätter auf Koſten des Verurtheilten bekannt zu machen.

Hat die Anklage wegen einer inländiſchen Zeitung oder periodiſchen Schrift Statt gefunden, ſo iſt der Herausgeber verbunden, das Erkenntniß in dieſe innerhalb der nächſten acht Tage bei einer Strafe von 20 bis 200 Drchm. und der geeigneten Zwangseinſchreitung zum Vollzuge einzurücken.

Art. 347. Jeder verurtheilende Gerichtsſpruch hat die Konfiskation der als ſträflich erkannten Schrift zur Folge.

IV. Fortgeſezter Mißbrauch der Preſſe.

Art. 348. Wer eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als ſträflich erkannt worden, nach öffentlicher

Bekanntmachung des Urtheils zu verbreiten fortfährt, oder aufs Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf bringt, gegen den ſoll die betreffende Strafe im höchſten Maße angewendet werden.

V. Verantwortlichkeit.

Art. 349. Für ſträfliche Schriften ſind verantwortlich:

1) der Verfaſſer, ſofern er nicht beweiſet, daß er weder an dem Drucke, noch an der Herausgabe Theil habe;

2) der Herausgeber, wenn er nicht darthut, daß ein Anderer der Verfaſſer und nur auf deſſen Antrag die Herausgabe unternommen worden ſey;

3) der Verleger, ſofern er nicht den Verfaſſer oder Herausgeber nachweiſet;

4) der Drucker, wenn er nicht den Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger nachweiſet;

5) der Verbreiter und wer zur Verbreitung Auftrag gegeben hat, ſofern er nicht den Verfaſſer, Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht.

Art. 350. Als Verbreiter (Art. 349 Nro. 5) iſt auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine ſträfliche Schrift abſezt, welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name oder Wohnort des Verfaſſers oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers nebſt der üblichen Zeitbeſtimmung des Druckes angegeben, oder rückſichtlich deren eine Beſchlagnahme verfügt und ihm bekannt gemacht worden iſt.

Art. 351. In Anſehung der Zeitungen und periodiſchen Schriften wird insbeſondere beſtimmt:

1) Für jeden in einer ſolchen Zeitung oder periodiſchen Schrift vorkommenden ſträflichen Artikel haftet der verantwortliche Redakteur;

2) wenn der Redakteur beweist, daß ohne ſein Wiſſen ein ſträflicher Artikel in die Zeitung oder periodiſche Schrift eingerückt worden ſey, ſo geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger

oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt;

3) der Beweis des Nichtswiſſens von Seite des Redakteurs iſt unſtatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, in welchem ſich der ſträfliche Artikel findet, nach Vorſchrift des Geſetzes eigenhändig unterzeichnet und bei dem Eparchen hinterlegt worden iſt.

Art. 352. Iſt Derjenige, welchen die Verantwortung trifft, der gerichtlichen Einſchreitung durch die Flucht oder durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, ſo haftet die nächſtfolgende Perſon in der durch die Art. 349 und 351 Nr. 1 und 2 beſtimmten Reihe.

VI. Verjährung.

Art. 353. Die Verjährung der Preßverbrechen und Preßvergehen richtet ſich nach den allgemeinen Beſtimmungen.

Bei Zeitungen und periodiſchen Schriften ſoll die Verjährung von dem Tage zu laufen anfangen, an welchem das von dem verantwortlichen Redakteur unterzeichnete Exemplar bei dem Eparchen hinterlegt worden iſt.

Die Wirkung dieſer Verordnungen war, daß ſogleich ſämmtliche obengenannte Blätter, mit Ausnahme des Regierungsblattes, zu erſcheinen aufhörten, da die Redakteure die im Geſetze verlangte Kautionsſumme von 5000 Drchm. für den Augenblick nicht zuſammen zu bringen vermochten. Der Triptolemos ward bloß ein paar Tage unterbrochen, lieferte aber fortan bloß Aufſätze induſtriellen und literariſchen Inhalts, wozu er der Erlegung einer Kaution nicht bedurfte. Auch der Helios ſchlug etwas ſpäter dieſen Weg ein und erſchien noch eine Zeit lang unter der Firma eines litterariſchen Blattes. Die Athene

dagegen behielt ihre frühere Tendenz bei, nachdem ſie durch Hinterlegung der vorgeſchriebenen Kaution ſich wieder das Recht ihrer Exiſtenz errungen hatte.

Noch vor dem Wiederaufleben der Athene erſchien zu Anfang des Jahres 1834 ein neues politiſches Blatt, der Sotir, Σωτὴρ, in griechiſcher und franzöſiſcher Sprache. Der wahre Herausgeber deſſelben war Nikolaus Skouphos. Es ward in gemäßigtem Geiſte redigirt und in demjenigem Theil der königlichen Druckerei gedruckt, der zum Privatgebrauche beſtimmt war. Als Deviſe hatte es zur rechten Hand „den König,“ zur Linken „die Freiheiten der Nation.“ Gleich im erſten Blatte wurde verſichert, daß der Herausgeber keine ſyſtematiſche Oppoſition gegen die Regierung zu führen beabſichtige. Noch mehr aber charakteriſirt daſſelbe folgende Stelle: „Der Zeit überlaſſen wir es zu entſcheiden, ob die bis jezt genommenen Maßregeln die geeigneteren waren für die gegenwärtige Lage von Griechenland; aber alsdann erſt werden wir das Werk der hohen Regentſchaft für gelungen und lobenswürdig halten, wenn ſie ihre Handlungen mit der Aufrichtung der nationalen Freiheiten beſiegeln wird.“ Dieſes Blatt verwandelte ſich mehr und mehr in das Organ der Regentſchaftsmajorität, vorzugsweiſe des St.R. v. Maurer. Dieſe neue Tendenz deſſelben trat um ſo unverhüllter hervor, als die lange verborgen gehaltene Zwietracht zwiſchen dem Grafen Armansperg und den übrigen Regentſchaftsgliedern in offene Spaltung

ausbrach. Gleich dem St.R. von Maurer hatte auch Graf Armanſperg ſein Blatt, den ſpäter erſcheinenden National oder Ethnike, welches ſeines Protektors beſondere Intereſſen vertrat und geltend machte.

Schon das Daſeyn der aufgezählten Blätter iſt ein genügender Beweis, daß die Parteien, welche vor der Ankunft König Otto's und der Regentſchaft einander ſo ſchroff drohend gegenüber geſtanden waren, auch noch jezt forterxiſtirten, und daß es der Regentſchaft nicht gelungen war, den Widerſtreit derſelben zu verſöhnen. Denn obgleich die ſogenannten Konſtitutionellen ſich großentheils an die Regentſchaft angeſchloſſen, ſo trugen ſie dennoch auch in dieſer neuen Stellung das Gepräge einer Partei; ebenſo blieben diejenigen Beamten, welche die Regentſchaft aus der Zahl der ehemaligen Kapodiſtrianer angeſtellt hatte, ihren früheren Verbindungen und Leidenſchaften treu, und legten, wo ſich nur immer eine Gelegenheit darbot, den alten unverſöhnlichen Haß gegen ihre früheren politiſchen Gegner an den Tag. Dieſe fortwährend feindliche Stimmung, welche die alten Parteien gegen einander unterhielten, offenbarte ſich auf das Deutlichſte in dem Kolokotroniſchen Prozeſſe, der den Parteileidenſchaften neue Nahrung gab und ſogar die Regentſchaft in den Kampf derſelben mithineinzog. Wie früher, ſo erwarteten auch jezt noch die alten Konſtitutionellen Alles von dem vorwiegenden Einfluß Frankreichs und Englands, während die Kapodiſtrianer auf die Hülfe Rußlands bauten, was

jene vielbeſprochene Adreſſe beweist, in welcher der Kaiſer von Rußland um kräftige Einſchreitung angerufen ward.

Nun beſtand allerdings nicht die ganze Bevölkerung des Landes bloß aus dieſen zwei Parteien, doch darf man annehmen, daß Alles, was zu den intelligenten Klaſſen gezählt werden darf, oder wer überhaupt für politiſche Fragen Sinn hatte, zur einen oder andern hinneigte. Viele allerdings, welche nach den unſeligen Stürmen Nichts weiter als Ruhe und Schutz für ihre materiellen Intereſſen und Bedürfniſſe verlangten, oder für höhere Lebensfragen überhaupt zu ungebildet waren, kümmerten ſich wenig um die neuen politiſche Formen und Verwaltungsmaßregeln, und in dieſem Sinn mochte es theilweiſe wahr ſeyn, wenn in den offiziellen Nachrichten, die ſich über Baiern weiter verbreiteten, zu wiederholten Malen verſichert ward, daß die Maſſe des Volkes vollkommen ruhig, daß ſie zufrieden mit allen regentſchaftlichen Anordnungen ſey, obgleich eben die bildungsloſe Maſſe zu Würdigung derſelben rein unfähig war. Allein nicht einmal unter der ſogenannten Maſſe durfte die Regentſchaft auf aufrichtige Ergebenheit und Sympathie zählen. Viele fühlten ſich durch die fremden, ungewohnten Einrichtungen in ihren Nationalgefühlen verlezt, und ſchon jezt bildeten ſich die Anfänge jenes Fremdenhaſſes, der ein paar Jahre ſpäter zu einer ſolchen Stärke anwuchs, daß er beinahe alle eingewanderten Baiern, ſogar manche aus der unmittelbaren Umgebung des Königs, wieder in ihre Heimath

zurückſcheuchte. Viele ſahen die großen Erwartungen, die ſie von dem Auftreten der Regentſchaft gehegt, entweder nur ſehr langſam oder gar nicht in der von ihnen gehofften Weiſe in Erfüllung gehen; beſonders aber fühlten ſich Alle, die für die Erkämpfung der Freiheit Opfer an Gut und Blut gebracht hatten, namentlich die Palikaren und ihre Anführer, in ihren Anſprüchen, ihren ſogenannten Gerechtſamen, auf das Bitterſte gekränkt, und ihre Klagen fanden unter den ehrenwertheſten Männern beredte Vertheidiger. „Die Nation,“ ſchrieb Alexander Soutzo, „welche noch geſtern über die Mißbräuche des Heeres murrte, gerecht wie ſie iſt in ihrem Urtheile, und jene Unbill auf ihre Quelle zurückführend, fühlt heute dieſes Mitleid mit ihren Kriegern. Unſere Waffenbrüder ſind die erſtgebornen Söhne des Vaterlandes und ſein Herzblut. Sie ſind in Mißbräuche gerathen. Wer trägt die Schuld? Sind wir es nicht, die wir heute hohe Stellen einnehmen, die wir ſie aus ihrer Ruhe geweckt und in Verwirrung gebracht haben? Wir, die hierauf in Mißhelligkeit verfielen und ſie dem Hunger und der Entblößung preisgaben? Und heute, wo ſie uns von den Kapodiſtrianiſchen Richterſprüchen befreit haben, wo ſie die Werkzeuge der glücklichen Wiederaufrichtung der Nation wurden, haben wir ihre früheren Dienſte, wie ihre gegenwärtige Noth vergeſſen?

Hellas Söhne! Eure Schuhe habt im Dornſtrauch ihr zerriſſen,
Schweis und Blut vergoſſen, daß ſich dieſe als Hochgeborne grüßen.

Nicht erblick' ich Hellas Männer in den Aemtern, den
Geſchäften,
Einige Schreiberzwerge treten auf das Vaterland nach
Kräften,
Und Hellenen, hart geprüfet in zehn Jahren langer Noth,
Haben ſie hinausgeſtoßen hülflos ohn' ihr täglich Brod.
Heeresführer, reich an Narben, Retter in des Kriegs Be-
drängniß,
Schleppten ſie in das Gefängniß.
Ei, ei, ei! das iſt mir eine herrliche Gerechtigkeit!"
u. ſ. w.

Der an den Palikaren geübte Undank war zu ſchreiend, das Benehmen der Regentſchaft, die in der Hitze ihres Organiſirens jegliche aus der Vergangenheit fließende Verpflichtung ganz zu vergeſſen ſchien, ſtand in gar zu ſchneidendem Kontraſte mit den von früheren Regierungen gegebenen Zuſicherungen, als daß nicht überall, wo noch Intereſſe für griechiſche Zuſtände vorhanden war, der Unwille darüber hätte laut werden ſollen. Es iſt zwar weniger bekannt, aber nichts deſto weniger gewiß, daß die Reſidenten der drei Schutzmächte hinſichtlich dieſes Beſchwerdepunktes Erinnerungen an die Regentſchaft ergehen ließen, und daß dieſe ſich genöthigt ſah, Erläuterungen und Zuſagen für die Zukunft zu geben.

Rechnen wir zu dem Bisherigen noch das ſtete Mißtrauen und die Beſorgniſſe wahrhaft konſtitutionell geſinnter freiheitsliebender Männer: „die Regentſchaft möchte, nachdem einmal die Ruhe geſichert und die königliche Gewalt befeſtigt wäre, jene konſtitutionellen Bürgſchaften, hinſichtlich welcher in den höheren Regionen ein ſo tiefes Schweigen beobachtet

wurde, der Nation zulezt ganz verſagen und vorenthalten, und unter dem Scheine milder Formen entweder den väterlichen oder den aufgeklärten Despotismus in Griechenland einheimiſch zu machen ſuchen,“ ſo gewinnen wir durch dieß Alles ein trübes und wenig erfreuliches Bild von der öffentlichen Meinung und Stimmung in Griechenland, und es ergibt ſich uns als Thatſache, daß es der Regentſchaft in der erſten Periode ihres Wirkens nicht gelungen iſt, den Geiſt der Parteien zu beſchwichtigen und zu verſöhnen, „Ordnung in den Köpfen“ zu ſchaffen, das Zutrauen des helleniſchen Volks für ſich zu gewinnen, und eine aufrichtige Zuſtimmung zu den von ihr für gut befundenen Maßregeln hervorzurufen.

Daß man die Herſtellung der öffentlichen Sicherheit ihrem energiſchen Verfahren zu danken hatte, daß ſie unermüdlich an Aufrichtung einer geregelten Verwaltung und Rechtspflege gearbeitet — dieſen Ruhm vermochte ihr Niemand zu beſtreiten; allein ſo tief war überall das Mißtrauen und der Zweifel an der Aufrichtigkeit ihrer konſtitutionellen Geſinnungen, daß das Volk von Hellas, noch ehe die erſte Regentſchaftsperiode abgelaufen war, mit Sehnſucht dem Tage entgegen ſah, wo ſie heimkehren würde, um König Otto allein zu laſſen mit ſeinem Volke. Es ging der allgemeine Glaube, daß, ſobald es nur Ihm geſtattet ſeyn würde, frei aufzutreten und zu handeln, Er gewiß nicht ſäumen würde, durch Gewährung politiſcher Bürgſchaften die gerechten Anſprüche der Nation zufrieden zu ſtellen und durch

dieſen Akt hoher Politik ſeinem Throne die ſicherſte Grundlage zu geben.

Sechszehntes Kapitel.

König Otto.

Mitten unter all dem Getriebe der Parteien und den Aufregungen des Tags führte König Otto ein von den Geſchäften völlig zurückgezogenes Leben; ſeine Zeit theilte ſich zwiſchen Studien, Reiſen und Vergnügen. Die Stunden waren auf feſte Weiſe eingetheilt; der größere Theil des Tages wurde in der Regel auf die Studien verwendet, die St.R. v. Maurer leitete, und unter welchen natürlich die Erlernung der griechiſchen Sprache obenan ſtand. Der übrige Theil der Zeit war der Bewegung und der Geſellſchaft gewidmet. Man erblickte den jungen König beinahe täglich zu Pferde in den Umgebungen Nauplia's, von zwei Adjutanten und etwa ſechs Uhlanen begleitet. Bei den Geſellſchafts-Bällen, die der Graf Armanſperg jeden Sonnabend in ſeinem Hauſe zu geben pflegte, fehlte König Otto, als ein großer Liebhaber des Tanzes, faſt niemals, und hier konnte ſich ihm jeder Geladene auf die ungezwungenſte Weiſe nahen.

Der erſte, König Otto zu Ehren veranſtaltete Ball ward in einer türkiſchen Moſchee gegeben, die mit Hülfe der deutſchen Architekten in einen eleganten Saal verwandelt worden war. König Otto ſelbſt eröffnete denſelben mit der Gemahlin ſeines Miniſters Trikupis. Dergleichen Feſte waren beſonders

anziehend durch den Reichthum und die große Mannigfaltigkeit des Koſtüms, indem bei denſelben, außer der baieriſchen Begleitung König Otto's, die Admirale und Reſidenten der drei Mächte, die noch anweſenden franzöſiſchen Offiziere, die angeſehenſten Griechen und Fremde aller Nationen erſchienen.

Beſonderen Glanz und Schwung erhielten dieſe geſelligen Zuſammenkünfte bei dem Beſuche, den der Kronprinz von Baiern im Mai 1833 ſeinem Bruder in Griechenland abſtattete. Da wechſelten denn während der Anweſenheit des hohen Gaſtes in Nauplia Feſte, Konzerte, Truppenrevüen und Bälle mit einander ab, unter welchen lezteren beſonders einer dadurch intereſſant war, daß auf demſelben die ausgezeichnetſten Damen der Stadt die verſchiedenen Trachten Griechenlands darſtellten. Nach des Kronprinzen eilftägigem Aufenthalte in Nauplia und ſeiner Umgegend begaben ſich die beiden königlichen Brüder, begleitet von ſämmtlichen Mitgliedern der Regentſchaft und einem großen Gefolge, nach Athen, von wo aus der baieriſche Kronprinz ſeine weitere Reiſe nach Konſtantinopel fortſezte. Wahrſcheinlich entſchied ſchon jener Beſuch, den die beiden Prinzen und die Regentſchaft in Athen machten, die Erwählung jener Stadt zur künftigen Hauptſtadt Griechenlands.

Im Sommer eben dieſes Jahres beſuchte Otto einen Theil der Inſeln ſeines Reichs, und wurde überall mit zuvorkommender Freundlichkeit und mit Ehrenbezeigungen aufgenommen. In Hydra begab

er ſich in die Häuſer mehrerer der angeſehenſten Einwohner, was natürlich ſehr guten Eindruck machte. Um ſeine Ankunft zu feiern, gaben die Hydrioten einen feſtlichen Ball und ein ſeemänniſches Schauſpiel, indem ſie mit ihren Schiffen die von dem Admiral Sachturis bei Samos gewonnene Seeſchlacht darſtellten. Gegen Ende des Juni hatte die Inſel Syra das Vergnügen, ihren jungen König zu ſehen. Als der Madagaskar, auf welchem der König die Reiſe machte, im dortigen Hafen die Anker geworfen, war in kurzer Zeit das Schiff von Barken umringt, die mit Neugierigen und Bewillkommenden, worunter die angeſehenſten Damen der Stadt, angefüllt waren. Doch wurde Niemand an Bord zugelaſſen, weil der König das Geſetz, das allen aus der Levante kommenden Schiffen Quarantäne zu halten gebot, nicht umgehen wollte. Als Dieß kund wurde, erbot ſich mit verbindlicher Höflichkeit die geſammte Einwohnerſchaft, ſich der vorgeſchriebenen Quarantäne ebenfalls unterwerfen zu wollen, damit der König nicht genöthigt wäre, länger an Bord zu bleiben. Otto lehnte jedoch das Anerbieten ab und beſuchte einſtweilen Delos. Wieder nach Syra zurückgekehrt, wurde er von den Einwohnern mit einer Beleuchtung der alten und neuen Stadt (Syra und Hermiopolis) und ſodann durch einen feſtlichen Ball geehrt.

Nach Syra kam die Reihe des Beſuchs an Tinos, Aegina und Milos. Otto ſchien mit der gefundenen Aufnahme ſehr zufrieden. Der Statthalter von Syra, Rhizos, wurde zum Staatsrath ernannt;

dem Bürger Praſſakakis, ebenfalls von Syra, dankte Otto in einem eigenhändigen Schreiben für ſeine bewieſene Ergebenheit und für eine Sammlung antiker geſchnittener Steine, die er von demſelben zum Geſchenk erhalten.

Noch im Herbſte deſſelben Jahres machte Otto eine Rundreiſe durch die angeſehenſten Städte des an alt-geſchichtlichen Erinnerungen reichen Peloponneſes. Tegea, Tripolizza, Mantinea, die Ufer des Eurotas, Miſtra (die Ruinen des alten Sparta), Meſſene, Niſi, Pyrgos, Kalavrita, Patras und eine Menge anderer minder berühmter Orte hatten ſich des Beſuchs ihres Königs zu erfreuen. Auch nach der joniſch-engliſchen Inſel Zante, deſſen Gouverneur den königlichen Gaſt mit vielen Artigkeiten empfing, wurde ein Abſtecher gemacht. Nach 37tägiger Abweſenheit, in den lezten Tagen des Oktobers, zog Otto wieder in Nauplia ein, und ward bei ſeiner Rückkehr freudig von dem ihm entgegenſtrömenden Volke begrüßt. Ueberall, wo er hingekommen, zollte ihm die Bevölkerung eine ungeheuchelte Zuneigung; an mehreren Orten ſoll er das unverholene Verlangen nach einer Konſtitution vernommen haben.

Die Ergebenheit gegen die Perſon des jungen Königs ſprach ſich auch ſonſt noch bei mannigfachen Gelegenheiten aus. Am 1. Juni des Jahres 1833 wurde ſein Geburtstag in Nauplia drei Tage lang durch feſtlichen Gottesdienſt, dem der Hof, die Regentſchaft, die Miniſterien und alle höheren Beamten in großer Galla beiwohnten, durch Geſchütz-Salven,

Paraden, Bälle und Illuminationen gefeiert. Ein ſchönes Schauſpiel gewährte der mit brennenden Pechpfannen umkränzte Palamides, ſowie eine am folgenden Tage zwiſchen griechiſchen und türkiſchen Schiffen im Golf von Nauplia gelieferte Seeſchlacht, welche die einſt in der Meerenge von Samos gelieferte darſtellen ſollte.

An dieſe Geburtstagsfeier knüpften ſich auch ein paar politiſche Maßregeln. Die in Folge der Vorfälle zu Argos mit den Waffen ausgewanderten Palikarer erhielten an dieſem Tage Amneſtie. Im Dekrete hieß es: die hiemit verkündete Amneſtie ſey hervorgegangen aus dem Wunſche des Königs, „dem Vaterlande ſeine verirrten Söhne, den verlaſſenen Familien ihre Angehörigen zurückzugeben, und die erſte Feier ſeines Geburtsfeſtes in Griechenland durch einen Akt landesväterlicher Milde zu begehen.“ Den Zurückkehrenden wurde jedoch zur Bedingung gemacht, ihre Waffen abzuliefern und ſich zu erklären, ob ſie in das Heer eintreten oder in ihre Heimath zurückkehren wollten. Sie kehrten nun zwar haufenweiſe aus Theſſalien und Albanien zurück, allein nur etwa hundert traten in das regelmäßige Militär ein, mehrere in die Gendarmerie, die übrigen zerſtreuten ſich.

Eine zweite Maßregel, die mit dieſer Geburtstagsfeier in Verbindung geſezt wurde, war die Errichtung eines Ordens, genannt „der Erlöſer.“ Nach den Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen Verordnung ſollte derſelbe fünf Klaſſen von Theilhabern begreifen: Großkreuze, Groß-Komthure oder Kommandeure, Komthure, Ritter des goldenen Kreuzes

und Ritter des ſilbernen Kreuzes. Otto ſelbſt ward des Ordens Großmeiſter. Die Vertheidiger des Vaterlandes, und wer überhaupt demſelben wohlgedient, ſollte zu Erlangung des Ordens befähigt ſeyn. Demſelben ſollte ſeiner Zeit eine angemeſſene Dotation zugewieſen, und dadurch für eine beſtimmte Zahl von Mitgliedern jeder Klaſſe angemeſſene Jahresgehalte gebildet werden. Die Beſtimmungen über die den Ordensmitgliedern einzuräumenden Ehrenvorzüge wurden auf eine ſpätere Zeit verſchoben, bis etwa die Nation mit dergleichen ungewohnten Einrichtungen ſich vertraut gemacht hätte, und das Zurſchautragen ſolcher Ehrenvorzüge dem öffentlichen Gefühle minder anſtößig ſeyn würde. In der That ſchien die Regentſchaft eine ungünſtige Aufnahme dieſes Inſtituts beim Volke zu befürchten, daher ſie ſich darauf berief, „daß ja frühere Nationalverſammlungen auch Etwas der Art beſchloſſen hätten und daß ſie nur ausführe, was längſt im Wunſche des Volkes gelegen ſey“ — eine Berufung, die allerdings bei anderen wichtigeren Angelegenheiten nicht vorkam. Die erſten Ordensverleihungen hatten erſt im folgenden Jahre Statt.

Der Jahrestag von Otto’s Landung auf dem griechiſchen Boden gab ebenfalls Veranlaſſung zu einem Volks- und Kirchenfeſte. Otto begab ſich, begleitet von großem Gefolge, an den Ort, wo er gelandet hatte. Hier wurde von dem Metropoliten von Argolis ein Gebet verrichtet, von einem Gliede des ſtädtiſchen Gemeinderaths eine Rede gehalten, und ſodann König Otto eingeladen, den Grundſtein zu

einem Denkmale zu legen, welches man auf dieſe Stelle zu ſetzen beſchloſſen hatte. Hierauf erwiderte Otto in griechiſcher Sprache: „Mit dem größten Vergnügen nehme ich Theil an der Gründung dieſes Denkmals, welches die treuen Einwohner von Nauplia dem Andenken dieſes Tages errichten. Solches wird ein beſtändiges Merkmal der Liebe gegen mich ſeyn, und die ſchönſte Belohnung aller meiner Anſtrengungen für ihr Glück bilden.“ Daß Otto dieſe wenigen Worte in griechiſcher Sprache vortrug, wurde ganz beſonders gut aufgenommen, und gab Anlaß zu lebhaftem Ausbruch der Freude.

An die Feier dieſes Tages knüpfte ſich eine religiöſe Stiftung, nämlich die Gründung einer dem Erlöſer geweihten Kirche zu Athen. Die Verordnung darüber lautet alſo:

Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Wir haben, in Rückſicht auf die von der vierten Nationalverſammlung der Hellenen in der Sitzung vom 31. Juni 1829 gefaßten Beſchlüſſe, beſchloſſen und verordnet, was folgt:

Art. 1. Es ſoll zu Athen eine Kirche erbaut und dem Erlöſer geweiht werden, zur ſteten Erinnerung an die wundervolle, von der göttlichen Vorſehung dem helleniſchen Volke geſendete Rettung aus ſchweren Leiden und großer Bedrängniß, und zur Befeſtigung der nachkommenden Geſchlechter in dem Glauben, unter deſſen Panier die Väter in den blutigen Kämpfen 1821 bis 1830 ihre Freiheit und Unabhängigkeit wieder errungen haben.

Art. 2. Wir wollen, daß die zu erbauende Kirche ein des griechiſchen Volkes würdiges und der Größe der Veranlaſſung entſprechendes Denkmal werde. Es ſoll daher unverzüglich zu der Auswahl und Feſtſetzung der Bauſtelle

und zur Bearbeitung des Programms geſchritten, und ſodann ein Konkurs für Baukünſtler des In- und Auslandes zur Einreichung von Bauplanen eröffnet werden.

Art. 3. Die Legung des Grundſteines wird am 25. Januar (6. Febr.) 1835 vor ſich gehen.

Art. 4. Die Namen der Philhellenen, welche im Kampfe für die Unabhängigkeit Griechenlands gefallen ſind, dann die Namen der Philhellenen, welche ſonſt noch zur Wiederaufrichtung Griechenlands beſonders mitgewirkt haben, ſollen mit Sorgfalt aufgezeichnet und in zwei geordneten Verzeichniſſen Uns vorgelegt werden. Zugleich ſind die geeigneten Einleitungen zu treffen, um von bewährten Künſtlern Zeichnungen zu den nach Art. 5 des im Eingang erwähnten Beſchluſſes in der Kirche zu errichtenden Denkmalen zu erhalten. Wir glauben dabei annehmen zu dürfen, daß es den von dem helleniſchen Volke bei jedem Anlaſſe geäußerten und in dem Art. 2 des achten Beſchluſſes der vierten Nationalverſammlung feierlich beurkundeten Geſinnungen entſprechen möchte, wenn jenes Denkmal die von dem erſten und größten Philhellenen, des Königs von Baiern Majeſtät, der Sache Griechenlands gebrachte thatkräftige und wirkſame Hülfe in angemeſſener Weiſe der dankbaren Erinnerung der Nachkommen überliefern würde.

Bald nach dieſem Feſte begab ſich Otto zum Zweitenmale nach Athen. Seit der Zeit ſeines erſten Beſuchs war die Wahl Athens zur Reſidenz- und Hauptſtadt Griechenlands entſchieden worden, und es handelte ſich nunmehr um die Auffindung eines ſchicklichen Platzes, auf welchen das künftige königliche Schloß zu ſtehen kommen ſollte. Obgleich Otto dießmal inkognito reiste, ſo wurde er dennoch von den Bewohnern Athens mit großem Enthuſiasmus empfangen, um ſo mehr, da der Zweck ſeiner Reiſe

ihnen eine Bürgſchaft dafür war, daß die lange ſchwebenden Unterhandlungen über die Wahl einer griechiſchen Hauptſtadt für Immer zu ihren Gunſten entſchieden ſeyen.

Der dreiwöchige Aufenthalt zu Athen ging unter Landpartien, Jagden, Bällen und Feſten hin. Darunter gehörte auch die Grundſteinlegung für das königliche Reſidenzſchloß, welche Otto unter großen Freudenbezeigungen der Athener perſönlich vornahm. „Mit tiefem Gefühle,“ ſprach er, „lege ich heute in Athen den Grundſtein zu dem erſten Hauſe, das ich in Hellas erbaue. Dieſes Gebäude wird mir den Anblick der großen und bewunderungswürdigen Denkmäler der alten Jahrhunderte gewähren, und jeder Tag meines Aufenthaltes in ihm wird mir jene großen Männer in das Gedächtniß rufen, die ich zum Vorbilde nehmen werde für Alles, was erhaben und edel iſt. Jeder Tag wird mich auch in der Ueberzeugung befeſtigen, daß die Abkömmlinge jener Hellenen, mit ihrem Fürſten verbunden, auch gegenwärtig ſolche glänzende Thaten verrichten werden.“

Genug der Berichte über Feſte und Ergebenheitsbezeigungen, welche lezteren man keinen Grund hat zu zweifeln, daß ſie nicht von Herzen gekommen ſeyn ſollten. Selbſt diejenigen griechiſchen Journale, die ſich mit Bitterkeit über die Handlungen der Regentſchaft ergoßen, wagten nie eine auch nur leiſe Andeutung der Unzufriedenheit oder des Mißfallens über den König ſelbſt. Alle erkannten mit Dank, was ſie in ihm beſaßen. „Gewiß iſt er ein Mann

des Fortſchritts,“ ruft der Helios aus, „ein Mann der liberalen Ideen, der die Wiedergeburt von Hellas ſich zu ſeinem Ziele ſezte. Unberechenbarer Nutzen hat ſeine Erhebung auf Hellas Thron dem Lande gebracht. Wir ſind jezt alle in einer Zeit bitterer Ueberlegung. Wir ſind alle zu dem großen geſellſchaftlichen Ziele, zu unſerer Unabhängigkeit gelangt, aber mit wie vielen Opfern jedes Einzelnen! Jeder der Hellenen ſizt heute auf den Trümmern ſeines Wohlſtandes, bei den Gräbern ſeiner Angehörigen, und ziehet die Rechnung ſeiner Lage. Er erwägt, was er vor dem Aufſtande war, was er nach dem glücklichen Ausgange des Kampfes geworden. Wir haben einen König! Wie vieles Glück iſt in dieſen Worten enthalten. Wir ſind theilhaftig geworden eines feſten Zuſtandes. Nicht mehr ſind wir die Opfer blutiger Anarchie, nicht mehr das Spiel der verabſcheuungswürdigen Kapodiſtrianiſchen Tyrannei. Ein Ende nahm im Innern die Bevormundung der Agenten fremder Mächte, und im Aeußern, daß wir nicht mehr verachtet werden, wie die Paria der Hindus. Wir haben einen König! Attika, Euböa, große Theile des Feſtlandes ſind unter ſeinem Diademe mit der helleniſchen Macht vereinigt. Wir wurden Glieder der großen europäiſchen Familie, und Hellas beginnt durch Bündniſſe mit anderen Mächten in ihr Recht einzutreten. Wir haben einen König!“

Als Anhang zu dieſem Kapitel geben wir hier folgenden Erläuterungs- und Zuſatz-Artikel zu dem Art. VIII. der Uebereinkunft zwiſchen den Höfen

Großbritannien, Frankreich, Rußland und Baiern über die Souveränität Griechenlands:

„Die Nachfolge in die königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Baiern, Königs von Griechenland, ſo wie in den Linien ſeiner nachgebornen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Baiern, welche durch den Artikel VIII des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Baiern ſubſtituirt ſind, im Mannsſtamme, nach dem Rechte der Erſtgeburt, Statt finden. — Weibliche Nachkommen ſollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöſchung des rechtmäßigen Mannsſtammes aller drei vorerwähnten Linien des baieriſchen Hauſes zur Erbfolge der griechiſchen Krone gelangen können, und es bleibt feſtgeſezt, daß in dieſem Falle die königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzeſſin oder deren rechtmäßige Nachkommen überzugehen haben, welche in der Erbfolge dem lezten Könige von Griechenland am nächſten ſtehen wird. Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzeſſin übergehen, ſo ſoll deren rechtmäßiger Mannsſtamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demſelben die Thronfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt Statt finden. In keinem Falle ſoll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reiches auf demſelben Haupte vereinigt werden können ꝛc. London, 30. April 1833. Unterzeichnet A. v. Cetto; Talleyrand; Palmerſton; Lieven.“

Siebenzehntes Kapitel.

Regentſchaftsſpaltung. — Erſte Anzeichen derſelben. — Graf Armanſperg wird von der Regentſchafts-Majorität in Betreff des Kolokotroniſchen Komplotts der Mitwiſſenſchaft beſchuldigt. — Gegenſeitige Anklagen zu München und in den öffentlichen Blättern. — Die baieriſche Regierung ruft St.R. v. Maurer und v. Abel zurück, und ſendet an die Stelle der Abgegangenen neue baieriſche Beamte.

Unter dem Namen Regentſchaftsſpaltung begreift man alle die Zwiſtigkeiten, welche ſich innerhalb der erſten anderthalb Jahre der Regentſchaft unter den Gliedern derſelben entwickelten und endlich zu einer ſolchen Unverſöhnlichkeit gediehen, daß die baieriſche Regierung ſich veranlaßt ſah, einen Theil der Regentſchaftsglieder abzuberufen und durch andere baieriſche Beamte zu erſetzen.

Der Keim zu dieſen Zwiſtigkeiten lag ſchon in der Art, wie die Regentſchaft zuſammengeſezt war, und in der gegenſeitigen Stellung ihrer Glieder. In Folge ihrer Ernennung waren alle drei Regentſchaftsglieder mit gleicher Macht und gleichem Anſehen bekleidet; der Graf Armanſperg jedoch war ausgezeichnet durch ſeinen Titel als Präſident der Regentſchaft, durch den Vorſitz in den Berathungen und durch die ihm beſonders aufgetragene Repräſentation der Regentſchaft.

Dieſe bevorzugte Stellung des Grafen erregte

gleich von Anfang unter den Regentſchaftsgliedern einige Mißſtimmung, die ſchon auf der Reiſe, noch ehe der Boden Griechenlands betreten war, ſich bemerklich machte. Schon in Rom und am Bord des Madagaskar, ſo erzählt St.R. v. Maurer, habe die Frau Gräfin v. Armansperg zu ihren Vertrauten geäußert, daß manche Mitglieder der Regentſchaft beſſer daran gethan hätten, den Regentenrock gar nie anzuziehen; daß Diejenigen, welche ihrem Gemahl an die Seite geſtellt worden, nichts Anderes ſeyen als remplissage, und daß es als eine Calamité zu betrachten ſey, von dieſen Leuten ſich nur gehemmt zu ſehen. Auch in Nauplia ſey der ungebundenen Zunge freier Lauf gelaſſen worden; hier habe auch der Graf ſelbſt in Gegenwart von Diplomaten und anderen Perſonen in das Lied ſeiner Gemahlin miteingeſtimmt, und ſo ſeyen denn die Nachtheile der kollegialen Formation der Regentſchaft in allen Formen und Tönen beklagt worden.

So ſehr nun auch die Regentſchaft in allen offiziellen Erlaſſen und in allen Regierungshandlungen den äußeren Schein vollkommener Eintracht zu wahren beſtrebt war, ſo konnte doch die wahre Sachlage in dem — wie ein Korreſpondent ſich ausdrückt — „durchſichtigen Griechenland“ unmöglich lange ein Geheimniß bleiben. Man ſagte ſich ins Ohr, daß die Regentſchaft ſich in den gemeinſamen Berathungen nur mit Mühe über die wichtigſten Maßregeln vereinigen könne; man ſchrieb es zum Theil dieſem Mangel an Uebereinſtimmung zu, wenn Alles langſamer ging,

als die allgemeine Ungeduld erwartete. Bald verlautete auch, daß ſich der Graf v. Armanſperg durch die ſeinen beiden Kollegen übertragenen gleichen Machtbefugniſſe bei den Berathungen ſehr oft im Nachtheil befinde, indem, wie die Griechen wohl wußten, nach der organiſchen Zuſammenſetzung der Regentſchaft bei allen zu ergreiſenden Maßregeln die Stimmenmehrheit zu entſcheiden hatte. Da nun ein ſehr großer Theil der durch die Regentſchaft in allen Zweigen des Staatshaushaltes getroffenen Einrichtungen als unnational betrachtet und mißliebig aufgenommen wurde, in den Finanzen dagegen, die in des Grafen beſonderes Referat gehörten, die Liebe zu Aenderungen weniger wahrzunehmen war, ſo mochte es geſchehen, daß, was immer von den Maßregeln der Regentſchaft die Griechen unangenehm berührte, meiſt auf Schuld der ſogenannten Majorität geſchoben wurde.

Zudem war der Graf auch durch ſein äußerliches Benehmen populärer als ſeine Kollegen, wobei ihm ſein aus früherer Zeit begründeter Ruf eines liberalen Staatsmanns ſehr zu Statten kam; die ihm übertragene Repräſentation brachte ihn natürlich in ein engeres Verhältniß zu den Diplomaten und den auswärtigen Mächten, die in ſeinem Hauſe ſtattfindenden Aufwartungen und Aſſembleen lenkten vorzugsweiſe auf ſeine Perſon die Ergebenheitsbezeigungen der Geladenen, ſo daß durch dieß Alles ein äußeres Uebergewicht des Grafen geltend gemacht, die Achtung der Uebrigen dagegen gekränkt zu werden ſchien, während

dieſelben, um ihrer koordinirten Stellung willen, den gleichen Theil an Ehre und öffentlicher Anerkennung glaubten anſprechen zu dürfen. Die Eiferſucht der Frauen trug dazu bei, das Mißbehagen fortwährend zu unterhalten, bis endlich das Kolokotroniſche Komplott entdeckt wurde, bei welchem die übrigen Regentſchaftsglieder den Grafen, nicht ohne Grund wie es ſcheint, eines geheimen Einverſtändniſſes oder wenigſtens des Mitwiſſens beſchuldigten und offen gegen ihn in die Schranken zu treten beſchloſſen.

Hinſichtlich dieſes leztern Punktes, der beſonders Viel dazu beitrug, den Zwiſt unheilbar zu machen und den öffentlichen Bruch herbeizuführen, beſitzen wir eine ſehr ausführliche Darſtellung von St.R. v. Maurer, der wir, nach Abzug des gereizten Tones und mit Auslaſſung einiger bitteren Ergießungen, im Weſentlichen glauben folgen zu dürfen, da dieſelbe ſich großentheils auf Aktenſtücke und auf die Zeugniſſe noch lebender Perſonen ſtüzt.

Es ging, ſo erzählt St.R. v. Maurer, etwa zu der Zeit, wo die Verwicklung des Regentſchafts-Dolmetſchers Franz mit dem Kolokotroniſchen Komplott entdeckt wurde, die Rede, daß der Graf Kenntniß von dem Beſtehen des Komplotts habe, und daſſelbe, wenn auch nicht offen begünſtige, doch nicht ungern ſehe. Namentlich kam eines Tags Panagiotis Nikolaides zu Heideck, und eröffnete demſelben, daß Dr. Franz zwei Adreſſen an den König von Baiern entworfen habe, welche die Bitte enthielten, zwei der Regentſchaftsglieder zu entfernen

und dem Grafen v. Armanſperg die Regentſchaft allein zu übertragen. Eine ähnliche Mittheilung machte auch der Fürſt Guſtav Wrede. Sowohl Nikolaides als Wrede ſezten hinzu, daß, dem Gerüchte nach, Graf Armanſperg um dieſe Adreſſen wiſſe. Wenige Tage ſpäter brachte Nikolaides wirklich zwei ſolcher Adreſſen, welche eigenhändig von Dr. Franz in altgriechiſcher Sprache geſchrieben waren.

Nun veranſtalteten die zwei zur Entfernung beſtimmten Regentſchaftsglieder eine Sitzung, in welcher, mit Zuſtimmung des Grafen, die augenblickliche Verhaftung des Dr. Franz nebſt Beſchlagnahme ſeiner Papiere beſchloſſen wurde. In dieſer Sitzung äußerte ſich der Graf, nach St.R. v. Maurer's Angabe, über ſein Wiſſen um die Adreſſe alſo: „Franz ſey zu ihm gekommen und habe ihm in unbeſtimmten allgemeinen Ausdrücken von der Räthlichkeit geſprochen, die Uebertragung ausſchließlicher Regentengewalt an ihn herbeizuführen. Er, der Graf, habe ihm darauf erwidert, daß es wohl weit beſſer und nützlicher ſeyn würde, wenn ein Einzelner die Regentſchaftsgeſchäfte ausſchließlich zu leiten habe, daß aber jeder ſeiner beiden Kollegen hiefür eben ſo ſehr geeignet ſeyn werde, als er ſelbſt."

Dieſe Angabe des Grafen beſtättigte auch Dr. Franz, der zu Nauplia in Hausarreſt geſezt und darin verhört wurde, beinahe mit denſelben Worten. Was er ſonſt hinſichtlich des Grafen Armanſperg deponirte, wurde nicht zu Papier genommen, ſondern, um ſowohl dem Grafen als den übrigen

Regentſchaftsgliedern weitere Verlegenheiten zu erſparen, ward verordnet, daß Dr. Franz nicht vor Gericht geſtellt, ſondern bloß disciplinirt und dann aus dem Lande geſchafft, alle ſeine in Beſchlag genommenen Papiere aber ununterſucht ihm wieder zurückgegeben werden ſollten. Er erhielt ſogar noch ein anſehnliches Reiſegeld, und es ſchien, als wäre die Sache abgemacht.

Ungefähr um dieſelbe Zeit, ſo fährt im Weſentlichen St.R. v. Maurer fort, als dieſe Franz'ſche Intrike entdeckt und vereitelt wurde, ging die Sage, daß auch der engliſche Miniſter Dawkins, des Grafen Armanſperg Freund, davon rede, wie die beiden anderen Regentſchaftsglieder den Grafen nur hinderten, wie überhaupt eine dreiköpfige Regierung nicht gehen könne, wie der Graf der einzig liberale Mann in der Regentſchaft ſey, den die beiden anderen um ſeine Popularität beneideten u. dgl. St.R. v. Maurer hatte in Bezug auf dieſe Aeußerungen eine Zuſammenkunft mit Dawkins, in welcher er demſelben alle einzelnen Reden, die er gehalten haben ſollte, vorhielt, dagegen aber die Verſicherung erhielt, daß Dem durchaus nicht ſo ſey. Nichtsdeſtoweniger fuhr jener in gewohnter Weiſe fort und enthüllte durch ſeine Reden mehr und mehr den in der Regentſchaft ſtattfindenden Zwieſpalt, der freilich bereits Niemand mehr ein Geheimniß war. Der Graf ſelbſt, behauptet St.R. v. Maurer, unterſtüzte Dawkins auf ſeine Weiſe. War von Seiten der Regentſchaft Etwas geſchehen, was den Beifall der Griechen

erhielt, ſo ließ er merken, Dieß habe Er gethan, ja troz des Widerſpruchs ſeiner Kollegen durchgeſezt; wurde irgend eine Maßregel von dem Publikum übel aufgenommen, ſo hatte es die Majorität gethan, und auf ſeinen, des Grafen, Widerſpruch nicht gehört.

Da nach drei bis viermal wiederholten Explikationen der Schaden eher ſchlimmer als beſſer wurde, ſo glaubte die Majorität die Sache auf energiſchere Weiſe behandeln und beſonders gegen Dawkins, dem ſie die Hauptſchuld dieſes Treibens beimaß, entſchiedene Schritte thun zu müſſen. Dawkins hatte nämlich mittlerweile Aeußerungen der erwähnten Art auch gegen den baieriſchen Geſchäftsträger, v. Gaſſer, gemacht, welcher im Intereſſe der Sache ſich zum Zeugnißgeben verſtand. Es wurde alſo eigens um Dawkins willen eine Sitzung gehalten, ſein Benehmen zur Rüge gebracht und Gaſſer als Zeuge aufgeführt. Hierauf wurde der „einſtimmige“ Beſchluß gefaßt, „gegen Hrn. Dawkins bei ſeiner Regierung Beſchwerde zu führen und deſſen Abberufung zu begehren, als eines Individuums, „das nur an der Uneinigkeit der Regentſchaft arbeite, ſtatt die ſchwierige Stellung der neuen Regierung in einem von Parteien zerriſſenen Lande zu unterſtützen.“ Es ſollte ein eigener Geſchäftsträger nach London abgefertigt und König Otto ſelbſt von dieſem Allem in offizieller Weiſe in Kenntniß geſezt werden.

Beides geſchah. Als die beſchloſſene Audienz bei dem Könige ſtattfand, ſoll der Graf Armanſperg ſelbſt gegen Dawkins das Wort ergriffen und in

Gegenwart ſeiner beiden Kollegen, ſo wie v. Abels, König Otto gebeten haben, inskünftige gegen Dawkins ſein Benehmen ſo einrichten zu wollen, daß aus demſelben ſeine eigene Zuſtimmung zu den von der Regentſchaft beſchloſſenen Maßregeln hervorleuchte.

Nun wurde der Erfolg der in London gethanen Schritte abgewartet. Dawkins ſchien nicht Viel von denſelben zu fürchten. Er kannte die Reizbarkeit des engliſchen Kabinets hinſichtlich gewiſſer Punkte vollkommen und ſtellte ſeiner Regierung das Abberufungsbegehren der Regentſchaft als eine Intrike des ruſſiſchen Geſandten vor. Dieſer übe auf ſämmtliche Glieder der Regentſchaft, mit Ausnahme des Grafen Armanſperg, überwiegenden Einfluß; ebenderſelbe ſey es, der die Regentſchaftsmajorität bewogen habe, auf ſeine Abberufung anzutragen. Auf gleiche Weiſe bearbeitete Dawkins auch ſeine übrigen Landsleute. Er führte alle Engländer, die Griechenland beſuchten, auch die neuangekommenen engliſchen Marineoffiziere, nur bei dem Grafen von Armanſperg ein; die anderen Regentſchaftsglieder galten in den Augen aller reiſenden Engländer, die natürlich zuerſt bei dem Geſandten ihrer Nation vorſprachen und von dieſem die Parole bekamen, ſchlechtweg als Ruſſen. Ebenſo pflegten die engliſchen Diplomaten zu Konſtantinopel, inſpirirt durch Dawkins, von der Regentſchaftsmajorität nicht anders als von der „ruſſiſchen Regentſchaftsbranche“ zu reden. Wie ſehr Lord Palmerſton ſelbſt durch ſeinen Geſandten myſtifizirt war, erhellt aus einer Depeſche, die St.R. von

Maurer auszugsweiſe mittheilt. In derſelben äußerte ſich Lord Palmerſton zu dem baieriſchen Geſandten in London, Grafen v. Jeniſon, hinſichtlich der in der Regentſchaft ausgebrochenen Uneinigkeit: „daß laut den aus Griechenland erhaltenen Briefen der Zwieſpalt in dem Regentſchaftsrathe nur von dem überwiegenden Einfluſſe des ruſſiſchen Kabinets, ſowie von den heimlichen Schlichen des Hrn. Katakazy herrühre, welcher durch Intriken eines Theils der Regentſchaft ſich zu bemächtigen gewußt habe; daß die HH. v. Maurer und v. Heideck nur der Spielball des ruſſiſchen Geſandten, und v. Abel das Werkzeug wäre, deſſen ſich Hr. Katakazy bediene, um ſeine Intriken auszuführen; daß das engliſche Kabinet, wohl bekannt mit den gegenſeitigen Anfeindungen in der Regentſchaft, entſchloſſen ſey, mit all ſeiner Macht den Grafen v. Armanſperg, der immer eine hohe Meinung von ſeinen Eigenſchaften und politiſchen Grundſätzen erweckt habe, zu unterſtützen, daß es aber, um die beiden Fraktionen der Regentſchaft zu neutraliſiren, das Mittel zu Erreichung dieſes Zweckes darin glaube gefunden zu haben, daß man Hrn. v. Abel aus Griechenland entferne, nicht nur weil man ihn für den Urheber jenes bedauernswerthen Zwieſpaltes halte, ſondern weil ſich der ruſſiſche Agent ſeiner als eines willigen Werkzeugs bediene, um eine Spaltung zu unterhalten, die am Ende noch das ganze mit ſo vielen Schwierigkeiten aufgeführte Gebäude über den Haufen werfen könnte.“ *)

---

*) Die Stelle lautet in Maurers Werk, Bd. II. S. 523, Note: „Ich theile hier unter Anderm nur eine Depeſche vom 19. Juli 1834

Unter dieſen Umſtänden war es nicht zu verwundern, daß zu Ende April 1834 in ſehr ſtarken Ausdrücken von London die Antwort kam, Dawkins werde nicht abberufen werden. Dieſe Nachricht verbreitete große Freude bei der engliſchen Reſidentſchaft zu Nauplia; zur Feier des Sieges ward wenige Tage nachher ein Feſt auf dem Madagaskar veranſtaltet und zu demſelben unter den Regentſchaftsgliedern

---

von London, und zwar im Auszuge mit, ohne irgend etwas an den gewählten Ausdrücken, auch nicht einmal an den Sprachfehlern zu ändern: — En déplorant la discorde qui c'est manifestée dernièrement dans le conseil de la Régence, Lord Palmerston a dit à Mr. le Comte de Jenison que d'après les lettres qu'il avait reçues de la Grèce cette discorde n'était due qu'à l'influence prépondérante du Cabinet Russe, ainsi qu'aux sourdes ménées de Mr. Catacazy, qui a sû, à force d'intrigues s'emparer de l'esprit d'une portion de la Régence. Selon lui Mrs. de Maurer et de Heidek seraint le jouet de l'Envoyé de Russie, et Mr. d'Abel serait l'instrument, dont Mr. Catacazy se servirait pour pousser à bout ses intrigues, que le Cabinet Anglais, tout en convenant qu'il a eu des torts réciproques dans la Régence, était décidé de soutenir Mr. le comte d'Armansperg de tout le poids de son pouvoir, s'il le faut, attendu qu'il a eu toujours une haute opinion de ses qualités et de ses vues politiques, et que dans le désir de neutraliser ou d'égaliser l'action des deux fractions de la Régence, il avait cru avoir trouvé le moyen, dans l'éloignement de la Grèce de Mr. d'Abel, non pas parcequ'il le croyait l'auteur de cette déplorable dissention, mais parcequ'il avait, à-t-il-dit, la certitude, que l'Agent Russe se servait de lui, comme d'un instrument docile, pour alimenter une dissention, qui reverserait en dernier résultat tout l'édifice qu'on a eu tant de difficulté à constituer. — Lord Palmerston a insisté particulièrement sur ce que le comte de Jenison fasse comprendre au Roi de Bavière, qu'en exprimant un voeu relativement à l'éloignement de Mr. d'Abel, qu'il était porté à considérer comme le remède le plus recommendable et le plus propre à prévenir beaucoup de maux etc. — Hört!!! Die Spatzen auf den Dächern von Nauplia hätten den Lord Palmerſton von der groben Unwahrheit aller dieſer Angaben belehren können."

nur der Graf Armanſperg mit ſeiner Familie, ſo wie auch König Otto ſelbſt, eingeladen.

Dieſem leztern war von allen im Schoße der Regentſchaft ſelbſt ſtattgehabten Streitigkeiten bisher noch Nichts mitgetheilt worden, und er ahnte ſomit nicht, daß ſeine Anweſenheit bei jenem Feſte in den Augen Derer, die von dem wahren Zuſtand der Dinge unterrichtet waren, gar leicht als eine ſtillſchweigende Erklärung gegen die Regentſchaftsmajorität und als ein Parteinehmen für den Grafen ausgelegt werden konnte. Nicht mit Unrecht fürchtete die Regentſchaftsmajorität eine ſolche Deutung von Seiten der Griechen; ſie glaubte, daß ihr Anſehen dadurch nothwendig Noth leiden müßte, und daß ihre Stellung gleichfalls einen öffentlichen Schritt erheiſche. Die Hoffnung einer gütlichen Beilegung der zwiſchen ihr und dem Grafen Armanſperg ſtattfindenden Beſchwerden aufgebend, kündigte ſie dem leztern offiziell ihren Entſchluß an, den König von dem Vorgefallenen in Kenntniß ſetzen zu wollen. Sie begehrte und erhielt eine Audienz, deren Erfolg nicht bekannt wurde. Wenige Tage ſpäter, am 2. Mai 1834, wurde eigens um der beſprochenen Gegenſtände willen eine Sitzung gehalten, und hier unter Anderm folgende Beſchlüſſe gefaßt:

Auf den Antrag von Maurer:

„Daß ſämmtliche Regentſchaftsſekretäre ſich der Anfertigung von Konzepten und Reinſchriften für Jedermann ohne Unterſchied der Perſon bei Strafe augenblicklicher Dienſtentlaſſung zu enthalten haben, in ſo fern ſolche Konzepte und Reinſchriften nicht auf den Namen der

Regentſchaft in ihrer Geſammtheit, oder auf den Namen der Miniſterien oder Stellen lauteten, bei welchen ſie angeſtellt ſind.“

Ferner:

„Es ſolle an alle im Auslande angeſtellten Geſandten und andere diplomatiſche Agenten, ſo wie an die Konſuln die Weiſung ergehen, daß ſie ſich bei Strafe der augenblicklichen Dienſtentlaſſung keinem Auftrage zu unterziehen haben, der denſelben nicht von der Regentſchaft in ihrer Geſammtheit oder von dem Miniſterium des Aeußern in offizieller Weiſe ertheilt worden ſey.“

Auf den Antrag von General Heideck:

„Es ſolle die königl. baieriſche Regierung erſucht werden, der Generaldirektion der Poſten in München die Weiſung ertheilen zu wollen, daß ſie keine Briefe und Pakete mehr, wie nach den gemachten Erfahrungen es bis dahin geſchehen war, unter der perſönlichen Adreſſe des Grafen v. Armanſperg nach Griechenland ſenden ſolle, ſondern die amtlichen Gegenſtände unter der Adreſſe der Regentſchaft in ihrer Geſammtheit, die Privatbriefe und Pakete dagegen unter der Adreſſe eines jeden betreffenden Individuums.“

Ferner, auf den weitern Antrag von General Heideck:

„Nachdem Umſtände und Verhältniſſe eingetreten ſind, welche von denjenigen weſentlich abweichen, unter welchen die Repräſentationsgelder für den Präſidenten der Regentſchaft, Hrn. Grafen v. Armanſperg, durch Regentſchaftsbeſchluß vom 10. Okt. 1832 auf jährlich 50,000 Gulden feſtgeſezt worden ſind, ſo wird hiemit beſchloſſen, daß die erwähnten Repräſentationsgelder denen der HH. Regentſchaftsmitglieder v. Maurer und v. Heideck vom 1. Mai des Jahrs neuen Styles an gleichgeſtellt, und demnach auf jährlich

12,000 Gulden oder monatlich 1000 Gulden beſtimmt werden ſollen.*)

Dagegen wird der Hr. Präſident v. Armanſperg der bisher im Namen der Regentſchaft geführten beſonderen Repräſentation überhoben. Die Regentſchaft wird für anderweite Repräſentation angemeſſene Anordnung treffen, und dazu die dem Hrn. Präſidenten, Grafen v. Armanſperg, bisher hiefür bewilligten und nun der Kaſſe heimfallenden Gelder nach Bedürfen verwenden.“

Graf v. Armanſperg bemerkte, ſo heißt es im Protokolle weiter:

„Daß durch die zuerſt angeführten Beſtimmungen die einem Präſidenten zuſtehenden Befugniſſe beſchränkt würden — er übrigens keinen beſondern Werth darauf lege — daß aber durch den leztgenannten Beſchluß, in Betreff der Repräſentationsgelder, ſeinem durch die königliche Inſtruktion vom 23. Juli 1832 und durch den Regentſchaftsbeſchluß vom 10. Okt. 1832 erworbenen Rechte zu nahe getreten werde, er daher dieſem Beſchluß nicht beitreten könne, ſondern ſeine Rechte vielmehr verwahren müſſe.“

„Dagegen wurde erinnert, der Staatsvertrag von London wiſſe von einem Kollegialpräſidenten und von den Befugniſſen eines ſolchen in Beziehung auf die Regentſchaft Nichts, wie es ſchon vor acht Monaten dem Hrn. Präſidenten in einem eigenen Schreiben bemerklich gemacht worden; daß die allegirte königliche Inſtruktion

*) St.R. von Maurer macht zu dieſem Beſchluſſe die Anmerkung, daß die Redaktion des Protokolles nicht ganz genau ſey, indem es nach dem Wortlaute deſſelben ſcheinen könnte, als ob nun der Graf auf ganz gleichen Fuß mit den übrigen Regentſchaftsgliedern geſezt worden ſey; dem ſey aber nicht ſo geweſen, ſondern der Graf habe auch nach dieſem Beſchluſſe an perſönlichem Gehalte eben ſo viel bezogen, als jedes der übrigen Regentſchaftsglieder mit Inbegriff der jedem zugewieſenen Tafelgelder; außerdem aber noch jährlich 6000 Gulden weiter, zum Zweck der ihm noch obliegenden Repräſentation. So ſeyen auch von dem Monat Mai an die Anweiſungen auf die Regentſchaftskaſſe ausgeſtellt geweſen.

den von dem Hrn. Grafen v. Armanſperg unterlegten Sinn keineswegs habe, da in dem betreffenden §. der Inſtruktion nur von der perſönlichen Repräſentation der Regentſchaft im mündlichen diplomatiſchen Verkehr die Sprache, und deßhalb die Beſchlußfaſſung derſelben ausdrücklich vorbehalten ſey; daß übrigens, wenn aus dem erwähnten §. auch das Recht zur Feſtrepräſentation abgeleitet werden wolle, der wahre Sinn nur durch den Geber authentiſch interpretirt werden könne; endlich daß die Regentſchaft die von ihr gefaßten Beſchlüſſe, alſo auch jenen vom Okt. 1832, bei veränderten Umſtänden aufheben und modifiziren könne."

Die Worte dieſer Inſtruktion lauten in §. 6, wie folgt:

Auch hat der Vorſitzende die Regentſchaft im Verhältniſſe zu den bei ihr akkreditirten Abgeſandten und ſonſtigen Agenten auswärtiger Höfe zu repräſentiren, und die mündlichen Verhandlungen mit denſelben zu führen, vorbehaltlich jedoch des dem Regentſchaftsrathe in ſeiner Geſammtheit ausſchließlich zuſtehenden Rechtes der Beſchlußfaſſung.

Hierauf ſich ſtützend behauptete der Graf ſpäter in mehreren aufeinander folgenden Sitzungen am 11., 12. und 13. Mai die Inkompetenz der Regentſchaft zu den von ihr gefaßten Beſchlüſſen, worauf die beiden anderen Regentſchaftsglieder entgegneten, daß unter jener dem Grafen übertragenen Repräſentation keineswegs das Eſſen, Trinken, Tanzen ꝛc. zu verſtehen ſey; daß aber, wenn auch die angeführte Inſtruktion jenen Sinn haben ſollte, doch in jedem Falle die Feſtſetzung der Repräſentationsſumme, da ſie aus griechiſchen Geldern zu leiſten ſey, von der Regentſchaft abhange, und dem Hrn. Grafen eben zu

jenem Ende noch eine anſehnliche Summe überlaſſen worden ſey. Es war jedoch unmöglich, über dieſen delikaten Punkt eine Vereinigung zu erzielen; daher machte die Majorität dem Grafen den Vorſchlag, die Entſcheidung dieſer Frage dem Könige von Baiern, als dem Ertheiler der Inſtruktion, zur Vorlage zu bringen und um eine authentiſche Interpretation zu bitten.

Dieſer Vorſchlag wurde von dem Grafen angenommen. Das Unhaltbare ſeiner durch die lezten Regentſchaftsbeſchlüſſe beengten Stellung, ſo wie auch die Unmöglichkeit einer Ausſöhnung oder Vermittlung erkennend, beſchloß er, ſich noch ſo lange zu behaupten, bis von München definitive Entſcheidung gekommen wäre — nicht über die richtige Interpretation des angeführten Artikels, denn davon konnte es ſich unter den vorliegenden Umſtänden nicht mehr handeln — ſondern ob er oder ſeine Gegner das Feld zu räumen hätten. So berichteten denn beide Theile, jeder in ſeinem Sinne, und abermals kam in einem kritiſchen Augenblicke der griechiſchen Geſchichte die Endentſcheidung über Griechenlands Loos aus weiter Ferne, aus fremdem Lande.

Der Inhalt der von beiden Theilen nach München geſchickten Berichte wurde nirgends offiziell bekannt gemacht, allein nachdem einmal durch die Regentſchaftsbeſchlüſſe vom 2. Mai der Bruch öffentlich erklärt war, ſo wurde ſowohl in griechiſchen als deutſchen Blättern ein lebhafter Zeitungskrieg eröffnet, in welchem jeder Theil die öffentliche Meinung für ſich zu gewinnen ſtrebte, und welchem wir auch die

gegenſeitigen Beſchuldigungen ihrem Hauptinhalte nach entnehmen können.

Geringen Werth legten in ſolchen eingeſandten Artikeln die Freunde der Regentſchaftsmajorität, und namentlich St.R. v. Maurer, auf jene kleinen Verſtimmungen, welche ſchon anfänglich eingetreten waren; auch behaupten ſie, daß dieſelben jedenfalls keinen Einfluß auf Regierungsmaßregeln gehabt hätten, indem es ſonſt nicht möglich geweſen wäre, mit der Reorganiſation Griechenlands ſo weit zu kommen, als man bereits mit derſelben gekommen ſey. „Erſt als jene ſchändliche Verſchwörung entſtanden, deren oſtenſibler Zweck geweſen ſey, General Heideck und Staatsrath v. Maurer aus der Regentſchaft zu entfernen, die in Wirklichkeit aber auf Vernichtung des Londoner Staatsvertrags und Auflöſung der Regentſchaft zu Gunſten des Grafen v. Armansperg abgezielt habe, da hätten nicht ohne Grund die übrigen Regentſchaftsglieder den Grafen der Mitwiſſenſchaft und Begünſtigung jener Bewegung beſchuldigt, ſondern auch unter den Griechen ſey die Ueberzeugung allgemein geweſen, daß die Papiere des ſo ſchnell entfernten Dr. Franz keinen Zweifel daran übrig ließen. — Wenn jene Männer, heißt es unter Anderm weiter, nicht ſchon damals die Maßregeln ergriffen, welche ſie ſpäter genommen, ſo beurkunde Dieß am Meiſten ihre Liebe zum Frieden und zur Einigkeit, indem ſie die ſo ſchwere perſönliche Beleidigung dem allgemeinen Beſten opferten. Man habe in dem Grafen das Regentſchaftsglied geehrt, in dem Glauben,

die Sache laſſe ſich in Güte beilegen; man vermied den öffentlichen Bruch, in der feſten Ueberzeugung, daß Griechenland die Ungerechtigkeit, welche gegen die Perſonen der Regentſchaftsmajorität begangen worden ſey, nicht entgelten dürfe. — Wohl habe der Graf die ſchönſte Stellung in Griechenland gehabt, allein dieſelbe größtentheils den angeſtrengten Arbeiten ſeiner Kollegen und zugleich dem Gelde verdankt, welches ſie ihm mit edler Selbſtverleugnung zu einer glänzenden Repräſentation bewilligten. Man dürfe nur das griechiſche Regierungsblatt aufſchlagen, und ſich gewiſſenhaft um die Verfaſſer jener weitläuftigen legislativen und adminiſtrativen Arbeiten erkundigen, ſo werde man bald erfahren, auf welcher Seite die größere Thätigkeit geweſen ſey. Zugleich aber werde man die Entdeckung machen, daß gerade das Finanzfach, das dem Grafen als ſpezielles Referat zugetheilt geweſen, faſt gänzlich unbearbeitet geblieben ſey. Und dennoch habe, wo immer Etwas gelungen, etwas Tüchtiges vollbracht worden ſey, wenn auch hie und da ein Verſtändiger, ein Sachkundiger den Fähigkeiten und der Thätigkeit der übrigen Regentſchaftsglieder Gerechtigkeit widerfahren ließ, ſtets der Graf den größeren Antheil des Lobes geerntet — für Samen, den er gar nicht ausgeſäet! Was aber die Entziehung der Repräſentationsgelder betreffe, ſo habe dieſelbe Majorität, welche dem Grafen das Geld zur Repräſentation bewilligt, ſolches ihm wieder entzogen, weil ſie es für zweckmäßiger gehalten, daß, nachdem ſie Land, Perſonen und Verhältniſſe näher

kennen gelernt, die Repräſentation in einem eigens dazu beſtimmten Gebäude, im Namen der ſämmtlichen Regentſchaft und nicht eines einzelnen Mitglieds, ausgeübt werde. Allerdings habe es der Majorität darum zu thun ſeyn müſſen, ſowohl dem In- als dem Auslande zu zeigen, daß der Londoner Vertrag aufrecht erhalten und daß das Land von einem dreigliedrigen kollegialiſchen Körper, nicht von einem Einzelnen regiert werde.“ — „Nicht von Partei,“ heißt es gegen den Schluß der langen Erörterungen, „nicht vom Stehenbleiben oder Fallen des einen oder des andern iſt die Rede, ſondern von dem geraden Fortgehen auf dem Wege des Rechts und der Wahrheit, wobei vermieden werden ſoll, daß aus dem Poſten eines Regentſchaftmitglieds ein prunkvolles Gallakleid, ein Spiel der Eitelkeit gemacht werde. Oder iſt etwa in der That ſo Hartes an dem Grafen verübt worden von ſeinen Kollegen? Sie wollen ſich ihm gleichſtellen, weil ſie ihm gleichgeſtellt ſind; ſie wollen, daß die ganze Regierungsmaſchine gemeinſchaftlich bewegt werde, äußerlich ſowohl als innerlich, weil es der Wille der verbündeten Mächte war und iſt. Worin beſteht alſo das Ungemach? Jedes Mehrſeynwollen von einem Mitgliede als das andere in dem dreigliedrigen Regentſchaftsrathe iſt eine Verletzung des Rechts und der Ehre der übrigen zwei; der Graf gebe daher dieſen Wahn für Immer auf, und alle Zwietracht wird verſchwunden ſeyn.“

Dieſen Anklagen, welche noch vor der von München erwarteten Entſcheidung in griechiſchen wie in

deutſchen Zeitungen erſchollen, fügte Staatsrath v. Maurer in ſeinem dreibändigen Werke über Griechenland noch mehrere andere bei. Außer der Mitwiſſenſchaft — vielleicht gar dem Einverſtändniſſe mit den Franz'ſchen und Kolokotroni'ſchen Konſpirationen — beſchuldigt er den Grafen Armanſperg, daß er aus dem großen — welthiſtoriſchen — Unternehmen der Wiedergeburt Griechenlands eine rein perſönliche Sache gemacht und eine unerſättliche Eigennützigkeit an den Tag gelegt habe. Ob ihm gleich unter dem Titel Tafelgelder eine ungeheure Summe ausgeſezt geweſen ſey (das durch den Regentſchaftsbeſchluß vom 2. Mai 1834 Geſtrichene betrug 91,000 Drchm.), habe er dennoch ſpäter der griechiſchen Staatskaſſe für ſeinen Aufenthalt in München und für verſchiedene Touren von und nach Egg — Ausgaben, die in eine Zeit fielen, wo erſt über die Bildung und Zuſammenſetzung der Regentſchaft unterhandelt wurde — 22 Gulden als Diäten per Tag aufgerechnet; die unbedeutendſten — bereits beſeſſenen und neu acquirirten Gegenſtände, z. B. Pferde, Wiener Flügel, Wiener Stadtwagen und dergleichen, hätten zum Dienſt des Hrn. Grafen auf beſondere Verrechnung für die griechiſche Staatskaſſe nach Nauplia transportirt werden müſſen; troz aller Widerrede von Seiten der übrigen Regentſchaftsglieder habe der Hr. Graf hauptſächlich zu Einrichtung des gräflichen Palaſtes einen Tapezierer aus München beſtellt, dem für ſeine Hin- und Herreiſe und Mühe gleichfalls aus griechiſchen

Mitteln — nicht aus den dem Grafen zugewieſenen Repräſentationsgeldern — eine exorbitante Summe habe bezahlt werden müſſen. Allein die Mehlrechnung, um Papp zum Tapezieren zu machen, habe über 1000 Drchm. betragen. Im ſchneidendſten Kontraſte mit dem überall herrſchenden griechiſchen Elende habe die in Nauplia dem Hrn. Grafen zu Theil gewordene Wohnung — die beſte, welche ſich vorfand — halb eingeriſſen und wieder aufgebaut, ſodann nochmals verändert, tapeziert, möblirt und prächtig eingerichtet werden müſſen — und auch die hiefür aufgelaufenen Summen habe die Regentſchaft zu beſonderer Verrechnung bewilligt, in der Hoffnung, mit dieſen ein für allemal gebrachten Opfern Ruhe und Frieden zu erkaufen!!

Allein nicht bloß zu pekuniär-eigennützigen Zwecken habe der Hr. Präſident ſeine Stellung mißbraucht, ſondern auch zu Schmälerung der Rechte und des Anſehens ſeiner Kollegen; namentlich habe er durch Führung der amtlichen auswärtigen Korreſpondenz der Welt glauben zu machen geſucht, daß Er Alles mache und im Grunde der Regent ſey, und obwohl jeder amtlichen Ausfertigung, gemäß der Inſtruktion, ein Beſchluß der Regentſchaft hätte vorangehen ſollen, habe der Hr. Graf doch ſchon von München aus viele Schreiben abgehen laſſen, wovon die übrigen Regentſchaftsglieder nicht einmal Kenntniß gehabt hätten. Nie habe derſelbe ſeine den übrigen Regentſchaftsgliedern koordinirte Stellung, nie überhaupt ſeine Aufgabe begriffen u. ſ. w.

Der Graf Armanſperg ging ſeinerſeits wenigſtens minder öffentlich zu Werke. Indeſſen gibt St.R. v. Maurer den Inhalt der von Seite des Grafen nach München abgegangenen Berichte dahin an, daß derſelbe dem Könige von Baiern vorgeſtellt, wie ſich ſchon ſeit langer Zeit in der Regentſchaft eine Oppoſition gegen den Präſidenten gebildet, und namentlich St.R. v. Maurer ſich zum Haupt und Führer derſelben gemacht habe; daß dieſer nur auf Einführung republikaniſcher Inſtitutionen denke, während Er, der Graf, eine Stütze des monarchiſchen Prinzips, ſich vergeblich dagegen ſtemme. (Wir haben hiebei zu erinnern, daß St.R. v. Maurer durch des Grafen Freunde in Griechenland, namentlich durch Dawkins, als Ariſtokrat ausgegeben wurde, und ſo wäre es denn möglich — obwohl bei der verwickelten Geſchichte es etwas ſchwer iſt, überall auf den Grund zu ſehen — daß St.R. v. Maurer in München als Liberaler, in Griechenland als Ariſtokrat verdächtigt wurde, je mit Benützung der Stimmung Derjenigen, an welche die Darſtellung gelangte.) v. Abel ſoll durch den Grafen ebenfalls nicht das beſte Zeugniß erhalten haben, Heideck dagegen, ein perſönlicher Freund König Ludwigs, als der Verführte dargeſtellt worden ſeyn. Nur in Bezug auf Maurer und Abel habe der Graf erklärt, daß ein kollegialiſches Benehmen mit denſelben ihm nicht mehr möglich ſey.

Zu gleicher Zeit wurden in deutſchen Blättern, beſonders über St.R. v. Maurer, ſehr ungünſtige

Notizen verbreitet. Nach faſt einſtimmigen Nachrichten aus Nauplia habe ſich derſelbe weder durch ſeine Leiſtungen noch durch ſein Benehmen große Zuneigung zu erwerben gewußt; die Eigenthümlichkeit Griechenlands und ſeiner Inſtitutionen zu wenig achtend, habe er überall das Alte aufgelöst, während noch alle Materialien zu Aufführung eines neuen Gebäudes fehlten, und endlich ſelbſt als Lehrer, dem Könige gegenüber, ſo wie in den ſo delikaten, auf die griechiſche Kirche und Religion bezüglichen Gegenſtänden die Linie umſichtiger Beſonnenheit aus den Augen geſezt. Graf Armanſperg dagegen, der ſich in jeder Beziehung als ein eben ſo talentvoller als kluger Staatsmann benommen, ſey gewiß der Mann, der die Sachen zum erwünſchten Ziele bringen werde, vorzüglich wenn er ſeinen Rath durch einſichtsvolle und ruhige Männer unterſtüzt ſehe, während er in St.R. v. Maurer nur einen feindſeligen Gegner habe müſſen kennen lernen.

Noch kräftiger wurde der Graf durch die von Dawkins und ſeine Freunde zu Nauplia inſpirirte engliſche Preſſe unterſtüzt. So war unter Anderem in den Times zu leſen, man laſſe zwar der Kapazität des Hrn. v. Abel und der Thätigkeit des Hrn. v. Maurer Gerechtigkeit widerfahren, finde aber doch allgemein, daß ſie Land und Volk und ihre Stellung, ebenſo wie der General v. Heideck, ganz verkannt haben. Bei dieſem walte, troz ſeiner übrigen Indifferenz und Unthätigkeit, doch ein mehr als leidenſchaftlicher Haß gegen alles Nationale

im Militär, was er Palikarenweſen nenne, vor; er ſey es auch, der die Regentſchaft zu jenen Maßregeln gegen daſſelbe verleitet habe, durch welche die Stoffe zu einem griechiſchen Heere auf Lange vernichtet wurden. Die Anderen theilen mit ihm ſeine Verachtung alles Griechiſchen, und Nichts ſey gewöhnlicher, als von ihnen und Leuten ihrer Geſinnung ein ungemeſſenes Schmähen über Griechen, griechiſche Zuſtände, Gewohnheiten und Bedürfniſſe zu hören. Nur daraus laſſe ſich erklären, daß ſie, ſtatt ſich an das Vorliegende zu halten, ſtatt Griechenland griechiſch zu regieren, und ſeinen offenen, dringenden Bedürfniſſen augenblicklich abzuhelfen, ſich in falſche diplomatiſche Richtungen geworfen und in politiſch = adminiſtrativen und legislativen Theorien und Experimenten verirrt hätten, welche ebenſo wie die eitlen Verſuche mit dem Militär große Summen Geld gekoſtet und die Verwirrung des Landes nur vermehrt hätten, das nicht ohne tiefen Schmerz alles Einheimiſche und Gewohnte mit Bann und Untergang habe bedroht ſehen müſſen. Ganz anders habe gleich von Anfang Graf Armanſperg gedacht und gehandelt. Er betrachte ſeine Sendung keineswegs als eine Art von vorübergehender Noth, mit angeblichem Widerwillen übernommen und ertragen; er habe im Gegentheil gleich von Anfang Liebe und Neigung zu dem Lande gezeigt, und darum ſchnell Liebe und Neigung für ſich erweckt, und obwohl gebeugt, Anfangs durch das Klima und die Laſt der Geſchäfte, dann noch durch die Zwietracht, habe er dennoch

ſeine Energie nicht verloren; er allein werde, bei ſeiner Maxime, für die dringendſten Bedürfniſſe unmittelbar zu ſorgen, praktiſch einzugreifen, wo möglich ſich an das Vorhandene anzuſchließen, es zu benutzen und aus ſich zu beſſern, bis zu König Otto's Regierungsantritt noch viel Gutes ſtiften können.

Nachdem wir in dem Bisherigen die gegenſeitigen Anklagen der beiden Regentſchaftsparteien möglichſt getreu und unparteiiſch zuſammengeſtellt, wenden wir uns wieder zu Griechenland ſelbſt. Obgleich der geheime innere Zwieſpalt ſeit Lange kein Geheimniß mehr geweſen war, ſo erregte doch der öffentliche Bruch überall große Bewegung, und mit unverholener Freude begrüßten die Gegner jeglicher Fremdherrſchaft das Ereigniß. Schnell wurde die Lage der Dinge von den Parteien benüzt. Die eben im Aufſtande begriffenen Mainoten und ihre Wortführer behaupteten, nicht gegen den König und den Präſidenten, ſondern nur gegen den verderblichen Heideck ſich erhoben zu haben. Die Anhänger der gefangenen Waffenhäuptlinge von der ehemaligen Kapodiſtrianiſchen Partei ergriffen die Gelegenheit ebenfalls, und wollten in gleichem Sinne wie die Mainoten nur für den König und den Präſidenten gehandelt haben. Auch die Miniſter theilten ſich in zwei Seiten, namentlich ſchloß ſich Koletti eng an St.R. v. Maurer an; des Grafen erklärteſter Anhänger im Miniſterium war Maurokordatos.

Was den Antheil und das Benehmen der fremden Reſidenten betrifft, ſo iſt über Dawkins und

die Rolle, die er bei dem Ereigniß ſpielte, das Geeignete bereits geſagt worden. Merkwürdig aber iſt, daß der ruſſiſche Diplomat Katakazy, ſonſt überall Dawkins Antipode, doch in Allem mit demſelben zuſammenwirkte, was die Majorität der Regentſchaft bloßſtellen konnte, da er ihre entſchiedene Geſinnung gegen Alles kannte, was der Kolokotroniſch-Kapodiſtrianiſchen Partei angehörte, die er längſt als die Trägerin und Vertreterin der ruſſiſchen Intereſſen in Griechenland zu betrachten gewohnt war. Außerdem wurde ihm nachgeſagt, daß er ſeine Hände bei den hauptſächlich der Regentſchaftsmajorität zur Laſt gelegten Mainotenhändeln, ſo wie bei der wachſenden Mißſtimmung über den Gang der kirchlichen Dinge mit im Spiele habe. Von dem franzöſiſchen Reſidenten Rouen wurde geſchrieben, daß er ſich von den inneren Bewegungen fern halte, zufrieden, mit dieſen Angelegenheiten nicht zu ſehr behelligt und durch ſie in den geſelligen Genüſſen, die er liebte, geſtört zu werden. St.R. v. Maurer zollt ihm das Lob, ſeine Stellung richtig erkannt, ſich ſtets in den Schranken, die dem Agenten eines befreundeten Hofes ziemten, gehalten und in keinerlei Regierungsgeſchäfte eingemiſcht zu haben. Dagegen ſchloß ſich der baieriſche Geſandte, v. Gaſſer, mit Entſchiedenheit der Regentſchaftsmajorität gegen den Grafen Armanſperg an, und trug durch ſein Benehmen Viel dazu bei, daß die Sachen zum Aeußerſten kamen. Die übrigen fremden Geſandten zählten wenig und ließen den Ereigniſſen den Lauf, ohne durch ein hervorſtechendes

Benehmen ſich für die Zukunft zu kompromittiren — mit Ausnahme etwa des preußiſchen Geſandten, Grafen Luſi, der ſich mehr als die übrigen dem ruſſiſchen Geſandten Katakazy anſchloß.

Während nun aber die handelnden Perſonen des Drama's mit peinlicher Ungeduld dem Erfolg der nach München abgegangenen Berichte und der von dorther erwarteten Entſcheidung entgegenſahen, gingen die Geſchäfte ihren gewohnten Gang und nach Abzug der Zeit und Kraft, welche der Ausbruch der Feindſeligkeiten konſumirte, ward auch das Organiſationswerk weiter nicht gehemmt. In den ſocialen Verhältniſſen jedoch trat die gegenſeitige Erbitterung in ſehr ſchroffer Weiſe hervor. Der Graf, obgleich ihm die bisher zum Behuf der Repräſentation bewilligten Gelder nunmehr entzogen waren, ſezte nichtsdeſtoweniger auf eigene Koſten den frühern Aufwand fort und empfing in ſeinem Hauſe auf gewohnte Weiſe; die Regentſchaftsmajorität that das Gleiche in dem von ihr eigens dazu eingerichteten Lokale. Beide Theile verſammelten um ſich ihre Anhänger und Freunde, von welchen Manche kein Bedenken trugen, die Gaſtfreundſchaft Beider in Anſpruch zu nehmen, um es mit Keinem zu verderben. Nie ward im ärmſten Lande der Welt mehr getafelt und getanzt als eben zu der Zeit, wo ſeine Regenten ſich auf das Feindſeligſte gegenüber ſtanden. Es ſchien, als ob man in Feſten und Luſtbarkeiten ſich überbieten wollte. Der königliche Geburtstag wurde dreifach gefeiert. Am Vorabende deſſelben gab die Regentſchaft in ihrem

Repräſentationshauſe großes Mittagsmahl, zu welchem außer vielen griechiſchen Beamten auch das ganze diplomatiſche Korps geladen war. Graf Arman- ſperg wurde allein bei demſelben nicht bemerkt. Den andern Tag, als an ſeinem Geburtstage, gab König Otto ſelbſt Tafel, und lud dazu die Regentſchaft und die Staatsſekretäre. Graf Armanſperg er- ſchien zwar und ſezte ſich an die Seite ſeiner ver- haßten Gegner, entfernte ſich aber gleich nach auf- gehobener königlicher Tafel, noch ehe der König das Zimmer verlaſſen hatte, denn er gab am gleichen Tag ſelbſt Diner und nahm von dem königlichen Saale den mit ihm beſonders alliirten Miniſter Mau- rokordato mit ſich.

Dieſer Leztere büßte die Anhänglichkeit an ſeinen bisherigen Gönner mit dem Verluſt ſeiner Miniſter- ſtelle. Vor noch nicht langer Zeit zum Miniſter des Auswärtigen, des königlichen Hauſes und der Marine, ſo wie zum Präſidenten des Miniſterraths ernannt, wurde er nun durch die Majorität der Regentſchaft, welche durch Stimmenmehrheit die Gewalt in Händen hatte, dieſer Funktionen enthoben und in die Ferne, nach Berlin und München, als bevollmächtigter Mi- niſter geſchickt. Hätte er ſeinen Poſten nur noch einige Wochen behauptet, ſo möchte er ſich denſelben wohl noch für ziemliche Zeit geſichert haben — denn als er eben auf der Reiſe nach ſeinem neuen Be- ſtimmungsort begriffen war, erhielt er die Nachricht von dem Unterliegen der Regentſchaftsmajorität und von dem Siege ſeines Freundes.

Die eifrige Empfehlung Lord Palmerſton's, der in dem Grafen Armanſperg einen Hebel gegen die ruſſiſche Politik zu gewinnen glaubte, und das Andringen zahlreicher Freunde, die der Graf in München hatte, bewogen die baieriſche Regierung zu dem Entſchluſſe, St.R. v. Maurer und Abel zurückzuberufen, General Heideck aber in ſeiner Stelle zu belaſſen. Zu St.R. v. Maurer's Nachfolger ward der baieriſche Staatsrath v. Kobell, ein vieljähriger Freund des Grafen, zum Nachfolger Abels der baieriſche Finanzrath Greiner beſtimmt, der ſchon früher in Griechenland angeſtellt geweſen, aber um ſeiner Geſundheit willen auf einige Zeit nach Baiern zurückgekehrt war. Dieſer neuen Sendung baieriſcher Beamten war als außerordentlicher Kommiſſär, beſonders aber wegen Regulirung des Bauplans von Athen, Oberbaurath v. Klenze mitgegeben. Sie kamen alleſammt in den lezten Tagen des Juli 1834 zu Korfu an, und trafen dort gerade auf Maurokordatos, der bereits auf der Reiſe an ſeinen neuen Beſtimmungsort begriffen war. Am 30. Juli landeten ſie in Korinth und kamen den folgenden Tag nach Nauplia, wo St.R. v. Maurer und Legationsrath v. Abel durch Klenze offiziell von ihrer Abberufung in Kenntniß geſezt wurden, nachdem ſie ſchon einige Tage vorher Kunde davon erlangt hatten. Der baieriſche Geſandte, v. Gaſſer, wurde ebenfalls abberufen.

Es läßt ſich nicht läugnen, daß wenigſtens in den erſten Zeiten dieſe Wendung der Dinge von der

Mehrzahl der Griechen mit günſtigen Augen angeſehen wurde. Ein durchaus parteiloſer Zeuge der Begebenheiten jener Tage berichtet in ſehr trockenem Tone, die theilweiſe Veränderung der Regentſchaft ſey gut aufgenommen worden, zum Theil zwar, weil der Graf Armanſperg mehr die Zuneigung des Volkes gewonnen habe, eigentlich aber, weil der Grieche die Veränderung liebe. Jedesmal ſeyen ſie mit der Antwort verlegen geweſen, wenn man ſie um den Grund ihrer Freude über die Entfernung des Hrn. v. Abel befragt habe. Hrn. v. Maurer hätten die Griechen, außer mehreren anderen Klagen, es zum beſonderen Vorwurf gemacht, Eingriffe in die Unabhängigkeit des Gerichtshofs zu Nauplia gemacht zu haben, weil er am Tage der Verurtheilung des Kolokotroni und Plaputas den Juſtizminiſter in den Gerichtsſaal ſchickte, um den Präſidenten Polyzoides, der ſich weigerte, das Verdammungsurtheil auszuſprechen, mit Gewalt hiezu angehalten, und weil er ſpäter die Richter wechſelte, welche über den abgeſezten Präſidenten das Urtheil ſprechen ſollten, nachdem das Verfahren gegen ihn ſchon eingeleitet war.

Einen höhern Ton ſtimmten jene Berichte an, die durch des Grafen Armanſperg Freunde nach Deutſchland geſendet wurden. Gemäß dieſen wurde die aus Baiern angekommene Kommiſſion in Nauplia als die Bringerin erwünſchter Botſchaft mit ausnehmender Freude empfangen; ja kaum ſoll es dem Grafen gelungen ſeyn, eine allgemeine Illumination

zu verhindern, welche die Einwohner Nauplia's zur Feier des glücklichen Ereigniſſes hätten veranſtalten wollen. Wir können die Richtigkeit dieſer Nachrichten nicht ganz in Zweifel ziehen, denn St.R. v. Maurer ſelbſt geſteht ein, daß es nicht an Solchen fehlte, welche ihre Freude unverholen an den Tag legten. Natürlich mehrten ſich, als der Sieg für den Grafen entſchieden war, auch ſeine Freunde, und das Urtheil über die Abgehenden wurde, wenigſtens in den erſten Zeiten nach der getroffenen Entſcheidung, noch ſtrenger als vorher. Die unter den Mitgliedern der Regentſchaft ausgebrochenen Mißhelligkeiten, hieß es in Schreiben, die über München den Weg ins übrige Deutſchland machten, ſeyen um ſo mehr zu bedauern, je geringer die meiſt durch Frauen herbeigeführten Anfänge geweſen, und je gewiſſer man habe voraus ſehen können, daß die in ihren Grundfeſten erſchütterte Geſundheit des Grafen durch Nadelſtiche würde getödtet werden. Unter mancherlei Unwürdigkeiten bleibe es nun dennoch erfreulich, daß Armanſperg bei der überwiegenden Anzahl viel mehr gewonnen als verloren habe. Was immer die ſogenannte Majorität der Regentſchaft für Entſchuldigungsgründe gehabt haben möge, ſo ſey ihr doch der Mangel an Aufopferung ſo geringfügiger Rückſichten der Eitelkeit und Selbſtſucht, im Hochgefühle für den allgeliebten jungen König und die Größe ihrer Aufgabe, nie zu verzeihen. Graf Armanſperg, der in jeder Beziehung ſich als ein talentvoller und kluger Staatsmann benommen, ſey der Mann, der nun gewiß die

Sachen zum erwünſchten Ziele bringen werde, vorzüglich jezt, da er ſeinen Rath durch einſichtsvolle, ruhige, mit ihm von Jeher im beſten Vernehmen befindliche Männer verſtärkt und unterſtüzt ſehe.

Ungleich heftiger, theilweiſe ſehr ungerecht, äußerte ſich gegen die abgegangenen Regentſchaftsglieder die Minerva, das alte Organ der Konſtitutionellen:

Schon lange hegten wir den Wunſch, unſere Leſer mit all den „Man ſagt“ bekannt zu machen, mit denen man ſich in Betreff der Zwiſtigkeiten unter der Regentſchaft unterhielt; da wir indeß den hartnäckigen Gang der Regenten wahrnahmen, die tagtäglich die Exiſtenz unſeres Blattes bedrohten, hielten wir es für das Paſſendſte, eine Saite nicht zu berühren, deren Schwingungen die unmittelbare Folge gehabt hätte, uns ein unfreiwilliges Schweigen aufzulegen. Wir beſchränkten uns daher auf theilweiſe Kämpfe gegen die Ungerechtigkeit. Endlich aber iſt die Zeit der Aufrichtigkeit gekommen, und wir halten es darum für unſere Pflicht, mit einer allgemeinen Schilderung der Ereigniſſe hervorzutreten, ohne uns indeſſen in Details einzulaſſen, von denen wir nicht hinlänglich unterrichtet ſind. Die Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Präſidenten und Hrn. v. Maurer ſchreiben ſich ſchon, wie man ſagt, von der Zeit der Bildung der Regentſchaft her.... Noch ehe Hr. v. Maurer einen Fuß auf griechiſchen Boden ſezte, hatte er in lezter Inſtanz bereits entſchieden, die Griechen ſeyen der Freiheit und freiſinniger Inſtitutionen unwürdig. Die Meinungen des Präſidenten ſind in ganz Europa bekannt und konnten mit denen des Hrn. v. Maurer nicht übereinſtimmen. Hr. v. Abel, auf Empfehlung des Präſidenten zum Ergänzungsmitgliede ernannt, ſchloß ſich Hrn. v. Maurer an, und die noch durch beſondere Intriguen genährte Oppoſition fand in dem Einfluſſe einiger auswärtiger Geſandten und in den intereſſirten

Kraftäußerungen unſrer kleinen Miniſter einen Stützpunkt. All dieſen Dingen ſezte der Präſident der Regentſchaft eine ſtoiſche Ruhe entgegen. Zweimal änderte die Majorität das Miniſterium.... Endlich ſahen wir uns am Vorabende der Rückkehr jener beklagenswerthen Epoche, während welcher unſere unſchuldigſten Worte und unſere unbedeutendſten Handlungen Stoff zu Angebereien lieferten, und wir allen möglichen Verfolgungen ausgeſezt waren. Mit tiefem Unwillen ſah die Nation die frechen und ſyſtematiſchen Verläumdungen zweier Journale, deren eines, der Sauveur, in Griechenland ſelbſt unter dem Gewand eines halboffiziellen Charakters redigirt, vage und räthſelhafte Anklagen verbreitete, deren ſich dann das andere, der Courrier de Smyrne, bemächtigte, um ſie auf die ſchamloſeſte Weiſe unter den ſchwärzeſten Farben aufs Neue zuzuſtutzen — den Angriff auf die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe durch den Einbruch eines Miniſters und ſeiner Satelliten in das Heiligthum der Gerechtigkeit — die Beleidigungen, die im Namen der Nation gegen die fremden Mächte, die am meiſten zur Unabhängigkeit des Landes beigetragen, gerichtet wurden — endlich den Parteieinfluß, den die öffentlichen Angelegenheiten unverkennbar an ſich trugen. Seit zwei Tagen endlich athmet Griechenland wieder auf. Hr. v. Kobell, ein wahrhafter Freund der griechiſchen Nation und des Thrones, ein achtungswürdiger und hochverdienter Mann, wird von nun an mit dem Präſidenten den Gang der Regierung leiten und nicht in die Fußtapfen ſeines Vorgängers treten. Voll dieſer Hoffnung und vertrauend auf die Zukunft, würden wir auch fürderhin Stillſchweigen beobachtet haben, hätten wir es nicht für unſere Pflicht gehalten, gegen die Mißbräuche, die wir begehen ſahen, zu proteſtiren. Wir erklären daher: wir wollen nicht mehr die Mißhandlung der Richter durch Gendarmen mitten im Heiligthume der Gerechtigkeit; wir wollen keine miniſteriellen Unterſuchungsrichter mehr, welche die Zeugen zum Nachtheile der Angeklagten unter den

perſönlichen Feinden derſelben ausleſen; wir wollen bei der Entſcheidung der Gerichtshöfe keine Dazwiſchenkunft der Regierung durch Ordonnanzen; wir wollen nicht, daß ſich die Generalprokuratur, indem ſie ſich zum Organ der Privatrache macht, ſelbſt herabſetze. Man ſtelle die Verfolgungen ein, anerkenne die Unverletzlichkeit des Richters, der nur Gott, der allein über ihm iſt, Rechenſchaft abzulegen hat über ſeine Handlungen. Ebenſo iſt das Privatleben der Bürger heilig. Welcher Art aber iſt jene verborgene Regierung, die man ins Leben rufen wollte, jene Regierung, die in keiner Beziehung ſteht mit der von Allen anerkannten, jene Regierung, welche, indem ſie die Bürger verfolgte und ſich insgeheim in die richterlichen und Privatverhandlungen einmiſchte, aus Griechenland alle Freimüthigkeit verbannte, und das geſellſchaftliche Leben der Bürger vergiftete? Wozu übrigens nüzten jene außerordentlichen Ausgaben, die man machte, um unſere geheimſten Gedanken zu ergründen? Was ſah man? Unſere Anhänglichkeit an König und Vaterland, unſere Liebe für diejenigen unter den Regenten, die die wahrhaften Intereſſen Griechenlands nicht mißkannten, und unſere Indignation, die ſich gegen diejenigen an den Tag legte, welche die Nation opfern und ſie ins Verderben ſtürzen wollten! Warum ſuchten die Journale unſere theuerſten Bürger zu entehren? Warum ſuchten ſie uns in den Augen Europa's verächtlich zu machen, indem ſie die Nation in Parteien und Faktionen theilten, während wir nur Ein Vaterland, nur Einen König, nur Ein Geſetz haben, das ein gemeinſames Band ſchlingt um Thron und Staat und immer noch enger es ſchlingen wird? Einheit! Einheit für die Zukunft! Wir wollen keinen fremden Einfluß mehr, wir ſtoßen ihn zurück, unter Bewahrung einer gleichen Erkenntlichkeit für die drei Schutzmächte Griechenlands. Wir glauben den Wunſch ausdrücken zu können, auf offiziellem Wege zu erfahren, was aus unſeren Nationalgütern werden ſoll; welches der Stand unſerer europäiſchen Anleihen ſey, wozu man ſie

verwende; wie man unſern Geſandten in Konſtantinopel behandelte; wie man die Unruhe in der Maina beilegen wolle? Dieſe Fragen glauben wir ſtellen zu dürfen. Oeffentlichkeit gereicht der Regierung zur Ehre, und deßwegen legen wir jene Fragen vor. Wir wünſchen, daß die Nation durch die Oeffentlichkeit, durch die Schulen, deren Errichtung man bis Jezt vernachläſſigte, kurz durch alle geeigneten Mittel endlich den geſetzlichen Zuſtand erlange, den wir ſeit mehreren Monaten vermißten — ein Zuſtand, eben ſo wünſchenswerth für die Regierenden wie für die Regierten. Noch iſt kein Geſetz über das Hypothekenweſen erſchienen; noch erwarten wir die Errichtung einer Nationalbank und den Plan über die Vertheilung der Nationalgüter. Indem wir uns ſolchergeſtalt zwiſchen die vergangene Epoche und diejenige geſtellt finden, die nun beginnen ſoll, hielten wir uns verpflichtet, die Wünſche der Nation auszudrücken, zu ſagen, daß wir den Zeitpunkt, den wir anzutreten im Begriffe ſind, als eine Aera der Verbeſſerungen, der Einheit und des nationellen Glücks betrachten, und daß wir es ſchließlich als unſere Pflicht anſehen, dem erhabenen Könige von Baiern, der, nachdem er ſo thätigen Antheil an unſerm Nationalkampfe genommen, nachdem er durch die Abſendung ſeines erlauchten Sohnes den Grund unſerer National-Unabhängigkeit gelegt, und auf ſeiner dichteriſchen Lyra ſo rührend unſer Unglück beſungen, am Ende einen ſo glänzenden Gebrauch von ſeinen Rechten als Vater und Souverän macht, unſere tiefſte Erkenntlichkeit für eine ſo ſegensvolle Wohlthat und dieſen neuen Beweis ſeiner Liebe für Hellas auszudrücken.

Trotz dieſer und mancher anderer heftiger Angriffe und Verunglimpfungen ſchieden die Abgehenden nicht ganz ohne Troſt von Griechenland. König Otto nahm mit thränenvollem Auge Abſchied von den beiden Heimziehenden, und auch von anderen Seiten

empfingen ſie Beweiſe von Achtung und ehrender Theilnahme. Gegen den angeführten Artikel aus der Minerva erhob ſich kräftig der Sotir, und auch ſpäter noch führte dieſes Blatt die Vertheidigung ſeiner ehemaligen Beſchützer. Für den Augenblick zwar waren die Gemüther zu bewegt, als daß ein ruhiges und umſichtiges Urtheil zu erwarten geweſen wäre; man hatte ſich zu lange unbehaglich gefühlt, man hegte große Hoffnungen von der neuen Wendung der Dinge. Je weniger aber dieſe in Erfüllung gingen, um ſo mehr fanden nach und nach die Abgegangenen Anerkennung.

Zweite Abtheilung.

Von der Veränderung der Regentſchaft bis zum Regierungsantritt König Otto's.

(Vom 31. Juli 1834 bis 1. Juni 1835.)

Erſtes Kapitel.

Lage der neuen Regentſchaft und beſonders des Grafen v. Armanſperg bei Uebernahme der Geſchäfte am 31. Juli 1834.

Die durch die Regentſchaftsſpaltung herbeigeführten Veränderungen im Perſonale der Regentſchaft bieten uns einen Ruhepunkt dar, von welchem aus wir die Leiſtungen der alten Regentſchaft und die durch ihre Thätigkeit herbeigeführten Zuſtände überblicken. Ebendamit iſt zugleich das Terrain, auf welchem ſich die neue Regentſchaft zu bewegen, die Stellung, die ſie in Folge der gegebenen Umſtände einzunehmen hatte, rekognoszirt, und wir ſind hinfort in den Stand geſezt, zu beurtheilen, ob ſie ihre Aufgabe erfüllt und den von ihr erregten Erwartungen entſprochen habe.

Man hat der alten Regentſchaft nie den Ruhm angeſtrengter Thätigkeit ſtreitig gemacht. In der kurzen Zeit von achtzehn Monaten, innerhalb welcher ſie die Geſchäfte leitete, hatte ſie manches mühſame, ſchwierige Werk zu Ende gebracht, mehrere andere begonnen und ihren Nachfolgern zur Ausführung hinterlaſſen. Griechenland verdankt der alten Regentſchaft eine geregelte europäiſche Organiſation der Miniſterien, in denen ſich die verſchiedenen Zweige des Staatshaushalts centraliſiren. Im Miniſterium des Innern, um mit dieſem zu beginnen, war die Eintheilung des Landes vollendet, die Verwaltung der Kreiſe geordnet und das wichtige Gemeindegeſetz erlaſſen; durch Errichtung eines Gendarmeriekorps eine Polizei organiſirt. Die Kirche war unterworfen; der größere Theil der Klöſter eingezogen oder reformirt; die Errichtung von Schulen durch Gründung eines Seminars vorbereitet. Im Miniſterium der Juſtiz war das wichtige Geſetz über die Organiſation der Gerichte gegeben, ebenſo das Strafrecht, das Strafverfahren und Civilverfahren durch neue, europäiſchem Geiſte entnommene Geſetze geordnet, und endlich waren durch Organiſirung von Geſchwornengerichten in dieſem Fache auch die Rechte des Volks wahrgenommen und anerkannt. Mit unſäglicher Mühe und außerordentlichen Opfern war ein reguläres Heer geſchaffen, das für Griechenlands nächſtliegendes Bedürfniß mehr als hinreichend erſcheinen durfte; für vollſtändige Organiſirung einer Marine waren nach dem Muſter der beſteingerichteten Seeſtaaten die Grundlinien vorgezeichnet. Nur im

Fache der Finanzen war am wenigſten aufgeräumt; allein hierüber ſich zu beſchweren, konnte dem Grafen Armansperg am Wenigſten zuſtehen, da ihm ſelbſt Alles, was in dieſes Gebiet einſchlug, in ſpezielles Referat übertragen war. Auch in anderen Beziehungen hatte die alte Regentſchaft der neuen kräftig vorgearbeitet. Die öffentliche Sicherheit war durch konſequentes energiſches Verfahren, ſo gut es immer unter den vorliegenden Umſtänden thunlich war, hergeſtellt; der bewaffnete Widerſtand der Maina war beſeitigt und die dortige Aufregung begann ſich zu legen; die gefährlichſte der griechiſchen Parteien hatte durch Verurtheilung der Kolokotroni und Plaputas (ob mit Einhaltung oder Verletzung der rechtlichen Formen — gilt hier gleichviel) eine entſchiedene Niederlage erlitten.

So muß uns denn eine auch nur flüchtige Erinnerung an Das, was die alte Regentſchaft geleiſtet, die rühmende Anerkennung ihrer angeſtrengten Thätigkeit abnöthigen. Allein andererſeits darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieſe Geſchäftigkeit zu ausſchließlich auf Organiſirung des Staatsdienſtes gerichtet war; daß ſie viele antinationale Mißgriffe that; daß die Sorge für die materiellen Intereſſen des Landes faſt ganz in den Hintergrund trat; daß es der alten Regentſchaft nie gelang, das volle Vertrauen der konſtitutionell-geſinnten Mehrzahl der griechiſchen Bevölkerung zu gewinnen, und daß aus allen dieſen Gründen ihre Wirkſamkeit in vielen Beziehungen eine unbefriedigende war.

Als in Folge der von München eingetroffenen Entſcheidung die alte Regentſchaft aufgelöst und an ihrer Stelle meiſt aus denſelben Gliedern eine neue konſtituirt worden war, kamen dieſer und namentlich dem Chef derſelben, dem Grafen Armanſperg, mancherlei günſtige Umſtände zu Statten. Er konnte über die Vorarbeiten ſeiner ehemaligen Kollegen frei verfügen; er fand durch ihre Thätigkeit den Boden nach manchen Seiten hin geebnet, die Riſſe entworfen und großentheils auch die Materialien zu Aufrichtung des neuen beabſichtigten Baues herbeigetragen. Der verderbliche hemmende Zwieſpalt war aus dem Schoße der Regentſchaft entfernt, und der Graf ſah ſich von Männern umgeben, die mit Ausnahme des Generals Heideck von Jeher in vertrauten Freundſchaftsverhältniſſen geſtanden hatten und ihm bei Ausführung alles Deſſen, was ihm für Griechenlands Wohl erſprießlich dünken mochte, die freieſte Hand ließen. Obgleich an dem Inhalte des Traktates, der eine dreigliedrige Regentſchaft für Griechenland anordnete, Nichts geändert war, ſo war doch die Gewalt durch die eingetretenen Umſtände faktiſch in den Händen des Grafen vereinigt. Hiezu kam endlich, daß der Graf auch die öffentliche Meinung ſeit Lange auf ſeiner Seite hatte, indem die Maſſe der Griechen gewohnt geweſen war, alle Maßregeln, durch welche ſie ſich verlezt fühlten, dem überwiegenden Einfluſſe ſeiner Gegner zuzuſchreiben.

So vortheilhaft dieſe Stellung in den angegebenen Beziehungen ſeyn mochte, ſo war ſie doch nicht ohne

bedeutend ſchwache Seiten. Hier iſt denn vor allen Dingen zu bemerken, daß durch alle von der alten Regentſchaft gethanen Schritte dem ganzen Regierungsſyſteme eine ſolche Richtung, ein ſolcher Impuls gegeben war, daß es auch einem dieſer Richtung entſchieden entgegenſtrebenden Willen unmöglich geweſen wäre, in der kurzen Zeit, welche der neuen Regentſchaft bis zu König Otto's Thronbeſteigung noch gegeben war, daſſelbe weſentlich zu ändern. Die geſammte Organiſation der oberſten Staats- und Kreisbehörden und die Inſtruirung derſelben, das Syſtem der Bureaukratie, des reinen Monarchismus war bereits nach allen Seiten ſo verbreitet (das Inſtitut der Geſchwornen bildet die einzige weſentliche Ausnahme; das Gemeindegeſetz gewährte bloß Lokalfreiheiten), theilweiſe auch durchgeführt, daß der neuen Regentſchaft Nichts übrig blieb, als in dem einmal betretenen Geleiſe fortzugehen. Von Berufung einer nationalen Verſammlung — wovon hie und da ein Sanguiniker träumte — konnte vollends gar keine Rede ſeyn. Abgeſehen davon, daß eine ſolche Maßnahme wohl nie, weder vor noch nach der Regentſchaftsſpaltung in den Abſichten des Grafen lag, noch überhaupt ſeiner Geſinnung entſprach — wie hätte er es wagen können, die Verantwortlichkeit eines ſolchen Schrittes auf ſich zu nehmen, für welchen nicht die geringſte Vorbereitung getroffen war, und durch welchen Alles, was bisher zu Herſtellung einer geſetzlichen Ordnung in Griechenland geſchehen war, wieder hätte in Frage geſtellt werden können.

Es war ſomit eine arge Täuſchung, wenn viele Griechen meinten, daß dem Glücke von Hellas Nichts entgegen geſtanden ſey, als die Gegenwart von ein paar Individuen, und daß nun, nachdem dieſe nach Baiern zurückgekehrt wären, Ruhe, Zufriedenheit, Ordnung und Glück ſich ungehemmt über das Land ausbreiten würden; eine arge Täuſchung, wenn Einzelne Kataſtrophen, Reaktionen und dergleichen erwarteten. Sogar das Miniſterium blieb im Weſentlichen. Koletti, den der Graf aus dem Nachlaß ſeiner Gegner an der Spitze der Geſchäfte fand, behauptete auch noch nach dem Regentſchaftswechſel ſeinen Poſten, denn der Graf, ſeine ausgebreiteten Verbindungen wohl kennend, wagte nicht, ihn zu entfernen. Maurokordatos dagegen, der Freund des Grafen und der Gegner Kolettis und der abgegangenen Regentſchaftsglieder, die ihn in eine diplomatiſche Verbannung gewieſen, kehrte nicht aus derſelben zurück, um ſeinem Gegner an der Seite des Regierungspräſidenten nachzufolgen. Zwar beabſichtigte es der Graf gleich anfänglich; allein alsdann wäre Koletti mit ſeinem Anhange zurückgetreten, und bald brach der Aufruhr in Meſſenien und Arkadien los, der ſeine Gegenwart an der Spitze der Geſchäfte unentbehrlicher als je machte.

Während nun der Graf durch die Anweſenheit dieſes einflußreichen Mannes im Miniſterium ſich in ſeinen Bewegungen beengt fühlen mußte, ſah er zugleich durch den Sotir, der die Sache ſeiner abgegangenen Beſchützer auch jezt noch kräftig führte, alle

ſeine Schritte bewacht und dem öffentlichen Urtheil überliefert. Von noch zarterer Art war ſeine Stellung gegenüber von König Otto, der, wie Jedermann wußte, ſein Vertrauen vorzugsweiſe den beiden Abgegangenen zugewendet gehabt hatte. Schon die Rückſicht, welche der Graf auf König Otto's deutlich zu Tag gelegte Geſinnungen zu nehmen hatte, mußte ihn von jeder Aufſehen erregenden Reaktion gegen die Freunde und Anhänger der Abgegangenen zurückhalten; ja ſie machte ihm bei der delikaten Lage, in welcher er ſich befand, und bei der großen Verantwortlichkeit, die nun auf ihm allein mit doppeltem Gewichte laſtete, jede weſentliche Aenderung der bisher befolgten Regierungsmaximen unmöglich.

Wollen wir alſo die Stellung des Grafen unbefangen und unparteiiſch würdigen, ſo müſſen wir anerkennen, daß ihm in der That nur Ein Weg zu betreten übrig blieb. Seine Aufgabe beſtand kurz darin: das angefangene Werk kräftig zu Ende zu führen; die antinationalen Ecken deſſelben, wo es thunlich war, abzuſchleifen; die Lücken, die hie und da in der Thätigkeit der alten Regentſchaft wahrzunehmen waren, auszufüllen. War ihm bis zu Ablauf der ihm noch vergönnten Zeitfriſt dieſe Aufgabe gelungen, ſo mochte Griechenland und ſein König es ihm gleicherweiſe Dank wiſſen, die mit ihm uneins gewordenen Kollegen aus ihren Poſten verdrängt zu haben; ja alsdann mochte ihre Verdrängung auch in den Augen des ferner ſtehenden Beobachters als gerechtfertigt erſcheinen.

Zweites Kapitel.

Aufſtand in Meſſenien und Arkadien.

Die Freude über den Sieg, welchen der Graf Armanſperg und ſeine Anhänger über die ehemalige Regentſchaftsmajorität davongetragen, wurde ſehr bald durch einen ſehr unangenehmen Zwiſchenfall getrübt. Kaum waren nämlich einige Tage verſtrichen, ſeit das Schiff die Anker gelichtet, das St.R. v. Maurer und v. Abel von dem bisherigen Schauplatz ihres Wirkens wieder der deutſchen Heimath zuführte, als in Nauplia die Nachricht von einem großen und weitverbreiteten Aufſtande in Meſſenien und Arkadien eintraf.

Die Bewegung war von den nächſten Verwandten und Anhängern der in Nauplia verurtheilten und gefangen gehaltenen Theodor Kolokotroni und Koliopulos Plaputas ausgegangen. An der Spitze ſtanden zwei Neffen der Genannten, Mitros Plaputas und Nikitas Zerbini. Ihr angeblicher Zweck, wie er in einer Proklamation angegeben wurde, war die Vertheidigung der Religion, welche von der Regierung ohne Unterlaß angegriffen werde; außerdem ſollte König Otto für majorenn erklärt, eine Konſtitution gegeben, die Gerechtſame der alten Kapitäne und Soldaten anerkannt, und die beiden gefangen gehaltenen Kolokotroni und Plaputas in Freiheit geſezt werden. Wer immer die Religion, das Vaterland, die Freiheit liebe, wurde aufgerufen, ſich

mit ihnen zu vereinigen. Die Proklamation war unterzeichnet von Plaputas, als „Generalſtatthalter des Königreichs.“

Daß es ſich bei den Leitern des Aufſtandes keineswegs um Konſtitution, Religion und dergleichen handelte, muß einem Jeden einleuchten, der den Charakter und die Beſtrebungen der Partei kennt, von welcher das Unternehmen ausging. Eben ſie war es ja, die ſich einer feſten, geſetzlichen Konſtituirung Griechenlands von Jeher am Entſchiedenſten entgegengeſezt und ſie mit aller Macht verhindert hatte. Es war nur zu deutlich, daß dieſer Aufſtand im Zuſammenhange mit dem Kolokotroni'ſchen Prozeß ſtand und vielleicht eine ſpätere nachträgliche Ausführung ſchon längſt gefaßter Plane war; daß eben dieſe Partei, welche es nie verſchmerzen konnte, einſt die herrſchende geweſen zu ſeyn, den jetzigen Zeitpunkt, wo der größte Theil der Regierungstruppen in der Maina beſchäftigt war, für den gelegenſten hielt, um loszubrechen, durch eine gewaltſame Demonſtration ihre gefangen gehaltenen Häupter und Verwandten zu befreien, ſich dem für majorenn erklärten Könige aufzudringen und nach Verdrängung ihrer Gegner die oberſte Staatsgewalt in eigener wohlbekannter Weiſe zu handhaben.

So deutlich dieſe egoiſtiſchen Abſichten zu Tage lagen, ſo fand doch das Unternehmen unglaublich ſchnell Anhang und Verbreitung. Nachdem einmal das Zeichen zur Schilderhebung gegeben war, eilten alle alten Anhänger der Kapodiſtrianiſchen Regierung und eine Menge mißvergnügter ehemaliger Soldaten

der Fahne der Inſurrektion zu. Die bethörten Bauern, von den lezten Zehenterhebungen her noch aufgebracht und die öffentliche Verſteigerung von Kloſtergütern längſt mit mißmuthigem Herzen betrachtend, rotteten ſich ebenfalls zuſammen; namentlich ſchürte die unwiſſende niedrige Geiſtlichkeit nach Kräften, indem ſie dem noch unwiſſenderen Volke vorſpiegelte, daß wirklich Gefahr für die Religion vorhanden ſey. So kam es denn, daß von Karytene und deſſen Umgegend aus der Aufſtand ſich in ſehr kurzer Zeit über ganz Arkadien und Meſſenien und in der ganzen Strecke von Kalamata bis Tripolizza ausbreitete. Die beiden Hauptanführer rückten mit einem Haufen von einigen hundert Mann in der lezteren Stadt ein, verhafteten den Nomarchen und alle Ortsbehörden, und ſezten ſie gefangen. Ein gleiches Loos traf auch den Nomarchen und einige Behörden von Meſſenien, welche in Jthome eingekerkert wurden.

Es iſt immerhin möglich, daß (wie von einer gewiſſen Seite her gerne verſichert wird) der Aufruhr eine noch weitere Verbreitung gefunden, eine noch gefährlichere Haltung erlangt hätte, wenn nicht glücklicher Weiſe die wenig beliebte Regentſchaftsmajorität durch das Abberufungsdekret aus München bereits von Hellas Boden entfernt geweſen wäre. Allerdings liegt der Gedanke ſehr nahe, daß ihr als unnational bezeichnetes Syſtem als Hauptvorwand zu Rechtfertigung des Aufſtandes hatte dienen müſſen, und inſofern hat es einigen Schein für ſich, wenn von Freunden des Grafen geſchrieben wird, daß, als nun ungeachtet

des wenige Tage vorher eingetretenen Wechſels die Hitzigen und ein Theil der Führer an dem zum Ausbruch feſtgeſezten Termine dennoch losgebrochen, ſie nicht mehr die Stimmung und die Bereitwilligkeit gefunden hätten, auf welche ſie früher zählen durften; daß hiedurch die Partei, welcher es auf ihre beſonderen egoiſtiſchen Plane und Abſichten ankam, iſolirt und auf ihre eigenen Mittel beſchränkt geweſen, und daß gleichſam der Genius von Hellas ſelbſt ins Mittel getreten ſey, um durch eine rechtzeitige Entfernung jener Männer noch größeres Unheil von dem Lande abzuwenden. — Im Ganzen iſt es jedoch ein ſehr müſſiges Geſchäft, zu unterſuchen, welchen Charakter der Aufſtand wohl angenommen haben würde, wenn noch die alte Regentſchaftsmajorität das Ruder des Staats in Händen gehabt hätte. Gewiß iſt, daß der gegenwärtigen Regierung die Nachricht von dem Aufſtande in hohem Grade ungelegen und unerwartet kam. Es gab nicht leicht eine Zeit, wo ſie entblößter von disponiblen Truppen geweſen wäre. Die an der Nordgränze aufgeſtellten Poſten waren zum Schutze jener Landestheile dringend nöthig, und hatten jüngſt erſt Gefechte mit Banden von 50 bis 100 Mann beſtanden; auch waren ſie zu entfernt, um noch zu rechter Zeit Schutz gegen die zunächſt drohende Gefahr zu gewähren; die Beſatzungen in den bedeutenderen Plätzen des Landes beſtanden überall aus nicht mehr denn einigen Kompagnien und konnten bei der nahe liegenden Möglichkeit einer weitern Verzweigung der Verſchwörung nicht aus denſelben gezogen werden;

die noch übrigen disponiblen Truppen waren unter General Schmalz in die Blokade der Maina verwickelt und hatten durch Krankheiten an Zahl, ſowie durch die dort erlittenen Unfälle auch an Haltung und Anſehen verloren.

In dieſer Noth blieb noch ein einziges Auskunftsmittel übrig. Koletti ſchlug es vor, und man ſagt, daß durch Annahme deſſelben ein von ihm längſt gehegter geheimer Plan zur Verwirklichung gekommen ſey. Es war die Berufung der Palikaren, namentlich der ſogenannten rumeliotiſchen oder überhaupt Derjenigen, welche zur Zeit des Bürgerkriegs im Verein mit ihren Chefs den bewaffneten Theil der konſtitutionellen Partei gebildet hatten. Ungern entſchloß man ſich zu dieſem Mittel. Allerdings mochte es etwas demüthigend für die Regierung ſeyn, nun in der Zeit der Gefahr eben dieſelben Leute zur Hülfleiſtung aufzurufen, die man einſt ſo vornehm und rückſichtslos behandelt hatte, und die man ſeit Lange gewohnt war, bloß als Wegelagerer und Räuber zu bezeichnen. Auch ließ ſich vorausſehen, daß, nachdem man einmal dieſen Leuten die Waffen in die Hände gegeben hatte und durch ihre Mitwirkung der Aufſtand unterdrückt war, die Gewährung von mancherlei Konzeſſionen die unausbleibliche Folge des einmal gethanen Schrittes ſeyn würde, indem es alsdann wohl nicht mehr angehen mochte, ſie nach geleiſtetem Dienſte ſammt und ſonders, wie das Erſtemal, wieder nach Hauſe zu ſchicken. Man mußte ſich geſtehen, daß man mit all den ungeheuren Summen, die man

für Werbung und Organiſirung eines regelmäßigen Heeres aufgewendet hatte, doch nicht im Stande geweſen war, eine Macht zu ſchaffen, die allen Wechſelfällen gewachſen war, und ſah ſich jezt unter gefahrdrohenden Umſtänden auf den nämlichen Punkt zurückgetrieben, auf dem man vor achtzehn Monaten geſtanden hatte.

Der Augenblick drängte. Noch war es Zeit, dieſelben Leute für ſich zu gewinnen, die vielleicht wenige Tage ſpäter den Anhang des Feindes vermehrt haben würden, der ihnen Fortſetzung des bisher gewohnten Kriegerlebens und Anerkennung ihrer „Gerechtſame“ verhieß. So mußte man ſich denn zum Herben entſchließen. Koletti's Rath drang durch; das Anſehen, das er unter ſeinen ehemaligen Parteigenoſſen behauptete, verbürgte das Gelingen.

Sobald der Entſchluß der Palikarenberufung gefaßt war, wurden zwei der ehemaligen rumeliotiſchen Häuptlinge, Grivas (Bruder des konſtitutionellen Obergenerals Theodor Grivas) und Zavellas, die früher des Hochverraths angeklagt, nach Erfund ihrer Unſchuld aber wieder in Freiheit geſezt worden waren, zu König Otto beſchieden. Derſelbe forderte ſie auf, zu Vertheidigung des Throns ihre früheren Kampfgenoſſen zuſammenzuberufen und ſich an die Spitze derſelben zu ſtellen. Zu dieſem Ende ernannte er die beiden Genannten zu Obriſten. Außer ihnen wurde noch eine Anzahl ehemaliger rumeliotiſcher Häuptlinge, im Ganzen achtundzwanzig, zu Oberſten,

Majors und Hauptleuten der irregulären Truppen ernannt, welche ſie ſelbſt anwerben ſollten.

Sofort wurde der Aufruf zum Palikarenzuge an allen Straßenecken angeſchlagen und mehrere Kapitäne zum Werben aufs Land geſchickt. An Einem Tage ſtellten ſich gegen fünfhundert. Sie kamen wie aus der Erde gekrochen und ſchaarten ſich mit Frohlocken um ihre ehemaligen Führer. Im Arſenale wurde Tag und Nacht an ihrer Bewaffnung gearbeitet. Jeder bekam ein Gewehr, einen Dolch und zwei Piſtolen; bei dem Anwerben ſogleich ein paar Schuhe und als täglichen Sold eine Drachme (25 kr.). Ihre einzige Auszeichnung beſtand in einer weißen Krone auf den rothen Mützen. Den 17. Aug. erhielt eine Abtheilung derſelben auf einem freien Platze vor dem Thore ihre Fahne, die, weiß und blau, mit einem Kreuze verſehen war. Sie ſchwuren auf dieſelbe in Gegenwart des Kriegsminiſters den Eid der Treue gegen König Otto und zogen alsdann Abends unter Anführung von Grivas, der reich in Gold, Silber und Scharlach gekleidet war, durch die Stadt.

Auf gleiche Weiſe verſammelten Hadſchi Chriſtos, Delijannis, Londos und andere ihre Palikarenkorps um ſich, und auch in Miſtra und unter dem treugebliebenen Theile der Mainoten ließ die Regierung werben. Durch den Einfluß des der Regierung ſtets ergebenen alten Mainotenchefs Pietro Mauromichalis wurde ein anſehnliches Korps Mainoten zuſammengebracht, das von einem Verwandten des Mauromichalis Karatzo angeführt wurde und ſich

mit General Schmalz vereinigte, ſo daß im Ganzen etwa dreitauſend Mann irregulärer Truppen, größtentheils rumeliotiſche Palikaren, gegen die empörten Bezirke aufgeboten waren. Von regulären Truppen vermochte die Regierung nicht mehr denn zwei ſchwache Bataillone, die bei der Blokade des widerſpenſtigen Theils der Maina entbehrt werden konnten, und von General Schmalz kommandirt wurden, nebſt zwei Kompagnien aus Nauplia und eine Anzahl Uhlanen und Gendarmen den Rebellen entgegen zu ſtellen.

Dieſe Macht war jedoch zu Beſiegung des vielleicht zahlreicheren, aber wenig kriegserfahrnen Feindes, deſſen Schaaren zum großen Theile aus zuſammengerotteten aufgewiegelten Bauern beſtanden, vollkommen zureichend. Die rumeliotiſchen Palikaren waren voll Freude, ſich wieder in Waffen beiſammen zu ſehen, und zogen mit großer Kampfbegier gegen ihre alten Gegner. Ihnen voran ging eine von der Regierung erlaſſene Proklamation, in welcher die aufgeſtandene Menge ermahnt wurde, ſich in ihre Heimath zurückzubegeben. Allen, welche dieſen Befehl befolgen würden, mit Ausnahme der Rädelsführer, wurde volle Verzeihung verſprochen. Dieſe Rädelsführer, Mitros Plaputas, Nikitas Zerbini, Grizzali, Mitro Petronas und die Zergopuli wurden aufgerufen, ſich binnen vier Tagen zu ergeben, um nach den Geſetzen gerichtet zu werden. Widrigenfalls würden ſie für vogelfrei erklärt, und Dem, der ſie lebendig oder todt einliefern würde, eine Belohnung von 3000 Drchm. verſprochen.

Dieſe Proklamation war, wie ſich erwarten ließ, ohne Erfolg. Die Aufrührer hatten eben erſt ein in der erſten Eile ihnen entgegengeſchicktes Uhlanendetachement ſammt einer Schützenkompagnie, welche ſich bis gegen Karytene vorgewagt hatten, in einer Schlucht überfallen, einen Theil getödtet und 32 Mann zu Gefangenen gemacht. Die übrigen retteten ſich durch die Flucht. Ein griechiſcher Geiſtlicher hatte bei dieſem Scharmützel die Rebellen zum Kampfe aufgemuntert. Man mochte hieraus erkennen, daß, ehe etwas Entſcheidendes unternommen werden konnte, die Ankunft bedeutender Streitkräfte abgewartet werden mußte.

Zum Sammelplatz derſelben war Tripolizza beſtimmt, das die Rebellen verlaſſen hatten. Hadſchi Chriſtos, früher Kommandant der irregulären Reiterei, hatte ſie zu befehligen. Er empfing außer den ihm zuziehenden irregulären Schaaren eine Eskadron Uhlanen, eine Kompagnie Schützen (beſtehend aus Deutſchen) und eine Kompagnie Fuſiliere (Griechen) vom 5ten regulären Bataillon. Vor der Stadt wurde ein Bivouak bezogen, und Mannſchaft und Pferde durch die Sorge des Kommandirenden reichlich mit Lebensmitteln verſehen.

Am 18. Aug. machte das Korps eine kleine Bewegung und erhielt alsdann Befehl, noch Grivas abzuwarten, der in Begleitung von Oberſt Gordon die von ihm geſammelte Schaar dem Hauptkorps zuführte. Wirklich kam auch Grivas mitten in der Nacht um 1 Uhr mit ſeinen Rumelioten unter ungeheurem Lärmen und Schießen im Lager an. Am

folgenden Tage rückte das ganze Korps in Leondari ein. Der Ort war vom größten Theile der Einwohner verlaſſen, die Ortsbehörden verjagt oder entflohen. Von hier ging der Marſch nach Sinano, und von da auf geradem Wege nach Karytene, dem Hauptſitze der Aufrührer.

Bei dem Dorfe Kypariſſia kam die Nachricht an, daß das eine Stunde rechts auf einer Anhöhe gelegene Dorf Soulu von den Rebellen verſchanzt und ſtark beſezt ſey. Nun ging Hadſchi Chriſtos mit den Uhlanen von der Straße ab und im ſtrengſten Trabe über mehrere Anhöhen dem Dorfe zu. Die regulären Infanteriekompagnien unter dem baieriſchen Major Schnitzlein vermochten nicht zu folgen und blieben als Reſerve bei Kypariſſia ſtehen; die Pallikaren dagegen kamen im ſchnellſten Laufe der Kavallerie nach. Bei dem Dorfe angekommen, fand man 1400 bis 1500 Mann in und um daſſelbe ziemlich gut militäriſch aufgeſtellt. Hadſchi Chriſtos befahl den Palikaren, ſich auf die rechte Flanke des Feindes zu werfen, während er ſelbſt zu gleicher Zeit die Stellung deſſelben von Vorn attakirte. Das Gefecht war ſehr kurz. Die Rebellen feuerten eine Decharge ab und ergriffen alsdann mit der dieſen Klephten eigenen Schnelligkeit die Flucht, auf der ſie von Uhlanen drittalb Stunden lang über Berg und Thal und durch wild verwachſenes Geſtrüpp unabläſſig verfolgt und zerſtreut wurden. Das Dorf Soulu wurde von den Rumelioten niedergebrannt; in demſelben waren 30 bis 40 Todte von den Rebellen auf

dem Platze geblieben; ebenſo viele verwundet und gefangen. Auf dem Kirchhofe traf man eine aufgepflanzte Fahne; ſie beſtand aus weißem Taffent, auf welchem ein Phönix ſammt der Krone gemalt war, mit der Umſchrift: „Im Namen des von der griechiſchen Nation gewählten Königs Otto I.“

Durch dieſes eine Treffen war der Sache der Inſurgenten in Arkadien der Untergang gebracht. Die Kolonne unter Hadſchi Chriſtos durchzog nun, ohne weitern Widerſtand zu finden, das Land. Zuerſt ging der Marſch nach dem von den meiſten Einwohnern verlaſſenen Karytene, das mit einem ſehr feſten Schloſſe Kolokotroni's auf einem hohen Berge liegt; von hier über ſteile Gebirgsrücken nach dem Städtchen Andrizena. Unterwegs wurde im Dorfe Lawka die Wohnung des Geiſtlichen niedergebrannt, der zum Ueberfall und zur Gefangennehmung der zuerſt abgeſchickten Uhlanen mitgeholfen hatte. In Andritzena verweilte das Korps mehrere Tage, und zog ſodann über Platanea nach der auf einer Anhöhe liegenden kleinen Stadt Arkadia. Der Marſch von Andrizena bis Arkadia ging über hohe nur mit Gefahr zu paſſirende Berge; die Hitze war ſo außerordentlich, daß ein großer Theil der regulären Infanterie zurückblieb, obwohl ſie nur Gewehr und Taſche zu tragen, und nur Mützen zur Bedeckung des Kopfes hatten. Nahe bei der Stadt Arkadia wurde ein fröhliches Bivouak bezogen, und der Feldzug des unter Hadſchi Chriſtos agirenden Korps war hiemit beſchloſſen.

Nachdem wir das Voranſtehende einem Augenzeugen nacherzählt haben, wollen wir einen Vorfall nicht unerwähnt laſſen, der als ein charakteriſtiſches Zeichen der rohen Kriegsſitte jener irregulären Truppen betrachtet werden darf. Als nach dem Treffen bei Soulu im Bivouak vor Kypariſſia die baieriſchen Offiziere mit mehreren Palikarenkapitäns um Hadſchi Chriſtos herumſaßen, rief dieſer einen reichgekleideten, mit koſtbaren Waffen verſehenen Griechen zu ſich, wechſelte einige Worte mit ihm und befahl ihm dann plötzlich niederzuknien. In demſelben Augenblick zog er ſeinen türkiſchen Säbel und hieb mit einem fürchterlichen Streich dem Menſchen dergeſtalt den Nacken durch, daß der Kopf nur noch an einigen Faſern und an der Haut hing. Da der Grieche im Stürzen noch einige Zuckungen machte, rief Hadſchi Chriſtos zwei in der Nähe ſtehenden Infanterieposten zu, ihm zwei Kugeln durch den Leib zu jagen. Hierauf griff er wieder nach ſeiner langen Tabakspfeife und ſezte ſich zu der Geſellſchaft, als ob Nichts vorgefallen wäre. Der Grieche, den er geſchlachtet, hatte den Rebellen als Spion gedient und war geſtern bei dem Gefechte abweſend geweſen. Da ſich Hadſchi Chriſtos durch die eigenen Ausſagen deſſelben von ſeiner Schuld überzeugt zu haben glaubte, vollzog er an ihm eigenhändig die Strafe. Auch Grivas kam ſpäter in das Bivouak. Seine Fuſtanelle triefte noch von Blut, indem er kurz zuvor fünf der gefangenen Klephten eigenhändig die Köpfe abgehauen hatte.

Nun iſt es Zeit, daß wir uns auch zu dem andern Expeditionskorps wenden, das unter General Schmalz gegen die Rebellen in Meſſenien ausgezogen war. Es beſtand aus etwa 500 Mann regulären Truppen und vielleicht doppelt ſo vielen irregulären, großentheils Mainoten. Wir beſitzen über den Kriegszug deſſelben weniger detaillirte Nachrichten. Es ſtieß zuerſt auf einen Inſurgentenhaufen, der bei Kalamata eine Zeitlang ſein Unweſen getrieben hatte, und zerſtreute ihn. Der Hauptkampf fand zwiſchen den Dörfern Korzuſi und Aslanaga Statt. Die Rebellen, gegen 1600 Mann ſtark, unter Anführung von Grizzalis, wurden aus erſterm Orte vertrieben und zogen ſich in das verſchanzte Aslanaga. Dieſes Dorf wurde von General Schmalz erſtürmt, und nachdem es genommen war, von den Mainoten ein Gemetzel unter den Vertheidigern angerichtet. Die Häuſer gingen während des Kampfes in Flammen auf.

Hiemit war der Widerſtand der meſſeniſchen Aufrührer gebrochen. General Schmalz durchzog mit ſeiner Kolonne ganz Meſſenien, ohne auf weitere Feinde zu ſtoßen, und vereinigte ſich zulezt mit den Schaaren von Hadſchi Chriſtos und Grivas in dem Bivouak von Arkadien. Der Zweck des Feldzugs war vollkommen erreicht. Ueberall waren die Rebellen geſchlagen, zerſtreut, und ihre Anführer gefangen; einige ſogar von den Landleuten ſelbſt ausgeliefert. Daher traten dann nach kurzem fröhlichem Beiſammenſeyn beide Expeditionskorps ihren Rückmarſch an, und vertheilten ſich in verſchiedene

Standquartiere; in Arkadia blieben vorläufig zwei Kompagnien mit einem daſelbſt zur Aburtheilung über die gefangenen Rebellen niedergeſezten Standgericht.

Nach Beendigung des offenen Kampfes begann ein langwieriges, verwickeltes Prozeß-Verfahren. Daſſelbe lieferte bei den längſt bekannten Abſichten und Tendenzen der Partei wenig Neues; doch ergab ſich, daß das Unternehmen ſehr wahrſcheinlich bei den zu Nauplia gefangen gehaltenen Häuptern derſelben Partei Aufmunterung gefunden hatte, und daß ſich ſeine Verzweigungen weithin erſtreckten. Die Zahl der mit den Waffen ergriffenen Rebellen, über welche abgeurtheilt werden ſollte, belief ſich auf dreiundvierzig. Außerdem waren gleich bei dem Ausbruch des Aufſtandes mehrere verdächtige Häuptlinge jener Partei gefänglich eingezogen worden, z. B. Kalergis, der eben erſt aus Rußland zurückgekommen war, und unter alten Palikaren Geld vertheilt haben ſollte, Tſokris, Andreas Metaxas, die beiden Brüder Zachioropulos und einige Andere. Da wir jedoch ſchon aus Veranlaſſung des Kolokotroniſchen Prozeſſes die Plane und Hoffnungen dieſer Partei, die auch dießmal wieder auf eine Hülfe von Rußland baute, kennen gelernt haben, ſo ſind wir hier nicht Willens, die Verwicklungen der gegen die arkadiſchen und meſſeniſchen Rebellen eingeleiteten Unterſuchung weiter zu verfolgen. Nur wenige der Haupträdelsführer wurden erſchoſſen, andere bekamen Freiheitsſtrafen und wurden zum Theil bald wieder begnadigt.

Wenn es auch von geringem Intereſſe iſt, Zahl und Namen der Einzelnen zu wiſſen, welche die Rache des Geſetzes ereilte, ſo haben wir dagegen im Allgemeinen die ſo vollſtändige Niederlage der Kapodiſtrianiſchen Partei als ein für Griechenland bedeutendes Ereigniß anzuſehen. Die egoiſtiſchen Abſichten der beſiegten Partei, welche ſo lange die Ruhe des Landes untergraben und geſtört, und jeder geſetzlichen Ordnung beharrlich widerſtrebt hatte, wurden deutlicher als je enthüllt, und jeder aufrichtige Freund des Vaterlandes mußte ſich von dem Bunde mit Männern zurückziehen, die zu Befriedigung nackten Familieneigennutzes ſich nicht ſcheuten, die Brandfackel des Bürgerkriegs aufs Neue in das erſchöpfte Hellas zu werfen.

Zugleich mußte die Partei hinſichtlich der Kräfte und Mittel, über die ſie gebot, zu einer deutlichern Selbſterkenntniß gelangen. Wenn es ihr auch gelungen war, in ein paar Nomarchien, wo ſie von Jeher einen vorherrſchenden Einfluß behauptet hatte, das bigotte, unwiſſende Volk durch Täuſchungen und Vorſpiegelungen von Religionsgefahr in Aufſtand zu verſetzen, ſo zeigte ſich doch nun deutlich, daß die Regierung Freunde und Kräfte genug beſaß, um verbrecheriſche Unternehmungen der genannten Art zu vereiteln. Die Ausſicht, durch eine gewaltſame Erhebung ſich der Herrſchaft zu bemächtigen, war für die Kapodiſtrianiſche Partei auf ziemliche Zeit verſchwunden.

Nichtsdeſtoweniger gab ſie die Hoffnung, zur

Gewalt zu gelangen, nicht auf, und Griechenland hatte alle Urſache, die geheimen Umtriebe und Ränke derſelben zu fürchten. Der Geiſt unverſöhnlichen Uebelwollens, geſchärft durch den Durſt nach Rache, lebte fort in der Partei, und mit Begierde ergriff ſie jede Gelegenheit, der Regierung und namentlich allen Denen, die ſich gleich von Anfang an dieſelbe angeſchloſſen hatten, Feinde und Hinderniſſe zu bereiten. Im Verein mit einem Theil der niedern Geiſtlichkeit ſtreute ſie überall den Samen der Unzufriedenheit und des Mißbehagens unter dem Volke aus, und wenn ſich endlich unter demſelben jener tiefe Haß der Fremdherrſchaft entwickelte, der den größten Theil der Baiern ſogar aus der unmittelbaren Umgebung des Königs in die deutſche Heimath zurückſcheuchte, ſo iſt gewiß von dieſer Stimmung ein großer Theil auf Rechnung der Kapodiſtrianiſchen Partei und ihrer Umtriebe zu ſetzen.

Wie überhaupt das geheime Komplottiren ein Lebensbedürfniß derſelben geworden zu ſeyn ſcheint, erſehen wir aus einem in den erſten Tagen des Jahres 1835 geſchriebenen Artikel des Sotir, den wir hier einfügen, weil ſich aus demſelben überhaupt einige Einſicht in die Stellung der verſchiedenen Parteien und Landestheile gewinnen läßt. „Seit einer Woche,“ ſchreibt derſelbe, „hört man von nichts Anderem reden, als von neuen Unruhen, von einer Schilderhebung in Meſſenien, von beunruhigenden Symptomen in Sparta u. dgl. Eine kleine Bewegung einiger Obſervationskorps nach dem Innern des Landes

gab Uebelwollenden Veranlaſſung zur Verbreitung ſolcher Gerüchte, wobei ſie ihre perſönlichen Wünſche zu faktiſchen Wahrheiten ſtempelten. Nach all den Notizen, die wir von den verſchiedenen Theilen des Königreichs einzogen, wurde die innere Ruhe nirgends geſtört. Dieſen glücklichen Erfolg dankt man jedoch nicht den Freunden der Unordnung, welche nicht aufhören, den Geiſt des Volkes zu beunruhigen und aufzuregen. Heimtückiſche Ränkemacher unternahmen es, eine „peloponneſiſche Verbindung“ zu ſtiften, um unter dem Deckmantel derſelben ihre egoiſtiſchen Abſichten und Wünſche zu erreichen. Heimliche Abgeſandte reisten in verſchiedenen Bezirken des Peloponneſes umher, verkündeten die großen und glänzenden Erfolge einer ſolchen Verbindung, lobten und vergötterten ihre Koryphäen und reizten den Geiſt der Bewohner. Unſer Vertrauen zu den verſtändigen Peloponneſiern iſt ſo groß, daß wir nicht zweifeln, daß ſie ihren ganzen Einfluß aufbieten werden, um die Bemühungen einer ſolchen Verbindung und ſo verbrecheriſcher Intriguen zu vereiteln. Die Bewohner der Inſeln, welche, als dem Handel ergeben, natürliche Feinde der Unordnung und Verwirrung in Griechenland ſind, werden ohne Zweifel mit Mißfallen und Unwillen dieſe neue „Verbindung“ betrachten. Auf der andern Seite wird das heroiſche Rumelien, deſſen unveränderliche treue Anhänglichkeit an die Regierung, deſſen Hingebung für die Intereſſen unſeres Vaterlandes wir kennen; — das Rumelien, welches, ſo oft es irgend eine Gefahr für den Thron

erblickte, mit beiſpielloſem Edelmuthe zum Schutze deſſelben und zur Bekämpfung der Feinde des Vaterlandes und des Königs ſich vereinigte; — Rumelien, ſagen wir, wird wahrlich nicht mit freundlichen Augen eine Verbindung anſchauen, aus deren Eingeweiden eines Tages eine Flamme ſich entzünden könnte, die, belebt durch den Wind von Außen, dem ganzen Vaterlande gefährlich werden könnte. Wir wiederholen es daher: von allen dieſen Planen, von allen dieſen Ränken, hat die Regierung Nichts zu befürchten. Sollten auch neue Unruhen in Meſſenien vorfallen, ſo hat es keine Gefahr, denn der bei Weitem größte Theil des Volkes iſt der Regierung ergeben und ſezt auf ſie ſeine Hoffnung. Steht eine nationale Regierung an der Spitze der Verwaltung, ſo darf ſie unbeſorgt ſeyn; möge ſie ſich aber auch dagegen unabläſſig angelegen ſeyn laſſen, die Intereſſen des Volkes zu fördern und durch zeitgemäße Organiſation jede Veranlaſſung des Mißvergnügens zu entfernen."

Dieſe Worte erinnern uns, zum Schluß des Kapitels auch noch einige Worte über jene neuen Freunde zu ſagen, welche ſich die Regentſchaft aus Veranlaſſung des meſſeniſchen und arkadiſchen Aufſtandes erworben hatte — wir meinen die für die Regierung ausgezogenen Palikaren und Mainoten. So erwünſcht auch im erſten Augenblicke die Dienſte, welche dieſe Korps leiſteten, geweſen ſeyn mochten, ſo läßt ſich doch leicht denken, daß ſie der Regierung gar bald in hohem Grade läſtig werden mußten. Man beeilte ſich daher, ihrer ſobald als möglich wieder

los zu werden. Ein Theil derſelben, nachdem er die erhaltenen Waffen wieder abgeliefert hatte, wurde nach Hauſe zurückgeſchickt, aus den übrigen, welche bleiben wollten oder durften, formirte man zwei irreguläre Bataillons, gab ihnen Grivas und Karatzo zu Anführern, und ſuchte ſie nach und nach möglichſt zu disciplіniren.

Hierauf verwendete man ſie zur Bewachung der Nordgränze. Offiziere der regulären Truppen, welche dort in Gemeinſchaft mit ihnen gegen die ſtets ſich erneuernden Einfälle von Räuberhorden zu agiren hatten, ſagen ihnen nach, daß ſie gegen dieſe Räuber, größtentheils ihre ehemaligen Kameraden, bei Weitem nicht jene Energie entwickelten, die ſie im Kampfe gegen die meſſeniſchen Rebellen an den Tag gelegt hatten. Wir haben, um dieſer Angabe ihre allſeitige Würdigung angedeihen zu laſſen, zu erinnern, daß zwiſchen regulären und irregulären Truppen eine gegenſeitige unvertilgbare Geringſchätzung und Abneigung ſtattfand, und ſtellen es den Leſern anheim, ſelbſt zu ermeſſen, welchen Antheil etwa dieſe Geringſchätzung an der eben angeführten Angabe haben mochte.

Drittes Kapitel.

Klenze in Athen. Stadtplan. Alterthümer.

Wir haben uns enthalten, in dem Abſchnitte der alten Regentſchaft über Athen, über die zum Wiederaufbau der Stadt entworfenen Plane u. dgl. zu reden,

weil einestheils das Meiſte, was von der alten Regentſchaft in der genannten Beziehung geſchah, unter der neuen wieder abgeändert, und wegen Mangelhaftigkeit der Konzeptionen verworfen und umgeſtoßen wurde, anderntheils Das, was in Geltung blieb und zur Ausführung kam, füglich hier nachgetragen werden kann.

Ehe wir jedoch zur Darſtellung der Veränderungen übergehen, welche zu Athen ſowohl in dieſem als in dem vorangegangenen Zeitabſchnitte zum Theil ausgeführt, zum Theil projektirt wurden, wollen wir hier eine kurze, von einem Augenzeugen gegebene Beſchreibung einrücken, welche uns die Stadt meiſt noch in ihrem ehemaligen Zuſtande kennen lehrt. „Wenn man,“ ſo ſchreibt derſelbe, „aus dem ägeiſchen Meere in den kleinen, doch ſehr ſichern Hafen des Piräus einfährt, links die Spitze der Inſel Salamis hinter ſich zurücklaſſend, findet man eine von mäßigen Bergen bekränzte weite Ebene, deren Länge, vom Meer aus, zwei deutſche Meilen, und deren Breite etwa eine deutſche Meile betragen mag. Der Berg zur rechten Hand iſt der früher, und noch jezt, wegen ſeines Honigs berühmte Hymettus, die linker Hand haben, ſo viel bewußt, keinen beſondern Namen, und enthalten, auf der Straße nach Eleuſis, die imponirenden Ruinen des jezt ganz zerſtörten Kloſters Daphne. Das erwähnte Thal wird faſt der ganzen Länge nach von einem Olivenwalde durchſchnitten, der ſchmal, aber lang, etwa eine halbe Stunde vom Piräus anfängt. Es iſt dieſes Gehölz daſſelbe, von dem in den neueſten Belagerungsgeſchichten ſo oft

die Rede iſt, und in welchem der edle Karaiskakis, unſtreitig der größte Held der Neugriechen, in einem Scharmützel fiel. Rechts von dieſem Olivenwalde, und eine halbe Stunde vom Fuße des Hymettus, erhebt ſich, iſolirt von der Ebene, ein mäßiger Hügel, den uns der auf deſſen Spitze thronende Tempel der Minerva als die Akropolis von Athen bezeichnet. Von weiter Ferne aus ſchon ſieht man dieſes herrliche Gebäude, doch wird der Eindruck ſehr geſchmälert durch die daſſelbe umgebenden Mauern und Militärgebäude. Dicht hinter dieſem Felſen der Akropolis liegt in einem Halbkreiſe, wovon ſie das Centrum bildet, die Stadt Athen. Man wird dieſelbe daher, wenn man vom Meere kommt, erſt ſehr ſpät gewahr. Von den berühmten Mauern, die vom Piräus nach Athen führten, und von dem dazwiſchen liegenden Wege iſt nicht die geringſte Spur vorhanden. Ein ziemlich gerade gehender Feldweg, bei trockenem Wetter recht gut fahrbar, führt vom Piräus zur Stadt. Zwar hat die griechiſche Regierung eine Kunſtſtraße anlegen laſſen, deren Drittheil etwa bis Jetzt beendet iſt, ſie ſcheint aber zu niedrig zu liegen, indem die Gewäſſer der benachbarten Sümpfe an mehreren Orten übertreten und ſie verdorben haben. Jedenfalls muß ſie ausgebeſſert und vollendet werden, da ohne bequeme Kommunikation mit dem Piräus Athen als Hauptſtadt ein Unding ſeyn würde. Wenn man ſich nun der Akropolis nähert, ſo gelangt man an einen terraſſenförmigen und mit Raſen bewachſenen Felſen, der ſich amphitheatraliſch erhebt. Er heißt Pnyx,

und man findet daſelbſt, in verſchiedenen Höhen, in Felſen gehauene Tribünen. Von dieſen hielten Demoſthenes, Perikles, Phokion u. ſ. w. ihre Reden. Dort wird jezt der neue Palaſt des Königs erbaut werden. Weiterhin und am Anfange der Stadt, deren Gränze durch verſchiedene, größtentheils zertrümmerte Mauern bezeichnet wird, ſieht man mehrere einzelne zierliche Gebäude, die übrigens, ohne allen Zuſammenhang, auf freiem Felde daſtehen. Die größten davon, die aber höchſt geſchmacklos gebaut ſind, gehören den Fürſten Kantakuzenos und Karadja, die anderen werden von den Mitgliedern der Regentſchaft, den engliſchen und franzöſiſchen Geſandten bewohnt. Von hier aus gelangt man in die eigentliche Stadt, die nun freilich das gränzenloſeſte Bild der Zerſtörung und der Unordnung darbietet. Aus 7200 gänzlich in Schutt liegenden Häuſern, deren Mauern theils mit ihren Trümmern die Straßen ungangbar gemacht haben, theils noch mit nahem Umſturze drohen, erheben ſich etwa 100 moderne, gut gebaute Häuſer. Das freundliche Ausſehen dieſer lezteren täuſcht den herannahenden Wanderer, der, erſt in ihre Mitte gelangt, die traurige Verfaſſung der Stadt kennen lernt. An eigentliche Straßen iſt faſt gar nicht zu denken, ſondern es gibt größtentheils nur Durchgänge, die man durch die Schutthaufen gegraben hat. Dennoch fehlt es an einzelnen großen und ſchönen Gebäuden nicht; ſo z. B. im Centrum der Stadt das Miniſterium des Innern, die Poſt und das Haus des öſtreichiſchen Geſandten, und am Ende derſelben

die Häuſer des ruſſiſchen Geſandten und des Kriegs-miniſters. Links vor der Stadt zieht ein nicht ſehr großes, aber höchſt geſchmackvolles Gebäude mit Recht die größte Aufmerkſamkeit auf ſich. Es liegt auf freiem Felde, und iſt die proviſoriſche Wohnung Sr. Maj. des Königs Otto, bis zur Vollendung des projektirten Palaſtes. Wachgebäude, Wohnungen für die Adjutantur und die Hofdienerſchaft, ſowie Stallungen und Remiſen ſind um daſſelbe angebracht worden. Es hat eine reine Luft, eine ſchöne Ausſicht, und iſt im Innern ſehr geſchmackvoll eingerichtet. Von den Alterthümern Athens eine Beſchreibung zu geben, würde zu weit führen, ſo viel mag indeſſen angedeutet werden, daß es dieſer ehrwürdigen Reſte bei Weitem nicht ſo viele gibt, als man glauben möchte. Die merkwürdigſten ſind: der Parthenon und die Propyläen auf der Akropolis, ferner, unweit von der Pnyx, der Tempel des Theſeus, welcher noch ſo gut erhalten iſt, daß er als griechiſche Kirche benuzt wird. Es wurde bei der Ankunft des Königs das Tedeum in demſelben geſungen. Ferner die gegen das Ende der Stadt ſtehenden 16 koloſſalen Säulen des Tempels des Jupiter-Olympius; die Pforte des Hadrian (natürlich ein ſpäteres Denkmal); der Tempel der Winde; das Denkmal des Lyſikrates, auch die Laterne des Diogenes genannt; endlich das Denkmal des Philopappus, eine halbe Stunde vor der Stadt. Der Boden des jetzigen Athen liegt 20 bis 30 Fuß höher, als der des ehemaligen, und es läßt ſich vermuthen, daß bei den Grundlegungen noch manche

verborgene Schätze zum Vorſchein kommen werden. Deßhalb ſollen, nach den neueſten Planen, die Gegenden, wo die merkwürdigſten Gebäude geſtanden, nicht überbaut werden, und die Errichtung des königlichen Palaſtes in der Nähe der Pnyx wird dieſe Anordnung vermuthlich begünſtigen, da die meiſten Bauten nach dieſer Gegend ſich hinziehen dürften. Die Länge Athens, von der Pnyx bis zum Tempel des Jupiter-Olympius, beträgt eine gute halbe Stunde, deſſen Breite eine Viertelſtunde. Die Einwohnerzahl beträgt jezt etwa 12,000, von denen die meiſten in elenden Hütten wohnen, die ſie an das verfallene Gemäuer angebaut haben, und übrigens auf freier Straße ihr Gewerbe treiben und kochen. Die Männer ſind, wie faſt überall in Griechenland, ſchöne Leute, das weibliche Geſchlecht aber iſt auffallend ſchöner als in Nauplia und in Morea; jedoch iſt es in dieſer Hinſicht nicht mit dem der cykladiſchen Inſeln zu vergleichen.“

Nachdem noch unter der alten Regentſchaft die Erhebung Athens zur Haupt- und Reſidenzſtadt Griechenlands definitiv beſchloſſen war, trugen die Regenten auch Sorge, die in Schutt und Trümmern liegende Stadt auf eine ihrer künftigen Beſtimmung angemeſſene Weiſe wieder herzuſtellen. Zu dem Ende war ein Stadtbauplan, den zu den Zeiten Kapodiſtrias ein griechiſcher und ein deutſcher Architekt entworfen hatten, von der alten Regentſchaft ohne vorherige weitere Prüfung (wie man ſagt), doch mit dem

Vorbehalte etwa nöthig werdender Modifikationen genehmigt worden.

Auf die Genehmigung dieſes Plans wurden vielfache, verzweigte Terrainſpekulationen gebaut, und wirklich durften, wenn derſelbe in Ausführung gebracht wurde, dieſe Spekulanten auf ganz außerordentliche Gewinnſte zählen. Allein kaum war der Plan durch die erfolgte Tracirung dem Publikum deutlich geworden, ſo entſtanden von allen Seiten große Einwendungen gegen denſelben. Die unverhältnißmäßige Ausdehnung des Ganzen und Einzelnen, die übermäßige Länge und Breite der Straßen, die Größe der öffentlichen Plätze und projektirten Gebäude, und beſonders der für das königliche Schloß gewählte Platz unterlagen vielſeitigem Tadel. Man ſah allgemein voraus, der Plan werde, als unpaſſend für die Verhältniſſe einer ſüdlichen Stadt, nicht zu realiſiren ſeyn.

Nichtsdeſtoweniger veranſtaltete man, daß durch Otto ſelbſt auf feierliche Weiſe der Grundſtein zu einem Theil des im Plane entworfenen Schloßgebäudes gelegt wurde. Allein die Klagen gegen den Plan wurden immer lauter, und der Widerwille gegen den Platz, wohin man das Schloß zu bauen projektirt hatte, immer deutlicher. So geſchah es, daß der Grundſtein einſam und verlaſſen liegen blieb.

Um ſich von der Sachlage genauer zu unterrichten, und zugleich, um, wo es Noth that, den Plan zu verbeſſern, ſandte die alte Regentſchaft zweimal Spezial-Kommiſſionen von Nauplia nach Athen. Allein

da die Kommiſſäre keine Künſtler, ſondern Geſchäftsmänner waren, da zugleich die Spekulanten, vielleicht durch mächtige Beſchützer und Theilnehmer der ſo ſehr gefürchteten Planveränderung entgegenwirkten, ſo hatten dieſe Kommiſſionen keinen weitern Erfolg, als die endliche Siſtirung des ganzen Plans.

Nun trat allgemeines Mißtrauen ein. Schon waren reiche Griechen aus verſchiedenen Theilen Europa's, einheimiſche und ausländiſche Spekulanten, ſowie zahlreiche Arbeiter nebſt Transporten von Baumaterialien nach Athen geſtrömt und mehrere Bauanlagen auch wirklich begonnen worden. Die Siſtirung des Plans hemmte nun auf Einmal alle Arbeiten. Viele Bauluſtige und Handwerksleute verließen Athen wieder, und ſo groß war die Abſpannung, daß man zuletzt ſogar dem Verſprechen, Athen zur Reſidenz zu erheben, mißtraute.

Mit der Erneuerung der Regentſchaft trat auch eine neue Epoche für die Erneuerung Athens ein. Bekanntlich war mit den neuen Regentſchaftsgliedern der geheime Rath v. Klenze, erſter Architekt des Königs von Baiern, in Griechenland angekommen, um die Entſcheidung König Ludwigs in der Angelegenheit der Regentſchaftsſpaltung zu überbringen. Dieſem in ſeinem Fache ausgezeichneten Manne übertrug die neue Regentſchaft das ſchwierige Geſchäft, den Stadtplan von Athen zu revidiren und den dort obwaltenden architektoniſchen Verlegenheiten durch Rath und That ein Ende zu machen. In der Mitte des Auguſt 1834 kam Klenze zu Athen an, und begann,

ſich mit der größten Thätigkeit dem Geſchäfte zu widmen, das alte und neue Kunſt und Architektur in gleicher Weiſe umfaßte.

Die erſten ſechs Tage wurden verwendet, um ſich an Ort und Stelle über die nöthigen Veränderungen und Anlagen zu verſtändigen. Sodann wurde der am Lykabettus bis zum Uebermäßigen ausgedehnte erſte Entwurf beſchränkt, der gegen den Piräus zu liegende Stadttheil zweckmäßiger geſtaltet, ſo daß nunmehr der ganze Plan für 25 bis 30,000 Einwohner (eine der Größe der Bevölkerung des Landes angemeſſene Zahl) hinreichenden Raum darbietet, und deſſen weiterer Ausdehnung im Falle eintretenden Bedürfniſſes Nichts entgegenſteht. Alle modernen Ruinen ſollten durch Neubauten verſchwinden, die alten geſchont und verbunden werden. Durch die alte Stadt waren dem Plane gemäß drei bis vier gerade Straßen zu ziehen, die anderen ſollten gereinigt, geebnet und gepflaſtert werden.

Auch der Plan, welchen die zwei erſtgenannten Architekten Kleantes und Schaubert für eine neue Stadt am Piräus entworfen hatten, wurde von Klenze revidirt und ohne bedeutende Aenderungen gutgeheißen. Die Hafenſtadt ſollte auf die Fläche zwiſchen Munychium und dem türkiſchen Molo, wo einſtweilen die Sanitätsbehörde wohnte, zu ſtehen kommen; die Straßen wurden, wie in Athen, mittelſt Gräben angedeutet, an deren Kreuzlinien die Namen an Pfähle angeheftet wurden. Die Regierung ſelbſt begann hier die Arbeiten mit Errichtung großer

Hafenmagazine; der Bau der vom Piräus nach Athen führenden Straße wurde unter Leitung eines Ingenieur-Hauptmanns fortgeſezt.

Nachdem Klenze dieſe Arbeiten vollendet hatte, wurden ſeine Vorſchläge von der Regentſchaft und auch von König Otto ſelbſt, der ſich lebhaft dafür intereſſirte, genehmigt; zugleich wurde durch das Genehmigungsreſcript allen Denen, deren Privatintereſſen durch die Modifikation des Stadtplans erwieſenermaßen verlezt worden waren, volle Entſchädigung zugeſagt. Ein Ingenieur-Offizier und vier junge Architekten bekamen den Auftrag, die Ausführung des Plans zu überwachen und zu leiten.

Die Entſchiedenheit und Sicherheit, welche durch Klenze's Meiſterwort ſich über Alles und nach allen Seiten hin verbreitete und manches bisher Schwebende unwandelbar feſtſezte, war von der wohlthätigſten Wirkung. Mit Dank erkannten Alle, deren Urtheil nicht durch beeinträchtigtes Privatintereſſe getrübt war, die Leiſtungen Klenze's an, und die öffentlichen Blätter, ſonſt gewohnt, Alles, was von den fremden Regierern ausging, mit ſcharfer Lauge zu übergießen, vereinten ſich dießmal im Lobe über des „fremden Mannes“ umſichtiges Wirken. Der in Athen erſcheinende, nicht leicht befriedigte National (Ethnike) ſchrieb in dieſer Beziehung: „Privatintereſſen haben überall großen Einfluß auf das Urtheil der Menſchen, deßhalb haben auch alle bisher zur Wiederherſtellung der Stadt entworfenen Plane unter verſchiedenem Vorwande dem öffentlichen Tadel

nicht entgehen können. Unſere hohe Regentſchaft, dieſer widerſprechenden Urtheile müde, und von dem Wunſche beſeelt, die Reſtauration dieſes klaſſiſchen, zur Hauptſtadt des Königreichs beſtimmten Bodens zu beſchleunigen, hat daher — ohne eine eigne Anſicht über dieſe ganz in den Bereich der Architektur einſchlagende Sache auszuſprechen — einen Mann von allgemein anerkannten architektoniſchen Kenntniſſen und der ausgebreitetſten Erfahrung berufen, welcher, da er keinen Zollbreit Grundes in dieſem Lande beſizt, auch ganz unparteiiſch darüber zu urtheilen im Stande iſt. Der durch ihn entworfene Stadtplan befriedigt zwar nicht alle Privatintereſſen, verſpricht aber in Bezug auf die Dispoſition und Benutzung der Oertlichkeiten den allgemeinen Intereſſen ſowohl des königlichen Hofes als der Einwohner vollkommen, und es gelang ihm, die Rückſichten auf äußere Schönheit und Würde mit denen einer weiſen Sparſamkeit zu verbinden. — Deſſen ungeachtet wurde dieſer Plan zu unſerm großen Befremden von einigen wenigen Perſonen getadelt, welche ſogar Vorſchläge beifügten, wodurch neuerdings Schwierigkeiten und Abänderungen herbeigeführt werden würden, die ſchon des dadurch veranlaßten Zeitverluſtes wegen allgemeines Mißfallen erregen müſſen. Aber leider ſchon zu lange wurde die erſehnte Wiederherſtellung Athens verzögert, wegen der endloſen, gegen alle verſchiedenen Plane erhobenen Reklamationen. Anſtatt jezt noch neue Abänderungen vorzuſchlagen, müſſen wir uns vielmehr beſtreben, alle der Ausführung ſich

entgegenſtellenden Schwierigkeiten zu beſeitigen, und mit allen Kräften die weiſen Abſichten unſrer hohen Regentſchaft unterſtützen, welche durchaus kein Intereſſe hat, dem einen oder dem andern Plane den Vorzug zu geben, ſondern deren einziges Streben iſt, Athen zu einer würdigen Hauptſtadt Griechenlands zu erheben, und ihm den Weg zur Wiedererlangung ſeines alten Ruhmes und Glanzes zu bahnen.“

Bald trat bei allen bis dahin gehemmten baulichen Unternehmungen die geſchäftigſte Thätigkeit ein. Ganze Wagenzüge, mit Baumaterialien beladen, bewegten ſich unaufhörlich durch die ausgeſteckten imaginären Straßen. Ueberall ſah man Hütten und Bretterbuden für die Arbeiter, und hie und da ſtiegen die Pfoſten und Balken eines Gebäudes aus der Erde. Die Regierung ſelbſt ging mit ihrem Beiſpiele voran. Da der 1. Dezember als der Tag feſtgeſezt war, an welchem König Otto Athen beziehen wollte, ſo wurde zu ſeiner proviſoriſchen Wohnung das Haus des Scioten Kondoſtavlos gekauft, und ſo gut es ſich in der Eile thun ließ, zu einer königlichen Reſidenz zugerüſtet. Für die Regentſchaft, die Miniſterien und Geſandten wurden Häuſer gemiethet, und Jeder bemühte ſich, ihre Einrichtung zur beſtimmten Zeit zu vollenden.

Alle Briefe, die um jene Zeit von Athen aus geſchrieben wurden, ſprachen in beredten Worten von dieſem neuen Leben, das ſich allerwärts entfaltete, und von dem Bauenthuſiasmus, der alle Athenäer ergriffen hatte. „Ich würde zweifeln,“ ſchrieb ein

Marine-Offizier, der nach dreimonatlicher Abweſenheit wieder zu Athen eintraf, „ob ich dieſelben Plätze wiederſähe, die ich vor ſo kurzer Zeit verlaſſen, wenn nicht das Parthenon noch daſtünde. Alles Uebrige hat ſeinen Anblick verändert: eine neue Stadt, neue Einwohner, eine Menge von Arbeitern, die mit dem Transporte von Materialien und mit Bauten beſchäftigt ſind. Drei der Hauptſtraßen ſind ſchon abgeſteckt; man erkennt ihre Linie an den geſchmackvollen Häuſern, die ſich von Zwiſchenraum zu Zwiſchenraum erheben, und in der ganzen Ausdehnung zu Richtpunkten dienen. Man arbeitet mit größtem Eifer, zu dem beſonders der überaus hohe Miethpreis anſpornt. Mehrere Kaufleute aus Nauplia laſſen ſich jezt in Bauſpekulationen ein. Die macadamiſirte Straße, welche nach dem Piräus führt, wird bald fertig ſeyn. Außerdem hat ſich noch eine beſondere Kompagnie gebildet, um zwiſchen der Stadt und dem Hafen eine Eiſenbahn anzulegen. Wenigſtens die Hälfte der Aktionäre müſſen Griechen ſeyn. Man wird dann in höchſtens 20 Minuten hin- und zurückfahren können. Die Koſten ſind auf eine Million Drachmen veranſchlagt. Ein Neffe des Grafen von Dundonald (ehemaligen Lords Cochrane) hat ſich verpflichtet, der Regierung vier Dampfboote zu liefern, die zur Unterhaltung eines beſtändigen Verkehrs mit den Hauptplätzen des mittelländiſchen Meeres gebraucht werden ſollen. Im Piräus hat die Regierung ſchon die Zollhäuſer und die Magazine anlegen laſſen; einige Privatleute haben daſelbſt auch ſchöne

Magazine bauen laſſen. Eine Perſon, die vor vier Jahren für 200 Piaſter ein Grundſtück in der Stadt angekauft hatte, hat es jezt für 1500 wieder losgeſchlagen. Hieraus können Sie ſich eine Vorſtellung machen von den glänzenden Hoffnungen, die ſich an die Zukunft unſrer Hauptſtadt knüpfen.“

Auch die Straße, welche den Piräus mit Athen verbinden ſollte, ſchritt voran, und der einſt ſo berühmte Hafenplatz verſprach in kurzer Zeit wieder aufzublühen. Folgendes war gegen Ende unſrer Periode oder bei Otto's Thronbeſteigung der Stand der neuen Stadt: Etwa hundert neue Häuſer hatten ſich erhoben, und vielleicht hundert waren noch im Bau begriffen. In der alten Stadt war ein Theil der Ruinen und Lehmhütten niedergeriſſen und durch Wegräumung des Schutts mit Erweiterung der Straßen der Anfang gemacht. Da wo neue Straßen die alte Stadt durchziehen ſollten, wurden die hieher beſtimmten Häuſer in geraden Linien aufgeführt. In der neuen Stadt waren die drei Hauptſtraßen, nämlich die Aeolus-, Hermes- und Atheneaſtraße zum großen Theile geöffnet. „Nicht ohne Ueberraſchung,“ ſo berichtet uns ein Augenzeuge aus Athen, „ſehen die alten Athenäer die Vortheile ein, welche dieſe geräumigen und geraden Verbindungswege gewähren. Am meiſten aber ſind Reiſende erſtaunt, welche nach einer halbjährigen Abweſenheit im Piräus landen, und da, wo ſie ein halbes Dutzend elender Hütten am Ufer und eben ſo viele Nachen im Hafen verließen, jezt die Anfänge einer Stadt finden, die ſich in mehr als

fünfzig modern gebauten Häuſern präſentirt. Sogar ſchon von Eiſenbahnen zwiſchen dem Piräus und Athen und hinwiederum zwiſchen Athen und Korinth war die Rede.“ — Die Regierung legte ſolchen Unternehmungen, die von Privaten auszugehen hatten, Nichts in den Weg; doch zeigte ſich bald, daß man im Enthuſiasmus zu weit gegangen war, und daß die Ausführung ſolcher Projekte einer ſpätern Zeit überlaſſen werden mußte.

Wir wenden uns nun zu einer andern Seite von Klenze's Thätigkeit in Athen. Außer der Reviſion des Stadtplans lag ihm beſonders ob, einen neuen Platz für das Schloß des Königs auszuſuchen und die hiefür erforderlichen Plane zu entwerfen; ſodann über die vorhandenen Alterthümer, namentlich über die auf der Akropolis vorzunehmenden Arbeiten ein entſcheidendes Wort zu ſprechen. Klenze löste auch dieſe Aufgaben zur vollen Befriedigung nicht bloß König Otto's und der Regentſchaft, ſondern aller Freunde der Kunſt und des Alterthums.

Was vorerſt die neue Königsburg betrifft, ſo wurde der Platz, auf welchen ſie zu ſtehen kommen ſollte, in der Gegend des alten Keramikos und des piräiſchen Thores gewählt. Es iſt die lezte der Anhöhen, in welchen ſich die weſtliche gegen den Piräus gewendete Seite nach dem Dipylon in drei Abſätzen herabſenkt, das Theſeum einſchließt, und ſich bis an den Fuß der Pnyx und des Areopag ausbreitet. Sie iſt hoch genug, um die Ausſicht über die Stadt und die Ebene zu beherrſchen, und niedrig

genug, um dem Zuge der alten Waſſerleitung ohne künſtliche Vorrichtungen zugänglich zu ſeyn, offen den kühlen Seewinden und in ihrer Ausſicht Alles, was das Panorama von Athen Großes und Schönes darbietet, umfaſſend. Den höhern Theil des Platzes wird der Königsbau ſelbſt einnehmen, von welchem Terraſſen nach den niederen Theilen, ihren Anlagen an Gebäuden und Pflanzungen führen, während die Verſchiedenheit der Erhöhung, die ſchönen Felſen und Grotten in ihrem Umfang zu dem mannigfaltigſten Wechſel Anlaß geben, und die reichliche Bewäſſerung ein ſchnelles Heranwachſen der Gewächſe begünſtigen wird. Daß der Bau im Style der griechiſchen Architektur entworfen wurde, war an ſich und von dem Architekten zu erwarten; ſüdliche Lage und ſüdliches Klima und die dadurch gebotene Rückſicht auf Bedürfniß und Bequemlichkeit, dann die königliche Beſtimmung und die dadurch gebotene Rückſicht auf Größe mußten bei Anlage und Ausführung mit einander ausgeglichen werden; dadurch wurde der Architekt den beſchränkten Verhältniſſen der antiken Wohnhäuſer entrückt und in das Gebiet der öffentlichen Gebäude, der Prytaneen, der Stoen und anderer größerer Anlagen geführt.

Folgendes iſt der Entwurf: „Nach dem Eintritt in die Neuſtadt von Athen, welche die Altſtadt mit ihren alten und neuen Trümmern von drei Seiten umgürtet, gelangt man durch die Piräusſtraße an einen Platz, welcher den Namen des Euergetenplatzes tragen wird. Die linke Seite deſſelben bilden der Senat und die Münze,

ſo wie eine große zu den Kaſernen führende Avenue; die zweite Seite nehmen 650 Fuß von einander entfernt zwei große Gebäude ein, welche die ſechs Miniſterien enthalten ſollen. Zwiſchen dieſen liegen die verſchiedenen Arme der ſehr ſanften Rampen, welche zur Auffahrt auf die verſchiedenen Terraſſenabſätze der Schloßanlage dienen. Auf dem erſten Abſatze ſind die Standbilder einiger der griechiſchen Koryphäen aus dem Befreiungskriege angebracht: Botzaris, Karaiskakis, Ypſilantis, Kanaris, Miaulis u. ſ. w. Auf dem zweiten Abſatze ſtehen die Reiterſtatuen der vier Euergeten, jener Monarchen, welche gemeinſchaftlich das neue Reich in die Reihe der europäiſchen Staaten einführten. Weiter zurück ſtehen zwei niedere ungleich geſtaltete Gebäude, welche die Ställe und Remiſen des Schloſſes enthalten. Zwiſchen dem lezten und Gruppen von Palmen und Cypreſſen führt eine halbzirkelförmige 45 Fuß breite Rampe zu der oberſten Terraſſe, worauf die Königsburg ſteht. Dieſe iſt 450 Fuß lang, 250 Fuß breit und enthält drei Höfe. Nach der Morgenſeite ſtehen vor der Façade zwei abgeſonderte Gebäude in Form kleiner doriſcher Tempel von der Art der Proſtylen, wovon das eine die Hauskapelle, das andere die Schloßwache enthält. Vor dieſen und vor dem Haupteingang iſt ein koloſſales Bild der ſiegenden Hellas auf einem 30 Fuß hohen Piedeſtal aufgerichtet, welches wie ehemals die Athene Promachos auf der Akropolis ſchon vom Piräus aus ſichtbar ſeyn wird. Auf dieſer Morgenſeite ſchließt die Hauptterraſſe mit

einem Halbzirkel, welcher mit einer Reihe von Palmenbäumen, mit einem Springbrunnen und einem Gartenparterre geziert iſt. Auf der ſüdlichen Seite derſelben iſt erſt wieder eine Rampe, welche die Zufahrt zum Palaſte von der Gartenſeite und mithin vom Piräus her unmittelbar geſtattet. Unter einem achtſäuligen doriſchen Portikus iſt der Haupteingang, welches in ein vierſeitiges Veſtibul führt, neben dem die große Treppe liegt. Im Innern ſind die fürſtlichen Wohnungen in gehöriger Größe und Ordnung nach Oſten und Süden angebracht, während die Dienſträume und Zimmer die beiden anderen Seiten einnehmen. An der Südſeite ſind dieſe Zimmer mit großen Säulenhallen in Verbindung, welche theils durch Schatten, theils durch den Genuß der freien Luft und des erquickenden Meerwindes ſo ſehr zur Annehmlichkeit ſüdlicher Wohnungen beitragen. Nach der Weſtſeite iſt ein großer Zierhof durch zwei weit vorſpringende Flügel gebildet, welche im Erdgeſchoß durch einen bedeckten Säulengang verbunden werden. In der Mitte des Hofes iſt wieder eine kleine Anlage von Blumenbeeten, Fontainen und Palmenbäumen, welche in dieſer Lage beſonders gut gedeihen. In zwei von Oſten nach Weſten und von Süden nach Norden die Mitte des ganzen Planes durchſchneidenden Querflügeln iſt das Feſtgemach, aus zwei großen und mehreren kleineren Sälen beſtehend, in der Art angebracht, daß jene beiden großen Säle im Erdgeſchoß durch zwei Stockwerke reichen und im erſten Geſchoß Säulenbalkone haben. Der erſte größere Saal, etwa 110 Fuß lang

und 50 Fuß breit, iſt im Erdgeſchoß durch zwei joniſche Säulenpaare an jeder Seite geziert, welche den fortlaufenden Balkon tragen. Im erſten Geſchoß ſtehen über ihnen Karyatiden, welche das ſehr künſtliche ſichtbare Zimmerwerk der Decke und des Daches tragen. Dieſes Zimmerwerk iſt von Cedernholz gedacht mit reichen Verzierungen von feinem Schnitzwerk, Vergoldung und Malerei. Seine Geſtaltung hat beſonders zum Zweck, weder unnütze Konſtruktionsſtücke anzuwenden, noch unnütze Belaſtung derſelben durch Zierden zu veranlaſſen. Der zweite Saal, von dieſem erſten in beiden Stockwerken nur durch doppelte Säulenreihen getrennt, hat ringsum eine Säulenſtellung, welche Balkon und Decke tragen und eine freie Durchſicht in den Zierhof mit ſeinen Palmenreihen und durch den Säulengang, welcher die beiden Hauptflügel verbindet, in die Landſchaft und auf den Hafen gewähren. So iſt ein jedes Gebäude für ſich ſymmetriſch, aber nach jeder ſeiner vier Seiten verſchieden. Die Zuſammengruppirung dieſes Ganzen, der Miniſterialgebäude, Terraſſen, Rampen, Ställe und Remiſen, ſo wie des Hauptſchloßgebäudes, iſt durchaus maleriſch und mit ſtetem Hinblick auf die Landſchaft, in welcher ſie ſtehen, behandelt. Das Aeußere dieſer Gebäude iſt theils von weißem Marmor, theils von den ſchönen goldgelben Steinen aus dem Vorgebirge Munychia und der Inſel Aegiſtria gedacht, deren wechſelnde Farbentöne dazu dienen, die einzelnen Theile des Ganzen zu trennen, hervorzuheben oder unterzuordnen. Um aber eine durch Farbe und Betonung unterſtützte

Harmonie des Ganzen unter ſich und mit der Farbenpracht der umgebenden Landſchaft ſo wie des attiſchen Himmels zu erreichen, iſt die Lithochromie der Alten auch bei dieſer Architektur durch paßliche Färbung oder farbige Verzierung einzelner Theile der Architektur angewendet, und verfehlt nicht ihre große Wirkung. — Mögen die Geſchicke von Griechenland geſtatten," fügt der Berichterſtatter hinzu, „daß dieſes ſchöne Ganze bald zur Ausführung komme, und die neue Kunſt ſich in einem ſo bedeutſamen Werke neben den Reſten der alten anſiedle!"

Ueber dieſe Reſte der alten Kunſt haben wir ſchließlich zu reden. Sie lagen König Otto und ſeinem Berather beinahe eben ſo ſehr am Herzen, als alle neu auszuführenden Bauten; daher wurde ihnen große Sorgfalt gewidmet. Vor allen Dingen galt es, das Verborgene aufzudecken und das in Trümmern Liegende ſo weit herzuſtellen, als es die noch vorhandenen Materialien erlaubten. Es wurde mit der Akropolis der Anfang gemacht. Klenze ſezte den definitiven Beſchluß durch, daß dieſelbe nie mehr als Feſtung dienen ſollte. Hiemit erſt war für alle zur Aufdeckung der verborgenen Schäze erforderlichen Arbeiten freier Raum und freie Hand gewonnen, und es durfte nun der mittlere Säulengang der Propyläen, welche von den Venetianern zum Behuf des Feſtungsbaues vermauert worden waren, durchbrochen werden, ſo daß alsdann die Burg auf dem alten Wege des Perikles wenigſtens an dieſer Stelle wieder beſtiegen werden konnte.

Die Regentſchaft hatte mit Bereitwilligkeit die für die völlige Ausgrabung und Wiederherſtellung des Parthenon erforderlichen Summen in der Weiſe dekretirt, daß bei regelmäßiger Fortſetzung der Arbeit das Ganze in drei bis vier Jahren beendigt ſeyn konnte. Noch während Klenze's Anweſenheit wurde ein kräftiger Anfang gemacht. Gegen hundert Arbeiter wurden an der nördlichen Seite des Parthenon in Thätigkeit geſezt, um zu graben und die geſtürzten Säulentrommeln aus dem Schutte hervorzuziehen. Bedeutende Schwierigkeiten erhoben ſich bei dieſen Arbeiten durch den Mangel an Werkzeugen, welche zu Bewegung großer Maſſen nöthig ſind; auch die Ungeſundheit der Jahreszeit war hinderlich; doch war nach drei Wochen der rühmlichſten Anſtrengung das Hauptſächlichſte vorbereitet, und als König Otto auf ſeiner Reiſe nach Rumelien den Weg über Athen nahm, wo er mit der Regentſchaft und einem Theile des Miniſteriums in den erſten Wochen des Septembers 1834 eintraf, konnte er zum Erſtenmale wieder ſeit ſo langen Zeiträumen durch die Propyläen auf die Akropolis ziehen, um den erſten Säulentambour wieder auf ſeine Baſis am Parthenon zu ſetzen.

Dieſe Handlung, durch welche König Otto den auf der Akropolis bereits vorgenommenen und noch vorzunehmenden Arbeiten die königliche Weihe und ebendamit zugleich die Gewährleiſtung ihrer Vollendung ertheilte, war für die kunſtenthuſiaſtiſchen Athenäer die Veranlaſſung zu einem fröhlichen Feſte. Mit großem Pompe, umgeben von einem zahlreichen

Gefolge, zog König Otto auf die Burg. Ueber 6000 Griechen bedeckten die Trümmer derſelben und namentlich den Parthenon an allen gangbaren Stellen bis auf die höchſten Giebelgeſimſe in maleriſchen Gruppen, und empfingen ihn mit freudigem Zuruf, als er nahte. Alles vereinte ſich, dieſen Tag für Otto zu einem der ſchönſten und froheſten zu machen, die er ſeit ſeiner Ankunft in Griechenland erlebt — der Jubel der Menge, das Schmettern der Trompeten, die feſtlichen Geſänge, Myrten, Roſenblätter, Lorbeere und Palmen in Reiſern und Kränzen im Ueberfluß, und umher die Herrlichkeit des Meeres, des Kanals von Salamis, der Piräeus, Munychia und Phalerus, beleuchtet von dem Glanze dieſer Sonne, welche ſinkend noch Akrokorinth, den Parnaß und näher die Höhen von Trözen und Aegina vergoldete. Eine beſonders liebliche Zugabe aber war eine Anzahl jungfräulicher Athenienſerinnen, ſämmtlich in weißen Kleidern, mit Myrtenkränzen und blau und weißen Bändern auf dem Haupte. Eine dieſer Schönen trug eine blauſeidene Fahne, in deren Mitte ſich auf einem weißen Felde ein vergoldeter Minervakopf, auf der Rückſeite eine Eule befand; eine zweite überreichte dem Könige eine Krone von Myrten, Oelzweig und Lorbeer, mit der Inſchrift: „Athens Jungfrauen dem Könige, dem ruhmreichen Wiederherſteller des Parthenon.“ Hierauf hielt Klenze an den König eine begeiſterte Anrede, welche zugleich in einer griechiſchen Ueberſetzung vertheilt wurde.

„Ew. Maj.,“ ſprach er, „wollten nebſt ſo vielen anderen Wohlthaten, welche das junge Griechenland Allerhöchſt Ihrer Regentenſorgfalt ſchon ſchuldet, dieſem Lande und der ganzen gebildeten Welt einen offenkundigen Beweis des hohen väterlichen Intereſſes gewähren, welches Allerhöchſtdieſelben auch an der hehren Vergangenheit, der kräftigſten, hiſtoriſchen Baſis dieſes ſchönen Landes nehmen. Wie hätte dieſes triftiger und auf eine der ganzen gebildeten Welt mehr zuſagende Weiſe geſchehen können, als indem Allerhöchſtdieſelben die Sorgfalt für dieſer hehren Vergangenheit ſichtbare Ueberbleibſel, für die Monumente helleniſcher Kunſt bewährten? Deßhalb geruhten Allerhöchſtdieſelben mir den ſchönen Auftrag zu geben, den Beginn der Arbeiten anzuordnen und zu leiten, durch welche die Denkmale dieſer hohen Burg dem dreitauſendjährigen Sitze athenienſiſcher Größe, die vollendetſten plaſtiſchen Bildungen, welche jemals in eines Menſchen Geiſte entſtanden, dem Schutte und der Verwüſtung entriſſen und den ſpäteſten Jahrhunderten aufbewahrt und geſichert werden ſollten. Ganz fühle ich die Größe, Würde und Schönheit dieſer Aufgabe; nicht das todte Werkzeug, nicht der Befehl des Werkmeiſters, nicht die Anſtrengung der Arbeiter allein konnte ſie ausführen, ohne daß dabei Alles ein eigenes poetiſches Leben anzunehmen ſchien. Die Schatten der großen Geiſter, ſeit zwei Jahrhunderten gewohnt in jedem Schlage von Hammer und Meißel, in jedem Rufe der Arbeiter an dieſem Orte das Signal einer neuen Zerſtörungsepoche dieſer herrlichen Werke zu ſehen, ſchienen aus ihren ſtillen Ruheplätzen um uns her aufgeſchreckt worden zu ſeyn, und ängſtlich die ſchützenden Arme über die lezten Trümmer ihrer ehemaligen Herrlichkeit auszubreiten, um den gefürchteten Untergang ihrer lezten Spuren zu verhindern. Alles ſchien ſich dem Unternehmen zu widerſetzen; die Hebel, welche die verwirrten Steinmaſſen lüften und ordnen ſollten, bogen ſich und brachen; Krankheiten verſcheuchten die Arbeiter, Rollen und Seile zerriſſen; und ſchon glaubten

die erſchreckten Werkmeiſter das Werk aufgeben zu müſſen. Da erſchien am fernen Horizonte aus dem blauen Schoße der Amphitrite auftauchend die Flagge der Hoffnung. Der König kommt mit ſeinen weiſen Räthen, um ſelbſt die erſte Hand anzulegen an das begonnene Werk der Erhaltung! So ertönte es in den Reihen des jungen wiedergeborenen Volkes, und bis zu den Höhen hinauf, wo wir jezt froh und erwartungsvoll verſammelt ſind. Da beſeelte ein neuer Eifer die entmuthigten Arbeiter; Alles wird jezt leicht und günſtig; die verworrenen Trümmer gewähren willig, was man von ihnen fordert, um ſie wieder herzuſtellen, und aus dem Schutte erſtehen ſeit Jahrhunderten vergrabene Ueberreſte der Plaſtik, welche Europa als das Höchſte, als Werke von Phidias Meißel anerkennt. Gleichſam von ſelbſt bieten ſich die Marmorblöcke dem Bedürfniſſe dar, und ordnen ſich faſt wie zu Amphions mythiſcher Zeit nach dem Rhythmus der Jubelgeſänge, welche dem Könige entgegenſchallen. Haben ſie dieſe Jubeltöne vernommen, jene ſchützenden Schatten von Athens großen Männern, welche dieſe Säulen und Mauern umſchwebten? Haben ſie es vernommen, daß König Otto naht? Ja! Das Freudengerücht iſt bis zu ihnen gedrungen, und da ſeine Gegenwart nur ſegenbringend ſeyn kann, für Alles, was Hellas Schönes und Treffliches bewahrt, ſo kehren ſie freudig und beifallwinkend zurück zu ihren kühlen Ruheſtätten, und ſchlummern wieder fort bei dem Rhythmus derſelben Töne, welche ſie früher aus ihrer Ruhe geſchreckt hatten. Ew. Maj. Fuß betrat heute nach vielen Jahrhunderten der Barbarei zum Erſtenmale wieder dieſe hohe Burg auf dem Wege der Civiliſation und des Ruhms, auf dem Wege, den Themiſtokles, Ariſtides, Kimon und Perikles betraten, und dieſes wird und muß in den Augen der Welt ein Symbol der glorreichen Regierungsperiode Ew. Maj. und Desjenigen ſeyn, was Allerhöchſtdieſelben über dieſe Felſenburg beſchloſſen haben. Die Ueberreſte einer barbariſchen Zeit, Schutt und formloſe

Trümmer werden wie überall auch hier verſchwinden, und die Ueberreſte der glorreichen Vorzeit werden als die ſicherſten Stützpunkte einer glorreichen Gegenwart und Zukunft zum neuen Glanze erſtehen. Ich wage alſo an Ew. Maj. im Namen Griechenlands und der ganzen Welt die Bitte, dem erſten Säulenſtücke, welches ſich wieder auf dem verjüngten Parthenon erhebt, Allerhöchſtſelbſt die übliche Weihe, und ſomit dem Fortgange und dem Gelingen dieſes Werkes der Erhaltung die beſte Gewähr zu ertheilen.“

Bald nach dieſem Feſte trat Otto ſeine Reiſe nach Rumelien an, Klenze dagegen kehrte, nachdem er nach allen Seiten hin ſeine Inſtruktionen ertheilt hatte, wieder nach Deutſchland zurück. Wir geben zum Schluſſe eine kurze Ueberſicht Deſſen, was nach ſeiner Abreiſe größtentheils gemäß den von ihm hinterlaſſenen Anordnungen noch in dieſer Periode für Kunſt und Alterthum geſchah.

Auf der Akropolis wurden die Arbeiten zu Säuberung, Umgrabung und Umgeſtaltung dieſes wichtigen Bezirks unter oberſter Leitung von Dr. Roß, der an die Stelle des bisherigen entlaſſenen Generalkonſervators trat, fortgeſezt; doch ging nicht Alles ſo leicht und ſo ſchnell, als man wünſchte. Dem Kriegsminiſterium, ſo hieß es, kamen nachträglich militäriſche Bedenken über die neue Beſtimmung dieſer Anhöhe, „welche auf jeden Fall die Stadt beherrſche,“ obwohl ſie ihrerſeits vom Muſäon beherrſcht wurde. Auch war die Moſchee im Parthenon und was ſonſt ein Unterkommen dort oben gewährte, fortdauernd mit Soldaten gefüllt, für welche im Augenblicke bei der großen Häuſernoth in Athen kein

anderes Obdach gefunden werden konnte. Dieſe Garniſon räumte das Feld nicht, und die Archäologie kam eine Zeitlang durch die Strategie in das Gedränge. Endlich aber erſchien der Befehl, auf jeden Fall, und auch noch bei Anweſenheit der Kriegsleute, das Werk fortzuſetzen und ungeachtet ihrer Gegenwart die altvenetianiſchen Bollwerke abzubrechen. Es geſchah mit Verwendung einer beträchtlichen Zahl von Arbeitern. Bruchſtücke von Reliefen und Inſchriften kamen überall zum Vorſchein; hie und da auch ganze Sachen. Am Parthenon ſelbſt wurde ebenfalls eifrig fortgearbeitet. An deſſen weſtlicher Seite hieb man bis auf den urſprünglichen Felſenboden der Akropolis ein, um die Tiefe des Fundamentes kennen zu lernen, und erſtaunte über dieſe Tiefe, welche nicht weniger als 5,50 Metres betrug. Ebenſo bewunderungswürdig fand man die höchſt genaue und reinliche Zuſammenfügung des Unterbaues aus gelblichem Muſchelkalkſtein. Die in der unmittelbaren Nähe des Parthenon vorgenommenen Arbeiten waren beſonders ergiebig an aufgefundenen Stücken von Bildhauerarbeit und Inſchriften. Sie wurden von den Archäologen ſorgfältig gemuſtert und betitelt; man erkannte Stücke von Jupiter, von Neptun, von Mars, von Latona und Veſta, von Centauren, Pferden und dergleichen, und bewahrte Alles ſorgfältig auf, um mit der Zeit das durch die Zerſtörung Getrennte, aber einſt Zuſammengehörige möglichſt wieder zu ordnen und zu verbinden.

Zum Schutze der Denkmäler aber war auf Klenze's

Antrag ein Palikaren-Invalidenpoſten gebildet worden, welchem unter der Leitung von Konſervatoren die Spezialaufſicht über die Denkmale übertragen wurde. Auf der Höhe der Akropolis ſelbſt baute ſich dieſe Palikaren-Schutzwache eine Hütte aus geſammelten Trümmern und ſchirmte die ihr anvertrauten Kleinodien mit großer Treue, namentlich gegen die raubſüchtigen Hände der Engländer, welche das Parthenon zu beſuchen kamen. Solche Palikaren-Invalidenpoſten beabſichtigte man auch an anderen Orten zum Schutze von Monumenten und dergleichen aufzuſtellen.

Auch an dem Tempel des Theſeus an der Nordweſtſeite der Stadt wurden die Arbeiten begonnen. Das aus dem Mittelalter herrührende gewölbte Dach der Cella mit malteſiſchem Stein, deſſen hellgelbe Farbe mit dem Goldtone der Säulen und dem übrigen Theile des Tempels am Beſten übereinſtimmte, wurde ausgebeſſert, um es regendicht zu machen. Der chriſtliche Aus- und Anbau des Tempels (die Altar-Niſche) ſollte abgebrochen und der Tempel in ſeiner antiken Form möglichſt hergeſtellt werden. Er erhielt die Beſtimmung, alle bedeutenderen Sculpturen, die man ſchon beſaß, oder noch zu finden hoffte, aufzunehmen, und ſo ein wahres Nationalmuſeum zu bilden. Namentlich beabſichtigte man, das Muſeum von Aegina herüberzuſchaffen und es mit dem in Athen bereits Geſammelten zu vereinigen.

Einer näheren Beſchreibung aller dieſer ſeit Otto's Ankunft wieder an das Licht gezogenen Zeugen

althelleniſcher Kunſt und Bildung, ſo intereſſant und werthvoll ſie immer ſeyn mögen, müſſen wir uns hier enthalten. Sie würde uns über die Gränzen dieſes Werkes hinausführen, und billig überlaſſen wir ſie dem Künſtler, dem Archäologen. Neben den vielen alten Denkmalen, von denen im Bisherigen die Rede war, wollen wir jedoch auch einem neu aufgeführten hier zum Schluſſe eine Stelle gönnen; es iſt das Denkmal für Karaïskakis, das dieſem bei der Belagerung Athens gefallenen Helden am 4. Mai 1835 an eben dem Orte, wo er tödtlich getroffen niederſank, errichtet wurde.

Wir erinnern uns hiebei, daß am 4. Mai 1827 Georg Karaïskos oder Karaïskakis auf der Ebene zwiſchen dem Piräus und dem Oelwalde die tödtliche Wunde erhielt, an der er nach wenigen Stunden verſchied, mit ſeinem lezten Athemzuge die um ihn ſtehenden Waffengenoſſen zur Eintracht ermahnend. Nur zwei Tage ſpäter erfolgte die blutige Niederlage der Griechen unter Church, mit welcher das ganze bedeutende Unternehmen, die Entſetzung Athens ſcheiterte. Karaïskos war ohne Widerrede an Feldherrntalent und Muth einer der ausgezeichnetſten griechiſchen Führer. Daher war es eine richtige Wahl der Regierung, in ſeinen Manen das Gedächtniß Aller, die in dem Freiheitskampfe gefallen, zu ehren. Auf dem Platze, wo er verwundet wurde, rechts von der Straße, die vom Piräeus nach Athen führt, erhob ſich ein Monument aus gelbem ägineti- ſchem Stein, ein viereckiger Cippus auf breiter Baſis.

Eine etwa drei Schuh hohe und tiefe Niſche, in deren Boden eine Vertiefung angebracht war, nahm die Gebeine des Helden auf. Eine Marmorplatte in der Hinterwand der Niſche enthält die Worte:

Ἔνθα Πανελλήνων κρατερὸς πρόμαχος Καραΐσκος
Κεῖται, ὑπὲρ πάτρας ἐυνομίας τε θανών *)

mit dem Datum und Jahre ſeines Todes. Eine zweite Platte enthält die Angabe, daß dieſes Denkmal unter König Otto und unter der Regentſchaft Armanſperg's, Kobell's und Heideck's dem Georg Karaïskakis und ſeinen gefallenen Mitkämpfern errichtet ſey; auf einer dritten Platte, auf der entgegengeſezten Seite des Monuments, liest man wieder die Namen des Karaïskos und der ausgezeichneteren, unter ſeiner Führung gefallenen Häuptlinge, umgeben von acht Kränzen, welche die Namen ſeiner wichtigſten Schlachten und Gefechte enthalten, und mit der erklärenden Unterſchrift:

Νικῶν τῶνδε λάχον κεῖνοι ϛεφάνους ἀμαράντους. **)

Schon ein paar Tage vorher waren durch eine eigens abgeordnete Kommiſſion von Oberoffizieren und Geiſtlichen die Gebeine Karaïskakis von Salamis herübergeholt worden, ebenſo hatte die Regierung die Gebeine der auf den nächſten Schlachtfeldern von Kamatero, Chaidari, Cap Kolias u. ſ. w. gefallenen Griechen und Philhellenen ſammeln und vorläufig in der Kirche der heiligen Irene in Särgen

---

*) Hier des helleniſchen Volks vorkämpfender Held Karaïskos
Sank für der Väter Gefild und für die Freiheit ins Grab.

**) Dieſer Siege gewannen ſie unverwelkliche Kränze.

beiſetzen laſſen. Nun wurde ein Trauerzug gehalten, der ſich gegen das Monument zu bewegte, bei welchem ſich König Otto ſelbſt mit der Regentſchaft, Miniſtern und Offizieren, ſo wie eine große Volksmenge einfand.

Der Miniſter Rhizos Neroulos und nach ihm Spiros Milios, ein Waffengefährte Karaïskakis hielten Reden; der Biſchof von Attika las eine Trauermeſſe. Unter dem Donner des Geſchützes und unter Salven der zu beiden Seiten des Monuments aufgeſtellten Linientruppen wurden die Gebeine Karaïskakis in der für ſie beſtimmten Niſche, die der übrigen Gefallenen neben dem Denkmal in einer zweiten gemauerten Gruft beigeſezt, über welche ſich ein Erdhügel, wie über den Gräbern der Helden der Vorzeit, erhob. Unter freudigem Zuruf des Volkes hatte König Otto, als eben Karaïskakis Gebeine in die Gruft geſenkt werden ſollten, ſein eigenes Großkreuz des Erlöſerordens von der Bruſt genommen und es auf den Sarg gelegt.

Die Anfänge des Aufſchwungs, den innerhalb der kurzen Zeit der beiden Regentſchaften Griechenland in Beziehung auf techniſche Ausbildung, in Beziehung auf Wiederbelebung des Sinnes für Kunſt und Alterthum, namentlich für architektoniſche Schönheit und Zweckmäßigkeit nahm, die Veränderungen, welche jezt ſchon ein Theil ſeiner erſt noch in Schutt und Trümmer liegenden Städte erfuhren, ſind neben den vielen Mißtönen der regentſchaftlichen Verwaltung ein erfreuliches Zeichen einer angebrochenen neuen

Zeit. Schon im erſten Abſchnitt der Regentſchafts-periode ſahen wir uns veranlaßt, es anzuerkennen, daß trotz der großen Vernachläſſigung der materiellen Intereſſen im Allgemeinen dennoch durch die mancherlei von der Regentſchaft vorgenommenen Arbeiten und beſonders durch die Anleitung, welche die Griechen von Seiten der nach Griechenland verpflanzten deutſchen Ouvriers- und Pionnierskompagnien erfuhren, mancherlei nützliche Kenntniſſe und Fertigkeiten verbreitet wurden. Nicht, daß jezt ſchon Vieles und Großes geleiſtet worden wäre; hiezu waren die Mittel zu geringe, die Zeit zu kurz, die Verödung zu ſchreckhaft und allſeitig. Allein wie ſchwach immer die Anfänge ſeyn mochten, der Impuls war gegeben, und ſchon die erſten Lebensäußerungen verhießen der Zukunft eine freudige Entfaltung. Wie ganz anders hatte es in dieſen Beziehungen vor zehn, ja erſt noch vor zwei Jahren in Griechenland ausgeſehen. Ein Berichterſtatter ſchreibt über dieſen Punkt: „Die Kunſt — wir meinen die Baukunſt, denn in dieſem durch Barbarei und Krieg verödeten Lande mußte Alles vom unmittelbar Nützlichen und Nothwendigen ausgehen, und von den übrigen ſchönen Künſten, die als Baſis einer durchgängig verbreiteten höheren geiſtigen Ausbildung bedürfen, kann vor der Hand noch gar nicht die Rede ſeyn — die Baukunſt alſo ſtand auf der niedrigſten Stufe. Unter der Regierung von Johann Kapodiſtrias war allerdings Manches gebaut worden, aber unſchön und ſchlecht; mit Ausnahme einiger wenigen, durch fremde Künſtler, geleiteten

Bauten. Die Handwerker aller Art blieben unter der Mittelmäßigkeit. An einem von Griechen aufgeführten Gebäude war es in der Ordnung, daß kein Fenſter in gleicher Höhe und unter gleichen Winkeln mit den übrigen ſtand, daß keine Thür ſchloß, daß keine gerade gedachte Linie ohne zahlloſe große und kleine Krümmungen durchgeführt war; ſtatt eines einfachen Ueberwurfes bemalte man die Häuſer mit den grellſten Farben, oder verzierte ſie gar mit fratzenhaften bunten Malereien. Jeder baute ſein Haus, wo und wie er mochte, hoch oder niedrig, vorſpringend oder zurücktretend, in ſpitzen oder ſtumpfen Winkeln. Es fehlte nicht bloß Sinn für das Schöne, ſondern auch Begriff für das Nothwendige, Unerläßliche. — Die Ankunft der Regentſchaft brachte in das Bauweſen ſogleich neues Leben und neuen Geiſt. In Nauplia wurden anſehnliche Bauten durch Civil- und Militärarchitekten entworfen, durch deutſche und griechiſche Arbeiter ausgeführt. Die lezteren bildeten ſich unter jenen und nach ihnen; ſie lernten manches Techniſche kennen, was ihnen früher fremd geweſen war; ſie wurden zum Wetteifer angeſpornt. Neue gerade Straßen wurden durch die Stadt geführt, Plätze geebnet, Bauregeln vorgeſchrieben. Die Vortheile von dieſem Allem leuchteten den Griechen bald ein; man ſuchte in den Provinzialſtädten nachzuahmen; häufige Geſuche um Architekten, um deutſche Handwerker, um regelmäßige Stadtplane kamen aus den Provinzen ein. So war der erſte Anſtoß, den die Baukunſt in Nauplia erhielt.“

Vielleicht noch mehr würde geſchehen ſeyn, wenn die Verlegung des Regierungsſitzes nach Athen früher erfolgt wäre. Nachdem jedoch dieſer Schritt definitiv beſchloſſen und ausgeführt war, erhielt Kunſt und Architektur im Beſondern hier einen neuen Impuls. Andere blieben nicht zurück. In Sparta war ein deutſcher Kreisarchitekt mit Ausführung des im vorigen Jahre für Wiedererbauung dieſer Stadt auf der Stelle des alten Sparta's entworfenen Planes beſchäftigt, und mit den öffentlichen Gebäuden wurde noch unter der Regentſchaftszeit angefangen. In Syra, Miſſolunghi und anderen Orten wurden ebenfalls durch deutſche Architekten, meiſt Militärs, theils Plane entworfen, theils Bauten ausgeführt. Auch Patras begann, jedoch ohne unmittelbare Mitwirkung der Regentſchaft, ſich nach einem neuen und regelmäßigen Plane wieder aufzubauen. In allen Städten des Landes regte ſich die Bauluſt, ſo daß es für Jetzt noch an Perſonal, an Architekten wie an Arbeitern fehlte, um den vielfachen Anordnungen zu genügen. Dieſes neuerwachte Leben findet ſeine natürliche Erklärung in der Wiederkehr des Friedens: man ſuchte die Zerſtörungen der vergangenen Jahre zu verwiſchen; man richtete ſich wieder wohnlich ein, einer heitern Zukunft vertrauend. Immerhin aber bleibt der deutſchen Regierung der Ruhm, zur Wiederbelebung dieſes Strebens mitgewirkt, es gefördert und auf wahrhaft künſtleriſche Weiſe geleitet zu haben.

Viertes Kapitel.

Athen als Haupt- und Reſidenzſtadt von Griechenland. Ueberſiedlung der Regentſchaft und aller Miniſterien nach Athen. — Umzugsbeſchwerden und Scenen.

Daß Nauplia oder Napoli di Romania, der bisherige Sitz der griechiſchen Regierung, ſchon vor und unter Kapodiſtrias und während der ganzen alten Regentſchaftszeit nicht auf die Dauer Griechenlands Haupt- und Reſidenzſtadt bleiben konnte, mußten die Napolitaner ſelbſt eingeſtehen, ſo ſehr ſich auch ihr Intereſſe und ihre Wünſche gegen ein ſolches Geſtändniß ſträuben mochten. Die Lage der Stadt zwiſchen hohen Felſen, welche eine Erweiterung unthunlich machten, die den größten Theil des Jahres über herrſchende ungeſunde Luft und endlich der Umſtand, daß Nauplia eine der erſten Feſtungen des Landes war, mußten jede nicht bloß proviſoriſche Regierung ungeneigt machen, ſich dieſe Stadt zu ihrem bleibenden Sitze auszuwählen.

Wirklich war auch König Otto und die Regentſchaft noch nicht lange in Nauplia, als ſich ſchon die Frage über die Wahl einer künftigen Haupt- und Reſidenzſtadt erhob und nicht bloß von der Regierung und den hiezu unmittelbar Berufenen, ſondern auch von den öffentlichen Blättern und den Parteien aller Farben in lebhafteſte Erwägung gezogen wurde. Ganz beſonders trat wieder bei dieſen Hauptſtadtwahl-Disputationen die gegenſeitige Eiferſucht der zwei Hauptlandestheile

Morea und Rumelien an den Tag. Die Moreoten brachten Tripolizza als den Mittelpunkt des Peloponneſes, die Rumelioten gleich von Anfang Athen in Vorſchlag. Ein vermittelnder Vorſchlag war die Wahl von Korinth, wozu die Moreoten, die Untauglichkeit Tripolizza's zu einer Hauptſtadt wohl erkennend, gerne ihre Zuſtimmung gaben, noch ein andrer — die Erbauung einer ganz neuen Stadt, etwa auf dem Iſthmus, mit der Benennung Ottonia.

Die Regentſchaft neigte ſich gleich anfänglich zu Athen hin, und auch König Otto, als er kaum ein paar Monate nach der Ankunft auf griechiſchem Boden mit ſeinem Bruder, dem Kronprinzen von Baiern, Athen beſuchte, gewann in Folge dieſer Reiſe eine entſchiedene Vorliebe für den altberühmten Sitz der Künſte und Muſen. Allein die Wahl Athens hatte wieder ihre beſonderen Schwierigkeiten. Während der Staat oder die Regierung überall große Strecken beinahe werthloſen Landes beſaß, befand ſich gerade zu Athen beinahe aller Grund und Boden in den Händen von Privaten; hier alſo war die Regierung genöthigt, zu ihren zahlreichen Bauten für König, Hof und Miniſterien den Raum erſt zu kaufen, der ihr an anderen Orten ganz unentgeldlich zu Gebot ſtand. Das war bei der kläglichen Lage, in der ſich die Finanzen Griechenlands befanden, ein allerdings zu berückſichtigender Umſtand, zumal da die Athenäer, als ſie die Abſicht der Regierung merkten, in den Unterhandlungen hinſichtlich des der Regierung

abzutretenden Grundes und Bodens einen ganz unglaublichen Wuchergeiſt an den Tag legten und die Bauplätze zu den unmäßigſten Summen ausboten. Die Regierung hielt daher ihren definitiven Entſchluß zurück, und es ſchien ſogar eine Zeitlang, als ob ſie ſich zu Korinth oder zu Gründung einer ganz neuen Stadt hinneige, welche für alle künftigen Geſchlechter ein Denkmal der für Griechenland neu angebrochenen Geſchichtsepoche ſeyn ſollte. Dieß wirkte. Die Athenäer, in der Beſorgniß, die ihrer Stadt aus der Erhebung derſelben zur Reſidenz erwachſenden Vortheile ganz zu verlieren, wurden nachgiebiger, und es kam ein Uebereinkommen zu Stande, gemäß welchem der Regierung aller Grund und Boden, deſſen ſie benöthigt war, zu mäßigen Summen überlaſſen wurde.

Jezt erfolgte noch unter der alten Regentſchaft die bereits erzählte förmliche Erklärung Athens zur Haupt- und Reſidenzſtadt von Griechenland, die Genehmigung des ſchon zu Kapodiſtrias Zeiten von zwei Architekten entworfenen Stadtbauplans, die Umgeſtaltung deſſelben durch Klenze, und die eifrige Anfaſſung der erforderlichen Arbeiten.

Bei den nunmehr zur Ausführung kommenden Bauten in Athen that in Wahrheit Eile Noth, da ein königliches Dekret den Umzug des Hofs und der oberſten Staatsbehörde nach der neuen Reſidenz ſchon auf den 1. Dez. des laufenden Jahrs (1834) feſtſezte. Es iſt datirt vom 30. September und lautete alſo:

Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Wir haben nach Vernehmung unſres Miniſterraths beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Wir verlegen unſre Reſidenz vom 1. (13.) Dez. d. J. von Nauplia nach Athen.

Art. 2. Die Gemeinde Athens wird von jenem Tage anfangend den Titel führen: Königliche Haupt- und Reſidenzſtadt (Βασιλικὴ καθέδρα καὶ πρωτεύουσα).

Art. 3. An dem 1. (13.) Dez. d. J. werden Unſere Staatsminiſterien nebſt den mit denſelben unmittelbar verbundenen Geſchäftsabtheilungen, ferner die heilige Synode, der Rechnungshof, die Generalkaſſe und die Generalpoſtadminiſtration ihre Amtsſitze in Athen nehmen.

Art. 4. Den Zeitpunkt, wann die übrigen Centralſtellen dorthin verlegt werden ſollen, werden Wir durch beſondere Entſchließungen beſtimmen.

Art. 5. Sämmtliche Stellen, Behörden und Beamten des Reichs haben ihre mit den in Art. 3 bezeichneten Stellen zu führende Amtskorreſpondenz, welche nach dem gewöhnlichen Poſtenlauf nicht vor dem 29. Nov. (11. Dez.) d. J. nach Nauplia gelangen kann, nach Athen zu richten.

Art. 6. Der Staatsſekretär des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieſer durch das Regierungsblatt zu verkündigenden Verordnung beauftragt, jeder der übrigen Staatsſekretäre hat in ſeinem Geſchäftskreiſe zu dieſem Vollzug mitzuwirken.

Nauplia, den 18. (30.) Sept. 1834.

Im Namen des Königs, die Regentſchaft ꝛc., die Staatsſekretäre ꝛc.“

So groß der Jubel war, den dieſes Dekret zu Athen hervorrief, ſo groß war die Beſtürzung in Nauplia. Eine ſo nahe bevorſtehende Verlegung des Regierungsſitzes hatte man nicht erwartet. Viele hatten in der Hoffnung, daß die Regierung doch noch einige Jahre zu Nauplia bleiben werde, bedeutende Bauten unternommen; ja erſt kürzlich noch hatte man angefangen, eine Reihe neuer Häuſer im Meere zu bauen, wozu

die Eigenthümer um hohe Preiſe von der Regierung ſogar den Meeresgrund als Bauplatz gekauft hatten. Für dieſe Spekulanten war das Umzugsdekret ein harter Schlag. Andrerſeits hatten die älteren Hausbeſitzer nach den Verſicherungen baieriſcher Militärs und Beamten ſo wucheriſchen Miethzins gefordert, daß derſelbe bei dem nicht ganz zweijährigen Aufenthalt der Regentſchaft zu Nauplia den Werth der Häuſer ſogar überſtiegen hatte. Wir können dieſen nicht ſehr rühmlichen Zug im Benehmen der Griechen von Nauplia nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen, zumal da auch die Athener Luſt bezeigten, den Vortheil, den die Anweſenheit ſo vieler Regierungsbeamten ihrer Stadt gewähren mußte, auf eine gleich wucheriſche Weiſe auszubeuten. Die Regentſchaft, durch die Erfahrung der leztvergangenen Zeit belehrt, trug Sorge, dieſem Uebelſtande, der für die ſubalternen Beamten in hohem Grade drückend werden mußte, möglichſt vorzubeugen, und es ſcheint bei den mit den Athenäern gepflogenen Unterhandlungen denſelben auch die Bedingung auferlegt worden zu ſeyn, ſich mit einem Miethzins von fünfzehn Prozent des Häuſerwerths zu begnügen — was denn bei dem in Griechenland üblichen hohen Zinsfuße durchaus nicht zu viel war.

Während der kurzen Friſt, welche gemäß dem obigen Dekrete die Regierung noch in Nauplia zu verweilen geſonnen war, beherrſchte nur Ein Gedanke die ganze Geſellſchaft: der Gedanke an Umzug. Lange genug hatte man ſich in dem engen, winkeligen,

ſinkenden, theuren Nauplia gedrückt und beholfen; der Name Athen wirkte zauberähnlich auf die Gemüther, und in der erhizten Einbildungskraft verſchwiſterte ſich die Bewunderung der noch in ihren Ruinen ehrwürdigen Stadt mit der Ahnung neu erſtehenden Glanzes.

So dringend auch manche längſt hinausgeſchobene Geſchäfte an baldige Erledigung mahnen mochten — aus Nauplia war für Griechenland Nichts mehr zu erwarten. In allen Miniſterien und Kanzleien begann man die maſſenhaften Aktenſtöße, die der deutſche Fleiß auf griechiſchem Boden zuſammengeſchrieben hatte, ſorgfältig zum Transporte zu verpacken. Ziemliche Zeit vor dem Abzugstermine wurden alle Arbeiten auf den Miniſterien förmlich ſiſtirt; die Bureaux der Regentſchaft ſelbſt wurden zulezt geſchloſſen.

Nach Athen! war das Eine Loſungswort. Nur Wenige wußten, wie es in der Wirklichkeit dort ausſah; Diejenigen aber, welche ſich genauer von der dortigen Sachlage unterrichtet hatten, und denen nicht unbekannt war, daß in Athen nicht jene Bequemlichkeiten gefunden werden würden, die der Spekulationsgeiſt, wenn auch um hohe Preiſe, in Nauplia ſo ſchnell geſchaffen hatte, tröſteten ſich damit, daß eben dieſer Spekulationsgeiſt in Athen ſehr bald Daſſelbe thun würde. Die ganze Maſſe der Umzügler war von dem beſten Muthe beſeelt. Wer bei dem ſchönen und großen Unternehmen, den neuen griechiſchen Staat zu bilden und zu ordnen, irgendwelche Rolle übernehmen wolle, lautete der Troſtſpruch, der

dürfe augenblickliche Unbequemlichkeiten und Entbehrungen gar nicht in Anſchlag bringen.

In den lezten Wochen des Novembers begann bereits die Bewegung. Der Graf Armanſperg mit Kobell, die Miniſter des Innern und des Kriegs waren unter den Erſten, welche aufbrachen. Bald wurde das Gedränge der Abziehenden allgemein, für Nauplia aber ſang der Sotir eine rührende Abſchiedsklage. „Noch einiger Lebenshauch bleibt in der Stadt Nauplia. In Kurzem wird ſie Leid tragen, weil ſie ihres Königs beraubt und ihre Regierung von ihr geſchieden iſt, wird dunkle Schleier über ihre ſchönen Häuſer werfen, über ihre vereinſamten Straßen, die vordem ſo belebt waren von dem Zuſammenfluſſe ſo vieler Menſchen! Ueberall erblickſt du heute Nichts als Reiſende, überall Nichts als Vorbereitungen zum Abzuge, welche, gemiſcht mit den Klagen des Einen, mit den Beſchwerden des Andern, ein ſeltſames und denkwürdiges Gemälde bilden. Nach Athen! Nach Athen! Das iſt der allgemeine Ruf Aller. Die plötzliche Abreiſe der zwei Miniſter des Innern und des Kriegs hat auch die Gleichgültigſten und Ungläubigſten wie aus dem Schlafe geweckt. — Die gleichzeitige Abreiſe vieler Familien und ſchönen Frauen hat ſchon Monotonie in unſere Geſellſchaften gebracht. Alle Welt begehrt nun nach den Lockungen (θέλγητρα) von Athen, deren Nauplia entbehrt. Noch einige Tage, und der Aufbruch und Umzug werden allgemein; der Weg nach Epidauros bedeckt ſich mit frommen

Verehrern, denen wir von Herzen gutes Wetter, heitere Sonne und günſtigen Wind wünſchen.“

Mit vielem Humor beſchreibt einer dieſer Wanderer „den Zug einer Regierung, die ein halbes Volk nach ſich zog,“ und es mag dieſer Reiſebericht einer einzelnen Wanderfamilie hier eine Stelle finden, indem nebenbei noch Manches über griechiſche Lebensart und Bräuche abzuſehen ſeyn wird. „Wir brachen,“ heißt es, „am 3. Dezember von Nauplia zu Lande auf, unter einer gränzenloſen Verwirrung der Packenden, ſich Einſchiffenden, Pferde, Eſel und Mauleſel, auch Ochſen und Kamele Beladenden, und waren kaum hinter die Anhöhen von Aria hinauf, als wir den lebendigen Faden der defilirenden Karavane, die ſich im bunteſten Gemiſche, Geräth und Menſchen und Thiere durcheinander wiegend, über hoch und niedrig hinzog, in Verwirrung kommen ſahen, weil ein Regenguß, der längſt gedroht, endlich einbrach, und Alles nöthigte, ſo viel als möglich auf Schutz zu denken. Unmöglich war, denſelben Tag über Ligurio hinauszukommen, unmöglich dort unterzukommen. Wir entſchloſſen uns bei ſchon einbrechender Nacht, ſeitwärts vom Flecken, eine halbe Stunde in die Gebirge zu dringen, wo einige Kalibia waren, die uns Schutz gegen die Witterung und Feuer gewährten. Etwas Anderes war hier nicht zu ſuchen; zum Glück brauchten wir Nichts mehr, da wir, wohl wiſſend, welchen Entbehrungen wir entgegengingen, Vorrath aus Küche und Keller bei uns hatten. Wir waren 11 Erwachſene und 7 Kinder, die in einem

kleinen Loch zuſammenlagen, der Raum in der Mitte gerade noch groß genug, um als Feuerheerd zu dienen, wo jeder ſich ſein Abendbrod ſo gut bereitete, als er konnte. Am andern Morgen waren wir noch vor Tag auf dem Weg, um dem Schwarm aus Ligurio zuvorzukommen und in Epidauros wo möglich noch deſſelben Tags Gelegenheit zur Ueberfahrt zu finden; doch die Anderen hatten ſo gut gerechnet als wir, und als wir den Weg dahin einbogen, fanden wir ihn beſäet mit Menſchen, Thieren, Effekten, wie den Tag vorher, vor und hinter uns; indeß war die Witterung helle. Auf der Rhede von Epidauros, welch Getümmel, welche Verwirrung, welch Gedränge, Keykia, Terbakola, Velukie genug, aber noch nicht genug für die Menge und ihr Gepäck; darum enorme Forderungen der Schiffseigner, Streit, Klagen, unter welchen ein Kahn nach dem andern, alle vollgeſtopft und bis zum Sinken beladen, in das hochgehende Meer hinausſtachen. Endlich ſaßen auch wir, ich mit meinen zwei näheren Gefährten in unſerer Seepreſſe, jeder für fünf ſpaniſche Thaler aufgenommen, wo man ſonſt einen halben bezahlt, und kamen gegen Abend noch nach Aegina. Dort gab es etwas mehr Gelaß, und in dem ſonſt öden Ort war augenblickliche lebhafte Bewegung. Gegen neun Uhr am folgenden Tage ſegelten wir, umringt von einer Menge großer und kleiner Fahrzeuge, die alle von Menſchen und Geräthe ſchimmerten und von Epidauros, Hydra, Poros und den Inſeln kamen, in die große und ſchöne Straße des Piräus ein, welcher hinter

derſelben ſeine runde Fläche, bedeckt mit Fahrzeugen, und hinter dieſen ein Ufer öffnete, auf welchem ein großer Theil der Habſeligkeiten, Meubles, Kaufmannswaaren, welche den Bedürfniſſen der neuen Hauptſtadt dienen ſollten, unter freiem Himmel auf Kies und in Koth aufgeſtapelt lag. Dazu die Verwirrung des Hafen- und Zollperſonals, der Eifer und nach Umſtänden die Grobheit der Douaniers! Wir dankten Gott, als wir am Ende den Fuß am Lande hatten, und neben dem Landungsplatz in einer meiſt aus Brettern gezimmerten Locanda für den Augenblick, wenn auch nicht unter Fach, doch unter Dach kamen. An ein Unterbringen unſerer Sachen, an ein Fortbringen nach Athen an dieſem Tage war nicht zu denken, und die Zollleute, an welche wir uns mit unſerm Leidweſen wendeten, tröſteten uns damit, die „ehrwürdige Viceköniglichkeit (ἡ σεβαστὴ ἀντιβασιλεία)“ wie die Regentſchaft heißt, habe die beſten Anſtalten gemacht, auch zum Aufbau für Baracken im Piräus 100,000 Drachmen angewieſen, aber es ſeyen weder Bretter noch Geld gekommen, darum habe Nichts geſchehen können, und es ſey ganz gegen ihre Schuld in Athen nicht beſſer. Schlechter Troſt! zumal es wieder Regen gab, und man allen den unermeßlichen Kram am Ufer kaum zur Hälfte mit alten Segeltüchern nothdürftig bedecken konnte. Was war zu thun? Noch den Abend den Weg nach Athen wagen? Auf den Weg wäre es nicht angekommen, es iſt vom Piräus dahin nicht weiter, als von Nymphenburg nach München; aber zu Fuß war nicht

durch den Kephiſſos zu kommen, welcher gleich hinter den Anhöhen des Piräus, ſo oft es Regen gibt, läuft, wohin er will, im Winter weithin ſtagnirt, und bei gänzlichem Mangel an Brücken an dieſen Stellen nur auf Thieren paſſirt werden kann; — und was dann in Athen anfangen? Wir hatten dort freilich unſere Quartiere gemiethet, fanden aber unſern Bedienten, den muntern Panagiolakis, der uns bald in dem Getümmel entdeckt hatte und meldete, unſer Haus ſey wie die meiſten anderen von der Garniſon in Beſchlag genommen, der Lieutenant K. M. liege mit 20 Mann darin, und er, unſer Junge, habe die lezte Nacht nur noch eine Trypa (ein Loch) zwiſchen „Ziegeln und Balken“ gefunden. Uebrigens war der Burſche unermüdet, und brachte noch vor Abend uns in der Baracke eines Douaniers, der ſein Vetter iſt, in einer Art von Bett unter, mit welchem unſere außerordentliche Genügſamkeit vollkommen zufrieden war. Es beſtand unten aus drei Brettern, und aus einem auf der Kante ſtehenden zu jeder Seite. Unten war es mit trockenem Seegras gefüllt, als Kopfkiſſen diente der Mantelſack. Ich und Freund K. gingen beide, gut gemeſſen, gerade hinein. Panagiolakis kroch uns gegenüber in das Bett ſeines Vetters, Hr. F. ſchlief auf ſeinem Kapotroke an der Erde auf einem Haufen Reisholz. Getrennt von uns, aber nur durch eine Bretterwand, die in zoll- und handbreiten Ritzen der einzelnen Bretter klafte, lag in einer ſteinfeſten Baracke ein anderer Haufen, und ſo viel wir durch das Kindergeſchrei hören konnten,

ergoſſen ſie ihren unerſchöpflichen Unmuth über Das, was ſie Unthätigkeit (ἀδράνεια), Leichtſinnigkeit (κουφόνοια), verkehrte Maßregeln (τὰ στριβὰ μέτρα) der Regierung, beſonders der Herren Miniſter nannten; wir Deutſchen und Baiern würden dabei natürlich auch nicht geſchont. Ich glaube, es war ein ganzes Neſt Kolokotroniſten, Kapodiſtrianer und Napiſten, die ſo unehrerbietige Reden führten. Am Morgen hatte Panagiolaki Frühſtück, drei Packpferde für uns und die Sachen, und zwei Agogeten (Pferdeführer) bei guter Zeit in Bereitſchaft, und wir brachen nach dem Oelwald und der Stadt dahinter auf. Bald lief uns der Kephiſſos in den Weg, und ich war neugierig, wie unſere drei Fußgänger ſich durchhelfen würden; aber noch ehe wir das Waſſer berührt, hockten ſie mit leichten Sprüngen hinter uns über Mantelſack und Gepäck auf dem Pferde, und wir kamen über die mehr verſumpften als tiefen Stellen leicht hinweg. Der Weg war ſchon belebt von der Karavane, während eine andere aus der Stadt zum Empfange der Ankommenden und zum Transporte der Sachen uns entgegenkam. Wie wir auf die Anhöhe kamen, hinter welcher die Stadt liegt, welch ein Anblick! Ich hatte Athen noch nicht geſehen, und vor mir lag — ein Feld von Ruinen, faſt ſchlimmer als eine Brandſtätte, doch ragten aus den Trümmern einzelne Häuſer, und gegen die Mitte ganze Gruppen hervor. Alles aber war voll des bunteſten Gemiſches. Vieles, Menſchen, Pferde, Geräthe lag noch nicht untergebracht zwiſchen den

Ruinen oder auf den Straßen, faſt Nichts an ſeinem Platze! Die Griechen wiſſen ſich zu helfen, wiſſen ſich zu begnügen und flicken aus einigen Brettern und einem Steinhaufen bald eine Wohnung für eine Familie zuſammen. Zum Glück für uns kannte ich den L. M. in meinem Quartier. Der ſchob die Soldaten zuſammen, und ſo wurde für uns wenigſtens eine Kammer leer, in welcher wir, die Koffer als Tiſch, die Mantelſäcke als Stühle gebrauchend, uns einrichteten. Bald hatte Panagiolakis für einige alte Teppiche und Polſter, dann für Lager, Pfeife und Kaffee geſorgt, und wir lagerten uns nach Landesſitte an den Boden und beſchloſſen der üblen Laune, welche wir faſt überall trafen, unſere gute, unverwüſtliche entgegenzuſetzen. Am meiſten gefiel mir die unerſchütterliche Geduld, welche viele Griechen, auch von den Behörden, dieſem Drange entgegenſezten. „Es iſt ein Kavgàs (ein Getümmel), weil eine Stadt auf einmal auszieht; in zwei Wochen hat Jeder ſeine Stelle gefunden,“ ſagte mir der Aſtynomos (Polizeidirektor), ohne die Mienen oder den Ton der Stimme in dem Lärm zu verändern, der ihn umbrauste. Nachdem ich drei Tage in jenen Wirren geſteckt hatte, ging ich mit einer Menge von Aufträgen in das ſtille gewordene Nauplia zurück. Die Auswanderung dauert noch fort, aber nicht mehr ſo im Gedränge, die Straßen ſind vereinſamt. Mir fiel der Anfang von Hermann und Dorothea ein:

Hab' ich den Markt und die Straßen doch nie ſo einſam geſehen!

„Iſt doch die Stadt wie gekehrt! wie ausgeſtorben! Nicht fünfzig,
Däucht mir, blieben zurück von allen ihren Bewohnern.“

Am 13. Dezember Morgens landete Otto im Piräus, und wurde daſelbſt vorgeſchriebener Maßen von den Miniſtern, Präſidenten, Räthen und ſonſtigen Angeſtellten, ſämmtlich in großer Uniform, ſowie von Militärabtheilungen empfangen. Es bildete ſich ein zahlreicher Kortege, an welchen ſich auch die fremden Diplomaten anſchloßen. Trompeten ſchmetterten voran. Mit großem Jubel zog das Volk Athens den Ankommenden entgegen und beſezte die beiden Seiten des Weges.

Etwa dreihundert Schritte vor der Stadt hatten ſich die Lokalbehörden von Athen, Demogeronten, athenienſiſche Notabeln und eine Deputation der alten Soldaten, welche die Akropolis vertheidigt hatten, aufgeſtellt, um den König zu empfangen. Ein Sprecher ſtand an ihrer Spitze und hielt im Namen der Athenäer an den König eine feierliche Anrede. Sie lautete:

Die Bewohner der durch die Wahl Ew. M. auserſehenen Stadt begrüßen Sie durch uns, die Demogeronten. Ihre glückliche Ankunft in unſeren Mauern wird eine Epoche bilden in der Geſchichte, denn ſie iſt der Anfang guter Hoffnungen, nicht nur für die Athenienſer und alle übrigen Griechen, ſondern auch für die ganze civiliſirte Welt. Empfangen Sie, Sire! mit gewohntem Wohlwollen den Ausdruck eines alten und nationalen Wunſches, den Sokrates der Bewillkommnung eines Königs würdig hielt. Und wenn Sie geſtatten wollen, daß derſelbe täglich vor Ew. M. wiederholt werde, ſo wird Dieß weſentlich beitragen

zur Begründung Ihres wahren Ruhmes, auf den der Griechen Glück ſich ſtüzt. „Die Götter haben keines der „Güter den Menſchen ohne Mühe und Sorge verliehen; „willſt du, daß die Götter dir gnädig ſeyen, ſo ehre ſie; „willſt du von deinen Freunden geliebt ſeyn, ſo erzeige „ihnen Wohlthaten; willſt du von einer Stadt geehrt ſeyn, „ſo nütze ihr; willſt du von ganz Griechenland wegen „deiner Vorzüge bewundert ſeyn, ſo thue ihm Gutes." Wir können Ew. Majeſtät unſre innigſte Ergebenheit nicht anders darthun, als durch treue Anhänglichkeit an den Thron und durch unſre unerſchütterliche aufrichtige Liebe bis zum lezten Athemzuge. Minerva, Themis und Merkur werden Ihren Kranz flechten, und einer der Söhne des Vaterlandes wird der Plutarch Ihres Lebens werden. Es lebe der König!

Die Menge ſtimmte von Herzen ein, und der Zug, verſtärkt durch die athenienſiſche Deputation, bewegte ſich weiter zu dem Theſeum, wo die heilige Synode und der Klerus den König erwarteten, um ihn in den Tempel zu führen, und ſodann in ſeiner Gegenwart ein feierliches Hochamt zu halten. Nach Beendigung deſſelben zog ſich Otto in die für ihn proviſoriſch zugerüſtete Wohnung zurück. Noch lange wogte die Volksmenge auf dem Platze vor der Reſidenz auf und nieder; in ihren Augen war dieſer Tag ſo wichtig als jener, an welchem Otto zuerſt den griechiſchen Boden betreten hatte.

So waren denn König Otto und die ihm nachgezogene Schaar im vielerſehnten Athen! Mit frohem Muthe hatten zahlreiche Familien den Wanderſtab ergriffen, und in der Ausſicht der vielnamigen Genüſſe, die ihnen der Aufenthalt am altberühmten

Sitze der Muſen verhieß, auch die Beſchwerden der Winterreiſe mit Geduld und Faſſung ertragen. Es war Zeit, daß endlich die rauhe Wirklichkeit in ihre Rechte eintrat. Allerdings hatten ſich die über Neu-Athens Erbauung Aufſicht führenden Architekten alle Mühe gegeben, das Werk ſo zu fördern, daß bis zum Einzug der Regierungsbehörden die unumgänglich nothwendigen Gebäude gerüſtet wären; allein bei den zahlloſen, eben nur in Griechenland wegen Mangels an Arbeitern wie an Material ſich darbietenden Schwierigkeiten war es ihnen unmöglich geweſen, ihrer Aufgabe vollſtändig Genüge zu thun. Erſt als der Umzug eben im beſten Gange war, entdeckte man, daß zur Aufnahme ſo vieler Ankömmlinge nun dennoch nicht die gehörige Zahl von bewohnbaren Häuſern vorhanden war. Dieſe Verlegenheit war zum großen Theile durch den Bericht einer Kommiſſion herbeigeführt worden, die niedergeſezt worden war, um Wohnungen für die umziehenden Familien auszumitteln. Um nun ja keine Hinausſchiebung des Umzugs zu veranlaſſen, hatte dieſelbe auch ſolche Gebäude für tauglich erklärt, die ſich in einem durchaus unbewohnbaren Zuſtande befanden. Hiezu kam noch das von unſeren humoriſtiſchen Wanderern bereits angegebene Uebel, das wohl durch Vorſorge hätte vermieden werden können. Es waren nämlich, die Beſatzung Athens zu bilden, zwei Bataillone, das eine von Negroponte, das andre von Miſſolunghi nach Athen beordert worden. Zwar war beſchloſſen geweſen, Kaſernen für die Beſatzung zu bauen, allein kein

Ingenieur-Offizier wollte es übernehmen, die Kaſernen in der kurzen Zeitfriſt von kaum ſechs Wochen zu errichten, da der Bau noch vor Eintritt der Regenzeit vollendet ſeyn ſollte. Die Zeit verſtrich mit Hin- und Herſchreiben; der Befehl zum Einmarſch jener Bataillone wurde jedoch nicht zurückgenommen. Unter ſtrömendem Regen rückten ſie ein und quartirten ſich, da ſie keine Kaſernen fanden, bei den Bürgern und zum Theil in den leer ſtehenden, zur Aufnahme der umziehenden Beamten beſtimmten Häuſer ein. Manche konnten, als ſie endlich nach vielen Beſchwerden in Athen anlangten, von ihren Wohnungen gar nicht Beſitz nehmen, da ſie voll Soldaten waren, welche nicht hinauswollten, und mußten ſich glücklich ſchätzen, wenn es ihnen vergönnt war, die leeren engen Räume mit den unerwarteten Gäſten zu theilen. Jezt begannen natürlich von allen Seiten die größten Klagen über die Nachläſſigkeit der oberſten Behörden. Dieſe hätten wiſſen ſollen, was man brauchte, und was vor der Hand (z. B. die heilige Synode, der Rechnungshof u. dgl.) wohl in Nauplia gelaſſen werden konnte. Wirklich blieben auch Manche, namentlich vom diplomatiſchen Korps, z. B. der ruſſiſche und der preußiſche Geſandte, als ſie Kunde von der in Athen herrſchenden Verwirrung erhielten, in Nauplia zurück, und überließen es den Abgegangenen, ſich einſtweilen einzurichten. Sogar die Bureaux des Ingenieur- und des Pionnierkorps mußten in Nauplia zurückbleiben, ſo nothwendig auch ihre Anweſenheit in Athen geweſen wäre. Denn als der

Adjutant des Ingenieurkorps nur drei Zimmer zu einem Büreau für das Korps verlangte, aber zur Bedingung machte, daß es allerdings wirkliche Zimmer ſeyn müßten, wo der Regen nicht durch die Decke hindurchdringe und ihm die Zeichnungen, Karten und Plane verdürbe, war es durchaus nicht möglich, ſolche Räume aufzufinden, und dieß Ergebniß war die Urſache, daß auf die Vorſtellung des Ingenieurkorps ein Befehl von der Regentſchaft kam, daß das Bureau bis zum Sommer 1835 in Nauplia bleiben ſolle.

Unter dieſen Umſtänden verſtrichen mehrere Wochen, bis nur alle Behörden gehörig untergebracht waren, und bis die Regierungsmaſchine wieder in Gang kommen konnte. Rechnen wir hiezu die in Nauplia auf die Reiſevorbereitungen, auf das Einpacken der Akten u. dgl. verwendete Zeit, ſo ergibt ſich ein förmlicher Regierungsſtillſtand und eine totale Geſchäftsverwirrung, die länger denn einen Monat andauerte — eine Zwiſchenepiſode in dieſem Zeitraum der Regentſchaftsgeſchichte, die man, nach Analogie des Interregnums in Deutſchland, durch den ſpeziell bezeichnenden Ausdruck „Status confusus" der Miniſterien zu charakteriſiren pflegte.

In dieſem Betracht hatten St.R. v. Maurer und die ihm Gleichgeſinnten nicht ganz Unrecht, wenn ſie den „unter ſo unglücklichen Auſpizien begonnenen und durchgeführten Umzug eine unbeſonnene und unvorbereitete Unternehmung" nannten, „bei welcher Laune, Vergnügungsſucht und ſentimentale Alterthümlerei mehr Einfluß geübt, als ruhige Ueberlegung."

Es mag ſeyn, daß die Verſchiebung des Umzugs etwa bis zu Otto's Regierungsantritt weniger Schwierigkeiten dargeboten, weniger Aufwand an Zeit und Geld verurſacht und auf den Geſchäftsgang minder ſtörend eingewirkt haben würde. In Athen ſelbſt jedoch wurde dieſe Meinung durchaus nicht getheilt; hier hatte man nur die Vortheile im Auge, die aus der möglichſt baldigen Anweſenheit des Hofs und der Regierung für die Stadt unmittelbar erwachſen mußten. Auch läßt ſich, ohne die bereits gerügten Uebelſtände abzuläugnen, andererſeits nicht verkennen, daß die Gegenwart der Regierung allen in Athen begonnenen und beabſichtigten Arbeiten großen Schwung ertheilte und dieſelben in kurzer Zeit bedeutend vorwärts förderte.

Wie überhaupt jeder proviſoriſche Zuſtand, ſo führte auch das Hauptſtadt-Proviſorium manches Hemmende, Unangenehme und Störende mit ſich. Daß die Regentſchaft dieſes möglichſt abzukürzen ſuchte, daß ſie den unvermeidlichen Schritt beſchleunigte, kann ihr daher an und für ſich nicht zum Vorwurf gereichen. Wohl aber erhellt aus Allem, daß nicht ganz mit der nöthigen Vor- und Umſicht verfahren wurde, und daß die Regentſchaft ſelbſt ſich durch den Umzug und Das, was er mit ſich führte, zu ſehr beherrſchen ließ. Ueber der Verlegung des Regierungsſitzes ſchien die ſtetige Wirkſamkeit der Regierung, der Geſchäftsfaden, wenn der Ausdruck erlaubt iſt, gänzlich abgeriſſen, verloren worden zu ſeyn, und die bei Weitem wichtigſte Angelegenheit der Regentſchaft, die einmal

begonnene Organiſation Griechenlands zu Ende zu führen und für den Regierungsantritt Otto's alle nöthigen Geſchäftsvorbereitungen zu treffen, mußte in den Hintergrund treten neben der Sorge für die möglichſt ſchnelle Herſtellung Einer Stadt, und möglichſt ſchneller Entfernung aller derjenigen Unbehaglichkeiten, die überall das Leben mitten unter Ruinen und Trümmern mit ſich führt.

Fünftes Kapitel.

Die Miniſterien. Ihre Verwaltungsthätigkeit.

In den allererſten Zeiten der Regentſchaft war die Wahl der Miniſter in politiſcher Beziehung von geringer Bedeutung. Die Regentſchaft fragte nicht ſowohl darnach, was ſeither ihr politiſches Glaubensbekenntniß oder welches die Partei geweſen war, der ſie angehört hatten, ſondern hauptſächlich nur nach ihrer Geſchäftstüchtigkeit und nach den Bürgſchaften, die ihr Charakter bot. Dieß mochte wohl angehen zu einer Zeit, wo die Regentſchaft ſelbſt noch allen Parteien fremd war und über allen ſtand. Allein je mehr ſie durch die bald geheimen, bald offenen und gewaltſamen Bewegungen derſelben ſelbſt in den Kampf mit hineingezogen wurde, um ſo mehr bekam auch die Wahl der Miniſter eine politiſche Bedeutung, und mußte als Ausdruck der Geſinnungen, welche in der Regentſchaft ſelbſt herrſchten, angeſehen werden.

In der der Regentſchaftsſpaltung unmittelbar vorangehenden Zeit waren die Miniſterien mit lauter

Männern beſezt geweſen, die entweder der ehemaligen konſtitutionellen Partei angehört hatten, oder doch ihr befreundet waren. Koletti war die hervorragendſte Perſönlichkeit in dieſem Miniſterium. Eine noch entſchiedenere konſtitutionelle Haltung erhielt dieſes Miniſterium durch das Komplott und den Prozeß der Kolokotroni und Plaputas, und durch die Ausſcheidung des Phanarioten Maurokordatos, der als perſönlicher Gegner Koletti's und als Freund des Grafen Armanſperg die Partei der Angeklagten ergriffen hatte.

Dieſes aus der konſtitutionellen Partei genommene Miniſterium war Ausdruck der Regentſchaftsmajorität, jedoch keineswegs in dem Sinne, als ob dieſelbe unmittelbar auf Einführung einer Konſtitution in Griechenland hinarbeitete, ſondern bloß in ſo weit, daß ſie mit Hülfe deſſelben ohne Konſtitution und mit Aufrechterhaltung des rein monarchiſchen Prinzips in die Verwaltung im Allgemeinen eine ſolche Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen ſuchte, wie ſie ſonſt in konſtitutionellen Staaten angetroffen wird.

Wir dürfen wohl annehmen, daß im Grunde Dieß auch das Syſtem des Grafen war, und ſo hätte er denn, nachdem von München aus ſein Sieg über ſeine Gegner entſchieden war, etwa in demſelben politiſchen Einklang wie die abgegangenen Regentſchaftsglieder mit dem vorgefundenen ſogenannten konſtitutionellen Miniſterium fortregieren können. Allein eineſtheils war er in Folge des langen Streits mit

der Regentſchaftsmajorität, vielleicht weniger durch ſein eigenes Wollen als durch die Gewalt der Umſtände, mehr und mehr zu der Partei der Kapodiſtrianer hingedrängt worden, und traf mit derſelben, wenn auch nicht überall in politiſchen Grundſätzen, doch wenigſtens im Haſſe gegen die Regentſchaftsmajorität zuſammen — eine Sympathie des Haſſes, die bei dem Kolokotroniſchen Prozeſſe deutlich genug ans Tageslicht trat — anderntheils hatten Koletti und ſeine Freunde im Miniſterium einen zu entſchieden freiſinnigen Charakter, eine zu entſchieden konſtitutionelle Geſinnung, als daß ſie dem Grafen und Hrn. v. Kobell hätten ganz zuſagen können.

Der Graf ſah ſich ſomit bei alleiniger Uebernahme der Geſchäfte gegenüber dem von ihm vorgefundenen Miniſterium in einer verdrießlichen Lage. Daſſelbe durch ein Kapodiſtrianiſches Miniſterium zu erſetzen, durfte er bei dem bekannten Charakter der Partei und bei dem noch ſo friſchen Eindruck des Kolokotroniſchen Prozeſſes um ſeines eigenen Rufes willen nicht wagen; zudem ſchnitt ſich die Kapodiſtrianiſche Partei durch den gleich nach der Abreiſe der ſeitherigen Regentſchaftsmajorität in Arkadien und Meſſenien ausgebrochenen Aufſtand ſelbſt die Hoffnung eines baldigen Eintritts in die Miniſterien ab. Ein phanariotiſches Miniſterium, das am meiſten den Anſichten und Wünſchen des Grafen und Hrn. v. Kobell entſprochen hätte, kam im erſten Augenblicke auch nicht zu Stande, da eben der arkadiſche und meſſeniſche Aufſtand das Verbleiben Koletti's

im Miniſterium nothwendig machte. So blieb denn dem Grafen nichts Anderes übrig, als ſeinen perſönlichen wie politiſchen Abneigungen Schweigen zu gebieten, und vorerſt mit dem einzig möglichen Miniſterium fortzuregieren. Nur K. Schinas trat unmittelbar nach der Regentſchafterneuerung aus, und die vielbeſprochene Umgeſtaltung der Adminiſtration, die gleich nach dem Abgang Maurer's und Abel's erwartet wurde, hatte damit ihr Ende erreicht.

Bei dieſer Lage der Dinge ruhte anfänglich ein großer Theil der praktiſchen Macht oder der eigentlichen Regierung in den Händen Koletti's. Es geſchah auf ſeinen Rath, daß man bei der meſſeniſchen Rebellion ſich zu den Palikaren wandte, und auf ſein Wort kamen ſie von allen Seiten willig herbei. Er war es, der mit den Palikarenchefs der ehemaligen konſtitutionellen Partei die gehörigen Verabredungen traf und ſeinem früheren Kavalleriegeneral Hadſchi-Chriſtos das Oberkommando zuwandte, während Armanſperg und Kobell lieber General Church an der Spitze der Palikaren geſehen hätten. Nach Unterdrückung des Aufſtandes wurde zum Behuf der Unterſuchung und der Aburtheilung der Gefangenen eine Kommiſſion ernannt, die durch die Regentſchaft zuerſt aus lauter Freunden und Anhängern theils von Maurokordatos, theils von den Angeklagten ſelbſt zuſammengeſezt war. Koletti remonſtrirte gegen ſolche Unterſuchungskommiſſäre, oder ſtrich ſie gar, wie man ſagt, und behielt

von den Vorgeſchlagenen bloß Zaimi bei. Dieſer ſtand an der Spitze der Kommiſſion und erhielt den Titel „Hofkommiſſär.“ Zwar war er einerſeits mit Maurokordatos, andererſeits mit den Metaxas, Plaputas und Kolokotroni verbunden, und war ihren lezten Händeln ſelbſt nicht ganz fremd geblieben; allein Koletti ordnete ihm ein paar ſolche entſchiedene Konſtitutionelle als Kollegen bei, daß Zaimi ſich in allen ſeinen Beſtrebungen zu Gunſten der Rebellen enthüllt ſah.

Natürlich war durch die Hülfe, welche Koletti's Freunde, die Rumelioten, im gefährlichen Zeitpunkt des Aufſtandes geleiſtet hatten, das Anſehen dieſes Mannes noch mehr geſtiegen. Das war es aber eben, was die Kluft zwiſchen ihm und der Regentſchaft nur um ſo größer machte, und nur um ſo ernſtlicher das Verlangen erregte, dieſen zu freiſinnigen, zu mächtigen und darum zu gefährlichen Mann zu entfernen. Nicht die Kapodiſtrianer, welche durch ihre Verbindungen mit der Geiſtlichkeit und dem niedern Volke den Fremdenhaß ſchürten, und die Regierung durch geheime Verbrüderungen und Komplotte, durch die Preſſe und mit den Waffen bekämpften — Koletti mit ſeinen konſtitutionell geſinnten Kollegen im Miniſterium war der Gegner, den die neugebildete Regentſchaft am meiſten fürchtete, deſſen Einfluß und Anſehen um jeden Preis gebrochen werden ſollte.

Da es nicht möglich geweſen war, ihn alſobald zu beſeitigen, ging man darauf aus, ihn vorerſt zu

iſoliren. Man ſuchte die Rumelioten, die vorzüglich aus alter Genoſſenſchaft an ihm hingen und durch ſeine Vermittlung die Erfüllung ihrer Forderungen und Wünſche hofften, durch Anerkennung ihrer Grade und Gewährung von Soldbezügen zufrieden zu ſtellen, und ſie dadurch, daß die Regentſchaft ſelbſt ihre Forderungen gewährte, von ihrem ehemaligen politiſchen Chef loszutrennen. Man entließ, um ihn in den Nomarchien zu ſchwächen, ſeine vertrauteſten Freunde, Palamides und Chriſtides (der leztere war in Perachora ſein Staatsſekretär geweſen), von den Nomarchien, welchen ſie bisher vorgeſtanden hatten, und zwar nicht durch regentſchaftliche, vom Miniſterium des Innern (Koletti) contraſignirte Entſchließungen, ſondern mit gefliſſentlicher Umgehung des Miniſters, durch unmittelbare Signate der Regentſchaft ſelbſt. Man ernannte zu gleicher Zeit außerordentliche Kommiſſäre in zwei Kreiſen, ſandte ihnen ihre Dekrete unmittelbar zu, und gab ihnen die Anweiſung, unmittelbar mit der Regentſchaft zu korreſpondiren; man ließ den National und die Epoche gegen ihn los, die ihn wetteifernd der Gewaltthätigkeit, Verrätherei und Unfähigkeit beſchuldigten; man bildete ein aus lauter deutſchen Beamten zuſammengeſeztes Bureau, das im Namen und an der Stelle der Regentſchaft alle Akte der Miniſterien zu begutachten, zu amendiren hatte, oft ſogar mit Umgehung der Miniſter ſelbſt die Initiative ergriff.

So glaubte man ſchon zu Anfang des Jahrs 1835 Koletti untergraben und ein anderes Miniſterium,

wenn nicht aus Kapodiſtrianern, doch aus Phanarioten (der eigentlichen Mittelpartei, den brauchbarſten, fügſamſten Werkzeugen der Gewalt) möglich gemacht zu haben. Nur die fortdauernden geheimen Bewegungen der entſchiedenen Kolokotroniſten verlängerten Koletti's Unentbehrlichkeit. Kaum aber glaubte man ſich dieſer Bewegungen vollkommen Meiſter, ſo gewannen auch die Gerüchte über Aenderung der Verwaltung wieder Konſiſtenz; man warf die Augen auf Michael Soutzo, ehemaligen Hoſpodaren der Moldau, auf Fürſt Karadja, auf den Bojarenfürſten Kantakuzeno, zwiſchen deſſen Söhnen und den zwei älteren Gräfinnen Armanſperg bereits eine Vermählung in Ausſicht war, und trat — ſo viel iſt ſicher — wenigſtens mit dem erſten der Genannten, mit Michael Soutzo in Unterhandlung. Auch Trikupis und Maurokordatos waren bedeutende Poſten zugedacht.

Einestheils aber führten die angeknüpften Unterhandlungen in der kurzen bis zu Otto's Regierungsantritt noch übrigen Zeit zu keinem feſten Reſultate, anderntheils offenbarte ſich in der öffentlichen Meinung die entſchiedenſte Antipathie gegen die in Ausſicht geſtellte Verwaltung, der man den gehaßten Namen Phanariotenherrſchaft beilegte. So ſchleppten ſich denn die Verhältniſſe im alten Status quo bis zum entſcheidenden 1. Juni fort, auf welchen, wie ſo mancher Andere, ſo auch der Regentſchaftspräſident und ſeine Freunde die Ausführung ihrer Plane vertagten. Das konſtitutionelle Miniſterium

behauptete ſich noch während der ganzen Regentſchaftsperiode, trug aber eben wegen ſeiner Unbeliebtheit bei den hohen baieriſchen Staatsmännern bereits den Keim ſeiner Auflöſung in ſich.

Der fortdauernde Zwieſpalt in den oberſten Behörden konnte weder der Beſorgung der mehr und mehr ſich anhäufenden laufenden Geſchäfte, noch der Entwicklung des begonnenen Organiſationswerks förderlich ſeyn, und war um ſo beklagenswerther zu einer Zeit, wo Einheit im Schoße der oberſten Macht und raſches Handeln mit jedem Tage dringender nothwendig wurde. Vergleichen wir daher dieſen zweiten Abſchnitt der Regentſchaftsperiode mit dem vorangegangenen in Abſicht auf adminiſtrative und legislative Reſultate, ſo werden wir ihn bedeutend ärmer finden, obgleich in den erſten Zeiten die Stellung der Regentſchaft unverkennbar ſchwieriger geweſen, und außerdem in derſelben Manches vorbereitet und ſeiner Vollendung nahe gebracht war. Wir werden ſomit bei Aufzählung der in den einzelnen Miniſterien zu Stande gekommenen Arbeiten uns ſehr in die Kürze faſſen können.

Wir beginnen mit demjenigen Miniſterium, in welchem die meiſte und wirkſamſte Thätigkeit herrſchte, mit dem

I. Miniſterium des Kriegs.

Mit außerordentlichen Anſtrengungen hatte die alte Regentſchaft durch Werbungen auf deutſchem und griechiſchem Boden ein regelmäßiges Heer von

etwa 5000 Mann aller Waffengattungen zuſammengebracht. Dieſes Heer war durch die Vorfälle in der Maina und durch Krankheiten ziemlich gelichtet worden, und die neue Regentſchaft war um ſo mehr befliſſen, nicht bloß dieſe Lücken wieder auszufüllen, ſondern auch die bis Jezt erreicht geweſene Zahl noch zu vergrößern, da der Aufſtand in Meſſenien und Arkadien und die ſtete Beunruhigung der Nordgränze die Unzulänglichkeit dieſer Truppenmacht dargethan und die Regierung zu dem ſo herben Schritte, ſich an die Palikaren zu wenden, genöthigt hatte.

So wurde denn der mit der Krone Baiern abgeſchloſſene Werbvertrag nochmals in Anſpruch genommen, und durch eine in den erſten Tagen des Oktobers 1834 in München erſchienene Publikation der Wiederanfang der Werbungen für griechiſchen Dienſt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gemäß dieſer Ankündigung war die Abſicht, ein Ergänzungskorps von allen Waffengattungen, beſtehend aus einer Abtheilung Infanterie, einer Abtheilung Uhlanen, drei Pionnier-, eine Fuhrweſen- und drei Ouvrierskompagnien zu errichten. Die Dienſtzeit war abermals auf vier Jahre beſtimmt. Handwerksleute jeder Art, Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Maurer, Schmiede, Schloſſer, Salinenarbeiter und Bergleute hießen beſonders willkommen. Hauptwerbeplatz war München; eine Filial-Werbſtation war in Lindau am Bodenſee etablirt.

Um zum Eintritte aufzumuntern, wurde auf das Beſtehen völliger Gewerbefreiheit im Königreiche

hingewieſen, Erleichterung der Anſäſſigmachung zugeſagt, und für jedes Kind der verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten eine tägliche Brodportion unter der Bedingung verwilligt, daß die Knaben, ſobald ſie tauglich ſeyen, in die königlichen Kriegsdienſte eintreten. Als ſittengeſchichtliche Notiz verdient bemerkt zu werden, daß gemäß der Bekanntmachung alle Unteroffiziere „Sie“ genannt werden ſollten, ebenſo diejenigen eintretenden jungen Leute, welche etwa durch eine wiſſenſchaftliche Vorbildung, durch Anſtand und Erziehung an dieſe Anredungsformel gewöhnt ſeyen. Zum Avancement in alle Grade ſollte jeder Eintretende fähig ſeyn, der ſich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wiſſenſchaft, Sittlichkeit und Anſtand Anſprüche hierauf erwürbe. — Trotz aller dieſer lockenden Verſprechungen hatte die wiederaufgenommene Werbung nicht denſelben raſchen Erfolg wie die erſte, wozu ohne Zweifel die mancherlei üblen Nachrichten, welche die früher abgegangenen deutſchen Mannſchaften nach Hauſe ſandten, das Ihrige beitragen mochten. Doch kam ſchon gegen Ende Novembers ein Transport Freiwilliger von verſchiedenen Waffengattungen, darunter viele Pionniere, in Griechenland an. Unter den Griechen ſelbſt hatte die Werbung zum regelmäßigen Dienſt jezt einen etwas beſſern Fortgang. Ein Artikel des National vom März 1835 gibt eine ſtatiſtiſche Ueberſicht über den damaligen Stand der regulären griechiſchen Armee. Nach der Angabe dieſes Blattes beſaß Griechenland um jene Zeit 13 Bataillone

mit 28 griechiſchen und 36 deutſchen Kompagnien, oder mit 2400 griechiſchen und 3290 deutſchen Soldaten; mit 533 griechiſchen, 54 philhelleniſchen (ſchon unter der frühern Regierung angeſtellten) und 144 deutſchen Offizieren. Aus dieſer Ueberſicht ergab ſich zugleich, daß ſich in Griechenland 890 deutſche Soldaten mehr als griechiſche befanden, daß auf 23 deutſche Soldaten ein deutſcher Offizier, auf $4\frac{1}{11}$ griechiſche Soldaten ein griechiſcher Offizier kam. Die Geſammtzahl aller Offiziere der griechiſchen Landarmee belief ſich auf *ſiebenhundert einunddreißig*.

Daß nach dem meſſeniſchen und arkadiſchen Aufſtande zwei *Palikarenbataillone* mit einer der Nationaltracht möglichſt ſich annähernden Uniform errichtet wurden — das Loſe dieſer Kleidung war für die Organiſateurs immer ein Hauptärgerniß — haben wir ſchon berichtet. Die Geſammtſtärke dieſer unregelmäßigen Truppen wird ſehr verſchieden angegeben und ſchwankt zwiſchen 600 und 1500. Durch einen im Januar 1835 erſchienenen Armeebefehl wurden beinahe ſämmtliche in Disponibilität geſtellte Offiziere der aufgelöſten irregulären Truppen in Aktivität geſezt. Die Anzahl der von der Regierung anerkannten Offiziere der früheren leichten Korps belief ſich nunmehr auf zweihundert, worunter gegen fünfzig Obriſten.

Das *Gendarmeriekorps* war ebenfalls in ſtetem Wachſen begriffen. Bei dem Abgang der alten Regentſchaft zählte es 800 Mann; unter der neuen Regentſchaft wurde es auf etwa 1200 gebracht.

Bei den Armeeausgaben wurde von der neuen Regentſchaft ſo wenig als von der alten Sparſamkeit beobachtet. So wurde durch einen Armeebefehl vom Januar 1835 allen Oberlieutenants der regulären Truppen, welche zur Zeit Kompagniekommando's führten, der Sold eines Hauptmanns ausgeworfen, überhaupt bezogen die meiſten Offiziere den Sold eines höhern Grades, als derjenige war, den ſie wirklich bekleideten. Für Kriegsmaterial wurden fortwährend ungeheure Summen ausgegeben (bloß für Pulver 600,000 Drachmen), und die Klage über den Militäraufwand, welcher das Mark des Landes verſchlinge, wurde nur um ſo lauter, da die Abneigung gegen die Fremden überhaupt, beſonders aber gegen das fremde Militär, unter den Griechen mit jedem Tage wuchs. In einem vor uns liegenden Berichte aus Athen vom März 1835 heißt es in dieſer Beziehung unter Anderm: „Bei den Klagen über unzweckmäßige, ſelbſt ungerechte Verausgabung der Anleihe hat man zunächſt die großen Koſten der Armee im Auge. Daß es nöthig war, als Kern des griechiſchen Heeres ein taktiſches Korps aufzuſtellen; daß es nöthig war, in ein durch Anarchie und Bürgerkrieg zerriſſenes Land eine kleine Armee mitzubringen, daß es politiſch richtig war, Anfangs gegen die ausgearteten und verwilderten einheimiſchen Milizen mit einer gewiſſen Härte aufzutreten — Das wird von Niemanden ſelbſt unter den Griechen in Abrede geſtellt. Aber ob man in Verfolgung dieſer Prinzipien nicht zu weit gegangen, iſt eine andere Frage. Schwerlich

iſt es, während alle Staatslehrer anerkennen, daß ſelbſt die alten, feſtgegründeten und auf regelmäßige und reiche Einkünfte geſtüzten Staaten Europa's in Gefahr ſtehen, von dem Krebsſchaden der ſtehenden Heere faſt aufgezehrt zu werden, vollkommen zu rechtfertigen, daß man in einem neu entſtehenden Staate, der mit tauſend unbefriedigten und ungedeckten Bedürfniſſen zu ringen hat, alle Kräfte daran ſezte, ein ſtehendes Heer zu ſchaffen, das an numeriſcher Stärke zu der Volkszahl in demſelben Verhältniſſe ſteht, wie ein europäiſches Heer, wenn es auf dem Friedensfuße iſt. Mit Wohlgefallen ſagen uns unſere Kriegsleute, daß das Heer ſich bereits auf ungefähr 7000 Mann beläuft, mit Einſchluß der Gendarmerie: d. h. ungefähr Ein Soldat auf hundert Seelen. Dafür hat denn auch das Heer in dieſen zwei Jahren bereits (nach der niedrigſten Angabe) vierzehn Millionen Drachmen gekoſtet, d. h. wenigſtens eben ſo viel, als die geſammten Einkünfte des Landes in dieſer Zeit, die rückſtändigen und bloß auf dem Papier vorhandenen Einkünfte mit eingerechnet. Kann Dieß ſo fortgehen? Die Antwort iſt ganz einfach: wenn man nicht das Heer lieber heut als morgen auf höchſtens drei Fünftel ſeines jetzigen Beſtandes und die zahlreichen Offiziere auf die Hälfte ihrer gegenwärtigen Zahl reduzirt, ſo iſt der lezte Reſt der Anleihe binnen drei Jahren aufgezehrt.... Während man in der ganzen Verwaltung, mit Recht, nach möglichſter Sparſamkeit ſtrebt, depenſirt die Kriegsverwaltung, als ob ſie unerſchöpfliche Kaſſen vor ſich hätte. Die

meiſten der aus Baiern gekommenen Offiziere ſind ſchon um zwei, manche um drei Grade avancirt, und wenn nicht um Neujahr die Regentſchaft dieſem Avanciren Einhalt gethan hätte, ſo wären wir wieder mit ich weiß nicht wie vielen Majoren, Obriſtlieutenants u. ſ. w. beglückt worden. Als Grund gibt man an, daß dieſe Herren ſonſt nicht bleiben wollen. Bei den Griechen und den Philhellenen, die durch Geburt, langen Aufenthalt oder Familienbande an das Land gefeſſelt ſind, tritt dieſe Beſorgniß nicht ein, und darum ſind ſie in der Regel von dem Avancement ausgeſchloſſen. Ob es aber unerläßlich iſt, einen Deutſchen zum Obriſtlieutenant zu machen, weil er ſonſt Griechenland zu verlaſſen droht, während ein Grieche oder Philhellene ſich noch Jahre lang mit einer niedern Gage begnügen und den Dienſt eben ſo gut und ſelbſt, weil er Land, Leute und Sprache kennt, beſſer verſehen würde, Das will den Griechen nicht immer ganz einleuchten, und vielleicht haben ſie auch einmal Recht. Und wozu endlich dieſe koſtſpielige und im Verhältniß zum Lande ungeheure Armee? Zu Eroberungen? Das wäre allerdings das Nützlichſte, und Theſſalien und das ſüdliche Albanien könnten wir ſchon hinnehmen, wenn man nur mit deutſchen Truppen den Gebirgskrieg führen könnte, und dazu nicht wieder Palikaren nöthig wären. Aber daran denkt man vor der Hand wohl noch nicht, obgleich es vielleicht Zeit wäre. Alſo wozu denn? Die Herren vom Degen ſind gleich mit der Antwort fertig: „um das Land in Ruhe und Unterwürfigkeit

zu erhalten und den Thron zu ſchirmen.“ Aber der Thron bedarf dieſer Stütze ſchwerlich, denn das ganze Volk will ihn, und der edle junge König weiß Dieß am beſten und erfuhr es am Erfreulichſten, wenn er in Augenblicken, welche kritiſch ſcheinen konnten, ſorglos und ohne Bedeckung die rauheſten Gebirge ſeines Reiches durchreiste. Und wenn im Lande Ruhe und Unterwürfigkeit herrſcht, ſo iſt Dieß aus demſelben Grunde, und nicht vermöge der Armee, ſondern faſt wird man verſucht zu ſagen, ungeachtet der Armee. Man führe nicht den Krieg in der Maina und den Aufſtand in Meſſenien dagegen an; wir läugnen nicht, daß ähnliche Bewegungen in einem ſeit fünfzehn Jahren beſtändig aufgeregten Lande noch wieder denkbar wären, obgleich wir es nicht hoffen. Aber was erſtens den Krieg in der Maina betrifft, ſo ging er von der Regierung aus; man fing ihn in einer Zeit, die wir als eine verfloſſene Regierungsperiode betrachten dürfen, höchſt übereilt und umſichtslos an, führte ihn ſchlecht, und endigte ihn unter anderen Verhältniſſen ſo ehrenvoll als möglich, doch nicht kraft der deutſchen Bajonette, ſondern durch eine Art Vertrag. Beim Aufſtand in Meſſenien liegt noch Vieles im Dunkel, aber es möchte wohl eine Unterſuchung verdienen, wieviel ſowohl hiezu, als zu dem Widerſtande in der Maina gerade die Abneigung gegen die fremden Truppen und die harte und ungerechte Zurückſetzung der einheimiſchen Milizen, die den Freiheitskrieg durchgefochten haben, mögen beigetragen haben; eben wie man jezt nur

die erſte beſte griechiſche Zeitung aufzuſchlagen braucht, um zu ſehen, wie viel zu der Mißſtimmung, die ſich hier bisweilen kund gibt, gerade die Armee und ihre Verwaltung beitragen.“ — Auf dieſe Klagen folgten zum Schluſſe die unter den Griechen bereits ſtabil gewordenen Formeln, man ſolle ein paar tauſend Mann der deutſchen Truppen verabſchieden, ſtatt ihrer ein paar Palikarenbataillons anwerben, die dadurch erſparten Millionen zum wahren Beſten des Landes anwenden: dann werde gewiß noch viel weniger ein Aufſtand zu beſorgen ſeyn, als jezt bei der großen theuren Armee, die bereits mehr Papier verſchreibe, als die ganze übrige vielſchreibende Verwaltung zuſammen u. ſ. w.

Dieſe Ausbrüche griechiſchen Unmuths blieben nicht ohne reichliche Erwiderung. Wenn auch die gegenwärtige Zuſammenſetzung und Stellung der Armee nicht unbeträchtliche Koſten verurſache, behauptete man deutſcher Seits, ſo ſey doch nach dem Urtheile aller Philhellenen und überhaupt Aller, die Griechenlands Zuſtände zu beurtheilen vermögen, unumſtößlich gewiß, daß ſein Wohlſtand nothwendig mit einer guten taktiſch gebildeten Armee verknüpft ſey. Allenthalben bedürften Ackerbau und Gewerbe, Ordnung und Geſetze (dieſe in Griechenland noch ſo zarten Pflanzen) eines kräftigen Schutzes, den die Regierung ihnen nicht ganz verſagen dürfe, wenn ſie ihn auch nicht vollſtändig gewähren könne. Den Anfeindern der regulären Truppen könne es nicht unbekannt ſeyn, daß die geſammte Einwohnerſchaft der nördlichen

Gränzprovinzen täglich um Hülfe und um Truppen zu ihrer Vertheidigung bitte, und zwar um Linientruppen, da die gegenwärtigen dort befindlichen Palikarenbataillone weder die nöthige Disciplin noch den nöthigen Dienſt zu Erfüllung ihrer Sendung hätten, und doch wolle man es übel nehmen, daß das Heer bereits auf ungefähr 7000 Mann (mit Einſchluß der 1200 Mann ſtarken Gendarmerie) ſich belaufe. — Ein Nichtmilitär könne keinen Begriff davon haben, welche Mühen, Anſtrengungen und Entbehrungen die Formation einer Truppe unter Verhältniſſen wie die nun einmal gegebenen (beſchränkt auf freiwilligen Zugang, ohne Heerergänzungsgeſetz, und häufig ſelbſt der nothwendigſten Hülfsmittel im Lande entbehrend) nothwendig mit ſich führe. Es ſey eine ſehr natürliche Sache, daß ein Heer, unter ſolchen Verhältniſſen geworben und formirt, bei Weitem größere Ausgaben verurſachen müſſe, als ein durch Konſcription oder irgend ein ähnliches Geſetz gebildetes, und in einem Lande, wo Waffen, Munition, Lebensmittel und alle Bedürfniſſe unmittelbar bezogen werden können. Ebendarum dürfe aber auch die Summe von 14 Mill. Drchm. der Heerverwaltung nicht als eine übermäßige Ausgabe zur Laſt gelegt werden.

Ganz beſonders aber ereiferte ſich der deutſche Berichterſtatter gegen die von den Griechen ſo oft behauptete Unbrauchbarkeit und Untauglichkeit der deutſchen Linientruppen zu Gebirgskriegen. „Der Verfaſſer jenes oben angeführten Schreibens,“ ſagt

er, „ſucht die Leiſtungen und Verdienſte der Linientruppen, namentlich aber der deutſchen Truppen, zu ſchmälern. Er ſcheint nicht zu wiſſen, daß gerade mit Linientruppen die entſcheidendſten Gebirgskriege geführt wurden. Mit Palikaren vermeint er Theſſalien und Südalbanien zu erobern! Sind die Ereigniſſe des Befreiungskrieges denn vergeſſen? Hat ſich je ein Korps dieſer Palikaren im freien Felde gegen die Türken halten können? Sind ſie nicht jedesmal vernichtet worden, wenn ſie außerhalb ihrer Defileen ſich gezeigt haben? Unter den ehemaligen Führern dieſer Palikaren ſind gar manche, die ſich auch Ruhm und Ehre in dieſem Kriege erwarben, die aber — bekannt mit den Armeen Rußlands, Englands, in welchen ſie gedient — frei es ausſprechen, daß man nur mit einem Heere gut gebildeter taktiſcher Truppen an Eroberungen denken, in die Ebenen Theſſaliens ſich wagen könne. Und haben die deutſchen Truppen nicht auch hier bewieſen, daß ſie den Gebirgskrieg führen können? Seit zwei Jahren haben königlich baieriſche und griechiſch-deutſche Truppen den Dienſt an der Gränze verſehen; es iſt daſelbſt kein Gebirg, keine Schlucht, die nicht von ihnen durchzogen und vielfältig überſchritten worden wäre, und mehr als hundert an die Gerichte überlieferte Räuber bezeugen, daß Dieß nicht ohne günſtigen Erfolg geſchah. — Das 1ſte Linien-Infanteriebataillon hat im Sommer des vergangenen Jahrs von Chalkis und den Thermopylen aus einen Streifzug gegen die Räuber durch alle Gebirge bis Kallidromi unter dem Oberkommando des

Obriſtlieutenants Gaßmann unternommen, und ein paar Kompagnien deſſelben Bataillons unter Führung des Major Fabrizius (eines Philhellenen), haben einer dieſer ſtarken Räuberbanden ein Gefecht geliefert, worin mehrere getödtet und ihnen die aus verſchiedenen Ortſchaften davon geführten Gefangenen und geraubten Effekten wieder abgenommen wurden. Und dennoch wagt man zu ſagen: der Thron bedürfe dieſer Stütze (der Linientruppen nämlich) nicht! — Man gibt den Rath, ein paar Tauſend der deutſchen Truppen von den Dreitauſend, die in Griechenland ſich befinden, zu verabſchieden und ſtatt ihrer noch ein paar Bataillone alter gedienter Palikaren anzuwerben. Dieſer Verſuch wurde bekanntlich bereits gemacht, als gewiſſe Stimmen nicht aufhörten, die Nothwendigkeit dieſer Truppe für die Beſchaffenheit des Landes, und die Nothwendigkeit ſelbſt, für dieſe Erkämpfer der Freiheit Etwas zu thun, vorzuſtellen. Allein die ſchwache Haltung jener Palikarenbataillone zeugt hinlänglich von der Unausführbarkeit dieſer Vorſchläge. Sollte man nach dem Gerede mancher Korreſpondenten nicht glauben, alle Winkel ſtäken noch voll von jenen alten Palikaren, und ſie warteten nur auf die Gelegenheit, dem Staate wiederholt ihre Dienſte anzubieten? Offiziere oder Solche, die auf Offiziersrang Anſpruch machen, ſind — es iſt wahr — noch ungefähr dreizehnhundert vorhanden, und ſie alle nähmen gerne die Beſoldung ihrer früheren Grade; aber Soldaten, wo ſind dieſe? Zwölfhundert beiläufig ſind ſeit zwei Jahren in die Gendarmerie eingetreten; ein Theil namentlich, die

Albaneſen, haben das Königreich verlaſſen und bilden theils die Banden der an der Gränze herumziehenden Räuberchefs, theils des ſeit einem Jahr in Albanien ſich herumtreibenden Tafil Buſi, theils ſelbſt ſind ſie in türkiſche Dienſte, wo einige griechiſche Kapitäne als Gränz= und Defileenwächter angeſtellt ſind, übergetreten, und die übrigen haben ſich im Lande anſäſſig gemacht. Im Ganzen findet eben jeder derſelben, daß es eine ganz andere Sache ſey, jezt unter geregelten Formen, in einer beſtimmten Dienſtperiode und im ſtrengen Gehorſam zu dienen, als damals, wo Jeder thun und treiben konnte, was — und Jeder kommen und gehen und ſeinen Chef ſich wählen konnte, wann und wie es ihm beliebte. Ein Korps aus alten Palikaren iſt wohl nicht mehr zuſammenzubringen, und junge Palikaren ſich zu bilden möchte die Regierung doch ſo ſchnell nicht beſchließen. Wenn Se. Maj. der König von Baiern im Vertrage vom 1. Nov. 1832 dem zum Throne Griechenlands erkornen Könige die Mitwirkung einer Anzahl baieriſcher Offiziere gewährten, um in Griechenland ein Nationalheer zu organiſiren, ſo konnte man darunter wohl nicht ein Heer von Palikaren verſtanden haben. König Otto wird nicht bei den in Barberei verſunkenen Nachbarn die Formen ſuchen für das verjüngte Griechenland. Vorwärts wird er ſchreiten, und mit dem Volke, das wahre innige Anhänglichkeit ihm zeigt und viele gute Eigenſchaften und Fähigkeiten beſizt, die Stufe der civiliſirteſten Völker Europa's auch im Waffenwerke zu erreichen, wird ſein Beſtreben ſeyn!“

Ueber die Staatsmarine, von welcher wir in der erſten Abtheilung ziemlich ausführlich handelten, iſt hier nur wenig nachzutragen. Ihre Organiſation ſchritt außerordentlich langſam vorwärts, obwohl die Regentſchaft einen, wie allgemein anerkannt wurde, einſichtsvollen und thätigen Mann, den ſchwediſchen Grafen Roſen, an die Spitze des Organiſationswerks in dieſer Branche ſezte. In Widerſpruch mit den Angaben des St.R. v. Maurer, der die noch unter der alten Regentſchaft wieder in Stand geſezten und brauchbaren Schiffe aufzählt und benennt, ſoll Graf Roſen die griechiſche Marine in einem höchſt betrübenden Zuſtande gefunden haben. Seine Aufgabe beſtand darin, aus Dem, was er vorgefunden, eine Flottille zu machen, ohne eigentliche Fonds. Wir haben in dieſen drei Worten den Schlüſſel zu Allem, was in dem fraglichen Departement nicht geſchah und geſchehen konnte.

Daß es der griechiſchen Staatsmarine immer noch nicht gelungen war, über die Seeräuberei völlig Meiſter zu werden, erſehen wir aus den ihr in dieſem Betreff noch zu Anfang des Jahrs 1835 gegebenen geſchärften Inſtruktionen. Jedes Handelsſchiff oder Barke, welche von Trikeri, Volo und überhaupt von den Küſten Theſſaliens und Macedoniens kommt, und ohne dringenden und konſtatirten Grund in irgend einem Hafen von Euböa, in den Meerbuſen von Talanti und Lamia oder auf den Sporaden, an Orten und Plätzen, wo keine Obrigkeit beſtellt iſt, Anker wirft oder landet, iſt der Seeräuberei verdächtig anzuſehen, als ſolches durch die königlichen Fahrzeuge

dieſer Stationen zu ergreifen und ſofort dem kompetenten Strafgerichte zu überliefern. Eine andere Verordnung betraf die Niederſetzung eines Standgerichts zu Chalkis, welches alle in den Gewäſſern von Euböa, im Kanal von Talanti, im Meerbuſen von Lamia und in den nördlichen Sporaden begangenen Seeräubereien zu richten hat. Ebenſo wird dieſes Gericht alle Räubereien zu richten haben, welche auf dem Lande begangen werden von Seeräubern, die ſich, auf dem Meere verfolgt, in die Eparchien von Zeitun, von Theben, Atalanti, Euböa, und auf die obenerwähnten Inſeln geflüchtet haben.

II. Miniſterium der Juſtiz.

In dieſem Fache war von der alten Regentſchaft beſonders durch St.R. v. Maurer's Thätigkeit, durch Abfaſſung der neuen Geſetzbücher und Entwerfung einer Gerichtsorganiſation auf das Kräftigſte vorgearbeitet worden; ſogar ſchon Verzeichniſſe über die Perſonen waren angelegt, welche etwa zu Uebernahme der projektirten Gerichtsſtellen für tauglich erachtet wurden. Um ſo mehr durfte man erwarten, daß die neue Regentſchaft die Gerichtsorganiſation durch die erforderlichen Ernennungen ins Leben einführen und dem in dieſem Zweige herrſchenden Proviſorium ein Ende machen würde.

Da Monate lang Nichts geſchah, ſo fingen die öffentlichen Blätter an zu mahnen, und nun erſchien ein halb offizieller Artikel, in welchem angekündigt wurde, die Gerichtsorganiſation werde in kurzer Zeit

ins Leben treten, indem die Kommiſſion, welcher die Prüfung der Perſonalverhältniſſe obgelegen, ihre Arbeiten nunmehr vollendet habe. Wenn man die Vorſchläge dieſer Kommiſſion früher erwartet habe, ſo ſey andrerſeits nicht zu überſehen, welch eine bedächtige Prüfung der Auswahl des Perſonals für ein Inſtitut habe vorangehen müſſen, das ſo mächtig in das innere Leben des Volkes eingreife, und in ſeiner jetzigen Geſtaltung nicht nur der Form, ſondern auch zum großen Theil dem Weſen nach neu zu nennen ſey. Es bedürfe der verläſſigſten Richter, wenn man ihnen nach ſo vielen, noch aus früherer Zeit her obwaltenden Differenzen ein ganz neues Verfahren vorſchreiben und ein neues Geſetzbuch zur Entſcheidung in die Hände ſolle geben dürfen.

Mit dieſen Bemerkungen ſtimmte auch die Minerva überein, indem ſie in einem über die Zuſammenſetzung des Perſonals der Gerichte geſchriebenen Aufſatze zugab, daß Zwietracht, politiſche Leidenſchaft und Intereſſe bei den Bewohnern einer und derſelben Landſchaft ſehr gefährliche Klippen ſeyen, und daß es wohl gut wäre, nach dem Beiſpiele der Engländer, die Richter einer Eparchie immer aus einer andern zu nehmen. Außerdem ſollte darauf geachtet werden, daß die Richter nicht ausſchließend einer oder der andern der zwei Parteien, die das Land immer noch ſpalten, angehören, um Skandale zu vermeiden, wie ſie bei dem Prozeſſe der Kolokotroni &c. zum Vorſchein gekommen. Aber während das genannte Blatt in dem Vorangegangenen wohl ganz im Sinne der

Regentſchaft ſprach, erklärte ſich daſſelbe mit Entſchiedenheit gegen das Eindringen von Deutſchen in die Gerichtshöfe. „Die öffentliche Meinung verwirft ſie als unverträglich mit dem Wohle des Volks. Wir hoffen von „Unſers Gleichen“ gerichtet zu werden, von Hellenen, die mit uns gelebt, gelitten und gekämpft haben, die unſere Sitten und unſere Bedürfniſſe kennen, nicht von Perſonen, die einen Fuß in Deutſchland und einen in Griechenland haben, und weder unſere Gebräuche noch unſere Sprache verſtehen ꝛc.“

Dieſer Wunſch der Minerva wurde nicht erfüllt, Die Perſonalernennungen der Gerichte erfolgten im Jan. des Jahrs 1835, und einige Tage ſpäter die näheren Beſtimmungen über die Eröffnung der Gerichte. Die Namen der griechiſchen Richter zu wiſſen, iſt für uns ohne Belang; ſo viel iſt jedoch gewiß, daß ſich unter denſelben auch eine Anzahl Deutſcher und zwar zum Theil in den oberſten Stellen befand. Am 9. Febr. wurden in Athen die drei in dieſe Stadt eingewieſenen Gerichte, nämlich der Kaſſationshof, das Appellationsgericht und Bezirksgericht feierlich eröffnet. Auch die übrigen im Lande niedergeſezten Gerichte ſollten an dieſem Tage ihre Thätigkeit beginnen; über dieſelbe iſt jedoch in der kurzen Zeit bis zu Otto's Regierungsantritt wenig die Rede, ſowie auch ſonſt von der Thätigkeit des Juſtizminiſteriums, die eben angeführten Perſonalernennungen und die wirkliche Einſetzung der Gerichte ausgenommen, weiter Nichts mehr verlautet. Zu Ausarbeitung eines Civilrechts

für Griechenland wurde eine beſondere, aus Griechen nnd Deutſchen gemiſchte Kommiſſion niedergeſezt.

Ein Freund der Regentſchaft ſpendete dieſer über ihre Verwaltungsthätigkeit in dieſem Zweige folgendes Lob: „Ein großer Schritt vorwärts iſt geſchehen! Nicht allein iſt durch die Gerichtsernennungen einem dringenden Bedürfniſſe des Landes abgeholfen, das beiſpielloſer Weiſe über drei Jahre ohne Civilgerichtshöfe zur Schlichtung bürgerlicher Streitigkeiten war; nicht allein iſt dadurch der Bevölkerung der Provinzen eine Schutzwaffe in die Hand gegeben worden gegen die königlichen Beamten, die ſich nur zu häufig Bedrückungen und Mißbräuche erlauben: ſondern die Regierung und das Land ernten von der endlichen Durchführung dieſer Maßregel noch andere nicht unbedeutende Vortheile. Die öffentliche Meinung, indem ſie ein Reſultat vor ſich ſieht, das ſie durch ihre Anforderungen errungen oder doch beſchleunigt zu haben ſich ſchmeichelt, iſt auf eine Weile beſchwichtigt, und faßt, während ſie ſich mit dieſem Reſultate beſchäftigt, Zutrauen und Geduld, auch andere wünſchenswerthe Maßregeln abzuwarten; und die Regierung gewinnt Zeit und Muſſe, ſich mit anderen Gegenſtänden zu beſchäftigen. Zugleich gewinnt ſie an Feſtigkeit, indem ſie hiefür an den Gerichten eine neue und kräftige Stütze findet, und ſie gibt der fortſchreitenden Bildung des Landes einen ſtarken Anſtoß, indem ſie mit Einemmale (die Advokaten mit eingerechnet) mehr als hundert gebildete Männer mit ihren Familien durch die Hauptſtädte

der Kreiſe vertheilt. Gott gebe nur, daß ſich jezt nicht im Volke derſelbe prozeßſüchtige Charakter entwickle, der ſeinen Vorvätern eigen war!“

Auch aus anderen, minder verblümten Aeußerungen ſchien hervorzugehen, daß ungeachtet dieſer vergleichungsweiſe geringen Leiſtungen die Verwaltung des Grafen Armanſperg den Ruhm, Griechenland wieder mit ordentlichen Gerichten beſchenkt zu haben, ausſchließlich in Anſpruch nahm, wodurch von ſelbſt in den Augen minder Unterrichteter der Vorwurf der Unthätigkeit in dieſem Zweige des Staatshaushalts auf den erſten Regentſchaftsabſchnitt, namentlich aber auf die frühere Regentſchafts-Majorität zurückfiele. St.R. v. Maurer hat jedoch in ſeinem Werke über Griechenland dieſen Vorwurf durch genaue Darlegung Deſſen, was die alte Regentſchaft in Betreff des Gerichtsweſens vorarbeitete, auf einleuchtende Weiſe zurückgewieſen und zugleich Stoff zu Vergleichungen zwiſchen der Thätigkeit der alten und neuen Regentſchaft an die Hand gegeben, welche nicht zum Vortheile der leztern ausfallen können.

III. Kirche und Schule.

In Betreff der Kirche war nichts Neues vorzukehren. Dieſelbe war durch die alte Regentſchaft auf eine definitive Weiſe konſtituirt, auf modern-ſtaatliche Weiſe organiſirt worden. Auf dieſem wichtigen Gebiete konnten nach kaum eingeführter Ordnung nicht ſchon wieder Aenderungen vorgenommen werden. Zwar war bereits hie und da von Annäherungen an den

Patriarchen von Konſtantinopel die Rede; indeſſen iſt nicht bekannt, daß Graf Armanſperg wirklich Schritte in dieſem Sinne gethan hätte. Die einzige von der neuen Regentſchaft in dieſer Branche vorgenommene Maßregel iſt der definitive Ausſpruch über die förmliche Trennung der geiſtlichen Kaſſe von der Staatskaſſe und Niederſetzung einer eigenen Kommiſſion hiefür.

Eine Regeneration der Geiſtlichkeit im wahren Sinne des Worts konnte natürlich durch die ihr von der Regentſchaft in dem jungen Staate angewieſene Stellung weder herbeigeführt, noch auch nur angebahnt werden. Hiezu bedürfte es anderer Wege und Mittel, die bis Jezt nicht ergriffen wurden — die Gründung eines geiſtlichen Seminars und eine wiſſenſchaftliche Erziehung der jungen Geiſtlichen. Für Jezt hatte es ſich bloß davon gehandelt, den für ſchädlich geachteten Einfluß der Geiſtlichkeit möglichſt zu beſchränken, die ſelbſtſtändige Stellung des Standes zu brechen und ihn der Regierung vollkommen unterzuordnen. Nun waren zwar alle zu dieſem Behufe von der Regentſchaft gethanen Schritte unter Billigung der hohen Geiſtlichkeit geſchehen; bald aber begann ſie einzuſehen, daß ſie durch die von ihr gemachten Zugeſtändniſſe ſich ſelbſt die Hände gebunden, daß ſie zu eilig in Vorſchläge gewilligt hatte, die unter dem Scheine der Unabhängigkeit von einer entfernten äußern, vielmehr ausländiſchen Macht ſie in nur um ſo größere Abhängigkeit von der nähern einheimiſchen verſezt hatte. Hiedurch begann auch unter der

Geiſtlichkeit ſich Abneigung gegen die fremde Regierung zu entwickeln, die ihr „nur Bande“ gebracht. Sie nahm mit Unmuth wahr, daß ſie von dem Einfluſſe auch auf die niederen Schulen beinahe gänzlich ausgeſchloſſen wurde, während dieſe Schulen eben aus den Ueberſchüſſen der geiſtlichen Kaſſe gegründet und erhalten werden ſollten. Dieſer der Regentſchaft feindſelige Geiſt zeigte ſich aber beſonders unter der niederen Geiſtlichkeit, die ohnedieß der Losreißung vom Patriarchenſtuhle zu Konſtantinopel ſowie jeder Neuerung von Anfang abhold geweſen war. Durch ihren Einfluß trug ſie viel dazu bei, unter dem Volke den Haß gegen die Fremdherrſchaft zu nähren; auch zu den meſſeniſchen Unruhen hatte ſie durch Aufhetzung mitgewirkt.

Im Betreff der Schulen war ſchon die alte Regentſchaft wegen ihrer Unterlaſſungsſünden den vielfachſten und heftigſten Angriffen ausgeſezt geweſen; allein obgleich ſpät, hatte ſie dennoch Griechenland durch Verleihung des Schulgeſetzes und durch Gründung eines Schullehrerſeminars einen weſentlichen Dienſt geleiſtet. Dieſes Seminar war ſeit zu kurzer Zeit errichtet, um ſchon unter der alten Regentſchaft ſeine Früchte tragen zu können, obgleich St.R. v. Maurer verſichert, daß ſchon ſie angefangen hätten, mit den in dem Seminar gebildeten Lehrern hie und da eine Schule zu beſetzen.

Nach den endloſen Klagen der griechiſchen Blätter zu urtheilen, ſcheint bei der neuen Regentſchaft auch in dieſer Angelegenheit Läſſigkeit geherrſcht zu haben.

Gegen den Schluß des Jahrs 1834 wiederholte nämlich die Minerva in einem Aufſatze über die öffentliche Erziehung die alten Klagen über herrſchende Gleichgültigkeit und totale Verſäumniß. „Nie war der öffentliche Unterricht in einem ſo kläglichen Zuſtande, weder unter der Türkenherrſchaft, noch unter der deſpotiſchen Kapodiſtrianiſchen Regierung, noch als der Krieg von einem Ende des Landes zum andern wüthete. Und bei allem Dem haben wir einen Miniſter deſſelben, dieſer hat Räthe, dieſe haben Sekretäre, und alle haben goldene und ſilberne Uniformen und ihren Antheil an den Millionen, welche die Anleihe für den Augenblick in den Schatz brachte. Blickt man auf Sitten, Kenntniſſe, Verwahrloſung der Jugend, ſo bewegt ſich Einem das Herz im Leibe vor Schmerz und Unwillen und Verzweiflung. Zwei Jahre ſind vorbei, und noch ſieht man weder Akademien, noch Gymnaſien, noch . . . . ., doch was ſag' ich? Hat man nicht ſogar noch die Schulen aufgelöst, welche aus dem öffentlichen Unglück übrig geblieben waren, und von den armen Vätern armer Kinder mit Mühe erhalten wurden? Aufgelöst hat man ſie, weil ſie nicht in eine willkürlich erſonnene Form paßten; und was hat man an ihre Stelle geſezt?“

Wir haben bei dieſer Ergießung den Standpunkt, von welchem aus die Urtheile der Minerva betrachtet werden müſſen, nicht zu vergeſſen, lernen aber jedenfalls aus dem Artikel, daß ſogar einige der aus früherer Zeit beſtandenen Schulen wirklich eingingen — weil die Regierung in der Anſicht, daß

dergleichen planlos errichtete Schulen der im Unterrichtsweſen neu einzuführenden Ordnung und der allgemeinen Konformität nur hinderlich wären, die für dieſelben etwa vorhandenen öffentlichen Fonds zur allgemeinen Schulkaſſe zog — daß aber an der Stelle ſolcher eingegangenen Schulen nicht ſobald neue erſtanden; wir lernen weiter, daß jedenfalls bis zum Neujahr 1835 von der neuen Regentſchaft ſehr wenig für das Schulweſen geſchehen ſeyn muß. Ein ſehr unparteiiſch abgefaßtes Schreiben aus Athen, das ein paar Monate ſpäter als der oben angeführte Artikel der Minerva abgeſchickt wurde, ſtimmt mit demſelben vollkommen überein, indem es hier unter Anderm heißt: „Es iſt in hohem Grade wünſchenswerth, daß endlich etwas Genügendes für die Erziehung geſchehe, zu Zufriedenſtellung des Volks, das mit Ungeduld nach Bildung und Bildungsanſtalten ſchreit. Es iſt unbegreiflich, wie die Regierung nun ſchon zwei Jahre dieſes wichtigſte, dieſes dringendſte Bedürfniß des Landes, dieſes ſicherſte, untrüglichſte Heilmittel aller ſeiner Gebrechen ſo unverantwortlich hat vernachläſſigen können. Man warb um ſchweres Geld Rekruten in München und Smyrna, und wo man ſie bekommen kann; aber man hat in zwei Jahren noch keinen Lehrer im Auslande geworben, ſogar die, welche ſich freiwillig meldeten, hart und kalt abgewieſen. Es iſt die höchſte Zeit, daß hiefür Etwas geſchehe; aber anfangen muß man freilich mit einer totalen Reform des ganzen Kultminiſteriums, das, sine ira et studio geſprochen, von der Wiſſenſchaft,

die es pflanzen und hegen ſoll, ſelbſt keine Ahnung hat.“

Indeſſen darf man nicht verſchweigen, daß etwa zwei Monate vor dem Regierungsantritt König Otto's eine Verordnung erſchien, in welcher die unverweilte Errichtung zehn helleniſcher Schulen nebſt Beibehaltung der ſchon in Athen, Nauplia und Syra beſtehenden helleniſchen Schulen und der mit ihnen verbundenen Gymnaſien ausgeſprochen wurde. Dieſe Schulen ſollten in folgenden Städten errichtet werden: 1) in Tripolis, 2) in Sparta, 3) in Kalamä, 4) in Paträ, 5) in Miſſolunghi, 6) in Amphiſſa, 7) in Lamia, 8) in Chalcis, 9) in Hydra, 10) in Tinos.

Noch iſt zu erwähnen, daß im Laufe der zweiten Regentſchaftsperiode das Gymnaſium oder die ſogenannte Centralſchule von Aegina nach Athen verlegt wurde. Bei der in dieſem Inſtitute vorgenommenen Prüfung ſollen ſich die Schüler eines Deutſchen, des Dr. Ulrich aus Bremen, der den lateiniſchen und deutſchen Unterricht ohne Grammatiken dieſer Sprachen, ohne Lexika, ja faſt ohne Leſebücher zu beſorgen hatte, ſich rühmlich ausgezeichnet haben. Dagegen bewieſen, wie berichtet wird, jene Diakone und Mönche, welche ſchon die alte Regentſchaft unter Gewährung von Stipendien aus der geiſtlichen Kaſſe der Anſtalt zugewieſen hatte, um einen wiſſenſchaftlichen Geiſt und Kenntniſſe unter der griechiſchen Geiſtlichkeit zu verbreiten, bei den Prüfungen mit wenigen Ausnahmen eine totale Unkenntniß und Unfähigkeit. Hiedurch erlangte das Gerücht Beſtättigung, daß die

Synode und das Kultminiſterium zu dieſen Stipendiatenſtellen nur Vettern und Günſtlinge — etliche waren über 50 Jahre alt — ohne Berückſichtigung ihrer Befähigung gewählt habe. Um den Fortgang des Unterrichts nicht zu hemmen, wurden ſie aus der Anſtalt entfernt und ein Theil ihrer Stipendien fähigen Schülern des Gymnaſiums zugewendet.

Ueber die Schule des Amerikaners King haben wir durch die Minerva einige ſpärliche Nachrichten. Das Inſtitut war in den neueſten Zeiten unerwarteter Weiſe mancherlei Angriffen ausgeſezt. Man hatte die Vorſteher und Lehrer des Inſtituts im Verdacht, ihre religiöſen Meinungen ausbreiten und ſo die griechiſche Kirche mittelbar untergraben zu wollen. Die griechiſche Geiſtlichkeit ſah daher auf dieſe „fremden Miſſionäre“ mit ſchiefem Blicke, und der Biſchof von Athen predigte ſogar gegen „die Anglikanen.“ Troz dieſer Anfechtungen beſtand die Schule fort und erfreute ſich immer eines zahlreichen Beſuchs.

IV. Finanzen.

Da wir im erſten Abſchnitt der Regentſchaftsperiode die griechiſchen Finanzen mit vieler Ausführlichkeit behandelt und namentlich ein mit erläuternden Bemerkungen begleitetes Budget mitgetheilt haben, das ſich bis in dieſen zweiten Regentſchaftsabſchnitt hereinerſtreckt, ſo ſind wir hier der Mühe überhoben, Viel über die Verwaltung der Finanzen zu ſagen. Der Charakter der griechiſchen Finanzverwaltung blieb ſich in den beiden Abſchnitten der

Regentſchaftsperiode vollkommen gleich. Graf Armanſperg, dem die ſpezielle Sorge für dieſes Fach oblag, war durch mancherlei anderweitige Sorgen: durch das Geſchäft der Repräſentation, durch den Zwieſpalt mit dem Miniſterium, durch den Umzug nach Athen, theilweiſe auch durch Unpäßlichkeit gehindert, irgend etwas Erkleckliches in ſeinem Departement zu thun; der ihm beigegebene baieriſche Finanzrath Greiner, obgleich im Rufe eines guten Arbeiters und redlichen Mannes, beſaß nicht die gehörige Energie zu durchgreifenden Maßregeln; v. Kobell endlich, welcher in der Regentſchaft den St.R. v. Maurer zu erſetzen hatte, ſcheint mehr um einer formellen Erfüllung des Londoner Protokolls als einer thatkräftigen Mitwirkung in die Geſchäfte willen nach Griechenland geſandt worden zu ſeyn; er nahm ſich der Finanzen gar nicht an und erklärte ſogar offen, daß er bei ſeiner Unbekanntſchaft mit den Verhältniſſen keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen könne.

Der Unthätigkeit auf dem Gebiete der Finanzen kam etwa nur die Sorgloſigkeit gleich, mit der hier verwaltet wurde. So lange die Serien des Anleihens floßen, wurde mit den Ausgaben für Armeematerial, mit Solderhöhungen der Offiziere, mit Vermehrung der Beamten auf den Miniſterien, luxuriöſen Einrichtungen und dergl. unbekümmert fortgefahren, bis endlich nach dem Umzuge nach Athen, der ebenfalls anſehnliche Summen verzehrte, ſich in den Kaſſen eine ſehr fühlbare unangenehme Leere einſtellte. — Dieſe Leere machten die öffentlichen Blätter mit

beſonderer Vorliebe zum Gegenſtand ihrer Beſprechungen, namentlich als der lange geheim gehaltene, griechiſche Finanzetat in der Augsb. Allgemeinen Zeitung erſchien und erſt von dieſer aus ſeinen Weg auch nach Griechenland gefunden hatte. Sobald er hier bekannt geworden war, zweifelte man an der in jenen Etats angegebenen Verwendung der vielen Gelder. Man ſah, wie z. B. die enormen Summen für den Militäretat theilweiſe mit der Nothwendigkeit entſchuldigt wurden, die verfallenen und haltloſen Feſtungen in Ordnung zu bringen, und konnte ſich doch an Ort und Stelle überzeugen, daß gerade für dieſen Zweig der Militäradminiſtration Nichts geſchehen war. Man griff auf's Neue die unverhältnißmäßig großen Ausgaben für ein griechiſches Diplomatenperſonal an, beſtritt aufs Neue die Nothwendigkeit deſſelben im gegenwärtigen Augenblicke, und fragte, was denn bisher die griechiſchen Geſandten in Paris, London, Petersburg, München und Konſtantinopel genüzt und ausgerichtet hätten — und im Falle man doch Geſandte ſchicken wolle, warum man ſie ſo oft wechsle und beſtändig auf Reiſen halte, ſo daß man z. B. in München das Schauſpiel erlebte, in kaum zehn Monaten drei griechiſche Geſandte nach einander akkreditirt und abberufen zu ſehen u. ſ. w.

Wir haben jedoch die griechiſchen Finanzverhältniſſe bereits zur Genüge beſprochen; ſie waren in ganz Griechenland und auch an den Höfen der Schutzmächte offenkundig; eben ſie waren die Hauptquelle der mannigfachen Verlegenheiten, welche ſchon in der

nächſten Zukunft ſich einſtellten, und König Otto zu manchem peinlichen Schritte und zu Vornahme unbeliebter Reduktionen nöthigten, wovon in der Geſchichte von Otto's Selbſtregierung die Rede ſeyn wird.

Von dem

V. Miniſterium des Innern

ließ ſich am Meiſten erwarten, da demſelben Koletti vorſtand. Er war der abgegangenen Regentſchaftsmajorität rechte Hand geweſen, und hat von St.R. v. Maurer an mehreren Orten ſeines Buchs das rühmliche Zeugniß erhalten, der einſichtsvollſte, thätigſte und brauchbarſte der griechiſchen Miniſter zu ſeyn. Allein der fortdauernde Zwieſpalt mit der ihm unmittelbar vorgeſezten Regentſchaft konnte nicht anders als lähmend auf ſeine Thätigkeit wirken. Während früher die Initiative zu den wichtigſten Maßregeln von ihm ausgegangen war, zog er ſich, ſeinen nahen Sturz vorausſehend, mehr und mehr auf die Beobachtung und auf die Defenſive zurück, und ſo herrſchte denn auch auf dem Miniſterium des Innern die gleiche That- und Rathloſigkeit, wie auf den übrigen Miniſterien.

Die alte Regentſchaft hatte nach der Organiſation der höchſten Staatsbehörden die denſelben untergeordneten Nomarchien und Eparchien geſchaffen und beſezt, ſie hatte weitläufige Inſtruktionen für dieſe Stellen und endlich ein Gemeindegeſetz gegeben. Noch unter ihr war dieſes Gemeindegeſetz in dem Kreiſe Argolis und Korinth in Vollzug geſezt worden. Drei Vierteljahre ſpäter waren hierin keine weitere Kreiſe

nachgefolgt, als der der Cycladen, obgleich die Nomarchen die Vorbereitungsarbeiten hiezu längſt vollendet hatten. „Weßhalb der Hr. Miniſter des Innern,“ hieß es in einem vom 13. Febr. 1835 datirten Schreiben aus Athen, „mit dieſem wichtigen Werke ſo lange zögert, vermögen wir nicht zu ergründen. In Folge davon bleiben auch andere Einrichtungen und Inſtitute, deren Baſis die neue Gemeindeordnung bilden ſoll, noch aufs Ungewiſſe vertagt (z. B. die Erbauung der Gemeindeſchulhäuſer), und die proviſoriſchen Demogeronten, zumal ſolche, die unter der neuen Ordnung nicht wieder ans Ruder zu kommen hoffen, ſuchen zu guter Lezt ihre Heerden noch nach Kräften auszubeuten.“

Wenn es ſo ausſah mit der Vollziehung organiſcher Geſetze, deren raſche Durchführung um ſo dringender geboten war, als hievon manche andere beabſichtigte Einrichtungen und Ordnungen abhingen, ſo darf es uns nicht befremden, wenn Dinge, welchen eine geringere Bedeutung zugeſchrieben wurde, unter tiefem Aktenſtaube in Vergeſſenheit ruhten.

Wir wählen jedoch noch ein anderes Beiſpiel. Die alte Regentſchaft hatte ein beſonderes Bureau für Wahrnehmung der materiellen Intereſſen, Landwirthſchaft, Koloniſation und dergleichen errichtet, und daſſelbe dem Miniſter des Innern untergeordnet, da der Graf Armanſperg, deſſen Referat jene Gegenſtände früher zugetheilt geweſen waren, dieſelbe ohne Berückſichtigung gelaſſen hatte. Welche Früchte die Zutheilung dieſes Bureaus in ein anderes Miniſterium noch

unter der alten Regentſchaft trug, iſt uns aus der Geſchichte des erſten Abſchnitts bekannt; in gegenwärtigem Abſchnitt nun ſcheint die Thätigkeit dieſes Bureaus vollends erlahmt zu ſeyn. Immer noch war das Koloniſationsweſen, und was auf daſſelbe Bezug hatte, der Gegenſtand, welcher am Dringendſten Erledigung forderte. Allein man wußte über die Art und die Mittel der Ausführung deſſelben ſich nicht zu verſtändigen, noch zu irgend einem Entſchluſſe zu kommen. Dem Grafen Armansperg und den deutſchen Oberbeamten ſchien die Herbeiziehung von deutſchen Ackerbauern, welche als Muſter für die Griechen hätten dienen können, nützlich und zweckmäßig. Koletti und die nationale Partei hatten einen großen Widerwillen gegen die Anſiedlung von Deutſchen. Schon hatte man ſich ganz daran gewöhnt, ſich die Deutſchen als feindſelig gegen die Freiheiten und Sitten des Landes zu denken. Daher herrſchte nur Eine Stimme, man ſolle erſt die Einwohner des Landes anſiedeln, nächſt ihnen die Flüchtlinge aus Kreta, Samos, Chios, Theſſalien u. ſ. w., dann ſey es immer noch Zeit, nach dem Beiſpiele anderer Staaten Fremde herbeizurufen. Wir haben hiegegen Nichts einzuwenden, leider aber zu ſagen, daß weder das Eine noch das Andere, weder Anſiedlung von Fremden noch von Griechen mit Ernſt betrieben wurde, obgleich von allen Seiten dieſe Frage als die wichtigſte, dringendſte, wirkſamſte, ſowohl für Förderung der Kultur, als für Befeſtigung des Königthums angeſehen wurde. „Der griechiſche Bauer,“

hieß es in einem mit wohlwollender Geſinnung für die Regentſchaft geſchriebenen Berichte aus Athen, „iſt noch immer ein Fremdling in dem Lande, das ihn geboren, für das er gekämpft und gelitten. Ohne Beſitz — denn nicht die Hütte, in der er wohnt, nicht das Fleckchen Landes, auf dem ſie ſteht, iſt ſein — und durch kein rechtliches Band an den Boden, den er anbaut, gebunden, kann er in jedem Augenblicke durch den Grundeigenthümer, den Staat, von der Scholle verjagt werden, die ihn bisher ernährte; und eben ſo bereit iſt er, wenn es ihm hier nicht länger gefällt, ſeinen Pflug und ſeine Hacke auf den Rücken der Laſtthiere, die ſeine einzige Habe ſind, zu binden, und nach Theſſalien oder Kleinaſien auszuwandern. Wir haben davon ſchon einige, wenn auch glücklicher Weiſe nur wenige Beiſpiele gehabt. Wer mag ihn der Trägheit zeihen, wenn er keine Bäume pflanzt, die nicht ſein gehören, und von denen er nicht weiß, ob ſie einſt ſeinen Kindern oder einem Fremden Frucht und Schatten geben werden? Wo Eigenthum beſteht, in den Hochgebirgen Arkadiens, um Vitina, Dimizana und Stemnitza herum, oder an den ſteilen Abhängen des Parnaſſos, da findet man wohlgebaute Steinhäuſer, eine ſorgſamere Kultur und reinlichere, aufgewecktere, thätigere Bauern. Der Bewohner der geſegneten Ebenen Böotiens aber iſt ein Helot, der in ſchmutzigen Erdhütten wohnt. Gebt ihm ein Eigenthum, das er auf Sohn und Enkel vererbe, und er wird Oel- und Maulbeerbäume pflanzen, Weinberge und Gärten anlegen, und nicht die

Mühe ſcheuen, Steine vom nahen Gebirge zu holen, um ſich ein feſtes und reinliches Haus zu bauen. Und ſollte je die Stunde der Gefahr kommen, ſo wird er doppelt freudig für König und Vaterland zu den Waffen greifen, denn er hat auch eine eigene Exiſtenz zu vertheidigen.“

Unter ſo bewandten Umſtänden iſt es beinahe unglaublich, mit welcher Hartnäckigkeit man in der vorliegenden Beziehung bei gewiſſen vorgefaßten Maximen und Anſichten verharrte, welche für die Koloniſation Griechenlands den wahren Todeskeim enthielten. Schon vor einem Jahre, als eben die Koloniſationsideen Gegenſtand lebhafter Erörterungen waren, lag das Haupthinderniß der ſo ſehnlich erwarteten Ländereienvertheilung oder Verwerthung an der noch nicht vollzogenen Vermeſſung des dem Staate gehörigen Grundeigenthums. Hatte man einmal die Vertheilung von der Vermeſſung abhängig gemacht, ſo war wohl zu erwarten, daß man Nichts emſiger betreiben würde, als eben dieſe Vermeſſung, deren lange Verzögerung bis Jezt Schuld geweſen war, daß die herrlichſten Landſtrecken wüſte und öde lagen, und Tauſende von Armen müßig und unbeſchäftigt waren. Nun muß man aber erſtaunen, wenn ein Jahr ſpäter die Sache noch unverrückt in der nämlichen Lage ſich befand, und in einem Schreiben aus Athen vom 12. Februar 1835, alſo zwei Jahre nach König Otto's Einzug in Griechenland, unter manchem Andern Folgendes zu leſen ſteht: „So viel und ſo häufig auch ſchon von Aeckervertheilung und von

Gründung von Kolonien die Rede geweſen, iſt bis Jezt noch nicht eine Handbreit Erde vertheilt oder ein einziger fremder Koloniſt ins Land gezogen worden. Es ſcheint, daß man in dieſen Dingen ſich nicht recht zu helfen weiß, weil man das Land noch zu wenig kennt. Es heißt, daß man keine Ländereien vertheilen könne, weil das Land noch nicht vermeſſen ſey, weil es an Geometern fehle, weil für die ſich hier findenden Geometer nicht hinlängliche Inſtrumente da ſeyen! Beim Himmel, da iſt der fehlerhafte Grundgedanke wieder, der ſich in gar vielen Handlungen der Regierung offenbart. Man will die ganze Civiliſation, die Uebercivilisation Europa's mit Einem Schlage nach Griechenland verſetzen, nach einem Lande, wo der größte Theil der Bevölkerung noch in Homeriſchen Urzuſtänden ſich bewegt. Das Wohl und Wehe Griechenlands hängt nicht an trigonometriſch aufgenommenen Karten, an Meßtiſchen und Waſſerwagen. Und wozu überdieß dieſe Dinge — wenn ſie nicht ein bloßer adminiſtrativer Prunk ſeyn ſollen — in einem Lande, wo das ganze Abgabenſyſtem auf Naturalzehnten beruht, und wo man vorherſehen kann, daß das langſame Fortſchreiten europäiſcher Civiliſation noch in mehreren Decennien keine Verwandlung dieſer Abgabe in einen Grundzins geſtattet, wie wünſchenswerth Dieß auch erſcheinen mag. Man kann einmal keine Luftſprünge machen. Genaue Vermeſſungen mögen dann eintreten, wenn die erhöhte Kultur des Bodens im Stande iſt, die Koſten davon zu tragen. Jezt wäre es nur eine unverzeihliche Verſchwendung von

Zeit, Kräften und Geld. Was jezt Griechenland Noth thut, iſt eben die Hervorrufung jener erhöhten Kultur; das Mittel dazu, die Vertheilung von Eigenthum an die größtentheils eigenthumsloſen Bauern. Warum ſieht man in den fruchtbarſten Strichen Griechenlands, in den geſegneten Ebenen von Megalopolis, Böotien, Phokis, Lokris und Phthiotis, keinen Oelbaum, keinen andern Fruchtbaum, kaum hie und da ein Weingärtchen? warum ſtatt der Dörfer nur elende Hütten? Weil der Boden dem Staate gehört, weil der Bauer nach wie vor der Revolution ein Rajah geblieben iſt. Die Beamten ſollen die Seidenzucht, den Oelbau u. ſ. w. fördern. Aber wie ſollen ſie's anfangen? Hat doch der Bauer keinen Fleck, um einen Baum zu pflanzen, den er ſein nennen könnte. Wer kann's ihm verargen, wenn er ſeinen Fleiß und die wenigen Drachmen, die ihm der Zehntenpächter nicht abgepreßt, nicht auf eine Arbeit verwenden will, von der er und die Seinen vielleicht keine Früchte ernten werden? Gebt ihm Eigenthum! Fünfzig Stremmen, zwanzig Stremmen, vielleicht nur zehn Stremmen, aber zur freien Verfügung, ohne jene hundert Klauſeln und Fallſtricke, wie in dem famoſen Dekret vom vorigen Jahr über Schenkung von Ländereien an verdiente alte Krieger waren, und wodurch auch nicht ein Einziger ſich hat verlocken laſſen, eine ſolche Schenkung zu begehren, die drückender als der theuerſte Kauf war. Was wir brauchen, iſt Anwendung und Belebung der Kräfte, die im Lande ruhen; Vermehrung der Produktion, um den Zehnten zu mehren,

und dem Handel Gegenſtände zur Ausfuhr darzubieten; einige Feſſelung und Anknüpfung des beſitzloſen Bauern an den Boden, der ihn nährt, und an den väterlich geſinnten König, der ihn regiert. Das Mittel dazu: gebt ihm Eigenthum! Was bedarf's hier der Geometer? Die Griechen wußten ihr Land zu meſſen, ehe ſie von Geometern gehört hatten. Ein Strick, an zwei Pfähle gebunden, und ein paar rüſtige Männer können in Einem Tage viele hundert Stremmen abmeſſen. Ob der Eine oder der Andere ein Paar Spannen Landes zu viel oder zu wenig bekommt, darauf kommt's nicht an. Und erſt nachdem die griechiſchen Bauern Land haben, iſt's recht und rathſam, an fremde Koloniſten zu denken.“

Die eben geäußerten Anſichten erhalten eine Beſtärkung durch die lauten und unabläſſigen Klagen, welche aus allen Theilen Griechenlands über die unverantwortliche Verzögerung dieſes ſo hochwichtigen Geſchäftes einliefen; auch werden ſie durch ganz auffallende Thatſachen beſtättigt. Statt vieler anderen heben wir nur eine einzige hervor, die jedoch hinreicht, uns einen tiefen Blick in die traurige Beſchaffenheit dieſer Verwaltung thun zu laſſen. Es iſt das Verfahren gegen die Samier.

Bekanntlich hatte ein Theil derſelben, nachdem endlich die lezte Hoffnung verſchwunden war, dem Königreich Griechenland einverleibt zu werden, den Entſchluß gefaßt, ihre heimathliche Inſel zu verlaſſen und in das freie Hellas überzuſiedeln. Eine vorausgeſchickte Geſandtſchaft hatte mit der griechiſchen

Regierung in Betreff der Aufnahme und Anſiedlung unterhandelt und für alle Flüchtigen die Zuſage zollfreier Einfuhr all ihrer Habe, ſowie der Anweiſung von Ländereien, erhalten. Chalcis auf Euböa war ihnen als Sammelplatz und als ihr künftiger Beſtimmungsort angewieſen. Dieß geſchah im Monat Mai 1834, ſomit noch unter der alten Regentſchaft.

Die Samier langten an in der Mitte des Sommers, hatten aber, wenn den Angaben griechiſcher Blätter zu glauben iſt, vielfache Zollplakereien zu erdulden, weil die korrupten Beamten auch dieſe Gelegenheit, ſich Gewinn zu verſchaffen, nicht entſchlüpfen laſſen wollten. Die Zahl der in Chalcis Angekommenen war ſo beträchtlich, daß die Moſcheen und die in Ruinen liegenden Häuſer von ihnen angefüllt wurden. Es mochten ihrer etwa zweitauſend ſeyn. Mehrere, nachdem ſie ihre Familien in Griechenland in Sicherheit gebracht hatten, kehrten wieder nach Samos, theils um diejenigen Güter, welche ſie nicht ſogleich hatten mitnehmen können, abzuholen, theils um den ihnen noch gehörigen Grund und Boden zu verwerthen; die türkiſchen Behörden verwehrten ihnen aber, den Fuß ans Land zu ſetzen, und erklärten gegen die Beſtimmung des Londoner Konferenzprotokolls ihre zurückgelaſſenen Güter als konfiszirt. Hiedurch geriethen viele der Ausgewanderten in eine ſehr hülfloſe Lage; um ſo dringender aber mußte die griechiſche Regierung ſich aufgefordert fühlen, unverzüglich zur Vertheilung der nöthigen Ländereien zu ſchreiten, um dieſe wackeren Leute bald möglichſt in

den Stand zu ſetzen, durch ihre Hände ihren Unterhalt zu erwerben. Ein Monat um den andern verſtrich, ohne daß man weiter an ſie zu denken ſchien, und die Preſſe begann zu mahnen. Nun erſchien, gleichſam als Antwort hierauf, im Herbſte 1834 eine Bekanntmachung vom Miniſterium des Innern, welche meldete, daß die Regierung den Samiern alle öffentlichen Gebäude in Chalcis überlaſſen habe, und ihnen die ebenfalls öffentlichen Aecker in der Nähe der Stadt vertheilen werde, im Betrage von 50,000 Stremmen. Ein Geometer ſey abgeſchickt, „das Kataſter der Gegend herzuſtellen.“

Allein die Geduld der Ausgewanderten war erſchöpft. Nachdem ſie drei Monate lang vergebens geharrt und überall die an Indolenz gränzende Thatloſigkeit der Regierung wahrgenommen, gaben ſie die Hoffnung auf, ſich in Griechenland eine Heimath gründen zu können. Mit der Nothwendigkeit kämpfen auch die Götter vergebens! Der Sultan verkündete allen Zurückkehrenden Zurückgabe ihrer Güter, munizipale Freiheiten, Verwaltung unter ſelbſtgewählten Vorſtehern und freien Tranſit für die ins Lager gebrachten Handelswaaren. Im November kehrte ein Haufe von etwa dreihundert Samiern, die in Tinos und Mykone lebten, auf einem gemietheten Schiffe in ihre frühere Heimath zurück. Mehrere andere Züge folgten. Mit ihnen verlor Griechenland nicht bloß dieſe tapfere und betriebſame Bevölkerung, ſondern ſchwächte auch das Vertrauen und die Zuneigung der Griechen, die unter dem türkiſchen Scepter

lebten, und mit theuren Hoffnungen an dem jungen Königreiche hingen. Dieß leitet uns endlich noch zu dem

VI. Departement des Auswärtigen.

In den Beziehungen zu den europäiſchen, beſonders zu den Schutzmächten war in der kurzen Zeit der zweiten Regentſchaftshälfte keine weſentliche Veränderung eingetreten, wir können uns ſomit hier auf Das beziehen, was wir über dieſen Punkt im erſten Abſchnitte bemerkt haben. Nur die Geſandtenwelt am Hofe zu Nauplia, ſpäter zu Athen, hatte in ihren Berührungen mit den Lenkern des Staats einige kleine, durch den Wechſel der Regentſchaft und durch die neue Stellung derſelben bedingte Modifikationen erlitten. Unter dieſen verdient Erwähnung die ziemliche Kälte, die zwiſchen dem Grafen Armansperg und ſeinem ſeitherigen großen Gönner und Beſchützer Dawkins eintrat. Der Leztere ſah endlich ein, wie er durch ſeine Intriken gegen die alte Regentſchaftsmajorität, deren Abberufung großentheils ihm beizumeſſen war, geradezu ſeinem Gegner, dem ruſſiſchen Geſandten Katakazy, in die Hände gearbeitet hatte. Die Annäherung zwiſchen dem Grafen v. Armansperg und der Kapodiſtrianiſchen, ſchlechtweg ruſſiſchen Partei mußte nothwendig auch eine Annäherung zwiſchen Armansperg und dem ruſſiſchen Geſandten und einen verſtärkten Einfluß des leztern herbeiführen — und Das war es doch nicht, was Dawkins gewollt hatte. Da ſich nun der franzöſiſche

Geſandte Rouen im Allgemeinen wenig in die öffentlichen Angelegenheiten zu miſchen pflegte, ſo ſah ſich Dawkins ziemlich iſolirt, und wendete ſich Koletti und ſeinem Anhange, d. i. dem Minſterium der eben durch ihn vertriebenen Regentſchaftsmajorität, zu. Bereits war von ſeiner Abberufung die Rede. Einen Zuwachs erhielt das diplomatiſche Korps durch die Ankunft des öſterreichiſchen Geſandten v. Prokeſch, eines durch Studien und Reiſen höchſt gebildeten, geiſtreichen und mit den Zuſtänden des Orients genau bekannten Mannes. Sein Verhältniß zum jungen Staate war wohlwollender Art; er trat auf die Seite keiner Partei, neigte ſich jedoch, namentlich was die Verfaſſungsfrage betraf, gleich von Anfang mehr zum ruſſiſchen Geſandten hin, das väterliche Regiment empfehlend.

Was die Verhältniſſe zur Pforte betrifft, ſo hatte ſich zwar auch in dieſer Beziehung Nichts geändert; allein es begannen bereits hie und da die Folgen, die aus der von der Türkei, gegenüber von Griechenland, eingenommenen Stellung hervorgingen, ans Licht zu treten. Dieſe Stellung war, wie wir bereits ausführten, durchaus unfreundlicher Natur, und darauf berechnet, die Erſtarkung des jungen Staates zu hemmen, ja ſogar ihm die Kräfte, die er noch beſaß, möglichſt zu entziehen. Als Beiſpiel, welcher Mittel ſich die Pforte zu Erreichung dieſes Zwecks bediente, mag uns ihr Benehmen gegen die Samier dienen. Sie gab ſich Mühe, ihre Rajahs durch Konzeſſionen zufrieden zu ſtellen, und dadurch

indirekt ihre Auswanderung in das Reich ihrer Glaubensbrüder zu hemmen. Gleiche Begünſtigungen wie Samos ertheilte ſie Chios. Die ausgewanderten Chier erhielten unter der Bedingung der Rückkehr ihr Eigenthum zurück; außerdem wurden der Inſel mannigfache Munizipal- und Handelsfreiheiten gewährt. Die Folge dieſes Schrittes war, daß in kurzer Zeit Kaufleute und Kapitalien nach Chios wanderten, die großentheils dem jungen Königreiche entzogen wurden. Ein ähnliches Verfahren beobachtete die Pforte überall gegen ihre griechiſchen Rajahs, namentlich auf den Inſeln und in den Handelsſtädten. Während im Königreich Griechenland die Verwicklungen des Verkehrs durch Quarantäneanſtalten und Douanen ſich vervielfältigten, und im Vergleiche mit den Zöllen der Türkei hohe Zölle erhoben wurden, ſuchte die Pforte möglichſt alle Hemmungen des Verkehrs zu entfernen, ließ jede Nation ihre Streitigkeiten für ſich durch ihre eigenen Konſuln ſchlichten, und begnügte ſich, wenn anders die darüber eingelaufenen Angaben richtig ſind, mit einem Zolle, der dreifach geringer als der zu Syra erhobene war.

Und die Folgen von dieſem Allen? Smyrna nahm einen raſchen Aufſchwung; die europäiſchen Kauffahrer gingen von Kleinaſien ohne Aufenthalt durch die Cykladen weiter gen Weſten, und — was die Griechen längſt mit bitterem Schmerz beſprochen, das wurde nun auch durch direkte Nachrichten aus der Türkei beſtättigt — von allen griechiſchen Inſeln ſiedelten bedeutende Handelshäuſer in die türkiſchen

Seeſtädte über, und ließen in dem freigewordenen Hellas höchſtens eine Kommandite.

Man begreift nach ſolchen Vorgängen die ſtabil gewordenen Klagen der griechiſchen Blätter über Entvölkerung und Zurückgehen ihres Handels, ſowie die mannigfachen vergeblichen Verſuche, welche der Handelsſtand der Inſeln machte, die Regierung zu Ergreifung von Vorkehrungen gegen die angeführten Uebelſtände und zu Aenderung ihres Syſtems zu bewegen. Syra allein, obgleich hier der bedeutendſte Verkehr war, ſoll innerhalb der ganzen Regentſchaftsdauer gegen 3000 Seelen ſeiner Bevölkerung verloren haben. Nachdem ſich die Inſel in den erſten Monaten nach dem Aufzuge der Regentſchaft in Folge der eingetretenen Ruhe wieder etwas erholt hatte, und die Einnahmen der Douane beträchtlich geſtiegen waren, minderten ſich Handel und Zolleinnahme wieder um 25 Prozent, theils in Folge der regentſchaftlichen Handelsgeſetzgebung, theils durch die klug berechneten Maßregeln des Sultans.

Ein Brief aus Siphnos aus den lezten Tagen des Jahres 1834 ſchilderte am Beiſpiele dieſer Inſel die Lage und den Zuſtand der Bewohner der Cykladen. Ein thonartiges Gerſtenbrod, hieß es darin, iſt ihre Nahrung, ihr Erzeugniß nur Oel; was ſie ſonſt zum Leben brauchten, ward durch Seefahrt und weibliche Arbeiten, auch durch Verdienſt in Konſtantinopel gewonnen. Dieſe Hülfsquellen alle ſeyen verſiegt, es gebe nur noch Arme und Bettler; das Einzige, was ihnen übrig bleibe, um dem Hunger zu

entgehen, ſey Auswanderung, und dieſe richte ſich nach Kleinaſien und Konſtantinopel. Am größten war das Elend fortwährend in Hydra. Von hier aus wird berichtet, daß ein Familienvater, die Hoffnung aufgebend, ſich und die Seinen zu ernähren, ſich in ſeinem Hauſe mit ſeinem Weibe, ſeinen Kindern und einem alten Diener eingeſchloſſen und hier freiwillig den Hungertod erlitten habe. (?)

Daß bald nach der Ankunft König Otto's in Griechenland mehrere tauſend gemeine Seeleute von Hydra und auch von den anderen Inſeln in die Dienſte des Sultans oder des Paſcha von Egypten getreten waren, ohne daß die Regentſchaft es zu hindern vermochte, haben wir im erſten Abſchnitte erzählt. Noch bedenklicher waren die Auswanderungen von vermöglichen Handelsleuten, die ebenfalls ſchon unter der alten Regentſchaft hie und da vorkamen und unter der neuen Regentſchaft ſich eher vervielfältigten. Aber auch das Feſtland hatte ſeine Auswanderer gehabt. Gegen dreißig Kapitäne mit ihren Palikaren und Armatolen waren in den Dienſt der Pforte getreten, und zeigten ſich als ſehr nützliche Werkzeuge in der Hand der türkiſchen Gränzgouverneure von Theſſalien und Epirus. Eben ſie waren es, welche nicht bloß das Aufkommen eines geregelten friedlichen Zuſtandes an den nördlichen Gränzen des neuen Staates verhinderten, ſondern auch die griechiſche Regierung fortwährend zu koſtſpieligen Gegenanſtalten nöthigten.

Rechnen wir zu all Dieſem noch die Vexationen,

welchen die griechiſchen Handelsſchiffe in den türkiſchen Häfen ausgeſezt waren, und die höhniſche Begegnung, welche der griechiſche Geſandte in Konſtantinopel, Zographos, erfuhr, ſo haben wir ein vollſtändiges Bild der Politik, welche die Pforte gegen Griechenland einhielt, ohne daß der leztere Staat im Stande geweſen wäre, irgendwelche Repreſſalien entgegen zu ſetzen. Zographos, ein verſtändiger, ruhiger Mann, verſuchte vergebens, die Pforte zu einem andern Verfahren zu bewegen. Die griechiſche Flagge war anerkannt und auch zugelaſſen, aber die unter ihr Handeltreibenden unterlagen überall einer Menge von Schwierigkeiten und Erpreſſungen, die ihre Geduld nothwendig zulezt erſchöpften. Zographos remonſtrirte, man hörte ihn nicht. Zu drohen vermochte er nicht. Wo er Etwas erreichte, geſchah es einzig durch die Interzeſſionen anderer Geſandten, welche unaufhörlich anzuſprechen einestheils wenig ehrenvoll, anderntheils für ihn ſelbſt wie für jene ermüdend war. So nahm er denn Protokolle auf und berichtete an ſeinen Miniſter des Auswärtigen, der ihm eben ſo wenig zu rathen wußte. Seufzend mußte er zuſehen, wie von den Unterthanen ſeines Herrn einer nach dem andern ſeinen politiſchen Charakter ablegte und wieder Rajah wurde.

Die Griechen verkannten durchaus nicht, welche empfindliche Verluſte ihrem Staate durch das Verfahren der Pforte zugefügt wurden; aber Erbitterung und Parteihaß ließen ſie zugleich argwohnen, daß ſolche Politik, namentlich wo ſie ſich ganz in den

Schranken des Rechts und wahrer Klugheit hielt, wie z. B. bei den Konzeſſionen gegen ihre eigenen Unterthanen, Samier, Chier u. ſ. w., gewiß nicht in der Türken eigenem Gehirn entſprungen ſey, daß es wohl irgend ein falſcher Freund Griechenlands, vielleicht gar eine der Schutzmächte, geweſen ſeyn möchte, welche dem Divan dieſe Rathſchläge ertheilte. In wie weit dieſer Argwohn gegründet war, iſt aus den zur Zeit bekannt gewordenen Nachrichten nicht zu ermitteln; wir berichten nur, welche Meinung in Griechenland über dieſen Punkt verlautete. Glaubte übrigens die gemeinte Macht mit der damaligen Regentſchaft und ihren Maßregeln unzufrieden ſeyn zu müſſen, oder hatte ſie irgend ein Intereſſe, das ſchnelle Erſtarken des neuen Königreichs zu hemmen, warum ſollte ſie ſich geſcheut haben, ihren Einfluß bei der Pforte in dieſer Richtung geltend zu machen?

Sechstes Kapitel.

König Otto. — Feſt der Thronbeſteigung.

Auch unter der neuen Formation der Regentſchaft hielt ſich König Otto fern von allen Regierungsgeſchäften. Zwar war nicht ſchwer einzuſehen, welche Geſinnung er zu Anfang gegen die neu formirte Regentſchaft hegte, da die abgegangenen Mitglieder vorzugsweiſe ſein Vertrauen beſeſſen hatten; allein nachdem einmal die Thatſache entſchieden war, ließ er in ſeinem Benehmen keine weitere Abneigung blicken, und beehrte, wie in früherer Zeit, das Haus

des Grafen Armansperg bei feſtlichen Gelegenheiten mit ſeiner Gegenwart.

Dieſe Zurückgezogenheit von allen Händeln der Parteien in und außer der Regentſchaft gewährte der Monarchie den Vortheil, daß jene Kämpfe an der Perſon des Königs vorübergingen, ohne dieſelbe zu berühren, und daß bei herannahender Uebernahme der Selbſtregierung das königliche Wort mit ungeſchmälertem Gewicht und Nachdruck aufzutreten vermochte. Unter all den Stürmen des Kolokotroni'ſchen Prozeſſes, der Regentſchaftsſpaltung, des meſſeniſchen und arkadiſchen Aufſtandes wagte nicht Ein Hellene den Namen des Königs mit dem wirren Getriebe der Leidenſchaften des Tages zu vermengen; ja, bei der noch gefährlichern Gährung des ſich verwickelnden Fremdenhaſſes galt in den Augen der Nation von all den eingewanderten Fremden Er allein nicht als Fremdling, ſondern als das koſtbarſte Eigenthum des Landes, das ihn ſich erworben. Wo immer er ſich öffentlich zeigte, zollte ihm Jung und Alt freundliche Ehrerbietung, und kein Familienfeſttag im Schloſſe ging vorüber, woran nicht das griechiſche Volk durch öffentliche Freudenbezeigungen ſeinen Antheil kund gab. Sogar das Geburts- und Namensfeſt ſeines königlichen Vaters wurde in Nauplia beinahe mit demſelben Gepränge wie in München ſelbſt gefeiert. König Otto begab ſich mit großem Gefolge in die mit Blumen und Lichtern gezierte griechiſche Hauptkirche, wo der Biſchof einen Gottesdienſt für das Wohl des Königs von Baiern hielt. Die Kaufleute

ſchloſſen an dieſem Tage ihre Läden, und die Einwohner beleuchteten die Stadt, als ob ein Nationalfeſt gefeiert würde.

Im Herbſte des Jahrs 1834, als die Witterung ſich zu kühlen begann, trat Otto eine Reiſe durch Rumelien an, wie im verfloſſenen Jahre durch den Peloponnes und nach den Inſeln. Er begab ſich zuerſt in Begleitung von ſeinen Miniſtern Koletti und Leſuire nach Athen, um von den Arbeiten Klenze's ſelbſt Einſicht zu nehmen. Die Gegenwart des Königs gab hier Veranlaſſung zu einem Feſte eigenthümlicher Art, das wir ein antiquariſches nennen möchten, und deſſen Beſchreibung wir daher im Kapitel von den Antiquitäten ſeine Stelle angewieſen haben.

Von Athen aus wendete ſich König Otto nordwärts ins treugeſinnte Rumelien. Rumeliotiſche Waffenhäuptlinge bildeten ſeine einzige Begleitung. Mit ihnen beſtieg er den altberühmten Kithäron, übernachtete auf den Ruinen Platäas, beſuchte Thespiä, Theben, Libadia, Delphi und die Höhen des Parnaſſos, Kriſſa, Salona und viele andere in alter und neuer Zeit berühmte und beſungene Orte. Dieſe Reiſe glich einem Triumphzuge. Ueberall verbreitete des Königs Erſcheinung Freude und Hoffnung. Die ehemaligen Kapitäne erſchienen aller Orten, um ſich ihm vorzuſtellen und ſein Gefolge zu vermehren; aus Salona's Thoren zogen ihm zwölf der ſchönſten Jungfrauen entgegen, empfingen ihn mit Blumenkränzen und geleiteten ihn zur Kirche.

An dieſe Tour knüpfen ſich auch ein paar Reiſe-Anekdoten, die wir unſeren Leſern nicht vorenthalten wollen, ohne gerade die volle Wahrheit derſelben zu verbürgen. Ein Räuber, der mit ſeinen Brüdern und ehemaligen Kampfgenoſſen lange den Frieden und die Sicherheit Rumeliens geſtört, und deſſen man trotz aller angebotenen Belohnung und Preisausſetzung auf ſeinen Kopf nicht habe habhaft werden können, ſey unter verſchiedenen Verkleidungen, ſo wird erzählt, dem Könige auf ſeiner Reiſe durch Rumelien gefolgt und durch das Anſchauen des königlichen Jünglings gänzlich zur Reue gekommen. Bei einem rührenden Kinderfeſte, das man dem Könige gegeben, ſey derſelbe Räuber plötzlich aus dem dichten Volkshaufen hervorgeſtürzt, habe ſich Otto zu Füßen geworfen und um Gnade für ſich und ſeine von ihm verleiteten Genoſſen gebeten. Hierauf habe ihm König Otto befohlen, ſich augenblicklich vor die betreffende Behörde zu ſtellen und reumüthig ſein Urtheil zu erwarten, und ſogleich habe der furchtbare Räuber, erſt noch der Schrecken Rumeliens, dem königlichen Worte Gehorſam geleiſtet.

Nicht minder anziehend und romantiſch klingt eine zweite Sage. Als Otto von Parnaſſe nach Delphi hinabgeſtiegen, habe ſich ihm gleich einer Pythia eine uralte Frau mit ſchneeweißen Haaren, die ſich kaum noch auf ihren Füßen hielt, entgegengeſtellt. In ihren Händen habe ſie zwei Granatäpfel gehalten, die ſie dem Könige mit folgenden Worten dargeboten: »Ich habe 120 Jahre gelebt, mein König! Mögeſt Du

200 leben! mögen Deine Völker ſich vermehren, wie die Kerne dieſer Früchte in meiner Hand, und glücklich ſeyn, wie wir, daß wir Dich ſehen!“

Nicht lange nach dieſer Reiſe erfolgte der Umzug nach Athen. Den Antheil, welchen Otto an den mit demſelben verknüpften Feierlichkeiten genommen, und das Benehmen, das er dabei beobachtet, haben wir in die Geſchichte jenes merkwürdigen Regierungszuges verwoben. Bald nachdem die bleibende Reſidenz zu Athen genommen war, erſchien vor ihm eine Deputation der Einwohner von Nauplia, welche ihn baten, das Feſt ſeiner Ankunft in Griechenland auf dem Boden, wo er zuerſt den Fuß ans Land geſezt, mit anderen Worten, in der Stadt Nauplia zu feiern. Otto ſagte zu. Sein Entſchluß ſchien jedoch in der neuen Hauptſtadt oder unter ſeiner nächſten Umgebung Mißliebigkeit zu erregen, und es ſtellten ſich, wenn wir den Angaben der hierüber ſehr beleidigten Napolitaner glauben dürfen, allerlei Hemmniſſe und Intriken ein, die ſich bis auf das Schiff erſtreckten, das ihn nach Nauplia bringen ſollte. Es wurde von einer Stunde zur andern im Piräus erwartet, und wollte nicht kommen. Da gab Otto, den Grund der Hinderniſſe durchſchauend, ſchnell den Befehl, Pferde und Gepäck zu bereiten, und trat die in jeder Hinſicht viel beſchwerlichere Reiſe zu Lande an. Es wurde nicht unterlaſſen, dieſen Zug als ein Zeichen von Beharrlichkeit bei einem einmal gefaßten Entſchluſſe, ſo wie von Beſtändigkeit der Geſinnungen hervorzuheben. Die Napolitaner aber, welche es nur ſchwer

verſchmerzten, daß ſie bei der Wahl einer Reſidenz dem begünſtigteren Athen hatten weichen müſſen, waren um ſo erfreuter über den Beſuch, da ſie ihn des Königs eigenſtem Willen zu danken hatten.

Die Reiſe über Korinth verbreitete unter den Bewohnern der Umgegend große Bewegung. Bis vier Stunden von der Stadt entfernt und zu den Ruinen von Mycene waren die Einwohner derſelben, und von Argos, dieſe mit Prieſtern, Heiligenbildern und Fahnen, ihm entgegengezogen, und die Bewohner der Dörfer weit umher ſtanden in großen Maſſen auf ſeinem Wege. Der König war über die Volksmenge, über die Aufrichtigkeit ihrer Freude und die Ausbrüche ihrer Liebe ſichtlich gerührt, und vergoß Thränen, wie viele Derer, die ihn umgaben, oder ihm entgegen kamen, und ſein Einzug in Nauplia, das mit Laub und Blumenkränzen, mit Teppichen und anderen Zeichen von Feſtlichkeit erfüllt war, unter dem Donner der Kanonen, der ſich in den Jubel des Volks miſchte, glich einem Triumphe. Am folgenden Tage begab er ſich zur Stelle der Landung, gefolgt von der Demogerontie, dem Gemeinderathe, den übrigen Behörden der Stadt und dem Volke der Gegend weit umher, und erwiderte die Anrede des Demogeronten griechiſch in folgender Weiſe: „Ich fühle ein wahrhaftes Vergnügen, mich wieder in der Mitte der Einwohner meiner guten Stadt (τῆς καλῆς μου πόλεως) Nauplia zu finden, und Zeuge ihrer liebevollen Geſinnung für mich an dem Tage und an der Stätte zu ſeyn, wo ich vor zwei Jahren den Boden meines neuen Vaterlandes

betrat. Ich nähre das feſte Vertrauen, daß die Nation, welche durch Opfer und Kämpfe ohne Zahl ihre Freiheit und Unabhängigkeit gewonnen hat, ſich bemühen werde, durch Eintracht und Beſonnenheit auch mir dieſe große Laufbahn zu ebnen und zu erleichtern, die ich zu durchlaufen habe. Das iſt die einzige Art, wie ſie ihr eigenes Glück befeſtiget, und die Neigung der gebildeten Welt ſich bewahren kann.“ — Abends war Ball, bei dem König Otto nicht fehlte, und am andern Tage Gaſtmahl. Die Demogeronten der Stadt machten die Ehren, und Otto trank auf das Wohl der Einwohner von Nauplia, von denen die angeſehenſten im Saale zugegen waren.

Aus der Zeit, wo König Otto die Regierung noch nicht ſelbſt übernommen, weiß die Geſchichte von ſeinem öffentlichen Leben nur wenig Anderes zu berichten, als Ereigniſſe der genannten Art, Feſtesgrüße und gegenſeitigen liebevollen Willkomm. Auch hätten wir wirklich von noch manchem andern ſchönen Feſte, an welchem König Otto Theil nahm und wozu ſeine Anweſenheit Veranlaſſung gab, zu erzählen, fürchteten wir nicht die Geduld des Leſers zu ermüden. Wir übergehen daher manches minder bedeutende Ereigniß, bei welchem Otto mit ſeinem Volke in Berührung kam, und eilen zu dem bedeutendſten der Feſte, zum Feſte der Thronbeſteigung.

Der 1. Juni (20. Mai) 1835 war der Tag, an welchem gemäß der Beſchlüſſe der Londoner Konferenz König Otto's Majorennität beginnen und er ſelbſt die Zügel der Landesregierung ergreifen ſollte. Es war

der Tag, welchem die Griechen ſchon längſt mit Sehnſucht entgegenſahen, von welchem ſie die Befreiung von allen Uebelſtänden und Mißgriffen einer proviſoriſchen Verwaltung, den Beginn einer neuen glücklichern Aera für Hellas erwarteten. Er ſollte mit einem Gepränge und mit Feierlichkeiten umgeben werden, wie ſie ſeiner Wichtigkeit angemeſſen waren, und man beabſichtigte damit nicht bloß auf Griechenland, ſondern auf den ganzen Orient eine beträchtliche Wirkung hervorzubringen. Um dieſelben zu ordnen, erließ die Regentſchaft ein Programm, das auf einen Bogen in griechiſcher, deutſcher und franzöſiſcher Sprache gedruckt war, und mit großer Ausführlichkeit die zu beobachtenden Ceremonien, ſo wie auch die angeordneten Volksbeluſtigungen vorſchrieb.

Schon mehrere Tage vor dem Beginn derſelben bot Athen einen feſtlich belebten Anblick dar; die Häuſer wurden mit grünen Myrthen-, Lorbeer- und Oelzweigen geſchmückt; in den Straßen erhoben ſich verzierte Triumphbögen und Pyramiden; eine geſchäftige Volksmenge bewegte ſich durch die Straßen.

Sechsundzwanzig Kanonenſchüſſe verkündeten am Abend des 31. Mai das Feſt des darauf folgenden Tages; fünfundſiebenzig wurden gelöst, als am 1. Juni die Sonne ihre erſten Strahlen über Hellas zu werfen begann; zu gleicher Zeit führten Muſikbanden des Militärs in der Stadt und in den vor derſelben gebildeten Lagern die Tagsreveille aus. Um 8 Uhr traten alle Truppen unter die Waffen. Bald darauf begaben ſich die Staatsſekretäre und Staatsräthe, der

Präſident der heiligen Synode, des Areopags und des Rechnungshofes, die Generale und Admirale, die Großkreuze und Kommandeurs des Erlöſerordens, der Oberkommandant von Athen und der Direktor von Attika in das königliche Palais. Auf dem Throne ſitzend und von all den obengenannten Perſonen nebſt einer Zahl Hofbeamten umgeben, empfing Otto die herannahenden Glieder der Regentſchaft, deren Präſident, Graf Armanſperg, eine Anrede hielt, in welcher er Namens der Regentſchaft feierlichſt erklärte, daß dieſe nunmehr beendigt ſey und ſich der ihr anvertrauten Macht begebe, um ſie in die Hände Sr. Maj. des Königs zu legen. Ueber dieſen Akt nahm der Staatsſekretär des königlichen Hauſes ein Protokoll auf; dann zog ſich der König auf ceremoniöſe Weiſe von der Verſammlung zurück, und es erſchien alsbald aus den königlichen Gemächern eine gedruckte Proklamation, welche dem griechiſchen Volke den Regierungsantritt König Otto's kund that, in der Stadt Athen durch einen Wappenherold vertheilt und ſogleich durch außerordentliche Kurriere in alle Provinzen des Reichs geſendet wurde. Sie lautet folgendermaßen:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das helleniſche Volk.

Hellenen! Als mich das Vertrauen der großherzigen Vermittler eurer Unabhängigkeit — als mich meine eigene freie Wahl auf Griechenlands Thron berief, verließ ich Eltern und Heimath, verließ ich Alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht, in eure Mitte, um euch meine Kräfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen.

Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwiedert. Ich ließ den Ruf der Eintracht an euch ergehen, die große Mehrheit hat ihn befolgt, die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Verſuche wurden zerſtäubt, faſt ſpurlos; Ruhe und Ordnung hat ſich über unſer ſchönes Land ergoſſen, eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lang entbehrten Schutz. Unter dem Schirm des Thrones haben ſich ſeitdem eure Fluren erweitert, ſtiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umſchlang die Gemeinden ein feſtes Band, entſtanden die Gerichte, wurde manche Anſtalt, manche Inſtitution ins Leben gerufen, zu vielem Guten der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank ſey der Vorſehung, welche über euch gewacht, Dank ſey den drei Großmächten, welche ihr Wohlwollen, ihre Unterſtützung fortgeſezt, Ehre ſey eurem Edelſinn, welcher den Anordnungen der Regierungen mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam. Hellenen! Ungeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergoſſen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geſchlagen, noch in zahlreicher Menge; ungeachtet der großen Fortſchritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbeſſerungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anſtrengung, um die Spuren des Unglücks verſchwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unüberſehbaren Maße das ſchöne Hellas mit beiſpielloſer Zerſtörung verwüſteten. Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfniſſe, eure Wünſche, ich kenne die beiſpielloſen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchem ihr gekämpft, den Ruhm eurer unſterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm, ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes und eurer gerechten Anſprüche auf Wohlfahrt und Glück. Hellenen! Ich werde feſtſtehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glück wenden, keine Anſtrengung, keine Schwierigkeit ſcheuen; nur für euch

und in euch werde ich leben. An dem heutigen Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange ſelbſt übernahm, gelobe ich euch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen ſtets zu ſchirmen, und eine feſte Stütze ihrer Kirche zu ſeyn, Gerechtigkeit gegen Jeden zu üben, die Geſetze treulich handzuhaben, mit Gottes Beiſtand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhängigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, während meiner ganzen Regierung ſtets euer Glück, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben. Mit unerſchütterlicher Feſtigkeit werde ich auch Ordnung und Ruhe halten; denn ohne ſie iſt kein Heil; manchem Unglücklichen, welcher dermal nach dem Urtheil der Richter ſeine Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine Gnade zuwenden, allein die Strenge des Geſetzes treffe Den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu ſtören; denn Dieß gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt ſey Willkür und Leidenſchaft; verbannt die Zwietracht; ſeyd einig für Immer, Hellenen! Auf Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Geſetze werde ich bedacht ſeyn, mit aller Macht das Eigenthum ſchützen, die wahre geſetzliche Freiheit ſchirmen, und derſelben durch die allmälige Begründung der dem Zuſtande des Landes und den gerechten Wünſchen der Nation zuſagenden Inſtitutionen immer feſtere Stützen zuſichern. Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweiſen, von welcher ich für die morgenländiſche Kirche durchdrungen bin, und ich werde deßhalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen beſondere Vorſorge treffen. Alle Aufmerkſamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbeſſerung eifrigſt mir angelegen ſeyn laſſen, und den Künſten und Wiſſenſchaften jene Pflege zuwenden, welche ſie in Anſpruch nehmen, um in Hellas ihre alte Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden. Mit voller Thätigkeit werde ich ſtreben, Handel und Gewerbsfleiß zu fördern, den Wohlſtand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu ſteuern; ich werde insbeſondere

die größte Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbeſſern, und unermüdet beſtrebt ſeyn, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats baldmöglichſt herzuſtellen. Die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleiſteten Dienſte werde ich ſtets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorſorge muß ſich jedoch auf die Mittel beſchränken, welche zu Gebote ſtehen. Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Gränzen; in eurer Liebe und in eurem Vertrauen finde ich meine höchſte Wonne. Schwer iſt die Aufgabe der Regierung; ich täuſche mich nicht. Hellenen! täuſcht auch ihr euch nicht im Uebermaß der Hoffnungen; nur allmälig kann das Ziel eurer Wünſche erreicht werden, welche auch meine Wünſche ſind. Muthig ſchreite ich dem Berufe entgegen, welchen mir Gottes Hand vorgezeichnet; mit dem Beiſtande des Allmächtigen, und im Vereine mit euch werde ich ihn erfüllen. Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt iſt mein Ziel; Dieß zu erreichen wird mein höchſter Lohn ſeyn. Gegeben zu Athen, den 20. Mai (1. Juni) 1835. Otto.

Während im Palaſte die oben beſchriebenen Feierlichkeiten und Ceremonien vollzogen wurden, ſammelte ſich ein großes Volksgedränge vor der St. Irenenkirche und in den geräumigen dahin führenden Straßen des Aeolus und Hermes, und harrte des vom Palais nach der Kirche ſich begebenden königlichen Zuges. Militärſpaliere waren entlang dieſer ganzen Strecke gebildet. Endlich erſchien um 11 Uhr König Otto zu Fuß, umgeben von der Regentſchaft, den Staatsräthen, Miniſtern, Generalen und Hofbeamten, und trat in die von dem ſämmtlichen Beamtenperſonale, ſo wie von einer ſchauluſtigen Menge dicht gedrängte Kirche. Der Biſchof von Attika hielt ein Hochamt,

in welches die Kanonen ihren Donner miſchten. In derſelben feierlichen Weiſe und unter Freudenbegrüßungen des Volkes begab ſich Otto nach beendigter Meſſe in ſeine Reſidenz zurück, um hier die zahlreichen Glückwünſche gemäß der im Programme beſtimmten Reihenfolge zu empfangen. In ſiebenzehn Abtheilungen wurden die Glückwünſchenden eingeführt. Ihre Aufzählung mag uns einen Begriff von der Zahl der bereits in Athen verſammelten Beamten und organiſirten Kollegien geben, von welchen noch wenige Jahre vorher im armen Hellas Niemand zu träumen gewagt hätte.

1) trat vor die Abtheilung des diplomatiſchen Korps; ſodann 2) die der Staatsſekretäre; 3) der Staatsräthe; 4) der heiligen Synode und deren Staatsprokurators; 5) der Großkreuze und der Kommandeurs des Erlöſerordens; 6) der Admirale und Generale; 7) des Präſidenten, Vicepräſidenten, Staatsprokurators und der Glieder des Areopags; 8) des Präſidenten, Vicepräſidenten, des Staatsprokurators, der Räthe und der Reviſoren (Referendäre) am Rechnungshofe; 9) des Präſidenten und des Staatsprokurators des Appellationsgerichtes; 10) des Präſidenten und des Staatsprokurators am Tribunal erſter Inſtanz; 11) des Oberkommandanten von Athen und der verſchiedenen Offizierkorps der Land- und Seemacht; 12) des Generalkaſſiers und des Kontrolleurs der Staatskaſſe; 13) des Generaldirektors der Poſten; 14) der in Athen wohnenden Profeſſoren; 15) des Bezirksdirektors; 16) des Demarchen von Athen, nebſt

einer Deputation des Gemeinderathes von Athen; 17) der am Hof präſentirten Notabeln. Bis in den ſpäten Nachmittag dauerten die Audienzen. — Gleich nach denſelben war in einem eigens hiezu an die Reſidenz angebauten Pavillon große Tafel, zu welcher außer den oberſten Staatsbeamten auch die Admirale der auf der Rhede von Salamis liegenden engliſchen, franzöſiſchen und öſtreichiſchen Geſchwader geladen waren. Unterdeſſen wogte das Volk in den Gaſſen auf und ab, die Zurüſtungen zur Illumination der Stadt beſchauend und den Einbruch der Dunkelheit erwartend.

So wie den Aufgang der Sonne, ſo begrüßten 101 Kanonenſchüſſe den Niedergang derſelben, und die Erleuchtung der Stadt nahm ihren Anfang, prachtvoller und überraſchender, als man es je zuvor in Athen geſehen. Die Kaſerne des Pionnierkorps und die amerikaniſche Schule zeichneten ſich hiebei beſonders aus; die Akropolis war an ihrem ganzen Raude mit Stößen vom flammendem Kienholz beleuchtet; vor der Wohnung des öſtreichiſches Geſandten aber und neben der königlichen Reſidenz ließen die Feuerwerker des öſtreichiſchen Admiralſchiffes eine Menge Leuchtkugeln aufſteigen, deren einige, indem ſie auf die Akropolis niederfielen, die rieſigen Maſſen des Parthenon auf einige Augenblicke mit ihrem bläulich weißen Lichte hell beſtrahlten und eine unvergleichlich zauberiſche Wirkung hervorbrachten. Otto durchwandelte, begleitet von einigen Adjutanten, zu Fuße die Stadt, und wurde überall mit Beifallsruf empfangen. Erſt

ſpät nach Mitternacht erſtarb die Bewegung in den Straßen Athens.

Wenn das Feſt des erſten Tages einen vorzugsweiſe politiſchen Charakter an ſich trug, ſo waren dagegen die folgenden Tage durch Feſte von mehr volksthümlicher Art verherrlicht. Am 2. Juni war Wettlauf zu Fuße in der Aeolusſtraße. König Otto hatte auf dem Balkon eines Hauſes vor der Irenenkirche Platz genommen; gegenüber ſaßen die Agonotheten (Kampfrichter): der Staatsrath N. Botzaris, der Obriſt Vaſſos, der Profeſſor Gennadios und Andere. Der Ausgangspunkt für die Wettläufer war am obern Ende der Straße, und bis an das Ziel hatten ſie eine Strecke von etwa drei Stadien zu durchlaufen. Die Kämpfer liefen in drei Abtheilungen, und zulezt liefen die drei Sieger unter ſich. Sie wurden am Ziele mit allgemeinem Beifallgeklatſch empfangen und erhielten aus den Händen der Kampfrichter Kränze von Oelzweigen und Preiſe. Den erſten Preis (250 Drchm.) gewann ein Hirt aus Mantinea in Arkadien, den zweiten (120 Drchm.) ein Megaräer aus dem Dorfe Kordura, den dritten (80 Drchm.) ein Salaminier. Die Sieger wurden hierauf König Otto vorgeſtellt, der einige belobende Worte an ſie richtete. Am 3. Juni Nachmittags fand an dem obern Ende der Aeolusſtraße auf einem geräumigen Platze die Fortſetzung der Kampfſpiele Statt. Am anziehendſten war das Ringen (πάλη, πάλαιμα), und eine Menge Kämpfer nahmen an dieſer Uebung Theil. Sie waren, bis auf einen faltigen Schurz

um die Hüften, ganz nakt; ihre Kampfweiſe ſchien durchaus antik zu ſeyn. Paarweiſe gingen ſie im Kreiſe um einander herum, bis ſie auf ein gegebenes Zeichen ſich faßten; mit weit vorgeſtrecktem Oberleibe, daß faſt Stirn mit Stirn zuſammenſtieß, legten ſie ſich einander die Hände auf den Rücken und ſuchten nun, bald den Gegner drängend, bald nachgebend, den günſtigen Augenblick zu erſpähen, wo ſie den Gegner um die Hüften packen und zu Boden ſtrecken konnten. Auf das Ringen folgte der Sprung, und noch verſchiedene Uebungen im Klettern und Schwingen. Die Spiele dauerten bis nach Sonnenuntergang. — Am 4. Juni Nachmittags wurde ein Pferderennen gehalten. Hiemit waren die Feſtlichkeiten geſchloſſen, und man fing an, ſich wieder zu ernſteren Geſchäften zu wenden.

Von den unmittelbar mit der Thronbeſteigung in Verbindung ſtehenden Regentenhandlungen König Otto's fügen wir hier die wichtigſten bei; einige derſelben ſind bezeichnend für den Gang, den die Regierung fortan nehmen zu wollen ſchien. Der Graf Armanſperg, bisher Präſident der Regentſchaft, wurde zum Erzkanzler des Reichs mit einem jährlichen Gehalte von 40,000 Drchm. erhoben. Die Gefangenen Kolokotroni und Plaputas wurden begnadigt und auf freien Fuß geſezt. Der ältere Sohn von Kolokotroni, Gennäos, wurde zum Oberſten, K. Soutzo, Kitzo Zavellas der Suliote, Katzako Mauromichalis, Neffe des Pietro Bei von der Maina, Miauli, Sohn des Admirals, und ein Deutſcher, v. Lüders, wurden zu Adjutanten

des Königs ernannt. Die bisherigen Regentſchafts-glieder, General v. Heideck und Staatsrath v. Kobell, beide beehrt mit dem Großkreuz des Erlöſerordens, kehrten nach Deutſchland zurück.

Siebentes Kapitel.

Schluſs.

Das erſte Kapitel dieſes Abſchnitts enthielt einen Ueberblick über die allgemeine Sachlage in Griechenland zur Zeit der Regentſchaftserneuerung, beſonders aber über Das, was die alte Regentſchaft in Organiſation, Verwaltung und Geſetzgebung theils zur Ausführung gebracht, theils vorbereitet hatte. Wir erkannten daraus zugleich die Aufgabe, welche dem Grafen Armansperg noch zu löſen oblag, und wie groß immer die Schwierigkeiten bei Durchführung des von Anderen angefangenen Werkes ſeyn mochten — nur dann durften wir den Grafen als gerechtfertigt für die Verdrängung ſeiner Gegner erkennen, wenn er mit ſtarker Hand das Begonnene zu Ende führte und jenen unglückdrohenden Wechſel der Regenten zum wahren Wohle des Landes oder des Herrn, dem er diente, zu wenden wußte. Wie wenig dieſe von ihm gehegten Erwartungen in Erfüllung gingen, zeigten uns die vorangegangenen Kapitel. Als König Otto die Selbſtregierung antrat, fand er ein durch den langen Zwieſpalt mit der ihm vorgeſezten Regentſchaft zerrüttetes, ſeiner Auflöſung nahes Miniſterium, eine in allen Zweigen koſtſpielig

angelegte Verwaltung, ein Heer von Beamten, das für eine dreifach ſtärkere Bevölkerung zugereicht hätte, eine Armee, die verhältnißmäßig theurer als jede andere europäiſche Armee zu ſtehen kam, und in Folge hievon äußerſt erſchöpfte, und zudem noch in großer Verwirrung begriffene Finanzen.

Nur diejenigen Anordnungen, welche nahezu noch von der alten Regentſchaft durchgeführt worden waren, traten unter der Verwaltung des Grafen wirklich ins Leben, z. B. die Organiſation des Gerichtsweſens, bei welcher wenig mehr zu thun war, als die Stellen zu beſetzen, da die ganze Hierarchie der Gerichte, das von ihnen einzuhaltende Verfahren, nebſt dem Strafgeſetzbuch, von St.R. v. Maurer entworfen worden war. Außerdem aber war eine Maſſe von Geſetzen und Erlaſſen gegeben worden, die entweder nur zum geringſten Theile oder auch gar nicht in Ausführung gekommen waren. Wir ſehen das ſo wichtige Gemeindegeſetz während des ganzen zweiten Abſchnitts der Regentſchaftsperiode nur um einen einzigen Kreis weitergerückt; die Fortſchritte, die der öffentliche Unterricht in der Wirklichkeit nahm, ſind kaum nennenswerth; über die Anlegung von Verbindungswegen in das Innere geſchieht von nirgendsher Erwähnung, wie weit aber endlich die Ländereienvertheilung, Griechenlands Lebensfrage, vorgerückt, das zeigt uns zur Genüge die traurige Geſchichte der ausgewanderten Samier. Die Dämpfung des meſſeniſchen und arkadiſchen Aufſtandes, der Umzug nach Athen, die Reibungen zwiſchen Regentſchaft und Miniſterium, und

der Geiſt der Intriken, der Alles, was ſich in den höheren Kreiſen bewegte, ergriffen hatte, zehrten die Kraft der Regierung auf, und ſo ging abermals ein Jahr vorüber, ohne daß Griechenlands Wiedergeburt — die Aufgabe, welche ſich die Regentſchaft geſezt hatte — einen den gebrachten Opfern entſprechenden Fortſchritt gemacht hätte.

Eben ſo wenig als für Vollendung der Organiſation war für Beruhigung der Parteien geſchehen. Dieſelben beſtanden vielmehr in all ihrer frühern Stärke fort, und ihre gegenſeitige Feindſeligkeit wurde durch den Ausbruch und die Unterdrückung des meſſeniſchen Aufſtandes nur noch ſchroffer. Wie bisher hielt die konſtitutionelle, nationale Partei feſt an Koletti; ſeine Hauptſtütze waren die Rumelioten, ein Theil der Primaten im Peloponneſe, Hydra und die meiſten Inſeln. Dagegen ſtrebten auch die Anhänger der ihm widerſtrebenden Meinung nach Vereinigung und Verbindung, denn ſie ſahen ein, daß jezt ein entſcheidender Zeitpunkt nahe. Kapodiſtrianer, Siebeninſulaner, einige kleinere Kotterien von Zaimi, Trikupis und Andere, ſuchten ſich einer allgemeinen Verbindung einzuverleiben, welche als Symbol ἕνωσις τῆς πελοποννήσου! (Einigung des Peloponneſes!) im Schilde führte. Die Hauptſtärke dieſer Partei war im Innern des Peloponneſes; die Entfernung des Regierungsſitzes von dieſem Hauptlandestheile führte ihr noch viele bis dahin ſchwankende Individuen zu, welche in der Verlegung der Hauptſtadt nach Attika eine Zurückſetzung ihrer Heimath und ihrer Intereſſen

ſahen. Um die Zeit des Neujahrs 1835 waren dunkle Gerüchte verbreitet, es werde noch einmal ein Schlag verſucht werden, um die Gegenpartei aus dem Miniſterium zu verdrängen und ſich dem Könige aufzunöthigen. Vielleicht war es nur die entſchiedene Haltung der regulären Truppen und der Rumelioten, oder auch die Hoffnung, mit Hülfe der geſinnungsverwandten, von der Regentſchaft beſonders begünſtigten Phanarioten ſich den Eintritt in die Gewalt zu bahnen, was eine nochmalige Schilderhebung dieſer Partei verhinderte. Obwohl dieſe Bewegungen der Regentſchaft nicht unbekannt ſeyn konnten, und ſie dieſer Partei immer mehr hätten entfremden ſollen, ſo trat doch, wie wir ausführlich auseinanderſezten, gerade das Gegentheil ein. Zwar ſezte die Regentſchaft der gewaltſamen Erhebung der entſchiedenen Kolokotroniſten nachdrücklichen Widerſtand entgegen, arbeitete aber im Stillen ſelbſt daran, die Konſtitutionellen von den Geſchäften zu entfernen, und die gemäßigten Kapodiſtrianer und Phanarioten in die höheren Stellen der Verwaltung aufzunehmen. Der zweite Abſchnitt der Regentſchaftsperiode iſt die Zeit des allmäligen Rückzugs der konſtitutionellen Partei von dem bisher behaupteten Terrain.

Wie früher, ſo hatten auch jezt noch die verſchiedenen Parteien im Staat und in der Regierung ihre Organe, durch welche ſie ihre Anſichten und Beſtrebungen öffentlich verfochten. Der Sotir war fortan das Blatt der gefallenen Majorität der Regentſchaft und des Miniſteriums, namentlich Koletti's. Er griff

ſeit jener Aenderung den Gang der Regierung beſonders bei ſolchen Anläſſen an, wo ſich ein Zwieſpalt zwiſchen dem Miniſterium und der Regentſchaft offenbarte, und warf der Regentſchaft im Allgemeinen vor, die Rathſchläge der Miniſter nicht zu beachten. Bisher war der Sotir in der Staatsdruckerei gedruckt worden, und die Regentſchaft hatte, um das Blatt zu unterſtützen, für 100 Exemplare abonnirt, von denen ſie nur wenige in Empfang nahm. Die Regentſchaft verbot nun, daß das Blatt ferner in der Staatsdruckerei gedruckt werde, nahm ihr Abonnement zurück, und verlangte Nachlieferung der von früher rückſtändigen Exemplare. — Gegnerin des Sotir war die Minerva, aus früherer Zeit bekannt als das alte Blatt der Konſtitutionellen, gegen die alte Regentsſchaftsmajorität meiſt feindlich, weil ſie bei derſelben ariſtokratiſche Tendenzen argwohnte. Sie trat bei dem Ausbruche der Regentſchaftsſpaltung entſchieden auf die Seite des Grafen, ſey es, daß ſie in ihm das liberalſte Regentſchaftsglied erkannte, ſey es, daß ihre Freundſchaft und ihr Lob käuflich geworden war. Die Kapodiſtrianer und Phanarioten hatten ebenfalls fortwährend ihre Blätter. Die erſteren die Epoche, die Phanarioten den National. Statt des Sotir wurde dieſem leztern die hohe regentſchaftliche Protektion zugewendet. Er erſchien wieder ſeit dem 13. Okt. 1834 in franzöſiſcher und griechiſcher Sprache, galt für halboffiziell und empfing, wie man ſagte, monatlich 1000 Drchm. Unterſtützung aus der regentſchaftlichen Kaſſe. Er machte es ſich

zur beſondern Aufgabe, dem Sotir entgegenzutreten, und vorzüglich Koletti, den er den Heros des Sotir nannte, auf alle mögliche Weiſe zu verunglimpfen. Dagegen wurde dem Präſidenten Armanſperg auf eine faſt zu auffallende Weiſe Weihrauch geſtreut: „Unbegreiflich ſey, wie dieſer allein den Geſchäften genüge, welche die früheren Regenten unter ſich getheilt hätten, und noch Zeit übrig behalte, ſo viele Perſonen anzuhören und zu beſcheiden. Den lezten Bürger höre er mit der größten Langmuth an, wie den erſten, ja dieſer gute Vicekönig“ beſtrebe ſich, in jeglicher Weiſe Alle ohne Ausnahme zufrieden zu ſtellen. Alle Hellenen ſeyen ihm für ſo viele Sorgen und ſeine erfolgreichen Bemühungen den erkenntlichſten Dank ſchuldig ꝛc.“

Der Kampf, den dieſe Blätter mit einander führten, war oft ſehr verworren und principlos, woran einestheils die Jugendlichkeit der griechiſchen Preſſe, anderntheils die ſchiefe und neue Stellung Schuld ſeyn mochte, in welche die Regentſchaft gegenüber dem Miniſterium, ſo wie gegenüber der phanariotiſchen und kapodiſtrianiſchen Partei gerathen war. So mancherlei ſpezielle Veranlaſſung zu Fehden und Zänkereien ſich immer dieſen Blättern darbieten mochte, ſo gab es hinwiederum eine Frage, hinſichtlich welcher ſie alle mit einander einverſtanden zu ſeyn ſchienen, und mit welcher ſich nicht bloß die Vormänner der Parteien, ſondern auch die größere Maſſe des außer denſelben ſtehenden Volkes, namentlich gegen das Ende der Regentſchaftsperiode, viel beſchäftigte — es iſt

die Konſtitutionsfrage. Sämmtliche Blätter machten ſich zu wahren Organen des Konſtitutionsverlangens, und ſogar die Inſurgenten im Peloponneſe forderten eine Nationalrepräſentation. Ob es den Lenkern jenes Aufſtandes mit dieſer Forderung ernſt geweſen ſey, laſſen wir dahingeſtellt; allein eben daß ſie durch Aushängung dieſes Panniers Anhänger zu gewinnen hofften, ſcheint ein Beweis, wie allgemein verbreitet der Wunſch nach einer Konſtitution war.

Eine weitere bemerkenswerthe Richtung der öffentlichen Meinung war der mehr und mehr ſich kundgebende Fremdenhaß und die Abnahme der Achtung vor den fremden Regierern, Beamten, und — namentlich ſeit den unglücklichen Mainotenhändeln — vor den fremden Soldaten. Nur König Otto, und etwa der Graf Armanſperg, als ſeine Popularität noch nicht gelitten, und ſonſt noch wenige Andere, die ſich ganz nationaliſirt hatten, waren von dieſem Haſſe ausgenommen. Mit Sehnſucht ſahen daher die Griechen dem 1. Juni entgegen, weil ſie meinten, daß dieſer Tag, an welchem das Regentſchaftsproviſorium ſein Ende erreichte, ſie von all den läſtigen Gäſten, namentlich den fremden Militärs, befreien werde.

Zur Entwicklung dieſes Fremdenhaſſes hatten die Kapodiſtrianer ihr redliches Theil beigetragen. Sie gaben den Baiern bei ihren Landsleuten jeden ſchmutzigen Beinamen, und da fremde Truppen in keinem Lande gerne geſehen ſind, ſo machten ſie das Volk

glauben, man habe ſie nur mitgebracht, um das Volk ſeiner Rechte und Freiheiten zu berauben.

Vielleicht mochte das Betragen der baieriſchen Soldaten gegenüber von ihren neuen Landsleuten wirklich nicht immer ohne Vorwurf ſeyn. Dieß ſcheint wenigſtens aus einem Artikel der Epoche hervorzugehen, welche darüber klagt, daß von allen Seiten Beſchwerden über das Benehmen der baieriſchen Offiziere einliefen, welche die Hausherren ſchlügen, ſchmähten und in jeder Weiſe ſchlecht behandelten. Dieß ſeyen nicht die einzigen Unordnungen. Sie nähmen Individuen in Schutz und ſuchten Wohnungen für ſie, welche darauf keine Anſprüche hätten, ſezten die Einwohner in Schaden und erregten täglich Skandale. Schon mehrere athenienſiſche Bürger hätten ſich, obwohl ohne Erfolg, an die militäriſche Oberbehörde gewendet u. ſ. w. Auch der National äußerte ſich zu wiederholten Malen beſchwerend über das barſche Betragen von baieriſchen Militärs. Sie nähmen zum Behufe des Transports die Pferde der erſten Beſten mit Gewalt in Beſchlag und ſchlügen die Pferdetreiber mit der flachen Klinge, wenn ſie die Pferde nicht auf europäiſche Weiſe zu ſatteln verſtünden u. ſ. w.

So mag es ebenfalls eineſtheils einen Mangel an vorſichtigem Benehmen, anderntheils böswilligen Aufreizungen zuzuſchreiben ſeyn, daß auch zwiſchen griechiſchen und deutſchen Soldaten fortwährend ein Spannung herrſchte, die endlich in den erſten Tagen des Aprils 1835 zu Athen in ein Handgemenge ausbrach, bei welchem

die Deutſchen, da der athenienſiſche Pöbel alsbald ſeinen Landsleuten zu Hülfe eilte, den Kürzern zogen und mehrere bedeutende Verwundete zählten. Eines Abends, als es bereits dunkel geworden war, zog eine Pöbelbande durch die Straßen, griff alle einzeln gehenden deutſchen Soldaten an und ſchlug ſie zu Boden. Die Exceſſe dauerten einige Tage fort, und die Behörden hatten große Mühe ihnen zu begegnen, da ſogar die Gendarmen, welche zu Erhaltung der Ordnung aufgeſtellt waren, alsbald ſich zum Vortheil ihrer Landsleute ins Mittel zu legen pflegten.

Die gegenſeitige Abneigung und Geringſchätzung zwiſchen Griechen und Baiern herrſchte namentlich auch in den Bureaux und Kollegien, wo Deutſche und Griechen neben einander angeſtellt waren. Daß dieſem Haſſe gegen das Fremde nicht bloß ein ſtark erregtes Nationalgefühl, ſondern auch manche niedrige Triebfeder mit zu Grunde liegen mochte, iſt von ſelbſt erklärlich, und es hat daher große pſychologiſche Glaubwürdigkeit, wenn ein in Athen angeſtellter Deutſcher über den beſprochenen Punkt folgende Aufklärung gibt. „Eine nicht unbeträchtliche Anzahl ehrgeiziger Griechen ſieht mit Sehnſucht dem Augenblick entgegen, wo „das Regiment der Fremden“ ſein Ende erreicht haben wird. Mit beſorgtem Herzen dagegen ſieht der vorurtheilsfreie Patriot und der theilnehmende Griechenfreund den Zeitpunkt ſich nähern, wo das verhaltene Spiel der Leidenſchaften aufs Neue ſich zu eröffnen droht, wo Ehrgeiz und Habſucht die ſchöne Frucht des Friedens und der Ordnung

aufs Neue dem ruhebedürftigen Lande zu entreißen, und wenn nicht ein erfahrner und thatkräftiger Meiſter dem jugendlichen Throne zur Seite ſteht, dieſen zur leichtern Befriedigung des Egoismus zu benützen ſuchen werden. Auch hat in der That jene ehrgeizige Schaar ſich bis Jezt unausgeſezt bemüht, durch Deklamationen der Lüge und Verläumdung, öffentlich und geheim, den „Fremden“ das Vertrauen der Nation zu rauben, ſie zu „Feinden des Nationalwohlſtandes,“ zu „Glücksrittern und Egoiſten ohne Patriotismus und Gemeinſinn“ zu ſtempeln, während ſie ihre eigenen Abſichten, den Ehrgeiz, die Stellenjägerei, mit dem Mantel des Patriotismus bedeckten. Daher die fortwährenden unwürdigen Angriffe gegen die Deutſchen, die wir ſeit längerer Zeit in jeder Nummer der griechiſchen Journale leſen; daher die konſequente Weigerung vieler griechiſchen Behörden, Deutſche in ihren Bureaux aufzunehmen; — man will ſich zeitig das Feld ſäubern, ſich jeder höhern Intelligenz entledigen, um frei und ungehemmt die eigene Beſchränktheit und Ignoranz geltend machen zu können. Denn in der That, Grund zu dieſer an Haß gränzenden Eiferſucht iſt in den Verhältniſſen ſelbſt nicht gegeben; es iſt notoriſch, daß faſt alle höheren und einträglicheren Stellen mit Griechen beſezt ſind, und zwar mit Griechen, die — in Ermanglung beſſerer Subjekte des Inlandes — oft der nothdürftigſten Kenntniſſe entbehren, während man Deutſche nur an ſolche Stellen ſezte, die von Griechen durchaus nicht verſehen werden konnten, und ihnen zum

großen Theile ſolche Gehaltbezüge anwies, die eben nur zur Beſtreitung der nöthigſten Lebensbedürfniſſe ausreichen. Freilich geben ſich die griechiſchen Journale, denen jede Gelegenheit zu Ausfällen gegen die Deutſchen erwünſcht iſt, nicht die Mühe, ſich von dieſen Sachverhältniſſen, von den Fähigkeiten und Leiſtungen der angeſtellten Deutſchen, von der Nothwendigkeit ihrer Engagemens und den von ihnen beſezten Stellen nähere Kenntniß zu verſchaffen; der Name eines Deutſchen genügt, um gegen ihn einen patriotiſchen Brei anzurühren und die ſtereotype Randgloſſe beizufügen: „*Πάλιν Γερμανός!*“

Die Kehrſeite dieſes Fremdenhaſſes waren, wie wir eben ſahen, die Ausſichten auf das künftige Glück, das unfehlbar dem jungen Hellas aufgehen würde, ſobald nur einmal das Haupthinderniß alles Beſſerwerdens, die Fremden, entfernt wären. Es verging beinahe kein Tag, an welchem nicht das eine oder andere der öffentlichen Blätter in ſeiner Weiſe die nächſtliegende Zukunft des Landes beſprach. Beſonders, ſeit in Folge des Umzugs nach Athen eine allgemeine Geſchäftsſtockung eintrat, gewöhnte man ſich daran, von der Regentſchaft nicht mehr Viel zu erwarten; ja man entſchuldigte ſie wohl hie und da wegen Hinausſchiebung dieſer oder jener Maßregel, z. B. der Ländereienvertheilung. Nun die Sache ſo lange hinausgeſchoben worden ſey, ſagten die Einen, ſo wolle ſie dem Entſchluſſe des Königs, der nahe daran ſey, ſeine Selbſtregierung anzutreten, nicht mehr vorgreifen; nein, meinten die Anderen, es ſtehe ihr

überhaupt nicht zu, ein ſo wichtiges Geſchäft vorzunehmen ohne die Nationalverſammlung. Schon am 1. Jan. 1835, als die Regentſchaft doch noch fünf Monate für ihre Thätigkeit vor ſich hatte, ſchrieb der Sotir: „Das Volk von Hellas fühlt beſtimmt, daß das Wirken der Regentſchaft zu Ende iſt. Nur was unter dem Könige geſchehen wird, fragt es noch, gleichgültig gegen das Uebrige. Von dieſer Epoche allein beginnen die großen Hoffnungen des Volkes, von ihr allein können ſie verwirklicht werden. Dann auch beginnt die definitive Einrichtung des Reichs. Was bisher war, war proviſoriſch, und das Proviſoriſche iſt ſelten gut, und darum der Beſſerung bedürftig. Die Regentſchaft ſollte dem Könige den Weg bahnen, und bewirken, daß Hellas die Thronbeſteigung ſeines Monarchen als den erſten Strahl ſeines Glücks betrachte. Das, man muß es geſtehen, iſt ihr gelungen. Aller Augen ſind auf den Thron geheftet, und auch die Ungeduldigſten ſagen unter ſich: Warten wir denn! Was die Regentſchaft vorbereiten ſollte, iſt unvollendet geblieben: wohl darum, weil es an Uebereinſtimmung und Einheit fehlte. Weg alſo mit dem Fragen nach Dem, was geſchieht! Von weſentlicheren und nützlicheren Dingen wird es ſich dieſes Jahr handeln.“

Daß eine der weſentlichſten, nützlichſten und erſten Regierungshandlungen Otto's die Berufung einer Nationalverſammlung ſeyn würde, wird Niemand unerwartet ſeyn, und ſo finden wir denn, wenn wir in gedrängten Zügen ein Bild der gegen

das Ende der Regentſchaft herrſchenden allgemeinen Stimmung entwerfen ſollen, die Sehnſucht nach Aufhebung des Proviſoriums und nach Otto's Selbſtregierung, Erwartungen über Berufung einer Nationalverſammlung und eben damit Verleihung einer Konſtitution, Abzug der Fremden, Ausſichten auf einen nationalen Gang der Regierung und Träume kommenden Wohlſtands, Friedens und Glücks in den Gemüthern aufs Engſte verſchwiſtert und ſich gegenſeitig bedingend. Freilich begannen Manche, da ſie ſahen, daß auch in der lezten Zeit nicht die geringſten Vorbereitungen zu den erwarteten Schritten gemacht wurden, an der ſchnellen Realiſirung ihrer kühnen Hoffnungen leiſe zu zweifeln; ja es verbreiteten ſich unbeſtimmte Gerüchte von einer modifizirten Fortſetzung der regentſchaftlichen Regierung von einem durch die Schutzmächte im Einverſtändniß mit Baiern zu bildenden Conſeil, das den König bei ſeiner bevorſtehenden Majorennität leiten würde und dergl. Bald aber wurde es hievon wieder ſtille, nachdem ſich bereits die Gemüther nutzlos über die in Ausſicht geſtellte Fortdauer der Fremdherrſchaft erhizt hatten. So miſchte ſich in den lezten Monaten der Regentſchaftszeit den frohen Hoffnungen manche trübe Ahnung bei, bis der Tag kam, der Allen Gewißheit brachte — Gewißheit in der königlichen Proklamation.

Wir ſchließen hier die Darſtellung der Geſchichte Griechenlands. Sie umfaßt die wichtigſte Epoche des jungen Staates und mußte mit einiger Ausführlichkeit behandelt werden, wenn dem Leſer ein klares Bild der dortigen Zuſtände entſtehen ſollte. Geleitet von den aufrichtigſten Wünſchen für das künftige Wohlergehen dieſes nunmehr in den europäiſchen Staatenverein aufgenommenen Landes haben wir ſorgfältig alle uns zu Gebot ſtehenden Quellen benützt, welche dazu beitragen konnten, den Zuſammenhang der Ereigniſſe und die geſammte Organiſation, auf welcher das neue Staatsgebäude errichtet iſt, ins Licht zu ſetzen. Eines eigenen Urtheils haben wir uns möglichſt enthalten, indem wir der Anſicht ſind, daß ſich die Tagesgeſchichte am treueſten in dem Dualismus das Für und Wider abſpiegelt, den wir daher bei allen bedeutenderen Ereigniſſen und Maßregeln hervorhoben. Wenn wir hiebei der Darſtellung des Staatsrath v. Maurer ein beſonderes Gewicht beilegten, ſo geſchah es überall mit Rückſicht auf die von ihm angeführten Thatſachen, welche, mit anderweitigen Nachrichten in Uebereinſtimmung, ſo viel uns bekannt iſt, noch nirgends widerlegt worden ſind. Gewiſſe perſönliche Empfindlichkeiten ſeines Werkes blieben außerhalb unſeres Bereiches, oder wurden ſie ſtets mit dem Namen ihres Verfaſſers aufgeführt. Jedenfalls darf der große Fleiß, welchen dieſer Staatsmann in der Organiſation Griechenlands und in ſeinem Verwaltungskreiſe entwickelte, ein günſtiges Vorurtheil für ihn erwecken. — Die Mißgriffe der

Regentſchaft erkennend, haben wir zugleich nirgends die unendlichen Schwierigkeiten derſelben, in einem von Kriegen, Revolutionen und Parteikämpfen über ein Jahrzehent lang durchwühlten, halbrohen Lande Ruhe, geſetzliche Ordnung und Civiliſation zu gründen, verkannt — und die einzige Partei, welche wir hiebei ergriffen zu haben wünſchen, iſt die unſeres Intereſſes an dieſem durch uralte Erinnerungen jedem Gebildeten theuren, durch ſeine neueſten Kämpfe und Opfer achtungswerthen, von ſo reichbegabten Menſchen bewohnten Lande, ſo wie der Wunſch, daß es dem jungen Fürſten, welchem die Vorſehung auf Griechenlands Thron ſein Tagewerk angewieſen hat, gelingen möge, ſeine Sendung im Sinne ſeines eigenen reinen Willens für das Wohl des ihm anvertrauten Landes und im Sinne aller Beſſeren der Mitwelt zu vollziehen, welche die Wohlfahrt der Staaten nicht in eine einſeitig und willkürlich erſonnene Theorie von Staatsverfaſſung, ſondern in eine aus den ſpezifiſchen Zuſtänden des Landes und ſeiner Bewohner ſelbſt erwachſene, gerechte und uneigennützige, das moraliſche und materielle Wohl derſelben gleichmäßig umfaſſende Verwaltung ſetzen. Und Wer ſollte nicht gern mit uns dieſe Partei für Griechenland nehmen wollen?

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK

Berichtigungen.

S. 109 Lin. 13 v. U. l. Nomarch ſtatt Monarch.
S. 556 Lin. 7 v. O. l. Maſſon ſtatt Meſſon.

Inhalts-Verzeichniß

der Geſchichte Griechenlands von der Ankunft König Otto's in Nauplia bis zu ſeiner Thronbeſteigung.

(Vom 6. Febr. 1833 bis 1. Juni 1835.)

Einleitung . . . . S. 5.

Erſte Abtheilung.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zur Regentſchaftsſpaltung.

(Vom 6. Febr. 1833 bis 31. Juli 1834.)

Erſtes Kapitel.

König Otto's Einzug in Nauplia. Proklamation an das griechiſche Volk . . . . . S. 10—29.

Ankunft des Königs im Hafen von Nauplia 10. Ceremonielleröterungen 11. Empfangsrede der Adminiſtrativkommiſſion und Antwort des Königs 11. Die Deputationen des Senats und der Nationalverſammlung von Pronia werden nicht zugelaſſen 12. Frohe Stimmung des Volks 13. Feſtlichkeiten des Einzugs in Nauplia 14. Anreden der verſchiedenen Deputationen und Antworten des Königs 16. Feierlicher Gottesdienſt und Anrede des Erzbiſchofs; feierliche Eidesleiſtung 18. — Proklamation der Regentſchaft 20. Verſchiedene Urtheile darüber: man vermißt eine beſtimmte Zuſicherung der Einführung einer konſtitutionellen Verfaſſung 22, und ficht die Benennung „von Gottes Gnaden" an 28.

Zweites Kapitel.

Zuſtand des Landes und der Bevölkerung bei der Ankunft König Otto's und der ihn begleitenden Regentſchaft . . . . . . S. 29—46.

Zuſtand der Zerſtörung des Landes, der Verwirrung in den Köpfen und im ſozialen Leben 29. Militärprimaten 33. Civilprimaten 35. Ackerleute 37.

Bevölkerung der Inſeln 38. Griechiſche Kirche und Geiſtlichkeit 41. Fremde: Phanarioten, Philhellenen, joniſche Griechen 42. Politik der Großmächte 44.

Drittes Kapitel.

Erſte Maßregeln der Regentſchaft. — Einrichtung der Staatsgewalt. — Allgemeine Amneſtie für alle vor Ankunft des Königs begangenen politiſchen Verbrechen. — Verbot des Tragens von Schießgewehren ohne obrigkeitliche Ermächtigung. — Errichtung von drei Gerichtshöfen zur Aburtheilung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen. — Militäriſche Beſetzung des Landes. — Auflöſung der irregulären Korps und Verſuch zu Umwandlung derſelben in disciplinirte Jägerbataillons. — Vorkehrungen gegen die Seeräuberei. S. 46—82.

Beſtättigung der ſeitherigen Miniſter und Beamten 47. Dekret, die allgemeine Amneſtie betr. 48; Dekret, das Verbot des Tragens von Schießgewehren betr. 49; Dekret die Bedingungen betr., unter welchen das Tragen von Waffen erlaubt iſt 52. Errichtung von Gerichtshöfen zu Nauplia, Theben und Miſſolunghi 57. Beſetzung der Hauptpunkte des Landes durch baieriſche Truppen, und Dekret, die Beſitznahme Attika's, Euböa's und des Diſtriktes von Zeitun betr. 59. Dekret, die Auflöſung der irregulären Truppen betr. 62. Dekret, die Formation dieſer Truppen in Jägerbataillone betr. 68. Proklamation des Geſammiminiſteriums, eine Erläuterung aller bisher zur Wiederherſtellung der Ruhe ergriffenen Maßregeln betr. 73. Widerſtand der irregulären Korps, in die Jägerbataillone einzutreten, und Exceſſe der erſteren 76. Maßregeln gegen die Seeräuberei 79. Erfolge dieſer Maßregeln in der erſten Zeit 80.

Viertes Kapitel.

Staatshuldigung. — Staatswappen. — Staatsſiegel. — Nationalfarben. — Münze. — Regierungsblatt. S. 82—97.

Staatshuldigung 83. Staatswappen 83. Nationalfarben 84. Münzangelegenheit 84. I. Dekret, die Regulirung des Münzweſens betreff. 85. II. Rundſchreiben des Staatsſekretärs der Finanzen an die Civilgouverneure, Zolldirektoren und Zollbeamten 89. III. Tarif der ausländiſchen Münzen in Vergleichung zum neuen griechiſchen Münzfuß 95. Regierungsblatt 97.

Fünftes Kapitel.

Staatsorganiſation. — Bildung der Miniſterien. — Eintheilung des Landes in Nomarchien, Eparchien und Demen. — Inſtruktion für die neu ernannten Beamten. — Gemeindegeſetz . . . S. 96—150.

Organiſation der Miniſterien und deren Geſchäftsgang 98. Kompetenz der verſchiedenen Miniſterien; das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten 103, der Juſtiz 104, des Innern 104, des Kirchen- und Schulweſens 106, der Finanzen 106, des Kriegs und der Marine 107. Gehalte der Beamten 107. Errichtung eines Staatsraths beſchloſſen 107. Beſetzung der Miniſterien nnd Miniſterwechſel 108.

Eintheilung des Landes in Nomarchien, Eparchien und Demen 112. Inſtruktion für die neu ernannten Nomarchen und Eparchen 119. Gehalt derſelben 123. Perſonalernennungen zu den Nomarchien und Eparchien 123. Urtheil des Journals Minerva 125. Einführung von Uniformen für die Beamten 126. Urtheil des Journals Athene 127. Gemeindegeſetz 129. Urtheile darüber 142.

Sechstes Kapitel.

Die griechiſche Kirche. — Ueberblick über die kirchlichen Verhältniſſe zur Zeit der türkiſchen Oberherrſchaft, während des Freiheitskriegs und unmittelbar nach Beendigung deſſelben. — Die Regentſchaft ernennt eine Kommiſſion zu Unterſuchung des Zuſtandes der Kirche.— Berufung ſämmtlicher in Griechenland anweſender Metropoliten und Biſchöfe nach Nauplia. — Deklaration der Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche von dem Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel und Einſetzung einer heil. Synode für das Königreich Griechenland. — Beurtheilung der von der Regentſchaft durchgeführten Maßregel. — Anhang über die Klöſter und die lateiniſche Kirche . . . . . S. 151—206.

Die griechiſche Kirche während der türkiſchen Oberherrſchaft 152. Der Patriarch zu Konſtantinopel und die übrige Geiſtlichkeit 153. Schiedsrichterliches Amt der griechiſchen Geiſtlichkeit in Gerichtsſtreitigkeiten und weltlichen Angelegenheiten aller Art 159. Theilnahme der griechiſchen Geiſtlichkeit an dem Freiheitskampfe und ihr Verhältniß zum Patriarchen in Konſtantinopel 161. Ihr Zuſtand unter Kapodiſtrias 162. Antwort der griechiſchen Regierung auf das Schreiben des Patriarchen und der Synode von Konſtantinopel 28. Mai (9. Juni) 1828 163. — Plan der Regentſchaft, eine von Konſtantinopel unabhängige geiſtliche Synode zu errichten 166. Widerſtand dagegen, namentlich von Seiten der Kapodiſtrianiſch-ruſſiſchen Partei 167.

Verſammlung von Metropoliten, Biſchöfen u. ſ. w. in Nauplia und Beſchlußnahme 170. Deklaration über die Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche 174. Eintheilung der Diöceſen des Reichs 182. Ernennung von Protoſynkellen und Archiadiakonen 183. Ernennung der heiligen Synode und feierliche Einſetzung derſelben 184. Urtheile über dieſe Maßregeln 186.

Das griechiſche Mönchsweſen 192. Maßregeln der Regentſchaft 195. Reduktion der Klöſter 197. Verordnung, die Organiſation der Nonnenklöſter betr. 198.

Verhältniſſe der lateiniſchen Kirche 203.

Siebentes Kapitel.

Von den Schulen. — Das Gelehrten- und Erziehungsweſen vor und während der Revolutionszeit. — Von der Regentſchaft wiederhergeſtellte und neu gegründete Inſtitute. — Schulgeſetz. — Gründung eines Schullehrer-Seminars. — Antiquitätenweſen . S. 207—240.

Zuſtand des griechiſchen Schulweſens im 17. und 18. Jahrh., Korai's Bemühungen 207. Zuſtand während der Revolutionszeit 21..

unter der Präſidentſchaft Kapodiſtrias 212. Anordnungen der Regentſchaft 214. Griechiſche Erziehungsanſtalt zu München 217. Centralſchule und Waiſenhaus zu Aegina 218. Helleniſche Schule und Gymnaſium zu Nauplia 220. Niedere Lehrerbeſoldungen 221. Mangel an Lehrern 223. Niedere Schulanſtalten 223. Geſetz über die Volksſchulen 225—232. Organiſation eines Schullehrerſeminars 233. — Wiſſenſchaftliche und antiquariſche Sammlungen 235.

Achtes Kapitel.

Vom Heerweſen. — Heeresformationsplan. — Werbungen in Baiern und Griechenland. — Transport der Neugeworbenen über Trieſt nach Griechenland und Rückkehr der dem Könige Otto mitgegebenen königl. baieriſchen Truppen in ihre Heimath. — Beurtheilung der von der Regentſchaft in Betreff der Formirung eines regulären Heeres ergriffenen Maßregeln. — Errichtung eines Gendarmeriekorps aus ehemaligen Palikaren. — Staatsmarine . . . . . . S. 241—282.

Taktiſche Korps; aufgelöſt 241. Plan der Regentſchaft über Bildung, Einrichtung und Ausrüſtung eines Heeres 243. Nothwendigkeit, in Baiern Truppen zu werben 253. Ankunft derſelben in Nauplia und Navarin, und Rückkehr anderer Abtheilungen nach Baiern 256. Mangel an Equipirungsbedürfniſſen und Handwerkern 258. Abſchluß der Werbungen und Heimkehr der dem König Otto nach Griechenland mitgegebenen Truppen 260. Lage der übergeſiedelten Truppen 261.

Ueberblick über den Stand des Heeres in der erſten Regentſchaftsperiode; Behandlung der Palikaren, Mangel an Sparſamkeit bei den Einrichtungen 263.

Das Inſtitut der Evelpiden 269. Kaſernen und Zeughäuſer 269. Invalidenkompagnie 270. Denkmünze für Freiheitskämpfer 271. Penſionen für Wittwen und Waiſen gefallener Freiheitskämpfer 271. Errichtung eines Gendarmeriekorps 272. Sein Nutzen 275.

Staatsmarine, ihre Organiſation und Stand 276. Kommiſſion zur Prüfung der Anſprüche aus den früheren Seekriegen, Penſionen ꝛc. 280.

Neuntes Kapitel.

Finanzen. — Verwirrung der Finanzen in der frühern Zeit und Untreue der Finanzbeamten. — Finanzmaßregeln der Regentſchaft. — Spezielle Anführung der griechiſchen Einnahmequellen. — Budget vom Jahr 1833 und 1834. — Beurtheilung deſſelben . S. 282—322.

Unordnung im frühern Finanzweſen und ſchreiende Mißbräuche, Veruntreuungen der Beamten 282. — Maßregeln der Regentſchaft 286. Einnahmequellen: Zölle 287; Waideſteuer 288; Zehnten 289. Mißbräuche bei ihrer Erhebung in Natura 290; Strenge der Regierung 294; Aufruhr auf der Inſel Tinos bei Zehnteneinziehung 295. — Das Anleihen von 60 Mill. Frkn. und Abzüge davon 296. Errichtung eines oberſten Rechnungshofes 298. Errichtung von Staatskaſſen 299. Budget 301. Erläuternde Bemerkungen und Beurtheilung 315.

Zehntes Kapitel.

Vom Gerichtsweſen. — Abfaſſung neuer Geſetzbücher über Civilverfahren, Strafrecht und Strafverfahren. — Neue Gerichts- und Notariatsordnung, in der erſten Regentſchaftsperiode nicht mehr zur Ausführung kommend. — Beſchreibung des von der Regentſchaft vorgeſchriebenen Verfahrens bei einem griechiſchen Aſſiſengerichte. — Anordnung eines oberſten Kaſſationshofs. — Standrecht. — Sonſtige Anordnungen der Regentſchaft in Betreff der Rechtsverwaltung. — Prozeßverfahren gegen Theodor Grivas . . . S. 323—358.

In Griechenland gültige Rechtsquellen 324. Staatsrath v. Maurer arbeitet neue Geſetzbücher aus 326. Strafgeſetzgebung 327. Gerichts- und Notariatsordnung 328. Strafgerichtspflege: Polizeigerichte, Zuchtpolizeigerichte, Aſſiſengerichte, Aſſiſenhof und Geſchwornengericht 329. Kaſſationsgericht 334. Freiwillige Gerichtsbarkeit 335. Dienſtinſtruktion für die Beamten 335. Eidesformel für die Anwälte 336. Beſoldungen des Richterperſonals 337. — Beſtimmung über das Strafverfahren 338. Einführung der Oeffentlichkeit und der Geſchwornen 345. Civilverfahren 346. Standrecht 347. Resumé über die neue Juſtizverfaſſung und Einführung derſelben 350. Herſtellung von Gerichtsgebäuden und Gefängniſſen 353.

Prozeß des Generals Grivas 354.

Eilftes Kapitel.

Komplott von Theodor Kolokotroni und Koliopulos Plaputas. — Plötzliche Verhaftung der Verdächtigen. — Prozeßverhandlungen. — Verurtheilung und Begnadigung der Angeklagten . . . S. 358—397.

Plötzliche Verhaftung von einer Anzahl Militärhäuptlinge 358. Vermuthungen über ihre Verbrechen 359. Dr. Franz, ein Baier, in die Verſchwörung verwickelt, wird ſchnell aus dem Lande geſchafft 360. Ruhe und Stille im Lande 361. Stimmung des Volks; es erwacht Theilnahme für die Verhafteten 362.

Anklageakte gegen Theod. Kolokotroni und Demetrius Plaputas 365. Dieſelben geben ihre Erklärung ab 367. — Zeugenverhör: Zeugen gegen die Angeklagten 370.

Blick auf die den Prozeß influenzirenden Parteien: die Minorität des Regentſchaftraths, den Grafen Armanſperg an der Spitze, begünſtigt die Angeklagten, deßgleichen der ruſſiſche und engliſche Geſandte 379. Stellung der Regentſchaftsmajorität und Maßregeln derſelben 382. Artikel des Sotir gegen die Rebellen 382. Kolliſion mit dem Staatsprokurator wegen ungeſetzlicher Zeugen 384.

Zeugenverhör: Zeugen für die Angeklagten 385. Streit des Staatsprokurators mit den Anwälten der Angeklagten 388. Die Angeklagten wurden zum Tod verurtheilt, Polyzoides und Terzetti proteſtiren dagegen 390. Die beiden lezteren ſuſpendirt und in Anklageſtand verſezt, aber freigeſprochen 391.

Urtheil eines Griechen über den ganzen Prozeß 394.

Zwölftes Kapitel.

Widerſetzlichkeit der Maina gegen die Anordnungen der Regentſchaft. — Verunglückte militäriſche Expedition gegen die Maina. — Beilegung des Streits durch Unterhandlung. — Unruhen in Rumelien und Dämpfung derſelben durch Gendarmerie und Martialgerichte . . . . Seite 397—415.

Die Maina und Sitten der Mainoten 397. Ihr Widerſtand gegen die Maßregeln der Regentſchaft 399. Ein Lied, worin ſie dieſen Widerſtand und ihre Forderungen ausſprechen 401.

Militäriſche Expedition in die Maina 405. Oeſtliches Operationskorps 405. Gefechte; die Baiern müſſen ſich zweimal zurückziehen 406. Weſtliches Operationskorps 407. Die Baiern ziehen ſich zurück, ein Korps erkauft ſich freien Paß 408. Man begnügt ſich, die Mainoten zu Land und zur See zu blokiren 408. — Die Regierung leitet Unterhandlungen ein, und die Maina unterwirft ſich 409.

Unruhen durch die irregulären Truppen in Rumelien 411. Man ſchickt Gendarmen gegen ſie ab, verkündet das Martialgericht und nimmt Exekutionen vor 414.

Dreizehntes Kapitel.

Auswärtiges. — Stellung Griechenlands gegenüber von Europa und dem Oriente. — Politik der drei Schutzmächte . . . . S. 415—448.

Hofr. Thierſch über Griechenlands Stellung zu den europäiſchen Mächten und dem Oriente im Allgemeinen 415.

Verhältniß zu Rußland 418; zu England 423; Intriken des engliſchen Geſandten Dawkins 427; zu Frankreich 433; Abgang der franzöſiſchen Truppen nach ihrer Heimath 435; zu Oeſtreich 441; Poſtvertrag zwiſchen beiden Staaten 442; zur Türkei 443.

Vierzehntes Kapitel.

Materielle Intereſſen und Zuſtände . S. 448—480.

Griechenlands natürliche Reichthümer 448. Zuſtand der Städte und des platten Landes 450; der Gewerbe 451; des Landbaus 452; Mangel an Wegen und Straßen 453. Zuſtand auf den Inſeln und ihrer Haupterwerbsquelle, des Handels 454.

Veränderungen und Verſchönerungen in Nauplia und an den Orten, wo baieriſche Truppen garniſonirten 458.

Ländereienvertheilung und Landesvermeſſungs-Kommiſſion 462. Durchbruch des See's von Phonea 464. Schätzungswerth der Staatsländereien 465. Verzögerung des Geſchäfts, durch den Grafen Armansperg herbeigeführt; Errichtung eines ſtaatswirthſchaftlichen Bureaus und Geſetz über die Vertheilung der Staatsländereien 466. Projekt von Militärkolonien 469. Anderweitige Koloniſationsplane, Erbauung von Städten ꝛc. — keiner dieſer Plane kommt in Ausführung 470.

Projekte zur Herſtellung von Straßen 472. — Quarantaineordnung und Unzufriedenheit darüber 473; Geſetz über Schiffspatente 475. — Blick auf die Maßregeln der Regierung in Beziehung auf die materiellen Intereſſen 378.

Fünfzehntes Kapitel.

Stand der öffentlichen Meinung und Preſſe. S. 480—493.

Die Preſſe: das Regierungsblatt 480; Parteiblätter: Athene, Chronos, Helios, Triptolemos 481. Verordnungen, die Berechtigung zu Ausübung der Buchdruckerei und des Buchhandels betr. 482, über die Polizei der Preſſe, über Preßvergehen und deren Beſtrafung 483. — Der Sotir und die Ethnike 487. Die öffentliche Stimmung; mannigfache Unzufriedenheit, hauptſächlich über die Behandlung der Palikaren 488. Verlangen nach konſtitutionellen Bürgſchaften 491.

Sechszehntes Kapitel.

König Otto . . . . S. 493—504.

Studien des Königs und ſein Antheil an geſelligen Vergnügungen 493. Beſuch des Kronprinzen von Baiern in Griechenland 494. Beſuch des Königs auf den Inſeln und im Peloponnes 494. Geburtstagsfeier am 1. Juni 1833; Ertheilung einer Amneſtie und Stiftung des Erlöſerordens 496. Feier des Jahrestags der Landung des Königs, und Gründung der Erlöſer-Kirche zu Athen 498. Reiſe des Königs nach Athen und Wahl dieſer Stadt zur künftigen Reſidenz 500. Urtheil des Helios über den König 502. Zuſatzartikel zum Traktat zwiſchen den vier Schutzmächten Griechenlands, die Erbfolge auf den griechiſchen Thron betr. 503.

Siebenzehntes Kapitel.

Regentſchaftsſpaltung. — Erſte Anzeichen derſelben. — Graf Armanſperg wird von der Regentſchaftsmajorität in Betreff des Kolokotroniſchen Komplotts der Mitwiſſenſchaft beſchuldigt. — Gegenſeitige Anklagen in München und in den öffentlichen Blättern. — Die baieriſche Regierung ruft St.R. v. Maurer und v. Abel zurück und ſendet an die Stelle der abgegangenen neue baieriſche Beamte . . . . . S. 504—538.

Mißſtimmung unter den Regentſchaftsgliedern ſchon auf der Reiſe nach Griechenland 504. Mangel an Uebereinſtimmung im Regentſchaftsrath, zunehmender Zwieſpalt und förmlicher Bruch, herbeigeführt durch den Kolokotroniſchen Prozeß 505. Dr. Franz betreibt Adreſſen an den König von Baiern um Niederlegung der Regentengewalt in der Hand des Grafen Armanſperg, wird inquirirt und ſchnell aus dem Lande geſchafft 507. Der engliſche Geſandte Dawkins nimmt Partei für Armanſperg gegen Maurer und Abel 509. Die Regentſchaft begehrt in London Dawkins Abberufung, wird aber abgewieſen 510. Sitzung des Regentſchaftsrathes, welcher die bisherige Macht des Grafen Armanſperg beſchränkt und ſeine Repräſentationsgelder herabſetzt 514. Derſelbe ſpricht der Regentſchaftsmajorität dieſe Kompetenz ab, und beide Theile wenden ſich an den König von Baiern 517. Gegenſeitige Anklagen: Rechtfertigung der Regentſchaftsmajorität und Anklagen gegen den Grafen Armanſperg in Journalen 519; Urtheil des St.R. v. Maurer in ſeinem Werke über Griechenland 522. Darſtellung der Sachlage durch den Grafen Armanſperg in ſeinem Berichte nach München 524; der Graf durch deutſche und engliſche Zeitungen vertheidigt 525.

Einfluß dieſer Zwiſtigkeiten auf die öffentliche Stimmung 527. Die Geſchäfte gehen ihren Gang, aber in den ſocialen Verhältniſſen

der Gegner tritt die Erbitterung hervor, und beide Theile ſuchen ſich in anlockenden Luſtbarkeiten zu überbieten. 529. Maurokordato verliert ſein Miniſterium und wird als Geſandter nach München geſchickt 530.

St.R. von Maurer und von Abel werden zurückberufen und erhalten den St.R. v. Kobell und Finanzrath Greiner zu Nachfolgern 531. Die Griechen nehmen dieſe Veränderung günſtig auf 532. Urtheil der Minerva, Anklagen gegen die Abgegangenen und Erwartungen von den neuen Regentſchaftsmitgliedern 534.

Zweite Abtheilung.

Von der Veränderung der Regentſchaft bis zum Regierungsantritt König Otto's.

(Vom 31. Juli 1834 bis 1. Juni 1835.)

Erſtes Kapitel.

Lage der neuen Regentſchaft und beſonders des Grafen v. Armanſperg bei Uebernahme der Geſchäfte am 31. Juli 1834 . . . . . . S. 539—545.

Blick auf die Leiſtungen der alten Regentſchaft 539. Graf Armanſperg gewinnt eine völlig unabhängige Stellung, benützt die Vorarbeiten der abgegangenen Regentſchäftsglieder, kann aber an den Dingen ſelbſt nichts ändern 542.

Zweites Kapitel.

Aufſtand in Meſſenien und Arkadien . S. 546—564.

Anſtifter des Aufſtandes, Plane und Abſichten derſelben 546. Die Regierung hat keine disponiblen Truppen 549. Sie beruft die Palikaren, welche ſich unter ihren alten Häuptlingen Grivas und Zavellas, Hadſchi Chriſtos ꝛc. einfinden 550. General Schmalz befehligt die regulären Truppen 553. Proklamation an die Rebellen 553. Die Truppen gegen die Aufrührer in Arkadien ſammeln ſich in Tripolizza 524. Gefecht mit den Inſurgenten 555. Dem Aufſtand ein Ende gemacht 556. — Probe roher Kriegsſitte 557. — Gen. Schmalz dämpft den Aufſtand von Meſſenien 558. — Prozeß gegen die Aufrührer eingeleitet, Verurtheilungen 559. Die Kapodiſtrianiſche Partei enthüllt und gedemüthigt 560. Der Sotir über das Komplott 561. Die Palikaren werden theils wieder entlaſſen, theils zur Gränzbewachung verwendet 563.

Drittes Kapitel.

Klenze in Athen. — Stadtplan. — Alterthümer S. 564—596.

Beſchreibung der Stadt Athen in ihrem ehemaligen Zuſtande 565. Die alte Regentſchaft genehmigt einen ſchon unter Kapodiſtrias entworfenen Bauplan, der aber wieder aufgegeben wird 569. Der geheime Rath von Klenze erhält den Auftrag, die bisher entworfenen Plane zu revidiren 571. Seine Vorſchläge genehmigt 573. Der Spekulationsgeiſt und die geſchäftigſte Thätigkeit erwacht 575. Stand der Stadt bei König Otto's Thronbeſteigung 577.

Wahl des Platzes für die neue Königsburg 578. Entwurf derſelben 579. Reſte der alten Kunſt 583. Arbeiten am Parthenon 584. König Otto beſucht die Akropolis 584. Rede des Geh. R. v. Klenze 586. Deſſen Abreiſe nach Deutſchland 588. Fortgeſezte Arbeiten auf der Akropolis 589. Arbeiten am Theseustempel 590. Denkmal für Karaiskakis errichtet und eingeweiht 589.

Erwachender Sinn für die Baukunſt 592. Herſtellung und Wiederaufbau mehrerer Städte 596.

Viertes Kapitel.

Athen als Haupt- und Reſidenzſtadt von Griechenland. — Ueberſiedlung der Regentſchaft und aller Miniſterien nach Athen. — Umzugsbeſchwerden und Scenen S. 597—616.

Erörterung in Betreff der Wahl einer neuen Haupt- und Reſidenzſtadt 597. Vorliebe des Königs für Athen, und Schwierigkeiten dieſer Wahl 598. Leztere heben ſich; Dekret, den Umzug des Hofes und der oberſten Staatsbehörde nach Athen betreff. 599. Stimmung in Nauplia 600. Die Miniſterien und Kanzleien werden geſchloſſen; Graf Armansperg und Kobell brechen zuerſt nach Athen auf 602. Schilderung des Umzugs der Uebrigen 604. Ankunft König Otto's in Athen und feſtlicher Empfang deſſelben 610. Gedränge und Verlegenheiten der Ankömmlinge aus Mangel an Unterkunft in bewohnbaren Häuſern 612. Urtheil über den Umzug 614.

Fünftes Kapitel.

Die Miniſterien. — Ihre Verwaltungsthätigkeit S. 616—666.

Die Miniſter unter der alten Regentſchaft gehören der konſtitutionellen Partei an 616; Graf Armansperg iſt derſelben abgeneigt, darf aber nicht wagen, Aenderungen vorzunehmen 618. Koletti iſt der Regentſchaft wegen des arkadiſchen und meſſeniſchen Aufſtandes unentbehrlich; allein ſein Anſehen erweckt Neid, man ſucht ihn zu iſoliren und zu untergraben — inzwiſchen kann vor der Thronbeſteigung des Königs keine Aenderung in den Miniſterien mehr vorgenommen werden 622. — Verwaltungsthätigkeit der Miniſterien:

I. Miniſterium des Kriegs 622. Neue Werbungen in Baiern 624. Palikarenbataillone 626. Gendarmeriekorps 626. Armeeausgaben 627. Vorwurf der Verſchwendung und Erwiderung dieſer Anklagen 627. — Staatsmarine 636. — Maßregeln gegen die Seeräuberei 636.

II. Miniſterium der Juſtiz 637. Gerichtsorganiſation 637. Perſonalernennungen 639.

III. Kirche und Schule 641. Trennung der geiſtlichen Kaſſe von der Staatskaſſe 642. Abneigung der niedern Geiſtlichkeit gegen die Regierung 642. Schullehrerſeminar 643. Die Minerva ꝛc. Klagen über Verſäumniß des Schulweſens 644. Errichtung von zehn Schulen 646. Die Centralſchule von Aegina nach Athen verlegt 646. Schule des Amerikaners King 647.

VI. Finanzen 647. Unthätigkeit und Sorgloſigkeit in Verwaltung derſelben 647.

V. Miniſterium des Innern 650. Miniſter Koletti in ſeinem Wirken gehemmt, daher Stocken in Vollziehung der organiſchen Geſetze 650. — Unthätigkeit im Koloniſationsweſen 652. Verlangen nach Vertheilung der Ländereien 654. Verfahren gegen die ausgewanderten Samier 657.

VI. Departement des Auswärtigen 660. Eintretende Kälte zwiſchen dem Grafen Armansperg und dem engliſchen Geſandten Dawkins 660. Prokeſch von Oſten, öſtreichiſcher Geſandter 661.

Verhältniß zur Pforte, welche auf mancherlei Weiſe dem jungen Königreiche zu ſchaden bemüht iſt: ſie nimmt die ausgewanderten Samier und Chier wieder auf und gewährt ihren griechiſchen Rajahs Erleichterung, nimmt hydriotiſche Seeleute in Dienſt, unterwirft die griechiſchen Handelsſchiffe in türkiſchen Häfen mannigfachen Plackereien und behandelt den griechiſchen Geſandten ſchnöde 661.

Sechstes Kapitel.

König Otto. — Feſt der Thronbeſteigung . S. 666—682.

Otto hält ſich von allen Parteihändeln fern und gewinnt täglich an Liebe des Volks 666. Seine Reiſe nach Athen und Rumelien im Herbſte 1834 668. Zwei Reiſeanekdoten 669. Er feiert das Jahresfeſt ſeiner Landung in Griechenland durch einen Beſuch in Nauplia 670. Feſt der Thronbeſteigung 672. Proklamation, welche dem geſammten Volk den Regierungsantritt des Königs kund thut 674. Feierlicher Gottesdienſt 677. Aufwartungen bei Hofe 678. Illumination 679. Volksthümliche Feſte 680. Graf Armansperg zum Kanzler ernannt; Ernennung von Adjutanten des Königs; v. Heideck und Kobell kehren nach Baiern zurück 681.

Siebentes Kapitel.

Schluß . . . . S. 682—696.

Rückblick auf die Arbeiten der Regentſchaft 682. Die Organiſation nicht vollendet 683; die Parteien nicht verſöhnt 685; deren Organe 685. Verlangen nach einer Konſtitution 688. Haß gegen die Fremden 688. Handgemenge zwiſchen baieriſchen und griechiſchen Soldaten 689. Wünſche und Erwartungen, welche die Griechen mit dem Antritt der Regierung Otto's verknüpften 692.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Namen=, Ort= und Sachregiſter.

A.

Abel, baier. Legationsrath, der Regentſchaft zugetheilt, 512. 524; abberufen 531.
Aenian, Nomarch, 124.
Ambroſiadis, Nom., 124.
Arkadien, Aufſtand in, 546. flg.
Armansperg, Graf, Präſ. der Regentſch., ſein Verh. z. Kolokotroniſch. Prozeß, 379 flg.; verzögert d. Ländereienvertheilung 466; ſ. Verh. z. d. alten Regentſchaftsgliedern 504 flg.; z. den neuen 539 flg.; 648.
Athen, früherer Zuſtand d. Stadt 565; zur Hauptſt. erwählt, Stadtplane 569 flg. 597 flg.; Ueberſiedlung von Nauplia dahin 601 flg.
Athene, griech. Journal 481. 686.
Auswärtige Verhältniſſe Griechenlands 44. 415. flg. 660 flg.

B.

Balſamakis, griech. Advk. 356. 367.
Benthylos, Mitglied der Schulkommiſſion 214.
Botaſſis, Seepräfekt. 278.
Bozzaris, Konſtantin, Kapitän 15.
Bulgaris, Marineminiſter 47.

C.

Chier wandern nach Griechenland, kehren aber wieder heim 662.
Chreſtides, Miniſt. des Innern 47; Nom. 123. 621.
Chrieſis, Kapit. 79.
Chriſiotis, ſn. Proz. 359.
Chronos, griechiſch. Journal 481.
Civilprimaten 35.
Copland, engl. Kapit. 79.
Corbet, franz. Gen. 436.

D.

Dawkins, engl. Geſandter in Griechenland 381. 427 flg.; ſein Verh. zur Regentſchaft 509. 660.
Delijannis, Palikarenkapitän, 552.
Demen, Landeseintheilung in, 112.

E.

Eparchien errichtet 112.
Epoche, griech. Journ. 686.
Ethnike, griechiſch. Journal 488. 686.

F.

Feder, Major 400.
Finanzweſen in Griechenland 282 flg. 647.
Franz, Dr., Mitglied der Schulkommiſſion 214; in ein Kompl. verwick. 507 flg.

G.

Gaſſer, baier. Geſandt. in Griechenland 528; abgerufen 531.
Gemeindegeſetz 129.
Gennadios, Direktor der Schule auf Aegina 218.
Gerichtsweſen in Griechenland 323 flg. 637.
Glarakis, Nomarch 123.
Graillard, Kommand. d. Gendarmerie 273.
Greiner, baier. Finanzrath, als Regentſchaftsmitglied nach Griechenl. geſandt 531.
Grivas, Theodor, Gen., ſein Prozeß 354.
— Kapitani, Bruder des obigen 551.
Grizzalis, griech. Rebelle 553. 558.
Gueheneuc, franz. Gen. in Griechenland 435.

H.

Hadſchi-Chriſtos, Palikarenkapitän und Obriſt 552 flg.
Heerweſen in Griechenl. 241 flg., 623 flg.
Heideck, v. Gen., Mitgl. der Regentſch. 49. 52; ſ. Verh. zu Graf Armanſperg 512. 515; kehrt n. Baiern zurück 681.
Helios, griech. Jour. 481.
Henigſtein, Ritter v., Dragoman 16.

J.

Joniſche Griechen 42.
Joſeph, Mtgl. d. h. Syn. 184.
Juſtizweſen, ſ. Gerichtsweſen.

K.

Kalergis, Kapit. 20; verhaftet 559.
Kanaris, Kapit., 79. 405. 408.
Karaïskos, Denkmal dieſ. Freiheitskämpfers 591.
Karataſſos, ſn. Proz. 359.
Katakazy, ruſſ. Geſandt. 380. 422. 512. 528. 660.
Kirchliche Angelegenh. 41. 151 flg.; 641 flg.
Kleantes, griech. Architekt 572.
Klenze, v., baier. Oberbaurath und Geh.R. 531; entwirft einen Stadtplan für Athen 571; zur Königsburg 578.
Klöſter in Griechl. 192 flg.
Klonares, Juſtizmin. 47.
Kobell, baier. St.R., als Regentſchaftsmitgl. nach Griechl. geſchickt 531. 618. 648; kehrt nach Baiern zurück 681.
Kokonis, Mitgl. d. Admin.-Kommiſſ. 19. 23; z. Min. des Innern ernannt 108; ſein Verh. zur Regentſch. 527. 544. 550. 618 flg.; 650.
Kolokotroni, Theod., General 20; ſn. Proz. 358 flg.; 546; begnadigt 681.
— — Gennaios, ſn. Prozeß 359.
Kriegsweſen, ſ. Heerweſ.
Kyrillos, Mitgl. der h. Synode 184.

L.

Leſuire, Kriegsmin. 260.
Londos, Palikarenkap. 552.
Luſi, preuß. Geſandter in Griechenland. 529.

M.

Maina, Aufſt. d., 379 flg.
Mamuris, ſn. Proz. 359.
Marine in Griechl. 276.
Maſſon, Staatsprokurator 356. 367. 384.
Maurer, St.R. v., Mtgl. der Regentſch. 23; organſ. das Gerichtsweſen 323; ſ. Verh. z. Grafen Armansperg 505 flg.; abberuf. 531.
Maurokordato, Finanzminiſt. 19. 47. 108; zum Miniſt. des Auswärt. ernannt 108; ſ. Verh. zum Kolokotroniſch. Proz. 380; zur Regentſch. 527. 541.
Mauromichalis, mainot. Familie 400. 410.
Mauros, Nomarch 123.
Meſſenien, Aufſtand in, 546 flg.
Metaxas, Nomarch 123. 356; verhaftet 559.
Miaulis, Andr., Kapit. 15. Seepräfekt 278. 280.
Militärprimaten 33.
Minerva, griech. Journ. 481. 534. 686.

Miniſterien, Organiſat. derſ. 92 flg.
Miſſolunghi, Erricht. eines Gerichtsh. in, 57.
Monarchides, Nom. 124.
Münzweſen in Griechl. 85. 95.

N.

National, griech. Journal 488.
Nomarchien, errichtet 112.
Nauplia, Einz. Kön. Otto's in, 10 flg.; Erricht. eines Gerichtsh. in, 57; Verſchönerungen 458; hört auf, Reſidenz zu ſeyn 600.

O.

Ott, Major 400.
Otto, König, ſ. Einzug in Nauplia 10; ſ. Studien, Reiſen ꝛc. 493 flg.; 666 flg. Thronbeſteigung 672.

P.

Palikaren, 62. 76. 265. 488. 550. 563.
Papadopulos, Vicepräſ. des Rechnungshofs 299.
Phanarioten, 42.
Pharmakides, Mitgl. d. heil. Synode 184.
Philhellenen, 42.
Plaputas, Koliopul., Kapitän 15; ſ. Proz. 358 flg.; 546; begnadigt 681.
Poiſios, Mitgl. der heil. Synode 184.
Polyzoides, Mitgl. der Schulkommiſſ. 214; Gerichtspräſident. 389 flg.
Praides, griech. Min. 108.
Prokeſch v. Oſten, öſtr. Geſandt. in Athen 661.
Pſyllas, griechiſcher Miniſter 108.

R.

Regentſchaft, ſ. Maurer, Armanſperg, Heideck; ihre Spaltung 504 flg.
Regny, Präſ. d. Rechnungshofs 299. 306.
Rhizos, Min. des öffentl. Unterr. 47; Nom. 109. 123.
Roß, Dr., Generalkonſervator 588.
Rouen, franz. Miniſt. in Griechl. 432.
Roukis, ſn. Proz. 359.
Ruckmann, ruſſiſch. Reſident 355.

S.

Samier wandern n. Griechenland aus, kehren aber wieder heim 657.
Schaubert, Architekt, 572.
Schinas, Kultmin. 109; Nomarch 123; Staatsprokurator 184. 214.
Schmalz, Gen. v., proviſ.

Kriegsmin. 109; Oberarmeeinſpektor 267; Gener. gegen die rebell. Mainot. 410; gegen Meſſenien 553.
Schnitzlein, baier. Major 555.
Schulweſen in Griechl. 207 flg., 641.
Skuffos, griechiſcher Advokat 355.
Sotir, griech. Journ. 487. 538. 685.
Soutzos, Alex., Mitgl. d. Schulkommiſſ. 214.
Spagnolakis, Staatsprokurator 299.
Spiromilos, ſein Prozeß 359.
Synode, die heil., errichtet 166 flg.

T.

Terzetti, griech. Richter 390 flg.
Theben, Erricht. ein. Gerichtshofs in, 57.
Theneſuras, ſ. Proz. 359.
Theocharis, Finanzminiſter 109.
Thierſch, Hofr. 217; üb. auswärt. Verh. 415.
Tinos, Unruh. auf, 295.
Trikupis, Min. d. Ausw. 16. 47. 108.
Triptolemos, gr. Journal 482.

U.

Ulrich, Profeſſor in Aegina 218. 646.

Z.

Zaimis, Andr., Mitgl. d. Admin.-Kommiſſ. 11. 19.
Zakkaria, Mitgl. d. heil. Synode 184.
Zavellas, Kitzos, ſn. Proz. 359. 551.
Zerbini, Aufrührer, 546.
Zographos, griechiſch. Geſandter in Konſtantinopel 445. 665.
— — Nomarch 124.

Erklärung
des
Stadtplans von Athen.

---

1. Theſeustempel (Alterthum).
2. Hadrian'ſche Stoa von Pentheliſchem Marmor (Alterthum).
3. Bibliothek Hadrians, jezt Kirche der Maria.
4. Uhrthurm Lord Elgins (Alterth.).
5. Byzantiniſche Madonnenkirche.
6. Portikus des neuen Markts.

Alter Marktplatz.

8. Gerichtshof Areopag (Alterth.).
9. Pnix, Rednerbühne des Demoſthenes; dieß älteſte Monument iſt in amphitheatraliſcher Geſtalt in den Felſen gehauen und faßte 25,000 Menſchen (Alterth.).
10. Odeontheater der Regilla, oder des Herodes Attikus, faßte 8,000 Zuſchauer (Alterth.).
11. Propyläen der Burg (Alterth.).
12. Parthenon (Alterth.).
13. Erechtheum (Alterth.).
14. Bacchus-Theater, Grotte des Gottes, jezt Mutter-Gottes-Kapelle, faßte 25,000 Zuſchauer (Alterth.).
15. Jupiter-Olympius-Tempel (Alterth.).

16. Proviſoriſche Reſidenz.
17. Oeffentliche Gebäude der Neuſtadt.
18. Projektirter Palaſt des Königs.
19. Regierungsgebäude.
20. Oeffentliche Gärten und Promenaden.
21. Neu-projektirte Kirchen.
22. Neu-projektirte Märkte.
24. Kaſernen.
24. Ottoplatz.
25. Lui vigsplatz.
26. Episkopat.
27. Parkanlagen.

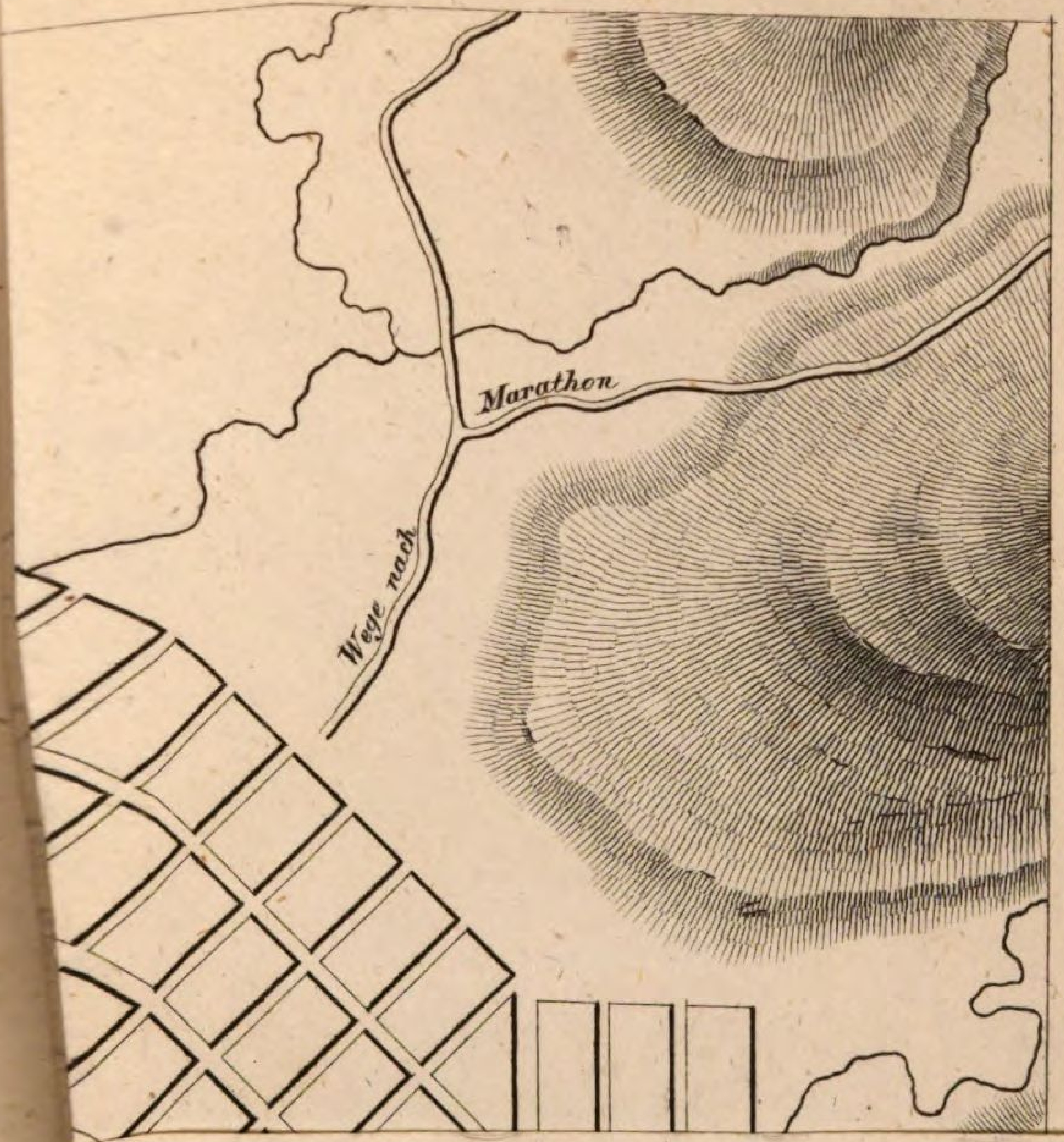

Marathon
Wege nach

J. Ober
Buchbin
Rottenbu

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichte Griechenlands von der Ankunft König Otto's in Nauplia bis zu seiner Thronbesteigung vom 6. Februar 1833 bis 1. Juni 1835 ; mit 4 Portraits, einer Ansicht und einem Stadtplan von Athen

Stuttgart 1839

H.gr. 423
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10446814-6